

Ursula Gernbeck

Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest

Implementation und Evaluation eines Modellprojekts
in Baden-Württemberg



Nomos

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 8

Ursula Gernbeck

Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest

Implementation und Evaluation eines Modellprojekts
in Baden-Württemberg



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3614-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-7916-9 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2016 an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

An erster Stelle danke ich meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Katrin Höffler. Sie hat mir zu jeder Zeit die erdenklich beste Unterstützung zuteilwerden lassen, sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht. Für sie und mit ihr zu arbeiten war in jeder Hinsicht eine Bereicherung für mich. Ich werde meine Zeit an ihrem Lehrstuhl stets in bester Erinnerung behalten.

Auch Herrn Prof. Dr. Heinz Schöch möchte ich an dieser Stelle besonders danken. Die Zeit, die ich an seinem Lehrstuhl als studentische Hilfskraft tätig war, hat den Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Herrn Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier danke ich für seine fachliche und persönliche Unterstützung sowie für sein stets offenes Ohr.

Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle für die Ermöglichung der Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung sowie für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Frau Dr. Carolin Schuberth hat als wissenschaftliche Hilfskraft nicht nur unverzichtbare Rechenarbeit geleistet, sondern die Arbeit auch durch zahlreiche fachliche Anregungen bereichert und mich in persönlicher Hinsicht geduldig und freundschaftlich unterstützt. Ihr gebührt mein besonderer Dank.

Für ihre unermüdliche Unterstützung in den Bereichen Statistik und empirische Sozialforschung danke ich Herrn Dr. Reinhard Wittenberg, Herrn Andreas Heinking und Herrn Alexander Silbersdorff.

Ohne das herausragende Engagement der Projektbeteiligten im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und in den Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ihnen gilt mein besonderer Dank. Ebenso danke ich dem Justizministerium Baden-Württemberg für die Teilfinanzierung der Projektuntersuchung durch Drittmittel.

Frau Dr. Sabine Hohmann-Fricke danke ich herzlich für ihre unverzichtbare Unterstützung bei der Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung.

Das Entstehen dieser Arbeit wäre ohne die tatkräftige Hilfe und Geduld der Mitarbeiter und Hilfskräfte des Lehrstuhls Prof. Höffler nicht möglich gewesen. Ihnen allen sei an dieser Stelle gedankt. Besonders danke ich Frau Lara Barrêto Ambos und Herrn Tim Festerling für ihre Unterstützung bei den Kopierarbeiten und der Aktenauswertung. Ich hätte mir keine besseren studentischen Hilfskräfte wünschen können. Des Weiteren danke ich Herrn Benjamin Harms für unverzichtbare Hilfe im IT-Bereich. Mein besonderer Dank gilt außerdem Benjamin Sitohang, für alles.

Für ihre Unterstützung bei der finalen Korrektur des Manuskripts danke ich Frau Dr. Carolin Schuberth, Frau Veronika Heuten, Herrn Stephan Christoph und Herrn Jan Rennie. Darüber hinaus danke ich Julia Schatz, Dr. Rhea Richter, Dr. Lotte Thöne und Dr. Julia Meinke für ihre Hilfe und Geduld während so mancher Durststrecke.

Auch meiner Familie möchte ich an dieser Stelle danken. Ohne ihre Unterstützung, ihren Rückhalt und ihre Geduld wäre die Fertigstellung dieser Dissertation nicht möglich gewesen.

München, Februar 2017

Ursula Gernbeck

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	33
B. Theoretischer Rahmen	35
I. Geschichte des Warnschussarrests	35
II. Rechtliche Erwägungen zum Warnschussarrest	77
III. Kriminalitätstheoretische Erwägungen zum Warnschussarrest	100
IV. Rechtsgrundlagen des (Warnschuss-)Arrestvollzugs	110
V. Sanktionspraxis: Jugendarrest und bedingte Jugendstrafe	118
VI. Warnschussarrest im internationalen Vergleich	120
C. Implementationsstudie	125
I. Bedeutung der Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen und Sanktionen	125
II. Ausgestaltung der sozialen Trainingskurse in Göppingen und Rastatt	130
III. Ursprünglich geplantes Forschungsdesign	140
IV. Realisiertes Forschungsdesign	144
V. Ergebnisse der Aktenanalyse	151
VI. Ergebnisse der Arrestantenbefragung	235
VII. Ergebnisse der Sozialarbeiterbefragung	273
VIII. Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung der Arrestanten	298
D. Rückfallstudie	311
I. Ziel der Rückfallstudie	311
II. Ursprünglich geplantes Forschungsdesign	314
III. Realisiertes Forschungsdesign	321
IV. Ergebnisse der Rückfallstudie	339

Inhaltsübersicht

E. Zusammenfassung und Ausblick	414
I. Implementationsstudie	414
II. Rückfallstudie	416
III. Resümee und Ausblick	417
F. Anhang	419
I. Tabellen	419
II. Erhebungsinstrumente	463
G. Literaturverzeichnis	537

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	33
B. Theoretischer Rahmen	35
I. Geschichte des Warnschussarrests	35
1. Die Rechtslage vor dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)	35
a) Die Rechtslage vor 1940	35
b) Die Einführung des Jugendarrests im Jahr 1940	36
c) Die Entwicklung des Jugendarrests nach dem Zweiten Weltkrieg	38
2. Das erste Gesetz zur Änderung des JGG 1990	42
3. Die Entwicklung seit dem 1. JGGÄndG und die Reformdiskussion über die Einführung eines Warnschussarrests	43
a) Der Streit über die Zulässigkeit des Warnschussarrests vor Einführung des § 16a JGG und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	43
b) Reformdiskussion: Argumente für und gegen den Warnschussarrest	48
(1) Jugendstrafe mit Bewährung als Freispruch zweiter Klasse	48
(a) Pro	48
(b) Contra	49
(2) Spezialpräventive Wirkung des Warnschussarrests	50
(a) Pro	50
(b) Contra	50
(i) Keine Abschreckung	50
(ii) Negative Stigmatisierung	52
(iii) Kriminelle Ansteckung	52
(iv) Hohe Rückfallraten nach Arrest	53
(v) Arrest als bloß punktuelle Einwirkung ohne nachhaltige Wirkung	55

(3) Warnschussarrest zur Schließung von Gerechtigkeitslücken in sog. Kopplizenkonstellationen	57
(a) Pro	57
(b) Contra	57
(4) Zurückdrängen der rechtswidrigen Untersuchungshaft	59
(a) Pro	59
(b) Contra	60
(5) Vermehrte Strafaussetzungen zur Bewährung	60
(6) Erleichterung des Einstiegs in die Bewährungszeit	61
(a) Pro	61
(b) Contra	62
(7) Gefahr des „net widening“	63
4. Die Einführung des Warnschussarrests im März 2013	64
a) Gesetzgebungsgeschichte	64
b) Die Rechtslage seit 7. März 2013	67
(1) Verdeutlichungsarrest, § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	69
(2) Herausnahmeerrest, § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	72
(3) Einwirkungs- oder Auffangarrest, § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	74
(4) Flankierende Regelungen	75
II. Rechtliche Erwägungen zum Warnschussarrest	77
1. Verfassungsmäßigkeit des § 16a JGG	77
a) Doppelbestrafungsverbot, Art. 103 Abs. 3 GG	77
b) Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG	78
(1) Bestimmtheit des § 16a JGG	79
(2) Vereinbarkeit der mit der Einführung des § 16a JGG verbundenen weitergehenden Flexibilisierung des Jugendstrafrechts mit Art. 103 Abs. 2 GG	82
c) Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG	83
d) Schuldgrundsatz	84
e) Fazit zur Verfassungsmäßigkeit des § 16a JGG	87
2. § 16a JGG im Rechtsfolgensystem des JGG	87
a) Subsidiaritätsprinzip, § 5 Abs. 2 JGG	87
b) Widerspruch zwischen § 8 Abs. 2 S. 2 JGG und § 13 Abs. 1 JGG	88

c)	Widerspruch zwischen positiver Legalprognose einerseits und dem Erfordernis der Arrestverhängung andererseits	89
(1)	§ 21 JGG	91
(2)	§ 27 JGG	92
(3)	§ 61 JGG	94
d)	Widersprüchliche Zielgruppen von Jugendarrest und Jugendstrafe	95
(1)	Warnschussarrest und bedingte Jugendstrafe nach §§ 21, 61 JGG	95
(2)	Warnschussarrest und bedingte Jugendstrafe nach § 27 JGG	96
(3)	Zwischenfazit	97
e)	Fazit zu § 16a JGG im Rechtsfolgensystem des JGG	100
III.	Kriminalitätstheoretische Erwägungen zum Warnschussarrest	100
1.	Theorie der rationalen Wahl („rational choice approach“)	101
2.	Desistance-Forschung und Lebenslauftheorien	102
3.	Lerntheorien	105
a)	Theorie der operanten Konditionierung (Skinner)	106
b)	Theorie der differentiellen Assoziation (Sutherland)	107
c)	Theorie des sozialen Lernens (Bandura)	109
4.	Fazit zu den kriminalitätstheoretischen Erwägungen	109
IV.	Rechtsgrundlagen des (Warnschuss-)Arrestvollzugs	110
1.	Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und § 90 JGG	110
2.	Die Rechtsprechung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug und deren Folgen für den Jugendarrestvollzug	111
3.	Die geltende Rechtslage zum Jugendarrestvollzug	113
a)	Bundesweite Rechtslage	113
b)	Das Jugendarrestvollzugsgesetz in Baden-Württemberg	114
(1)	Allgemeines	114
(2)	Warnschussarrestvollzug	117
V.	Sanktionspraxis: Jugendarrest und bedingte Jugendstrafe	118
1.	Urteilsarrest, § 16 JGG	118
2.	Bedingte Jugendstrafe, §§ 21, 27, 61 JGG	119
3.	Warnschussarrest, § 16a JGG	120

VI.	Warnschussarrest im internationalen Vergleich	120
1.	USA	121
a)	Scared Straight	121
b)	Shock incarceration, shock parole, shock probation, split sentences	122
2.	Schweden	123
3.	Fazit zum internationalen Vergleich	124
C.	Implementationsstudie	125
I.	Bedeutung der Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen und Sanktionen	125
II.	Ausgestaltung der sozialen Trainingskurse in Göppingen und Rastatt	130
1.	Der soziale Trainingskurs im Rechtsfolgensystem des JGG	130
2.	Entwicklung des Modellprojekts	133
3.	Inhalt und Ablauf der stationären sozialen Trainingskurse in den untersuchten Jugendarrestanstalten	134
a)	Göppingen	134
b)	Rastatt	137
c)	Vergleich der beiden Kurskonzepte	139
III.	Ursprünglich geplantes Forschungsdesign	140
1.	Aktenanalyse	141
2.	Befragung der Arrestanten per Fragebogen	141
3.	Begleitende Befragung der Sozialarbeiter des sozialen Trainings per Fragebogen	142
4.	Befragung der Bewährungshilfe	142
5.	Experteninterviews	143
IV.	Realisiertes Forschungsdesign	144
1.	Methode der Informationsgewinnung	144
2.	Methodische Einwände gegen das realisierte Forschungsdesign	146
a)	Strafaktenanalyse	146
b)	Befragung von Arrestanten und Sozialarbeitern	147
(1)	Allgemeine Verzerrungsfaktoren bei Fragebogen-basierten Umfragen	147

	(2) Besonderheiten im Zusammenhang mit der Arrestantenbefragung	148
	(3) Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sozialarbeiterbefragung	150
	(4) Evaluation des sozialen Trainings	151
V.	Ergebnisse der Aktenanalyse	151
	1. Arrestanten	151
	2. Soziobiografische Merkmale	153
	a) Alter und Geschlecht	153
	b) Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	155
	c) Schulbildung und Arbeitssituation	156
	d) Familien- und Wohnsituation	159
	e) Gefährdungsindex	160
	3. Vorbelastung	164
	a) Vorsanktionierung	164
	(1) Anzahl und Art der Voreintragungen	165
	(2) Vortaten	171
	(3) Zusammenfassender Vergleich: Urteils- vs. Warnschussarrest	173
	b) Hafterfahrung	176
	(1) Ermittlung der Hafterfahrung	176
	(2) Hafterfahrung laut Akte	180
	(3) Hafterfahrung laut eigenen Angaben der Arrestanten	180
	(4) Zusammenführung der Datenquellen zur Hafterfahrung	181
	c) Zusammenfassung zur Vorbelastung	183
	4. Eckdaten zum aktuellen Verfahren	184
	a) Erkennende Gerichte: Örtliche Verteilung und Besetzung	184
	b) Zeitlicher Rahmen der Gerichtsverfahren	186
	5. Inhaltliche Aspekte der aktuellen Verurteilungen	190
	a) Abgeurteilte Delikte	190
	b) Geständnis und anwaltliche Vertretung	193
	c) Sanktionsart bei Verurteilung zu Warnschussarrest	196
	(1) Bedingte Jugendstrafe, §§ 21, 27, 61 JGG	196
	(2) Warnschussarrest, § 16a JGG	198
	(3) Einbeziehungen nach § 31 JGG	200
	(4) Weisungen und Auflagen	201

(5) Sanktionsschwereindex	205
d) Urteilsbegründung bei Verurteilung zu Warnschussarrest	206
(1) Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld; Intensität der Urteilsbegründung	206
(2) § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	209
(a) Warnschussarrest bei Kopplizenkonstellationen	210
(b) Bedingte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse	212
(3) § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	214
(4) § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	216
(5) § 16a Abs. 2 JGG	217
(6) Fazit zur Sanktionierung mit Warnschussarrest	219
e) Sanktionsart und Urteilsbegründung bei Verurteilung zu Urteilsarrest	221
(1) Dauer des verhängten Urteilsarrests	221
(2) Einbeziehungen nach § 31 Abs. 2 JGG	221
(3) Urteilsbegründung	222
(4) Kombination mit Weisungen und Auflagen; Sanktionsschwereindex	223
(5) Fazit zur Sanktionierung mit Urteilsarrest	225
6. Eckdaten zur Arrestverbüßung	226
a) Dauer von der Rechtskraft des Urteils bis zur Ladung und zum Arrestantritt	226
b) Alter der Arrestanten zum Zeitpunkt des Arrestantritts	228
c) Tatsächlich verbüßte Arrestdauer und Anwendung des § 87 Abs. 3 JGG	229
7. Warnschussarrest und Bewährungshilfe	230
a) Informationsqualität	231
b) Kontakt zwischen Bewährungshilfe und Warnschussarrestanten vor Arrestantritt	232
c) Kontakt während des Arrestvollzugs	233
d) Kontakt nach Arrestentlassung	233
8. Fazit zur Aktenanalyse	234

VI.	Ergebnisse der Arrestantenbefragung	235
1.	Wohn- und Arbeitssituation der Arrestanten vor und nach dem Arrestvollzug	236
a)	Wohnsituation	236
b)	Schul- und Arbeitssituation	237
2.	Kommunikative Vermittlung der Sanktion im Strafprozess	243
a)	Vermittlung der verhängten Sanktion	244
b)	Vermittlung von Binnengerechtigkeit bei Verurteilung mehrerer Täter	248
3.	Arresterleben	249
a)	Einstellung der Arrestanten vor Arrestantritt	249
b)	Tatsächliches Arresterleben	251
c)	Zusammenleben der Arrestanten	257
d)	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung der Arrestanten)	260
e)	Einstellung der Warnschussarrestanten zur bevorstehenden Bewährungszeit	267
4.	Erfahrungen im sozialen Training	267
5.	Fazit zur Arrestantenbefragung	271
VII.	Ergebnisse der Sozialarbeiterbefragung	273
1.	Erziehungs- und Familienverhältnisse	273
2.	Freizeitverhalten der Arrestanten	276
3.	BtM-Konsum und Auffälligkeiten im Bereich Gesundheit	277
4.	Erreichbarkeit der Arrestanten	279
a)	Mitarbeit und Lernerfolge	280
b)	Unrechtseinsicht	287
c)	Legalbewährungsprognose	290
d)	Zusammenfassende Einschätzung: Erreichbarkeit der Arrestanten und Erfolg der Teilnahme am sozialen Training	292
5.	Fazit zur Sozialarbeiterbefragung	297
VIII.	Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung der Arrestanten	298
1.	Mitarbeit im sozialen Training	299
2.	Lernerfolge	300
3.	Unrechtseinsicht	301

4. Erreichbarkeit der Arrestanten (Sozialarbeiterperspektive) und Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Arrestantenperspektive)	305
5. Legalbewährungsprognose	307
6. Fazit zum Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung der Arrestanten	310
D. Rückfallstudie	311
I. Ziel der Rückfallstudie	311
II. Ursprünglich geplantes Forschungsdesign	314
1. Hellfelduntersuchung	314
a) Evaluation der Wirksamkeit des Warnschussarrests	314
(1) Deskriptive Analyse der Rückfälligkeit nach Warnschussarrest	314
(2) Untersuchung des Einflusses des Warnschussarrests auf die Rückfälligkeit	315
(3) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung	319
b) Evaluation der Wirksamkeit des stationären sozialen Trainings	319
2. Dunkelfelduntersuchung	320
III. Realisiertes Forschungsdesign	321
1. Angewandte Methode	321
a) Hellfelduntersuchung	321
(1) Untersuchung der Rückfälligkeit nach Verbüßung von Warnschussarrest nach § 16a JGG	321
(2) Untersuchung der Rückfälligkeit nach Verbüßung von Urteilsarrest gem. § 16 JGG	322
(3) Untersuchung der Auswirkungen des stationären sozialen Trainings auf die Rückfälligkeit nach Urteilsarrest: Methode der Kontrollgruppenkonstruktion	322
(4) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung	328
(5) Dunkelfelduntersuchung	328

2. Methodische Einwände gegen das realisierte Forschungsdesign	329
a) Methodische Einwände gegen die Forschung mit Bundeszentralregistrauszügen	329
(1) Meldemoral	330
(2) Rückfallfähigkeit	330
(3) Tilgung	332
(4) Informelle Verfahrenseinstellungen	334
b) Methodische Einwände gegen Quasi-Experimente	335
(1) Einwände allgemeiner Art	335
(2) Einwände gegen die gewählte Art der Kontrollgruppenkonstruktion	337
(a) Änderung der Sanktionspraxis aufgrund der Einführung des stationären sozialen Trainings?	337
(b) Vermeidung von Kohorteneffekten durch Parallelisierung der Verbüßungszeiten?	338
IV. Ergebnisse der Rückfallstudie	339
1. Begriff des Rückfalls	339
2. Kontrollzeitraum	341
a) Berechnung des Kontrollzeitraums	341
b) Zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Rückfallerfassung	343
3. Erfassung der Vorbelastung	344
4. Rückfälligkeit der Warnschussarrestanten	347
a) Zusammensetzung der Probandengruppe	347
b) Rückfälligkeit innerhalb von zwölf Monaten	348
(1) Soziobiografische Merkmale der rückfälligen Warnschussarrestanten	348
(2) Rückfallhäufigkeit	348
(3) Rückfallgeschwindigkeit	349
(4) Sanktionsspezifika und Vorbelastung der rückfälligen Probanden	350
(5) Rückfälle im Einzelnen	351
c) Ergänzende Analyse: Rückfälligkeit im Rahmen kürzerer Kontrollzeiträume	357
d) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung	359
e) Fazit zur Rückfälligkeit nach Warnschussarrest	361

5. Rückfälligkeit der Urteilsarrestanten (Experimentalgruppe)	361
a) Zusammensetzung der Experimentalgruppe	361
(1) Sozio-biografische Merkmale	362
(a) Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit	362
(b) Familien- und Wohnsituation, Bildung, Gefährdungsindex	362
(2) Ausgangsverurteilung und Eckdaten zum Arrest	365
b) Rückfälligkeit innerhalb von zwölf Monaten	366
(1) Rückfallhäufigkeit	366
(2) Rückfallgeschwindigkeit	369
(3) Rückfallschwere	370
(a) Anzahl der Folgeeintragen	370
(b) Sanktionsschwere der Rückfallsanktion	372
(c) Deliktsstruktur der Rückfalltaten	374
(d) Rückfall und strafrechtliche Vorbelastung	377
(4) Rückfälligkeit und soziales Training	380
(a) Legalbewährungsprognose und Rückfall	380
(b) Trainingserfolg und Rückfall	381
(c) Sonstige Bewertungsindikatoren des sozialen Trainings und Rückfall	383
(d) Selbsteinschätzung der Arrestanten, Arresterleben und Rückfall	384
(5) Bedingungen des Rückfalls: Multivariate Analyse	386
(a) Zweck der multivariaten Analyse	386
(b) Theoretische Voraussetzungen der binär- logistischen Regression und Variablenauswahl	387
(c) Bivariate Korrelationen und Grenzen der Durchführbarkeit des Modells	392
c) Ergänzende Analyse: Rückfälligkeit im Rahmen kürzerer Kontrollzeiträume	394
d) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung	396
e) Fazit zur Rückfälligkeit nach Urteilsarrest	398
6. Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe (Urteilsarrest)	398
a) Zusammensetzung der Kontrollgruppe	398

b) Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe	400
(1) Untersuchungshypothesen	400
(2) Hypothesentest	401
(a) Rückfallhäufigkeit	401
(b) Rückfallgeschwindigkeit	403
(c) Rückfallschwere	406
c) Fazit zum Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe	412
E. Zusammenfassung und Ausblick	414
I. Implementationsstudie	414
II. Rückfallstudie	416
III. Resümee und Ausblick	417
F. Anhang	419
I. Tabellen	419
1. Tabellen zur Aktenanalyse	419
2. Tabellen zur Arrestantenbefragung	442
3. Tabellen zur Sozialarbeiterbefragung	445
4. Tabellen zur Rückfallstudie	453
II. Erhebungsinstrumente	463
G. Literaturverzeichnis	537

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alter der Arrestanten zum Zeitpunkt der Verurteilung	154
Abbildung 2: Höchste abgeschlossene allgemeinbildende Schulausbildung	157
Abbildung 3: Verteilung der Gefährdungsmerkmale	162
Abbildung 4: Häufung der Gefährdungsmerkmale	163
Abbildung 5: Häufigkeit der Vorsanktionen	167
Abbildung 6: Schwerste Vorsanktion	168
Abbildung 7: Sanktionsschwereindex nach JGG in der Vergangenheit, lt. Akte (kategorisiert)	170
Abbildung 8: Art der begangenen Vortaten	172
Abbildung 9: Deliktsschwereindex der Vorbelastung (kategorisiert)	173
Abbildung 10: Verteilung der Deliktsarten im aktuellen Verfahren	191
Abbildung 11: Arten bedingter Jugendstrafe bei Warnschussarrestanten	196
Abbildung 12: Bewährungsweisungen und -auflagen bei Warnschussarrest	202
Abbildung 13: Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts	228
Abbildung 14: Im Arrest war besonders schlimm ...	252
Abbildung 15: Arresterleben-Index	255
Abbildung 16: Angeberei im Arrest (1)	258
Abbildung 17: Angeberei im Arrest (2)	259
Abbildung 18: Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung)	261
Abbildung 19: Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten, indexiert	262

Abbildung 20: Zusammenhang Arresterleben – Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten	266
Abbildung 21: Lernerfahrungen im Arrest	271
Abbildung 22: BtM-Konsum und Gesundheit der Arrestanten	278
Abbildung 23: Größe des erzielten Lernerfolgs	281
Abbildung 24: Bereich des Lernerfolgs	281
Abbildung 25: Lernfortschritte im Arrest/Anstaltsort	282
Abbildung 26: Größe des Lernerfolgs/Anstaltsort	284
Abbildung 27: Begründung des Lernfortschritts	286
Abbildung 28: Unrechtseinsicht der Arrestanten	288
Abbildung 29: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit in Göppingen	367
Abbildung 30: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit in Rastatt	367
Abbildung 31: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallgeschwindigkeit (Kaplan-Meier-Analyse)	405
Abbildung 32: Rückfallschwereindex - Formel	409
Abbildung 33: Kontrollgruppenvergleich: Indexierte Rückfallschwere	410

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arrestart/Anstaltsort	152
Tabelle 2:	Höchste abgeschlossene allgemeinbildende Schulausbildung	156
Tabelle 3:	Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung	158
Tabelle 4:	Wohnsituation der Arrestanten im letzten Jahr vor der Verurteilung	160
Tabelle 5:	Vorsanktionierung nach StGB	166
Tabelle 6:	Mann-Whitney-U-Test (Ränge): Vorbelastung/ Arrestart	174
Tabelle 7:	Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Vorbelastung/Arrestart	175
Tabelle 8:	Hafterfahrung, zusammengefasst	182
Tabelle 9:	LG-Bezirke der erkennenden Gerichte	185
Tabelle 10:	Dauer von der ersten bis zur letzten abgeurteilten Tat	187
Tabelle 11:	Dauer von der (ersten) Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils	189
Tabelle 12:	Deliktsschwereindex der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten (Statistiken)	192
Tabelle 13:	Geständnis	194
Tabelle 14:	Anwaltliche Vertretung in der Hauptverhandlung	194
Tabelle 15:	Dauer der Bewährungszeit in Monaten	197
Tabelle 16:	Rechtsgrundlage der verhängten Warnschussarreste	198
Tabelle 17:	Häufigkeiten der verhängten Alternativen von § 16a Abs. 1 JGG	199
Tabelle 18:	Warnschussarrest: Schwerste einbezogene Vorsanktion	200
Tabelle 19:	Begründung der Verhängung einer Jugendstrafe	207
Tabelle 20:	Warnschussarrest: Intensität der Urteilsbegründung	208

Tabelle 21:	Hafterfahrung und § 16a Abs. 2 JGG (Urteilsbegründung)	218
Tabelle 22:	Urteilsarrest: Intensität der Urteilsbegründung	222
Tabelle 23:	Urteilsarrest: Inhalt der individuellen Urteilsbegründungen	223
Tabelle 24:	Urteilsarrest: Sanktionierung über den Urteilsarrest hinaus	224
Tabelle 25:	Urteilsarrest: Häufigkeiten zusätzlicher Weisungen	224
Tabelle 26:	Warnschussarrest: Dauer von der Arrestentlassung bis zum ersten persönlichen Kontakt mit der Bewährungshilfe	234
Tabelle 27:	Wohnsituation der Arrestanten vor Arrestantritt	236
Tabelle 28:	Hauptbeschäftigung der Arrestanten zur Zeit des Arrestantritts	237
Tabelle 29:	Geplante Hauptbeschäftigung der Arrestanten nach Arrestentlassung	238
Tabelle 30:	Änderung der Hauptbeschäftigung der Arrestanten nach Arrestentlassung	239
Tabelle 31:	Ungewollte Auswirkungen des Arrestvollzugs	240
Tabelle 32:	Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung/ Hauptbeschäftigung zur Zeit des Arrestantritts	242
Tabelle 33:	Erklärung der verhängten Sanktion durch die erkennenden Gerichte gegenüber den Arrestanten	244
Tabelle 34:	Nachvollziehbarkeit der verhängten Sanktion für die Arrestanten	245
Tabelle 35:	Verurteilung zusammen mit Mittätern: Abgleich der Arrestantenbefragung mit den Urteilen	249
Tabelle 36:	Arresterleben	253
Tabelle 37:	Arresterleben-Index (Statistiken)	255
Tabelle 38:	Arresterleben-Index (Teststatistiken)	256
Tabelle 39:	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung)	260

Tabelle 40:	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung) (Teststatistiken)	262
Tabelle 41:	Arresterleben/Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Zusammenhangsstärke)	265
Tabelle 42:	Erfahrungen im sozialen Training	269
Tabelle 43:	Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Häufigkeiten)	275
Tabelle 44:	Freundeskreis und Freizeitverhalten der Arrestanten	277
Tabelle 45:	Lernfortschritt/Anstaltsort	283
Tabelle 46:	Anstaltsort/Größe des Lernerfolgs	285
Tabelle 47:	Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training/Anstaltsort	289
Tabelle 48:	Gründe für eine positive Legalprognose (Häufigkeiten)	291
Tabelle 49:	Gründe für eine negative Legalprognose (Häufigkeiten)	291
Tabelle 50:	Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training/Anstaltsort	293
Tabelle 51:	Erfolgsbeurteilung des sozialen Trainings durch die Sozialarbeiter (Teststatistiken)	295
Tabelle 52:	Mitarbeit im sozialen Training: Selbst- und Fremdeinschätzung	299
Tabelle 53:	Lernfortschritte im sozialen Training: Selbst- und Fremdeinschätzung	300
Tabelle 54:	Steigerung der Unrechtseinsicht: Selbsteinschätzung	302
Tabelle 55:	Steigerung der Unrechtseinsicht: Selbst- und Fremdeinschätzung	303
Tabelle 56:	Kruskal-Wallis-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten/ Erfahrungen im sozialen Training	306
Tabelle 57:	Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten/ Lernfortschritte im Arrest (Selbsteinschätzung)	306

Tabelle 58:	Legalprognose: Selbsteinschätzung (zweidimensional)	307
Tabelle 59:	Legalprognose: Selbst- und Fremdeinschätzung	309
Tabelle 60:	Warnschussarrest: Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall	349
Tabelle 61:	Warnschussarrest: Rückfall/Schwerste Vorsanktion	351
Tabelle 62:	Warnschussarrest: Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall/Dauer des längst möglichen KZR	358
Tabelle 63:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung/ Höchste abgeschlossene allgemein bildende Schuldausbildung	363
Tabelle 64:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Gefährdungsmerkmale	364
Tabelle 65:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Gefährdungsmerkmale	364
Tabelle 66:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer des verhängten Arrests	365
Tabelle 67:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktstyp in der Ausgangsverurteilung	366
Tabelle 68:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit/Anstaltsort	368
Tabelle 69:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall	370
Tabelle 70:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Folgeeintragungen	371
Tabelle 71:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Rückfallsanktionen	372
Tabelle 72:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Rückfalleintragungen/Anzahl der Folgesanktionen	372
Tabelle 73:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Schwerste Rückfallsanktion	374
Tabelle 74:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktsstruktur der Rückfalltaten	375

Tabelle 75:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktsschwereindex der schwersten Rückfalltat	376
Tabelle 76:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Mann- Whitney-U-Test (Teststatistiken): Rückfall/ Vorbelastung	378
Tabelle 77:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall/ Vordelinquenz	379
Tabelle 78:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training/ Rückfall	382
Tabelle 79:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Erreichbarkeit im sozialen Training/ Rückfall	383
Tabelle 80:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Soziales Training (Sozialarbeiterperspektive)/Rückfall (Teststatistiken)	384
Tabelle 81:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Soziales Training (Arrestantenperspektive)/Rückfall (Teststatistiken)	385
Tabelle 82:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Regressionsanalyse: Tabellarischer Überblick über die einzubeziehenden unabhängigen Variablen	389
Tabelle 83:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall (bivariate Korrelation)	393
Tabelle 84:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anstaltsort/ Dauer des längst möglichen KZR	395
Tabelle 85:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit im 10-monatigen KZR/ Anstaltsort	395
Tabelle 86:	Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall (KZR 10)	396
Tabelle 87:	Kontrollgruppe: Schwerste JGG-Vorsanktion lt. Registerauszug	399
Tabelle 88:	Kontrollgruppe: Bezugsentscheidungsstaten (Häufigkeiten)	400

Tabelle 89:	Rückfallhäufigkeit in Experimental- und Kontrollgruppe	402
Tabelle 90:	Kontrollgruppenvergleich: Rückfallgeschwindigkeit	404
Tabelle 91:	Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Zusammenfassung der Fallverarbeitung	405
Tabelle 92:	Kontrollgruppenvergleich: Deliktsstruktur der Rückfalltaten (Häufigkeiten)	407
Tabelle 93:	Kontrollgruppenvergleich: Rückfallschwere (Teststatistiken)	408
Tabelle 94:	Kontrollgruppenvergleich: Indexierte Rückfallschwere (Statistiken)	411

Tabellen im Anhang

Tabelle A 1: Abgleich der verschiedenen Informationsquellen	419
Tabelle A 2: Staatsangehörigkeit	420
Tabelle A 3: Staatsangehörigkeit (gruppiert)	421
Tabelle A 4: Muttersprache	422
Tabelle A 5: Migrationshintergrund	422
Tabelle A 6: Art des Schulbesuchs zur Zeit der Verurteilung	423
Tabelle A 7: Schulabschluss	423
Tabelle A 8: Berufsausbildung	423
Tabelle A 9: Familienrechtlicher Status der Eltern	424
Tabelle A 10: Lebenssituation der Eltern	424
Tabelle A 11: Sorgerecht	425
Tabelle A 12: Häufung der Gefährdungsmerkmale	425
Tabelle A 13: Anzahl der Voreintragungen	426
Tabelle A 14: Häufigkeit der Vorsanktionsarten (absolute Zahlen)	426
Tabelle A 15: Häufigkeiten der Vorsanktionsarten (in %)	427
Tabelle A 16: Häufigkeit der Vorsanktionsarten (absolute Zahlen)	427
Tabelle A 17: Schwerste Vorsanktion	428
Tabelle A 18: Chi-Quadrat-Test: Arrestart/Schwerste Vorsanktion	429
Tabelle A 19: Symmetrische Maße: Arrestart/Schwerste Vorsanktion	429
Tabelle A 20: Sanktionsschwereindex nach JGG in der Vergangenheit, lt. Akte (kategorisiert)	430
Tabelle A 21: Art der Vortaten (in %)	431
Tabelle A 22: Deliktsschwereindex der Vorbelastung (kategorisiert)	432
Tabelle A 23: Hafterfahrung lt. Aktenlage	433
Tabelle A 24: Hafterfahrung lt. Angaben der Arrestanten	434

Tabelle A 25: Verteilung der Deliktsarten im aktuellen Verfahren	435
Tabelle A 26: Anzahl der begangenen Taten im aktuellen Verfahren (Tateinheit oder –mehrheit)	436
Tabelle A 27: Dauer der nach § 21 JGG verhängten Jugendstrafe in Monaten (Häufigkeiten)	436
Tabelle A 28: Anzahl der lt. Bewährungsbeschluss abzuleistenden Arbeitsstunden	437
Tabelle A 29: Urteilsbegründung bei Warnschussarrest gem. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	437
Tabelle A 30: Urteilsarrest: Sanktionsschwereindex nach JGG (Häufigkeiten)	438
Tabelle A 31: Dauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt	439
Tabelle A 32: Vorzeitige Beendigung des Arrests gem. § 87 Abs. 3 JGG	440
Tabelle A 33: Abweichung zwischen verhängter und verbüßter Arrestdauer	441
Tabelle A 34: Warnschussarrest: Dauer von der Arrestentlassung bis zur ersten Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, in Wochen	442
Tabelle B 1: Ungewollte Auswirkungen der Arrestvollstreckung	442
Tabelle B 2: Gespräche der Arrestanten über eigene Taten	443
Tabelle B 3: Gespräche der Arrestanten über fremde Taten	443
Tabelle B 4: Vergleich der eigenen Taten mit fremden Taten	444
Tabelle B 5: Angeberei im Arrest: Eigene Taten	444
Tabelle B 6: Angeberei im Arrest: Fremde Taten	445
Tabelle C 1: Sorgerecht, lt. Sozialarbeiter	445
Tabelle C 2: Minderjährige Arrestanten: Familienrechtliche Situation der Eltern/Sorgerecht	446
Tabelle C 3: Vertrauensverhältnis des Arrestanten zu Mutter und Vater	446
Tabelle C 4: Freundeskreis und Freizeitverhalten des Arrestanten/ Arrestart (Teststatistiken)	447

Tabelle C 5: Art der konsumierten Betäubungsmittel (Häufigkeiten)	447
Tabelle C 6: BtM-Konsum und Gesundheit der Arrestanten	448
Tabelle C 7: Mitarbeit und Lernerfolge der Arrestanten im sozialen Training/Arrestart (Teststatistiken)	448
Tabelle C 8: Chi-Quadrat-Test: Anstaltsort/Lernfortschritte der Arrestanten	449
Tabelle C 9: Begründung des Lernerfolgs (Häufigkeiten)	449
Tabelle C 10: Unrechtseinsicht zu Beginn des sozialen Trainings	450
Tabelle C 11: Unrechtseinsicht am Ende des sozialen Trainings	450
Tabelle C 12: Chi-Quadrat-Test: Steigerung der Unrechtseinsicht/ Anstaltsort	451
Tabelle C 13: Erreichbarkeit des Arrestanten durch das soziale Training/Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training	451
Tabelle C 14: Mann-Whitney-U-Test (Ränge): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung)/ Erreichbarkeit des Arrestanten (Fremdeinschätzung)	451
Tabelle C 15: Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung)/Erreichbarkeit des Arrestanten (Fremdeinschätzung)	452
Tabelle C 16: Legalprognose	452
Tabelle D 1: Matching	453
Tabelle D 2: Zwillings-Matching: Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe (Teststatistiken)	457
Tabelle D 3: Gruppenmatching: Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe (Teststatistiken)	458
Tabelle D 4: Warnschussarrestanten in der Rückfallbetrachtung: Gruppenzusammensetzung	459
Tabelle D 5: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts	460
Tabelle D 6: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall/ Schwerste Vorsanktion	460

Tabelle D 7: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Mittelwerte und Mediane für die Überlebenszeit	461
Tabelle D 8: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Perzentile	461
Tabelle D 9: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Gesamtvergleiche	461
Tabelle D 10: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallschwere (Statistiken)	462
Tabelle D 11: Kontrollgruppenvergleich: Schwerste Folgesanktion (Häufigkeiten)	462

A. Einleitung

Jugendarrest neben Jugendstrafe, besser bekannt unter dem Namen „Warnschussarrest“, hat die Gemüter in der Kriminalpolitik lange Zeit erhitzt, bevor er am 7.3.2013 in § 16a JGG gesetzlich verankert wurde. Schon der Begriff ist strittig.¹ Und inhaltlich hätten die Positionen hinsichtlich dieser neuen Sanktionsform unterschiedlicher kaum sein können. Während die einen sie förmlich herbeisehten, regierte auf der anderen Seite verbreitet Skepsis. Dabei wollten nahezu alle Beteiligten empirische Erkenntnisse für sich in Anspruch nehmen, um ihre jeweilige Ansicht zu

-
- 1 S. dazu *Verrel* NK 2013, 67, 68, der den Begriff „Koppelungsarrest“ bevorzugt (ebenso *Eisenberg* StV 2013, 44 ff.; *Eisenberg* 2016, § 8 Rn. 18 und § 16a Rn. 2 ff.; *Brettel/Bartsch* RdJB 2014, 299); *Müller-Piepenkötter/Kubink* ZRP 2008, 177 sowie *Wulf*, 29, 35 verwenden den Begriff „Warnarrest“; *Findeisen* ZJJ 2007, 25 spricht vom „Einstiegsarrest“; ebenso: *Vietze*; *Walter* GA 2002, 431, 443; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 51 ff.; *Schwegler* 1999, S. 53; *Breymann/Sonnen* NSTZ 2005, 669; *Brunner/Dölling* 2011, § 27 Rn. 13 ff.; *Brunner* Kriminalistik 2002, 418, 424; *Walter* ZStW 2001, 743, 771; dagegen *Verrel* NK 2013, 68 Fn. 3. *Verrel/Käufel* NSTZ 2008, 177, 178 halten „Warnschussarrest“ für einen polizeirechtlich anmutenden Begriff, *Streng* 2012, Rn. 264 bezeichnet ihn gar als „propagandistisch“; *Höynck/Ernst* KJ 2014, 249, 257 und *Höynck/Ernst* 2015, 123 bevorzugen den Begriff „§ 16a-Arrest“. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff „Warnschussarrest“ verwendet, da diese Bezeichnung für die in § 16a JGG normierte Sanktion in der kriminalpolitischen Diskussion am häufigsten verwendet wurde und wird (vgl. nur das offizielle Textarchiv des Deutschen Bundestages, http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640_kw24_de_warnschuss/index.html, zuletzt abgerufen am 17.2.2015, sowie die offizielle Mitteilung der Bundesregierung vom 7.3.2013, <http://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv/17/Artikel/2012/04/2012-04-18%20warnschussarrest.html>, zuletzt abgerufen am 17.2.2015); den Begriff „Warnschussarrest“ ebenso verwendend *Radtke* ZStW 2009, 416, 417; *Schroven/Walkenhorst* FS 2011, 66; *Heinz* NK 2008, 50, 56; *Kempf* 2014, S. 51; *Holste* StV 2013, 660; *Merk* ZRP 2008, 71; *Hügel* 2012, 415 f.; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 69, 72; *Kolberg/Wetzels* Praxis der Rechtspsychologie 2012, 113, 117; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210; *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 307; *Kühn* ZIS 2010, 257, 259; *Gonska* GreifRecht 2013, 32; *Dünkel et al.* ZRP 2010, 175; vgl. auch AG Nürnberg, ZJJ 2013, 325, 326; AG Plön ZJJ 2013, 326; AG Cloppenburg ZJJ 2013, 394; AG München ZJJ 2014, 398; LG München ZJJ 2014, 398, 399.

untermauern und die kriminalpolitische Sinnhaftigkeit des Warnschussarrests zu be- bzw. widerlegen.

Was aber Warnschussarrest in der Praxis bedeutet, konnte erst jetzt erstmalig untersucht werden.

Im Land Baden-Württemberg wurde die Einführung des Warnschussarrests zum Anlass genommen, ein Modellprojekt zur Ausgestaltung des Arrestvollzugs als stationäres soziales Training ins Leben zu rufen. Ziel des Projekts war es, den Jugendlichen² im Vollzug des Warnschussarrests eine besondere Behandlung in Form eines stationären sozialen Trainingskurses angedeihen zu lassen. Neben Warnschussarrestanten sollten auch Urteilsarrestanten³ an diesem Kurs teilnehmen können. Aufgabe der Begleitforschung war die Durchführung einer Implementationsstudie, um herauszufinden, wer mit dieser neuen Behandlungsform erreicht wird und wie die Beteiligten, d.h. Arrestanten und Sozialarbeiter, das Modellprojekt beurteilen. Darüber hinaus sollte eine Wirkungsevaluation durchgeführt werden, um die Rückfälligkeit nach Arrestentlassung abzubilden und mit der Rückfälligkeit nach der Entlassung aus Arrest ohne soziales Training zu vergleichen. Ein Vergleich der Legalbewährungsquoten nach bedingter Jugendstrafe mit Warnschussarrest und bedingter Jugendstrafe ohne Warnschussarrest sollte zudem eine Beurteilung der spezialpräventiven Wirksamkeit des Warnschussarrests ermöglichen.⁴

2 Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit stets die männliche Form verwendet. Sofern nicht anders vermerkt, sind damit gleichermaßen weibliche Personen gemeint; die Begriffe „Arrestant“ und „Jugendlicher“ meinen alle im Arrest befindlichen männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsende.

3 Der Terminus „Urteilsarrest“ ist in diesem Kontext an sich nicht ganz präzise, da auch der Warnschussarrest im Urteil zu verhängen ist (s. S. 68 und S. 199), d.h. der Warnschussarrest stellt von der gesetzlichen Konzeption her lediglich eine Spezialform des Urteilsarrests dar. Zur Vereinfachung der Terminologie wird im Rahmen dieser Arbeit der Begriff „Urteilsarrest“ nur für die Sanktion nach § 16 JGG verwendet. Der Begriff „Jugendarrest“ wird als Oberbegriff für Urteilsarrest (s. oben), Warnschussarrest (§ 16a JGG) und Nichtbefolgungsarrest (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, ggf. i.V.m. §§ 23 Abs. 1 S. 4, 29 S. 2 JGG) verwendet. Letzterer wird auch Ungehorsams-, Beuge-, Ersatz- oder Beschlussarrest genannt; vorliegend wird im Einklang mit § 31 JArRG BW der Begriff Nichtbefolgungsarrest verwendet.

4 Dieser ursprünglich geplante Untersuchungsteil konnte in Ermangelung einer ausreichenden Probandenzahl allerdings nicht durchgeführt werden, s. dazu ausführlich S. 321.

B. Theoretischer Rahmen

I. Geschichte des Warnschussarrests

Der Warnschussarrest war schon lange vor seiner Einführung im März 2013 immer wieder Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion. Verständlich wird diese Diskussion vor dem Hintergrund der Geschichte des Jugendarrests und dessen Funktion im Rechtsfolgensystem des JGG.⁵

1. Die Rechtslage vor dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

a) Die Rechtslage vor 1940

Der Jugendarrest, wie er bis heute in § 16 JGG verankert ist, existiert seit dem Jahr 1940. Seiner Einführung ging eine länger währende Debatte voraus. Schon auf dem 3. JGG-Tag im Jahr 1912 wurde die Normierung eines Arrests für leichte Fälle entsprechend dem Schweizer Modell vorgeschlagen.⁶ Auf dem 4. JGG-Tag 1917 fand dieser Vorschlag breite Zustimmung.⁷ Dennoch wurde der Jugendarrest – gefordert als Besinnungsstrafe zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen – im JGG von 1923 nicht Gesetz, weil die Beteiligten keine einheitlichen Vorstellungen über Inhalt und Form dieser neuen Sanktion hatten.⁸ 1936 griff *Schaffstein* den Gedanken wieder auf⁹, bevor *Freisler* sich die Idee des Jugendarrests, nunmehr in

5 Vgl. *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106.

6 *Foerster* Schuld und Sühne. Einige psychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge, 1911, S. 108 und *Foerster* Strafe und Erziehung, 1908, S. 13, beides zitiert nach *Sieverts* 1968, 255, 262.

7 Dargestellt bei *Meyer-Höger* 1998, S. 25.

8 *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106; *Brücklmayer* 2010, S. 16 m.w.N.; ausführlich zu den im RJGG von 1923 vorgesehenen Sanktionen *Sieverts* 1968, 255, 258.

9 Dazu *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106; *Meyer-Höger* 1998, S. 43 ff. m.w.N.; *Eisenhardt* 1977, S. 12.

der Funktion als Schockstrafe, zu Eigen machte.¹⁰ Schließlich wurde der Jugendarrest in Form von Kurz-, Freizeit- und Dauerarrest durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts am 4.10.1940¹¹ als „Mittelbau“¹² zwischen Erziehungsmaßregel und Jugendstrafe eingeführt.¹³

b) Die Einführung des Jugendarrests im Jahr 1940

Als der Jugendarrest eingeführt wurde, war er für die „an sich gut gearteten“ Jugendlichen konzipiert.¹⁴ Gesetzgeberisches Ziel war es, kurze Freiheitsstrafen – die häufig zur Bewährung ausgesetzt und deswegen von den Nationalsozialisten als „Politik des als ob“ kritisiert wurden¹⁵ – zurückzu-

10 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ-Journal 1991, 79 ff. (insb. S. 86); zu rassenideologischen Aspekten des Jugendarrests *Freisler* Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, S. 209 – 214, abgedruckt in DVJJ-Journal 1994, 74, 75; zur Bedeutung des Jugendarrests in der nationalsozialistischen Ideologie S. auch *Brücklmayer* 2010, S. 17 ff. sowie *Meyer-Höger* 1998, S. 42 ff.

11 RGBl. I, 1336.

12 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ-Journal 1991, 79, 80; *Boldt* ZStW 1940, 336, 351.

13 Zum Ganzen *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106. Es ist umstritten, ob der Jugendarrest ein genuin nationalsozialistisches Zuchtmittel ist (so *Kobes/Pohlmann* ZJJ 2003, 370; *Schlüchter* 1994, S. 124; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 13 – 16 Rn. 2; *Eisenberg* 2016, § 13 Rn. 3; *Brunner/Dölling* 2011, § 16 Rn. 4; *Papendorf* KrimJ 1982, 137, 151; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 691; zu Unrecht verweisen *Kobes/Pohlmann* a.a.O. auf *Feltes* NSTZ 1993, S. 105 ff.; dieser stellt den Jugendarrest nicht als Maßnahme mit nationalsozialistischen Wurzeln dar; gegen die Ansicht, dass es sich beim Jugendarrest um eine typisch nationalsozialistische Sanktion handele *Jung* JZ 1978, 621; *Sieverts* 1968, 255, 264; *Schaffstein* 1986, 393, 394 f.; *Dünkel* 1991, 7, 8; *Dünkel* ZfJ 1990, 425, 426; ähnlich *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106; *Sonnen* DVJJ-Journal 1990, 56; *Dünkel* DVJJ-Journal 1990, 23; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Linke* 2014, § 13 Rn. 3; *Wulf*, 29). Richtig ist, dass die Nationalsozialisten den Jugendarrest für ihre Zwecke instrumentalisierten (*Feltes* NSTZ 1993, 105, 106; *Dünkel* 1991, 7, 9; ähnlich *Eisenhardt* 1977, S. 12 f., der der Meinung ist, der Jugendarrest habe „in der nationalsozialistischen Zeit sein Gesicht erhalten“). Tatsächlich „lag“ die Einführung des Jugendarrests aber schon vor der Machtergreifung „in der Luft“ (*Jung* JZ 1978, 621; *Schäffer* DVJJ-Journal 2002, 43; ausführlich dazu *Meyer-Höger* 1998, S. 18 ff.).

14 RL 1 zu § 8 RJGG, zitiert nach *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 29; s. dazu auch *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 32 f.

15 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ-Journal 1991, 79; *Axmann* DJ 102 (1940), 1257; *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 30.

drängen¹⁶ und mit einer kurzen Schockstrafe das Ehrgefühl derjenigen anzusprechen, die nicht weitergehend gefährdet waren.¹⁷ Hintergrund war die Vorstellung, dass die Erziehung und Sozialisation der „gut Gearteten“ jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Tat störungsfrei verlaufen war und diese Jugendlichen deswegen in der Lage sein würden, den Schock des Arrests als solchen wahrzunehmen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.¹⁸ Nach Vollstreckung des Jugendarrests sollte eine nahtlose Rückkehr in Familie und (Arbeits-)Alltag möglich sein.¹⁹ Wörtlich äußerte *Freisler* dazu: „Sowie die Sache ausgestanden ist, gilt das Wort: Schwamm drüber!“²⁰.

Auch in der Vollzugsrealität sollte sich der Schockstrafengedanke des Jugendarrests widerspiegeln.²¹ In dem Wissen, dass der Arrest wegen seiner kurzen Dauer kaum zu erzieherischer Einwirkung auf den Jugendlichen genutzt werden könnte²², sollte der Arrestvollzug mit körperlicher Arbeit und sog. strengen Tagen (hartes Lager, vereinfachte Kost²³) gefüllt werden, um den Arrest wie eine Strafe fühlbar zu machen.²⁴ Zu viel freie Zeit sollte vermieden werden, weil nicht erwartet wurde, dass die Arrestanten diese freie Zeit zum Nachdenken über die „Schlechtigkeit“ ihrer Tat nutzen würden.²⁵

Nachdem der Jugendarrest in der Praxis auf breite Zustimmung stieß²⁶, wurde er sodann 1943 in das RJGG aufgenommen.²⁷

16 *Peters* ZStW 1941, 551, 557; *Schmidhäuser* 1968, 90, 103; *Laue* DVJJ-Journal 1994, 320, 322; *Eisenhardt* 1977, S. 13; *Meyer-Höger* 1998, S. 149.

17 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 81, 83; *Boldt* ZStW 1940, 336, 352; zu weiteren Aspekten der nationalsozialistischen Ideologie, die bei der Einführung und Ausgestaltung des Jugendarrests eine Rolle spielten *Eisenhardt* 1977, S. 14 ff. m.w.N.

18 *Breymann/Sonnen* NSStZ 2005, 669, 670; *Radtke* ZStW 2009, 416, 432.

19 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 88.

20 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 80.

21 *Eisenhardt* 1977, S. 20 ff.

22 *Peters* MschrKrim 1942, 173, 174.

23 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 88.

24 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 86 ff.

25 *Freisler* DJ 1940, abgedruckt in DVJJ- Journal 1991, 79, 87.

26 Dies erläuternd *Peters* MschrKrim 1942, 173, 174 f.; *Arndt* 1970, S. 6 m.w.N.; *Ostendorf* 2013 Rn. 17 m.w.N.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 141; *Meyer-Höger* 1998, S. 89 f.

27 RJGG vom 6.11.1943, RGBl. I, 637; zum Gesetzgebungsprozess *Meyer-Höger* 1998, S. 95 ff.

c) Die Entwicklung des Jugendarrests nach dem Zweiten Weltkrieg

Als nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs das JGG am 4.8.1953 in Kraft trat,²⁸ vermochte es der Gesetzgeber der Bundesrepublik²⁹ nicht, sich vollständig vom Jugendarrest zu lösen.³⁰ Die Sanktion wurde in § 16 JGG als Zuchtmittel beibehalten.³¹ Auch der mit dem Jugendarrest verbundene Zweck des „short sharp shock“³² wurde explizit weiterverfolgt.³³ Der Arrest war gedacht als deutlich spürbare Folge auf eine Straftat, die von den Jugendlichen als Strafe empfunden werden sollte, ohne rechtstechnisch eine solche zu sein.³⁴ Lediglich die nationalsozialistisch gefärbte Terminologie wurde abgeändert, beispielsweise wurde der Begriff „gut geartete Jugendliche“ durch Begriffe wie „arrestgeeignete Jugendliche“ oder „kriminell nicht gefährdete Jugendliche“ ersetzt.³⁵

28 BGBl. I, S. 751; BT-Drs. 1/4437.

29 Zur Rechtslage in der DDR *Ostendorf* 2013, Rn. 17; *Düinkel* DVJJ-Journal 1990, 23, 24; *Brücklmayer* 2010, S. 21; *Meyer-Höger* 1998, S. 122 ff.; *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 35 f.

30 *Kobes/Pohlmann* ZJJ 2003, 370, 371. *Kobes/Pohlmann* a.a.O. sehen darin einen Widerspruch zur Zielsetzung des JGG, nationalsozialistische Spuren zu beseitigen, während *Ostendorf* 2013, Rn. 18 der Meinung ist, die BRD habe das Jugendstrafrecht durch die Einführung des JGG von nationalsozialistischem Gedankengut befreit; zu den Gründen für die Beibehaltung des Jugendarrests *Brücklmayer* 2010, S. 20 f.

31 Vgl. BT-Drs. 1/4437, S. 4.

32 Zum Begriff ausführlich *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 5 ff.

33 BGH NJW 1963, 770, 771: „mehr schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung“, kurzer und harter Zugriff, „der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist“; s. auch *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 31 f. m.w.N.

34 *Feltes* NSTZ 1993, 105; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 141; *Brücklmayer* 2010, S. 12.

35 *Schwegler* 1999, S. 36; *Albrecht* 1987, S. 182; *Breymann/Sonnen* NSTZ 2005, 669, 670; *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 31; der BGH (NJW 1963, 770, 771) weist explizit darauf hin, dass der Jugendarrest gerade nicht für Jugendliche mit schweren Anlage- oder Entwicklungsschäden gedacht ist, sondern vor allem für „Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlichem Vorwärtstreben, jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust, mangelnder Selbständigkeit sowie bei Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, ohne dass der Täter sonst zu kriminellen Verhalten neigt.“ Kritisch zur Unterteilung in arrestgeeignete und arrestungeignete Jugendliche *Schaffstein* 1986, 393, 400; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 70; *Düinkel* 1990, S. 344 m.w.N.

Bei der Anwendung des Jugendarrests³⁶ zeigte sich jedoch bald, dass Idee und Wirklichkeit dieser Sanktion kaum zueinander passten. Während der Arrest für die wenig gefährdeten Jugendlichen gedacht war, landeten tatsächlich erheblich vorbelastete Täter im Arrestvollzug,³⁷ für die das Zuchtmittel gleichsam als letzte „Warteschleife“ vor der Jugendstrafe fungierte.³⁸ Hinzu kam ein Vollzugsalltag, der vielfach nur eine Verwahrung der Arrestanten ohne erzieherische Ausgestaltung oder eine nennenswerte psychologische oder sozialpädagogische Betreuung vorsah.³⁹ Die intendierte Schockwirkung wurde allenfalls zu Anfang des Arrests erreicht, worauf rasch eine Gewöhnung der Jugendlichen an den Arrest folgte.⁴⁰

36 Anwendungszahlen bei *Feltes* ZStW 1988, 158 ff.

37 *Jaath* JZ 1977, 46; *Meier/Rössner/Schöch-Schöch* 2013, § 10 Rn. 31; *Brunner* JR 1989, 215, 216; *Arndt* 1970, S. 134; *Hinze* 1972, S. 35 ff.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 411; *Feltes* 1981, 290, 296; *Feltes* ZStW 1988, 158, 180; *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 36 ff.; *Findeisen* ZJJ 2007, 25, 28; *Schwegler* 1999, S. 39 f.; *Schaffstein* 1986, 393, 400; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 70; *Laue* DVJJ-Journal 1994, 320, 322; *Brücklmayer* 2010, S. 22; *Radtke* ZStW 2009, 416, 433; *Eisenhardt* 1989, S. 127 ff.; *Plewzig* MschrKrim 1980, 20, 28 schildert die Arrestbevölkerung in Hamburg-Wandsbeck folgendermaßen: ca. 50% mit unvollständiger Familie, ca. 45% arbeitslos, ca. 45% ohne ordnungsgemäßen Schulabschluss; in Ansehung dieser Mehrfachbenachteiligung sei ein „Schock“ pädagogisch sinnlos; *Schmidt* FS 2011, 87, 89 nennt als typische Probleme der Arrestanten „Drogen, Alkohol, Arbeitslosigkeit, Schulversagen, Schulden.“; ähnlich *Pfeiffer/Strobl* DVJJ-Journal 1990, 35, 44; *Redmann* 2015, 198, 201.

38 *Bietz* ZRP 1981, 212, 216; *Meier/Rössner/Schöch-Schöch* 2013, § 10 Rn. 32; *Schöch* 2001, 125, 127; *Reichenbach* NSTZ 2005, 136, 139; *Feltes* ZStW 1988, 158, 172; *Feltes* NSTZ 1993, 105, 106 f.; *Verrel/Käufel* NSTZ 2008, 177, 179; *Radtke* ZStW 2009, 416, 433; *Schaffstein* 1986, 393, 403; aus neuerer Zeit *Pütz* FS 2011, 83, 84; *Kaiser/Schöch/Kinzig-Schöch* 2015, S. 283; *Brücklmayer* 2010, S. 22; *Meier/Rössner/Schöch-Rössner* 2013, § 6 Rn. 15; *Schumann/Döpke* 1985, 98, 109; aus Praktikersicht *Titz* 2012, S. 4.

39 *Jung* JZ 1978, 621, 622; *Dünkel* DVJJ-Journal 1990, 23, 27; *Findeisen* ZJJ 2007, 25, 27; *Kobes/Pohlmann* ZJJ 2003, 370, 371; *Laue* DVJJ-Journal 1994, 320, 322; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 410; *Hinrichs* DVJJ-Journal 1999, 267, 270 f.; *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 47 schildert dies kurz für die von ihm untersuchte Jugendarrestanstalt München; einen reizlosen, „keimfreien“ Arrestvollzug ausdrücklich fordernd *Patzschke* 1968, 277, 287; zusammenfassend *Leu* 2007, S. 29 f.; eine Beschreibung des Arrestvollzugs aus neuerer Zeit liefert *Thalmann* 2010, 159 ff. sowie *Thalmann* FS 2011, 79 ff.

40 *Eisenhardt* 1977, S. 489; *Eisenhardt* 1989, S. 69.

Zwar wurden in der Jugendarrestvollzugsordnung vom 12.8.1966⁴¹ die besonders harten Arrestbedingungen abgemildert⁴² und die in § 90 JGG geregelten strengen Tage ersatzlos gestrichen.⁴³ Allerdings handelte es sich hierbei lediglich um eine Normierung derjenigen Lockerungen, die die Praxis auch davor schon zugelassen hatte.⁴⁴

Zu der problematischen Arrestklientel und den Schwierigkeiten im Vollzug kam, dass der Arrest – im Widerspruch zur „short sharp shock“-Ideologie, wonach die Schock-Wirkung nur eintreten kann, wenn die Strafe der Tat auf dem Fuß folgt⁴⁵ – häufig erst ein halbes Jahr oder noch später nach der Ahndung der Tat vollstreckt wurde.⁴⁶

Vor diesem Hintergrund mehrten sich die kritischen Stimmen. Schon in den 70er und 80er Jahren wurden Forderungen laut, den Jugendarrest gänzlich abzuschaffen und durch alternative Behandlungskonzepte zu ersetzen.⁴⁷ Insbesondere die pädagogische Sinnlosigkeit von Kurz- und Frei-

41 BGBl. I, S. 505.

42 BGBl. I, S. 3270.

43 Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 33; Jaath JZ 1977, 46, 48.

44 Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 33; Jaath JZ 1977, 46, 47; Walkenhorst 2015, 96, 99 bezeichnet die Jugendarrestvollzugsordnung von 1976 als eine erste „sozialpädagogische Wende“.

45 Zur Bedeutung der zeitnahen Vollstreckung auch Walkenhorst FS 2011, 95, 98; Rose NSTZ 2013, 315, 327; Kühn ZIS 2010, 257, 262; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 90 Rn. 5; vgl. auch RL Nr. 6 zu § 43 JGG und § 4 JAVollzO; vgl. Nr. 30 der sog. Beijing-Regeln; kritisch zur Überschätzung des Beschleunigungsgedankens im Jugendstrafverfahren Mertens/Murges-Kemper ZJJ 2008, 356; die überlegene spezialpräventive Wirkung tatzeitnaher Sanktionen bezweifelnd Verrel 2012, 521, 529 f.

46 Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 32; Ostendorf 2013, Rn. 204; Eisenhardt 1989, S. 98; Feltes ZStW 1988, 158, 172 m.w.N.; Schumann ZfJ 1986, 363, 365; Ostendorf MschrKrim 1995, 352, 364; Meyer-Höger 2015, 83, 89.

47 Albrecht 1987, S. 186; Papendorf KrimJ 1982, 137, 150; Frommel/Maelicke NK 1994, 28, 32; Schumann ZfJ 1986, 363, 368; Schumann/Döpke 1985, 98, 139; Dinkel 1990, S. 354; Dinkel 1991, 7, 27 ff.; DVJJ-Kommission DVJJ-Journal 1991, 4, 33 f.; Plewig/Hinrichs 1977, 387 ff.; Jung JZ 1978, S. 621 ff.; Schäffer DVJJ-Journal 2002, 43, 46; Albrecht 2002, S. 148; für eine Abschaffung stationärer Sanktionen auch die Bundestags-Fraktion „Die Grünen“ im Jahr 1990 (BT-Drs. 11/7433); aus neuerer Zeit Koepsel 1999, 619, 631; Sonnen et al. DVJJ-Journal Extra 2002, S. 83; Ostendorf 2013, Rn. 213; Pruin et al. ZJJ 2013, 431; Papendorf 2011, 573, 579; Kolberg/Wetzels Praxis für Rechtspsychologie 22 (1), 113, 138: Streichung des Jugendarrests „naheliegend“; umfassende Literaturnachweise bei Brodkorb 1998, S. 824 Fn. 5167.

zeitarrest war in der Literatur weitgehend einhellige Meinung.⁴⁸ Nach anderer Ansicht aber blieb der Jugendarrest eine äußerst wichtige Maßnahme des Jugendstrafrechts.⁴⁹ Zwischen den Positionen „Abschaffung“ und „Beibehaltung“ wurden immer wieder auch verschiedene Reformmodelle des Jugendarrests diskutiert⁵⁰, namentlich die Umgestaltung in ein soziales Training.⁵¹ Dies führte jedoch nicht zu einer Änderung der Rechtslage oder einer flächendeckenden Anpassung der Vollzugspraxis.

-
- 48 *Berckhauer* ZRP 1982, 145; *Bietz* ZRP 1981, 212, 217; *Bruns* 1984, S. 156; *Plewig/Hinrichs* 1977, 387, 412; *Heinz* ZRP 1991, 183, 188; *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 50; DVJJ 1996, S. 529 f. und 740; kritisch auch *Schaffstein* 1986, 393, 406 f.; aus neuerer Zeit *Kobes/Pohlmann* ZJJ 2003, 370, 372; *Sonnen et al.* DVJJ-Journal Extra 2002, S. 88 ff.; *Riechert-Rother* 2008, S. 406; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, Grdl. z. den §§ 13 – 16a Rn. 9; *Pruin et al.* ZJJ 2013, 431; *Düinkel* RdJB 2014, 294, 295; umfassende Literaturnachweise bei *Brodkorb* 1998, S. 824 Fn. 5168.
- 49 *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 872 ff.; *Arndt* 1970, S. 136; *Schneemann* 1970, S. 183; *Wulf* ZfStrVo 1989, 93, 94; *Wulf*, 29, 30; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 142; *Vietze* 2004, S. 194; *Brunner/Dölling* 2011, § 16 Rn. 8; *Schaffstein* 1986, 393, 394; *Vogt-Binné*, 64 ff.; *Schleusener*, 73, 75; *Brunner* 1991, § 16 Rn. 8; *Tonhauser et al.* DVJJ-Journal 1991, 275; *Feltes* ZStW 1988, 158, 180 f. betont, dass in der Praxis ein Bedürfnis für den Jugendarrest bestehe und die Forderung seiner Abschaffung bedeuten würde, sich über die Realität hinwegzusetzen; aus neuerer Zeit *Pütz* FS 2011, 83, 84; auch der 64. DJT hat sich gegen die Abschaffung des Jugendarrests ausgesprochen, DJT-Beschlüsse NJW 2002, 3073, 3078; ausführliche Literaturnachweise bei *Brodkorb* 1998, S. 825 Fn. 5171.
- 50 *Plewig/Hinrichs* 1977, 387, 403 ff. plädieren für eine Neukonzeption des Jugendarrests als Erziehungskurs; *Feltes* ZStW 1988, 158, 181 ff. fordert die Ausgestaltung des Jugendarrests als kurze Freiheitsstrafe zur Vermeidung längerfristiger Jugendstrafen.
- 51 *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 50; *Heinz* ZRP 1991, 183, 188; *Jung* JZ 1978, 620, 623 f.; *Plewig* MschrKrim 1980, 20, 30; DVJJ 1978, S. 453; *Ostendorf* MschrKrim 1995, 352, 361; *Düinkel* ZfJ 1990, 425, 431; *Laue* DVJJ-Journal 1994, 320, 324 f.; *Wulf* ZfStrVo 1989, 93; *Sonnen* DVJJ-Journal 1990, 56, 57; ähnlich *Becker* MDR 1974, 106, 109; aus neuerer Zeit *Eisenhardt* 2010, S. 95; *Hügel* 2012, 415, 420; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 142; *Wulf* ZJJ 2010, 191 ff.; *Wulf*, 29, 36 ff.; *Ostendorf et al.* ZJJ 2009, 275 ff.; *Ostendorf* 2015, 71, 79 f.; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, Grdl. z. den §§ 13 – 16a Rn. 9; *Vietze* 2004, S. 184; *Jaeger* 2010, S. 48; für die Umgestaltung des Jugendarrests in eine Jugendbildungsstätte *Bihs/Walkenhorst* ZJJ 2009, 11 ff.; *Bihs* 2013, S. 386; *Walkenhorst* 2015, S. 96, 115 ff.; auch bei *Eisenhardt* 1977, S. 505 ff. klingt die Idee des sozialen Trainingskurses bereits an, auch wenn er (noch) nicht diesen Begriff verwendet; zusammenfassend zu den verschiedenen Positionen jeweils m.w.N. *Riechert-Rother* 2008, S. 60 ff.; umfassende weitere Literaturnachweise zum Vorschlag, den Jugendarrest als sozialen Trainingskurs auszugestalten bei *Brodkorb* 1998, S. 824 Fn. 5169.

Unabhängig von dem Streit um die Daseinsberechtigung des Arrests gingen die Verhängungszahlen bis 1990 kontinuierlich zurück.⁵² Seitdem wird vom Jugendarrest jedoch wieder häufiger Gebrauch gemacht.⁵³

2. Das erste Gesetz zur Änderung des JGG 1990

Die Idee, den Jugendarrest abzuschaffen, wurde im Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990⁵⁴ nicht aufgegriffen. Mit dem Gesetz war zwar an sich eine Öffnung des Jugendstrafrechts in Richtung Diversion und ambulanter Maßnahmen verbunden.⁵⁵ Auch die Regelung des Jugendarrests wurde modifiziert. So wurde der Freizeitarrrest auf maximal zwei (statt bis dahin vier) Freizeiten begrenzt.⁵⁶ Die Möglichkeiten des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrests abzusehen, wurden ausgebaut. Mit § 90 Abs. 1 S. 2 JGG wurde das Ziel der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrests gesetzlich normiert. Im Übrigen blieb der Jugendarrest jedoch zentraler Bestandteil des Sanktionskatalogs des JGG.⁵⁷ Insbesondere die zunächst angedachte Abschaffung des Kurzarrests wurde letztlich nicht umgesetzt.⁵⁸ Und trotz des Bekenntnisses des 1. JGGÄndG zur erzieherischen Gestaltung des Jugendarrests blieb die Vollzugswirklichkeit

52 Ostendorf 2013, Rn. 212; Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 33 ff.; Löhr ZRP 1997, 280, 283; Feltes ZStW 1988, 158, 160 dokumentiert einen Rückgang des Jugendarrests bei Jugendlichen und Heranwachsenden von 23,7% in den Jahren 1982 bis 1985. Als Erklärung hierfür wurde v.a. ein verstärktes Gebrauchmachen von Diversion und ambulanten Maßnahmen genannt, vgl. Schaffstein 1986, 393, 397 ff.

53 Schaffstein/Beulke 2002, S. 141; Heinz FS 2011, 71; Riechert-Rother 2008, S. 370; aktuelle Zahlen bei Kaiser/Schöch/Kinzig-Schöch 2015, S. 274 f.; Ostendorf-Ostendorf 2013, Grdl. z. den §§ 13 – 16a Rn. 5.

54 BGBl. I, 1853; ausführlich dazu Böhm NJW 1991, 534 ff.

55 Beispielsweise durch Einführung von § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 – 7 JGG sowie einer Erweiterung der §§ 45 – 47 JGG; ausführlich zum 1. JGGÄndG s. nur Böttcher/Weber NSTZ 1990, 561 ff.; Böhm NJW 1991, 534 ff.; Riechert-Rother 2008, S. 86 ff.

56 Zur vorausgegangenen Diskussion Dunkel ZfJ 1990, 425, 427.

57 Kritisch zum 1. JGGÄndG mit Blick auf den Jugendarrest Riechert-Rother 2008, S. 78 ff.

58 Meyer-Höger 1998, S. 141; Ostendorf-Ostendorf 2013, Grdl. z. den §§ 13 – 16 Rn. 10.

zunächst nahezu unverändert. Die Ideologie einer kurzen, abschreckenden Schockstrafe war mit Änderung der Rechtslage allein nicht zu überwinden.⁵⁹

3. Die Entwicklung seit dem 1. JGGÄndG und die Reformdiskussion über die Einführung eines Warnschussarrests

a) Der Streit über die Zulässigkeit des Warnschussarrests vor Einführung des § 16a JGG und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Bereits vor dem Erlass des 1. JGGÄndG wurde im Schrifttum diskutiert, ob eine Verbindung von Jugendarrest und Jugendstrafe gesetzlich zulässig sei.⁶⁰ Auf den ersten Blick war eine derartige Verbindung zwar mit dem Koppelungsverbot des § 8 Abs. 2 S. 1 a.F. JGG unvereinbar.⁶¹ Dennoch wurde im Zusammenspiel zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe nach § 27 JGG eine Koppelung teilweise für zulässig erachtet.⁶² In der Rechtsprechung fanden sich ebenfalls vereinzelt dahingehende Entscheidungen.⁶³

Von den Gegnern der Koppelung⁶⁴ wurde vorgebracht, die Gesetzessystematik erlaube eine Verbindung von Jugendarrest mit Jugendstrafe nach § 27 JGG nicht, es gelte vielmehr der Grundsatz der Einspurigkeit der frei-

59 *Dünkel* ZfJ 1990, 425, 427.

60 Zusammenfassend dazu *Vietze* 2004, S. 57 ff.

61 § 8 Abs. 2 S. 1 JGG a.F. lautete: „Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen.“

62 *Schlüchter* GA 1988, 106, 127; *Bandemer* ZfJ 1990, 421; *Reichenbach* NSTz 2005, 138; *Brunner* NSTz 1986, 508 f.

63 AG Winsen/Luhe NSTz 1982, 120; LG Augsburg NSTz 1986, 507 mit krit. Anm. *Herrlinger/Eisenberg* NSTz 1987, 177; KG NJW 1961, 1175 mit krit. Anm. *Loesche* NJW 1961, 1151; AG Meppen ZJJ 2004, 200, 202 f. mit abl. Anm. *Jahn* ZJJ 2004, 204 f.

64 *Potrykus* JR 1961, 407; *Voss* NJW 1962, 1095; *Dallinger/Lackner* 1965, § 27 Rn. 19; *Bietz* NSTz 1982, 120 f.; *Böhm* 1985, S. 214 f.; *Schaffstein* NSTz 1986, 509 f.; *Albrecht* 1987, S. 239 f.; *Herrlinger/Eisenberg* NSTz 1987, 177; *Schwegler* 1999, S. 55; *Laubenthal* JZ 2002, 807, 817; *Spahn* ZJJ 2004, 204; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 164 und S. 273; *Vietze* 2004, S. 192; *Baier* JA 2005, 687; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 68; *Radtke* ZStW 2009, 416, 436 f.; *Brunner/Dölling* 2011, § 27 Rn. 14; *Streng* 2012, Rn. 264; BayObLG NSTz-RR 1998, 377; BayObLG NSTz-RR 1977, 216; OLG Celle NSTz 1988, 315; BGH NJW 1963, 770; OLG Hamm StraFo 2004, 325.

heitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht.⁶⁵ § 13 JGG normiere ausdrücklich, dass Zuchtmittel nur verhängt werden könnten, wenn Jugendstrafe nicht geboten sei. Da aber die Entscheidung nach § 27 JGG stets auch zum Ausdruck bringe, dass noch nicht feststehe, ob Jugendstrafe geboten sei, fehle es in diesem Fall immer an einer der Voraussetzungen des § 13 JGG.⁶⁶ Zudem bedeute die Anordnung von Jugendarrest in einem auf § 27 JGG beruhenden Urteil einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot.⁶⁷ Habe sich das Gericht für eine Ahndung in Form von Jugendarrest gem. § 16 JGG entschieden, dürfe es sich nicht zugleich eine weitere spätere Ahndung, d.h. die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 30 JGG, vorbehalten; vielmehr trete in diesen Fällen Strafklagenverbrauch ein.⁶⁸

Der BGH betonte, eine Koppelung sei auch wegen des unterschiedlichen Zwecks von Jugendarrest einerseits und Jugendstrafe andererseits ausgeschlossen.⁶⁹ Während der Jugendarrest seine erzieherische Wirkung „durch seine Einmaligkeit und seine Kürze“ entfalten solle, sei die Jugendstrafe auf einen umfassenden Erziehungsprozess zugeschnitten.⁷⁰ Durch das Verbot, Jugendstrafe und Arrest gleichzeitig zu verhängen, habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass dem Arrest nicht die Aufgabe zukomme, die Aussichten auf einen erfolgreichen Verlauf der Bewährung zu erhöhen. Es sei daher widersinnig, dem Jugendarrest bei der

65 BHG NJW 1963, 770; Radtke ZStW 2009, 416, 418; aus neuerer Zeit Müller-Pienkötter/Kubink ZRP 2008, 176, 177; Böhm 1985, S. 215; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 273; Werner-Eschenbach 2005, S. 69 f.

66 Dallinger/Lackner 1965, § 27 Rn. 19; Potrykus JR 1961, 407, 408; Schaffstein NStZ 1986, 509; Bietz NStZ 1982, 120 und NStZ 1988, 315, 316; Radtke ZStW 2009, 416, 437; Werner-Eschenbach 2005, S. 71 f.; BayObLG NStZ-RR 1998, 377; ebenso OLG Celle NStZ 1988, 315, das dieses Argument jedoch als Wortlaut-Argument bezeichnet. Der BGH (NJW 1963, 770, 771) hält es für untragbar, eine so einschneidende Maßnahme wie den Jugendarrest auf die Gefahr hin zu vollstrecken, dass sich nachträglich herausstellt, dass dessen gesetzliche Voraussetzungen gar nicht vorlagen; explizit a.A. Bandemer ZfJ 1990, 421, 423 ff.

67 Böhm 1985, S. 215; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 273.

68 Voss NJW 1962, 1095, 1097.

69 BGH NJW 1963, 770, 771; OLG Celle NStZ 1988, 315; a.A. hingegen Bandemer ZfJ 1990, 421, 423 ff., die Jugendarrest und Jugendstrafe nicht als aliud, sondern den Jugendarrest als minus zur Jugendstrafe ansieht.

70 BGH NJW 1963, 770, 771.

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG genau diese Aufgabe zuzuweisen.⁷¹

Diejenigen Stimmen, die eine Koppelung für zulässig hielten, brachten vor, ein Verstoß gegen § 13 JGG sei nicht gegeben.⁷² Denn bei einer Entscheidung nach § 27 JGG sei jedenfalls das Vorliegen schädlicher Neigungen minderen Umfangs feststellbar und es bleibe lediglich offen, in welchem Umfang diese vorlägen.⁷³ Im Übrigen sei bei einer Entscheidung nach § 27 JGG gegenwärtig die Verhängung von Jugendstrafe nicht erforderlich.⁷⁴ Auch der Wortlaut des § 13 JGG wurde für diese Auffassung ins Feld geführt. Wenn § 13 JGG von Jugendstrafe spreche, sei damit eine tatsächliche Verhängung der Jugendstrafe gemeint, die es im Fall einer Entscheidung nach § 27 JGG gerade nicht gebe.⁷⁵ Der Grundsatz der Einspu-

71 BGH NJW 1963, 770, 771.

72 Brunner 1991, § 27 Rn. 15.

73 LG Augsburg NSTz 1986, 507; AG Winsen/Luhe, NSTz 1982, 120; Reichenbach NSTz 2005, 136, 139, Brunner 1991, § 27 Rn. 15 und Brunner JR 1989, 215 weisen darauf hin, dass eine schablonenhafte Abgrenzung der Zielgruppe des Arrests einerseits und der Jugendstrafe andererseits nicht möglich sei, sondern die Übergänge fließend seien. Freilich legitimiert eine – vermeintliche oder jedenfalls behauptete – unzumutbare und realitätsferne Gesetzeskonzeption alleine nicht, dass der Rechtsanwender diese durch seine eigene Konzeption ersetzt und unter Missachtung von Wortlaut und Systematik und damit unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG das Gesetz so anwendet, wie er es für sinnvoller hält (so auch Baier JA 2005, 687, 688; anders Brunner JR 1989, 215, 216, der insofern für eine „Strafrechtsreform durch die Rechtsprechung“ plädiert). Darauf weist auch Reichenbach NSTz 2005, 136, 139 f. hin, hält eine Koppelung aber dennoch für zulässig, u.a. auch deswegen, weil der Wandel der Anwendungspraxis des Jugendarrests auf Jugendliche, „die sich der Schwelle zur Annahme schädlicher Neigungen mindestens stark angenähert haben“ vom Rechtsanwender nicht ignoriert werden könne und die neu hervorgetretenen Fragen im Wege der Auslegung gelöst werden müssten.

74 LG Augsburg NSTz 1986, 507, 508; Brunner NSTz 1986, 508 f.; Grethlein NJW 1957, 1462, 1463 f.; Bandemer ZfJ 1990, 421, 423 f. sieht auch im Grundsatz „in dubio pro reo“ ein Argument für die Zulässigkeit einer Koppelung: Jugendarrest und Jugendstrafe stünden in einem Stufenverhältnis; wenn aber die Voraussetzungen für die Jugendstrafe noch nicht sicher feststünden, müsse zugunsten des Angeklagten die mildere Sanktion verhängt werden.

75 KG NJW 1961, 1175; Brunner JR 1989, 215, 216; ähnlich Reichenbach NSTz 2005, 136, 139, der die Unterscheidung von Jugendstrafe in den §§ 17 ff. JGG und Schuldspruch mit Strafvorbehalt in § 27 JGG heranzieht und argumentiert, § 8 Abs. 2 S. 1 JGG erwähne nur die Jugendstrafe, weswegen § 27 JGG von diesem Verweis nicht erfasst sei.

rigkeit freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht⁷⁶ stehe ebenfalls nicht entgegen. Denn er beinhalte nur das Verbot einer *gleichzeitigen* Anordnung verschiedener freiheitsentziehender Maßnahmen. Werde im Fall einer Verurteilung nach § 27 JGG später gem. § 30 JGG Jugendstrafe verhängt, sei dies kein Verstoß gegen den Einspurigkeitsgrundsatz.⁷⁷ Auch das Verbot der Doppelbestrafung gem. Art. 103 Abs. 3 GG verbiete eine Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe nach § 27 JGG nicht. Denn dieses Verbot besage nur, dass ein und dieselbe Tat nicht mehrfach verfolgt werden dürfe, nicht aber, dass in einem Urteil wegen einer Tat nicht mehrere Maßnahmen verhängt werden dürften.⁷⁸ Da eine Verhängung von Jugendstrafe gem. § 30 JGG lediglich eine Ergänzung der Entscheidung nach § 27 JGG darstelle, handele es sich insgesamt stets um eine einheitliche Entscheidung, die daher auch mit Art. 103 Abs. 3 GG vereinbar sei.⁷⁹ Auch wenn es im Nachverfahren zu einer Verhängung der Jugendstrafe komme, liege keine Doppelbestrafung vor, wenn der Arrest gem. § 31 Abs. 2 S. 2 JGG bzw. gem. § 52a S. 1 JGG angerechnet werde.⁸⁰

Nach Verabschiedung des 1. JGGÄndG hielt die Rechtsprechung an ihrer die Zulässigkeit der Koppelung verneinenden Auffassung mit der Begründung fest, § 8 Abs. 2 JGG sei explizit nicht geändert worden.⁸¹

Auch der BGH hatte sich früh dieser Meinung angeschlossen.⁸² Als das 1. JGGÄndG trotz entsprechender Referentenentwürfe den Warnschussarrest nicht aufnahm, wurde von den Gegnern der Koppelung angeführt, die Nicht-Normierung des Warnschussarrests sei bewusst geschehen und brin-

76 Dazu Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2015, § 8 Rn. 5; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner 2014, § 8 Rn. 4.

77 KG NJW 1961, 1175; Vietze 2004, S. 73; Grethlein NJW 1957, 1462, 1464.

78 KG NJW 1961, 1175; Reichenbach NSTz 2005, 136, 140; Brunner JR 1989, 215, 216; Grethlein NJW 1957, 1462, 1464.

79 KG NJW 1961, 1175, 1176 mit krit. Anm. Loesche NJW 1961, 1151, 1152 f.; Brunner JR 1989, 215, 216; Bietz NSTz 1982, 120, 121 sowie NSTz 1988, 315, 316 bezeichnet die Argumentation des KG zutreffend als inkonsequent, weil im Zusammenhang mit dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 S. 1 JGG – „neben Jugendstrafe“ – gerade darauf abgestellt werde, dass Jugendarrest und Jugendstrafe nicht gleichzeitig, sondern nacheinander, d.h. gerade nicht als Einheit verhängt würden; ebenso Werner-Eschenbach 2005, S. 71.

80 Reichenbach NSTz 2005, 136, 140; ähnlich Neumann NSTz 1982, 466.

81 BayObLG NSTz-RR 1997, 216; BayObLG NSTz-RR 1998, 377; Vietze 2004, S. 83; entgegengesetzt AG Meppen ZJJ 2004, 200, 202 f. mit abl. Anm. Jahn ZJJ 2004, 204 f.

82 BGH NJW 1963, 770.

ge zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber eine Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe nach § 27 JGG nicht zulassen wolle.⁸³

Schließlich musste sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Zulässigkeit der Verbindung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe beschäftigen. In seinem Beschluss vom 9.12.2004⁸⁴ stellte es dabei eindeutig fest, dass eine Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gegen das Verbot analoger Rechtsanwendung zum Nachteil des Betroffenen im Strafrecht und damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.⁸⁵ Wörtlich äußert das BVerfG:

„Soweit vertreten wird, Jugendarrest könne in diesen Fällen dennoch angeordnet werden, weil das Vorliegen schädlicher Neigungen mindestens minderen Umfangs feststellbar sei und bei einer Entscheidung nach § 27 JGG lediglich offen bleibe, in welchem Umfang diese vorlägen (LG Augsburg, NSTZ 1986, 507; AG Winsen/Luhe, NSTZ 1982, 120; eingeschränkt auch Bietz, NSTZ 1982, 120), bleibt außer Betracht, dass die Verhängung von Jugendarrest ausgeschlossen ist, wenn das Vorliegen schädlicher Neigungen das Mindestmaß einer Verhängung von Jugendstrafe erreicht oder übersteigt. Die Rechtsansicht, bei einer Entscheidung nach § 27 JGG sei nach Überzeugung des Gerichts gegenwärtig die Verhängung von Jugendstrafe nicht erforderlich (LG Augsburg, NSTZ 1986, 507 [508]; ebenso Brunner, NSTZ 1986, 508 a.E.), lässt außer Acht, dass im Zeitpunkt der Entscheidung nach § 27 JGG nur nicht festgestellt werden kann, ob die Verhängung der Jugendstrafe erforderlich ist. Diese Ungewissheit über das Vorliegen einer Tatsache darf nicht mit der Negation der Tatsache gleichgesetzt werden (vgl. Schaffstein, NSTZ 1986, 509 [510]; v. Beckerath, Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft, 1997, S. 33f.). Stellt sich später heraus, dass schädliche Neigungen in einem Umfang vorlagen, der die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich macht, so wäre der vorangegangene Jugendarrest vollzogen worden, obwohl dessen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (vgl. BGHSt 18, 207 [211] = NJW 1963, 770).“⁸⁶

Damit stand fest, dass eine Verbindung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe in ein und demselben Urteil unzulässig war.

83 BayObLG NSTZ-RR 1997, 216; BayObLG NSTZ-RR 1998, 377, 378; gegen die Argumentation der Rechtsprechung *Reichenbach* NSTZ 2005, 136, 140: „Allein daraus, dass Vorschläge zur ausdrücklichen Zulassung des Einstiegsarrests bisher vom Reformgesetzgeber nicht aufgegriffen wurden, kann nämlich eine *bewusste* kriminalpolitische Entscheidung gegen diese Sanktionsform gerade nicht hergeleitet werden.“

84 BVerfG 2 BvR 930/04, abgedruckt in NJW 2005, 2140.

85 BVerfG NJW 2005, 2140.

86 BVerfG NJW 2005, 2140, 2141.

b) Reformdiskussion: Argumente für und gegen den Warnschussarrest

Trotz der behaupteten oder tatsächlichen Vorteile des Warnschussarrests sah zumindest die Wissenschaft die Einführung des Warnschussarrests mehrheitlich kritisch. Die Gefahr einer kriminellen Ansteckung, der Abstumpfung und der zu späten Arrestvollstreckung sind nur einige der gegen den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente.

(1) Jugendstrafe mit Bewährung als Freispruch zweiter Klasse

(a) Pro

Das wohl wichtigste Argument, das stets von den Befürwortern des Warnschussarrests ins Feld geführt wurde, war die Befürchtung oder das vermeintliche Wissen, die Jugendstrafe mit Bewährung werde von den Verurteilten häufig als sog. Freispruch zweiter Klasse wahrgenommen.⁸⁷ Gemeint ist damit, dass diejenigen, die zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt werden (§ 21 JGG) bzw. bei denen die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (§ 27 JGG) oder einem gesonderten Beschluss vorbehalten (§ 61 JGG) wird, gleichsam das Gefühl haben, noch einmal „davongekommen“ zu sein, weil sie den Freiheitsentzug nicht unmittelbar zu spüren bekommen.⁸⁸ Vor dem Hintergrund, dass diese Verurteilten den Gerichtssaal als „freie Menschen“ verlassen, sahen und sehen die Befürworter des Warnschussarrests die Gefahr, dass die verhängte Strafe nicht die erforderliche erzieherische Wirkung erzielen könne, weil Auflagen und Weisungen allein und auch der drohende Bewährungswiderauf im Fall des Bewährungsversagens zunächst nicht greifbar genug für die Jugendlichen und Heranwachsenden seien.⁸⁹

87 BT-Drs. 17/9389, S. 7 und 12; *Werwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 230; *Schaffstein* NStZ 1986, 509, 510; *Findeisen* ZJJ 2007, 25, 29; *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 885; *Schaffstein* 1986, 393, 404; *Brunner* JR 1989, 215, 216; *Scherrer* 2012, S. 1.

88 So schon die Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Einführung des Warnschussarrests vom 12.4.2000, BT-Drs. 14/3189, S. 8; ebenso *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 885 f.

89 *Vietze* 2004, S. 157 und S. 160.

(b) Contra

Gegen dieses Argument wurde von den Kritikern des Warnschussarrests stets vorgebracht, auch durch Auflagen und Weisungen könne eine Bewährungsstrafe „fühlbar“ gemacht werden.⁹⁰ Es sei Aufgabe des Jugendrichters, dem Angeklagten das Wesen einer Bewährungsstrafe so zu erläutern, dass Missverständnisse ausgeschlossen würden.⁹¹ Im Übrigen beruhe die Ansicht, eine bedingte Jugendstrafe werde von Verurteilten als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst, lediglich auf Vermutungen der beteiligten Richter, die diese bereits vor der Verhängung der Sanktion anstellen müssten, weil als Anknüpfungspunkt lediglich das Verhalten des Angeklagten in oder vor der Hauptverhandlung in Frage komme.⁹² Empirische Belege dafür, dass Bewährungsstrafen als Freispruch zweiter Klasse empfunden würden, gebe es nicht.⁹³ Wenn der Angeklagte die bedingte Jugendstrafe tatsächlich als Freispruch zweiter Klasse missverstehe, so zeuge dies eher davon, dass dem Gericht keine hinreichende Belehrung des Angeklagten über die Bedeutung einer bedingten Jugendstrafe gelinge, als davon, dass die Normierung einer neuen Sanktion von Nöten sei.⁹⁴

90 Müller-Piepenkötter/Kubink ZRP 2008, 176, 177; Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 180; Eisenberg 2016, § 16a Rn. 6; Eisenberg StV 2013, 44, 46; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 212; Brücklmayer 2010, S. 20; Höynck 2012, S. 2; DVJJ DVJJ-Journal 2000, 329, 331; bezogen auf § 27 JGG Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 547; Hoffmann 2008, S. 114.

91 Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 212.

92 Eisenberg StV 2013, 44, 45; Eisenberg 2016, § 8 Rn. 19; Eisenberg NJW 2010, 1507, 1509; Werner-Eschenbach 2005, S. 79 f.; Radtke ZStW 2009, 416, 421 spricht von der nicht näher belegten Erfahrung der Praxis, „die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe würde durch viele Jugendliche kaum als Bestrafung wahrgenommen“.

93 Sieveking/Eisenberg/Heid ZRP 2005, 188, 189.

94 Ostendorf ZIS 2012, 608; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 3; Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 180; Goeckenjan ZJJ 2013, 69, 72; Sonnen RdJB 2003, 309, 311; Sonnen ZRP 2003, 373, 374; Kreuzer NJW 2002, 2345, 2351; Höynck 2012, S. 2; ähnlich Breyman/Sonnen NSTZ 2005, 669, 672; Streng 2012, Rn. 422; Herrlin-ger/Eisenberg NSTZ 1987, 177.

(2) Spezialpräventive Wirkung des Warnschussarrests

(a) Pro

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Argumentation der Befürworter des Warnschussarrests ist seine erhoffte spezialpräventive Wirkung. Jugendliche, so die Überlegung, die einmal „Knastluft geschnuppert“ haben, ließen sich von dem erlebten Freiheitsentzug abschrecken und seien motivierter, die Bewährungszeit durchzuhalten.⁹⁵ Es gehe also um negative Individualprävention.

(b) Contra

(i) Keine Abschreckung

Zweifel an dem Abschreckungsargument wurden in vielerlei Hinsicht vorgetragen.

In erster Linie beruhen diese Zweifel auf der ins Auge gefassten Klientel für den Warnschussarrest. Eine Abschreckung – unterstellt, dass es eine solche überhaupt gibt⁹⁶ – könne nur bei denjenigen eintreten, die mit dem Warnschussarrest tatsächlich ihren ersten Freiheitsentzug erlebten. Dies sei jedoch häufig nicht der Fall.⁹⁷ Denn in den Fällen, in denen das Gericht eine bedingte Jugendstrafe für erforderlich halte, gebe es in aller Regel eine erhebliche Vorsanktionierung. Dabei hätten zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende auch schon einmal einen Freiheitsentzug in

95 DVJJ 1977, S. 43; *Grethlein* NJW 1957, 1462, 1463.

96 Skeptisch *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 213; *Löhr* ZRP 1997, 280, 283; *Endres/Breuer* ZJJ 2014, 127, 129 f.; *Schumann* ZfJ 1986, 363, 367; *Schumann* ZRP 1984, 319, 321; *Meyer-Höger* 2015, 83, 91 und 93; von einer eher geringen Abschreckungswirkung von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen geht der Zweite Periodische Sicherheitsbericht (S. 665) aus; dem zustimmend *Heinz* ZJJ 2012, 129, 143; ebenso *Albrecht/Düinkel/Spieß* MschrKrim 1981, 310, 313 und 323; *Feltes/Fischer* 2014, 65, 79 f.; *Kreuzer* ZRP 2012, 101 und *Goeckenjan* ZJJ 2013, 69, 72 weisen darauf hin, dass es keine Belege für die Abschreckungswirkung der Strafhärte gibt; den Forschungsstand zur Generalprävention knapp zusammenfassend *Streng* 2007, 65, 75 ff.

97 *Gonska* GreifRecht 2013, 32, 37; *Höynck* 2012, S. 3; *Heinz* NK 2008, 50, 56; *Sieveking/Eisenberg/Heid* ZRP 2005, 188, 189.

Form eines Arrests erlitten.⁹⁸ Wenn aber dieser erste „Warnschuss“ in Form eines Freiheitsentzugs bereits ungehört verhallt sei, sei nicht ersichtlich, warum ein mit einer bedingten Jugendstrafe kombinierter erneuter Freiheitsentzug eine andere Wirkung entfalten solle.⁹⁹ Es bestehe vielmehr die Gefahr, dass der Freiheitsentzug seine Bedrohungswirkung verliere und eine Abstumpfung der Jugendlichen eintrete.¹⁰⁰ Ein einmal überstandener Freiheitsentzug führe eher zu der Haltung, auch einen weiteren „Knast“ überleben zu können, anstatt dass eine abschreckende Wirkung erzielt werde.¹⁰¹

Zweifel an der Idee der Abschreckung ergäben sich auch mit Blick auf die unterschiedlichen Vollzugsmodalitäten der vollzogenen und der angeordneten Freiheitsentziehung. Denn was die mit Warnschussarrest sanktionierten Täter unmittelbar erlebten, sei der *Arrestalltag*. Dieser unterscheide sich jedoch nicht nur von der gesetzlichen Konzeption her, sondern auch in der praktischen Umsetzung vom Vollzugsalltag der Jugendstrafe.¹⁰² Insofern erlebten die Verurteilten im Warnschussarrest gerade nicht die Art von Vollzug, die ihnen im Fall eines Bewährungsversagens drohen wür-

-
- 98 Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 180; Heinz ZJJ 2008, 60, 63, insb. Fn. 23; Sieveking/Eisenberg/Heid ZRP 2005, 188, 189; Streng 2012, Rn. 422; Kühn ZIS 2010, 257, 260; ausführliche Zahlen zu den Vorbelastungen der Jugendarrestanten bei Heinz FS 2011, 71, 76; genauere Zahlen bei Göting 2010, 245, 248: knapp 75% der zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten weisen eine Vorverurteilung auf, ca. 35% der zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten haben bereits einen Freiheitsentzug in Form von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe ohne Bewährung oder Jugendarrest erlitten; ältere Zahlen bei Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 38 f.
- 99 DVJJ, Pressemitteilung vom 5.3.2012; Hügel 2012, 415, 423; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 546; Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 178.
- 100 DVJJ, Pressemitteilung vom 5.3.2012; Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012; Goerdeler ZJJ 2003, 183; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Heinz FS 2011, 71, 78; Heinz NK 2008, 50, 56; Eisenhardt 1977, S. 489; Riechert-Rother 2008, S. 80; Ostendorf StV 2008, 148, 151; Ostendorf NStZ 2006, 320, 325.
- 101 Kreuzer NJW 2002, 2345, 2351; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Kreuzer 2012, S. 4; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 179; Schumann ZRP 1984, 319, 321; Goerdeler ZJJ 2003, 183; Franzen ZJJ 2014, 114, 117 f.; zur Gefahr der Abstumpfung auch Endres/Breuer ZJJ 2014, 127, 130; zur Abstumpfung im Arrest allgemein Löhr ZRP 1997, 280, 283; Schumann ZfJ 1986, 363, 367 sowie Schumann/Döpke 1985, 98, 118 f.; Kaiser MschrKrim 1969, 16, 21; Rückfalldaten für Arrestwiederholer bei Schaffstein ZStW 1970, 853, 874.
- 102 Dies bezweifelnd Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 69.

de.¹⁰³ Zwar erführen sie unmittelbar, was Freiheitsentzug bedeute. Wie dieser wahrgenommen werde, hänge jedoch wesentlich von seiner Ausgestaltung ab, sodass Jugendarrest und Jugendstrafe nur bedingt vergleichbar seien. Damit, so die Kritiker, könne der Arrestvollzug aber gerade keinen „taste of prison“ vermitteln.¹⁰⁴

(ii) Negative Stigmatisierung

Der Warnschussarrest birgt laut Kritikern weiter die Gefahr, dass die „Knasterfahrung“ zu einer negativen Stigmatisierung der betroffenen Jugendlichen führt.¹⁰⁵ Hiergegen wurde eingewandt, dass es für eine derartige Stigmatisierung keine empirischen Belege gebe.¹⁰⁶

(iii) Kriminelle Ansteckung

Unter der Gefahr der kriminellen Ansteckung im Arrest versteht man das Risiko, dass sich die Warnschussarrestanten untereinander oder Warnschussarrestanten und andere Arrestanten über ihre Taten austauschen und es so zu einem negativen Lernen durch Nachahmung kommt.¹⁰⁷

Das Risiko der kriminellen Ansteckung im Warnschussarrest beruhe, so die Kritiker, auf zwei Umständen: Zum einen bestehe bei einer gemeinsamen Unterbringung von Straftätern – welcher Art diese Unterbringung auch sein mag – im allgemeinen die Gefahr, dass die Täter sich gegenseitig von ihren Taten berichten, diese vergleichen und im negativen Sinne voneinander lernen.¹⁰⁸ Warnschussarrestanten könnten also im negativen Sinne von anderen Warnschussarrestanten lernen. Zum anderen sei das Zusammentreffen von Warnschussarrestanten und sonstigen Arrestanten eine besondere Situation. Bei den Warnschussarrestanten handele es sich

103 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 9.

104 Ostendorf ZIS 2012, 608, 610; Hinrichs BewHi 1987, 56, 59; Plewig/Hinrichs 1977, 387, 411 sind der Meinung, ein Arrest, der die Funktion einer Schocktherapie erfüllen solle, müsse sogar härter sein als der Jugendstrafvollzug.

105 Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 213 f.; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 13 Rn. 3; zur Stigmatisierungswirkung des Arrests Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 69; diese ebenfalls bejahend Schmidt FS 2011, 87, 88; Löhr ZRP 1997, 280, 283.

106 Findeisen ZJJ 2007, 25, 26.

107 Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 213.

108 Die Gefahr der kriminellen Ansteckung betonend Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Kreuzer NJW 2002, 2345, 2351; ähnlich Endres/Breuer ZJJ 2014, 127, 130; Ostendorf 2013, Rn. 204.

nach der Auffassung des Gesetzgebers um eine besondere Klientel, die sich grundsätzlich von der sonstigen Arrest-Klientel unterscheidet. Während die Warnschussarrest-Klientel aus vielfach vorbelasteten und häufig auch vorsanktionierten Jugendlichen und Heranwachsenden bestehe, treffe der Arrest nach § 16 JGG Jugendliche und Heranwachsende, die „noch nicht so schwere Straftaten begangen haben und noch nicht so schwerwiegende Fehlentwicklungen aufweisen, dass Jugendstrafe geboten wäre“¹⁰⁹. Im Hinblick auf die kriminellen Erfahrungen bestehe also zumindest theoretisch ein erhebliches Gefälle zwischen den beiden Zielgruppen.¹¹⁰ Damit trafen die möglichen negativen Auswirkungen des Warnschussarrests in Form der kriminellen Ansteckung nicht nur die Warnschussarrestanten selbst, sondern auch die übrigen Arrestanten.¹¹¹

(iv) Hohe Rückfallraten nach Arrest

Hohe Rückfallquoten nach stationären Maßnahmen wurden häufig als Argument gegen den Warnschussarrest vorgebracht.¹¹² Die Rückfallquote

109 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

110 Die grundlegend unterschiedliche Vorbelastung von Urteils- und Warnschussarrestanten ist allerdings ein theoretisches Problem. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Arrestpopulation heute entgegen der gesetzlichen Konzeption in der Regel nicht aus „an sich arrestgeeigneten“ Jugendlichen zusammen setzt, sondern aus solchen, die eine multiple psycho-soziale und ökonomische Problemlage aufweisen (s. Fn. 37). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 214 der Ansicht sind, die Warnschussarrestanten würden der Gefahr eines negativen Lernens von den übrigen Arrestanten ausgesetzt; sie stellen zwar zutreffend fest, dass sich die heutige Arrestpopulation anders zusammensetzt als intendiert, verkennen dabei aber, dass schon der Gesetzgeber erkannt hat, dass (auch) die Warnschussarrestanten eine erheblich vorbelastete bzw. gefährdete Klientel darstellen (vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 12); in praktischer Hinsicht wird vermehrt davon ausgegangen, dass sich sogar die Zielgruppen von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen (s. Fn. 73).

111 *Vietze* 2004, S. 142; *Findeisen* ZJJ 2007, 25, 26; *Kreuzer* 2012, S. 5; zur besonders ausgeprägten Gefahr der kriminellen Ansteckung von weniger devianten Jugendlichen, die mit schwerer Auffälligen zusammentreffen *Bannenberg/Rössner* ZJJ 2003, 111, 118 unter Bezugnahme auf den Sherman-Report.

112 Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012; *Breyman/Sonnen* NSTZ 2005, 669, 672; *Sonnen* NK 2005, 107, 108; *Verrel/Käufl* NSTZ 2008, 177, 178; *Goerdeler* ZJJ 2003, 183; *Kreuzer* ZRP 2012, 101, 102; *Dünkel et al.* ZRP 2010, 175, 177; *Radtke* ZStW 2009, 416, 440 f.; *Titz* 2012, S. 6; *Heinz* NK 2008, 50, 56; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 641; dieses Argument ist

nach einem vollstreckten Arrest liegt bei 64,1%. Nur bei der vollzogenen Jugendstrafe ist sie mit 68,6% noch höher, während die bedingte Jugendstrafe mit einer Rückfallquote von 62,1% besser als der Arrest abschneidet.¹¹³ Die hohen Rückfallquoten nach Jugendarrest sind zwar teilweise durch eine entsprechende Vorselektion erklärbar.¹¹⁴ Dass die Vorselektion jedoch nicht alleinige Ursache für die hohen Rückfallquoten nach Jugendarrest sein kann, hat ein Vergleich von Jugendarrest und Geldstrafe bei der Heranwachsendensanktionierung ergeben.¹¹⁵

Die Kritiker des Warnschussarrests weisen darauf hin, dass nicht zu erklären sei, wieso man sich durch die Kombination der jugendstrafrechtlichen Maßnahme mit der zweitschlechtesten Rückfallquote (Jugendarrest) mit der Maßnahme mit der drittschlechtesten Rückfallquote (bedingte Jugendstrafe) insgesamt bessere Rückfallquoten erhoffe.¹¹⁶ Dies gelte umso mehr, als die Rückfallraten nach bedingter Jugendstrafe dann besonders

auch nach der Einführung des § 16a JGG in der Diskussion noch sehr präsent, vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 546; *Streng* 2012, Rn. 422; *Gonska GreifRecht* 2013, 32, 37 f.

113 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 54; zusammenfassende Zahlen bei *Ostendorf-Ostendorf* 2013, Grdl. zu den §§ 13 – 16a Rn. 9; Zahlen aus weiter zurückliegenden Zeiten bei *Schneemann* 1970, S. 60 ff.; *Arndt* 1970, S. 114 ff.; *Süssenguth* 1973, S. 115 ff.; *Hinze* 1972, S. 73 ff.

114 Dies bedeutet, dass mehrheitlich hochgradig gefährdete Jugendliche mit Jugendarrest belegt werden, bei denen bereits vor der Sanktionierung davon ausgegangen wurde, dass sich ihr Legalverhalten nicht günstig entwickeln würde; vgl. zu diesem Argument *Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP* 2003, 226, 227; *Höynck/Ernst* 2015, 123, 125; zu vorselektiven Effekten bei der Wirkungsevaluation von strafrechtlichen Sanktionen allgemein *Endres/Breuer ZJJ* 2014, 127, 129; *Heinz* 2007, 36, 44; *Brings* 2004, 91, 99 f.; *Verrel/Käufel NStZ* 2008, 177, 179 führen den bescheidenen Erfolg des Jugendarrests überwiegend auf den Funktionswandel des Jugendarrests sowie auf einen defizitären Arrestvollzug zurück.

115 *Spiess BewHi* 2012, 17, 26 ff.

116 *Breymann/Sonnen NStZ* 2005, 669, 672; *Sonnen StV* 2005, 94, 96; *Sonnen NK* 2005, 107, 108; *Verrel/Käufel NStZ* 2008, 177, 178; *Dünkel et al. ZRP* 2010, 175, 178; *Hügel* 2012, 415, 423 f.; *Heinz ZJJ* 2012, 129, 142; *Heinz ZJJ* 2004, 35, 45 und 47; *Heinz ZJJ* 2008, 60, 63; *Heinz NK* 2008, 50, 56; *Kinzig/Schnierle JuS* 2014, 210, 213; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 549; *Schumann ZJJ* 2014, 148 f.; *Schumann ZRP* 1984, 319, 322; *Streng* 2012, Rn. 422; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 75; *Cornel et al.-Sonnen* 2009, S. 156; *Paritätischer Gesamtverband* 2012, S. 4; *Höynck* 2012, S. 2; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2015, § 16a Rn. 3; *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht* 2006, S. 652 f.

hoch ausfallen, wenn die schwerste Vorsanktion nicht nur eine ambulante Maßnahme war, sondern ein Jugendarrest.¹¹⁷

(v) Arrest als bloß punktuelle Einwirkung ohne nachhaltige Wirkung

Das Wesen des Warnschussarrests liegt in seiner Kürze. Hierdurch sollen die Eingriffsschwere der Sanktion reduziert und die entsozialisierenden Wirkungen der Jugendstrafe vermieden werden. Gegen den Warnschussarrest wurde vorgebracht, gerade diese Kürze berge die Gefahr, das erzieherische Potential des Warnschussarrests erheblich zu überschätzen.¹¹⁸ Bei der vom Gesetzgeber in den Blick genommenen Klientel handle es sich um bereits erheblich gefährdete Jugendliche und Heranwachsende.¹¹⁹ Dass deren Sozialisation sich innerhalb von wenigen Wochen „umpolen“ lasse, sei kaum anzunehmen.¹²⁰ Hinzu komme, dass der Warnschussarrest die Lebenswelt der Arrestanten außerhalb der Anstalt weder beeinflussen könne noch solle.¹²¹ In der Regel würden die Arrestanten nach der Entlassung genau in das kriminogene Milieu zurückkehren, aus dem sie herausgenommen werden sollten.¹²² Es sei daher zu befürchten, dass der Warnschussarrest eine allenfalls punktuell wirkende Maßnahme darstelle, deren – wenn überhaupt vorhandene – positive Wirkungen nicht nachhaltig sei-

117 Dies anhand der Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung belegend *Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski* RdJB 2014, 313, 323.

118 *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 609; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 5; *Bihs/Walkenhorst* ZJJ 2009, 11, 12; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 213; *Meyer-Höger* 2015, 83, 94.

119 BT-Drs. 17/9389, S. 12; vgl. zu den mannigfachen Sozialisationsdefiziten von Jugendarrestanten im Allgemeinen statt vieler *Bihs* 2013, S. 352 f. sowie die Nachweise in Fn. 37.

120 *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 609; zu dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Jugendarrest selbst *Feltes* ZStW 1988, 158, 174, *Plewig/Hinrichs* 1977, 387, 420, *Balbier* DRiZ 1989, 404, 405 und *Giebel/Ritter* 2014, 196, 202; ähnlich *Köhler* et al. Praxis der Rechtspsychologie 2012, 90, 107; *Köhler/Bauchowitz* ZJJ 2012, 272, 278; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 551; *Endres/Breuer* ZJJ 2014, 127, 131; *Walkenhorst* 2015, 96, 105; *Höynck/Ernst* 2015, 123, 124 f.

121 *Werner-Eschenbach* 2005, S. 82; ähnlich *Gonska* GreifRecht 2013, 32, 40; zu dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Jugendarrest an sich *Feltes* ZStW 1988, 158, 175; *Bihs/Walkenhorst* ZJJ 2009, 11, 13; *Bihs* 2013, S. 158 f.

122 *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 212; diese Befürchtung teilen auch die Ausschüsse des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu § 16a JGG, weswegen sie gegen dessen Einführung waren, BR-Drs. 350/1/12, S. 2.

en¹²³, während die negativen Wirkungen des Freiheitsentzugs wie Verlust des Arbeitsplatzes, Störung der sozialen Beziehungen und Prisonisierung¹²⁴ sofort eintreten.¹²⁵

Eine nachhaltige Wirkung kann nach Meinung der Kritiker nur dann eintreten, wenn eine intensive Nachbetreuung der Arrestanten gewährleistet wird.¹²⁶ Dies sei in der Praxis aber insbesondere wegen Personalmangels nicht zu erwarten.¹²⁷

123 Plewig/Hinrichs 1977, 387, 398 sprechen von einer bloß zeitlichen Verschiebung des Konflikts; die fehlende Nachhaltigkeit des Arrests bemängeln auch Thalmann FS 2011, 79, 81; Höynck/Ernst 2015, 123, 124; Schwegler KrimJ 2001, 116, 129; die jedenfalls limitierte Nachhaltigkeit kurzzeitpädagogischer Maßnahmen erklärend Bihs 2013, S. 159.

124 Meier/Rössner/Schöch-Schöch 2013, § 10 Rn. 48; Löhr ZRP 1997, 280, 283; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102 erwähnt weiterhin „Zusammenleben mit anderen Kriminalitätserfahrenen auf engem Raum, Subkultur, Hackordnung, negatives Lernen, Machtkampf, verfehlte Männlichkeitsvorstellung, soziales Stigma [...], in manchen Cliquen eine Art Auszeichnung, Gütesiegel, Statussymbol“; ähnlich Kreuzer NJW 2002, 2345, 2351 und Kreuzer 2012, S. 5; Eisenberg StV 2013, 44, 47; Löhr ZRP 1997, 280, 283; Ostendorf 2013, Rn. 204; Papendorf 2011, 573, 579; Paritätischer Gesamtverband 2012, S. 4. Davon, dass der Arrestvollzug kaum vermeidbare schädliche Nebenwirkungen mit sich bringt, ging auch der Gesetzgeber aus, vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 19 und auch schon BT-Drs. 11/5829, S. 1 sowie § 3 Abs. 3 S. 2 JArRG BW.

125 Meyer-Höger 2015, 83, 94 f.; Sonnen RdJB 2003, 309, 310; zur möglicherweise schädlichen oder traumatisierenden Wirkung des Arrests auf psychisch auffällige und sozial benachteiligte Jugendliche mit einer belasteten Biografie s. auch Köhler et al. Praxis der Rechtspsychologie 2012, 90, 105.

126 Ostendorf ZIS 2012, 608, 609; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 7; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 179; Findeisen ZJJ 2007, 25, 27; Höynck/Ernst 2015, 123, 139; Titz 2012, S. 5; Pfeiffer MschrKrim 1981, 28, 50 schlägt eine Nachbetreuung auch für den Dauerarrest nach § 16 JGG vor; ebenso Jung JZ 1978, 620, 624; Jaath JZ 1977, 46, 49; Bihs 2013, S. 104; ähnlich Schaffstein ZStW 1970, 853, 894 f.; Thalmann FS 2011, 79, 81; Schmidt FS 2011, 87, 88; Walkenhorst FS 2011, 95, 96 und 98; Bihs/Walkenhorst ZJJ 2009, 11, 17; Patzschke 1968, 277, 280; Eisenhardt 1989, S. 137. Schaffstein 1986, 393, 405 und Bietz ZRP 1981, 212, 217 schlagen die Kombination Arrest – Betreuungsweisung vor; Köhler et al. Praxis der Rechtspsychologie 2012, 90, 109 sprechen von „Schnittstellenmanagement“, womit letztlich ebenfalls eine Nachbetreuung gemeint ist; den Aspekt der Nachbetreuung im Jugendarrest betont auch die Fachkommission Jugendarrest der DVJJ, Ostendorf et al. ZJJ 2009, 275, 277; einen erhöhten Betreuungs- und Behandlungsbedarf von Arrestanten gerade im ersten Jahr nach der Arrestentlassung haben Giebel/Ritter 2014, 196, 199 ff. am Beispiel der JAA Weimar empirisch belegt.

127 Ostendorf ZIS 2012, 608, 609; Gonska GreifRecht 2013, 32, 40 f.; Titz 2012, S. 7.

(3) Warnschussarrest zur Schließung von Gerechtigkeitslücken in sog. Komplizenkonstellationen

(a) Pro

In der Reformdiskussion wurde vielfach das sog. Komplizen-Argument vorgebracht. Gemeint sind damit Fälle, in denen mehrere Mittäter gleichzeitig abgeurteilt werden. Wegen unterschiedlicher Erziehungsbedürfnisse (§ 2 Abs. 1 JGG) kann es passieren, dass einer der Mittäter wegen schon manifester (§ 21 JGG) oder zumindest nicht auszuschließender (§ 27 JGG) schädlicher Neigungen zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt wird, während gegen einen anderen Mittäter, der weniger gravierende Erziehungsdefizite aufweist, Jugendarrest verhängt wird, weil Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1 JGG). Da der Jugendarrest gem. § 87 Abs. 1 JGG nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann¹²⁸, führt dies dazu, dass der „weniger schlimme“ Jugendliche oder Heranwachsende tatsächlich einen Freiheitsentzug verbüßen muss, während der andere, bereits belastetere Täter – zunächst auf Bewährung¹²⁹ – in Freiheit verbleibt. Dies wurde häufig nicht nur als ungerecht¹³⁰, sondern sogar als erziehungsfeindlich eingestuft.¹³¹

(b) Contra

Die Gegner des Warnschussarrests halten dieses Argument für nicht überzeugend. Die „Ungerechtigkeiten“ in den Komplizenkonstellationen seien letztlich Ausfluss des Erziehungsgedankens, der gem. § 2 Abs. 1 JGG

128 Kritisch dazu *Domzalski* ZJJ 2012, 51, 56.

129 Nach erfolgreichem Ablauf der Bewährung wird die nach § 21 JGG verhängte Jugendstrafe gem. § 26a JGG erlassen; im Fall des § 27 JGG wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit gem. § 30 Abs. 2 JGG getilgt. Zu einem Freiheitsentzug kommt es in beiden Fällen nicht.

130 *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 886; *Schaffstein* 1986, 393, 404; *Brunner* JR 1989, 215, 216; *Loesche* NJW 1961, 1151, 1153 bezeichnet die Folgen des Kopplungsverbots in Komplizensachen als „unbefriedigend“.

131 *Vietze* 2004, S. 160; *Hinz* ZRP 2001, 106, 112; *Reichenbach* NStZ 2005, 136, 138 spricht von „erzieherisch misslichen Fehlvorstellungen“, die durch eine derartige Sanktionspraxis bei den betroffenen Angeklagten hervorgerufen werden könnten. *Wervigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 230 sprechen lediglich von „Ungereimtheiten bei Gruppendelikten“.

Ausgangspunkt jeder Verurteilung nach Jugendstrafrecht sei und eine täterorientierte Sanktionsentscheidung verlange.¹³² Das Verständnis des Angeklagten für die Sanktion bzw. die Akzeptanz der Sanktion könne bei deren Auswahl zwar eine Rolle spielen.¹³³ Eine Fehlinterpretation der Sanktionsentscheidung durch den Angeklagten deute aber eher auf eine misslungene Kommunikation im Jugendstrafverfahren¹³⁴ hin als auf das Erfordernis einer neuen Sanktionsart.¹³⁵

Weiterhin wurde vorgebracht, dass derjenige, der mit bedingter Jugendstrafe belegt wird, nicht zwangsläufig als milder bestraft angesehen werden könne als derjenige, dessen Tat mit Arrest geahndet werde. Vielmehr bedeute die Bewährung aufgrund des drohenden Bewährungswiderrufs über mindestens zwei (§ 28 Abs. 1 JGG) bzw. drei (§ 22 Abs. 1 S. 2 JGG) Jahre hinweg sowie aufgrund der in der Regel zugleich verhängten Weisungen und/ oder Auflagen eine gravierendere Beeinträchtigung der persönlichen Lebensführung als ein Freiheitsentzug von maximal vier Wochen (§ 16 Abs. 4 S. 1 JGG).¹³⁶

Hier sahen die Befürworter allerdings die Gefahr, dass die damit verbundenen Belastungen eher psychologischer Natur sind und es dem Verurteilten primär um die Frage geht, ob mit Sicherheit ein Freiheitsentzug bevorsteht oder nicht.¹³⁷

132 BT-Drs. 17/9389, S. 13; Müller-Piepenkötter/Kubink ZRP 2008, 176, 178; Verrel NK 2013, 67, 70; Verrel/Käufl NStZ 2008, 177, 181; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 212; Brücklmayer 2010, S. 51; Schumann ZRP 1984, 319, 323; Gonska GreifRecht 2013, 32, 45; Werner-Eschenbach 2005, S. 80; allgemein zum Prinzip der Individualisierung im Jugendstrafrecht Ostendorf 2013, Rn. 56.

133 Ostendorf 2007, 90, 91.

134 Zur Kommunikation im Jugendstrafverfahren allgemein Riekenbrauk ZJJ 2014, 200 ff. und Schultz ZJJ 2014, 206 ff.

135 Breymann/Sonnen NStZ 2005, 669, 672; Höynck 2012, S. 2.

136 Müller-Piepenkötter/Kubink ZRP 2008, 176, 178, die zugleich darauf hinweisen, dass eine Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Sanktionen nicht gleichzusetzen sei mit einer Differenzierung zwischen milderer und schärferen Sanktionen.

137 Vietze 2004, S. 161; Findeisen ZJJ 2007, 25, 26.

(4) Zurückdrängen der rechtswidrigen Untersuchungshaft

(a) Pro

Obwohl die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gem. §§ 112, 112a StPO auch im Jugendstrafrecht gelten, wird die Verhängung von Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht bisweilen nur mit sog. apokryphen Haftgründen begründet.¹³⁸ In der Praxis besteht offensichtlich das Bedürfnis, den Beschuldigten unmittelbar nach der Tat spüren zu lassen, dass sein Verhalten Konsequenzen hat. Unter Missachtung des Zwecks der Untersuchungshaft, die Durchführung des Strafverfahrens durch vorläufigen Freiheitsentzug zu sichern¹³⁹ und der gesetzgeberischen Intention, Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden¹⁴⁰ hat sich eine Art Untersuchungshaft „aus erzieherischen Gründen“ herausgebildet.¹⁴¹ Dies bedeutet, dass trotz fehlender Haftgründe i.S.d. §§ 112, 112a StPO Untersuchungshaft angeordnet wird, um beispielsweise bei Wiederholungstätern eine schnelle Krisenintervention durchzuführen oder dem Angeklagten später noch die Chance auf eine Bewährung zu geben.¹⁴²

In der Literatur wurde deswegen teilweise auch das Argument vorgebracht, die Möglichkeit der Verhängung eines Warnschussarrests schaffe eine rechtmäßige Alternative zur verfassungswidrigen¹⁴³ Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen.¹⁴⁴

138 Ostendorf 2013, Rn. 127; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 180; Vietze 2004, S. 150; ausführlich Dünkel 1990, S. 373 ff.

139 Vgl. nur BVerfG NJW 1336, 1337; KK-StPO/Graf 2013, Vorb. zu §§ 112 – 130 StPO Rn. 11; Ostendorf 2013, Rn. 125; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102.

140 Diese Intention kommt in §§ 72 Abs. 1, Abs. 2, 72a JGG sowie § 68 Nr. 4 JGG zum Ausdruck, Ostendorf 2013, Rn. 125 und Rn. 129 ff.

141 Vietze 2004, S. 150; Hügel BewHi 1987, 50, 54; Albrecht/Dünkel/Spieß Mschr-Krim 1981, 310, 321; Eisenberg/Tóth GA 1993, 293, 302.

142 Ostendorf ZJJ 2012, 240, 244; anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik allein lässt sich nicht klären, in wie vielen Fällen diese Motive für die Anordnung der Untersuchungshaft entscheidend sind. Allerdings ist es bezeichnend, dass im Jahr 2010 nur die Hälfte aller nach Jugendstrafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wurde, während über 30% eine bedingte Jugendstrafe erhielten, Heinz 2012, 144 f.; ähnlich Dünkel 1990, S. 375 f.

143 Ostendorf ZJJ 2012, 240, 244.

144 Dazu Radtke ZStW 2009, 416, 426; Vietze 2004, S. 155.

(b) Contra

Ein Zurückdrängen der rechtswidrigen Untersuchungshaft unter Berufung auf sog. apokryphe Haftgründe wird von den Gegnern des Warnschussarrests bezweifelt. Dem Warnschussarrest läge zwar die Idee einer schnellen Reaktion zugrunde. Auch bei Vollstreckung des Warnschussarrests unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sei dieser aber in keiner Weise mit einer Untersuchungshaft vergleichbar.¹⁴⁵ Je länger sich der Strafprozess hinziehe, desto weiter entferne sich der Freiheitsentzug von der Tat.¹⁴⁶ Diejenigen Praktiker, die bisher von der rechtswidrigen Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen Gebrauch gemacht haben¹⁴⁷, dürften sich dieses Umstands wohl bewusst sein. Dass sie dennoch allein wegen der Existenz des § 16a JGG von ihrer bisherigen Praxis abweichen, sei nicht anzunehmen.¹⁴⁸ Im Übrigen dürfe die rechtswidrige U-Haft-Praxis den Gesetzgeber nicht zwingen, diese Praxis gleichsam nachträglich zu legalisieren.¹⁴⁹

(5) Vermehrte Strafaussetzungen zur Bewährung

Zum Teil wurde mit der Einführung des Warnschussarrests auch die Hoffnung verbunden, dass Jugendstrafen vermehrt zur Bewährung ausgesetzt werden könnten, weil der Warnschussarrest die Sozialprognose des Verurteilten „gerade noch“ positiv werden lasse.¹⁵⁰ Dies sei ein besonders gewichtiges Argument, denn es sei unvertretbar, auf das Mittel des Warnschussarrests zu verzichten, wenn die Möglichkeit bestehe, dass durch seinen Einsatz Vollzugsstrafen im Einzelfall überflüssig würden.¹⁵¹

145 Schumann ZRP 1984, 319, 321; Werner-Eschenbach 2005, S. 78 f.

146 Vgl. Goeckenjan ZJJ 2013, 69, 72; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 213.

147 Und die zudem von denjenigen Richtern, die später über den Warnschussarrest zu befinden haben, personenverschieden sind, vgl. Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 180.

148 Hügel BewHi 1987, 50, 54; Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 180; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 214; zweifelnd auch Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 542; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 10.

149 Werner-Eschenbach 2005, S. 78 f. und S. 81.

150 Vietze 2004, S. 149; Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP 2003, 225, 230.

151 Brunner NSTZ 1986, 508, 509; Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP 2003, 225, 230; Grethlein JR 1962, 161, 164; Grethlein NJW 1957, 1462, 1464; Reichenbach

Kritiker wandten hiergegen ein, bei der Annahme, der Warnschussarrest wirke sich positiv auf die Legalbewährung aus, handele es sich um bloße Spekulation. Die hohe Rückfallquote nach Jugendarrest¹⁵² sprächen eher dagegen.¹⁵³ Ob die Möglichkeit, Warnschussarrest zu verhängen, tatsächlich zu vermehrten Aussetzungen der Jugendstrafe zur Bewährung führe, sei nicht nachgewiesen; die Tatsache, dass in den Jahren vor der Einführung von § 16a JGG die Zahl der Aussetzungen auch ohne Warnschussarrest stark angestiegen sei, spreche aber eher dagegen.¹⁵⁴

(6) Erleichterung des Einstiegs in die Bewährungszeit

(a) Pro

Für die Einführung des Warnschussarrests wurde weiter ins Feld geführt, der Arrest könne, wenn er zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt werde, den Einstieg in diese erleichtern und eine Basis für eine erfolgreiche Bewährung schaffen.¹⁵⁵ Der Arrest stelle einen frühen und intensiven ersten Kontakt zwischen dem Verurteilten und der Bewährungshilfe sicher.¹⁵⁶ Zugleich könne der Jugendliche oder Heranwachsende zeitnah aus einer unguten Umgebung, z.B. einem delinquenzbelasteten Freundeskreis, herausgenommen werden.¹⁵⁷ Auch dies trage zum Gelingen der Bewährungszeit bei.

NStZ 2005, 136, 141 spricht von der Chance, der Einstiegsarrest könne bei einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Tätern „die Ausbildung schädlicher Neigungen“ i.S.d. § 17 JGG verhindern.

152 Diese wird in der bundesweiten Rückfalluntersuchung mit 65,2% ausgewiesen, *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 55.

153 *Eisenberg* 2016, § 21 Rn. 14; *Eisenberg StV* 2013, 44, 47; *Kinzig/Schnierle JuS* 2014, 210, 212 weisen auf die fehlenden empirischen Belege dafür, dass der Jugendarrestvollzug ein Vehikel für eine großzügigere Aussetzungspraxis sein kann, hin.

154 *Sieveling/Eisenberg/Heid ZRP* 2005, 188, 189.

155 *Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP* 2003, 225, 230.

156 Dazu *Vietze* 2004, S. 166 ff.; *Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP* 2003, 225, 230; *Schaffstein* 1986, 393, 404; *Brunner JR* 1989, 215, 216.

157 *BT-Drs.* 17/9389, S. 13; *Vietze* 2004, S. 163 f.; *Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP* 2003, 225, 230; *Brunner JR* 1989, 215, 216.

(b) Contra

Dieses Argument wurde von den Kritikern in Frage gestellt. Wie *Hügel* zutreffend feststellt, setzt die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendlichen und dem Bewährungshelfer ein Minimum an Vertrauen und Kooperationsbereitschaft voraus.¹⁵⁸ Wieso ein Jugendlicher, der diese Kooperationsbereitschaft in Freiheit nicht an den Tag legen würde, sich unter dem Zwang des Freiheitsentzugs anders verhalten sollte, sei nicht ersichtlich, so *Eisenberg*.¹⁵⁹ Wäre der Jugendliche auch ohne Arrest kooperationsbereit, bedürfte es des Freiheitsentzuges nicht. Im Übrigen dürfte einer Zusammenarbeit zwischen Arrestant und Bewährungshelfer während des Arrestvollzugs auch häufig der Umstand entgegenstehen, dass sich Arrestant und Sitz der Bewährungshilfe nicht an einem Ort befänden.¹⁶⁰

Die Gegner hielten dem Argument, der Warnschussarrest könne die Bewährung *einleiten*, weiterhin entgegen, dass die Vollstreckungszeiten beim Arrest eine derartige Hoffnung als von vornherein unbegründet erscheinen ließen.¹⁶¹ Zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckung des Arrests liege in der Regel eine lange Wartezeit¹⁶², sodass die Vollstreckung des Warnschussarrests mitten in die Bewährungszeit fallen würde und die er-

158 *Hügel* BewHi 1987, 50, 53; zustimmend *Werner-Eschenbach* 2005, S. 78; auch *Eisenberg* StV 2013, 44, 45 und *Eisenberg* 2016, § 8 Rn. 3 ist der Ansicht, das Argument, der Warnschussarrest fördere den Einstieg in die Bewährungszeit, sei nicht stimmig, da Vertrauen durch ein freiheitsentziehendes Zwangsmittel nicht begründet werden könne; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 69 weist daraufhin, dass jedes pädagogische Handeln ein jedenfalls ansatzweise vertrauensvolles Miteinander voraussetzt.

159 *Eisenberg* NJW 2010, 1507, 1509; *Eisenberg* 2016, § 16a Rn. 9; *Eisenberg* StV 2013, 44, 46; a.A. *Vietze* 2004, S. 167, der der Meinung ist, ein erzieherisch ausgestalteter Arrestvollzug ermögliche es auch, dem Arrestanten zu vermitteln, dass es bei der Bewährungshilfe nicht um das Ausnutzen einer Zwangslage, sondern um Hilfe für den Arrestanten gehe.

160 *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 213; *Hügel* BewHi 1987, 50, 53; *Eisenberg* 2016, § 8 Rn. 3; *Eisenberg* NJW 2010, 1507, 1509.

161 *Brückmayer* 2010, S. 50; *Hoffmann* 2008, S. 114; *Sonnen* ZRP 2003, 373, 374.

162 *Schumann* ZfJ 1986, 363, 365; *Feltes* 1981, 290, 299; *Schwegler* 1999, S. 279; *Titz* 2012, S. 5; *Kreuzer* 2012, S. 3; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 90 Rn. 4a: ca. drei Monate; ebenso *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 428 und *Streng* 2012, Rn. 417 m.w.N.; Wartezeiten bis zu 13 Monaten nachweisend *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 57.

hoffte Schockwirkung nicht eintreten könne.¹⁶³ Idealerweise beginne die Zusammenarbeit zwischen dem Verurteilten und dem Bewährungshelfer unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.¹⁶⁴ Eine spätere Arrestvollstreckung berge die Gefahr, dass die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer oder sonstige, bereits angelaufene Maßnahmen unterbrochen würden.¹⁶⁵ Würden zusätzlich zum Arrest Bewährungsweisungen und -auflagen (§§ 23, 29 S. 2, 61b Abs. 1 JGG) verhängt, so würde der Arrestvollzug diese nicht ersetzen. Dennoch könne bei dem Jugendlichen der Eindruck entstehen, er hätte mit der Arrestverbüßung sein „Soll“ erfüllt, was sich negativ auf die Motivation zur Erfüllung der Weisungen und Auflagen auswirken könnte.¹⁶⁶

(7) Gefahr des „net widening“

Vor der Einführung des Warnschussarrests wurde auch häufig die Gefahr des sog. „net widening“ betont.¹⁶⁷ Unter „net widening“ versteht man die Sogwirkung, die erzieherisch (vermeintlich) sinnvolle Sanktionen auf die Entscheidungsträger entfalten können.¹⁶⁸ Gemeint sind also Konstellatio-

163 *Kreuzer* ZRP 2012, 101, 102; *Kreuzer* NJW 2002, 2345, 2351; *Verrel/Käufel* NStZ 2008, 177, 179.

164 *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 609; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 6 und § 87 Rn. 17; *Ostendorf* 2013, Rn. 209; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 213.

165 *Verrel* NK 2013, 67, 73; *Hoffmann* 2008, S. 114; *Hinrichs* BewHi 1987, 56, 58 f.; *Vietze* 2004, S. 151; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 77; *Paritätischer Gesamtverband* 2012, S. 4; *Höynck* 2012, S. 3; *Kreuzer* 2012, S. 3.

166 *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 610; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 9; *Ostendorf* ZJJ 2012, 240, 242.

167 *Verrel* NK 2013, 67, 68 und 74; *Verrel/Käufel* NStZ 2008, 177, 180; *Radtke* ZStW 2009, 416, 427; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 63 und S. 75 f.; skeptisch auch *Meier/Rössner/Schöch-Schöch* 2013, § 10 Rn. 41; zur Gefahr des „net widening“ im Kontext der Verbesserung des Arrestvollzugs allgemein *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 71; *Schumann* ZfJ 1986, 363, 368.

168 *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 11; als Beispiel für den Einfluss einer Sanktionsausgestaltung auf die Verhängungspraxis kann der Jugendarrest in Hamburg herangezogen werden. *Schmidt* FS 2011, 87, 90 berichtet, dass infolge einer erzieherisch orientierten Umgestaltung des Arrestvollzugs die Arrestverhängungsquote in den Jahren 2006 – 2010 von 7% auf 11% gestiegen ist. Von 1996 bis 2000 ist die Zahl der Verurteilungen zu Jugendarrest sogar um den Faktor 20 (von 12 auf 249) gestiegen. Ob und falls ja inwiefern dies, wie *Schmidt* behauptet, einen Erfolg darstellt, ist zweifelhaft. Denn Ziel der erzieherischen

nen, in denen eine bestimmte Sanktion nicht (nur) verhängt wird, weil sie erforderlich ist, sondern weil sie jedenfalls nicht schaden kann bzw. weil mit ihrem Einsatz die Hoffnung auf eine über die Legalbewährung hinausgehende Besserung des Sanktionierten verbunden ist.

Bezogen auf den Warnschussarrest betonten die Kritiker deswegen, dass die neue Sanktionsform allein aufgrund ihrer Existenz möglicherweise auch in den Fällen verhängt würde, in denen früher nur eine Bewährungsstrafe ausgesprochen worden wäre.¹⁶⁹ Unabhängig davon, ob gerade der Warnschussarrest die Legalprognose „gerade noch“ positiv werden lasse, könnte Warnschussarrest als eine Art „Dreingabe“ fungieren¹⁷⁰, weil das erkennende Gericht denke, es könne dem Angeklagten jedenfalls nicht schaden, wenn er zu Beginn der Bewährung zusätzlich deutlich zu spüren bekomme, was ihm im Fall eines Bewährungsversagens drohe.¹⁷¹ Die Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme bei an sich bestehenden guten Bewährungsaussichten als zusätzlicher Denkmittel, der im Hinblick auf die Legalbewährung nicht erforderlich sei, würde jedoch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen.¹⁷²

4. Die Einführung des Warnschussarrests im März 2013

a) Gesetzgebungsgeschichte

Die dargestellte kriminalpolitische Diskussion um die gesetzliche Verankerung des Warnschussarrests im JGG wurde bereits seit den 1980er Jahren geführt.¹⁷³ Dennoch war es ein „weiter Weg“ bis zur Schaffung des

Ausgestaltung des Arrests ist nicht die Erhöhung der Verhängungsquote, sondern die Förderung der Legalbewährung der Sanktionierten, zu der *Schmidt* sich nicht äußert; die Gefahr des „net widening“ bei einer pädagogisch motivierten Umgestaltung des Arrests betonend *Schumann* ZfJ 1986, 363, 368.

169 Kaiser/Schöch-Schöch 2010, S. 214; Vietze 2004, S. 147 f.; Schaffstein NSTZ 1986, 509, 510; Schaffstein 1986, 303, 405; Hügel BewHi 1987, 50, 54; Verrel NK 2013, 67, 74; Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 180; Höynck/Ernst 2015, 123, 134; Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 490; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 211.

170 Hügel BewHi 1987, 50, 54; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 553.

171 Verrel NK 2013, 67, 74 weist darauf hin, dass die Urteilsbegründungen in der Praxis diesbezüglich kaum überprüfbar sein dürften.

172 Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 549.

173 Vgl. die Nachweise bei Gebauer 2010, 185, 199 ff.

§ 16a JGG. Schon im Jahr 1977 war trotz der Kritik am Jugendarrest als solchem die Einführung des Warnschussarrests in der Denkschrift der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen aus pädagogischen Gründen befürwortet worden.¹⁷⁴ Im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 30.8.1982 war eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 JGG vorgesehen, die das Koppelungsverbot aufgehoben und damit den Warnschussarrest ermöglicht hätte.¹⁷⁵ Auch der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 18.11.1983 sah eine entsprechende Regelung noch vor.¹⁷⁶

Erst der Referentenentwurf vom Juli 1987 und der Regierungsentwurf vom 27.11.1989¹⁷⁷ ließen diese Idee wieder fallen.¹⁷⁸ Das 1. JGGÄndG nahm den Warnschussarrest nicht auf.¹⁷⁹ In der Folge gab es dennoch weitere entsprechende Gesetzesinitiativen.¹⁸⁰

Im Jahr 2000 schlug die CDU/CSU-Fraktion erneut die Einführung des Warnschussarrests unter Berufung auf den „besorgniserregenden“ Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität vor.¹⁸¹ Dem § 8 Abs. 2 JGG sollte ein Satz 2 angefügt werden, der die Koppelung von Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, mit Jugendarrest erlaubt.¹⁸² Allerdings scheiterte der Entwurf im Bundestag aufgrund einer Empfehlung des Rechtsausschusses.¹⁸³

Ein erneuter, den Warnschussarrest beinhaltender Gesetzesantrag wurde vom Land Baden-Württemberg am 8.5.2003 in den Bundesrat eingebracht.¹⁸⁴ Der hierauf vom Bundesrat beschlossene Entwurf vom

174 DVJJ 1977, S. 45. Allerdings hat sich auch die DVJJ später von dieser Haltung distanziert, s. die Nachweise über Abstimmungsergebnisse innerhalb der DVJJ aus dem Jahr 1986 bei *Feltes* ZStW 1988, 158, 164 Fn. 19.

175 Zitiert nach *Hügel* BewHi 1987, 50, 51 sowie BayOblG NSTZ-RR 1997, 216.

176 Zitiert nach BT-Drs. 14/3189, S. 6.

177 BT-Drs. 11/5829.

178 Lt. BT-Drs. 14/3189, S. 6 wurde die Einführung des Warnschussarrests „wesentlich aus Kostengründen nicht weiter verfolgt“; zur Gesetzgebungsgeschichte *Gebauer* 2010, 185, 194, insb. Fn. 31; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 59.

179 BT-Drs. 11/5829, S. 12 f.

180 BR-Drs. 449/99; weitere Einzelheiten bei *Gonska* GreifRecht 2013, 32, 34; s. auch *Kreuzer* NJW 2002, 2345 Fn. 3 m.w.N.

181 BT-Drs. 14/3189.

182 BT-Drs. 14/3189, S. 4.

183 BT-Drs. 14/6546; Protokoll der Plenarsitzung des Bundestages vom 5.7.2001, 182. Sitzung der 14. Wahlperiode; zum Ganzen *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 76 f.

184 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugenddelinquenz, BR-Drs. 312/03.

6.8.2003¹⁸⁵ fand im Bundestag keine Mehrheit. Selbiges geschah mit dem Entwurf des Bundesrates vom 24.6.2004.¹⁸⁶ Dieser Entwurf wurde in der darauffolgenden Legislaturperiode erneut in den Bundesrat eingebracht.¹⁸⁷ Der Bundesrat übernahm den Entwurf und brachte ihn am 23.3.2006 in den Bundestag ein.¹⁸⁸ Die Bundesregierung lehnte die vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Abs. 2 JGG jedoch ab, unter anderem mit der Begründung, es bestehe kein dringender politischer Handlungsbedarf, weil sich der in der Gesetzesbegründung angeführte Anstieg der Jugendkriminalität seit Beginn der neunziger Jahre nach 1998 nicht so fortgesetzt habe und zudem eher durch eine erhöhte Anzeigebereitschaft (gerade im Bereich der Körperverletzungsdelikte) zu erklären sei.¹⁸⁹

Dennoch wurde im Jahr 2009 die Einführung des Warnschussarrests in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung aufgenommen.¹⁹⁰ Vor dem Hintergrund medienwirksam aufbereiteter Fälle jugendlicher Gewalttaten, insbesondere einer U-Bahn-Schlägerei in Berlin im Jahr 2011¹⁹¹, wurde die Debatte um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts erneut entfacht.¹⁹²

185 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugenddelinquenz, BT-Drs. 15/1472.

186 BR-Drs. 238/04; BT-Drs. 15/3422.

187 BR-Drs. 888/05; BR-Drs. 44/06.

188 BT-Drs. 16/1027; dazu *Radtke* ZStW 2009, 416, 420 ff.

189 BT-Drs. 16/1027, S. 10.

190 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, S. 72 (abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 14.11.2013).

191 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.4.2011 (abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/berlin-zwei-brutale-uebergriffe-auf-berliner-u-bahnhofen-1626272.html>, zuletzt abgerufen am 6.12.2013); *Wefing*, ZEIT vom 12.5.2011 (abrufbar unter <http://www.zeit.de/2011/20/P-Jugendgewalt>, zuletzt abgerufen am 6.12.2013); *Hasselmann*, DER TAGESSPIEGEL vom 26.4.2011 (abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizeijustiz/brutaler-ueberfall-ein-schlaeger-aus-gutem-hause/4096486.html>, zuletzt abgerufen am 6.12.2013).

192 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.5.2011 (abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/jugendgewalt-die-unendliche-geschichte-13574.html>, zuletzt abgerufen am 6.12.2013); vgl. zu ähnlichen Berichten *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 86 f. m.w.N.; zum Wahlkampfkalkül *Breymann/Sonnen* NStZ 2005, 669, 673; ähnlich *Eisenberg* StV 2013, 44, 45; *Werner-Eschenbach* 2005, S. 61; allgemein zur Rolle der Medien in der kriminalpoliti-

Schließlich wurde die Einführung des Warnschussarrests mit Gesetz vom 4.9.2012 beschlossen. § 16a JGG trat sodann am 7.3.2013 in Kraft.¹⁹³

b) Die Rechtslage seit 7. März 2013

Das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 4.9.2012¹⁹⁴ stellt den – zumindest vorläufigen – Endpunkt in der Diskussion um die Einführung des Warnschussarrests dar. Am 7.3.2013 trat § 16a JGG in Kraft, der nunmehr die Zulässigkeit und die Voraussetzungen des Warnschussarrests ausdrücklich regelt. Zugleich wurde § 8 Abs. 2 JGG um einen Satz 2 ergänzt, der § 16a JGG als Ausnahme vom Kopplungsverbot des § 8 Abs. 2 S. 1 JGG einordnet.

Entgegen anderslautender Stimmen in der Reformdiskussion hat der Gesetzgeber die Einführung des Warnschussarrests ausdrücklich nicht mit einem Anstieg der Jugendkriminalität begründet.¹⁹⁵ Vielmehr ging es ihm um eine Erweiterung des jugendstrafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums.¹⁹⁶

Bisweilen wurden auch finanzielle Aspekte als Argument für die Einführung des Warnschussarrestes vorgebracht.¹⁹⁷ Der Warnschussarrest sei sinnvoll, weil er zwar zu Mehrkosten durch eine erhöhte Belegung der Jugendarrestanstalten führe, dieses Geld aber dadurch eingespart werde, dass die Anzahl der vollstreckten Jugendstrafen verringert würde.¹⁹⁸ Nach anderer Einschätzung führt die Einführung des Warnschussarrests eher zu

schen Diskussion s. *Dollinger/Schabdach* 2013, S. 140; *Walter* 2007, 26 ff.; *Pfeiffer/Windzio/Kleimann* MschrKrim 2004, 415, insb. 430; *Lamnek DVJJ-Journal* 1995, 301 ff.

193 Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BGBl. I (2012), S. 1854, verkündet am 7.9.2012.

194 BT-Drs. 17/9389, BGBl. I, 1854.

195 BT-Drs. 17/9389, S. 1; *Werwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 227 führten den Anstieg der Jugendkriminalität noch als entscheidendes Argument für die Einführung des Warnschussarrests an, wobei zu bedenken ist, dass ihre Argumentation aus dem Jahr 2003 datiert.

196 BT-Drs. 17/9389, S. 1.

197 vgl. BT-Drs. 15/3422, S. 3.

198 Dies könnte zum einen dadurch geschehen, dass vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, weil die Verhängung eines Warnschussarrests das Ausstellen einer günstigen Prognose im Hinblick auf die Legalbewährung ermöglicht; zum anderen auch dadurch, dass der Warnschussarrest Rückfälle verhindert

einer erhöhten finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte, weil die Schaffung neuer Haftplätze erforderlich wird.¹⁹⁹ Der Gesetzgeber hat diesen Aspekt zwar bedacht, ist offensichtlich aber nicht davon ausgegangen, dass mit der Einführung des Warnschussarrests tatsächlich Einsparungen realisiert werden können. Denn er führt aus, den erhöhten Verfahrens- und Vollzugskosten auf Seiten der Länderhaushalte „könnten“ Einsparungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs gegenüberstehen.²⁰⁰

§ 16a JGG erlaubt nun die Verbindung von Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest mit einer bedingten Jugendstrafe nach §§ 21, 27 oder 61 JGG²⁰¹. Der Arrest muss dabei stets im Urteil angeordnet werden; eine spätere Verhängung im Beschlusswege ist unzulässig.²⁰² Im Einzelnen unterscheidet der Gesetzgeber drei Formen von Warnschussarrest: den Verdeutlichungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG²⁰³, den Herausnahmearrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG²⁰⁴ und den Auffangarrest²⁰⁵ nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG. Alle drei Formen stehen gleichberechtigt nebeneinander (vgl. den Wortlaut „oder“, § 16a Abs. 1 Nr. 2 a.E.) und können sowohl alternativ als auch kumulativ als Begründung für die Verhängung des Warnschussarrests herangezogen werden. Im Übrigen ist die Regelung jedoch abschließend.²⁰⁶

Durch die Benennung eng umgrenzter Voraussetzungen für den Warnschussarrest in den Nr. 1 bis 3 des § 16a Abs. 1 JGG hat der Gesetzgeber

und deswegen später keine Vollzugsstrafe mehr erforderlich wird; zu dieser Differenzierung *Verrel* NK 2013, 67, 74.

199 *Kreuzer* ZRP 2012, 101, 102.

200 BT-Drs. 17/9389, S. 2 f.

201 § 61 JGG regelt nunmehr das Institut der sog. Vorbewährung. Dieses früher schon auf der Grundlage von § 57 JGG praeter legem entwickelte Rechtsinstrument erlaubt es, über die Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung erst nachträglich durch Beschluss zu entscheiden, vor allem, wenn zu erwarten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Aussetzung zur Bewährung zu vertreten sein wird; ausführlich dazu *Eisenberg* 2016, §§ 61, 61a Rn. 1 ff.

202 BT-Drs. 17/9389, S. 11; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 487; *Eisenberg* 2016, § 16a Rn. 11; unpräzise bzw. missverständlich formulierend *Schaffstein/Beulke/ Swoboda* Rn. 543 sowie *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 46.

203 *MüKo/Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Eindrucksarrest“.

204 *MüKo/Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Isolationsarrest“.

205 Zum Begriff *Verrel* NK 2013, 67, 72; *MüKo/Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Behandlungsarrest“.

206 *Eisenberg* StV 2013, 44, 46.

versucht, die in der kriminalpolitischen Diskussion vorgebrachten Kritikpunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen.²⁰⁷ Die Arrestverhängung soll sich nicht auf eine bloße Übelszufügung beschränken, sondern das Erreichen der vom Gesetzgeber als relevant erachteten Zwecke fördern, und zwar unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.²⁰⁸ Wenn also gleich wirksame ambulante Maßnahmen zur Verfügung stehen, hat das Gericht diesen den Vorzug zu geben.²⁰⁹

(1) Verdeutlichungsarrest, § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG

Nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG kann Warnschussarrest verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen. Mit dieser Fallgruppe zielt der Gesetzgeber insbesondere auf Konstellationen ab, in denen eine bedingte Jugendstrafe ohne Arrest vom Angeklagten als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst werden würde (zu diesem Argumente s. S. 48 ff.).²¹⁰

Zur indirekten Klarstellung, dass allein der Zweck der Unrechtsverdeutlichung in der Regel keinen Arrest erforderlich macht, hat der Gesetzgeber § 70a JGG geschaffen.²¹¹ Zwar bezieht sich § 70a Abs. 1 JGG allgemein auf das Jugendstrafverfahren.²¹² Er soll jedoch auch verhindern, dass ein Angeklagter eine bedingte Jugendstrafe fälschlicherweise als Freispruch zweiter Klasse einordnet.²¹³ § 70a Abs. 2 JGG ist ausdrücklich auf die Si-

207 BT-Drs. 17/9389, S. 7; Höynck/Ernst KJ 2014, 249, 258; Verrel NK 2013, 67, 68 und 69; a.A. Bettinger 2015, 144, 167, der der Meinung ist, die Gesetzesbegründung zum Warnschussarrest sei unter Missachtung „sämtlicher – als bekannt vor auszusetzender – rechtswissenschaftlicher und kriminologischer Gesichtspunkte, die die Annahme des Scheiterns des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens in gleicher Weise nahelegten, wie die Wirkungslosigkeit des Jugendarrests“ zustande gekommen.

208 Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 489.

209 Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 489; Eisenberg StV 2013, 44, 46.

210 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

211 Höynck/Ernst 2015, 123, 131.

212 Eisenberg 2016, § 70a Rn. 2; Höynck/Ernst 2015, 123, 131 f.

213 BT-Drs. 17/9389, S. 19.

tuation zugeschnitten ist, dass mehrere Angeklagte im Rahmen *eines* Urteils zum Teil mit bedingter Jugendstrafe, zum Teil mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln sanktioniert werden (sog. Komplizensituation, s. dazu S. 57 ff.). Sind bei einer Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung oder über die Bedeutung des Vorbehalts einer diesbezüglichen nachträglichen Entscheidung auch jugendliche oder heranwachsende Mitangeklagte anwesend, die nur zu Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln verurteilt werden, so soll die Belehrung laut Gesetzgeber auch ihnen ein Verständnis von der Bedeutung der Entscheidung vermitteln. Die Regelung soll verhindern, dass nur im Hinblick auf etwaige Mitangeklagte Warnschussarrest verhängt wird.²¹⁴

In der Zusammenschau von § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG einerseits und § 70a Abs. 2 JGG andererseits stellt sich jedoch die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang, der Gesetzgeber von den Auswirkungen der in § 70a Abs. 2 JGG genannten Belehrung überzeugt ist. Denn wenn eine Belehrung i.S.d. § 70a Abs. 2 JGG für sich ausreichen würde, bräuchte es § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht.²¹⁵ Es muss also Fälle geben, in denen die Arrestverhängung nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG trotz einer Belehrung nach § 70a Abs. 2 JGG geboten ist. Um dies zu beurteilen, muss das erkennende Gericht jedoch die Reaktion des Angeklagten auf die anstehende Belehrung

214 BT-Drs. 17/9389, S. 13 und 19.

215 Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 16a Rn. 15; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 550 bezweifeln deswegen sogar, ob die Verhängung eines Warnschussarrests in Komplizenkonstellationen überhaupt zulässig ist. Allerdings weist der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung explizit darauf hin, dass die Verhängung eines Warnschussarrests *nur* im Hinblick auf andere nicht geboten ist (BT-Drs. 17/9389, S. 19). Bei Vorliegen einer Komplizenkonstellation *kann* eine Belehrung nach § 70a Abs. 2 JGG ausreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, *kann* Warnschussarrest verhängt werden (BT-Drs. 17/9389, S. 13; Riekenbrauk ZJJ 2014, 200, 201). Damit war sich der Gesetzgeber darüber im Klaren, dass sich die Anwendungsbereiche der §§ 16a Abs. 1 Nr. 1, 70a JGG jedenfalls partiell überschneiden. Dass der Warnschussarrest in den von § 70a Abs. 2 JGG avisierten Konstellationen von vornherein und *stets* unzulässig ist, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Dies kann vielmehr nur für die Fälle gelten, in denen die Belehrung nach § 70a Abs. 2 JGG ihr Ziel erreicht hat, dem Angeklagten zu vermitteln, dass die Verurteilung zu einer bedingten Jugendstrafe gerade keinen Freispruch zweiter Klasse darstellt; *dann* ist eine zusätzliche Arrestverhängung unverhältnismäßig und damit unzulässig (Riekenbrauk ZJJ 2014, 200, 201).

nach § 70a Abs. 2 JGG antizipieren.²¹⁶ Denn die Entscheidung, ob ein Warnschussarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG verhängt werden soll, muss vor der Urteilsverkündung erfolgen. Die Belehrung über die Urteilsbegründung folgt der Verhängung der Sanktion aber zeitlich nach. Ob das Zusammenspiel von § 70a Abs. 2 JGG einerseits und § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG andererseits daher eine praktikable Regelung ist, um genau die Fälle zu identifizieren, in denen ein Warnschussarrest trotz Ausschöpfung aller Belehrungsmöglichkeiten geboten ist, ist zu bezweifeln.²¹⁷

Flankiert wird § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG weiterhin von § 16a Abs. 2 JGG, der regelt, dass ein Warnschussarrest in der Form des Verdeutlichungsarrests gem. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG in der Regel nicht geboten ist, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Arrest die mit ihm intendierte warnende Wirkung entfalten kann, deren Eintritt voraussetzt, dass sich der Verurteilte erstmals in Freiheitsentzug befindet.²¹⁸ Was genau der Gesetzgeber sich unter einer „nicht nur kurzfristigen“ Untersuchungshaft vorgestellt hat, ist nicht näher konkretisiert. Vor dem Hintergrund, dass auch eine Untersuchungshaft von nur wenigen Tagen durchaus eine Schockwirkung entfalten kann, sollten die Grenzen hier eng gezogen werden.²¹⁹ Im Übrigen ist zweifelhaft, welche Arten von Freiheitsentzug § 16a JGG meint. Der Wortlaut erwähnt nur Jugendarrest in Form von Dauerarrest oder Untersuchungshaft. Die Jugendstrafe wird nicht genannt. Dies könnte möglicherweise dadurch zu erklären sein, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, dass auf eine bereits vollstreckte Jugendstrafe noch einmal eine bedingte Jugendstrafe folgt. Für einen Einbezug auch der Jugendstrafe in § 16a Abs. 2 JGG spricht jedoch, dass mit Dauerarrest und nicht nur kurzfristiger Untersuchungshaft zwei Formen von längerdauerndem Freiheitsentzug genannt werden. Geht man weiter davon aus, dass § 16a Abs. 2 JGG einen Warnschussarrest dann für zweckwidrig

216 Nachdem es bereits antizipiert haben muss, ob der Angeklagte die bedingte Jugendstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“ auffassen würde (s. dazu S. 69 f.) – denn andernfalls ist weder § 70a Abs. 2 JGG noch § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG beachtlich.

217 Ähnlich *Eisenberg* StV 2013, 44, 46.

218 *Höynck/Ernst* 2015, 123, 133; *Verrel* NK 2013, 67, 70; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 211.

219 *Ostendorf* 2013, Rn. 209; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 4.

erachtet, wenn eine stationäre Maßnahme bereits einmal keinen Erfolg gezeigt hat, so ist ein Warnschussarrest auch bei bereits verbüßter Jugendstrafe kontraindiziert.²²⁰

(2) Herausnahmeanrest, § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG

§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG ermöglicht die Verhängung eines Warnschussarrests, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Auf eine genauere Spezifikation der „schädlichen Einflüsse“ hat der Gesetzgeber verzichtet.²²¹ Ebenso wenig hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Frage beantwortet, inwiefern eine Herausnahme aus einem kriminogenen Umfeld bei gleichzeitiger stationärer Unterbringung zusammen mit anderen straffälligen Jugendlichen mit Blick auf die künftige Legalbewährung des Verurteilten eine taugliche Maßnahme sein soll.²²² Im Arrest werden all diejenigen zusammen betreut, die jeweils für sich einen „Klimawechsel“ bräuchten. Wenn schon für an sich noch wenig Vorbelastete im Arrest die Gefahr der kriminellen Ansteckung besteht (s. S. 52 f.), so ist nicht ersichtlich, wieso der Arrest für die schon stärker Vorbelasteten eine begrüßenswerte Veränderung des sozialen Umfelds bedeuten sollte.²²³ Zwar ist der Arrestvollzug sicherlich

220 Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 16a Rn. 12; Höynck/Ernst 2015, 123, 133 gehen ebenso davon, dass § 16a Abs. 2 JGG alle Arten von nicht nur kurzfristigem Freiheitsentzug erfasst.

221 Eisenberg 2016, § 16a Rn. 9; Eisenberg StV 2013, 44, 46; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 31; Meyer-Höger 2015, 83, 92 weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass sich der Begriff „Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen“ kaum definieren lässt.

222 Zu diesem Kritikpunkt im Rahmen der kriminalpolitischen Diskussion s. S. 52 f.; Titz 2012, S. 7; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 16a Rn. 18.

223 Vgl. zur Problematik der Platzierung delinquenter Jugendlicher in einer Umgebung mit delinquenten peers allgemein Dodge/Dishion/Lansford, ZJJ 2007, 190, 193 f.; Pütz FS 2011, 83, 84 führt zum Herausnahmeaspekt aus: „Im Arrest können sie [gemeint sind die Arrestanten] zum ersten Mal ohne obligatorisches Impioniergehabe und Angeberei Gedanken aussprechen, bei denen sie in ihrer Peer-Group nur ausgelacht würden.“ Wie er zu der Ansicht kommt, die Arrestanten würden nicht untereinander ihre Taten vergleichen und ggf. mit ihrem (strafbaren) Verhalten angeben, wird dabei nicht recht klar.

auch unter Berücksichtigung der Sozialisationsdefizite seiner Insassen nicht mit einem kriminogenen Milieu in Freiheit zu vergleichen. Denn er gewährleistet einen strukturierten Tagesablauf und geregelte Mahlzeiten; Alkohol und Drogen sind (zumindest weitestgehend) nicht verfügbar.²²⁴ Ob diese Vorzüge aber die Nachteile aufwiegen können, die durch das Zusammentreffen und den Austausch mit anderen vorbelasteten Jugendlichen entstehen, ist zweifelhaft.²²⁵ Zudem kehren die Arrestanten spätestens nach vier Wochen in das – vom Gericht als kriminogen eingestufte – Milieu zurück.²²⁶ Dass sie nach Ende des Arrests dauerhaft in ein anderes Lebensumfeld wechseln, dürfte nicht der Regelfall sein. Es ist außerdem kaum zu erwarten, dass sie nach einer so kurzen Zeit die Fähigkeit entwickelt haben, sich den schädlichen Einflüssen dieses Milieus künftig zu entziehen.²²⁷ Im Bewusstsein dieser Problematik hat der Gesetzgeber in der Begründung zu § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG ausgeführt, dass ein Herausnahmeanrest nur dann sinnvoll ist, „wenn eine entsprechende Behandlung im Arrestvollzug tatsächlich zu erwarten ist und dieser sich nicht lediglich auf den Freiheitsentzug und die vorübergehende Isolierung zum Beispiel von einer delinquenzbelasteten Gleichaltrigengruppe beschränkt.“²²⁸ Ob die gesetzgeberische Idee, im Anschluss an den Jugendarrest eine Übergangs- und Nachbetreuung zu etablieren, um eine nachhaltige Einwirkung

224 Dass vollständige Drogenfreiheit im Arrestvollzug nicht zu garantieren ist, hat auch die Evaluation des Modellprojekts gezeigt: Einer Arrestantin gelang es, Cannabis in den Vollzug zu schmuggeln, was im Rahmen einer Zellendurchsuchung entdeckt wurde.

225 Vgl. dazu auch Nr. 19 der sog. Beijing-Regeln.

226 Diemer/Schatz/Sonnen-*Sonnen* 2015, § 16a Rn. 18; ähnlich *Riechert-Rother* 2008, S. 81: Eine Änderung des sozialen Umfelds nach Arrestverbüßung sei nicht zu erwarten.

227 *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 609; *Ostendorf* 2013, Rn. 209; *Verrel* NK 2013, 67, 70; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 33; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 551; *Höynck* 2012, S. 3; die JAA Raststatt hat daher in ihre Kurzkonzepktion den Hinweis aufgenommen, dass „wegen der in der Regel kurzen Verweildauer von maximal bis zu vier Wochen vielfach nur Impulse und Denkanstöße für Veränderungen gegeben werden können“. *Bock* 2013, Rn. 768 bezeichnet es als „naiv“ zu glauben, „man könne Kriminalität in ihrem Gesamtumfang nennenswert reduzieren, indem man durch Strafe, Erziehung oder Therapie auf schwierige, sozial- und strafrechtlich auffällig gewordene Menschen einwirkt, um sie dann erneut in die kriminogenen Strukturen der Gesellschaft zu entlassen.“

228 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

auf die Arrestanten zu ermöglichen, in die Praxis umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.²²⁹

(3) Einwirkungs- oder Auffangarrest, § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG

Der sog. Einwirkungs- oder Auffangarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG setzt voraus, dass seine Verhängung nach Ansicht des Gerichts geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Die Bezeichnung Auffangarrest erklärt sich dadurch, dass § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG all diejenigen Fälle erfassen soll, die nicht explizit von Nr. 1 oder Nr. 2 erfasst sind, d.h. ihm kommt eine Auffangfunktion zu.²³⁰

Damit scheint der Gesetzgeber sich in gewisser Weise selbst zu widersprechen: Während Nr. 1 und Nr. 2 eng umschriebene Voraussetzungen für die Verhängung des Warnschussarrests normieren, läuft Nr. 3 im Endeffekt doch darauf hinaus, alle übrigen, nicht unter die ersten beiden Nummern subsumierbaren Fälle zu erfassen. Dementsprechend überrascht es wenig, dass die Gesetzesbegründung hinsichtlich Nr. 3 keine Beispielsfälle enthält.²³¹ Nach Vorstellung des Gesetzgebers bedarf es zwar konkret festzustellender Umstände, inwiefern der Arrest geeignet ist, die Legalbewährungsaussichten i.S.d. § 2 Abs. 1 JGG „nicht nur unwesentlich zu verbessern“. ²³² Diese Umstände sind in den Urteilsgründen darzustellen (§ 54 Abs. 1 JGG). ²³³ Die Praktikabilität des § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG ist dennoch fraglich. ²³⁴ Denn er verlangt von den Gerichten über die Prognose, die eine Entscheidung nach §§ 21 Abs. 1, 2, 27, 61 Abs. 1, 2 JGG voraussetzt, hinaus eine weitere Prognose dahingehend, ob und wie der Arrest geeignet ist, die Legalbewährungsaussichten des zu verurteilenden Jugendlichen zu

229 Im Rahmen des vorliegend evaluierten Warnschussarrestvollzugs war dies jedenfalls – entgegen ursprünglich anderslautender Pläne – nicht der Fall (s. S. 136 und S. 138); Nachweise zu derzeit praktizierten Modellprojekten bei *Hoops/Holt-husen* 2015, 181, 193.

230 *Verrel* NK 2013, 67, 72.

231 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

232 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

233 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

234 *Verrel* NK 2013, 68, 72.

verbessern.²³⁵ Ob diese Art der differenzierten Prognostik mit zureichender Treffsicherheit leistbar ist, ist zu bezweifeln.²³⁶ Die Gefahr des „net widening“ (s. dazu S. 63 f.), der der Gesetzgeber durch die Schaffung eng umgrenzter Voraussetzungen in Nr. 1 und 2 von § 16a Abs. 1 JGG begegnen wollte, ist durch die Weite von Nr. 3 jedenfalls nicht gebannt.²³⁷

(4) Flankierende Regelungen

Dem Ziel, dass Warnschussarrest zu vermehrten Aussetzungen der Jugendstrafe zur Bewährung führt, hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 21 Abs. 1 S. 3 JGG Rechnung getragen. Dieser sieht vor, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe auch dann zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn die in § 21 Abs. 1 S. 1 JGG genannte Erwartung der Legalbewährung erst dadurch begründet wird, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a JGG verhängt wird.²³⁸

Flankiert wird § 16a JGG des Weiteren von § 87 Abs. 4 S. 2 JGG, der besagt, dass mit dem Vollzug des Warnschussarrests nicht mehr begonnen werden darf, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mehr als drei Monate vergangen sind. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Arrestvollstreckung mitten in die Bewährungszeit fällt und somit das Ziel des Warnschussarrests, die Bewährung *einzuleiten*, nicht erreicht werden kann.²³⁹ Es zeigt sich an dieser Stelle also erneut, dass die Kritiker des Warnschussarrests bei der Konzeption des Gesetzes durchaus Gehör ge-

235 Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 40.

236 Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 40; ähnlich *Schaffstein/Beulke/Swoboda* Rn. 546.

237 Ähnlich *Verrel* NK 2013, 68, 72.

238 *Verrel* NK 2013, 67, 74 hält die Schaffung des § 21 Abs. 1 S. 3 JGG für nicht zwingend erforderlich, da sich die dort genannten Fallkonstellationen ohne weiteres unter § 21 Abs. 1 S. 1 JGG subsumieren ließen. Dennoch sei die Ergänzung sinnvoll, weil durch die Wortwahl „erst dadurch“ die Gefahr des „net widening“-Effekts benannt und gebannt werden solle; die Regelung ausdrücklich begrüßend *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 490.

239 BT-Drs. 17/9389, S. 19; *Höynck/Ernst* 2015, 123, 133; *Eisenberg* 2016, § 16a Rn. 12; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 69, 72 weist zurecht daraufhin, dass auch § 87 Abs. 4 S. 2 JGG nicht garantieren kann, dass der Warnschussarrest die Bewährungszeit tatsächlich *einleitet*.

funden haben.²⁴⁰ Allerdings ist § 87 Abs. 4 S. 2 JGG nicht uneingeschränkt zu begrüßen. Zum einen ist allein durch eine zeitnahe Vollstreckung nicht garantiert, dass nicht doch ein bereits zum Bewährungshelfer bestehender Kontakt unterbrochen wird. Zum anderen verhindert die Drei-Monats-Frist in gewissen Konstellationen zugleich, dass beim Zeitpunkt der Arrestladung auf die konkreten Lebensumstände des Betroffenen Rücksicht genommen werden kann.²⁴¹ Ist der Verurteilte beispielsweise Schüler und zu vier Wochen Dauer-Warnschussarrest verurteilt, liegen die Sommerferien aber noch weiter als drei Monate in der Zukunft, so kann bei der Vollstreckung des Arrests die drohende Schulunterbrechung nicht berücksichtigt werden.²⁴²

§ 87 Abs. 4 S. 3 JGG normiert drei Fälle, in denen – unabhängig vom Fristablauf i.S.d. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG – der Warnschussarrest nicht mehr vollstreckt werden darf, weil der Zweck der Verbesserung der Bewährungsaussichten nicht erreicht werden kann.²⁴³ Ein solches Vollstreckungsverbot greift, wenn die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen wurde (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 1), wenn bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe schließlich auf Jugendstrafe erkannt wird (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 JGG) oder wenn im Fall der Vorbewährung die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss abgelehnt wird (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 3 JGG).

Kommt es zur Vollstreckung einer Jugendstrafe, so wird ein bereits verbüßter Jugendarrest gem. §§ 26 Abs. 3 S. 3, 30 Abs. 1 S. 3, 61b Abs. 4 S. 3 JGG angerechnet.²⁴⁴

240 Höynck/Ernst 2015, 126, 133; freilich gibt es auch Stimmen in der Literatur, die eine noch kürzere Frist für angemessen erachten. Beispielsweise halten Müller-Piepenkötter/Kubink ZRP 2008, 177, 179 eine Höchstfrist von einem Monat für erfolgversprechend. Meier/Rössner/Schöch-Schöch 2013, § 10 Rn. 43 hält die Dreimonatsfrist für gerade noch vertretbar; Vietze 2004, S. 191 plädiert für eine Höchstfrist von zwei Monaten.

241 Ostendorf ZIS 2012, 608, 609; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 9; Gonska GreifRecht 2013, 32, 40; Gierschik 2012, S. 2; Titz 2012, S. 5 sieht außerdem die Gefahr, dass die Wartezeit für andere Jugendarrestanten durch die vorrangige Vollstreckung des Warnschussarrests weiter ansteigen könnte.

242 Um dies zu vermeiden, müsste bereits bei der Arrestverhängung auf Freizeit- oder Kurzarrest zurückgegriffen werden, Meier/Rössner/Schöch-Schöch 2013, § 10 Rn. 41.

243 Eisenberg StV 2013, 44, 47.

244 Dies dient der Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung und einer Überschreitung des Schuldmaßes, vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 10, 14.

II. Rechtliche Erwägungen zum Warnschussarrest

1. Verfassungsmäßigkeit des § 16a JGG

Ungeachtet kriminalpolitischer Zweckmäßigkeitserwägungen ist § 16a JGG auf seine Verfassungskonformität hin zu überprüfen.

a) Doppelbestrafungsverbot, Art. 103 Abs. 3 GG

Zu diskutieren ist an erster Stelle die Vereinbarkeit des § 16a JGG mit dem Verbot der Doppelbestrafung. Art. 103 Abs. 3 GG verlangt, dass niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Gesetze mehrmals bestraft werden darf. Ausgangspunkt für den Warnschussarrest ist eine Tat, die sowohl mit bedingter Jugendstrafe als auch mit Arrest nach § 16a Abs. 1 JGG geahndet wird. Ob dies gegen Art. 103 Abs. 3 GG verstößt, bedarf in zweierlei Hinsicht der Untersuchung. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Verhängung mehrerer Sanktionen für eine Tat in einem Urteil mit dem Doppelbestrafungsverbot vereinbar ist. Zum anderen ist ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG dann denkbar, wenn nach der Vollstreckung des Warnschussarrests eine Vollstreckung auch der Jugendstrafe erfolgt.

Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Sanktionen verstößt nicht per se gegen das Doppelbestrafungsverbot.²⁴⁵ Denn das Wesen des Doppelbestrafungsverbots besteht darin, dass eine Tat nicht mehrmals *nacheinander* mit verschiedenen Sanktionen geahndet werden darf.²⁴⁶ Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Tat im Zuge einer Verurteilung mit mehreren unterschiedlichen Sanktionen belegt wird.²⁴⁷ Die Sanktionskumulation ist lediglich vor dem Hintergrund des Schuldprinzips zu würdigen (s. dazu S. 84 ff.).²⁴⁸

245 BVerfG NJW 1989, 2529; BeckOK/Radtke/Hagemeier GG 2015, Art. 103 Rn. 47; Jarass/Pieroth-Pieroth 2014, Art. 103 Rn. 80; Schmidt-Bleibtreu/Klein-Schmahl 2014, Art. 103 Rn. 86; Brunner/Dölling 2011, § 27 Rn. 14.

246 Vgl. nur Maunz-Düring/Schmidt-Aßmann 2015, Art. 103 Rn. 301.

247 Vgl. nur § 8 Abs. 2 JGG, der die Kombination mehrerer Sanktionsarten selbstverständlich zulässt.

248 Eisenberg 2016, § 8 Rn. 19.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung könnte sich dann ergeben, wenn der Jugendliche wegen einer Tat mit Warnschussarrest und bedingter Jugendstrafe sanktioniert wird, und es nach der Arrestvollstreckung zu einem Widerruf der Strafaussetzung gem. § 26 JGG bzw. zu einer Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe gem. § 30 JGG bzw. § 61b Abs. 4 JGG kommt. Würde nun der bereits erlittene Freiheitsentzug nicht auf die Jugendstrafe angerechnet, so stellte dies einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot dar, da es letztlich zu einem zweifachen Freiheitsentzug wegen derselben Tat käme. Da der Gesetzgeber aber in §§ 26 Abs. 3 S. 3, 30 Abs. 1 S. 3 sowie § 61b Abs. 4 S. 3 JGG zwingend die Anrechnung des bereits verbüßten Jugendarrests auf die Jugendstrafe vorgesehen hat und § 87 Abs. 4 S. 3 JGG ein Vollstreckungsverbot für die Fälle enthält, in denen es zu einer Vollstreckung der Jugendstrafe kommt, ist de lege lata ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG ausgeschlossen.²⁴⁹

b) Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG

Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG verlangt, dass eine Strafnorm hinreichend bestimmt sein muss. Außerdem darf nur der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheiden.²⁵⁰ Dabei gilt der Bestimmtheitsgrundsatz sowohl für die Tatbestandsseite als auch für die Rechtsfolgenseite einer Strafvorschrift.²⁵¹ Eine Strafnorm ist dann hinreichend bestimmt i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau umschrieben sind, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen.²⁵² § 16a JGG ist in zweierlei Hinsicht auf seine Bestimmtheit hin zu überprüfen. Zum einen stellt

249 Ebenso *Gonska* GreifRecht 2013, 32, 41; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 490; de lege ferenda zustimmend *Müller-Piepenkötter/Kubink* ZRP 2008, 176, 178; *Vietze* 2004, S. 99 f.

250 BVerfG NJW 2005, 2140, 2141.

251 BVerfG NJW 2005, 2140, 2141; BVerfG NJW 2002, 1779, 1780; *Maunz/Dürig-Schmidt/Aßmann* 2015, Art. 103 Rn. 197; *Jarass/Pieroth-Pieroth* 2014, Art. 103 Rn. 51; *Schmidt-Bleibtreu/Klein-Schmahl* 2014, Art. 103 Rn. 69; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 15; *Ostendorf* 2013, Rn. 211; ausführlich *Brodkorb* 1998, S. 160 ff.

252 St.Rspr. des BVerfG, vgl. nur BVerfG NJW 2005, 2140, 2141 m.w.N.

sich die Frage, ob § 16a JGG selbst bestimmt genug i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG ist. Zum anderen ist mit der Einführung des § 16a JGG aber auch eine weitere Flexibilisierung des jugendstrafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums verbunden. Ob diese weitergehende Flexibilisierung mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar ist, bedarf ebenfalls einer näheren Untersuchung.

(1) Bestimmtheit des § 16a JGG

Eine hinreichende inhaltliche Bestimmtheit einer Norm setzt zunächst voraus, dass ihr Adressatenkreis hinreichend bestimmt ist.²⁵³ In der Literatur wurde zum Teil behauptet, eine mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbare Ausgestaltung des Warnschussarrests könne schon deswegen nicht gelingen, weil die Zielgruppe für diese Arrestform nicht hinreichend bestimmt beschrieben werden könne.²⁵⁴ Um diese Bedenken auszuräumen, hat der Gesetzgeber in § 16a Abs. 1 JGG drei verschiedene Alternativen normiert.²⁵⁵ Die Schaffung dieser jeweils mit anderen Voraussetzungen verknüpften Varianten gibt dem Rechtsanwender vor, in welchen Fällen Jugendstrafe mit Arrest verbunden werden darf. Zudem wurde der Warnschussarrest in § 16a JGG, d.h. in einem eigenen Paragraphen geregelt, um seine Eigenständigkeit gegenüber § 16 JGG zu unterstreichen.²⁵⁶

Bei § 16a Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG hatte der Gesetzgeber genaue Vorstellungen, für wen diese Arten von Warnschussarrest gedacht seien. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG ist auf diejenigen Angeklagten zugeschnitten, die eine bedingte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse missverstehen würden (s. S. 69 ff.). § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG soll diejenigen Angeklagten erfassen, die einer Art Krisenintervention bedürfen und durch den Warnschussarrest für maximal vier Wochen aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herausgenommen werden können.

Bereits bei § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG wird hingegen nicht auf den ersten Blick klar, was genau kennzeichnend für diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden sein soll, die mit dieser Variante des Warnschussarrests belegt werden können. Da es sich bei den Nr. 1 bis 3 JGG um verschiedene Alternativen handelt, kann § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG jedenfalls nicht die-

253 Gonska GreifRecht 2013, 32, 42.

254 Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177 f.; Radtke ZStW 2009, 416, 427 f.

255 BT-Drs. 17/9389, S. 12; Gonska GreifRecht 2013, 32, 42.

256 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

jenigen Angeklagten meinen, die schon unter § 16a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 JGG fallen. Der Gesetzgeber hat hierzu ausgeführt, § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG eröffne

„die Möglichkeit zur Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe, wenn aufgrund sonstiger Umstände des Einzelfalls im Vollzug des Jugendarrests selbst eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen oder die Jugendliche erreicht werden kann oder wenn dadurch die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit verbessert werden können.“²⁵⁷

Dabei macht er klar, dass sich die Klientel des Warnschussarrests von der von § 16 JGG ins Auge gefassten Arrestklientel dadurch unterscheidet, dass § 16 JGG auf solche Jugendliche abzielt, die noch nicht so schwere Straftaten begangen haben und noch keine gravierenden Fehlentwicklungen aufweisen.²⁵⁸ Maßstab für die Gebotenheit des Jugendarrests i.S.d. § 16a JGG ist die Eignung des Arrests, die Legalbewährungsaussichten im Sinne von § 2 Abs. 1 JGG „nicht nur unwesentlich zu verbessern“. ²⁵⁹ Zu den beiden in § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG genannten Alternativen äußert sich der Gesetzgeber wie folgt:

„Bei der ersten Alternative der Nummer 3 geht es um eine vor der eigentlichen Bewährungszeit gebotene stationäre Intensivbetreuung, der sich der oder die Betroffene nicht entziehen kann. Bei der zweiten Alternative tritt gegenüber einer erzieherischen Einwirkung im Arrestvollzug selbst das Anliegen einer stationären Vorbereitung und Einleitung der längerfristigen Betreuung im Rahmen der Bewährungszeit in den Vordergrund, etwa um bestimmte Verhaltens-„Richtlinien“ und ihre Verbindlichkeit zu vermitteln oder um im Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe eine tragfähige Basis für die künftige Betreuungsbeziehung zu schaffen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.“²⁶⁰

Würdigt man also den Wortlaut des § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung, so wird deutlich, dass es nach der Vorstellung des Gesetzgebers Jugendliche gibt, die, auch wenn die Voraussetzungen der § 16a Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG nicht vorliegen, als Klientel für den Warnschussarrest in Betracht kommen. Damit hat der Gesetzgeber gesetzlich eine Zielgruppe definiert, die sich von der Zielgruppe des § 16 JGG unterscheidet, ohne zu 100% mit der Gruppe identisch zu sein, für

257 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

258 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

259 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

260 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

die die bedingte Jugendstrafe ohne Warnschussarrest gedacht ist.²⁶¹ Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG liegt deswegen nicht vor.²⁶²

Verschiedentlich wurde in der Reformdiskussion und auch nach dem In-Kraft-Treten des § 16a Abs. 1 JGG die Frage aufgeworfen, ob die vom Gesetzgeber für § 16a JGG ins Auge gefasste Klientel überhaupt existiert.²⁶³

Abgesehen von einer *theoretisch* hinreichend bestimmten Beschreibung der Klientel des Warnschussarrest hat im Kontext des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots zwar auch der Aspekt Bedeutung, ob diese Klientel *tatsächlich* existiert. Denn wenn von vornherein feststünde, dass § 16a JGG seinen Sinn und Zweck auf Dauer nicht erfüllen könnte, wäre der damit verbundene Freiheitseingriff verfassungswidrig.²⁶⁴ Ob dies der Fall ist, bedarf jedoch ebenfalls einer umfänglichen Praxisüberprüfung und kann nicht von vornherein bejaht werden. Insofern ergibt sich auch hieraus – jedenfalls derzeit – nicht die Verfassungswidrigkeit des § 16a JGG.²⁶⁵ Und einzelnen Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben durch Anwendung des Warnschussarrests auf Jugendliche, für die er nicht gedacht ist, machen § 16a JGG selbst nicht verfassungswidrig.²⁶⁶

261 Gonska GreifRecht 2013, 32, 44; de lege ferenda zweifelnd Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177 f.; Radtke ZStW 2009, 416, 438 und 446; die Bestimmtheit de lege lata bezweifelnd Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 15.

262 Eisenberg 2016, § 16a Rn. 2; Eisenberg StV 2013, 44, 45; a.A. de lege ferenda Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177.

263 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 15; Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177 f.; Radtke ZStW 2009, 416, 436 f.; Eisenberg 2016, § 16a Rn. 6; Eisenberg StV 2013, 44, 46; Radtke ZStW 2009, 416, 428 verweist darauf, dass es über die Größe des „Kreises von grundsätzlich anwendungsgerechten Tätern“ keine verlässlichen Erkenntnisse gibt; Göting 2010, 245, 259 hat ermittelt, dass mehr als ein Viertel der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nachweisbar über Hafterfahrung verfügt und dies bei weiteren 10% nicht ausgeschlossen werden kann. Personen mit Hafterfahrung würden nach der nunmehr geltenden Rechtslage gem. § 16a Abs. 2 JGG jedenfalls für einen Warnschussarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG in der Regel nicht in Betracht kommen.

264 So OLG Schleswig NSTz 1985, 475 im Kontext der Jugendstrafe.

265 Gonska GreifRecht 2013, 32, 44; ebenso de lege ferenda Findeisen ZJJ 2007, 25, 29.

266 Vgl. OLG Schleswig NSTz 1985, 475, das zu § 17 Abs. 2 JGG zutreffend ausgeführt hat, ein im Einzelfall gegen die Menschenwürde verstoßender Vollzug der Jugendstrafe mache nicht den Gesetzesbefehl des § 17 Abs. 2 JGG als solchen verfassungswidrig.

- (2) Vereinbarkeit der mit der Einführung des § 16a JGG verbundenen weitergehenden Flexibilisierung des Jugendstrafrechts mit Art. 103 Abs. 2 GG

Über die Bestimmtheit des § 16a JGG hinaus stellt sich auch die Frage, wie die mit der Schaffung dieser Norm verbundene weitergehende Flexibilisierung des Rechtsfolgensystems im JGG verfassungsrechtlich zu bewerten ist. Wie dargelegt verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz, dass für den Normadressaten vorhersehbar ist, für welche Taten er welche Sanktionen zu erwarten hat (s. S. 79). Aber je mehr Sanktionsoptionen dem Jugendgericht zur Verfügung stehen, desto weniger ist die konkrete Sanktionierung vorhersehbar. Der Rechtsfolgenkatalog des JGG zeichnet sich, im Unterschied zum StGB, gerade dadurch aus, dass eine Vielzahl von Sanktionsarten zur Verfügung steht,²⁶⁷ um möglichst effektiv erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken zu können. Eine Regelung im Sinne von „Der Richter ahndet den Jugendlichen, wie er es erzieherisch für sinnvoll hält.“ wäre aber offensichtlich nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinen. Im Spannungsfeld zwischen rigider Rechtsfolgenvorgabe einerseits und verfassungsrechtlich unzulässiger, weil unbestimmter und unbestimmbarer Flexibilisierung²⁶⁸ muss jede Reform des Rechtsfolgenkatalogs erneut auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG geprüft werden.

Mit Blick auf § 16a JGG ist dabei folgendes festzuhalten: § 16a JGG erlaubt die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe, also zweier Sanktionsformen, die bereits vor Schaffung des § 16a JGG Teil des JGG waren. Der Sanktionskatalog wurde lediglich um eine Option erweitert, wobei der Gesetzgeber die Fallgruppen, für die diese Option in Betracht kommt, eng umschrieben hat. Vor dem Hintergrund, dass eine Kombination von verschiedenen Sanktionsarten auch nach § 8 Abs. 2 JGG a.F. möglich war und auch der Kumulation mehrerer Ahndungen lediglich durch den Schuldgrundsatz Grenzen gesetzt sind,²⁶⁹ ist nicht davon auszugehen, dass gerade die Regelung des Warnschussarrests die Grenze zwi-

²⁶⁷ Ostendorf GA 2006, 515.

²⁶⁸ Bock NK 2014, 301, 307 warnt gar davor, die an sich nützliche Flexibilität des JGG zum „Fetisch“ zu machen.

²⁶⁹ Weitere Beispiele für die Sanktionsflexibilität im JGG bei Ostendorf GA 2006, 515 f.

schen erzieherisch motivierter Individualisierung und mit Art. 103 Abs. 2 JGG unvereinbarer Willkür überschreitet.²⁷⁰

c) Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG

Auch mit Blick auf das Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) ist § 16a JGG verfassungskonform. Das Rückwirkungsverbot verbietet sowohl die rückwirkende Strafbegründung als auch die rückwirkende Strafschärfung.²⁷¹ Dies gilt nicht nur für echte Kriminalstrafen, sondern auch für den Jugendarrest als freiheitsentziehendes Zuchtmittel.²⁷² Zwar haben Zuchtmittel, zu denen auch der Arrest zählt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) gem. § 13 Abs. 3 JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Dies führt jedoch nicht dazu, dass Art. 103 Abs. 2 GG nicht anwendbar ist. § 13 Abs. 3 JGG hat lediglich zur Folge, dass keine Eintragung ins Bundeszentralregister, sondern nur ins Erziehungsregister erfolgt (§§ 5 Abs. 2, 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG) und dass sich ein zu Jugendarrest Verurteilter deswegen als nicht vorbestraft bezeichnen darf.²⁷³ Dennoch ist ein Jugendarrest, der die Begehung einer Straftat voraussetzt, eine Strafsanktion,²⁷⁴ sodass Art. 103 Abs. 2 GG zum Tragen kommt.

Da § 16a JGG jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf Taten zur Anwendung kommt, die nach In-Kraft-Treten der Gesetzesreform, d.h.

270 Ähnlich de lege ferenda *Werwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 230; *Kornprobst* JR 2002, 309, 311; skeptisch offensichtlich *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 15, *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 611 und *Ostendorf* 2013, Rn. 211, der die Gefahr sieht, der Verurteilte werde bei der Verhängung des Warnschussarrests der kriminalpolitischen Einstellung der Jugendrichter ausgeliefert.

271 *Maunz/Dürig-Schmidt/Aßmann* 2015, Art. 103 Rn. 235; *Jarass/Pieroth-Pieroth* 2014, Art. 103 Rn. 53; *Schmidt-Bleibtreu/Klein-Schmahl* 2014, Art. 103 Rn. 72; *BVerfG NJW* 1997, 929, 930; *Schönke/Schröder-Eser/Hecker* 2014, § 2 Rn. 1; *NK-StGB/Hassemer/Walter* 2013, § 1 Rn. 42.

272 *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 307, 312 ff.; *Brettel/Bartsch RdJB* 2014, 299, 310.

273 *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 13 Rn. 4,

274 *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 13 Rn. 4; *Ostendorf* 2013, Rn. 203; *Eisenberg* 2016, § 13 Rn. 8; *Streng* 2012, Rn. 409: Arrest hat „die unmittelbaren Wirkungen von Strafe“; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2015, § 90 Rn. 2: Jugendarrest enthält „Elemente der Strafe“.

nach dem 7.3.13²⁷⁵ begangen wurden, ist ein Verstoß von § 16a JGG gegen Art. 103 Abs. 2 GG ausgeschlossen. Dass in der Vergangenheit in Einzelfällen auf Rechtsanwendungsebene gegen Art. 103 Abs. 2 JGG verstoßen wurde²⁷⁶, tangiert die Verfassungsmäßigkeit der Norm selbst nicht.

d) Schuldgrundsatz

Der Schuldgrundsatz („nulla poena sine culpa“) beruht auf Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.²⁷⁷ Er besagt nicht nur, dass eine Strafe nur dann verhängt werden kann, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, sondern auch, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen muss.²⁷⁸ Bei der Kombination verschiedener Sanktionen bedeutet dies, dass alle Sanktionen zusammen genommen das Schuldmaß nicht überschreiten dürfen.²⁷⁹ Dies gilt nicht nur im Erwachsenenstrafrecht, sondern auch für die in § 5 Abs. 2 JGG genannten Ahndungsmittel des Jugend-

275 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens s. Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389, S. 6 und 20 f.

276 Dazu sowie zu der Frage, ob ggf. das Meistbegünstigungsgebot (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB) anwendbar ist *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 305, 311 ff. m.w.N.; *Holste* StV 2013, 660, 661 f.; *Holste* ZJJ 2013, 289, 290; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 2; *LG Münster* ZJJ 2013, 323, 324; zu den vollstreckungsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot *LG München I* ZJJ 2014, 398 f. (a.A. *AG München* ZJJ 2014, 398; zum Ganzen *Eisenberg* ZJJ 2014, 399, 401); *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 543 qualifizieren den Warnschussarrest entgegen der Gesetzesbegründung, dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Norm als Bewährungsauflage „im weiteren Sinne“ und erachten deswegen das Rückwirkungsverbot für nicht anwendbar.

277 St.Rspr. des BVerfG, vgl. nur NJW 1967, 195, 196; NJW 1979, 1037; NJW 1979, 1039, 1040.

278 St.Rspr. des BVerfG, vgl. nur NJW 1967, 1039, 1040; NJW 2002, 1779, 1780.

279 BVerfG NJW 2002, 1779, 1782.

strafrechts, d.h. Jugendarrest und Jugendstrafe.²⁸⁰ Denn beide enthalten neben den Elementen der Erziehung auch solche der Strafe.²⁸¹

Um eine schlichte Addition von Jugendarrest und Jugendstrafe zu verhindern, wenn nach der Arrestvollstreckung auch noch die Jugendstrafe vollstreckt wird, hat der Gesetzgeber in §§ 26 Abs. 3 S. 3, 30 Abs. 1 S. 2, 31 Abs. 2 S. 3 und 61b Abs. 4 S. 3 JGG entsprechende Anrechnungsvorschriften vorgesehen.²⁸² Aber auch wenn es nicht zur Vollstreckung der Jugendstrafe kommt, darf die Sanktionskombination von bedingter Jugendstrafe und Jugendarrest nicht zu einer Überschreitung des Schuldmaßes führen.²⁸³ Eine Verfassungswidrigkeit des § 16a JGG würde sich dabei nicht schon daraus ergeben, dass es in konkreten Einzelfällen durch die Kombination der Sanktionen zu einer das jeweilige Schuldmaß übersteigenden Strafe kommt. § 16a JGG wäre vielmehr nur dann wegen Verstoßes gegen den Schuldgrundsatz verfassungswidrig, wenn eine Sanktionskombination per se und generell zu einer Überschreitung des Schuldmaßes führen würde.

Vor dem Hintergrund des Schuldgrundsatzes ist es Aufgabe des Gesetzgebers, „dem Richter für die Auswahl der Strafarten Leitlinien an die Hand zu geben, damit dieser im Einzelfall eine schuldangemessene und vorhersehbare Reaktion bemessen und begründen kann.“²⁸⁴

Dies hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 16a JGG insofern getan, als er in § 16a Abs. 1 Nr. 1 – 3 JGG die Voraussetzungen für den Warnschussarrest genau geregelt und die Einschränkung in § 16a Abs. 2 JGG mit aufgenommen hat. Die Strafraumen ergeben sich aus § 16a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 JGG einerseits sowie § 18 Abs. 1 JGG andererseits. Damit ist der erforderliche Rahmen, innerhalb dessen sich die Strafzumessungsentscheidung im Einzelfall bewegen muss, gesetzlich festgelegt. § 16a JGG enthält zwar keine genauen Vorgaben, inwiefern sich die Verhängung des Warnschussarrests auf den Strafraumen der Jugendstrafe auswirken soll. Aller-

280 BVerfG NJW 2005, 2040, 2041; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 5 Rn. 3 will nicht den Schuldgrundsatz heranziehen, kommt jedoch über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum selben Ergebnis und weist darauf hin, dass es sich letztlich um eine terminologische Frage handelt.

281 BVerfG NJW 2005, 2040, 2041; für den Jugendarrest Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2015, § 90 Rn. 2; S. auch Fn. 272.

282 Eisenberg StV 2013, 44, 45; Eisenberg 2016, § 8 Rn. 19; BT-Drs. 17/9389, S. 9, 10 und 14; zum Doppelbestrafungsverbot S. S. 77 f.

283 Radtke ZStW 2009, 416, 430.

284 BVerfG NJW 2002, 1779, 1782.

dings ist der Gesetzgeber nicht von Verfassungen wegen gezwungen, im Fall einer Sanktionskombination Verrechnungsvorschriften zu schaffen.²⁸⁵ Dies zeigt das Rechtsfolgensystem des JGG. § 8 Abs. 2 JGG hat auch in seiner alten Fassung Sanktionskombinationen zugelassen. Auch für eine Koppelung von bedingter Jugendstrafe und Weisungen oder Auflagen hat der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben gemacht, wie sich Art und Belastungsintensität der Weisungen bzw. Auflagen auf die Dauer der Jugendstrafe auswirken sollen. Es gilt lediglich die Grenze der Zumutbarkeit (§§ 10 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JGG) und der Verhältnismäßigkeit.²⁸⁶ Dies wurde bisher nicht als Verstoß gegen den Schuldgrundsatz eingestuft. Denn mit dem Erziehungsgedanken sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sind dem Richter die vom BVerfG geforderten Leitlinien für die Strafzumessung an die Hand gegeben.

Zwar hat das BVerfG in Bezug auf die Vermögensstrafe geäußert, der Gesetzgeber dürfe „sich nicht darauf verlassen, die strafgerichtliche Praxis werde bei der Bemessung der Vermögensstrafe imstande sein, die ihr übertragenen Aufgaben mit Hilfe der traditionellen Strafzumessungsgesichtspunkte zu erfüllen.“²⁸⁷ Dass diese traditionellen Strafzumessungsgesichtspunkte für nicht ausreichend erachtet wurden, lag jedoch lediglich daran, dass es sich bei der Vermögensstrafe um eine neue Strafart handelte, deren Bemessung sich wesentlich von der Bemessung einer herkömmlichen Strafe unterscheiden sollte.²⁸⁸ Beim Warnschussarrest ist die Ausgangssituation hingegen eine andere. Denn weder der Jugendarrest noch die Jugendstrafe stellen eine neue Strafart dar. Neu ist lediglich deren Kombinierbarkeit. Anders als bei der Vermögensstrafe bestand hier also kein Anlass, über die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Sanktionszumessungsleitlinien hinaus besondere Regelungen zu treffen.

Die gesetzliche Konzeption selbst führt also nicht zwangsläufig zu einer die Schuld des Angeklagten überschreitenden Sanktionsschwere. § 16a JGG verstößt daher nicht gegen den Schuldgrundsatz.²⁸⁹

285 BVerfG NJW 2002, 1779, 1784.

286 MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 8 Rn. 4.

287 BVerfG NJW 2002, 1779, 1784.

288 BVerfG NJW 2002, 1779, 1784.

289 Eisenberg StV 2013, 44, 45; a.A. de lege ferenda Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177, die eine Verletzung des Schuldgrundsatzes bejahen, „weil die Zielgruppe einer Sanktionskombination von ausgesetzter Jugendstrafe mit Jugendarrest nicht klar definiert werden kann.“ Allerdings wird nicht erklärt, inwiefern das behauptete Fehlen einer klar definierten Zielgruppe den Schuldgrundsatz tangieren soll.

e) Fazit zur Verfassungsmäßigkeit des § 16a JGG

Trotz der geäußerten Bedenken unterfällt § 16a JGG nicht dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit.²⁹⁰

2. § 16a JGG im Rechtsfolgensystem des JGG

Neben der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 16a JGG stellt sich auch die Frage, ob und wie sich die Möglichkeit, Jugendarrest mit bedingter Jugendstrafe zu kombinieren, in das Rechtsfolgensystem des JGG einfügt.

a) Subsidiaritätsprinzip, § 5 Abs. 2 JGG

Dem Sanktionensystem des JGG liegt grundsätzlich ein Stufenverhältnis zugrunde.²⁹¹ Nach der Diversion kommen an erster Stelle die Erziehungsmaßregeln als mildeste Sanktion. Auf sie folgen die Zuchtmittel. Die Jugendstrafe steht an letzter Stelle (vgl. § 5 JGG). Sie wird nach dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 2 JGG im Fall schädlicher Neigungen nur verhängt, wenn Zuchtmittel nicht ausreichen.²⁹² Es wird deswegen in der Literatur vertreten, § 16a JGG durchbreche diesen Grundsatz, indem er die Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe erlaube.²⁹³ Diese Überlegung greift allerdings zu kurz. Denn schon in § 8 Abs. 2 S. 1 JGG a.F. zeigte der Gesetzgeber, dass eine Koppelung von Auflagen, d.h. Zuchtmitteln, und Jugendstrafe an sich möglich ist und immer war. Durch § 16a JGG wurde lediglich der Kreis der Zuchtmittel, mit denen die Jugendstrafe kombiniert werden kann, um den Jugendarrest erweitert (§ 8 Abs. 2 S. 2 JGG n.F.). Im Übrigen ist zu bedenken, dass es sich bei der Stufenfolge des § 5 JGG lediglich um eine Grundsatzentscheidung handelt, die bei

290 Gonska GreifRecht 2013, 32, 46; Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 490; zweifelnd Kempf 2014, S. 51; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 15; die Verfassungsmäßigkeit de lege ferenda verneinend Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177.

291 Ostendorf 2007, 90, 95 f.; Streng 2012, Rn. 244.

292 Streng 2012, Rn. 244; kritisch zur praktischen Umsetzung dieser Stufenfolge Bock NK 2014, 301, 304 f.

293 Ostendorf ZIS 2012, 608, 610; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 11 und § 13 Rn. 3.

konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips²⁹⁴ ohnehin nicht durchzuhalten ist.²⁹⁵ Beispielsweise ist die Verwarnung i.S.d. § 14 JGG zwar ein Zuchtmittel, aber zugleich die leichteste Reaktion auf eine Straftat, die in einem Urteil ausgesprochen werden kann.²⁹⁶ Der auf § 5 JGG zurückgehende Subsidiaritätsgrundsatz war also auch schon in seiner vor dem 7.3.2013 geltenden Fassung kein Ausschließlichkeitsprinzip.²⁹⁷

b) Widerspruch zwischen § 8 Abs. 2 S. 2 JGG und § 13 Abs. 1 JGG

Mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 JGG ist § 16a JGG auf den ersten Blick unvereinbar. Nach § 13 Abs. 1 JGG ahndet der Richter die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Damit wird ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Jugendstrafe und Zuchtmitteln suggeriert. Denn wenn eine Jugendstrafe geboten ist, kommt auf den ersten Blick nach § 13 Abs. 1 JGG eine Ahndung mit Zuchtmitteln gerade nicht in Betracht.²⁹⁸

Der Gesetzgeber hat, um einen Widerspruch zwischen § 13 Abs. 1 JGG einerseits und § 16a JGG andererseits zu vermeiden, in § 16a Abs. 1 JGG klargestellt, dass mit § 16a JGG eine von § 13 Abs. 1 JGG abweichende Regelung getroffen wird. Dennoch wird in der Einführung des § 16a JGG teilweise ein systematischer Bruch zu § 13 Abs. 1 JGG gesehen.²⁹⁹ Allerdings missachtet diese Betrachtungsweise die Wertung des § 8 Abs. 2 JGG, sowohl in seiner alten als auch in seiner neuen Fassung. Schon nach der alten Fassung erlaubte § 8 Abs. 2 S. 1 JGG die Kombination von Jugendstrafe und Auflagen. Auflagen i.S.d. § 15 JGG sind aber Zuchtmittel,

294 Dazu *Eisenberg* 2016, § 5 Rn. 20; *Meier/Rössner/Schöch-Rössner* 2013, § 1 Rn. 26 ff.; *Ostendorf* ZRP 2010, 20; *Streng* 2012, Rn. 245.

295 *Ostendorf* 2007, 90, 96; *Lenz* 2007, S. 20 f.; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner* 2014, § 5 Rn. 13.

296 Deswegen wird häufig die Einteilung in ambulante vs. stationäre Sanktionen bevorzugt, vgl. nur *Eisenberg* 2016, § 5 Rn. 20; *Kaiser/Schöch/Kinzig-Schöch* 2015, S. 272; *Meier/Rössner/Schöch-Rössner* 2013, § 6 Rn. 12; *Lenz* 2007, S. 173 ff.; *Ostendorf* 2007, 90, 96.

297 *Eisenberg* 2016, § 5 Rn. 19.

298 *Eisenberg* StV 2013, 44, 45; *Gonska GreifRecht* 2013, 32, 44.

299 *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 8 Rn. 3; *Eisenberg* StV 2013, 44, 45; *Eisenberg* 2016, § 8 Rn. 18.

wie der Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 2 JGG sowie die systematische Stellung des § 15 JGG zeigen.³⁰⁰ Unabhängig von der Einführung des Warnschussarrests bestand also stets ein Spannungsfeld zwischen § 8 Abs. 2 S. 1 JGG a.F. einerseits und § 13 Abs. 1 JGG andererseits. In der Zusammenschau von § 8 Abs. 2 S. 1 JGG a.F. und § 13 Abs. 1, 2 JGG ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einer Zulässigkeit der Kombination Jugendstrafe und Zuchtmittel ausgegangen ist, dass mithin kein Exklusivitätsverhältnis bestand.³⁰¹ Verboten war nach dem Koppelungsverbot lediglich die Kombination Jugendstrafe – Jugendarrest. Dieses Verbot wurde durch die Einführung des § 16a JGG und die Änderung des § 8 Abs. 2 S. 2 JGG gerade aufgehoben.³⁰² Da § 8 Abs. 2 S. 2 JGG n.F. systematisch zum ersten Abschnitt des ersten Hauptstücks des JGG, d.h. zu den allgemeinen Vorschriften gehört, ist eine Auslegung des § 13 Abs. 1 JGG im Lichte des nun geänderten § 8 Abs. 2 S. 2 JGG ohne weiteres möglich.³⁰³

c) Widerspruch zwischen positiver Legalprognose einerseits und dem Erfordernis der Arrestverhängung andererseits

Gegen den Warnschussarrest wurde in systematischer Hinsicht häufig eingewandt, er sei mit dem System der Bewährung nicht vereinbar, da Bewährung in Freiheit bedeute. Es sei widersprüchlich, dem Verurteilten einerseits das Durchstehen der Bewährungszeit ohne Vollstreckung der Jugendstrafe zuzutrauen, andererseits aber einen Freiheitsent-

300 Eisenberg StV 2013, 44, 45 lässt dies außer Acht, wenn er apodiktisch feststellt, die Anordnung eines Zuchtmittels sei gem. § 13 Abs. 1 JGG nur dann zulässig, wenn Jugendstrafe nicht geboten sei.

301 Dass sich § 13 Abs. 1 JGG schon nach der alten Rechtslage nicht in widerspruchsfrei in das übrige Sanktionensystem einfügte, zeigt auch § 23 Abs. 1 S. 2 JGG. Dieser erlaubt Auflagen als bewährungsflankierende Maßnahmen, d.h. im Kontext einer Jugendstrafe, obwohl Auflagen nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 JGG an sich nur in Betracht kommen, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist; vgl. dazu Eisenberg 2016, § 23 Rn. 4.

302 BT-Drs. 17/9389, S. 7.

303 Vietze 2004, S. 94; Gonska GreifRecht 2013, 32, 44; zur Klarstellung käme freilich eine entsprechende Anpassung des Wortlauts des § 13 Abs. 1 JGG dahingehend, dass die Koppelungsmöglichkeiten des § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG in Bezug genommen werden, in Betracht.

zug in Form des Arrests für erforderlich zu halten.³⁰⁴ Das Gesetz schreibe zwar vor, die Wirkungen, die von der Aussetzung zu erwarten seien, seien zu berücksichtigen, diese würden aber gerade nicht abgewartet.³⁰⁵

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Konzept der Bewährung in Freiheit die Kehrseite der Einspurigkeit der freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht darstellt. Von der ausnahmslosen Einspurigkeit hat sich der Gesetzgeber aber gerade durch die Änderung des § 8 Abs. 2 JGG sowie die Einführung des § 16a JGG verabschiedet.³⁰⁶ Die Beibehaltung des Einspurigkeitsgrundsatzes in seiner bisherigen Form ist auch nicht verfassungsrechtlich geboten, seine Modifikation daher zulässig.³⁰⁷

Zur Frage, ob Bewährung stets Bewährung in Freiheit bedeutet, hat der BGH im Zusammenhang mit der Kombination einer Jugendstrafe nach § 27 JGG und der Anordnung einer Fürsorgeerziehung ausgeführt:

„Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe soll dem Jugendlichen die Chance geben, durch sein Verhalten in der Bewährungszeit zu zeigen, daß die bei ihm vorhandenen und festgestellten schädlichen Neigungen nicht den Umfang haben, der die Verhängung einer Jugendstrafe erfordert. Diese Chance kann der Jugendliche *regelmäßig* [Hervorhebung d. Verf.] nur nutzen, wenn er sich in Freiheit bewähren kann (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1955, 603; Dallinger-Lackner, JGG, 2. Aufl., § 27 Rdnr. 20; Eisenberg, JGG, 2. Aufl., § 8 Rdnr. 10)“³⁰⁸

Das Einfügen des Wortes „regelmäßig“ zeigt, dass auch nach Ansicht des BGH der gesetzliche Bewährungsbegriff nicht zwangsläufig voraussetzt, dass die *gesamte* Bewährungszeit in Freiheit verbracht wird. Dem Gesetzgeber ist es daher unbenommen, sich von der Idee der §§ 21, 27 JGG als rein ambulantes Reaktionsprogramm zu verabschieden und die Zulässigkeit des Warnschussarrests zu regeln.³⁰⁹ Im Übrigen bestand auch schon

304 Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012; *Paritätischer Gesamtverband* 2012, S. 3; *Höynck* 2012, S. 1; *Kreuzer* 2012, S. 3; *Goerdeler ZJJ* 2003, 183; *Kreuzer ZRP* 2012, 101, 102; *Eisenberg StV* 2013, 44, 45; BR-Drs. 350/1/12, S. 3; *Ostendorf ZIS* 2012, 608, 610; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 13; *Ostendorf* 2013, Rn. 211; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 546; *Radtke ZStW* 2009, 416, 440.

305 *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 13.

306 *Gonska GreifRecht* 2013, 32, 45; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 295; *Streng* 2012, Rn. 413.

307 *Verrel/Käufel NSTz* 2008, 177, 178; *Gonska GreifRecht* 2013, 32, 44; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 6; *Findeisen ZJJ* 2007, 25, 28 f.

308 BGH NJW 1988, 2251.

309 *Vietze* 2004, S. 98.

vor Einführung des Warnschussarrests die Möglichkeit, einen Verstoß gegen Bewährungsweisungen und -auflagen mit Nichtbefolgungsarrest zu ahnden (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 28 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 JGG), was ebenfalls zu einem teilweisen Verbringen der Bewährungszeit in Unfreiheit führte.

Auch eine genauere Betrachtung der §§ 21, 27 und 61 JGG führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

(1) § 21 JGG

Wird die Jugendstrafe gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt, so liegt dieser Entscheidung gem. § 21 Abs. 1 S. 1 JGG die Erwartung zugrunde, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung als solche zur Warnung reichen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird. § 21 Abs. 1 S. 3 JGG ergänzt, dass diese Erwartung auch dadurch begründet werden kann, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a JGG verhängt wird.

Zu dem Einwand, die Wirkungen, die von der Aussetzung erwartet werden, würden bei der Arrestverhängung nicht abgewartet³¹⁰, ist zu sagen, dass dies eine logische Folge der Konzeption des § 21 Abs. 1 S. 1, S. 3 JGG ist. Schon das Wort „Erwartung“ i.S.d. § 21 Abs. 1 JGG macht deutlich, dass es sich bei der Bewährungsentscheidung um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Einführung des Warnschussarrests führt im Kontext des § 21 Abs. 2 JGG dazu, dass in den Fällen, in denen ohne Arrest die Erwartung der Legalbewährung i.S.d. § 21 Abs. 1 S. 1 JGG nicht begründet werden kann, die Arrestverhängung zu einer Neubewertung der Prognose führt. Damit bleibt aber die Bewährungsentscheidung eine prognostische Entscheidung, die – bezogen auf die Aussetzung sowie die Verhängung des Warnschussarrests – eine endgültige Entscheidung ist. Ihr Wesen besteht darin, nicht erst abzuwarten, wie sich der Jugendliche entwickelt. Wollte der Richter die Entwicklung des Jugendlichen abwarten und erst im Fall einer ungünstigen Entwicklung Warnschussarrest verhängen, so müsste das Gesetz eine nachträgliche Verhängung erlauben. Dies

310 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 13; Ostendorf ZIS 2012, 608, 610; Ostendorf 2013, Rn. 211.

ist jedoch nicht der Fall.³¹¹ Man mag an der (erzieherischen) Sinnhaftigkeit des Warnschussarrests zweifeln – systemwidrig im Kontext des § 21 Abs. 1 JGG ist er nicht.³¹²

(2) § 27 JGG

Nach § 27 JGG kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, der eine Jugendstrafe erforderlich macht.³¹³ Wird nun eine Entscheidung nach § 27 JGG mit einem Jugendarrest nach § 16a JGG kombiniert, so bedeutet dies ein Offenhalten der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe bei gleichzeitiger Entscheidung, dass ein Jugendarrest erforderlich ist.³¹⁴

Ostendorf hält das für einen Widerspruch, weil ein kurzzeitiger Freiheitsentzug der Entscheidung, in der die Notwendigkeit eines Freiheitsentzugs offengehalten werde, widerspreche.³¹⁵ Diese Einschätzung berücksichtigt jedoch nicht hinreichend, dass es sich bei der Jugendstrafe einerseits und dem Jugendarrest andererseits – zumindest theoretisch – um zwei verschiedene Arten des Freiheitsentzugs handelt.³¹⁶ § 27 JGG hält

311 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 11: Der Warnschussarrest muss stets im Urteil selbst angeordnet werden.

312 Gonska GreifRecht 2013, 32, 45; a.A. Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 15; Ostendorf ZIS 2012, 608, 610; Ostendorf 2013, Rn. 211; de lege ferenda Goerdeler ZJJ 2003, 183.

313 Zur str. Rechtsnatur des § 27 JGG vgl. zusammenfassend Werner-Eschenbach 2005, S. 52 f.

314 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 14.

315 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 14; ähnlich Gonska GreifRecht 2013, 32, 46; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 547.

316 Ob sich die Unterschiedlichkeit dieser beiden Freiheitssanktionen für den Jugendlichen tatsächlich auswirkt oder ob der Jugendarrest aufgrund seiner Ausgestaltung in der Praxis nicht häufig einer kurzen Jugendstrafe sehr nahe kommt, sei hier dahingestellt (so aber Feltes ZStW 1988, 158, 171; zweifelnd Goeckens ZJJ 2013, 67, 69)

nicht die Entscheidung über den Freiheitsentzug *insgesamt* offen, sondern die Entscheidung über den Freiheitsentzug *in Form der Jugendstrafe*.³¹⁷

Radtke hält eine Koppelung von Arrest und bedingter Jugendstrafe nach § 27 JGG deswegen für unmöglich, weil § 27 JGG darauf beruhe, dass das Ausmaß der Erziehungs- und Sozialisationsdefizite des Täters gerade nicht sicher bestimmbar sei.³¹⁸ Eine richterliche Prognose dahingehend, dass trotz dieser unsicheren Tatsachengrundlage bzgl. der schädlichen Neigungen ein kurzzeitiger Freiheitsentzug die Legalprognose positiv beeinflussen könne, sei „weitgehend Spekulation“.³¹⁹ Diese Kritik ist im Ansatz berechtigt, verkennt aber folgendes: Prognoseinstrumente bzgl. des zu erwartenden Legalverhaltens sind häufig nicht so präzise wie gewünscht.³²⁰ Gerade die Rückfallquoten nach Jugendstrafe mit Bewährung³²¹ zeigen, dass die Treffsicherheit der richterlichen Prognosen begrenzt ist. Ein völliger Verzicht auf prognostische Elemente bei der Strafzumessung kann jedoch nicht die Antwort auf derzeit unbefriedigende Trefferquoten sein. Vielmehr handelt es sich bei der Frage, was der Gesetzgeber vom Rechtsanwender verlangen darf und bei der Frage, wie der Rechtsanwender diesen Anforderungen nachkommt, um zwei zu trennende Aspekte. Unzulässig werden diese Anforderungen erst dann, wenn der Gesetzgeber vom Rechtsanwender Unmögliches verlangt. Das ist jedoch im Kontext von §§ 16a, 27 JGG nicht erwiesen.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Entscheidung nach § 27 JGG auch schon vor Einführung des Warnschussarrests Weisungen und Auflagen gem. § 29 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 JGG verhängt werden konnten. Auch diese haben im Kontext des § 27 JGG die Funktion, das künftige Legalverhalten positiv zu beeinflussen, und das, obwohl der genaue Erziehungsbedarf ja gerade nicht feststeht. Wird dies als nicht systemwidrig hingenommen, so ist nicht ersichtlich, warum die Verhängung eines Ar-

317 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 14, ZIS 2012, 608, 610 und 2013 Rn. 211 deutet diesen Unterschied selbst an, indem er schreibt: „Hier ist also über einen Freiheitsentzug in Form der Jugendstrafe – mit oder ohne Bewährung – noch nicht entschieden. Trotzdem wird kurzzeitiger Freiheitsentzug in Form des Arrests angeordnet.“ Dennoch zieht er hieraus die Konsequenz, es handele sich bei der Kombination § 27 JGG – § 16a JGG um eine widersprüchliche Entscheidung.

318 Radtke ZStW 2009, 416, 442.

319 Radtke ZStW 2009, 416, 442 f.; zustimmend Gonska GreifRecht 2013, 32, 46.

320 Hußmann 2011, 335, 346 f.

321 Diese wird in der bundesweiten Rückfalluntersuchung mit 61,9% ausgewiesen, Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013, S. 55.

rests im Rahmen der Entscheidung nach § 27 JGG anders zu beurteilen sein soll.³²²

(3) § 61 JGG

§ 61 JGG normiert seit dem 7.3.2013 das zuvor in der Praxis entwickelte Institut der sog. Vorbewährung. Danach kann das Gericht im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten die getroffenen Feststellungen noch nicht die in § 21 Abs. 1 S. 1 JGG vorausgesetzte Erwartung begründen können und auf Grund von Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen oder sonstiger bestimmter Umstände die Aussicht besteht, dass eine solche Erwartung in absehbarer Zeit i.S.d. § 61a Abs. 1 JGG begründet sein wird. § 61 Abs. 3 S. 1 JGG erklärt § 16a JGG im Fall eines solchen Vorbehalts für entsprechend anwendbar. § 16a JGG könnte in diesem Kontext wiederum einen Systembruch darstellen, wenn die Vorbewährungszeit (maximal sechs Monate, § 61a Abs. 1 S. 1 JGG) zwingend vollständig in Freiheit verbracht werden müsste. Dies ist jedoch wegen § 61a Abs. 3 JGG gerade nicht der Fall. Der Vorwurf der Widersprüchlichkeit zwischen § 61 JGG und § 16a JGG³²³ ist damit aus denselben Gründen wie schon bei § 21 Abs. 1 JGG (s. S. 91 f.) zurückzuweisen.³²⁴

322 Freilich stellt sich das Problem bei Weisungen und Auflagen nicht in der Schärfe wie beim Arrest: Denn zum einen ist mit Weisungen und Auflagen kein Freiheitsentzug verbunden; zum anderen besteht bei Weisungen und Auflagen zumindest theoretisch die Möglichkeit, diese nicht gleich zu verhängen, sondern die Entwicklung des Verurteilten in der Bewährung abzuwarten und erst später über Weisungen und Auflagen zu entscheiden (§§ 29 S. 2, 23 Abs. 1 S. 2 JGG).

323 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 13.

324 Letztlich handelt es sich bei dem Institut der Vorbewährung ohnehin lediglich um eine verfahrensrechtliche Modifizierung der bedingten Jugendstrafe gem. § 21 JGG, ohne dass die beiden Sanktionen eine unterschiedlichen Rechtsnatur aufweisen (*Gonska GreifRecht* 2013, 32, 44).

d) Widersprüchliche Zielgruppen von Jugendarrest und Jugendstrafe

Dem Warnschussarrest wurde de lege ferenda häufig Systemwidrigkeit unterstellt, da der Arrest einerseits und die Jugendstrafe andererseits auf grundlegend unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten seien.³²⁵

Die Erörterung der Systemwidrigkeit setzt dabei eine Differenzierung voraus. Zum einen muss zwischen den verschiedenen Arten der bedingten Jugendstrafe unterschieden werden, mit denen der Arrest kombiniert werden soll. Denn während bei §§ 21, 61 JGG die Voraussetzungen der Jugendstrafe i.S.d. § 17 Abs. 2 JGG zwingend feststehen müssen, ist dies bei § 27 JGG gerade noch nicht der Fall. Zum anderen ist bei der Frage, für wen der Warnschussarrest in Betracht kommen soll, zwischen der ursprünglich avisierten und der heute tatsächlich mit Arrest geahndeten Klientel zu unterscheiden.

(1) Warnschussarrest und bedingte Jugendstrafe nach §§ 21, 61 JGG

Steht die Kombination von Jugendarrest und Jugendstrafe nach § 21 JGG in Rede, so geht die Überlegung, die Zielgruppen von Jugendstrafe einerseits und Jugendarrest andererseits seien grundlegend verschieden³²⁶ und ein Sanktionskombination deswegen systemwidrig³²⁷, fehl. Richtig ist zwar, dass sich die der ursprünglichen Gesetzeskonzeption zugrunde liegenden Zielgruppen der Sanktionen „reiner Jugendarrest“ nach § 16 JGG einerseits und „reine Jugendstrafe“ nach § 21 JGG andererseits unterscheiden. Damit hat der Gesetzgeber aber noch keine Aussage darüber getroffen, ob es eine Zielgruppe geben kann, die die Voraussetzungen der Jugendstrafe – die bei einer Ahndung nach § 21 JGG selbstverständlich vorliegen müssen – erfüllt, aber *zusätzlich* für einen Arrest in Betracht kommt. Die Definition einer solchen Zielgruppe war unter anderem Anliegen des § 16a JGG.

Dabei spielt es auch keine Rolle, dass und inwiefern Ursprungsidee des Arrests und tatsächliche Arrestpraxis heute voneinander abweichen. Ver-

325 Heinz ZJJ 2008, 60, 62; Laubenthal JZ 2002, 807, 817; de lege lata Eisenberg StV 2013, 44, 45; Eisenberg 2016, § 8 Rn. 18.

326 OLG Celle NStZ 1988, 315.

327 So Radtke ZStW 2009, 416, 447 für die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen.

gleicht man den Jugendarrest in seiner Ursprungsform mit dem Warnschussarrest, so hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung hinreichend deutlich gemacht, dass und worin sich die Zielgruppen dieser beiden Sanktionen unterscheiden.³²⁸ Der Vorwurf, der Arrest sei für die an sich Arrestgeeigneten konzipiert, diese Charakterisierung komme aber für Jugendliche, die die Voraussetzungen des § 21 JGG erfüllten, nicht in Betracht, geht damit ins Leere. Denn bei § 16a JGG geht es gerade nicht um die an sich Arrestgeeigneten.

Legt man hingegen den Jugendarrest und die Charakteristika der aktuell in der Praxis vorzufindenden Arrestpopulation zugrunde, so wird ohnehin klar, dass die Übergänge von Jugendarrest und Jugendstrafe fließend sind.³²⁹ Von einem grundlegenden systematischen Bruch kann also auch insofern nicht gesprochen werden.

(2) Warnschussarrest und bedingte Jugendstrafe nach § 27 JGG

Auch bei der Zielgruppe des § 27 JGG handelt es sich um Täter, für die Jugendstrafe potentiell in Betracht kommt. Auch hier stellt sich daher die Frage, ob der Warnschussarrest aufgrund der Zielgruppendifferenz Arrest – bedingte Jugendstrafe systemwidrig ist. Wenn *Ostendorf* äußert, durch die Koppelung Jugendarrest – ausgesetzte Jugendstrafe nach § 27 JGG werde tendenziell für eine Tätergruppe, für die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld reserviert sei, eine Sanktion vorgesehen, die für eine Tätergruppe ohne schädliche Neigungen und ohne Schwere der Schuld gedacht sei,³³⁰ verkennt er, dass § 16a JGG diese scharfe Trennung (die der Konzeption des § 16 JGG ursprünglich zugrunde lag) durch Normierung neuer Voraussetzungen gerade aufgegeben hat. Damit wird freilich nicht die Frage beantwortet, wer noch für den Arrest nach § 16 JGG in Betracht kommen soll, wenn die Schaffung des Warnschussarrests letztlich eine Anpassung der Gesetzeslage an die bereits tatsächlich praktizierte Arrestverhängungspraxis bedeutet. Dieses Problem gibt jedoch allenfalls Anlass dazu, die Daseinsberechtigung des § 16 JGG

328 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

329 *Reichenbach* NStZ 2005, 136, 139; *Schaffstein* 1986, 393, 404.

330 *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 16a Rn. 15; *Ostendorf* ZIS 2012, 608, 611; *Ostendorf* 2013, Rn. 211.

in seiner aktuellen Form zu überdenken, hat aber mit der Systemkonformität des § 16a JGG nichts zu tun.

Für die Frage, ob es eine Zielgruppe geben kann, bei der einerseits der Erziehungsbedarf noch nicht so sicher feststellbar ist, dass Jugendstrafe verhängt werden kann, andererseits mit Sicherheit gesagt werden können soll, dass ein kurzer Freiheitsentzug positiven Einfluss auf das künftige Legalverhalten hat, gilt das oben Ausgeführte (s. S. 92 ff.).

(3) Zwischenfazit

In der Diskussion wird häufig angemerkt, die Arrestverhängungspraxis von heute habe mit der ursprünglichen Arrestkonzeption nichts mehr zu tun, gleichzeitig wird aber betont, der Warnschussarrest sei systemwidrig, weil es sich bei der avisierten Klientel mitnichten um an sich „arrestgeeignete“ Jugendliche handle. Im Kontext der behaupteten Systemwidrigkeit wird zum Teil eingeräumt, der Gesetzgeber dürfe auch systemwidrige Gesetze erlassen.³³¹ *Heinz* sieht jedoch die Gefahr, dass durch die Schaffung des Warnschussarrests das gesamte Rechtsfolgensystem des JGG aus den Fugen gerät. Dem jetzigen System liege „eine straftheoretisch begründete Trennung zwischen Denkkzettelsanktion und resozialisierender Sanktion zugrunde“; werde diese Trennung aufgegeben, dann sei „kein System der Rechtsfolgen des JGG mehr erkennbar; der Beliebigkeit der Sanktionscocktails“ sei „Tür und Tor geöffnet“.³³²

Diese Darstellung ist jedoch verkürzt. Die Zweifel an der kriminalpolitischen Sinnhaftigkeit des Warnschussarrests dürfen nicht den Blick auf die *theoretischen* Gegebenheiten des JGG verstellen. Die von *Heinz* behauptete strikte Trennung zwischen Denkkzettelsanktionen und resozialisierenden Sanktionen wird im JGG selbst an zahlreichen Stellen durchbrochen. Beispielsweise erlaubt § 8 Abs. 1 S. 1 JGG seit jeher eine Kombination von Erziehungsmaßregeln (die nach Differenzierung von *Heinz* in die Kategorie der resozialisierenden Sanktionen fallen dürften) und Zuchtmit-

331 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16a Rn. 15; Gonska GreifRecht 2013, 32, 44 m.w.N.

332 *Heinz* ZJJ 2008, 60, 63; *Heinz* NK 2008, 50, 56.

teln.³³³ Der Jugendarrest selbst ist spätestens seit der Schaffung des § 90 Abs. 1 S. 3 JGG keine reine Denkkzettelsanktion mehr, sondern nimmt jedenfalls hinsichtlich der Vollzugsgestaltung Resozialisierungsmomente auf.³³⁴ Und auch die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 JGG kann gem. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG nicht losgelöst vom Erziehungsgedanken verhängt werden, verfolgt also keinen singulären Zweck.³³⁵ Nicht zuletzt erlaubt § 23 Abs. 1 S. 2 JGG (ggf. i.V.m. § 29 S. JGG oder nach neuem Recht auch i.V.m. § 61b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 JGG) die Kombination von Jugendstrafe auf Bewährung mit Weisungen und Auflagen, d.h. auch hier können verschiedene Sanktionsarten mit verschiedenen Zwecksetzungen kombiniert werden. *Heinz* zieht darüber hinaus Praxis-Argumente heran, wenn er gegen den Warnschussarrest anführt, dieser sei überflüssig, weil die meisten der zu Jugendstrafe Verurteilten bereits zuvor Arrest verbüßt hätten.³³⁶ Gerade aber die jugendgerichtliche Sanktionspraxis zeigt, dass es eine strikte Trennung zwischen Sanktionen mit Resozialisierungsfunktion einerseits und Denkkzettelfunktion andererseits offen-

333 Der sog. Sanktionencocktail ist dabei längst Realität, *Hoops/Holthusen* 2015, 181, 186; *Löhr* ZRP 1997, 280, 285; zur fehlenden theoretischen Trennbarkeit von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln *Riechert-Rother* 2008, S. 103 f.

334 *Hoops/Holthusen* 2015, 181, 191; ähnlich *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 68; *Dölling* ZJJ 2014, 92; zur Problematik, den Jugendarrest dogmatisch korrekt einzuordnen *Becker* MDR 1974, 106, 108; *Feltes* NStZ 1993, 105 ist der Ansicht, dass die Kombination von Abschreckung, Besinnung und Erziehung zur Dysfunktionalität des Jugendarrests führt; ebenso *Schumann* ZfJ 1986, 363, 364.

335 Der BGH lässt eine Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nur zu, wenn diese aus erzieherischen Gründen zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist (BGH NJW 1961, 278; BGH NStZ 1982, 332; BGH NStZ-RR 1998, 317, 318; BGH NStZ-RR 2011, 385, 386); kritisch zur Rechtsprechung *Brunner/Dölling* 2011, § 17 Rn. 14b ff.; *Streng* 2007a, 431, 432 f. m.w.N. Beim Zusammentreffen von Schuldschwere und Erziehungsaspekten kommt es zu Friktionen, vgl. *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 17 Rn. 4; *Streng* 2007a, 431, 432 f. Dies mag man als unbefriedigend empfinden, es ist jedoch im JGG in seiner derzeit geltenden Fassung angelegt und kann deswegen bei der Prüfung der Frage, ob das JGG strikt zwischen Resozialisierungssanktionen und Denkkzettelsanktionen unterscheidet, nicht unberücksichtigt bleiben; zum unklaren Verhältnis zwischen den verschiedenen Zwecken von freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 68.

336 *Heinz* ZJJ 2008, 60, 63; *Heinz* NK 2008, 50, 56.

sichtlich nicht gibt.³³⁷ Hochgradig gefährdete Jugendliche, die weniger eines Denkkzettels als vielmehr unterstützender Maßnahmen bedürften, werden mit Arrest sanktioniert (s. S. 39 und Fn. 37). Damit wird dem Jugendarrest realiter längst nicht mehr *nur* eine Denkkzettelfunktion zugeordnet. Eine ähnliche Vermischung der beiden Sanktionskategorien lässt sich am Einsatz von Arbeitsweisungen gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG als Erziehungsmaßregeln und Arbeitsauflagen gem. § 15 Abs. 1 S. 3 JGG als Zuchtmittel ablesen.³³⁸ Diese sind in ihrer praktischen Ausgestaltung nahezu identisch.³³⁹

Hierdurch zeigt sich, dass bei der jugendstrafrechtlichen Ahndung *weder* in der Theorie *noch* in der Praxis die behauptete strikte Trennung zwischen Sanktionen mit Resozialisierungsfunktion einerseits und Denkkzettelfunktion andererseits existiert.³⁴⁰ Ein insofern nicht existierendes System³⁴¹ kann auch durch die Einführung des Warnschussarrests nicht durchbrochen werden.³⁴²

337 Bock NK 2014, 301, 304: Einebnung der qualitativen Unterschiede zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln; die erzieherische Nützlichkeit der in der Praxis sehr verbreiteten Sanktionskombinationen („Sanktionencocktail“, s. Fn. 333) wird allerdings angezweifelt, vgl. Eisenberg StV 2013, 44 f.; Eisenberg 2016, § 8 Rn. 2; Ostendorf 2007, 90, 95.

338 Riechert-Rother 2008, S. 103 ff.; Lenz 2007, S. 106 ff. m.w.N.; Albrecht 2002, S. 45 f.

339 Riechert-Rother 2008, S. 140 f.; Lenz 2007, S. 109 ff.; Trenczek ZJJ 2009, 358; die theoretische Trennung zwischen Arbeitsauflage und Arbeitsweisung findet nicht nur hinsichtlich der Ableistung der Arbeitsstunden keine Entsprechung in der Praxis; häufig wird schon bei der Anordnung der Sanktion nicht zwischen Auflage und Weisung unterschieden, sondern einfach „gemeinnützige Arbeit“ verhängt, vgl. Lenz 2007, S. 153 m.w.N. und Riechert-Rother 2008, S. 139 ff.; Albrecht 2002, S. 145.

340 Deswegen wurde bereits mehrfach die Aufhebung der Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln erwogen, vgl. nur Albrecht 2002, S. 146 sowie Walter ZStW 2001, 743, 771; Kornprobst JR 2002, 309, 310; gegen eine Aufhebung Dölling 2001, 181, 189 f.; zusammenfassend dazu Lenz 2007, S. 151 ff. m.w.N.; zur fehlenden praktischen Abgrenzbarkeit der Zielgruppen von Jugendarrest einerseits und bedingter Jugendstrafe andererseits s. Fn. 73.

341 Riechert-Rother 2008, S. 102 ff.; a.A. Lenz 2007, S. 227 f., der der Ansicht ist, dass das JGG ein „strukturiertes, dogmatisch widerspruchsfreies Sanktionssystem“ bereithält, aber zugesteht, dass die jugendrichterliche Praxis zu fehlender „Transparenz und Berechenbarkeit der gerichtlichen Sanktionsentscheidungen“ führt.

342 Die dargestellte Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis ist freilich ein Missstand, dessen Behebung wünschenswert wäre. Vor dem Hintergrund, dass die ju-

Eine Systemwidrigkeit aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen von § 16 JGG und §§ 21, 27, und 61 JGG ist daher nicht gegeben.³⁴³

e) Fazit zu § 16a JGG im Rechtsfolgensystem des JGG

Zweifelsohne wirft die Einführung des § 16a JGG in systematischer Hinsicht Fragen auf. Legt man jedoch die theoretische Konzeption des JGG zugrunde, so zeigt sich, dass es sich bei § 16a JGG allenfalls um eine Systemergänzung, nicht aber um einen Systembruch handelt. Und selbst wenn man von der Rechtsanwendung her argumentiert und davon ausgeht, dass die theoretischen Grundlegungen des JGG in der Praxis keine oder jedenfalls keine hinreichende Entsprechung finden, führt dies nicht zu einer Systemwidrigkeit des § 16a JGG. Vielmehr wäre § 16a JGG dann als eine theoretische Abbildung dessen zu qualifizieren, was ohnehin längst Realität ist, nämlich eine Verwischung der Grenzen zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe.³⁴⁴

III. Kriminalitätstheoretische Erwägungen zum Warnschussarrest

Die Schaffung des Warnschussarrests hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Funktion, die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters zu erweitern und damit einen Beitrag zu einer rückfallverhindernden Sanktionierung zu leisten.³⁴⁵

Auf die Frage, was überhaupt zu Straftaten führt bzw. was hilft, diese zu verhindern, gibt es bisher keine allgemeingültige Antwort.³⁴⁶ Aller-

gendstrafrechtliche Sanktionspraxis auf eine jahrzehntelange Entwicklung zurückblickt, dürfte eine Anpassung der Praxis an die aktuelle theoretische Grundlegung des JGG nur schwer umzusetzen sein. Berücksichtigt man zudem die auch in theoretischer Hinsicht bestehenden Widersprüche innerhalb des Sanktionensystems des JGGs, so scheint eine grundlegende Reform der (freiheitsentziehenden) Sanktionen des JGG bedenkenswert.

343 Gonska GreifRecht 2013, 32, 44; a.A. de lege ferenda Laubenthal JZ 2002, 807, 817; de lege lata Ostendorf-Ostendorf 2013, § 61 Rn. 6.

344 S. Fn. 73.

345 BT-Drs. 17/9389, S. 1.

346 Einen knappen Überblick über besonders im Jugendstrafrecht relevante Kriminalitätstheorien liefern Walter/Neubacher 2011, Rn. 45 ff.

dings existieren einige kriminologische Theorien, die auch im Kontext des § 16a JGG Anhaltspunkte dafür liefern können, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Warnschussarrest zur Verhinderung von weiteren Straftaten beitragen kann.³⁴⁷

1. Theorie der rationalen Wahl („rational choice approach“)

Die Theorie der rationalen Wahl („rational choice approach“) geht auf *Gary S. Becker* zurück.³⁴⁸ Sie basiert auf der Annahme, dass jeder Mensch rational handelt, d.h. bei mehreren Handlungsoptionen nach Kosten und Nutzen abwägt.³⁴⁹ Auf den potentiellen Straftäter übertragen bedeutet dies, dass sich ein Mensch zu einer Straftat entschließt, wenn der mit ihr verbundene erwartete Nutzen größer ist als die Kosten der Tat.³⁵⁰ Der Begriff des Nutzens ist dabei kein rein ökonomischer Begriff. Er unterliegt vielmehr der Definitionsmacht des Einzelnen. Nützlich im Sinne der Theorie der rationalen Wahl ist daher nicht zwangsläufig eine wirtschaftliche Besserstellung des Täters durch die Tat, wie z.B. im Fall von Eigentums- und Vermögensdelikten. Auch Emotionen wie die Befriedigung eines Rachebedürfnisses oder das Ausleben von Aggressionen können für den Täter persönlich als nützlich erachtet werden.³⁵¹ Dem gegenüber stehen die „Kosten“ einer Tat, die ebenfalls nicht allein materiell verstanden werden dürfen. Gemeint sind hier alle negativen Tatfolgen, die der Täter bei seiner Entscheidung für oder gegen die Tat berücksichtigt. Dazu gehören in erster Linie das Entdeckungsrisiko, daneben auch die erwartete Sanktionshärte im Fall einer Tatentdeckung sowie soziale Folgekosten der Tat wie z.B. ein möglicher Ansehensverlust im Freundes- und Bekanntenkreis.³⁵²

Der Warnschussarrest als strafrechtliche Sanktion stellt im Kontext dieser Theorie einen (zusätzlichen) Posten auf der „Kostenseite“ einer Tat

347 Die Darstellung beschränkt sich auf diejenigen Theorien, die die möglicherweise tatverhindernde Wirkung des Warnschussarrests als Sanktion begründen können. Sonstige Kriminalitätstheorien, die delinquentes Verhalten losgelöst von strafrechtlichen Sanktionen zu erklären suchen, bleiben außer Betracht.

348 *Becker* 1983; dargestellt bei *Wittig* 1993, S. 111 ff.

349 *Becker* 1983, S. 15; *Wittig MschrKrim* 1993, 328, 330; *Wittig* 1993, S. 125.

350 *Becker* 1983, S. 85 f.; *Wittig MschrKrim* 1993, 328, 333; *Wittig* 1993, S. 125.

351 *Meier* 2010, § 3 Rn. 17.

352 *Meier* 2010, § 3 Rn. 17; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 84.

dar.³⁵³ Allerdings ist der Erklärungsgehalt der Theorie der rationalen Wahl für die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen jemand straffällig wird, gering.³⁵⁴ Dies gilt unabhängig davon, ob die Annahme, der Täter entscheide sich rational für oder gegen ein strafbares Verhalten, zutreffend ist oder nicht.³⁵⁵ Denn durch die Weite der Begriffe „Kosten“ und „Nutzen“ und die vollständige Definitionsmacht des Täters bezüglich dieser Begriffe wird letztlich nicht klar, welche Faktoren ausschlaggebend für die Tatbegehung sind.³⁵⁶ Bezogen auf Entdeckungswahrscheinlichkeit und Sanktionshärte gilt zudem als gesichert, dass erstere bei der Entscheidung für oder gegen die Tatbegehung eine größere Rolle spielt als letztere³⁵⁷, beiden jedoch insgesamt nur eine geringe Abschreckungswirkung zukommt.³⁵⁸ Jemand, der sich für eine Tat entscheidet, wägt also in der Regel nicht ab, was passiert, *wenn* er entdeckt wird, sondern geht davon aus, dass er gerade *nicht* entdeckt wird. Im Übrigen lässt die Theorie der rationalen Wahl situative Tatfaktoren vollständig unberücksichtigt.³⁵⁹ Sie liefert damit keine Erklärung für die präventive Wirksamkeit des Warnschussarrests.

2. Desistance-Forschung und Lebenslauftheorien

Die sog. „desistance“-Forschung fragt im Gegensatz zu den klassischen Kriminalitätstheorien nicht, wodurch kriminelles Verhalten verursacht wird, sondern welche Faktoren oder Umstände zu einem Abbruch einer

353 Bock 2013, Rn. 201; Göppinger-Bock 2008, § 10 Rn. 90.

354 Wittig MschrKrim 1993, 329, 335.

355 Dies jedenfalls für Jugendliche bezweifelnd Neubacher et al. 2012, 452, 457.

356 Meier 2010, § 3 Rn. 20; Göppinger-Bock 2008, § 10 Rn. 94; Kaiser/Schöch-Schöch 2010, S. 13; Wittig MschrKrim 1993, 329, 333; Wittig 1993, S. 138; Walter/Neubacher 2011, Rn. 84.

357 Dölling ZJJ 2012, 124, 127; Dölling/Hermann 2010, 427, 438; Kreuzer ZRP 2012, 101; Schöch 1996, 291, 293 f.; Kaspar StV 2014, 250, 254; Dünkel FfJ 1990, 425, 435.

358 Meier 2010, § 3 Rn. 21; Bock 2013, Rn. 201; Walter/Neubacher 2011, Rn. 84; Bliesener/Thomas ZJJ 2012, 382, 385; Dölling 1983, 51, 75; Dölling ZJJ 2012, 124 ff; Dölling 1995, 143, 153; Ostendorf 2006, 383, 390.

359 Meier 2010, § 3 Rn. 22.

kriminellen Karriere führen bzw. einen solchen begünstigen.³⁶⁰ Ausgangspunkt für diese Forschung ist die Annahme, dass straffälliges Verhalten auch im Fall langjähriger wiederholter Strafbarkeit keine unveränderliche Eigenschaft einer Person ist, sondern genau wie die persönliche Lebenssituation im Lauf des Lebens Veränderungen unterliegt.³⁶¹

Nach der Theorie der altersabhängigen informellen sozialen Kontrolle von *Sampson* und *Laub* sind Wendepunkte im Lebenslauf des Delinquenten, sog. „turning points“, maßgeblich für einen solchen Abbruch.³⁶² Ihre Überlegungen beruhen auf der sozialen Bindungstheorie, wonach starke soziale Beziehungen kriminalitätsvermeidend wirken, das Fehlen von sozialen Beziehungen bzw. die Verfügbarkeit von lediglich schwachen sozialen Bindungen kriminelles Verhalten hingegen begünstigt.³⁶³ Maßgeblich für die Ausprägung der sozialen Beziehungen ist ihrer Ansicht nach die informelle Sozialkontrolle. Je stärker ein Individuum an gesellschaftliche Institutionen wie z.B. Familie, Schule, Arbeit, Religion angebunden ist, desto größer ist sein soziales Kapital, dessen Verlust er mit der Begehung einer Straftat riskiert.³⁶⁴

Sampson und *Laub* gehen weiter davon aus, dass soziale Auffälligkeiten in Kindheit und Jugend zu ablehnenden Reaktionen führen, die wiederum auffälliges Verhalten begünstigen.³⁶⁵ Dies führt zu einer Fortsetzung von kriminellem Verhalten bis in das Erwachsenenalter hinein (sog. *interactional continuity*).³⁶⁶ Verändern sich jedoch die sozialen Beziehungen, beispielsweise durch das Finden einer festen Arbeitsstelle oder das Eingehen einer neuen Partnerschaft, so hat dies auch Auswirkungen auf das de-

360 Zum Begriff s. Wirtz-Suhling 2014, S. 387 sowie Krohn/Lizotte/Hall-Kazemian/Maruna 2009, S. 279 f.; einen aktuellen Überblick über die „desistance“-Forschung geben Hofinger NK 2013, 317 ff. sowie Farrell et al. 2014, S. 4 ff.

361 Ausführlich zu den sog. Lebenslauftheorien Göppinger-Münster 2008, § 12 Rn. 13 ff.; Bock 2013, Rn. 234 ff.; Meier 2010, § 3 Rn. 102 ff.; empirische Befunde bei Stelly/Thomas 2001, S. 129 ff.; Stelly et al. MschrKrim 1998, 104, 108 ff.

362 *Laub/Sampson* 2003, S. 114 ff., zusammenfassend S. 272 ff.; *Sampson/Laub* MschrKrim 2009, 226, 228; *Sampson/Laub* 1995, S. 8 f.

363 Vgl. *Laub/Sampson* 2003, S. 194; s. dazu auch Göppinger-Münster 2008, § 12 Rn. 46; die Theorie geht zurück auf Hirschi 2005 (1969), S. 16 ff.

364 *Sampson/Laub* MschrKrim 2009, 226, 228 und 230; *Sampson/Laub* 1995, S. 17 ff.; Bock 2013, Rn. 257.

365 Die Theorie der Wechselseitigkeit geht zurück auf Thornberry Criminology 25 (1987), 863 ff.; s. dazu Bock 2013, Rn. 247 ff.; Meier 2010, § 3 Rn. 105 ff.

366 *Sampson/Laub* 1997, 133, 145 f.; s. auch Bock 2013, Rn. 255.

linquente Verhalten des Betroffenen.³⁶⁷ Ein Abbruch krimineller Karrieren wird auf diese Weise möglich bzw. erklärbar.³⁶⁸

Betrachtet man den Warnschussarrest vor dem Hintergrund der Theorie von *Sampson* und *Laub*, so stellt sich die Frage, ob der Arrest selbst einen Wendepunkt bilden könnte, der den Abbruch krimineller Karrieren bewirken oder zumindest begünstigen kann. Ausgehend vom Grundkonzept der sozialen Bindung ist eine derartige Wirkung vom Freiheitsentzug *allein* nicht zu erwarten. Denn dieser ist für sich genommen keine soziale Interaktion, die das Bindungsgefüge des betroffenen Arrestanten (positiv) beeinflussen könnte.³⁶⁹ Anders könnte es sich lediglich verhalten, wenn der Warnschussarrest tatsächlich dazu führte, dass der Arrestant kriminogene Kontakte abbricht und nach seiner Entlassung die ihn stabilisierenden Beziehungen in den Vordergrund rückt bzw. derartige Stabilisierungen eingeleitet werden. Dies könnte beispielsweise in Form einer Bereinigung der Beziehung zu den Eltern oder zum/r Lebenspartner/in erfolgen,³⁷⁰ in der Fortsetzung der Schule oder Ausbildung oder im Ergreifen einer festen Arbeit. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass all diese Veränderungen vom Arrestant selbst jedenfalls mitgetragen werden müssen.³⁷¹ Wenn sie tatsächlich eintreten, so ist empirisch kaum nachprüfbar, ob sie auf dem

367 *Laub/Sampson* 2003, S. 279 f.; empirische Befunde zu Lebenslauftheorien im Allgemeinen finden sich bei Göppinger-Münster 2008, § 12 Rn. 51 ff.

368 Selbstverständlich funktioniert der Einfluss der „turning points“ nach dieser Theorie auch in die andere Richtung: Der plötzliche Verlust sozialer Beziehungen kann zu kriminellem Verhalten von Erwachsenen führen, die sich bis dahin normkonform verhalten haben; vgl. dazu Göppinger-Münster 2008, § 12 Rn. 49.

369 Derzeit gibt es auch keine empirischen Erkenntnisse, die dafür sprechen, dass strafrechtliche Sanktionen als „turning points“ fungieren können, vgl. *Matt* ZJJ 2013, 248, 251 m.w.N.; *Rössner* 2014, 201, 203 weist darauf hin, dass sich „turning points“ nicht mit Zwang herbeiführen lassen. Im Übrigen dürfen die negativen Auswirkungen einer Inhaftierung im Sinne einer möglichen Schwächung existierender sozialer Bindungen nicht außer Betracht bleiben (vgl. *Aarten/Denkers/Borgers/van der Laan* European Journal of Criminology 2014, 702, 705).

370 Auf die Bedeutung der „Reparatur“ familiärer Beziehungen im Rahmen der Straffälligenhilfe weist auch *Hofinger* NK 2013, 323 hin.

371 Ob ein „turning point“ einen inneren Veränderungsprozess voraussetzt („cognitive transformation“, so *Giordano/Cernkovich/Rudolph* AJS 2002, 990, 991) oder zunächst die äußere Veränderungen ausreichen, die dann zu einer – wenn auch zufälligen – inneren Veränderung führen können (so *Laub/Sampson* 2003, S. 278 f.), ist unter den Vertretern der Lebenslauftheorien umstritten; vgl. dazu zusammenfassend *Hofinger* NK 2013, 317, 319 ff.

Strafverfahren selbst, auf der Sanktion oder auf sonstigen Faktoren beruhen.³⁷² Weiterhin dürfte schwerlich zu verifizieren sein, ob sie auf die Sanktion gerade in Form des Freiheitsentzugs zurückgehen oder die entscheidenden Impulse aus der im Arrest erfolgten sozialpädagogischen Behandlung resultieren und somit auch ohne Freiheitsentzug hätten gegeben werden können. In Ermangelung einer empirischen Überprüfbarkeit ist diese Theorie als kriminologische Legitimationsgrundlage für den Warnschussarrest daher wenig geeignet.³⁷³

3. Lerntheorien

Nach den Lerntheorien wird kriminelles Verhalten gelernt wie jedes andere Verhalten auch. Diese Theorien werden in unterschiedlicher Ausprägung vertreten³⁷⁴, beschäftigen sich aber allesamt mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Erlernen von kriminellen Verhaltensweisen stattfindet.³⁷⁵ Die Grundidee, dass jede Art von Verhalten gelernt werden kann, liefert einen theoretischen Ansatz für die Behandlung von Straftä-

372 *Laub/Sampson* liefern selbst keine Antwort auf die Frage, warum es bei manchen Tätern zu Wendepunkten kommt und bei manchen nicht. Es wird auch nicht klar, warum identische Ereignisse bei den einen zum Abbruch einer kriminellen Karriere führen, bei den anderen hingegen nicht (vgl. *Laub/Sampson* 2003, S. 40 f.). *Matt* ZJJ 2013, 248, 252 weist darauf hin, dass für das Erreichen eines Wendepunkts nicht nur eine Veränderung der sozialen und strukturellen Situation bedeutsam ist, sondern diese in ihren Wechselwirkungen mit der Motivation des Betroffenen sowie dessen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten berücksichtigt werden muss; allerdings stellt dies kaum einen Erkenntnisgewinn dar, weil nicht klar wird, für welchen Verurteilten unter welchen Voraussetzungen eine strafrechtliche Sanktion zumindest theoretisch zum Wendepunkt werden kann; vgl. zum Ganzen auch *Stelly/Thomas* 2007, 433, 436.

373 Dennoch sind *Endres/Breuer* ZJJ 2014, 127, 132 der Meinung, der Warnschussarrest sollte Chancen nutzen, mögliche Wendepunkte herbeizuführen oder zu begünstigen. Dem ist nicht zu widersprechen, solange man sich darüber im Klaren ist, dass es sich hierbei um einen Appell handelt, dessen Umsetzung und Auswirkungen wie gezeigt nur bedingt überprüfbar sind. Wenn schon Warnschussarrest verhängt wird, ist der Versuch einer Nutzung dieser Sanktion in dem genannten Sinne angezeigt. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Theorie der „turning points“ keine kriminalitätstheoretische Rechtfertigung für die Sanktionsform des Warnschussarrests an sich liefert.

374 Überblick bei *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 49 ff.

375 S. dazu *Göppinger-Bock* 2008, § 9 Rn. 31 ff.

tern, weil danach nicht nur normwidriges, sondern auch normkonformes Verhalten erlernbar ist.³⁷⁶ Der Warnschussarrest hätte danach potentiell rückfallreduzierende Wirkung, wenn sich im Arrestvollzug ein Lernprozess in Gang setzen ließe, der eine Abkehr von kriminellem und eine Hinwendung zu normkonformen Verhalten bewirkte.

a) Theorie der operanten Konditionierung (Skinner)

Nach der Theorie der operanten Konditionierung, die von dem amerikanischen Psychologen *Skinner* begründet wurde, sind Erfolg und Misserfolg Bedingung für das Erlernen einer Verhaltensweise.³⁷⁷ Eine Verstärkung bedingt einen Lernprozess, wobei eine solche Verstärkung sowohl in einer Belohnung als auch in einer Strafe bestehen kann. Während eine Belohnung, d.h. eine positive Verstärkung, zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Verhaltens führt, verursacht eine Strafe oder das Löschen einer Belohnung ein Vermeideverhalten.³⁷⁸

Bezogen auf den Warnschussarrest bedeutet dies zweierlei. Zum einen müsste die Strafe nach der Theorie der operanten Konditionierung dazu führen, dass der Verurteilte sich zum Zwecke der Vermeidung der Strafe künftig normkonform verhält.³⁷⁹ Zum anderen kann die Zeit im Arrestvollzug möglicherweise dazu genutzt werden, normkonformes Verhalten zu belohnen³⁸⁰ und dadurch einen positiven Lernerfolg zu schaffen.

Was das Vermeideverhalten anbelangt, so gilt das zur Theorie der rationalen Wahl Ausgeführte. Nach den bisherigen empirischen Erkenntnissen zur Abschreckungswirkung von Strafen ist nicht damit zu rechnen, dass der Warnschussarrest als Sanktion entscheidend zur Rückfallreduzierung

376 Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 45; *Breland* 1975, S. 75.

377 *Skinner* 1974; dargestellt bei Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 36.

378 *Skinner* 1974, S. 29 ff.

379 *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 49; *Breland* 1975, S. 79 ff.

380 Z.B. durch Erlass eines Arresttages bei engagierter Teilnahme am stationären sozialen Training. Dies ist gem. § 87 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 JGG theoretisch möglich und wurde sowohl in der JAA Göppingen als auch in der JAA Rastatt so praktiziert.

beitragen kann.³⁸¹ Darauf deuten auch die allgemein hohen Rückfallquoten nach Jugendarrest und Jugendstrafe mit Bewährung hin.³⁸²

Im Gegensatz dazu scheint das Schaffen positiver Lernanreize im Arrest theoretisch möglich. Allerdings ist zu bedenken, dass es sich beim Arrest um eine Kurzzeitintervention mit einer Dauer von maximal vier Wochen handelt (§ 16 Abs. 4 S. 1 JGG). Ob eine – wenn auch konsequente – Belohnung normkonformen Verhaltens innerhalb einer derart kurzen Zeit diejenigen Lernprozesse umkehren kann, die die Jugendlichen und Heranwachsenden über Jahre hinweg durchlaufen haben, ist zweifelhaft.³⁸³ Insofern kann dem Warnschussarrest wohl allenfalls eine impulsgebende Funktion zugeschrieben werden.³⁸⁴ Im Übrigen ist der Idee der operanten Konditionierung allgemein entgegenzuhalten, dass sie die Komplexität menschlichen Verhaltens, das sich nicht auf ein simples Reiz-Reaktions-Schema reduzieren lässt, nicht hinreichend berücksichtigt.³⁸⁵ Automatisierte Reaktionsmechanismen lassen sich womöglich bei einfachen Sachverhalten etablieren, nicht aber bei zeitlich gestreckten und vielschichtigen Verhaltensmustern.³⁸⁶

b) Theorie der differentiellen Assoziation (Sutherland)

Nach *Sutherland* wird kriminelles Verhalten in einem Kommunikationsprozess mit anderen gelernt, vorwiegend in kleinen persönlichen Gruppen.³⁸⁷ Erlernt werden dabei nicht nur die Techniken zur Ausführung einer Straftat, sondern auch die dazugehörenden Motive, Triebe, Rationalisierungen und Attitüden.³⁸⁸ Weiter geht *Sutherland* davon aus, dass sich

381 Götting 2010, 245, 259 f.; Heinz FS 2011, 71, 78; s. auch die Nachweise in Fn. 358.

382 Dazu Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013, S. 55.

383 Zu den Schwierigkeiten, das Gelernte nach kurzer Zeit in den Alltag zu transferieren Bihs 2013, S. 158 f.

384 Hiervon geht auch die Gesetzesbegründung zu § 16a JGG aus, BT-Drs. 17/9389, S. 7.

385 Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 37.

386 Franzen ZJJ 2014, 114, 116; ähnlich Mertens/Murges-Kemper ZJJ 2008, 356, 357.

387 Sutherland 1974, S. 395, 396; zusammenfassende Darstellung bei Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 38 ff.

388 Sutherland 1974, S. 395, 396.

Lernprozesse bezogen auf kriminelles Verhalten nicht von Lernprozessen bezogen auf normkonformes Verhalten unterscheiden.³⁸⁹ Jeder Mensch hat sowohl Kontakte zu kriminellen als auch zu antikriminellen Verhaltensmustern, die nach Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität variieren.³⁹⁰ Entscheidend dafür, ob jemand tatsächlich delinquent wird, ist die Frage, ob die kriminellen Einstellungen die antikriminellen Einstellungen überwiegen.³⁹¹ Wie die konkreten Kontakte einer Person aussehen, wird nach *Sutherland* „durch den allgemeinen sozialen Zusammenhang“ determiniert.³⁹²

Der Erklärungswert dieser Theorie für die möglichen Auswirkungen des Warnschussarrests auf das Legalverhalten der Arrestanten ist gering. Denn schon die Einordnung des Arrestvollzugsmilieus als kriminell oder antikriminell lässt sich nicht ohne weiteres eindeutig vornehmen. Selbstverständlich wird seitens des Vollzugspersonals alles dafür getan, dass sich im Vollzug selbst keine neuen Straftaten ereignen, weswegen von einem antikriminellen Milieu gesprochen werden könnte. Gleichzeitig treffen im Arrest kriminelle Jugendliche aufeinander, die – wenn man der Theorie der differentiellen Assoziation folgt – alle in der Vergangenheit ihren kriminellen Kontakten mehr Bedeutung und Einfluss zugemessen haben als ihren antikriminellen Kontakten. Zugleich ist ein vollkommen straftatenfreier Arrestvollzug kaum realisierbar.³⁹³ Eine Umsetzung der *Sutherland*'schen Theorie in die Praxis würde es erfordern, den antikriminellen Kontakten der Arrestanten mehr Einfluss zu verschaffen. Dies scheitert nicht nur daran, dass die Kontaktpersonen selbst durch den Arrestvollzug nicht beeinflusst werden können. Verändert werden kann im Arrest allenfalls die Bewertung der Kontakte durch die Arrestanten selbst. Mit dem „allgemeinen sozialen Zusammenhang“ fließt jedoch eine abstrakte Größe in das Erklärungsmodell ein, die sich einer konkreten Umgestaltung durch Maßnahmen im Arrest weitgehend entziehen dürfte. Letztlich bleibt es also dabei, dass der Arrest sich allenfalls um eine Einstellungsveränderung bei den Arrestanten bemühen kann, was jedoch kein Spezifikum der Theorie der differentiellen Assoziation darstellt.

389 *Sutherland* 1974, S. 395, 397 f.

390 *Sutherland* 1974, S. 395, 397.

391 *Sutherland* 1974, S. 395, 397.

392 *Sutherland* 1974, S. 395, 398.

393 S. Fn. 224.

c) Theorie des sozialen Lernens (Bandura)

Im Gegensatz zu den behavioristischen Lerntheorien, die vom Reiz-Reaktions-Schema ausgehen, nimmt *Bandura* in seiner Theorie des sozialen Lernens an, dass das Erlernen von Verhaltensweisen auf Beobachtung und Nachahmung von Bezugspersonen (wie z.B. Eltern, Lehrer, peers) basiert.³⁹⁴ Dabei geht es nicht um eine schlichte Imitation. Vielmehr bezieht das lernende Individuum eigene Erfahrungen in den Lernprozess mit ein, verarbeitet sie kognitiv und bildet so eigene Verhaltensstrategien heraus. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei vor allem emotionale und situative Gegebenheiten, die von Individuum zu Individuum unterschiedlich ausfallen.³⁹⁵ Hierin besteht zugleich die große Schwäche der Theorie des sozialen Lernens. Sie kann letztlich nicht erklären, wer unter welchen Voraussetzungen ein beobachtetes Verhalten imitativ adaptiert und wer nicht.³⁹⁶

Für die theoretische Begründung der Wirksamkeit des Warnschussarrests führt dies zu zwei Problemen. Zum einen können die Vollzugsbeamten, Sozialarbeiter und sonstige am Arrestvollzug beteiligte Personen zwar normkonformes Verhalten vorleben. Darauf, ob dies von den Arrestanten als modellhaft und deswegen nachahmenswert wahrgenommen wird, haben sie aber aufgrund der Relevanz unbekannter individuellen Faktoren wenig bis keinen Einfluss. Zum anderen stellt sich genau wie bei der Theorie der operanten Konditionierung (s. S. 106 ff.) das Problem, dass die Lernphase im Warnschussarrest maximal vier Wochen beträgt, was nachhaltige Verhaltensänderungen allein aufgrund der Arrestererfahrung nur bedingt wahrscheinlich macht.³⁹⁷

4. Fazit zu den kriminalitätstheoretischen Erwägungen

Die Darstellung der Kriminalitätstheorien hat ergeben, dass zwar unterschiedliche Theorien existieren, die für eine kriminalitätsreduzierende Wirkung des Warnschussarrests sprechen. Bei näherer Betrachtung sind all diese Theorien jedoch nicht überzeugend. Teilweise ist schon das zugrun-

394 *Bandura*; dargestellt bei Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 46 ff.

395 *Bandura* 1979, S. 31 ff.; Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 48; Bock 2013, Rn. 143.

396 Göppinger-Bock 2008, § 9 Rn. 49.

397 Walkenhorst FS 2011, 95, 97; Bihs 2013, S. 158 f.; skeptisch auch Höynck/Ernst 2015, 123, 124 f.; Wellhöfer MschrKrim 1995, 42.

deliegende theoretische Modell untauglich. In den übrigen Fällen können die theoretischen Erwägungen nicht oder nur in ganz eingeschränktem Umfang einer empirischen Überprüfung unterzogen werden. Damit sprechen nicht nur kriminalpolitische, sondern auch kriminalitätstheoretische Überlegungen nicht dafür, dass der Warnschussarrest ein taugliches Mittel ist, Jugenddelinquenz zu reduzieren.

IV. Rechtsgrundlagen des (Warnschuss-)Arrestvollzugs

Der Jugendarrestvollzug gehört organisatorisch zu den Landesjustizverwaltungen. Er wird in eigenen Jugendarrestanstalten oder Freizeitarräumen³⁹⁸ vollzogen. Leiter des Vollzugs ist der Jugendrichter am Ort der Vollzugsanstalt (§ 90 Abs. 2 JGG).

1. Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und § 90 JGG

Bei Einführung des Jugendarrests beruhte dessen Vollzug auf der Jugendarrestvollzugsordnung vom 20.12.1943³⁹⁹, die ihrerseits auf die Jugendarrestordnung vom 4.10.1940⁴⁰⁰ zurückging.⁴⁰¹ Der Jugendarrestvollzug war geprägt vom Schockstrafgedanken. Vorgesehen waren unter anderem Einzelhaft und sog. „strenge Tage“ (hartes Lager, vereinfachte Kost).⁴⁰²

Nachdem 1953 das JGG erlassen worden war⁴⁰³, schuf der Gesetzgeber 1966 eine bundeseinheitliche Jugendarrestvollzugsordnung, basierend auf § 115 JGG a.F.⁴⁰⁴ Die Verordnung erfuhr in den darauffolgenden Jahren aufgrund zunehmender erzieherischer Einflüsse auf den Jugendstrafvoll-

398 Kritisch dazu *Wulf* ZJJ 2010, 191, 193; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 90 Rn. 51; *Goeckenjan* ZJJ 2013, 67, 72; *Pruin et al.* ZJJ 2013, 431.

399 DJ 1943, 580 ff.; die Zeit davor bezeichnet *Eisenhardt* 1977, S. 22 als „Vollzugsprovisorium“.

400 RGBl. I, S. 1336.

401 *Meyer-Höger* 1998, S. 143.

402 *Eisenhardt* 1977, S. 24; s. auch *Brückmayer* 2010, S. 127 f.

403 BT-Drs. 1/4437.

404 JAVollzO vom 12.8.1966, BGBl. I Nr. 38, 505; ausführlich dazu *Brückmayer* 2010, S. 125 f.; zur Vollzugsrealität in dieser Zeit *Schneemann* 1970, S. 18 ff.; *Arndt* 1970, S. 35 ff.

zug zahlreiche Änderungen⁴⁰⁵ und wurde 1977 durch eine neue Verordnung abgelöst.⁴⁰⁶ Rechtsgrundlage für diese JAVollzO war § 115 JGG a.F.

Die neue JAVollzO stellte den erzieherischen Aspekt des Arrestvollzugs stärker in den Vordergrund.⁴⁰⁷ Die Einzelunterbringung der Jugendlichen sollte auf die Nacht beschränkt werden (§ 6 Abs. 1 JAVollzO). Tagsüber sollten die Jugendlichen bei Arbeit und gemeinschaftlichen Veranstaltungen zusammen untergebracht werden, sofern nicht erzieherische Gründe entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 JAVollzO). Teilweise wurde die JAVollzO durch die Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO), erlassen von den Landesjustizverwaltungen, ergänzt.⁴⁰⁸

Mit dem 1. JGGÄndG im Jahr 1990⁴⁰⁹ wurde sodann in § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG, d.h. auf Gesetzesebene, festgelegt, dass der Jugendarrest erzieherisch gestaltet werden und dem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.⁴¹⁰ Dennoch wurde der Jugendarrest weiterhin auf der Grundlage der JAVollzO und nicht auf einer formell-gesetzlichen Grundlage vollzogen.⁴¹¹

2. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug und deren Folgen für den Jugendarrestvollzug

Am 31.5.2006 urteilte das BVerfG, dass Maßnahmen, die in die Grundrechte des Gefangenen eingreifen, auch im Jugendstrafrecht einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.⁴¹² Was schon seit 1972 im Erwachsenstrafvollzug gilt⁴¹³, wurde nun also auch für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich klargestellt. In der Folge erließen die Bundesländer jeweils

405 Brückmayer 2010, S. 126.

406 JAVollzO, neugefasst durch Bekanntmachung vom 30.11.1976, BGBl. I, S. 3270, zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8.12.2010, BGBl. I, S. 1864; dazu ausführlich Jaath JZ 1977, 46.

407 Brückmayer 2010, S. 127; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 90 Rn. 3.

408 Eisenberg 2016, § 90 Rn. 3; Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2015, § 90 Rn. 4.

409 Gesetz vom 30.8.1990, BGBl. I, S. 1853.

410 Kritisch zu dieser Formulierung Sonnen *et al.* DVJJ-Journal Extra 2002, S. 83.

411 Zur Vollzugsrealität in dieser Zeit Hinrichs DVJJ-Journal 1995, 96 ff.

412 BVerfG NJW 2006, 2093.

413 BVerfG NJW 1972, 811; BVerfG NJW 1976, 37.

eigene Jugendstrafvollzugsgesetze.⁴¹⁴ Für den Jugendarrestvollzug änderte sich hingegen vorerst kaum etwas. Das BVerfG hat sich zwar nicht explizit mit dem Jugendarrest beschäftigt. Allerdings beschränkt sich auch der Jugendarrest genau wie die Jugendstrafe nicht auf den Freiheitsentzug als solchen; vielmehr gehen mit ihm weitere Grundrechtseingriffe einher (z.B. in Form von Sicherungsmaßnahmen oder Hausstrafen, §§ 22, 23 JAVollzO). Diese bedürfen nach der Rechtsprechung des BVerfG einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert.⁴¹⁵ Daher ist die Rechtsprechung zur Jugendstrafe auf den Jugendarrest übertragbar.⁴¹⁶ Dies bedeutet, dass auch der Jugendarrestvollzug nur dann in verfassungskonformer Weise erfolgen kann, wenn er auf einem formellen Jugendarrestvollzugsgesetz basiert.⁴¹⁷ Die Gesetzgebungskompetenz kommt dabei gem. Art. 74 Abs. 1 GG den Bundesländern zu.⁴¹⁸

414 Einzelnachweise bei *Brunner/Dölling* 2011, Vor § 90 Rn. 2.

415 BVerfG NJW 2006, 2093, 2094; vgl. auch BVerfG NJW 1976, 37.

416 *Kunze/Decker* FS 2014, 262.

417 *Thalmann* 2010, 159; *Brücklmayer* 2010, S. 184; *Goerdeler* FS 2013, 231; *Eisenberg* 2016 JGG, § 90 Rn. 4; *Ostendorf-Ostendorf* 2013, § 90 Rn. 2; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 916; *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 307, 308; sowohl die *Fachkommission Jugendarrest* der DVJJ als auch der Gesetzgeber gehen mittlerweile von dem Erfordernis eines Jugendarrestvollzugsgesetzes aus, vgl. *Ostendorf ZRP* 2010, 20 sowie die Antwort auf die Große Anfrage „Jugendarrestrecht im 21. Jahrhundert“, BT-Drs. 16/13142, 50 zu Frage 102.

418 *Höyneck/Ernst* 2015, 123, 135; *Goerdeler* FS 2013, 231; *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 305; *Goeckenjan ZJJ* 2013, 67; *Roos* FS 2011, 100; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 916; *Dölling ZJJ* 2014, 92, 96; *Wulf ZJJ* 2010, 191; a.A. *DVJJ ZJJ* 2007, 223, 2224; ebenfalls a.A. *Jaeger* 2010, S. 226 ff., die den Jugendarrestvollzug nicht als Teil des Strafvollzugs, sondern des Strafvollstreckungsrechts einordnet und sich deswegen für eine bundeseinheitliche Regelung ausspricht; für eine bundeseinheitliche Regelung auch *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 90 Rn. 10; *Wulf*, 29, 33; *Brücklmayer* 2010, S. 130.

3. Die geltende Rechtslage zum Jugendarrestvollzug

a) Bundesweite Rechtslage

Bisher wurden in Baden-Württemberg⁴¹⁹, Brandenburg⁴²⁰, Hamburg⁴²¹, Hessen⁴²², Nordrhein-Westfalen⁴²³, Rheinland-Pfalz⁴²⁴ und Schleswig-Holstein⁴²⁵ ländereigene Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen.

In allen übrigen Ländern erfolgt der Vollzug des Jugendarrests nach wie vor auf der Grundlage der JAVollzO.⁴²⁶ Die JAVollzO trägt dem Gedanken des § 90 Abs. 1 JGG Rechnung und ist um eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs bemüht. So verlangt sie u.a. die erzieherische Befähigung der Mitarbeiter im Vollzug (§ 3 Abs. 1 JAVollzO), Persönlichkeitserforschung und Behandlung, Erziehungsarbeit und erzieherische Freizeitgestaltung (§§ 7, 8, 10, 18 JAVollzO). Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um Soll- bzw. Kann-Vorschriften. Die konsequent erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests bereitet aus theoretischen und praktischen Gründen Probleme.⁴²⁷ In theoretischer Hinsicht ist zu bedenken, dass der Jugendarrest eine Mehrheit von nur schwer miteinander zu vereinbarenden Zwecken verfolgt: Er soll zugleich abschrecken, erziehen und den Verurteilten zur Besinnung bringen.⁴²⁸ Hinzu kommen praktische

419 JArrG BW vom 25.11.2015, in Kraft getreten am 1.2.2015, Drs. 15/6135, GBl. BW 2014, S. 582.

420 BbgJAVollzG vom 10.7.2014, in Kraft getreten am 1.9.2014, GVBl. Brandenburg I/14 Nr. 34.

421 HmbJAVollzG, in Kraft getreten am 1.1.2015, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, Teil I, Nr. 64, S. 542 ff.

422 HessJAVollzG vom 27.5.2015, GVBl. Hessen S. 223, in Kraft getreten am 1.9.2015.

423 JAVollzG NRW, in Kraft getreten am 1.5.2013, GVBl. NRW 2013, Nr. 13 vom 13.5.13, S. 203.

424 LJAVollzG Rheinland-Pfalz, GVBl. Rheinland-Pfalz S. 354, vom 6.10.15, in Kraft getreten am 1.1.2016.

425 JAVollzG Schleswig-Holstein, in Kraft getreten am 18.12.14, GVBl. Schleswig-Holstein 2014, Ausgabe Nr. 15, S. 356 ff.

426 Kolberg/Wetzels Praxis der Rechtspsychologie 2012, 113, 129 gehen deswegen derzeit von einer Verfassungswidrigkeit des Jugendarrestvollzugs aus; ebenso Jaeger 2010, S. 194.

427 Zur Vollzugsrealität in Deutschland Thalmann 2010, 159 ff. sowie Thalmann FS 2011, 79 ff.

428 BGH NJW 1963, 770, 771 f.; Brücklmayer 2010, S. 131 ff. m.w.N.; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 428; ähnlich schon Peters ZStW 1941, 551, 552.

Schwierigkeiten. Die Verweildauer der Arrestanten variiert beträchtlich: Sie kann zwischen zwei Tagen und vier Wochen liegen. Damit wird die Erziehungsarbeit in festen Gruppen nahezu unmöglich.⁴²⁹ Außerdem findet sich eine höchst heterogene Population im Arrest wieder.⁴³⁰ Während nur wenige über eine weitgehend intakte Sozialisation verfügen, werden sehr häufig solche Täter mit Arrest sanktioniert, die aus Multiproblemfamilien stammen und vielgestaltige Defizite im schulischen, finanziellen und gesundheitlichen Bereich aufweisen.⁴³¹ Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, warum spezifische Förderprogramme im Arrest nur schwer umzusetzen sind.⁴³²

Hinzu kommt personelle, finanzielle, räumliche und zeitliche Ressourcenknappheit.⁴³³

b) Das Jugendarrestvollzugsgesetz in Baden-Württemberg

(1) Allgemeines

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 13.11.2014 den Erlass des Jugendarrestgesetzes (JArrG BW) beschlossen, das sodann am 1.2.2015 in Kraft getreten ist.⁴³⁴ Bereits in § 1 Abs. 1 JArrG wird deutlich, dass der Landesgesetzgeber bestrebt war, die erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzugs gesetzlich zu verankern. Denn dort werden die Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg als „Einrichtungen für so-

429 Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 69; Walkenhorst FS 2011, 95, 97; Walkenhorst 2015, 96, 105 bezeichnet jedoch ein Format fester Lerngruppen als „Minimum, um mittels des im Jugend- und Heranwachsendenalter so bedeutsamen Mediums der Gleichaltrigengruppe zielführendes Lernen zu ermöglichen.“

430 Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 70; Walkenhorst FS 2011, 95, 97; Höynck/Ernst 2015, 123, 138.

431 S. S. 39 und Fn. 37; diese Problematik anhand der JAA Regis-Breitungen in Sachsen erläuternd McKendry/Otte ZJJ 2014, 137 f; Pütz FS 2011, 83, 85 geht hingegen davon aus, dass *nur* hochproblematische Jugendliche im Arrestvollzug landen.

432 Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 70.

433 Hoops/Holthusen 2015, 181 f. und 191; Brücklmayer 2010, S. 149 ff.; Walkenhorst FS 2011, 95, 97 f.; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 214; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 432.

434 GBl. 2014, S. 582, Drs. 15/6135; zum Inkrafttreten s. § 39 JArrG.

ziales Training“ bezeichnet.⁴³⁵ Als Ziel des Jugendarrestvollzugs wird in § 2 Abs. 1 JArrG die Stärkung von Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen sowie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, genannt. § 3 Abs. 2 S. 1 JArrG erhebt die pädagogische Ausgestaltung des Arrestvollzugs zu einem Muss. Dies stellt eine Stärkung des Erziehungsaspekts im Vergleich zu § 90 Abs. 1 S. 2 JGG dar, der lediglich eine Soll-Vorschrift enthält. Die Regelung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine gesetzliche Förderung der pädagogischen Ausgestaltung immer auch die Gefahr in sich trägt, überzogene Erwartungen an die Durchführung des Arrestvollzugs zu wecken.⁴³⁶

§ 5 JArrG enthält die zentrale Norm zur Verankerung des sozialen Trainings im Jugendarrest. Hier hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass der Arrestvollzug der Stärkung der Sozialkompetenz der Arrestanten dient (§ 5 Abs. 1 S. 2 JArrG), was im Wege von Gruppen- und Einzelgesprächen geschehen soll (§ 5 Abs. 2 S. 1 JArrG). Im Zentrum steht die Vermittlung von sozialem Wissen, sozialen Einstellungen und sozialem Verhalten (§ 5 Abs. 2 S. 1 JArrG). Hinzu kommen Beratung und Unterstützung der Arrestanten bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten (§ 6 Abs. 1 S. 1 JArrG), die Kontaktvermittlung zu anderen staatlichen Betreuungs- und Hilfsstellen (§ 6 Abs. 2 S. 1 JArrG), sowie die Vermittlung von Informationen und Bildung (§ 7 JArrG), Beschäftigung (§ 8 JArrG), sinnvoller Freizeitgestaltung und regelmäßigem Sport (§ 9 JArrG).

Hinsichtlich des Kontakts zur Außenwelt enthält das JArrG eine deutliche Abkehr von der JAVollzO. Während letztere in § 20 JAVollzO vorsah, den Kontakt zur Außenwelt auf ein Minimum zu beschränken, sieht § 19 Abs. 1 JArrG eine Förderung des Kontakts des Arrestanten zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, vor.

435 Eine derartige Umbenennung ist grundsätzlich zu begrüßen (Walkenhorst FS 2011, 95, 96; Walkenhorst 2015, 96, 115; Wulf ZJJ 2010, 191 f.; Ostendorf FS 2009, 333, 334), weil hierdurch das Anliegen des Arrestvollzugs auch nach außen hin sichtbar gemacht wird (Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16 Rn. 19 spricht vor diesem Hintergrund von „begrifflicher Abrüstung“). Eine konsequente Neuausrichtung des Jugendarrestvollzugs würde freilich voraussetzen, dass sich der Bundesgesetzgeber dieser Entwicklung auch auf Ebene des JGG nicht verschließt und sowohl Terminologie als auch Gesetzesinhalt entsprechend anpasst.

436 Höynck/Ernst 2015, 123, 139 f.; Walkenhorst FS 2011, 95, 97.

Diese Öffnung ist positiv zu bewerten⁴³⁷, kann doch nicht davon ausgegangen werden, dass ein junger Mensch diejenigen Probleme, die ihn in den Arrestvollzug geführt haben, alleine bzw. nur unter Ausnutzung der im Arrestvollzug zur Verfügung stehenden Förderangebote lösen kann.⁴³⁸ Gerade vor dem Hintergrund, dass eine Nachbetreuung nach dem Arrest im JArrG – entgegen vielfacher anderslautender Empfehlungen⁴³⁹ – nicht vorgesehen ist⁴⁴⁰, ist die Aufrechterhaltung stabilisierender Bindungen auch während des Arrestvollzugs von besonderer Bedeutung.

Ebenfalls zu begrüßen ist § 20 Abs. 1 JArrG, der die Gewährung von Ausgang, insbesondere auch zum Zweck der Erfüllung von Weisungen und Auflagen, ermöglicht. § 21 JAVollzO kennt zwar ebenfalls die Möglichkeit, Ausgang für „wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten“ zu gewähren, in Ansehung dieses Wortlauts dürfte diese Norm jedoch deutlich enger auszulegen sein als § 20 Abs. 1 JArrG. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Nichtbefolgungsarrest zahlenmäßig eine nicht unwesentliche Rolle im Jugendarrestvollzug spielt (s. dazu Tabelle 1, S. 152), ist die Förderung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen schon im Arrestvollzug sinnvoll (vgl. § 31 Abs. 2 S. 3 JArrG).⁴⁴¹

Dass der Arrestvollzug auch nach der Umbenennung der Jugendarrestanstalten in Einrichtungen des sozialen Trainings dennoch eine Form von staatlich angeordnetem, gegebenenfalls mit Zwang durchzusetzendem Freiheitsentzug bleibt, wird in Abschnitt 7 des JArrG deutlich. Dieser sieht Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen vor, die bis zu einer über eine Woche andauernde Absonderung (§ 24 Abs. 3 S. 2 JArrG), Fesselung und Unterbringung in einem sicheren Raum (§ 24 Abs. 4 JArrG) gehen. § 25 JArrG regelt die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Hinter dieser Regelung mag auch der fehlende Mut gestanden haben, sich ganz auf päd-

437 Walkenhorst FS 2011, 95, 96; Pruin et al. ZJJ 2013, 431; vgl. auch Bihs 2013, S. 352 f.

438 Plewig/Hinrichs 1977, 387, 421 sprechen in diesem Kontext von „pädagogisch unfruchtbarer Isolation“.

439 S. Fn. 126.

440 Vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 JArrG: Die Nachbetreuung der Warnschussarrestanten obliegt „in erster Linie“ der Bewährungshilfe. Dazu, dass nachrangig eine Nachbetreuung von der Jugendarrestanstalt organisiert oder jedenfalls angeschoben wird, enthält das JArrG nichts.

441 Eisenberg 2016, § 90 Rn. 28.

agogische Konfliktlösungsmöglichkeiten zu verlassen.⁴⁴² Dahingehende Ansätze sind zwar in § 22 JArrG enthalten. Und es ist zu begrüßen, dass auf die Regelung von Disziplinarmaßnahmen verzichtet wurde. Offensichtlich war der Gesetzgeber aber der Meinung, dass die Sicherheit in den Jugendarrestanstalten die Möglichkeit des Einsatzes von Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen erforderlich macht. Und auch die Hausstrafen i.S.d. § 23 JAVollzO finden sich – unter anderer Bezeichnung – in § 22 Abs. 3 JArrG wider.⁴⁴³

Letztlich wird damit ein weiteres Mal die Antinomie der Ziele, die der Jugendarrest verfolgt, deutlich: Erziehung (vgl. Wortlaut des § 90 Abs. 1 S. 2 JGG), die eine Verzicht auf repressive Elemente nahelegt, einerseits, und Ahndung (vgl. Wortlaut der §§ 13 Abs. 1, 90 Abs. 1 JGG), die gegebenfalls mit staatlichem Zwang durchgesetzt wird, andererseits.⁴⁴⁴

Abgesehen von diesem Zielkonflikt ist die Bemühung, den Arrestvollzug in ein stationäres soziales Training umzuwandeln, zu begrüßen. Sie entspricht dem Anliegen des § 90 Abs. 1 JGG und den Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug⁴⁴⁵. Allerdings kann nur die praktische Ausgestaltung des Arrestvollzugs im Laufe der Zeit zeigen, ob die mit dem JArrG gesetzlich geregelten Versprechungen auch eingelöst werden können. Dies setzt eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendarrestanstalten voraus, wie sie in § 32 JArrG zwingend vorgeschrieben wird. Ob diese Regelung tatsächlich Folgen in den Arrestanstalten in Göppingen und Rastatt zeitigt, steht auf einem anderen Blatt.⁴⁴⁶

(2) Warnschussarrestvollzug

Der Bundesgesetzgeber hat zwar in der Gesetzesbegründung zum Warnschussarrest eine getrennte Unterbringung der Arrestanten vor dem Hin-

442 Walkenhorst FS 2011, 95, 97 stellt zurecht fest, dass derartig repressive Vorschriften nicht recht zu der Idee einer Umgestaltung des Arrests in eine stationäre Jugendbildungsstätte passen.

443 Einzige Ausnahme stellt das Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 JAVollzO dar, dass in § 22 Abs. 3 JArrG keine Entsprechung findet.

444 Meier/Rössner/Schöch-Schöch 2013, § 14 Rn. 10; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 16a Rn. 14; s. auch die Nachweise bei Fn. 428.

445 Ostendorf et al. ZJJ 2009, 275 ff.; Ostendorf FS 2009, 333 ff.; Ostendorf ZRP 2010, 20 ff.; Sonnen DVJJ-Journal 1990, 56 ff.

446 Während der Projektlaufzeit konnten keine Veränderungen festgestellt werden.

tergrund der Gefahr der kriminellen Ansteckung empfohlen, diese aber nicht gesetzlich vorgeschrieben⁴⁴⁷. In der Praxis konnte das Ideal der getrennten Unterbringung bisher schon allein deswegen nicht realisiert werden, weil die vergleichsweise geringe Anzahl von Warnschussarrestanten das Betreiben eigener Anstalten oder wenigstens eigener Abteilungen unmöglich macht.⁴⁴⁸ Aber selbst wenn man künftig von einem Ansteigen der Verhängungszahlen ausgeht, ist zweifelhaft, ob angesichts der baulichen, personellen und finanziellen Gegebenheiten in den Jugendarrestanstalten eine räumliche Trennung von Warnschuss- und sonstigen Arrestanten realisierbar ist.

In Baden-Württemberg wurden alle Arrestanten gemeinschaftlich untergebracht. Das JArrG sieht in § 29 Abs. 1 JArrG ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Warnschussarrestanten und Urteilsarrestanten vor. Für die Warnschussarrestanten enthält das JArrG lediglich die Maßgabe, dass sich Vollzugsgestaltung und Durchführung an den Zielen des § 16a JGG zu orientieren haben (§ 29 Abs. 1 JArrG) und dass die Bewährungshilfe in den Förderplan mit einbezogen wird (§ 29 Abs. 2 S. 1 JArrG). Besondere Behandlungsansätze für die Warnschussarrestanten stehen in praxi nicht zur Verfügung. Das für die Warnschussarrestanten konzipierte stationäre soziale Training wurde auch den übrigen Arrestanten angeboten (s. S. 134 und S. 137).

V. Sanktionspraxis: Jugendarrest und bedingte Jugendstrafe

1. Urteilsarrest, § 16 JGG

In der Sanktionspraxis der deutschen Jugendgerichte spielt der Jugendarrest gem. § 16 JGG eine nicht unerhebliche Rolle. So wurden im Jahr 2013 bundesweit 14.481, davon in Baden-Württemberg 904 Jugendarreste verhängt.⁴⁴⁹ Damit belief sich der Anteil der Jugendarreste an allen im

447 BT-Drs. 17/9389, S. 21.

448 *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 305, 307; skeptisch zur Praktikabilität dieser Forderung bereits *Scherrer* 2012, S. 5.

449 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, 2013, S. 334 f.; 2013 wurde als Bezugsjahr gewählt, weil § 16a JGG im Jahr 2013 in Kraft trat und auch die Umgestaltung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg im Jahr 2013 erfolgte.

Wege eines Urteils ausgesprochenen JGG-Sanktionen auf 17,7% bundesweit (n=81.737) bzw. 8,3% bezogen auf Baden-Württemberg (n=10.879). Jugendarrest wird also in Baden-Württemberg weitaus seltener verhängt als im Bundesdurchschnitt.

Beim Blick auf die am häufigsten verhängte Arrestart zeigt sich, dass der Dauerarrest sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine dominante Rolle spielt. Auf Bundesebene betrug der Anteil des Dauerarrests an Arresten insgesamt 51,8% (n=14.481), in Baden-Württemberg sogar 68,7% (n=10.879).⁴⁵⁰

2. Bedingte Jugendstrafe, §§ 21, 27, 61 JGG

Deutschlandweit wurden im Jahr 2013 13.187 Jugendliche und Heranwachsende zu bedingter oder unbedingter Jugendstrafe verurteilt. In Baden-Württemberg betrug die Anzahl der zu Jugendstrafe verurteilten Personen 2.071.⁴⁵¹ Der Anteil der bedingten Jugendstrafen gem. §§ 21, 27 JGG⁴⁵² an Jugendstrafen insgesamt betrug auf Bundesebene 65,4% (n=13.187), in Baden-Württemberg 58,7% (n=2.071). Bezogen auf Verurteilungen mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht insgesamt belief sich der Anteil der bedingten Jugendstrafen gem. §§ 21, 27 JGG bundesweit auf 10,6% (n=81.737), in Baden-Württemberg auf 11,2% (n=10.879).

450 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, 2013, S. 334 f.

451 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, 2013, S. 284 f.

452 Bei der statistischen Erfassung wird lediglich die Entscheidung zum Zeitpunkt der Rechtskraft betrachtet. Die Fälle der sog. Vorbewährung sind daher bei der unbedingten Jugendstrafe miteingefasst, auch wenn später über die Frage der Aussetzung positiv entschieden wird. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Bewährungsstrafen zwischen Rechtskraft und Vollzugsbeginn. Da die Vorbewährung jedoch jedenfalls auf Bundesebene eine nur geringe Rolle spielt, kann diese Verzerrung vernachlässigt werden, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013, S. 11.

3. Warnschussarrest, § 16a JGG

Wurde der Warnschussarrest gem. § 16a JGG anfänglich noch eher zögerlich verhängt, stiegen die Verhängungszahlen in der jüngsten Vergangenheit deutlich an. Im Jahr 2013 wurden bundesweit insgesamt 238 Warnschussarreste verhängt, in Baden-Württemberg waren es 22. Für die bis dahin seltene Anwendung kommen mehrere Gründe in Betracht. Erstens verlangt Art. 103 Abs. 2 GG, dass Warnschussarrest grundsätzlich nur auf Taten zur Anwendung kommt, die nach Inkrafttreten des § 16a JGG, d.h. nach dem 7.3.2013 begangen wurden.⁴⁵³ Mit einer relevanten Zahl von Anwendungsfällen war damit erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2013 zu rechnen. Zweitens entspricht es dem normalen Gang der Dinge, dass Gesetzesreformen erst nach einer gewissen Anlaufzeit in der Praxis „ankommen“. Und drittens handelt es sich beim Warnschussarrest nach wie vor um eine umstrittene Sanktion, deren Anwendung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16a JGG im Ermessen des Gerichts steht.

Mittlerweile scheint die Praxis jedoch mehr und mehr von § 16a JGG Gebrauch zu machen. Die Deutsche Presseagentur hat ermittelt, dass in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Sachsen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen im Jahr 2014 insgesamt 500 Mal Warnschussarrest verhängt wurde.⁴⁵⁴

VI. Warnschussarrest im internationalen Vergleich

Im europäischen und außer-europäischen Ausland existieren verschiedene, dem Warnschussarrest ähnliche jugendstrafrechtliche Sanktionsformen. Als Beispiele seien hier „scared straight“-Modelle und „shock probation“ genannt.⁴⁵⁵ Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie auf eine unmittelbare Abschreckung von jugendlichen Tätern bzw. potentiellen Tätern abzielen. Allerdings konnte die Hypothese, dass eine Konfrontation Jugendlicher und

453 Zu Ausnahmen unter Berufung auf das Meistbegünstigungsgebot (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB) s. *Gernbeck/Höffler/Verrel* NK 2013, 307, 312; *Holste* StV 2013, 660, 662 f.; s. auch Fn. 276.

454 <http://www.dvjj.de/nachrichten-aktuell/anwendung-des-jugendarrests-neben-zur-bewehrung-ausgesetzter-jugendstrafe-16a> (zuletzt abgerufen am 30.11.2015).

455 Weitere Beispiele bei *Vietze* 2004, S. 169 ff.

Heranwachsender mit dem Gefängnisalltag eine besonders abschreckende Wirkung entfalten könnte, bis dato nicht bestätigt werden. Im Gegenteil: Erkenntnisse über die Auswirkungen von Gefängnisbesuchs- und Konfrontationsprogrammen deuten auf eine eher schädliche Wirkung derartiger Maßnahmen hin.⁴⁵⁶ Die Projekte, die auch in Deutschland praktiziert werden⁴⁵⁷, basieren in der Regel auf einem unmittelbaren Zusammentreffen von Strafgefangenen mit Jugendlichen im Rahmen eines Gefängnisbesuchs. Die Besuche sind zwar hinsichtlich des Konfrontationsgrades – von eher freundlich bis dezidiert schockierend – unterschiedlich ausgestaltet, zielen aber alle auf eine abschreckende Wirkung.⁴⁵⁸

1. USA

a) Scared Straight

Bei den „scared straight“-Programmen handelt es sich um ein in den USA praktiziertes Abschreckungs-Modell. Hierbei werden delinquente bzw. delinquenzgefährdete Jugendliche für einige Stunden in Strafvollzugsanstalten geschickt, um sie – im direkten Kontakt mit schwerkriminellen Gefängnisinsassen – die Schrecken des Gefängnisalltags unmittelbar erleben zu lassen („jail tours“).⁴⁵⁹ Dadurch soll ihnen verdeutlicht werden, wohin sie ihr (fortgesetztes) delinquentes Verhalten letztlich führen würde.⁴⁶⁰ Zahlreiche Studien haben die Schädlichkeit dieser Vorgehensweise belegt.⁴⁶¹ Die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls war allen Untersuchungen zufolge nach der Programmteilnahme nicht niedriger, teilweise sogar hö-

456 Heinz 2007, 36, 48; Heinz ZJJ 2014, 97, 106 m.w.N.

457 Z.B. „Gefangene helfen Jugendlichen“: Gefängnisbesuche in Hamburg, Bremen und Neumünster; <http://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de/index.php?id-cat=25&sid=825f5150d3bbccf97fdd78074fcd6f9> (zuletzt abgerufen am 19.6.2015); weitere Beispiele bei Graebisch NK 2006, 46 ff.

458 Graebisch ZfStrVo 2006, 161.

459 Petrosino/Turpin-Petrosino/Buehler AAPSS Annals 2003, 41; MacKenzie/Farrington Journal of Experimental Criminology 2015, 565, 580.

460 Schneider, 147, 150; Graebisch KrimJ 2004, 266, 271 f.

461 Zusammenfassend Farrington/Welsh Journal of Experimental Criminology 2005, 9, 19 f.; Farrington/Welsh 2007, 19, 32; Petrosino et al. Campbell Systematic Reviews 2013, S. 31; MacKenzie/Farrington Journal of Experimental Criminology 2015, 565, 580.

her als ohne Programmteilnahme.⁴⁶² Als Grund für die fehlende Wirksamkeit wird zum einen die Tatsache angeführt, dass die Intensität der Bestrafung generell eine geringere Abschreckungswirkung hat als das Ob der Bestrafung, Gefängnisbesuche sich aber nur von ersterer einen Eindruck vermitteln können.⁴⁶³ Zum anderen wird angenommen, dass die vermittelten Kontakte zwischen delinquenten bzw. delinquenzgefährdeten Jugendlichen und straffälligen Erwachsenen im Rahmen der Besuche zu kurz sind, um ein über lange Zeit hinweg antrainiertes Verhalten auf Seiten der Jugendlichen nachhaltig positiv beeinflussen zu können.⁴⁶⁴ Graebisch vermutet zudem, dass sich das intendierte Lernen am Modell, sofern es überhaupt funktioniert, im Rahmen der „scared straight“-Projekte nicht auf die Läuterung der Gefangenen beschränken lässt, sondern dass sich die Jugendlichen wenn überhaupt die gesamte Lebensgeschichte der Inhaftierten zum Vorbild nehmen.⁴⁶⁵

„Scared straight“ im dargestellten Sinne ist nur bedingt mit der Sanktionsform „Warnschussarrest“ vergleichbar. Denn zum einen ist „scared straight“ keine Sanktion, d.h. eine staatliche Reaktion auf eine Straftat, sondern eine reine Präventionsmaßnahme. Zum anderen werden Teilnehmer der „scared straight“-Programme, anders als Warnschussarrestanten, nicht selbst mit einem über mehrere Tage andauernden Freiheitsentzug belegt. Parallelen bestehen aber insofern, als die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden in beiden Maßnahmen unmittelbar mit der Gefängniswelt im weiteren Sinne in Berührung gebracht werden, um künftige Straftaten zu verhindern. Die Ergebnisse der Evaluation von „scared straight“-Programmen sprechen gegen die Annahme, dass eine derartig ins Werk gesetzte Abschreckung tatsächlich rückfallverhindernd wirkt.

b) Shock incarceration, shock parole, shock probation, split sentences

Neben der genannten „scared straight“-Methode existieren in den USA zahlreiche weitere Formen von Abschreckungsprogrammen. Hierbei geht

462 Petrosino/Turpin-Petrosino/Buehler AAPSS Annals 2003, 41, 56 ff.; Petrosino/Turpin-Petrosino/Finckenauer Crime&Delinquency 2000, 354, 365; Graebisch KrimJ 2004, 266, 272 f.

463 Klenowski/Bell/Dodson Journal of Offender Rehabilitation 2010, 254, 267.

464 Klenowski/Bell/Dodson Journal of Offender Rehabilitation 2010, 254, 268 f.

465 Graebisch ZfStrVo 2006, 161, 163.

es jedoch in der Regel nicht um reine Präventionsprogramme, sondern um Strafen, die auf unterschiedliche Weise freiheitsentziehende und nicht freiheitsentziehende Sanktionen miteinander kombinieren (shock incarceration, shock parole, shock probation, split sentences)⁴⁶⁶. Diese Möglichkeiten ähneln in gewisser Hinsicht einer Strafrestaussatzung zur Bewährung i.S.d. § 57 StGB, beschränken sich aber in der Regel auf einen eher kurzen Gefängnisaufenthalt.⁴⁶⁷ Eine Verbesserung der Rückfallraten durch einen kurzen Freiheitsentzug zu Beginn der Bewährung im Vergleich zu einer „reinen“ Bewährung konnte nicht festgestellt werden.⁴⁶⁸

2. Schweden

In Schweden existiert, ähnlich wie in den USA, eine Möglichkeit, vor Beginn der Bewährungszeit eine kurzzeitige stationäre Behandlung (14 Tage bis drei Monate) anzuordnen („probation with institutional treatment“/„Schutzaufsicht mit Inhaftierung“).⁴⁶⁹ Die Behandlungsmaßnahme wird in besonderen Bewährungshilfeeinrichtungen vollzogen und zielt darauf ab, die Bewährungszeit außerhalb dieser Einrichtungen vorzubereiten, insbesondere durch pädagogische Maßnahmen, aber auch durch praktische Lebenshilfe wie z.B. Vermittlung von Arbeit und Wohnraum.⁴⁷⁰ Eine Evaluation dieser Maßnahme ergab, dass eine Rückfallreduktion im Vergleich zur „reinen“ Bewährungsstrafe ohne anfänglichen Freiheitsentzug nicht erreicht werden konnte.⁴⁷¹ Die praktische Bedeutung dieser Sanktionsform ist zudem sehr gering.⁴⁷²

466 *MacKenzie Journal of Quantitative Criminology* 1991, 213.

467 Zu den einzelnen Maßnahmen *MacKenzie Journal of Quantitative Criminology* 1991, 213 f.

468 *MacKenzie Journal of Quantitative Criminology* 1991, 213, 233 f.

469 *Bondeson* 1983, 148, 151; *Albrecht/Dünkel/Spieß MschrKrim* 1981, 310, 321; *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum-Dünkel* 1997, S. 617.

470 *Bondeson* 1983, 148, 153.

471 *Bondeson* 1983, 148, 158 ff; *Albrecht/Dünkel/Spieß MschrKrim* 1981, 310, 321; *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum-Dünkel* 1997, S. 618 m.w.N.

472 *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum-Dünkel* 1997, S. 617 f.

3. Fazit zum internationalen Vergleich

Die Ergebnisse internationaler Studien sind eindeutig: Von Gefängnisbe-
suchsprogrammen und ähnlichen, konfrontativ ausgestalteten Konzepten
sind keine abschreckende Wirkungen zu erwarten.⁴⁷³ „Knastluft schnup-
pern“ führt nicht zu einer Verbesserung der Legalbewährungsquoten.⁴⁷⁴
Umso überraschender ist es, dass derartige Programme weiterhin durchge-
führt werden.⁴⁷⁵ Vor dem Hintergrund der genannten Befunde ist jeden-
falls nicht damit zu rechnen, dass sich die mit dem Warnschussarrest ver-
knüpften Hoffnungen erfüllen.

473 Die USA und Schweden wurden exemplarisch zum Vergleich herangezogen, da
die dort existierenden Sanktionen in ihrer theoretischen Konzeption und prakti-
schen Umsetzung dem Warnschussarrest am nächsten kommen.

474 Plewig ZJJ 2003, 108, 110; Aarten/Denkers/Borgers/van der Laan European
Journal of Criminology 2014, 702, 718; Kraus Brit. J. Criminol. 1978, 285, 288;
zusammenfassende Nachweise im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht,
S. 683.

475 Mögliche Erklärungen hierfür bei Graebisch NK 2006, 46, 52.

C. Implementationsstudie

I. Bedeutung der Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen und Sanktionen

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung spielen bei der Konzeption und Implementation jugendstrafrechtlicher Sanktionen eine herausragende Rolle.⁴⁷⁶ Die Empfehlung des Europarats Rec(2003)20 (II. 5)⁴⁷⁷ weist darauf hin, dass sich die Behandlung jugendlicher Straftäter soweit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse dazu stützen soll, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen. Nr. 30 der Beijing-Regeln bezeichnet Forschung als unabdingbare Grundlage für kriminalpolitische Maßnahmen und deren Umsetzung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts.⁴⁷⁸ Und auch das BVerfG hat die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die gesetzgeberische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs hervorgehoben.⁴⁷⁹ Der Deutsche Bundestag hat in seiner Gesetzesbegründung zu § 16a JGG explizit darauf hingewiesen, dass die Wirkungsorientierung der jugendkriminalrechtlichen Reaktionen und Sanktionen eine beständige Überprüfung auf kriminologischer und empirischer Grundlage verlangt, ob die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf das Ziel der Kriminalitätsvermeidung ausreichend und angemessen sind.⁴⁸⁰

Die empirische Untersuchung der Wirksamkeit von jugendstrafrechtlichen Sanktionen stellt damit ein völkerrechtliches und verfassungsrechtliches Gebot dar.⁴⁸¹ Wann aber eine Sanktion theoretisch als wirksam bzw.

476 *Albrecht* ZJJ 2003, 224; zum Begriff der Evaluation *Coester/Bannenberg/Rössner* 2007, 93, 94 ff.

477 <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/Empfehlung-des-Euoparates.pdf> (zuletzt abgerufen am 30.11.2015).

478 Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sog. Beijing-Regeln); zur Bedeutung der Beijing-Regeln im deutschen Recht *Albrecht* 2011, 43, 45 f.

479 BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

480 BT-Drs. 17/9389, S. 7; vgl. auch schon die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 S. 1 JGG, BT-Drs. 16/6293, S. 10.

481 *Heinz* 2007, 36, 48.

nicht wirksam eingeordnet werden kann, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Strafzwecklehre man zugrunde legt.⁴⁸²

Würde man einer rein absoluten Straftheorie folgen, so wäre die Strafe an sich Selbstzweck. Gestraft würde nur deswegen, weil eine Tat begangen worden ist, d.h. es ginge nur um Vergeltung.⁴⁸³ Eine Evaluation von – wie auch immer gearteten – Sanktionen wäre dann nicht erforderlich.⁴⁸⁴ Denn wo kein weitergehender Zweck verfolgt wird, bedarf es auch keiner Messung, ob dieser Zweck erreicht wird.⁴⁸⁵ Allerdings kann ein solcher Ansatz das „Ob“ der Strafe nicht rechtfertigen. Denn die Aufgabe des Strafrechts besteht im subsidiären Rechtsgüterschutz.⁴⁸⁶ Eine rein vergeltende Strafe kann und will zum Rechtsgüterschutz jedoch nichts beitragen.⁴⁸⁷

Anhänger der relativen Straftheorien sehen den Zweck der Strafe im Schutz der Gemeinschaft. Nach diesen – mit verschiedenen Schwerpunkten vertretenen – Theorien⁴⁸⁸ zielt Strafe darauf ab, sozialschädliches Verhalten zu verhindern und ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerung zu gewährleisten.⁴⁸⁹ Dabei wird zwischen Spezialprävention und Generalprävention unterschieden. Während die Spezialprävention darauf gerichtet

482 Schöch 1996, 291, 292; Heinz ZJJ 2004, 35; da es sich bei Zuchtmitteln trotz der Regelung des § 13 Abs. 3 JGG um Strafsanktionen handelt (s. Fn. 272), ist die Strafzweckdiskussion auch in Ansehung des Jugendarrests zu führen.

483 Roxin 2006, § 3 Rn. 2 m.w.N.; Kaspar 2015, Rn. 10; NK-StGB/Hassemer/Neumann 2013, Vorb. zu § 1 Rn. 270.

484 Sonnen StV 2005, 94.

485 Albrecht/Dünnkel/Spieß MschrKrim 1981, 310; ähnlich Kaiser MschrKrim 1969, 16, 27.

486 Statt vieler Roxin 2006, § 2 Rn. 1 m.w.N.; Kaspar 2015, Rn. 47; MüKo/Radtke 2012, Vorb. zu den §§ 38 ff. StGB Rn. 1; NK-StGB/Hassemer/Neumann 2013, Vorb. zu § 1 Rn. 109 m.w.N.; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig 2014, Vorb. zu den §§ 38 ff. Rn. 1 m.w.N.; BVerfG NJW 1993, 1751, 1758; BVerfG NJW 1998, 443.

487 Roxin 2006, § 3 Rn. 8; MüKo/Radtke 2012, Vorb. zu den §§ 38 ff. StGB Rn. 33.

488 Zusammenfassende Darstellung bei MüKo/Radtke 2012, Vorb. zu den §§ 38 ff. StGB Rn. 34 ff.; Roxin 2006, § 3 Rn. 11 ff.

489 Vgl. schon von Liszt ZStW 1883, 1, 21; BVerfG NJW 1977, 1525, 1531: Bewahrung der Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten und Schutz der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens als oberstes Ziel des Strafens; ebenso BVerfG NJW 1975, 573, 576; vgl. auch Bericht der Bundesregierung zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems, BT-Drs. 10/5828, S. 2; Schöch 1996, 291, 292; Heinz ZJJ 2004, 35; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig 2014, Vorb. zu den §§ 38 ff. Rn. 2 m.w.N.; NK-StGB/Hassemer/Neumann 2013, Vorb. zu § 1 Rn. 290.

ist, künftige Verbrechen durch Einwirkung auf den Einzelnen zu verhindern, zielt die Generalprävention auf die Gesamtbevölkerung ab.⁴⁹⁰ Unterteilt wird weiter jeweils in negative und positive (Spezial-/General)Prävention. Negative Spezialprävention bedeutet Abschreckung, Unschädlichmachung oder Verwahrung des Täters, während positive Spezialprävention auf Erziehung und Besserung des Rechtsbrechers abzielt.⁴⁹¹ Unter positiver Generalprävention wird die Stärkung der Rechtstreue in der Bevölkerung verstanden; die negative Generalprävention sieht den Zweck der Strafe in der Abschreckung potentieller Täter.⁴⁹²

Neben absoluten und relativen Straftheorien werden Vereinigungstheorien in unterschiedlichen Ausprägungen bzw. mit unterschiedlichen Schwerpunkten vertreten.⁴⁹³ Diesen Theorien ist gemeinsam, dass sie absolute und relative Straftheorien verbinden und deren unterschiedliche Zwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander bringen wollen.⁴⁹⁴

Der Gesetzgeber hat sich an keiner Stelle des StGB klar zu einer der genannten Straftheorien bekannt.⁴⁹⁵ Richtet man den Blick jedoch speziell auf das Jugendstrafrecht, so wurde die Frage nach den zulässigen Strafzwecken vom Gesetzgeber beantwortet. Denn in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG heißt es:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“

Damit wurde der Strafzweck der Spezialprävention positiv-rechtlich verankert.⁴⁹⁶ Die Zulässigkeit der positiven Generalprävention, d.h. der Stärkung des allgemeinen Rechtsbewusstseins und Normvertrauens, jedenfalls in ihrer Eigenschaft als Reflexwirkung jedes Strafrechts und damit auch

490 Roxin 2006, § 3 Rn. 11 ff.; Albrecht/Düinkel/Spieß MschrKrim 1981, 310, 311.

491 Von Liszt ZStW 1883, 1, 34.

492 Roxin 2006, § 3 2006, Rn. 25 f.; Dölling/Hermann 2010, 427; Albrecht/Düinkel/Spieß MschrKrim 1981, 310, 312.

493 Roxin 2006, § 3 Rn. 33 ff.

494 BVerfG NJW 1977, 1525, 1531; Schönte/Schröder-Stree/Kinzig 2014, Vorb. zu den §§ 38 ff. Rn. 11; MüKo/Radtke 2012, Vorb. zu den §§ 38 ff. StGB Rn. 51; Calliess NJW 1989, 1338, 1341 spricht von „Zielpluralismus“.

495 BVerfG NJW 1977, 1525, 1531; MüKo/Radtke 2012, Vorb. zu den §§ 38 ff. StGB Rn. 53; Heinrich 2014, Rn. 20; Schöch 1992, 243, 245.

496 MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 2 JGG Rn. 2; Dölling ZJJ 2012, 124.

des Jugendstrafrechts, ist weitgehend anerkannt.⁴⁹⁷ Der Gesetzgeber hat zudem den Schuldausgleich als zulässigen Zweck der Jugendstrafe in bestimmten Fällen, z.B. bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, benannt.⁴⁹⁸ Wie diese Strafzwecke jedoch im Einzelfall in Einklang miteinander gebracht werden sollen bzw. in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, ist nicht geregelt.⁴⁹⁹ Die Formulierung „vor allem“ in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG bietet jedenfalls Raum für weitergehende Strafzwecke.⁵⁰⁰ Allerdings hat der Gesetzgeber der negativen Generalprävention, d.h. der Abschreckung potentieller Täter, eine klare Absage erteilt.⁵⁰¹ Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 JGG bestimmt „einen“ Jugendlichen als Bezugsperson der intendierten Prävention, und nicht allgemein „Jugendliche“.⁵⁰² Die negative Generalprävention ist damit im Jugendstrafrecht kein zulässiger Sanktionszweck.⁵⁰³

497 BT-Drs. 16/6293, S. 10; MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 2 JGG Rn. 2; Goerdeler ZJJ 2008, 137, 139; Dölling ZJJ 2012, 124, 125; Dölling 1995, 143, 145; Kaspar 2010, 209, 225; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16 Rn. 30; Brunner/Dölling 2011, § 2 Rn. 1; missverständlich Gebauer 2010, 185, 198 Fn. 40: „Verfolgung generalpräventiver Zwecke jedenfalls bei der Anwendung des Jugendstrafrechts nach herrschender Meinung (jetzt auch im Gesetz verankert durch den neuen § 2 Abs. 1 JGG, vgl. ausdrücklich die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/6239, S. 19) nicht zulässig“; ähnlich Sonnen StV 2005, 94: „[...] Jugendstrafrecht ist und bleibt Strafrecht. Es ist aber ausschließlich individualpräventiv orientiert, [...]“.

498 BT-Drs. 16/6293, S. 10.

499 Goerdeler ZJJ 2008, 137, 139; besonders ersichtlich wird das Problem der Vereinbarkeit verschiedener Strafzwecke bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, für deren Verhängung der BGH in st.Rspr. ein erzieherisches Erfordernis verlangt, vgl. BGH NJW 1961, 278; BGH NJW 1961, 2359, 2360; BGH NSTZ 1982, 332; Dölling ZJJ 2012, 124, 125; ausführlich dazu Kaspar 2010, 209, 220 ff.; Jäger GA 2003, 469, 477 f.

500 Ostendorf-Ostendorf 2013, § 2 Rn. 3; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 2 Rn. 1; Brunner/Dölling 2011, § 2 Rn. 1; Goerdeler ZJJ 2008, 137.

501 BT-Drs. 16/6293, S. 10; ebenso BGH NJW 1961, 278; BGH NSTZ 1982, 163; BGH NSTZ 1982, 332.

502 BT-Drs. 16/6293, S. 10; MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 2 JGG Rn. 2; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 2 Rn. 1; a.A. Kaspar 2010, 209, 219, der allein in diesem Wortlaut keine Beschränkung der intendierten Strafwirkung auf den konkret sanktionierten Jugendlichen sieht.

503 h.M., vgl. nur BGH NJW 1961, 278; MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 2 JGG Rn. 2; Dölling ZJJ 2012, 124, 125; Goerdeler ZJJ 2008, 137, 139; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 2 Rn. 4; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 2 Rn. 1; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner 2014, § 2 Rn. 4; differenzierend Dölling 1995, 143, 145 f.,

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Strafe kein bloßer Selbstzweck ist, sondern darüber hinaus die genannten weitergehende Zwecke verfolgt. Zugleich ist Strafe als staatliche Sanktion immer mit einem massiven Eingriff in die Grundrechte des Täters verbunden und muss sich deswegen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen.⁵⁰⁴ Verhältnismäßig und damit verfassungskonform ist nur das, was einen legitimen Zweck verfolgt, und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist.⁵⁰⁵ Erforderlichkeit bedeutet dabei, dass die zu erreichenden Erfolge der in Rede stehenden Sanktion nicht auch in gleicher Weise durch eine mildere Sanktion zu erreichen sein dürfen.⁵⁰⁶

Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit ist zugleich die Basis für die Evaluation strafrechtlicher Sanktionen. Denn nur wenn eine Sanktion geeignet ist, die mit ihr verbundenen Präventionszwecke zu erfüllen, kann sie auch verhältnismäßig sein.⁵⁰⁷ Das kann jedoch nur im Rahmen einer empirischen Untersuchung erforscht werden.⁵⁰⁸ Dementsprechend war es ein Hauptanliegen der vorliegenden Studie, neben der Untersuchung der Implementation der sozialen Trainingskurse deren Eignung zur Rückfallreduzierung zu überprüfen.

der eine mittelbare negative generalpräventive Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen für legitim erachtet.

504 BVerfG NJW 1957, 865, 868; *Kaspar* 2014, S. 27 ff.; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fußt auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip, vgl. BVerfG NJW 1973, 797; BVerfG NJW 1977, 1525, 1532; BVerfG NJW 1979, 1037; BVerfG NJW 1980, 1943; BVerfG NJW 1994, 1577, 1579; BVerfG NJW 2008, 1137, 1138; BVerfG NJW 2009, 1061, 1063.

505 BVerfG NJW 1994, 1577; BVerfG NJW 2008, 1137, 1138; *Kaspar* 2010, 209, 210; zum Verhältnismäßigkeitsprinzip im JGG ausführlich *Brodkorb* 1998, S. 177 ff.; zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Strafrecht allgemein *Weigend* 1999, 917, 918 ff.; *Kaspar* 2014, S. 75 ff.

506 *Schöch* 1996, 291, 300; *Schöch* 1992, 243, 253; *Meier/Rössner/Schöch-Rössner* 2013, § 6 Rn. 11; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 684.

507 *Brodkorb* 1998, S. 825; *Heinz ZJJ* 2008, 60, 66; *Heinz ZJJ* 2012, 129, 147; *Heinz ZJJ* 2004, 35; *Heinz* 2007a, 495 f.; *Heinz NK* 2008, 50, 58; *Spiess BewHi* 2012, 17, 18; *Suhling FS* 2009, 91; *Höffler* 2008, S. 242; *Kaspar* 2014, S. 861.

508 *Goeckenjan ZJJ* 2013, 67, 71; *Breymann/Sonnen NStZ* 2005, 669, 673; *Hilgen-dorf NK* 2010, 125, 130; *Heinz NK* 2008, 50, 58; ähnlich *Höynck/Ernst* 2015, 123, 140; *Sonnen StV* 2005, 94, 98; speziell zum Erfordernis der Evaluation des sozialen Trainings im Arrest s. §§ 5 Abs. 3 S. 2, 36 JArrG BW; speziell zum Erfordernis der Evaluation des (Warnschuss-)Arrests *Kolberg/Wetzels Praxis der Rechtspsychologie* 2012, 113, 140 f.

II. Ausgestaltung der sozialen Trainingskurse in Göppingen und Rastatt

1. Der soziale Trainingskurs im Rechtsfolgensystem des JGG

Soziale Trainingskurse wurden erstmals 1990 im Rahmen des 1. JGGÄndG in § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG verankert.⁵⁰⁹ Bereits davor waren sie als sog. unbenannte Weisungen gem. § 10 Abs. 1 JGG oder im Rahmen von Diversionsverfahren gem. §§ 45, 47 JGG a.F. vielfach verhängt worden.⁵¹⁰ Schon in den 60er Jahren tauchten erste Konzepte auf, die vor allem als Alternative zu den als unbefriedigend empfundenen Wochenendarresten gedacht waren.⁵¹¹ Die Bezeichnung „Sozialer Trainingskurs“ wurde später gewählt, um eine gewisse Behandlungsdauer zu implizieren, aber auch, um den inhaltlichen Aspekt des sozialen Lernens zu betonen.⁵¹²

Unter sozialem Training wird eine Gesamtheit von Kursen verstanden, die den Zweck hat, die Teilnehmer zu einer normkonformen und angemessenen Bewältigung von Alltagssituationen zu befähigen⁵¹³ und Delinquenz zu reduzieren⁵¹⁴. Elemente und Ziele eines sozialen Trainingskurses sind in der Regel die Förderung von Problembewusstsein und Empathie, Vertrauensübungen, sowie die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten und deeskalierenden bzw. gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien.⁵¹⁵ Als Lehrme-

509 BT-Drs. 11/5829, S. 11, 16.

510 *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 47, z.B. als Übungs-, Stützungs-, Erziehungs- und Erfahrungskurse (zu diesen Begriffen *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 13).

511 *Seitz/Walkenhorst* 1995, 380, 381; *Weyel DRiZ* 1990, 511; zur Geschichte und Entwicklung der sozialen Trainingskurse zusammenfassend *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 4 ff.; *Kempff* 2014, S. 76 ff.; ob der soziale Trainingskurs tatsächlich zu einem Rückgang der Jugendarreste geführt hat, ist zweifelhaft, *Emig ZJJ* 2009, 360.

512 BT-Drs. 11/5829, S. 16.

513 *Bock* 2013, Rn. 802; *Otto KrimPäd* 1993, 48; vgl. jetzt auch § 5 Abs. 1 S. 2 JArrG BW.

514 *Teichert* 2010, S. 255; *Emig/Lorenz/Schreier ZJJ* 2015, 299; *Otto KrimPäd* 1993, 48.

515 BT-Drs. 11/5829, S. 16; *Frey et al.* 1997, S. 33; *Bliesener BFG* 2010, 149, 150; *Riechert-Rother* 2008, S. 125 f.; *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 141 ff.; *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 125; den Forschungsstand hinsichtlich der Erreichbarkeit dieser Ziele zusammenfassend *Teichert* 2010, S. 159 ff.

thoden wird für gewöhnlich eine handlungs-, gesprächs- und erlebnisorientierte Gruppenarbeit, z.T. ergänzt durch Einzelfallhilfe, eingesetzt.⁵¹⁶

Vor dem Hintergrund, dass die sozialen Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest in das JGG aufgenommen wurden⁵¹⁷, ist es naheliegend, bei – aus Richterperspektive erforderlicher – Arrestverhängung das Konzept des sozialen Trainingskurses in den Arrestvollzug zu implementieren. Die Übertragbarkeit des Konzepts eines ambulanten sozialen Trainingskurses i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG in das Setting des Arrestvollzugs unterliegt allerdings gewissen Beschränkungen. Diese sind infrastruktureller, personeller und zeitlicher Natur.

Die infrastrukturellen Beschränkungen ergeben sich aus der Natur des Arrests als freiheitsentziehender Maßnahme. Bereits die Baulichkeit der Anstalten lassen in der Regel den Zwangskontext der Unterbringung erkennen. Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen sind im Arrest ebenfalls möglich (vgl. nur §§ 24, 25 JArrG BW⁵¹⁸). Deren Anwendung dürfte mit der Idee sozialer Trainingskurse als konstruktivem Rahmen für ein auf positiver Verstärkung aufbauendes Lernen kaum in Einklang zu bringen sein.⁵¹⁹ Ein Verlassen der Anstalt kommt zwar in bestimmten Fällen in Betracht (§ 20 JArrG BW). Erlebnispädagogische Maßnahmen in der freien Natur sind in diesem Rahmen allerdings nicht oder kaum möglich.

Weitere Beschränkungen ergeben sich daraus, dass Außenkontakte während des Arrestvollzugs Einschränkungen unterliegen oder ganz ausgeschlossen sind (§ 19 JArrG BW). Die Einbeziehung von anderen Beteiligten, z.B. Erziehungsberechtigten, Schulen o.ä., die im Kontext sozialer

516 Löhrl ZRP 1997, 280, 285; Riechert-Rother 2008, S. 125 f.; Walkenhorst 1989, S. 63 ff.; Busch/Hartmann/Mehlich 1986, S. 126 ff.; Frey et al. 1997, S. 32; zu weiteren ebenfalls verbreiteten pädagogischen Konzepten Dünkel/Geng/Kirstein 1998, S. 139 f.; Emig/Lorenz/Schreier ZJJ 2015, 299; einen bundesweiten Überblick über Art und Ausgestaltung ambulanter sozialer Trainingskurse gibt Hofmann 2014, S. 103 ff.

517 BT-Drs. 11/5829, S. 16; Riechert-Rother 2008, S. 121.

518 Da der Untersuchung ein Modell-Projekt in Baden-Württemberg zugrunde liegt, werden hier beispielhaft die Normen des baden-württembergischen JArrG herangezogen. Identische oder ähnliche Regelungen finden sich in der Regel auch in den übrigen Jugendarrestgesetzen der Länder.

519 Vgl. Walkenhorst FS 2011, 95, 97.

Trainingskurse für sinnvoll erachtet wird⁵²⁰, ist deswegen nicht oder kaum möglich.

Das schwerwiegendste Hindernis bei der Durchführung sozialer Trainingskurse im Jugendarrest ist die unterschiedliche, teilweise sehr kurze Verweildauer der Jugendarrestanten im Vollzug.⁵²¹ Selbst wenn man die sozialen Trainingskurse im Arrest als Maßnahme für Dauerarrestanten konzipiert, schwankt die Vollzugsdauer zwischen sieben und 28 Tagen.⁵²² Ein Arbeiten mit konstanten Gruppen über einen längeren Zeitraum hinweg wird so schwierig bis unmöglich.⁵²³ Hinzu kommt, dass aufgrund des spärlichen Informationsflusses zwischen den Jugendgerichten und den Jugendarrestanstalten eine intensive Vorinformation der Sozialarbeiter über die Jugendlichen nur eingeschränkt möglich sein dürfte.⁵²⁴

All diese Hindernisse dürfen jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Durchführung sozialer Trainingskurse als stationäre Maßnahme im Jugendarrest unmöglich oder gar sinnlos ist. Die Möglichkeit besteht durchaus, wenn die Ausgestaltung der Kurse an die Rahmenbedingungen des Jugendarrestvollzugs angepasst wird. Und der Sinn eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand. So können die Sanktionierten wenigstens von den Inhalten eines sozialen Trainingskurses profitieren, wenn schon die Verhängung eines sozialen Trainingskurses ohne Arrest für nicht ausreichend erachtet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Arrestverhängung auch mit einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG kombiniert werden kann (§ 8 Abs. 1 S. 1 JGG). Ungeachtet der fragwürdigen erzieherischen Sinnhaftigkeit einer solchen Kombination⁵²⁵ kann eine Integration dieser Weisung in den Jugendarrestvollzug jeden-

520 Walkenhorst FS 2011, 95, 96; Busch/Hartmann/Mehlich 1986, S. 154; zur Einbeziehung des sozialen Umfelds s. auch BT-Drs. 11/5829, S. 16.

521 Walkenhorst FS 2011, 95, 97.

522 In Betracht kommt daher ohnehin nur die Veranstaltung sog. Kompaktkurse, d.h. einer mehrtätigen intensiven Einwirkung auf die Teilnehmer (im Gegensatz zu periodischen Kursen, die aus vielen regelmäßig wiederkehrenden Treffen bestehen); in der Praxis der ambulanten sozialen Trainingskurse existieren darüber hinaus zahlreiche Mischtypen; vgl. zum Ganzen Dünkel/Geng/Kirstein 1998, S. 151.

523 Walkenhorst FS 2011, 95, 97.

524 Walkenhorst FS 2011, 95, 97.

525 Riechert-Rother 2008, S. 129 m.w.N.; Busch/Hartmann/Mehlich 1986, S. 193 f.; Kempf 2014, S. 192 ff.

falls dazu führen, dass die kumulative Sanktionierung weniger harte Folge zeitigt.⁵²⁶

2. Entwicklung des Modellprojekts

Schon lange vor der Implementation des Modellprojekts „Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge“ in Baden-Württemberg wurde eine Reform des Jugendarrestvollzugs diskutiert. Dabei wurde von verschiedenen Autoren explizit die Einführung eines stationären sozialen Trainingskurses vorgeschlagen.⁵²⁷ Die Einführung des Warnschussarrests war schließlich der entscheidende Auslöser in Baden-Württemberg, eine modellprojektartige Implementation sozialer Trainingskurse im Jugendarrest zu erproben.⁵²⁸ Integration und Prävention sowie die Aufgabe repressiver Elemente wurden als Leitideen festgelegt. Der Jugendarrestvollzug sollte sich klar und deutlich vom Jugendstrafvollzug unterscheiden.⁵²⁹ Jugendbildungsstätten sollten als Vorbild fungieren.⁵³⁰

Ein wichtiges Anliegen der Beteiligten war es nicht nur, menschen- und kinderrechtskonforme, wirksame Erziehungsangebote zu schaffen, sondern auch, unter Berücksichtigung der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter⁵³¹ einen Arrestvollzug zu praktizieren, der den erzieherischen Zielen des später erlassenen JArrG BW entsprechen würde.

526 Beispielsweise, wenn aufgrund der Teilnahme am Trainingskurs im Arrest auf den Vollzug der Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG im folgenden gem. § 10 Abs. 2 JGG verzichtet wird.

527 S. Fn. 51.

528 S. auch Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 90 Rn. 48 ff.

529 Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 90 Rn. 50.

530 Bei der Auswahl der Leitideen orientierten sich die Initiatoren des Projekts an den Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, *Ostendorf et al.* ZJJ 2009, 275 ff.

531 Empfehlungen des Europarats Rec(2008)11.

3. Inhalt und Ablauf der stationären sozialen Trainingskurse in den untersuchten Jugendarrestanstalten

In Baden-Württemberg gibt es zwei Jugendarrestanstalten, in denen die sozialen Trainingskurse abgehalten wurden: Göppingen und Rastatt.

a) Göppingen

Die Jugendarrestanstalt (JAA) Göppingen ist für den Landesteil Württemberg, d.h. die Landgerichte Ellwangen, Hechingen, Ravensburg, Stuttgart, Tübingen und Ulm zuständig. Sie verfügt über 31 Haftplätze für männliche und weibliche Arrestanten.

Das stationäre soziale Training wurde in Göppingen vom Verein G.-Recht aus Heidenheim veranstaltet.⁵³² Die Kurse fanden ca. einmal im Monat verblockt an acht Tagen statt, wobei der gesamte Kurs jeweils von einer Person abgehalten wurde.⁵³³ Der Kurs an sich fand in einer geschlossenen Gruppe statt, d.h. ein „Quereinstieg“, z.B. bei abweichendem Ladungszeitpunkt, war nicht möglich. Ziel des sozialen Trainings war insbesondere, den Arrestanten einen Spiegel vorzuhalten, d.h. ihnen zu zeigen, in welcher Situation sie sich aktuell befinden. Idealerweise sollte mit den Arrestanten zusammen erarbeitet werden, wie sie dorthin gekommen waren, wo sie gerade standen und wie ihr weiterer Werdegang aussehen würde, wenn sie an ihrem Verhalten nichts ändern.

Die Auswahl der für den sozialen Trainingskurs in Frage kommenden Teilnehmer erfolgte durch die JAA Göppingen aufgrund der Aktenlage (Urteil, gegebenenfalls Bewährungsbeschluss, Bericht der Jugendgerichtshilfe). Der Leiter der JAA traf eine Vorauswahl und teilte diese den verantwortlichen Sozialarbeitern mit, die sodann letztgültig über die Teilnahme entschieden. Bei der Auswahl wurden an erster Stelle Warnschussarrestanten berücksichtigt. An zweiter Stelle wurden Arrestanten in den Kurs aufgenommen, die neben dem Arrest auch zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verurteilt worden waren. An dritter Stelle

532 Die Durchführung der Kurse durch freie Träger ist zulässig, weil es sich hierbei nicht um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben handelt (§ 32 Abs. 3 S. 2 JArrG BW).

533 Die Kurse wurden abwechselnd von zwei verschiedenen Trainern durchgeführt; während der Kurse kam es jedoch zu keinem Trainer-Wechsel.

standen Arrestanten, die einen Nichtbefolgungsarrest ableisten mussten, weil sie einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG keine Folge geleistet hatten, sowie sonstige Urteils- und Nichtbefolgungsarrestanten. Inhaltlich wurde bei den Urteilsarrestanten vor allem berücksichtigt, ob die Taten, die den Verurteilungen zugrunde lagen, aus einer Gruppendynamik heraus entstanden waren.

Alle Arrestanten sollten einen Dauerarrest von mindestens zwei Wochen abzuleisten haben. Als generell ungeeignet wurden Arrestanten eingestuft, die psychische Probleme hatten oder extrem aggressiv waren und über keinerlei Frustrationstoleranz verfügten.⁵³⁴

Das Auswahlssystem funktionierte nach Angaben der Sozialarbeiter sowie des Leiters der JAA sehr gut.

Die Ladung der Arrestanten erfolgte in der Regel donnerstags, Kursbeginn war dann am Montag. Hintergrund für diese Vorgehensweise war, dass die Arrestanten in der Anstalt erst einmal „ankommen“ sollten. Am Freitag gab es in der Regel ein 10-15minütiges Vorgespräch mit einem der Sozialarbeiter, um den Arrestanten kurz das soziale Training und den Ablauf in den kommenden Tagen vorzustellen. Die Teilnahme am Kurs war freiwillig⁵³⁵; jeder Teilnehmer konnte auch nach Kursbeginn jederzeit aussteigen.

Inhaltlich war der Kurs folgendermaßen ausgestaltet: Der erste Präsenztage diente dem Kennenlernen des Kurses und der anderen Teilnehmer. Am zweiten Präsenztage fanden Übungen statt, die das Zusammenfinden der Gruppe, die Teamarbeit sowie die Vertrauensbildung fördern sollten. Der dritte Präsenztage forderte die Arrestanten nach Einschätzung der Trainer am meisten. Dann nämlich stand die sog. Biografiearbeit auf dem Stundenplan, bei der es um die Analyse der aktuellen Lebenslage ging. Die Arrestanten sollten sich und der Gruppe erklären, wo sie gerade standen und warum. Am vierten Präsenztage sollte die Bearbeitung der Straftat erfolgen. Jeder Arrestant musste hierzu einen fiktiven Brief schreiben und der Gruppe vorlesen. Adressat des Briefes war entweder das Opfer der Tat oder

534 Zu gängigen Ausschlusskriterien bei ambulanten sozialen Trainingskursen S. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 138 f.; *Hofmann* 2014, S. 123 f.; *Walkenhorst* 1989, S. 60 f.; *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 119.

535 Zur Problematik der Freiwilligkeit bei (gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG) gerichtlich angeordneter Teilnahme an einem ambulanten sozialen Trainingskurs *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 136 ff.

eine für den Arrestanten zentrale Person, z.B. die eigene Mutter.⁵³⁶ Der fünfte und letzte Präsenztage war für die Zukunftsplanung reserviert. Die Arrestanten sollten zusammen mit dem Sozialarbeiter erarbeiten, was für sie die konkreten nächsten Schritte sein sollten, sobald sie aus dem Arrest entlassen würden.

Die Organisatoren des Kurses legten besonderen Wert auf eine zeitlich „enge“ Führung der Arrestanten. Durch strikte Vorgaben hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Kurseinheiten, aber auch durch das Stellen von „Hausaufgaben“ für diejenigen Tage bzw. Zeitfenster, an denen die Trainer nicht präsent waren, sollte ein strukturierter Tagesablauf geschaffen werden. Denn ein solcher Tagesablauf fehlt nach Einschätzung der Sozialarbeiter den meisten Arrestanten, wenn sie sich in Freiheit befinden.

Bei engagierter Teilnahme im Arrest wurden den Arrestanten je nach verhängter Arrestdauer ein bis zwei Arresttage erlassen (§ 87 Abs. 3 S. 1 JGG).

Die Nachsorge nach der Arrestentlassung war nicht institutionalisiert. Bei den Warnschussarrestanten erfolgte die Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe, mit der die gemeinnützige GmbH „Neustart“ beauftragt war. Hier gab es in der Praxis das Problem, dass wegen der kurzen Vollstreckungsfrist bis zum Beginn der Arrestvollstreckung häufig noch nicht feststand, welcher Bewährungshelfer konkret für den Arrestanten zuständig war, sodass ein nahtloser Übergang aus dem Arrest in die Bewährungshilfe nicht möglich war.⁵³⁷ Im Fall von Urteilsarrest wurden Volljährige auf Initiative des Vereins G-Recht an das Projekt CHANCE vermittelt.⁵³⁸ Dabei kam ein Mitarbeiter des Projekts in den Arrest, um einen ersten Kontakt mit dem betreffenden Arrestanten herzustellen. Nach der Ar-

536 Wenn z.B. eine Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Eigentumsdelikts geschädigt wurde, machte es laut Angaben der Sozialarbeiterin keinen Sinn, wenn sich der Arrestant mit diesem für ihn eher abstrakten Opfer auseinandersetzt.

537 Anstaltsleiter A2 äußerte hierzu: „Was ein bisschen [...] schwierig ist: durch das, dass die Urteile dann recht schnell vollstreckt werden müssen, noch gar kein Kontakt zustande gekommen ist‘ zwischen dem Warnarrestler und NEUSTART [...], die Bewährungshilfe. Die Bewährungshilfe ... steht oftmals noch gar nicht fest, wer zuständig ist. Das ist ein bisschen ein Problem.“; s. hierzu auch S. 232 ff.

538 Das Projekt CHANCE ist ein gemeinnütziger Verein, der sich unter anderem um eine nahtlose Betreuung von Gefangenen nach der Entlassung kümmert, wobei der Fokus auf lebenspraktischen Hilfen (Arbeit, Wohnung, Geld/Schulden, Ge-

restvollstreckung fungierte dieser Mitarbeiter dann als Ansprechpartner und Unterstützer bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, z.B. bei der Kommunikation mit Ämtern. Diese Unterstützung war jedoch lediglich ein Angebot an die Arrestanten, das diese nicht annehmen mussten, wenn sie nicht wollten. Minderjährige, die nicht unter Bewährung standen, wurden nach dem Arrest vom Jugendamt oder der Jugendgerichtshilfe weiterversorgt, was aber in der praktischen Umsetzung eher schwierig war und häufig an personeller und finanzieller Ressourcenknappheit sowie zu großer geografischer Entfernung scheiterte.

b) Rastatt

Die JAA Rastatt ist zuständig für den Landesteil Baden, d.h. für die Landgerichte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Rottweil und Waldshut-Tiengen. Sie ersetzt die mittlerweile geschlossenen Anstalten Müllheim und Wiesloch. Diese verfügten nur über 30 Arrestplätze, sodass es aus Kapazitätsgründen zum Teil zu erheblichen Vollstreckungswartezeiten kam.⁵³⁹ Rastatt bietet nun 51 Arrestplätze für männliche und weibliche Arrestanten. In den Jahren 2011 – 2013 betrug die Durchschnittsbelegung allerdings lediglich zwischen 22 (2013) und 28 (2011) Arrestanten.

Das soziale Training wurde von zwei Sozialarbeitern des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. betreut.⁵⁴⁰ Im Unterschied zu Göppingen war es nicht als Block-Kurs aufgebaut, sondern bestand aus einzelnen Modulen. Zwei Mal pro Monat fanden mehrstündige Kurseinheiten statt, sodass ein jederzeitiger Ein- und Ausstieg der Teilnehmer möglich war.⁵⁴¹ Das soziale Training wurde damit auch nicht in einer geschlossenen, sondern in einer offenen Gruppe durchgeführt. Pro Kurseinheit konnten maximal sechs Arrestanten, unabhängig von der Arrestart, teilnehmen. Die Teilnahme war freiwillig.⁵⁴²

sundheit/Sucht u.ä.) liegt; Näheres unter www.projekt-chance.de (zuletzt abgerufen am 7.1.2016).

539 Höll FS 2011, 86.

540 S. Fn. 532.

541 Zu den Vorteilen einer fortlaufenden Gruppenarbeit im ambulanten Bereich *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 148; BAG Neue Ambulante Maßnahmen DVJJ-Journal 1991, 288, 294.

542 S. Fn. 535.

Die Auswahl der für den sozialen Trainingskurs in Frage kommenden Teilnehmer erfolgte auch hier durch den Anstaltsleiter der JAA. Dieser entschied nach Aktenlage über den jeweiligen Trainings- bzw. Betreuungsbedarf der Arrestanten und hielt gegebenenfalls mit der Anstaltspsychologin Rücksprache. Diese Vorgehensweise funktionierte nach Auskunft der Beteiligten sehr gut.

Der Kurs selbst bestand aus Einzel- und Gruppengesprächen. Ziele des Kurses waren bei Warnschussarrestanten vorrangig die Verdeutlichung des begangenen Unrechts, die Vorbereitung auf die Bewährungszeit sowie erste Behandlungsmaßnahmen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen. Im Übrigen diente der Kurs der Sensibilisierung der Teilnehmer für die Opferperspektive, der Verbesserung der Reflexionsfähigkeit, Einhaltung von Regeln sowie der Entwicklung eines konstruktiven Selbstbilds und adäquater Konfliktlösungsstrategien. Die Gruppenarbeit basierte auf handlungsorientierten und lerntheoretischen Methoden, z.B. Rollen-, Wahrnehmungs- und Interaktionsspielen, Aktions- und Konzentrationsübungen. Dies sollte zu positiven Selbsterfahrungen der Arrestanten führen, um eingetübte Verhaltens- und Denkmuster durch neue, konstruktive und lösungsorientierte Handlungsstrategien zu ersetzen.

Auch in Rastatt wurde eine engagierte Teilnahme am sozialen Training bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung berücksichtigt (§ 87 Abs. 3 S. 1 JGG).

Eine institutionalisierte Nachbetreuung der Arrestanten nach der Entlassung gab es nicht. Für alle Arrestanten außer für Freizeit-arrestanten wurde ein Abschlussbericht verfasst, der an die Jugendgerichtshilfe und das Jugendgericht geschickt wurde. In diesen Berichten wurde im Einzelfall auf den Bedarf einer Nachsorge hingewiesen, die dann von der Jugendgerichtshilfe eigenständig organisiert werden musste. In besonderen Einzelfällen vermittelte die Anstalt die Arrestanten an das Nachsorgeprojekt CHANCE. Bei Warnschussarrestanten erfolgte die Nachsorge durch die Bewährungshilfe. Die Sozialarbeiter des sozialen Trainings führten in der Regel jeweils ein Telefonat mit der zuständigen Bewährungshilfe, um die mit dem Arrestanten erarbeiteten Zielvereinbarungen zu besprechen. Weitergehende Maßnahmen der Anstalt gab es nicht.

c) Vergleich der beiden Kurskonzepte

Ein Gesamtvergleich der Kurskonzepte zeigt, dass trotz der einheitlichen Titulierung als sozialer Trainingskurs im Einzelnen erhebliche Unterschiede vorlagen. Zwar war es beiden Kurskonzepten immanent, dass die Teilnahmemöglichkeit eines Arrestanten nicht nur von seiner Auswahl für den Kurs, sondern vor allem vom Zeitraum der Arrestverbüßung abhing. Denn in beiden Anstalten wurden die Kurse nicht zeitlich fortlaufend angeboten. In Rastatt hatte diese Konzeption jedoch geringere Folgen als in Göppingen. Durch den modularen Aufbau konnte hier mehr Arrestanten eine Teilnahme ermöglicht werden als in Göppingen.⁵⁴³ Allerdings setzte die Teilnahme in Rastatt keine minimale Teilnahmedauer voraus. Während also in Göppingen von jedem Teilnehmer acht Tage absolviert wurden, beschränkte sich die Teilnahme in Rastatt in einigen Fällen auf einen einzigen Nachmittag. Selbstverständlich bestand der Arrestvollzug außerhalb des sozialen Trainingskurses nicht in einer bloßen Verwahrung der Arrestanten; vielmehr gab es zahlreiche und vielgestaltige Freizeitangebote. Diese wurden jedoch von vielen unterschiedlichen Personen durchgeführt und waren damit nicht Teil des sozialen Trainingskurses im eigentlichen Sinne.

Weder der Kurs in Göppingen noch der in Rastatt bezog sich explizit auf ein bestimmtes erziehungswissenschaftliches Konzept.⁵⁴⁴ Beide Kurse erklärten als Ziel, „soziales Wissen“ und „soziales Verhalten“ zu vermitteln, was auch von den Initiatoren des Modellprojekts so vorgegeben war. Mangels theoretischer Fundierung und einer präzisen, inhaltlichen Begriffsklärung war im Rahmen der Evaluation nicht überprüfbar, ob hinter diesen Zielen letztlich dieselben Ideen und Vorstellungen standen.⁵⁴⁵

Ob die unterschiedliche Konzeption der Kurse in Göppingen und Rastatt die Ergebnisse beeinflusste, kann nicht abschließend beantwortet werden. Innerhalb der Implementationsstudie konnten die Daten der Probanden zwar nach Anstaltsort differenziert ausgewertet werden. Aller-

543 Zu den Teilnehmerzahlen s. Tabelle 1, S. 152.

544 Zu dieser Problematik *Leu* 2007, S. 55; *Walkenhorst* 2015, 96, 108 weist zu Recht daraufhin, dass nach wie vor offen ist, was „im Kern als die Essenz staatlichen Erziehungshandelns an diesem Ort [gemeint ist der Arrest] vermittelt werden soll“.

545 Zu dieser Problematik *Leu* 2007, S. 55; kritisch zum Fehlen eines einheitlichen Erziehungsbegriffs auch *Kühndahl-Hensel* 2014, S. 71 f.

dings lassen unterschiedliche Ergebnisse keine Antwort auf die Frage zu, ob dafür die unterschiedlichen Konzepte kausal gewesen sind oder z.B. die Persönlichkeit der Sozialarbeiter, die Räumlichkeiten der Anstalt, vorselektive Effekte oder sonstige, unbekannte Drittvariablen.

III. Ursprünglich geplantes Forschungsdesign

Das Modellprojekt „Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge“ wurde vor dem Hintergrund der Einführung des Warnschussarrests gem. § 16a JGG sowie dem Erfordernis der Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ins Leben gerufen. Diese beiden Umstände sollten im Rahmen der Evaluation jeweils gesondert berücksichtigt werden.

Aufgrund der in der kriminalpolitischen Diskussion geäußerten Kritik am Institut des Warnschussarrests sollte ein Hauptaugenmerk auf dessen Untersuchung liegen. Ausgangspunkt des Untersuchungsdesigns war es, einen ersten Eindruck davon zu bekommen, ob es eine für den Warnschussarrest typische Klientel gibt und was diese gegebenenfalls kennzeichnet. Erforscht werden sollte, wer vom sozialen Training im Warnschussarrest erreicht wird und wie das Modellprojekt von den Beteiligten, d.h. sowohl den Arrestanten als auch den Sozialarbeitern, beurteilt wird.

Daneben sollte die Implementation des stationären sozialen Trainings sowie die Wirksamkeit des umgestalteten Jugendarrests untersucht werden. Hier ging es darum, herauszufinden, ob und gegebenenfalls wie sich die Arrestanten auf das stationäre soziale Training einlassen und dieses im Arrest erleben. Untersucht werden sollte in einem zweiten Schritt, ob die Jugendlichen und Heranwachsenden im Arrest mit den Mitteln des stationären sozialen Trainings erreichbar sind. Denn nur wenn sich die sozialen Trainingskurse an den Bedürfnissen der Arrestanten ausrichten, kann überhaupt eine Wirkung erzielt werden.⁵⁴⁶ Sodann sollte eine Rückfalluntersuchung bzgl. aller Teilnehmer am stationären sozialen Training durchgeführt werden, die Aussagen darüber ermöglichen soll, ob und gegebenenfalls wie die Umgestaltung des Arrestvollzugs die Legalbewährung der Arrestanten beeinflusst.

546 Giebel/Ritter 2014, 196, 197.

Zum Zwecke einer möglichst umfassenden Beantwortung der Untersuchungsfragen wurde ein Forschungsdesign mit drei Ebenen gewählt. Daran anschließend sollte in einem weiteren Schritt die Rückfalluntersuchung erfolgen.

1. Aktenanalyse

Auf der ersten Ebene sollte eine Analyse der Strafverfahrensakten der Arrestanten erfolgen. Dies diente der Erfassung der sozio-biografischen Daten der Arrestanten sowie der Eckdaten der dem (Warnschuss-)Arrest zugrunde liegenden Verurteilung. Des Weiteren kann den Strafakten eine gegebenenfalls vorhandene Vorsanktionierung entnommen werden. Erfasst werden sollten alle (Warnschuss-)Arrestanten, die vom 7.3.2013 bis 30.9.2014 in den Jugendarrestanstalten Rastatt und Göppingen an einem sozialen Training im Arrest teilnahmen, bis zu einer Maximalzahl von $n=100$.

Vor Beginn der Erhebung wurde ein Erhebungsinstrument zur Analyse der Strafakten konzipiert. Darin wurden sowohl täter- als auch urteils- bzw. verfahrensbezogene Aspekte erfasst (s. Anhang S. 463 ff.).

2. Befragung der Arrestanten per Fragebogen

In einem zweiten Schritt sollten die Arrestanten, die am sozialen Training teilnahmen, per Fragebogen befragt werden. Abgefragt werden sollte zum einen die Einstellung der Arrestanten in Bezug auf das soziale Training sowie mögliche Effekte des sozialen Trainings auf Unrechtseinsicht, Reue und ähnliche sog. proximale Erfolgsmaße.⁵⁴⁷ In einem gesonderten Teil des Fragebogens sollten speziell die Warnschussarrestanten zu ihrer Einstellung bezüglich des Warnschussarrests befragt werden. Hier sollte v.a. die Selbsteinschätzung der Arrestanten ermittelt werden, was die – in der Reformdiskussion immer wieder postulierte – Abschreckungswirkung des Warnschussarrests anbelangt.

547 Zum Begriff *Bliesener* BFG 2010, 149, 151.

3. Begleitende Befragung der Sozialarbeiter des sozialen Trainings per Fragebogen

In einem dritten Schritt sollten die Sozialarbeiter, die die sozialen Trainingskurse veranstalteten, per Fragebogen befragt werden. Dieser Untersuchungsebene kamen drei Funktionen zu.

Zum einen ging es um eine Ergänzung der – aus den Strafakten nur teilweise zu erlangenden – Informationen hinsichtlich der sozio-biografischen Daten der Arrestanten. Dies sollte eine noch genauere Abbildung der (Warnschuss-)Arrestklientel ermöglichen. So sollten hier beispielsweise Alkohol- und Suchtproblemen der Arrestanten, die familiäre und schulische Situation, psychischen Erkrankungen und ähnliches erfasst werden. Hintergedanke war, dass die Sozialarbeiter im sozialen Training in der unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Arrestanten weitergehende Informationen über deren persönliche Verhältnisse erlangen würden, die in den Strafakten nicht enthalten waren.

Zum anderen sollten die Sozialarbeiter eine Fremdeinschätzung der Arrestanten abgeben. Ziel war es, zu ermitteln, ob die Arrestanten – aus der Sicht der Sozialarbeiter – im Rahmen des sozialen Trainingskurses angesprochen werden konnten und ob es gegebenenfalls zu einer Einstellungsänderung kam.

Und schließlich enthielt die Befragung der Sozialarbeiter auch Elemente der Eigenevaluation. Hierdurch sollte erfasst werden, wie die Sozialarbeiter das Gelingen ihrer eigenen Arbeit im Arrest beurteilen.

4. Befragung der Bewährungshilfe

Nach der Aktenauswertung sollten mithilfe der Aktenzeichen der Probanden einige ergänzende Informationen bei den jeweils für die Warnschussarrestanten zuständigen Bewährungshelfern abgefragt werden. Hintergrund diese Befragung war, dass der Warnschussarrest ausweislich seines Wortlauts (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG) sowie der Gesetzesbegründung⁵⁴⁸ als besondere Einleitung der Bewährungszeit gedacht ist. Hiergegen wurde im Rahmen der Reformdiskussion häufig vorgebracht, die Vollstreckung des Warnschussarrests würde eine einmal angelaufene Bewäh-

548 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

rungszeit eher stören als günstig beeinflussen (s. S. 154). Im Rahmen der Befragung der Bewährungshelfer sollte deswegen ermittelt werden, ob schon vor dem Arrestantritt ein Kontakt zwischen Proband und Bewährungshilfe bestand, ob dieser Kontakt während des Arrestvollzugs gepflegt werden konnte und wie lange es bis zu einem ersten erneuten Kontakt nach Haftentlassung dauerte.

5. Experteninterviews

Um die Beschreibung des Modellprojekts und dessen Wirkung auf die Arrestanten abzurunden, sollten zusätzlich zu den Befragungen per Fragebogen mit Vertretern aller beteiligten Personengruppen sog. Experteninterviews geführt werden.⁵⁴⁹ Die Interviews sollten den befragten Arrestanten, Sozialarbeitern der im sozialen Training und im Arrest tätigen Vereine, Arrestleitern sowie ausgewählten Jugendrichtern die Gelegenheit geben, außerhalb des „Korsetts“ eines Fragebogens von ihren Erfahrungen mit dem Warnschussarrest und dem sozialen Training zu berichten und gegebenenfalls weitere, bis dahin unerkannte Problemkreise ansprechen zu können.⁵⁵⁰ Auf diese Weise sollten die mithilfe der quantitativen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse ergänzt werden. Denn die Komplexität der untersuchten Abläufe und Wirkungen lässt sich allein mit quantitativen Verfahren nicht vollständig erfassen.⁵⁵¹ Insbesondere die Interviews mit den Arrestanten während des Arrestvollzugs sollten einen tieferen Einblick in das individuelle Erleben der Haft und des sozialen Trainings geben.

Zur Durchführung der Interviews wurden Interviewleitfäden konzipiert (s. Anhang S. 524 ff.).⁵⁵²

549 Sog. Methodentriangulation (Kombination von quantitativen und qualitativen Ansätzen), vgl. dazu Göppinger-Bock 2008, § 5 Rn. 3; Teichert 2010, S. 172 ff. m.w.N.; Seipel/Rieker 2003, S. 224 ff.; von „Experten“ wird in diesem Kontext gesprochen, weil es um die Befragung von Personen geht, die über spezifische Informationen über das hier interessierende Feld, nämlich den Vollzug des stationären sozialen Trainings im Jugendarrest, verfügen, vgl. Schirmer 2009, S. 193 f.; Kruse 2015, S. 166 f.

550 Vgl. Teichert 2010, S. 175.

551 Kury 2004, 61, 84; zu dieser Vorgehensweise Seipel/Rieker 2003, S. 237 ff.

552 Zu dieser Vorgehensweise Seipel/Rieker 2003, S. 149 ff.; Kruse 2015, S. 209 ff.

IV. Realisiertes Forschungsdesign

1. Methode der Informationsgewinnung

Im Rahmen der Implementationsstudie konnte die Informationsgewinnung weitgehend wie geplant durchgeführt werden. Lediglich mit Blick auf die avisierten Probandenzahlen ergaben sich gewisse Änderungen.

Insgesamt wurde 124 Straftaten von Urteils- und Warnschussarrestanten ausgewertet. Des Weiteren wurden 181 Fragebögen an Urteils-, Warnschuss- und Nichtbefolgungsarrestanten einerseits und Sozialarbeiter andererseits versandt. Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung⁵⁵³ aller im Zeitraum vom 7.3.2013 bis 30.9.2014 an den sozialen Trainingskursen in Göppingen und Rastatt teilnehmenden Arrestanten.⁵⁵⁴

Der Rücklauf der Sozialarbeiterfragebögen belief sich auf 97,8%.⁵⁵⁵ Der Rücklauf der an die Arrestanten versandten Fragebögen war mit 90,6% ebenfalls sehr hoch.⁵⁵⁶ Eine einheitliche, dem Fehlen der Bögen zugrunde liegende Ursache war nicht erkennbar. Für die weitere Untersuchung wurde deswegen von einer zufälligen Verteilung der fehlenden Werte ausgegangen.⁵⁵⁷ Selbiges gilt für fehlende Werte in Ansehung einzelner Fragen.

553 Dazu *Schnell/Hill/Esler* 2013, S. 257 ff; an ausgewählten Stellen der Untersuchung werden Signifikanztests durchgeführt, die an sich nur bei Stichproben Sinn machen (*Bareinske* 2004, S. 55). Allerdings fungiert die Vollerhebung im beschriebenen Zeitraum zugleich als Stichprobe, bezogen auf künftige Teilnehmer an den sozialen Trainingskursen, was die Durchführung von Signifikanztests legitimiert.

554 Der Projektzeitraum im engeren Sinne erstreckte sich von 1.7.2013 bis 30.9.2014, da zwischen März und Juni 2013 noch keine sozialen Trainingskurse stattfanden.

555 Vier von 181 Bögen wurden nicht ausgefüllt bzw. waren aufgrund zweideutiger Zuordnung nicht verwertbar (s. Fn. 558).

556 17 von 181 Bögen wurden nicht ausgefüllt bzw. waren aufgrund zweideutiger Zuordnung nicht verwertbar (s. Fn. 558); sowohl im Rahmen der Implementations- als auch der Rückfallstudie wurden nur Arrestanten berücksichtigt, die das Training tatsächlich beendet hatten. Ob sich die Misserfolgserfahrung des Abbruchs als zusätzlicher Risikofaktor für eine Rückfälligkeit erweist, wie *Bliesener* BFG 2010, 149, 151 vermutet, konnte daher nicht untersucht werden. Von den Sozialarbeitern beider Anstalten wurde lediglich rückgemeldet, dass einzelne Arrestanten die Kurse vorzeitig abgebrochen hatten.

557 Sog. „missing at random“ bzw. MAR (vgl. dazu *Schnell/Hill/Esler* 2013, S. 458).

Die Zuordnung der Fragebögen der Arrestanten zu den Fragebögen der Sozialarbeiter erfolgte mithilfe eines Codierungssystems.⁵⁵⁸ Die Fragebögen wurden zentral an die Arrestanstalten versandt, von den Sozialarbeitern, die die Trainingskurse veranstalteten, jeweils am Ende der Kurse an die Arrestanten ausgegeben und sodann gesammelt wieder zurückgeschickt. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig, was den Sozialarbeitern zu Beginn der Studie mitgeteilt wurde. Die Arrestanten erhielten zusätzlich zu den Fragebögen jeweils ein Begleitschreiben, das auf die Freiwilligkeit der Teilnahme gesondert hinwies (s. Anhang S. 477).

Die Befragung minderjähriger Arrestanten bedurfte nicht der Einwilligung der Erziehungsberechtigten, da für die Erhebung personenbezogener Daten allein die Einwilligungsfähigkeit, nicht jedoch die Geschäftsfähigkeit erforderlich ist.⁵⁵⁹ Vom Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit wurde aufgrund des Alters der Befragten ausgegangen.

Für die Experteninterviews konnten sieben Jugendrichter (davon zwei Richter als Vollstreckungsleiter i.S.d. §§ 85 Abs. 1, 90 Abs. 2 S. 2 JGG), sechs Sozialarbeiter, acht Arrestanten, sowie die zwei Anstaltsleiter der Jugendarrestanstalten in Göppingen und Rastatt gewonnen werden.⁵⁶⁰ Die Interviews wurden mithilfe eines Diktiergeräts aufgezeichnet und ausschnittsweise transkribiert.⁵⁶¹ Die Darstellung der Befunde aus den Interviews erfolgt ergänzend zu den Befunden aus der Aktenanalyse und den Befragungen.

558 Hierzu versahen die Sozialarbeiter im Arrest sowohl Arrestanten- als auch Sozialarbeiterfragebögen mit einer gleichlautenden Nummer. Jede Nummer wurde einem Arrestanten zugewiesen, sodass am Ende jeder Bogen mit der entsprechenden Nummer ausschließlich einem Arrestanten zugeordnet werden konnte. In einem Fall (id 119) passten Sozialarbeiter- und Arrestantenfragebogen offensichtlich nicht zusammen, obwohl sie dieselbe Nummer trugen. Da sich die Zuordnung auch nicht mithilfe der Verfahrensakte klären ließ, wurden hinsichtlich dieses Probanden sowohl der Sozialarbeiter- als auch der Arrestantenfragebogen als fehlend gewertet.

559 Ostendorf-Goerdeler/Weichert 2012, § 12 Rn. 26.

560 Bei den Zitaten der Interviews ergibt sich im Folgenden die Berufsgruppe des Interviewpartners aus dem Anfangsbuchstaben (R = Richter, S = Sozialarbeiter, A = Anstaltsleiter).

561 Die Arrestanten-Interviews konnte aufgrund eines Defekts der entsprechenden Audio-Dateien nicht transkribiert werden.

2. Methodische Einwände gegen das realisierte Forschungsdesign

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Implementationsstudie sind einige methodische Einwände zu berücksichtigen, die im Einzelfall Einfluss auf die Aussagekraft der Ergebnisse haben können.

a) Strafaktenanalyse

Verzerrungen können bei Aktenauswertungen dadurch entstehen, dass verschiedene Personen die Akten auswerten. Dies kann dazu führen, dass insbesondere bei Fragen mit Wertungscharakter unerkennbare inhaltliche Abweichungen auftreten. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden fast alle Akten von einer einzigen Person ausgewertet; die Auswertung der übrigen Akten erfolgte von einer weiteren Person, die sich inhaltlich eng mit dem Hauptauswerter abstimmte. Zudem wurde auf ganz offene Wertungsfragen verzichtet.⁵⁶² Verzerrungen durch die Person des Auswerter waren daher nahezu ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Qualität der aus den Akten gewonnenen Informationen ist zu bedenken, dass allein die Tatsache, dass sich eine Information aus einer Strafakte ergibt, nicht zwingend ein Gütekriterium darstellt. Dies betrifft v.a. soziobiografische Merkmale, die anhand von Jugendgerichtshilfeberichten ermittelt wurden. Aus den Berichten geht häufig nicht oder zumindest nicht genau genug hervor, welche Informationsquellen herangezogen wurden. Zwar beruhen die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe in der Regel auf Gesprächen mit den Jugendlichen und deren Eltern. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass bei der abschließenden Berichterstattung Wertungen der Verfasser mit einfließen, die nicht zwangsläufig als solche kenntlich gemacht werden.⁵⁶³ Dies betrifft z.B. Fragen nach Suchtproblemen.

Ein weiterer möglicher Verzerrungsfaktor betrifft die strafrechtliche Vorbelastung der Probanden. Die Vorbelastung wurde anhand der in den

⁵⁶² Beispielsweise wurden bewusst keine Fragen nach allgemeinen (sozialen, physischen, psychischen etc.) Auffälligkeiten des Arrestanten aufgenommen.

⁵⁶³ Vgl. dazu *Trenczek ZJJ* 2010, 249, 255.

Akten befindlichen Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge⁵⁶⁴ sowie den sonstigen in den Akten befindlichen Informationen ermittelt.⁵⁶⁵ Was die Ermittlung zusätzlicher Vorbelastungen anhand der Akten betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen nicht im Bundeszentralregister dokumentierten Vorbelastungen um Zufallsfunde handelt. Beispielsweise werden Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Strafunmündigkeit oder Einstellungen nach § 154 StPO in vergangenen Verfahren nicht systematisch in den Verfahrensakten dokumentiert. Dies bedeutet, dass in allen Fällen, in denen derartige Vorbelastungen den Wert „nicht vorhanden“ hatten, lediglich keine solchen Vorbelastungen aus der Akte ersichtlich waren, aber nicht, dass solche Vorbelastungen tatsächlich nicht existierten. Damit wird die Anzahl der Vorbelastungen der Arrestanten tendenziell unterschätzt. Die hierdurch möglicherweise verursachte Verzerrung des Ergebnisses war allerdings zu vernachlässigen. Denn die aus der Akte und dem Bundeszentralregister hervorgehenden Vorbelastungen der Arrestanten sind diejenigen, die die Gerichte ihren Entscheidungen zugrunde legen. Da es um die Abbildung der Determinanten für diese Entscheidungen ging, wird die Validität des Untersuchungsergebnisses durch „im Dunkelfeld“ verbleibende Vorbelastungen nicht beeinträchtigt.

b) Befragung von Arrestanten und Sozialarbeitern

(1) Allgemeine Verzerrungsfaktoren bei Fragebogen-basierten Umfragen

Generell unterliegen Befragungen per Fragebogen gewissen Verzerrungsfaktoren.⁵⁶⁶ Von besonderer Bedeutung sind im vorliegenden Kontext die Phänomene der Zustimmungstendenz⁵⁶⁷ und der sozialen Erwünschtheit⁵⁶⁸. Beide können in sich überschneidender Form auftreten, beispiels-

564 Im Folgenden ist zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit ausschließlich von Bundeszentralregisterauszügen (BZR-Auszügen) die Rede, sofern nicht inhaltliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Registern existieren.

565 Zur (beschränkten) Aussagekraft von BZR-Auszügen s. S. 329 ff.

566 S. dazu *Schnell/Hill/Esler* 2013, S. 346 ff.; *Diekmann* 2012, S. 471; beide Quellen beziehen sich auf Fragebogen-Befragungen in Interview-Situationen; nichtsdestotrotz können einige der im Folgenden aufgeführten Effekte auch bei schriftlichen Befragungen eine Rolle spielen.

567 S. dazu *Schnell/Hill/Esler* 2013, S. 330 und S. 346.

568 S. dazu *Schnell/Hill/Esler* 2013, S. 347.

weise wenn die Arrestanten nach ihren Lernerfahrungen im sozialen Training oder ihrem künftigen Legalverhalten gefragt werden. Selbiges gilt für die Befragung der Sozialarbeiter. Ob diese Effekte aufgetreten sind und in welchem Umfang sie die Aussagekraft der Ergebnisse beeinflussen, lässt sich kaum sagen. Zur Abmilderung und zum Herausfiltern in sich inkonsistenter Antworten, die auf diese Phänomene zurückgehen, wurden zu den einzelnen Themen mehrere Fragen, teils in verneinender Form gestellt. Offensichtlich willkürliche gewählte Antwortkategorien wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.⁵⁶⁹ Der Verzerrungsfaktor der sozialen Erwünschtheit sollte durch die Durchführung einer schriftlichen Befragung anstelle von Interviews möglichst weitgehend reduziert werden.

(2) Besonderheiten im Zusammenhang mit der Arrestantenbefragung

Ein weiterer möglicher Verzerrungsfaktor speziell bei der Arrestantenbefragung war das Fehlen einer „weiß nicht“-Beantwortungsmöglichkeit. Auf eine derartige Antwortmöglichkeit wurde bewusst verzichtet, um zu verhindern, dass eine große Zahl von Probanden gleichsam „voreinge stellt“ bei *jeder* Frage „weiß nicht“ ankreuzen würde, ohne die Fragen überhaupt zu lesen bzw. sich über deren Inhalt Gedanken zu machen.⁵⁷⁰ Dies kann selbstverständlich dazu führen, dass diejenigen, bei denen tatsächlich eine sog. „non-attitude“ vorlag, eher zufällig eine Antwortkatego-

569 Zur Vermeidung einer Verzerrung durch Akquieszenz wurden die Antwortskalen in unterschiedliche Richtungen gepolt, vgl. dazu *Diekmann* 2012, S. 453. Wenn offensichtlich willkürliches Antwortverhalten in Serie auftrat, z.B. wenn alle Fragen zu einem bestimmten Bereich mit derselben Antwortkategorie beantwortet wurden, obwohl die Skalenorientierung unterschiedlich gepolt war, wurden diese Antworten bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Dieses Phänomen trat bei den Sozialarbeiterfragebögen überhaupt nicht auf, bei den Arrestantenfragebögen sieben Mal (id 034, 074, 079, 154, 161, 180, 183, jeweils bezogen auf einzelne, inhaltlich zusammenhängende Teile des Fragebogens).

570 In diesem Fall hätten die Befragten natürlich auch die Möglichkeit gehabt, den Bogen überhaupt nicht auszufüllen. Trotz des gesonderten Hinweises auf die Freiwilligkeit der Teilnahme war jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Arrestanten aufgrund des Settings der Befragung – durchgeführt von den Sozialarbeitern im Arrest, d.h. in einem gewissen Zwangskontext – zu einer Teilnahme genötigt fühlten, auch wenn es keinerlei Hinweise darauf gab, dass den Arrestanten das Ausfüllen des Bogens von den Sozialarbeitern in irgendeiner Form nahe gelegt wurde.

rie wählten.⁵⁷¹ Allerdings nutzten einige Befragte die Möglichkeit, auf bestimmte Fragen überhaupt nicht zu antworten. Es war daher nicht davon auszugehen, dass das Fehlen einer „non-attitude-Option“ zu einer spürbaren Erhöhung von zufälligen, unzutreffenden Antworten führen würde.⁵⁷²

Auch fehlende oder unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache könnten ihm Rahmen der Arrestantenbefragung zu Fehlern geführt haben.⁵⁷³ Dass diese auftraten, ließen „falsch“ oder widersprüchlich ausgefüllte Filterfragen vermuten. Beispielsweise war der Fragebogenteil, der nur für die Warnschussarrestanten gedacht war, explizit so überschrieben. Alle Arrestanten, die nicht zu Warnschussarrest verurteilt worden waren, wurden aufgefordert, auf einer später folgenden Seite mit dem Ausfüllen weiterzumachen (s. Anhang S. 488). Dennoch füllten 30 Probanden, die nicht zu Warnschussarrest verurteilt worden waren, diesen Fragebogenteil aus.⁵⁷⁴ Trotz höchster Sorgfalt bei der Formulierung und Anordnung der Fragen ist also nicht auszuschließen, dass einige Probanden einzelne Fragen nicht oder falsch verstanden haben und die angekreuzte Antwort nicht der Realität entspricht.

Hinsichtlich aller Arrestanten ist ungeachtet ihrer Sprachkompetenz zu bedenken, dass das Setting, in dem die Bögen ausgefüllt wurden, nicht kontrolliert wurde. Zwar wurden die Sozialarbeiter gebeten, darauf zu achten, dass die Arrestanten die Bögen allein und ohne Absprache mit ande-

571 Schnell/Hill/Esser 2013, S. 329.

572 Für einzelne fehlende Werte wurde von einer zufälligen Verteilung derselben ausgegangen (sog. MAR, „missing at random“, dazu Schnell/Hill/Esser 2013, S. 458), da insofern keine etwas anderes indizierenden Muster erkennbar waren.

573 Lediglich 37,5% der Arrestanten bezeichneten Deutsch als ihre einzige Muttersprache; 27,8% gaben an, neben Deutsch eine weitere Muttersprache zu haben und 34,7% bezeichneten Deutsch explizit nicht als ihre Muttersprache (n=144, fehlende Werte: 37).

574 Möglicherweise konnten die Befragten mit dem Terminus „Warnschussarrest“ nichts anfangen. Allerdings hätte den Befragten auch aufgrund des Inhalts der Fragen, die teilweise explizit auf die verhängte Bewährungsstrafe Bezug nahm, auffallen können, dass dieser Teil der Befragung mit ihrer konkreten Sanktion nichts zu tun hatte. Im Rahmen der Auswertung wurden die Informationen aus dem Warnschussarrest-Fragenteil nur dann verwertet, wenn die Probanden laut Verfahrensakte tatsächlich zu Warnschussarrest verurteilt worden waren. Im Übrigen wurde bei Filterführungen stets die Antwort auf die Eingangsfrage für maßgeblich erachtet, weitergehende und in Bezug auf die Ausgangsfrage widersprüchliche Antworten auf untergeordnete Kategorien wurden außer Acht gelassen.

ren Arrestanten oder sonstigen Hilfspersonen ausfüllten. Ob dies tatsächlich der Fall war, ließ sich nicht überprüfen. Allerdings bestanden auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das realisierte Setting nicht dem intendierten entsprach.

(3) Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sozialarbeiterbefragung

Im Rahmen der Befragung der Sozialarbeiter sollte nicht nur die Implementation des sozialen Trainings evaluiert werden. Vielmehr sollten zugleich gewisse sozio-biografische Merkmale der Arrestanten wie z.B. Schulbildung, finanzielle Situation und BtM-Konsum erfasst werden. Die persönlichen Gespräche mit den Sozialarbeitern sowohl in Göppingen als auch in Rastatt ergaben, dass die zur Verfügung stehende Menge an Informationen im Wesentlichen vom persönlichen Engagement der Beteiligten abhing. Viele der abgefragten Informationen standen den Sozialarbeitern nicht von Haus aus zu Verfügung.⁵⁷⁵ In Göppingen wurde von Sozialarbeiterseite in bestimmten Angelegenheiten explizit bei den Arrestanten nachgefragt. In Rastatt geschah dies nicht. Dies hatte zur Folge, dass Teile der Befragung nicht verwertbar waren, weil es – aufgrund des starken Überwiegens der Teilnehmer aus Rastatt – an ausreichenden Informationen fehlte.⁵⁷⁶ Außerdem konnten manche Informationen nur als Zufallsfunde betrachtet und deswegen nicht oder nur unter entsprechendem Vorbehalt verwertet werden.⁵⁷⁷ Auch bei einer ausreichenden Quantität an Informationen ist zudem die Qualität der Informationen, die auf eine Befragung der Arrestanten durch die Sozialarbeiter zurückgeht, nur schwer zu beurteilen.⁵⁷⁸

575 Beispielsweise wurde den Sozialarbeitern nicht standardmäßig der jeweilige Jugendgerichtshilfebericht übersandt; teilweise standen nicht einmal die Urteilsgründe zur Verfügung; s. dazu auch S. 279.

576 Dies betraf beispielsweise die finanzielle Situation der Arrestanten.

577 Nicht verwertet wurde deswegen das Item „Schulschwänzen/unfreiwilliger Schulwechsel“; andere Items, die u.U. auch auf Zufallsfunden beruhen, wie z.B. Heimunterbringung in der Vergangenheit oder BtM-Missbrauch, wurden im Rahmen der Auswertung als solche gekennzeichnet.

578 Denkbar ist z.B., dass die Arrestanten, gefragt nach der Höhe ihrer Schulden, keine korrekte Antwort gaben, weil sie sich entweder schämten oder aber die Höhe ihrer Schulden nicht beziffern konnten; zur Nichtberücksichtigung der Informationen hinsichtlich der finanziellen Situation der Arrestanten s. Fn. 576.

(4) Evaluation des sozialen Trainings

Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen eines vorselektiven Effekts bei der Experimentalgruppe, dessen Stärke schwer zu ermitteln ist. Der Ablauf des Modellprojekts war so strukturiert, dass jeweils die Anstaltsleiter in Göppingen und Rastatt eine Auswahl trafen, welche Arrestanten am sozialen Trainingskurs teilnehmen durften (zu den Auswahlkriterien s. S. 134 und 138). Auch bei bestmöglicher Berücksichtigung dieser Kriterien durch die Anstaltsleiter ist nicht auszuschließen, dass – unter Umständen unbewusst – auch andere Faktoren eine Rolle gespielt haben könnten, wie z.B. die Verfügbarkeit von Plätzen in den jeweiligen Kursen oder die Verfügbarkeit geeigneter Probanden. Möglicherweise sollten Kurse auch dann nicht ausfallen, wenn es an geeigneten Probanden gänzlich fehlte. Damit ist eine Verallgemeinerung, ob und gegebenenfalls inwiefern Jugendarrestanten, insbesondere Warnschussarrestanten, durch das stationäre soziale Training erreichbar und beeinflussbar sind, nur eingeschränkt möglich.

V. Ergebnisse der Aktenanalyse

1. Arrestanten

Insgesamt nahmen 181 Arrestanten während des Beobachtungszeitraums an den sozialen Trainingskursen in Göppingen und Rastatt teil. Aufgrund des modularen Aufbaus und der teilweise sehr kurzen Kurszeit (s. S. 139) überwog die Anzahl der Teilnehmer in Rastatt. Auf diese Anstalt entfielen knapp zwei Drittel der Probanden.

Tabelle 1: Arrestart/Anstaltsort

			Anstaltsort		Gesamt- summe
			Göppingen	Rastatt	
Arrestart	Urteilsarrest	Anzahl	28	51	79
		% in Anstaltsort	42,4%	44,3%	43,6%
	Warnschuss- arrest	Anzahl	19	32	51
		% in Anstaltsort	28,8%	27,8%	28,2%
	Nichtbefol- gungsarrest	Anzahl	19	32	51
		% in Anstaltsort	28,8%	27,8%	28,2%
Gesamtsumme		Anzahl	66	115	181
		% des Gesamtergeb- nisses	36,5%	63,5%	100,0%

An der Verteilung der Probanden auf die verschiedenen Arrestarten fiel besonders auf, dass der Anteil an Nichtbefolgungsarrestanten genauso hoch war wie der Anteil an Warnschussarrestanten. Bei der Konzeption der sozialen Trainingskurse waren sowohl die beteiligten Sozialarbeiter als auch die Arrestleiter der Ansicht, dass die Maßnahme für Nichtbefolgungsarrestanten nicht gedacht sei und daher auch nicht in Frage komme. Zudem waren die Kurse inhaltlich explizit auf die (vermuteten) besonderen Bedürfnisse der Warnschussarrestanten ausgerichtet. Dass dennoch ein nicht unerheblicher Anteil an Nichtbefolgungsarrestanten an den Kursen teilnahm, zeigt eine bedeutende Zielgruppenverschiebung während der Implementation.

Als Grund hierfür kommt in Betracht, dass den Nichtbefolgungsarrestanten eine Art „Auffüllfunktion“ zugedacht wurde und sie deshalb in die Kurse aufgenommen wurden, weil es sonst nicht immer genug Teilnehmer gegeben hätte. Möglicherweise kamen die an der Teilnehmerswahl beteiligten Personen aber auch während der Implementation zu dem Schluss, dass Nichtbefolgungsarrestanten von den Kursen in gleicher Weise profitieren wie Urteils- und Warnschussarrestanten.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Sozialarbeiter die verhängte Arrestart nicht immer zutreffend einordneten. Eine Übereinstimmung der Aktenlage⁵⁷⁹ mit den Angaben der Sozialarbeiter hinsichtlich der Arrestart

579 Hierbei wurden nicht nur die Strafverfahrensakten, sondern auch die in den Arrestanstalten geführten Arrestantenpersonalblätter berücksichtigt.

lag nur in 84,0% der Fälle vor, d.h. in 16,0% der Fälle, in denen die Sozialarbeiter überhaupt Angaben zur Arrestart machten, waren diese nicht korrekt (n=175). Die Fehlerquote war beim Nichtbefolgungsarrest besonders hoch. Auf diesen entfielen 82,1% der fehlerhaften Zuordnungen (n=28, s. Anhang Tabelle A 1, S. 419). Offensichtlich bereitete die korrekte Einordnung der Arrestart also gewisse Schwierigkeiten. Berücksichtigt man außerdem, dass der Anteil der Nichtbefolgungsarrestanten deutlich höher war als erwartet, so erlaubt dies den Schluss, dass sich die sozialen Trainingskurse entgegen der ursprünglichen Idee während der Implementation zu einer nicht-arrestspezifischen Maßnahme entwickelten.

Die geringe Anzahl der Warschussarreste legt mehrere Schlüsse nahe. Zu Beginn der Einführung des Warschussarrests war nicht mit einem nennenswerten Fallaufkommen zu rechnen, da aufgrund des Rückwirkungsverbots grundsätzlich nur Taten geahndet werden konnten, die nach dem 7.3.2013 begangen worden waren.⁵⁸⁰ Dass die Fallzahlen auch danach nur geringfügig anstiegen, könnte ein Hinweis darauf sein, dass es erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, bis eine neue Sanktion in der Praxis „angekommen“ ist. Ebenso denkbar ist, dass die vom Gesetzgeber normierten und ausführlich begründeten⁵⁸¹ hohen Hürden für die Verhängung eines Warschussarrests ernst genommen werden und diese Sanktion deswegen nur selten verhängt wird.⁵⁸² Hiergegen spricht jedoch die in der Regel nur oberflächliche Sanktionsbegründung in den analysierten Urteilen (s. S. 209 ff.), die nicht darauf hindeutet, dass die Erwägungen des Gesetzgebers im konkret zu beurteilenden Einzelfall eine entscheidende Rolle spielen.

2. Soziobiografische Merkmale

a) Alter und Geschlecht

Insgesamt wurden 124 Verfahrensakten von Urteils- und Warschussarrestanten analysiert. Die Warschussarrestanten waren zu 96,1% männ-

580 Zur Rückwirkungsproblematik s. S. 83 f. und S. 197.

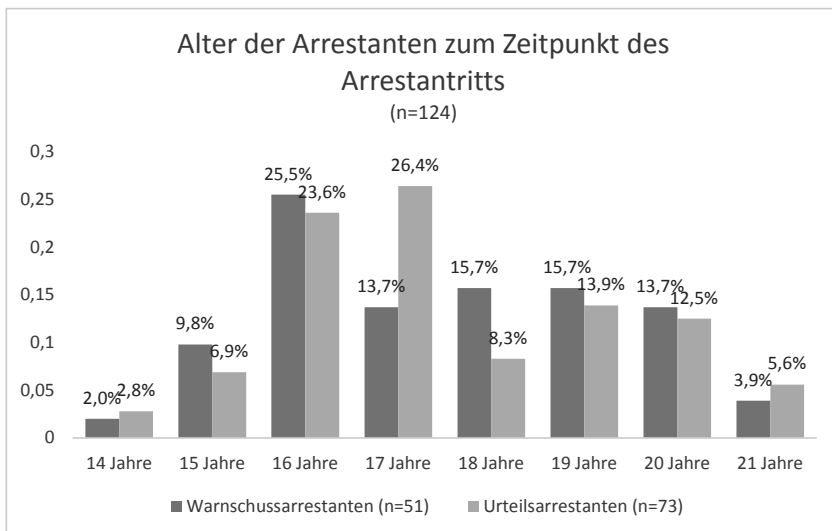
581 BT-Drs. 17/9389, S. 11 ff.

582 Von einer Anwendung nur in Ausnahmefällen gehen beispielsweise Höyneck/Ernst 2015, 123, 131 aus; ebenso Verrel/Käufel NSTZ 2008, 177, 181; ebenso Titz 2012, S. 8; MüKo/Altenhain/Laue 2013, § 8 Rn. 17.

lich, zu 3,9% weiblich (n=51). Bei den Urteilsarrestanten fand sich eine ähnliche Geschlechterverteilung (91,8% männlich, 8,2% weiblich, n=73).

Das Alter der Verurteilten war breit gestreut. Es schwankte zwischen 14 und 21 Jahren, und zwar bei Warningschuss- und Urteilsarrestanten gleichermaßen.

Abbildung 1: Alter der Arrestanten zum Zeitpunkt der Verurteilung



Die Unterschiede in der Altersverteilung nach Arrestart waren statistisch nicht signifikant.⁵⁸³

583 Zusammenhang Arrestart – Alter zur Zeit der Verurteilung: Exakter Test nach Fisher $p=0.624$ ($n=123$, fehlende Werte: 1). Als Signifikanzniveaugrenzen werden hier und im Folgenden zugrunde gelegt: Irrtumswahrscheinlichkeit, die Nullhypothese fälschlicherweise zu verwerfen $< 5\%$: signifikantes Ergebnis; Irrtumswahrscheinlichkeit $\geq 5\%$: nicht signifikantes Ergebnis; vgl. Wittenberg/Cramer/Vicari 2014, S. 180; als Testverfahren wurde vorliegend der Exakte Test nach Fisher anstelle des sonst üblichen Pearson-Chi-Quadrat-Tests gewählt, weil die Stichprobe zu klein war: 25,0% der Felder hatten eine erwartete Anzahl von weniger als 5; Pearson-Chi-Quadrat ist nur anwendbar, wenn höchstens 20% der Felder einen erwarteten Wert < 5 haben, Kühnel/Krebs 2014, S. 350.

b) Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

Die Analyse von Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund der Probanden bestätigt das Ergebnis verschiedener kriminologischer Studien, wonach junge Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber solchen ohne Migrationshintergrund überrepräsentiert sind, wenn es um das Ob der strafrechtlichen Registrierung geht.⁵⁸⁴ Die bloße Analyse der Staatsangehörigkeit zeigt zwar, dass 69,9% der Urteils- und Warnschussarrestanten allein die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (allein ausländische Staatsangehörigkeit: 24,4%; n=123, fehlende Werte: 1; s. Anhang Tabelle A 2, S. 420 und Tabelle A 3, S. 421). Allerdings ergab die Befragung der Urteils- und Warnschussarrestanten, dass lediglich 40,6% Deutsch als ihre einzige Muttersprache bezeichneten (n=101, fehlende Werte: 23; s. Anhang Tabelle A 4, S. 422)⁵⁸⁵. Fasst man diese beiden Erkenntnisse zusammen und definiert Migrationshintergrund als fehlende deutsche Staatsangehörigkeit und/oder Deutsch nicht als alleinige Muttersprache⁵⁸⁶, kommt man zu dem Ergebnis, dass 62,3% der Urteils- und Warnschussarrestanten einen Migrationshintergrund aufwiesen (kein Migrationshintergrund: 37,7%; n=106, fehlende Werte: 18; s. Anhang Tabelle A 5, S. 422). Der Anteil an Arrestanten mit Migrationshintergrund war in beiden Arrestantengruppen annähernd gleich verteilt (Warnschussarrest: 66,7% mit Migrationshintergrund, n=48, fehlende Werte: 3; Urteilsarrest: 58,6% mit Migrationshintergrund, n=58, fehlende Werte: 15); der Unterschied in der Verteilung war statistisch nicht signifikant.⁵⁸⁷

584 Vgl. *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 213 ff.; *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 62; zu einem anderen Ergebnis kommen *Reinecke et al.* NK 2013, 207, 216.

585 25,7% der Urteils- und Warnschussarrestanten gaben an, neben Deutsch eine weitere Muttersprache zu haben; 33,7% bezeichneten Deutsch überhaupt nicht als ihre Muttersprache.

586 Ähnlich vorgehend *Brüß*, 413, 419; *Brüß* zieht neben den im Haushalt gesprochenen Sprachen zusätzlich den Geburtsort der Probanden sowie die Herkunft der Eltern für die Ermittlung des Migrationshintergrundes heran; das statistische Bundesamt stellt ebenfalls nicht nur auf Merkmale der untersuchten Personen, sondern auch auf Merkmale der Eltern ab (vgl. Statistisches Bundesamt 2015, S. 64). Da den vorliegend analysierten Akten ganz überwiegend keine hinreichenden Informationen hinsichtlich der Eltern der Probanden zu entnehmen waren, wurde die Ermittlung des Migrationshintergrunds auf die Staatsangehörigkeit und die Angabe der gesprochenen (Mutter-)Sprache(n) gestützt.

587 Pearson-Chi-Quadrat p=0.395 (n=106, fehlende Werte: 18).

c) Schulbildung und Arbeitssituation

In Sachen Bildung entsprachen die Ergebnisse ebenfalls den Erwartungen. Die aus anderen Studien zur Jugendkriminalität bekannte Bildungsarmut⁵⁸⁸ jugendlicher Straftäter⁵⁸⁹ manifestierte sich auch in der vorliegenden Evaluation.

43,0% der Probanden hatten zur Zeit der Verurteilung die Hauptschule abgeschlossen.⁵⁹⁰ 27,3% verfügten über keinen Schulabschluss und gingen auch nicht mehr zur Schule (n=121, fehlende Werte: 3).

Tabelle 2: Höchste abgeschlossene allgemeinbildende Schulausbildung

	Häufigkeit	Gültige Prozente
kein Schulabschluss	33	27,3
Förderschule	3	2,5
mittlere Reife	8	6,6
Hauptschule mit Abschluss	52	43,0
Sonstige (nämlich)	2	1,7
noch in der Schule	23	19,0
Gesamtsumme	121	100,0

fehlende Werte: 3

Von den 33 Probanden, die keinen Schulabschluss hatten, waren 27 (81,8%) älter als 15 Jahre, d.h. hatten das Ende der regulären Schulpflicht altersmäßig erreicht.⁵⁹¹

Der vom Gesetzgeber angenommenen besonderen (persönlichen und sozialen) Defizite der Warnschussarrestanten⁵⁹² spiegelten sich in der Schulbildung nicht wider.

588 Zum Begriff Becker-Solga 2011, S. 415.

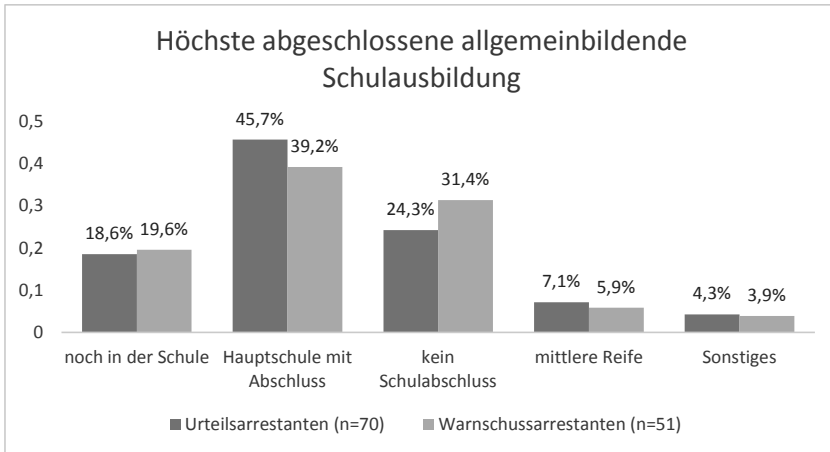
589 Walter/Neubacher 2011, Rn. 187; neue Zahlen zu Jugendarrestanten in NRW bei Bihs ZJJ 2014, 120, 124; Zahlen zu Jugendstrafgefangenen bei Neubacher et al. 2012, 452, 463.

590 Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle folgenden Angaben auf den Zeitpunkt der Verurteilung.

591 Gem. §§ 75 Abs. 2 S. 1, 73 Abs. 2 SchG besteht die Schulpflicht für eine weiterführende Schule im Anschluss an die vierjährige Grundschulzeit fünf Jahre. Sie beginnt gem. § 73 Abs. 1 SchG mit der Vollendung des 6. Lebensjahres, sodass ihr Ende in der Regel mit der Vollendung des 15. Lebensjahres eintritt.

592 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

Abbildung 2: Höchste abgeschlossene allgemeinbildende Schulausbildung



Die Schulbildung der Warnschussarrestanten unterschied sich nicht statistisch signifikant von derjenigen der Urteilsarrestanten.⁵⁹³

Betrachtet man die Hauptbeschäftigung der Arrestanten zum Zeitpunkt der Verurteilung, so ist festzustellen, dass 42,7% arbeitslos waren und auch nicht an Arbeitsmaßnahmen des Arbeitsamtes teilnahmen. 33,1% gingen (noch) zur Schule, die restlichen Probanden hatten Gelegenheitsjobs (7,3%), waren berufstätig (2,4%) bzw. machten eine Berufsausbildung (7,3%) oder gingen einer sonstigen Tätigkeit nach (7,3%; n=124)⁵⁹⁴. Genau wie beim Schulabschluss konnten auch bei der Hauptbeschäftigung keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Arrestantengruppen festgestellt werden.⁵⁹⁵

593 Exakter Test nach Fisher $p=0.929$ (n=121, fehlende Werte: 3).

594 Unter „Sonstiges“ wurde beispielsweise die Ableistung eines Bundesfreiwilligenendienstes oder die Fernbeschulung in einer ambulanten Einrichtung erfasst; aufgrund der Rundung auf eine Nachkommastelle addiert sich der Gesamtwert auf 100,1%, was jedoch rechnerisch unvermeidbar ist.

595 Exakter Test nach Fisher $p=0.607$ (n=124).

Tabelle 3: Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Schule	Anzahl	27	14	41
	% in Arrestart	37,0%	27,5%	33,1%
Berufsausbildung	Anzahl	5	4	9
	% in Arrestart	6,8%	7,8%	7,3%
Berufstätigkeit	Anzahl	2	1	3
	% in Arrestart	2,7%	2,0%	2,4%
Gelegenheitsarbeit	Anzahl	7	2	9
	% in Arrestart	9,6%	3,9%	7,3%
arbeitslos	Anzahl	27	26	53
	% in Arrestart	37,0%	51,0%	42,7%
Sonstiges	Anzahl	5	4	9
	% in Arrestart	6,8%	7,8%	7,3%
Gesamtsumme	Anzahl	73	51	124
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

Bei denjenigen, die noch zur Schule gingen, fiel besonders auf, dass der Regelschulbesuch die Ausnahme war. Lediglich neun von 41 Arrestanten (22,0%) besuchte die Regelschule. Die übrigen 32 verteilten sich auf Förderschule (drei Fälle), berufsvorbereitende Kurse (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: acht Fälle) oder sonstige alternative Schulformen (21 Fälle; s. Anhang Tabelle A 6, S. 423). Besonders auffallend war, dass die beiden Probanden, die keinen Schulabschluss hatten und noch zur Schule gingen, nicht die Regelschule besuchten.

Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten nur drei Probanden (2,4%, n=124). 95,2% der Arrestanten waren 15 Jahre und älter (n=124) und hätten deswegen zumindest theoretisch einen Hauptschulabschluss haben können. Immerhin 45,2% der über 15-jährigen verfügten über einen Hauptschulabschluss und 7,0% über einen Realschulabschluss (n=115, fehlende Werte: 3). Dennoch befanden sich nur 16,7% dieser Gruppe tatsächlich in Berufsausbildung (sieben Arrestanten) oder hatten eine abgeschlossene Ausbildung (drei Arrestanten; n=60; s. Anhang Tabelle A 7, S. 423 und Tabelle A 8, S. 423). Dies zeigt erneut die bereits im Rahmen der Schulbildung festgestellte Bildungsarmut der Probanden.

d) Familien- und Wohnsituation

Laut Aktenanalyse waren zum Zeitpunkt der Verurteilung 29,8% der Eltern der Arrestanten verheiratet, 10,5% geschieden, 10,5% verwitwet, 8,1% nicht verheiratet. In 41,1% der Fälle war die familienrechtliche Situation der Eltern den Akten nicht zu entnehmen (n=124, s. Anhang Tabelle A 9, S. 424). Zwölf Arrestanten (9,8%) hatten bereits ihren Vater verloren, in 13 Fällen fand der Vater des jeweiligen Arrestanten keinerlei Erwähnung in der Akte (10,7%, n=122, fehlende Werte: 2; s. Anhang Tabelle A 10, S. 424).⁵⁹⁶ Wenn beide Eltern am Leben waren, lebten diese in 44,8% der Fälle zusammen, in 52,1% getrennt; in 3,1% der Fälle enthielten die Akten diesbezüglich keine Informationen (n=96).

Die häufige strukturelle Unvollständigkeit der Familien der Arrestanten wird besonders deutlich beim Blick auf das Sorgerecht. Nur in 51,8% der Fälle, in denen die Arrestanten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und beide Eltern am Leben waren, teilten sich diese das Sorgerecht (n=56; s. Anhang Tabelle A 11, S. 425).

Betrachtet man die in den Akten dokumentierte Wohnsituation, so zeigt sich, dass nicht einmal die Hälfte der Probanden mit beiden Eltern zusammenlebte (34,8%). Die meisten Arrestanten wohnten überwiegend nur bei der Mutter oder beim Vater (79,1%; n=115, fehlende Werte: 9).

⁵⁹⁶ Zu den Folgen eines frühen Vatermangels *Heberling* ZJJ 2010, 62 ff.

Tabelle 4: Wohnsituation der Arrestanten im letzten Jahr vor der Verurteilung

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
mit beiden Eltern	40	34,8	34,8
nur mit Mutter oder Vater	51	44,3	79,1
mit Freund/in	3	2,6	81,7
alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung	3	2,6	84,3
fest bei Freunden oder Verwandten	10	8,7	93,0
wechselnd bei Freunden oder Verwandten	6	5,2	98,3
Pflegefamilie	2	1,7	100,0
Gesamtsumme	115	100,0	

fehlende Werte: 9

e) Gefährdungsindex

Eine Einzelbetrachtung der o.g. Merkmale lässt bereits erahnen, dass die untersuchten Arrestanten unter multiplen soziobiografischen Lasten litten. Dies wird besonders deutlich, wenn man eine Gesamtschau vornimmt und einen Gefährdungsindex bildet.⁵⁹⁷ Hierfür wurden die folgenden Faktoren jeweils mit einem Gefährdungspunkt⁵⁹⁸ bewertet:

- getrennt lebende Eltern oder Fehlen eines Elternteils wg. Tod oder Unbekanntheit
- stationäre Erziehungsmaßnahme in der Vergangenheit
- fehlender Schulabschluss
- Arbeitslosigkeit zur Zeit der Verurteilung⁵⁹⁹

⁵⁹⁷ Zu den Vorteilen einer Indexbildung gegenüber einer Beschränkung der Analyse auf einzelne Indikatoren *Diekmann* 2012, S. 230 ff.

⁵⁹⁸ Die gleichmäßige Bewertung aller Gefährdungsmerkmale mit einem Punkt ist zwar simplifizierend; in Ermangelung empirischer Erkenntnisse darüber, welches Merkmal sich in welchem Ausmaß auf die persönliche Lebenssituation des Einzelnen niederschlägt, wäre aber jede Art von Gewichtung willkürlich.

⁵⁹⁹ Da ein fehlender Schulabschluss nicht zwangsläufig zu Arbeitslosigkeit führt, wurden die beiden Merkmale getrennt erfasst.

- Betäubungsmittelkonsum zur Zeit des Arrestantritts oder in den letzten beiden Jahren davor

Die Auswahl dieser Merkmale⁶⁰⁰ beruht auf empirischen Erkenntnissen zur Häufigkeit bestimmter Sozialisationsdefizite bei jugendlichen Straftätern.⁶⁰¹ Familiäre Probleme, schulische und berufliche Defizite und Betäubungsmittelkonsum gehören zu den „Central Eight“ der bei jugendlichen Intensivtätern besonders prävalenten psychosozialen Risikofaktoren, deren Ausprägung mit Straffälligkeit korreliert.⁶⁰² Die genannten Faktoren werden darüber hinaus auch im Rahmen der MIVEA (Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse) als kriminovalent erachtet.⁶⁰³

Bei der Auswahl der Gefährdungsmerkmale ging es an dieser Stelle nicht um die Identifikation von Prädiktoren für (erhöhte) Delinquenz⁶⁰⁴, sondern um eine Analyse der Sozialisationsdefizite, mit denen die Arrestanten zu kämpfen haben.⁶⁰⁵ Dahinter steht die Frage, wie und mit welchen Methoden Jugendliche im Arrest bei der Reduktion dieser Defizite bzw. dem daraus möglicherweise resultierenden Risiko einer weiteren Straffälligkeit unterstützt werden können.⁶⁰⁶ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des § 90 Abs. 1 S. 3 JGG, wonach der Jugendarrestvollzug dem Jugendlichen helfen soll, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Eine Addition der Punkte lässt Schlussfolgerungen darauf zu, in wie vielen Lebensbereichen die Arrestanten gefährdet sind. Als Datenquelle für die Ermittlung der Gefährdungsmerkmale dienten in erster Linie die Akten. Ergänzend wurden die Angaben der Arrestanten sowie der Sozial-

600 In Anlehnung an *Pfeiffer* MschrKrim 1981, 28, 36 sowie *Kraus/Rolinski* MschrKrim 1992, 32, 34; eine ähnliche Auswahl trifft *Bihs* ZJJ 2014, 120, 124.

601 Vgl. *Kaiser* 2001, 1, 15 f.; zur Bedeutung der Arbeitslosigkeit *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 243 ff.; zur Rolle des Drogenkonsums *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 264 ff.

602 *Endres/Breuer* ZJJ 2014, 127, 131; *Andrews/Bonta* 2010, S. 58 ff.; *Grieger* RPsych 2015, 5, 12.

603 *Bock* 2013, Rn. 475 ff.

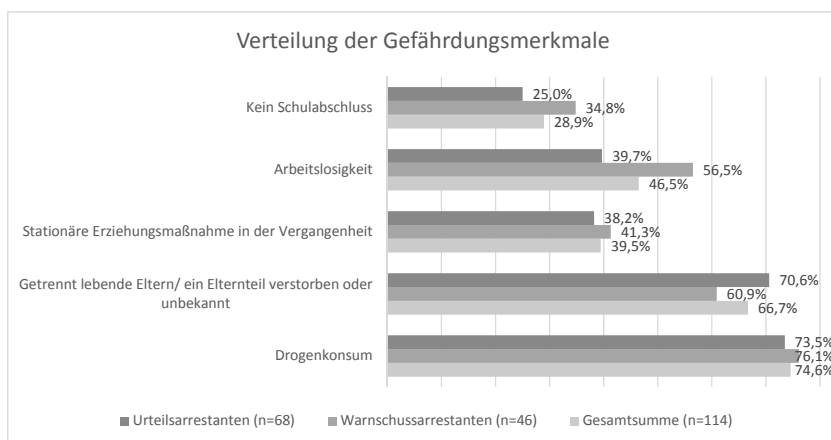
604 Zur Bedeutung der o.g. „Central Eight“ für die Rückfälligkeit jugendlicher Straftäter in Deutschland *Grieger/Hosser* Criminal Justice and Behavior 2014, 613.

605 Vgl. zu dieser Differenzierung auch *Goldberg/Trenczek* 2014, 263, 275.

606 *Köhler et al.* Praxis der Rechtspsychologie 2012, 90, 108. Dieser Gedanke liegt auch dem RNR-Modell zugrunde (s. dazu S. 154 und S. 388 ff.). Die Ausgestaltung des (Warnschuss-)Arrests muss sich an der Lebenssituation der Arrestanten orientieren, um eine Behandlung und Erziehung überhaupt nur versuchen zu können, vgl. *Endres/Breuer* ZJJ 2014, 127, 132; ähnlich *Bihs* ZJJ 2014, 120, 124.

arbeiter herangezogen. Aufgrund der häufig fehlenden Informationen in den Strafakten⁶⁰⁷ sowie der allgemeinen Verzerrungsfaktoren bei der Befragung der Arrestanten (s. dazu S. 148 ff.) und der Sozialarbeiter (beispielsweise fehlendes Wissen) kann die Auswertung des Gefährdungsindex nur Näherungswerte ergeben. Um der Gefahr einer Überschätzung der Gefährdung zu begegnen, wurden alle Gefährdungsmerkmale, die nicht positiv aus den genannten Datenquellen hervorgingen, als nicht vorhanden gewertet. Die so ermittelten Gefährdungswerte stellen also lediglich Mindestwerte dar.⁶⁰⁸

Abbildung 3: Verteilung der Gefährdungsmerkmale



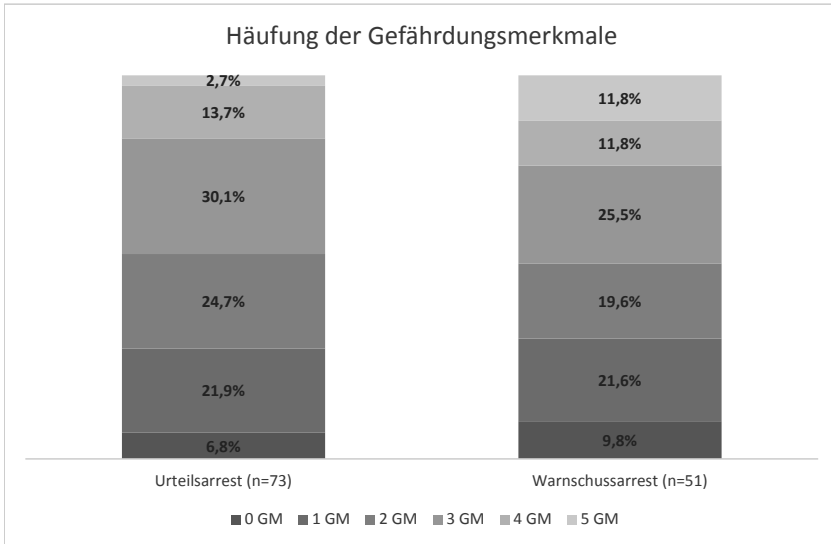
Die Grafik zeigt eine nahezu identische Verteilung der Gefährdungsmerkmale bei Warnschuss- und Urteilsarrestanten. Betäubungsmittelkonsum ist das mit Abstand am meisten vorgefundene Gefährdungsmerkmal, gefolgt von einer strukturell unvollständigen Familiensituation. Hiervon sind knapp zwei Drittel der Arrestanten betroffen. Die Prävalenz eines fehlenden Schulabschlusses schwankt zwischen einem Viertel (Urteilsarrestanten) und ca. einem Drittel (Warnschussarrestanten).

607 Bisweilen enthielten die Akten keinen oder nur einen oberflächlichen Jugendgerichtshilfebericht; insbesondere ein im Dunkelfeld verbliebener Betäubungsmittelkonsum ließ sich auf Grundlage der Akten nicht feststellen.

608 Über das Ausmaß der Unterschätzung kann keine Aussage getroffen werden.

Die Addition der Gefährdungsmerkmale führte zu folgender Verteilung (s. auch Anhang Tabelle A 12, S. 425):

Abbildung 4: Häufung der Gefährdungsmerkmale



In beiden Arrestantengruppen kann knapp ein Drittel als gar nicht oder wenig gefährdet bezeichnet werden (kein oder ein Gefährdungsmerkmal). Der Anteil der stark gefährdeten (vier oder fünf Gefährdungsmerkmale) Personen weicht hingegen stärker voneinander ab. Dieser beträgt bei den Urteilsarrestanten 16,4% (n=73), bei den Warnschussarrestanten hingegen 23,6% (n=51). Allerdings sind die Unterschiede statistisch nicht signifikant.⁶⁰⁹

Die stärkere Häufung von Gefährdungsmerkmalen bei den Warnschussarrestanten ist nicht überraschend. Denn alle Warnschussarrestanten wurden zugleich zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt, d.h. in den allermeisten Fällen lagen schädliche Neigungen entweder bereits vor oder waren zumindest nicht auszuschließen.⁶¹⁰ Schädliche Neigungen sind aber nur dann anzunehmen, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel

⁶⁰⁹ Exakter Test nach Fisher $p=0.468$ (n=124).

⁶¹⁰ Nur ein einziger Proband (1,9%, n=51) wurde allein wegen Schwere der Schuld zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt, s. S. 206.

vorliegen, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen.⁶¹¹ Der hier ermittelte Gefährdungsindex ist damit vor allem ein Hinweis darauf, dass die mit bedingter Jugendstrafe sanktionierten Warnschussarrestanten größtenteils die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Sozialisationsmängel aufweisen.

Die unterschiedliche Häufung der Gefährdungsmerkmale bei Urteilsarrestanten einerseits, Warnschussarrestanten andererseits ist jedoch rein zufälliger Natur. Dies widerspricht den Erwartungen des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung zu § 16a JGG davon ausging, dass es sich bei den Warnschussarrestanten um eine im Vergleich zu den übrigen Jugendarrestanten *besonders* gefährdete Klientel handelt⁶¹². Diese Hypothese konnte vorliegend nicht bestätigt werden.

3. Vorbelastung

a) Vorsanktionierung

Als Ausgangspunkt für die Erfassung der Vorsanktionierung anhand von Strafverfahrensakten kommen zwei verschiedene Datenquellen in Betracht. Zum einen können als Basis die jeweiligen Bundeszentral- bzw. Erziehungsregisterauszüge herangezogen werden. Auf deren Grundlage kann die Anzahl der Vorverurteilungen sowie Art und Anzahl der verhängten Sanktionen ermittelt werden. Zum anderen können ergänzend zum Registerauszug oder, falls dieser nicht mitgeteilt wird, alternativ die an anderer Stelle in der Strafverfahrensakte mitgeteilten Informationen zur Vorsanktionierung herangezogen werden. Diese Informationen sind häufig etwas detaillierter als die Registerauszüge. Denn im Register werden Weisungen und Auflagen nur als solche erfasst, ohne dass etwas über die Anzahl der verhängten Weisungen oder Auflagen ausgesagt wird. Im Übrigen gibt es auch Fälle, in denen Sanktionen nicht oder unzutreffend ans Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister gemeldet werden⁶¹³, die korrekten Informationen aber den Akten zu entnehmen sind, beispielsweise weil das verfahrensgegenständliche Urteil ausführlich aus der bzw. den Vorverurtei-

611 St. Rspr., vgl. nur BGH NSTz 2013, 287; BGH NSTz 2010, 280; BGH NJW 1958, 683.

612 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

613 Zur Meldemoral s. S. 330.

lung(en) zitiert oder weil die Jugendgerichtshilfeberichte zu Umfang und Ausgestaltung der Vorsanktionierung Stellung nehmen.

Um Art und Anzahl der Vorsanktionen und damit die tatsächliche Belastung der Arrestanten möglichst exakt widerzugeben, wurden vorliegend beide Informationsquellen zusammengeführt. Sofern die Akte Informationen enthielt, die über die aus den Registerauszügen mitgeteilten hinausgingen, wurden diese Informationen mitverwertet.⁶¹⁴ Die abgebildete Vorbelastung fällt damit etwas höher aus, als wenn nur die Informationen aus den Registerauszügen herangezogen würden, kommt der realen Vorbelastung dadurch aber auch näher.⁶¹⁵

(1) Anzahl und Art der Voreintragungen

Wie zu vermuten war, wiesen die Arrestanten eine erhebliche Vorsanktionierung auf. 88,6% der Probanden hatten mindestens eine Voreintragung im Bundeszentral- oder Erziehungsregister. Die durchschnittliche Anzahl der Voreintragungen lag bei 3,04.⁶¹⁶

Die Analyse der Vorbelastungen mit StGB-Sanktionen ergab, dass diese sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch hinsichtlich ihres Gewichts eine nur untergeordnete Rolle spielten. Sechs von 124 Probanden waren bereits einmal zu einer Geldstrafe verurteilt worden, ein Proband zu einer Maßre-

614 Sofern sich die dargestellte Vorsanktionierung explizit nur auf die Registerauszüge stützt, ist dies gekennzeichnet. Ansonsten wurde bei der Erhebung beispielsweise die Anzahl der Erziehungsmaßnahmen mit dem Wert 2 angesetzt, wenn das Erziehungsregister zwar nur eine Eintragung mit dem Vermerk „Erziehungsmaßregel, § 10 JGG“ enthielt, aber aus der Akte hervorging, dass im Rahmen dieser einen Sanktionierung zwei Maßnahmen aus dem Katalog des § 10 Abs. 1 S. 3 JGG angeordnet wurden.

615 Von den 119 Fällen, in denen der Registerauszug in der Akte enthalten war, ergaben sich Abweichungen zwischen Register und Akte in 33 Fällen. In 30 dieser 33 Fälle (entspricht 90,9%) beruhte die Abweichung darauf, dass in der Vergangenheit Weisungen und/oder Auflagen verhängt worden waren, deren Art und Anzahl der Akte abweichend vom Registerauszug zu entnehmen waren. In den übrigen drei Fällen war der mitgeteilte Registerauszug in sonstiger Hinsicht unvollständig.

616 Standardabweichung 2,28, Modalwert 1, Median 3,0, n=123, fehlende Werte: 1 (kein Registerauszug in der Akte); arrestartspezifische Häufigkeiten s. Anhang Tabelle A 13, S. 426.

gel nach §§ 69, 69a StGB und sechs weitere Probanden zu einer Nebenstrafe nach § 44 StGB.

Tabelle 5: Vorsanktionierung nach StGB

	Arrestart	
	Urteilsarrest	Warnschussarrest
	Anzahl	Anzahl
Geldstrafe in der Vergangenheit	5	1
Maßregel nach §§ 69, 69a StGB in der Vergangenheit	0	1
Nebenstrafe nach § 44 StGB in der Vergangenheit	4	2
Gesamtsumme	9	4

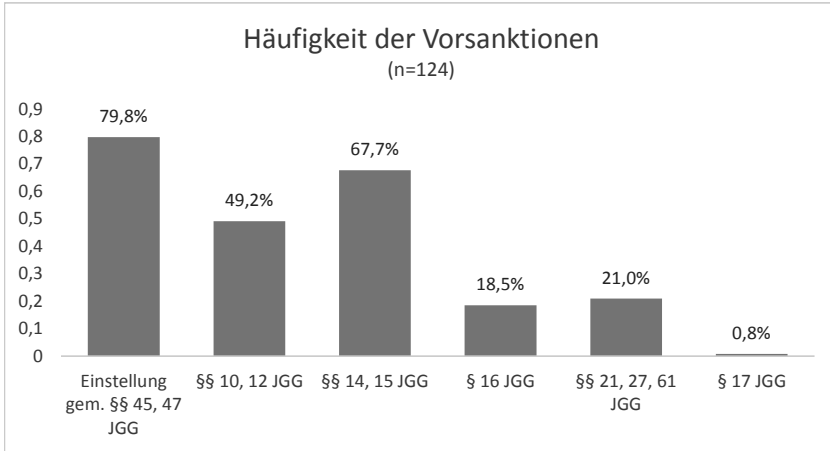
Aufgrund der nur geringen Bedeutung der Vorsanktionen nach StGB wurde für die weitere Betrachtung ausschließlich die Vorsanktionierung nach JGG zugrunde gelegt.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Verteilung der JGG-Sanktionsarten in den Vorentscheidungen der Arrestanten (s. auch Anhang Tabelle A 14, S. 426; Tabelle A 15, S. 427; Tabelle A 16, S. 427). Erfasst wurde dabei für jeden Probanden jede einzelne Sanktion auf Grundlage des Registerauszugs sowie ergänzend der Verfahrensakte, unabhängig davon, wie viele Entscheidungen ergangen waren oder wie häufig eine bestimmte Sanktionsart verhängt wurde.⁶¹⁷ Abgebildet wird also, welcher Anteil an Probanden in der Vergangenheit jemals mit einer Weisung, einer Auflage, einem Jugendarrest etc. sanktioniert wurde⁶¹⁸. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Anzahl der Probanden (n=124=100%).

617 Wurden im Rahmen der Vorbelastung Entscheidungen gem. § 31 Abs. 2 JGG in spätere Entscheidungen einbezogen, wurden trotzdem alle Sanktionen einzeln erfasst; vgl. zu dieser Vorgehensweise *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 84.

618 Die einzelnen Sanktionen wurden dichotom codiert, d.h. es wurde für jeden Probanden untersucht, ob die betrachtete Sanktion in der Vergangenheit verhängt worden war oder nicht.

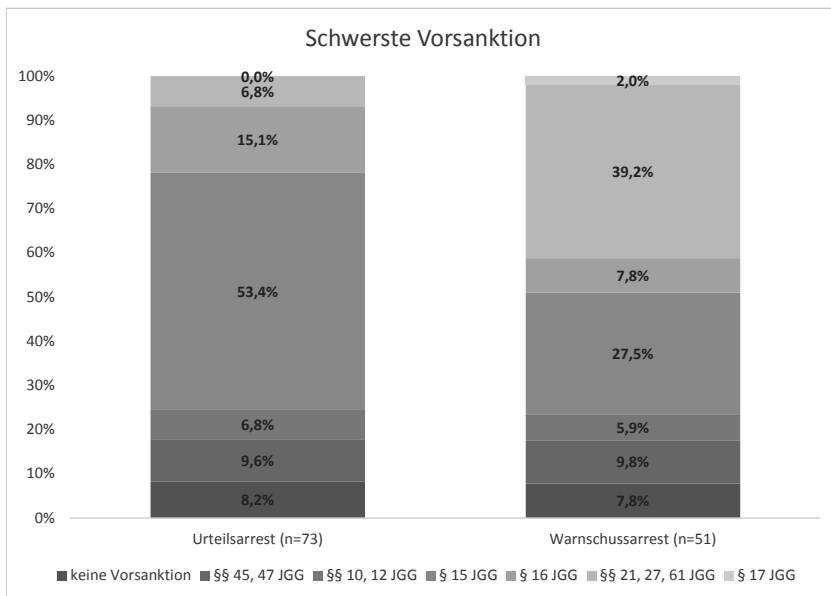
Abbildung 5: Häufigkeit der Vorsanktionen



Bei fast 80% aller Probanden war in der Vergangenheit schon einmal ein Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden. Im Übrigen spielten Weisungen nach § 10 JGG und Auflagen nach § 15 JGG die Hauptrolle. Auffallend ist die nicht unerhebliche Vorsanktionierung mit bedingten Jugendstrafen nach §§ 21, 27 und 61 JGG. Immerhin ein Fünftel aller Probanden war vor der verfahrensgegenständlichen Verurteilung schon einmal mit bedingter Jugendstrafe sanktioniert worden.

Die bedeutende Rolle der bedingten Jugendstrafen in der Sanktionskarriere der Arrestanten zeigt auch die Analyse der jeweils schwersten JGG-Vorsanktion. Diese Gruppierung ergibt zugleich die unterschiedliche Qualität der Vorbelastung von Urteilsarrestanten und Warschussarrestanten trotz ihrer Ähnlichkeit hinsichtlich der Anzahl der Voreintragungen.

Abbildung 6: Schwerste Vorsanktion



Wie Abbildung 6 zeigt, dominierten bei den Urteilsarrestanten Auflagen nach § 15 JGG als schwerste Vorsanktion (mehr als die Hälfte der Fälle), wohingegen dieser Anteil bei den Warnschussarrestanten nur etwas mehr als ein Viertel betrug. Demgegenüber waren fast 40% der Warnschussarrestanten vor der verfahrensgegenständlichen Entscheidung schon einmal mit bedingter Jugendstrafe sanktioniert worden. Dieser Anteil belief sich bei den Urteilsarrestanten auf nicht einmal ein Zehntel.

Die Abweichungen hinsichtlich der Schwere der Vorsanktionierung sind statistisch signifikant (s. Anhang Tabelle A 17, S. 428; Tabelle A 18, S. 429; Tabelle A 19, S. 429).⁶¹⁹ Die untersuchten Warnschussarrestanten verfügten also nicht über zahlenmäßig mehr, aber über schwerere Vorsanktionen als die Urteilsarrestanten. Dieses Ergebnis spiegelt die unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen der beiden Sanktionsformen wider: § 13 Abs. 1 JGG normiert, dass eine Ahndung mit Zuchtmitteln dann erfolgt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist. Jugendstrafe setzt gem.

619 Exakter Test nach Fisher $p=0.000$ ($n=124$); Stärke des Zusammenhangs: $\Phi=0.432$.

§ 17 JGG schädliche Neigungen oder eine Schwere der Schuld voraus. Bei denjenigen Warnschussarrestanten, die bereits einmal zu (un)bedingter Jugendstrafe verurteilt worden waren, bestanden also nach Einschätzung der Gerichte die in der Vergangenheit festgestellten schädlichen Neigungen fort.⁶²⁰ Dass die Verurteilung zu bedingter Jugendstrafe mit Warnschussarrest häufig gleichsam eine Fortsetzung alter Verurteilungen darstellt, zeigt auch folgender Befund: Bei 18 von 21 Warnschussarrestanten, die in der Vergangenheit bereits zu (un)bedingter Jugendstrafe verurteilt worden waren, wurde eine alte Verurteilung gem. § 31 Abs. 2 JGG in die verfahrensgegenständliche Verurteilung mit einbezogen (85,7%). In 17 dieser 18 Fälle enthielt(en) die einbezogene(n) Entscheidung(en) mindestens eine bedingte Jugendstrafe, in einem Fall eine unbedingte Jugendstrafe.⁶²¹

Zum Zweck einer übersichtlicheren Erfassung des Ausmaßes der Vorbelastung wurden die bereits verhängten JGG-Sanktionen mithilfe eines Sanktionsschwereindex bewertet. Hierzu wurde jeder Sanktion entsprechend ihrem juristischen Gewicht ein spezifischer Punktwert zugewiesen.⁶²² Die Addition dieser Punkte ergibt jeweils einen probandenspezifischen Wert.⁶²³ Bei der Betrachtung wurden alle in der Vergangenheit verhängten Sanktionen bzw. Verfahrenseinstellungen berücksichtigt, unabhängig von ihrer Vollstreckung. Wurden Verurteilungen in das verfahrensgegenständliche Urteil einbezogen, so wurde diese Einbeziehung bei der Ermittlung des Sanktionsschwereindex nicht berücksichtigt, d.h. die älteren Sanktionen wurden hier voll erfasst.

Betrachtet man lediglich die Vorsanktionierung auf Grundlage der mitgeteilten Registerauszüge, so ergibt sich ein Durchschnittswert von 96,98 Punkten.⁶²⁴ Bei Einbeziehung aller in den Akten befindlichen Informationen erhöht sich dieser Wert auf einen Durchschnittswert von 105,97.⁶²⁵ Ein höherer Vorsanktionsindex aufgrund der Aktenlage als aufgrund des Registerauszugs ergab sich in 34 von 123 Fällen (27,6%, fehlende Werte:

620 Nur ein Proband wurde in der verfahrensgegenständlichen Verurteilung allein wegen Schwere der Schuld mit Jugendstrafe sanktioniert (s. S. 206). Dieser Proband wies als schwerste Vorsanktion eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG auf.

621 Ausführlich zu den Einbeziehungen s. S. 200 f.

622 Bestimmung der Punktwerte nach Höffler 2008, S. 329; s. Anhang S. 520.

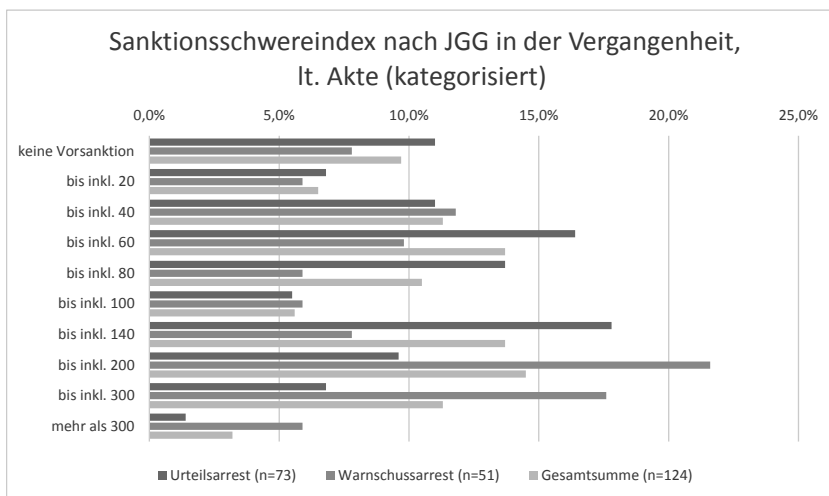
623 Vgl. Köberlein 2006, S. 200 f.

624 Standardabweichung 89,19, Minimum 0, Maximum 461,50, n=123, fehlende Werte: 1.

625 Standardabweichung 93,02, Minimum 0, Maximum 510,00, n=124.

1). Im Falle einer Abweichung betrug der durchschnittliche Punktwert der Abweichung 30,32 Punkte.⁶²⁶

Abbildung 7: Sanktionsschwereindex nach JGG in der Vergangenheit, lt. Akte (kategorisiert)



Der Vergleich von Urteils- und Warnschussarrestanten ergab für die Urteilsarrestanten einen durchschnittlichen Punktwert von 89,79⁶²⁷, für die Warnschussarrestanten einen durchschnittlichen Wert von 129,12⁶²⁸.⁶²⁹

Eine kategorisierende Betrachtung verdeutlicht erneut den Befund einer auch punktemäßig höheren Vorbelastung der Warnschussarrestanten als der Urteilsarrestanten (s. auch Anhang Tabelle A 20, S. 430).

⁶²⁶ Standardabweichung 21,65, Minimum 5, Maximum 120, n=34.

⁶²⁷ Standardabweichung 82,54, Median 75, Minimum 0, Maximum 510, n=73.

⁶²⁸ Standardabweichung 102,69, Median 119, Minimum 0, Maximum 461,5, n=51.

⁶²⁹ Gesamtsumme: Mittelwert 105,97, Standardabweichung 93,02, Median 80,00, Minimum 0, Maximum 510,0, n=124.

(2) Vortaten

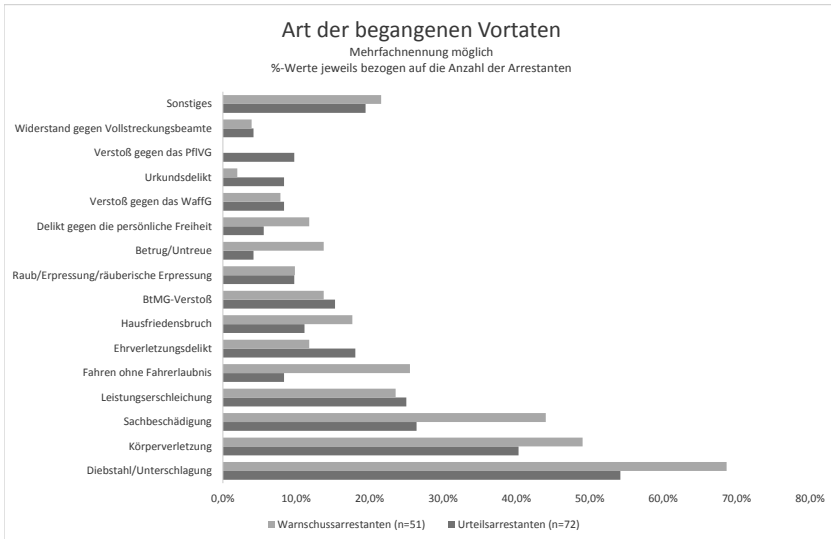
Die durchschnittliche Anzahl der Vortaten lag bei 6,7.⁶³⁰ Dabei war der Durchschnitt bei den Warnschussarrestanten mit 8,1 Taten höher als bei den Urteilsarrestanten (durchschnittlich 5,7 Taten).

Elf von 123 Probanden wiesen keine Vortat auf.⁶³¹ 60,7% aller Arrestanten waren schon einmal wegen eines Diebstahls bzw. einer Unterschlagung sanktioniert worden, 43,4% hatten mindestens eine Körperverletzung und 33,6% mindestens eine Sachbeschädigung begangen (n=123, fehlende Werte: 1, Mehrfachnennung möglich, s. Anhang Tabelle A 21, S. 431). Diese Delikte stellen, zusammen mit Leistungerschleichung (insgesamt 24,4%) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (15,4%) die am häufigsten begangenen Taten dar.

630 Urteilsarrest: Mittelwert 5,71, Standardabweichung 5,65, Median 4,00, Modalwert 1, Minimum 0, Maximum 28, n=72, fehlende Werte: 1; Warnschussarrest: Mittelwert 8,06, Standardabweichung 7,79, Median 5,00, Modalwert 2, Minimum 0, Maximum 34, n=51; Gesamtsumme: Mittelwert 6,68, Standardabweichung 6,69, Median 4,00, Modalwert 1, Minimum 0, Maximum 34, n=123, fehlende Werte: 1. Gezählt wurde jede einzelne Tat, unabhängig von Tateinheit oder Tatmehrheit i.S.d. §§ 52, 53 StGB.

631 Dies betraf acht von 72 Urteilsarrestanten (fehlender Wert: 1) und drei von 51 Warnschussarrestanten.

Abbildung 8: Art der begangenen Vortaten



Damit entsprechen die Ergebnisse der vorliegenden Studie den allgemeinen Befunden über jugendtypische Delinquenz.⁶³²

Auch hier zur leichteren Erfassung der begangenen Vortaten ein Index gebildet: jeder einmal verwirklichte Tatbestand des StGB wurde mit einem spezifischen Punktwert versehen.⁶³³ Die Bewertung der einzelnen Taten geht auf den von *Schöch* entwickelten Index zurück⁶³⁴ und orientiert sich am gesetzlichen Strafraumen, der richterlichen Strafzumessungspraxis so-

632 Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 67; *Meier/Rössner/Schöch-Meier* 2013, § 3 Rn. 26 f.; *Goldberg/Trenczek* 2014, 263, 270 ff.; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 435.

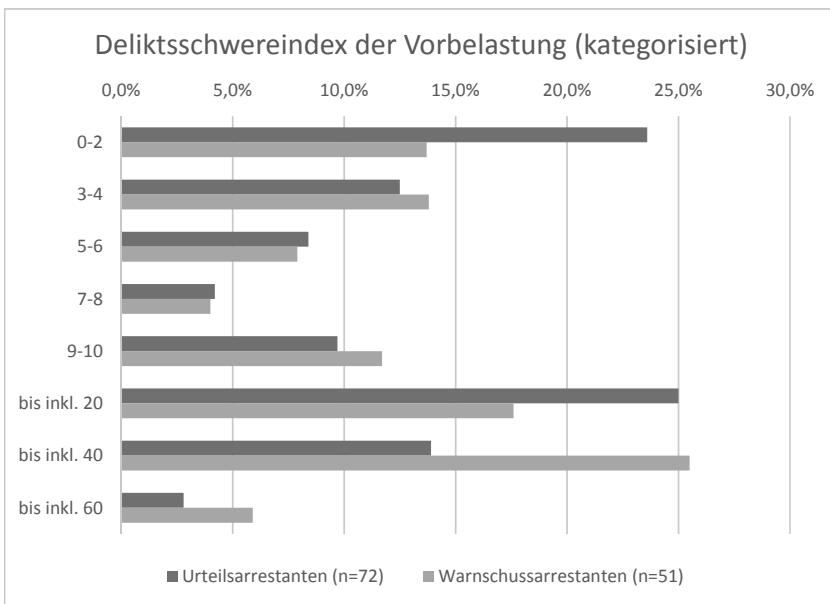
633 Bei der Betrachtung wurden alle in der Vergangenheit begangenen Delikte berücksichtigt, die bereits rechtskräftig abgeurteilt waren bzw. für die das Verfahren endgültig eingestellt worden war. Wurden etwaige auf diesen Delikten beruhende Verurteilungen in das verfahrensgegenständliche Urteil einbezogen, so wurde dies bei der Ermittlung des Deliktsschwereindex nicht berücksichtigt.

634 *Schöch* 1976, S. 226 (Fn. 27); der Index wurde von *Götting* 2004, S. 208 f., *Köberlein* 2006, S. 309 ff. und *Höffler* 2008, S. 326 ff. weiterentwickelt; einzelne Delikte wurden im Rahmen der vorliegenden Studie zusätzlich aufgenommen (s. Anhang S. 513); zur Vorgehensweise der Indexierung s. auch *Köberlein* 2006, S. 36 f.; *Höffler* 2008, S. 228 Fn. 998.

wie der Einschätzung der Schwere durch Jura-Studenten.⁶³⁵ Eine Addition der Punkte ergibt sodann einen arrestantenspezifischen Vorbelastungswert unter Berücksichtigung von Anzahl und Schwere der Vortaten.

Der durchschnittliche Deliktsschwereindex betrug 13,29.⁶³⁶ Genau wie bei der Betrachtung des Sanktionsschwereindex zeigte sich auch bei der Analyse des Deliktsschwereindex die größere Vorbelastung der Warnschussarrestanten im Vergleich zu den Urteilsarrestanten (s. Anhang Tabelle A 22, S. 432).

Abbildung 9: Deliktsschwereindex der Vorbelastung (kategorisiert)



(3) Zusammenfassender Vergleich: Urteils- vs. Warnschussarrest

Eine vergleichende, zusammenfassende Analyse von Quantität und Qualität der Vortaten und Vorsanktionen in der Vergangenheit, basierend auf

⁶³⁵ Köberlein 2006, S. 37.

⁶³⁶ Standardabweichung 12,53, Minimum 0,00, Maximum 51,00, n=123, fehlende Werte: 1.

den dargestellten Indices und in Abhängigkeit von der Arrestart, ergab statistisch signifikante Unterschiede. Getestet wurde die Nullhypothese, dass zwischen Urteils- und Warnschussarrestanten (unabhängige Variable) hinsichtlich Anzahl, Art und Schwere der Vortaten und Vorsanktionen keine Unterschiede bestehen. Als Testvariablen wurde Anzahl der Vordelikte und Anzahl der Voreintragungen (basierend auf dem mitgeteilten Registerauszug), sowie Anzahl und Schwere der verhängten Vorsanktionen (basierend auf allen der Verfahrensakte zu entnehmenden Erkenntnissen) herangezogen. Bei all diesen Testvariablen handelt es sich zwar um metrische Variablen, die jedoch nicht annähernd normal verteilt sind⁶³⁷. Zur Testung wurde daher der Mann-Whitney-U-Test herangezogen.⁶³⁸ Die Abweichung der mittleren Ränge der beiden Arrestantengruppen zeigt bereits gewisse Unterschiede.

Tabelle 6: Mann-Whitney-U-Test (Ränge): Vorbelastung/Arrestart

	Arrestart	N	Mittlerer Rang	Rangsumme
Anzahl der Eintragungen im Bundeszentral-/Erziehungsregister	Urteilsarrest	72	58,78	4232,00
	Warnschussarrest	51	66,55	3394,00
	Gesamt	123		
Sanktionsschwereindex nach JGG, in der Vergangenheit, lt. Akte	Urteilsarrest	73	56,77	4144,50
	Warnschussarrest	51	70,70	3605,50
	Gesamt	124		
Deliktsschwereindex der Vortaten (ohne verfahrensgegenständliches Verfahren)	Urteilsarrest	72	56,28	4052,50
	Warnschussarrest	51	70,07	3573,50
	Gesamt	123		
Anzahl der Delikte in der Vergangenheit (unabhängig davon, ob in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen)	Urteilsarrest	72	57,85	4165,00
	Warnschussarrest	51	67,86	3461,00
	Gesamt	123		

fehlende Werte: 1

637 Für alle Testvariablen ergab der Kolmogorov-Smirnov-Test mit Signifikanzkorrektur nach Lilliefors sowie der ergänzend durchgeführte Shapiro-Wilk-Test eine asymp. zweiseitige Signifikanz von $p=0.000$, d.h. die Nullhypothese, dass die getesteten Variablen annähernd normal verteilt sind, konnte verworfen werden (vgl. Brosius 2013, S. 405).

638 Vgl. zu dieser Vorgehensweise Wittenberg/Cramer/Vicari 2014, S. 232.

Die Prüfung dieser Abweichungen auf statistische Signifikanz führte zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 7: Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Vorbelastung/Arreststart

	Anzahl der Eintragungen im Bundeszentral-/ Erziehungsregister	Sanktionsschwereindex nach JGG, in der Vergangenheit, lt. Akte	Deliktsschwereindex der Vortaten (ohne verfahrensgegenständliches Verfahren)	Anzahl der Delikte in der Vergangenheit (unabhängig davon, ob in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen)
Mann-Whitney-U	1604,000	1443,500	1424,500	1537,000
Wilcoxon-W	4232,000	4144,500	4052,500	4165,000
Z	-1,205	-2,125	-2,115	-1,540
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	,228	,034	,034	,124
Exakte Signifikanz (2-seitig)	,230	,033	,034	,124

a. Gruppenvariable: Arreststart

Während die Anzahl der Registereintragungen und die Anzahl der in der Vergangenheit begangenen Delikte bei Urteils- und Warnschussarrestanten nur zufällig voneinander abwichen, bestanden statistisch signifikante Unterschiede hinsichtlich Delikts- und Sanktionsschwereindex. Damit bestätigt sich das bei der Betrachtung der jeweils schwersten Vorsanktion gefundene Ergebnis, dass die Warnschussarrestanten vor der verfahrensgegenständlichen Verurteilung zwar nicht mehr Taten begangen hatten und nicht häufiger registriert worden waren, die begangenen Taten insgesamt aber schwerer wogen und die Sanktionierung härter ausgefallen war. Dies entspricht der Annahme des Gesetzgebers.⁶³⁹ Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass alle Warnschussarrestanten zwangsläufig mit einer bedingten Jugendstrafe geahndet wurden. Die gefundenen Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrestanten hinsichtlich Delikts- und Sanktionsschwereindex sind daher vor allem als Bestätigung für die viel-

639 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

fach beschriebene Sanktionseskalation⁶⁴⁰ zu bezeichnen, sagen aber für sich genommen wenig über die spezifische Erziehungsbedürftigkeit der Warnschussarrestanten aus.

b) Hafterfahrung

Neben der Frage nach Art und Schwere der Vortaten und Vorsanktionierung war von besonderem Interesse, ob die Arrestanten über Hafterfahrung verfügten. Dies gilt insbesondere für die Warnschussarrestanten. Denn zumindest dann, wenn an ihnen bereits ein Freiheitsentzug von nicht unerheblicher Dauer vollstreckt wurde, dürfte von einem erneuten Warnschussarrest keine oder kaum eine abschreckende Wirkung ausgehen und eine Verhängung daher unzweckmäßig sein.⁶⁴¹ Dies hat auch der Gesetzgeber durch Schaffung des § 16a Abs. 2 JGG zumindest für die Fälle des Warnschussarrests nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG anerkannt. Im Übrigen war die Vorbelastung der potentiellen Warnschussarrestanten mit freiheitsentziehenden Sanktionen in der kriminalpolitischen Diskussion ein gewichtiges Argument gegen die Einführung des Warnschussarrests (s. S. 50 f.).

(1) Ermittlung der Hafterfahrung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war eine zuverlässige Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Warnschussarrestanten mit Freiheitsentzug vorsanktioniert waren, nur bedingt möglich. Als Datenquellen standen die Verfahrensakten (inklusive Arrestantenpersonalbögen der Jugendarrestanstalten) sowie die von den Arrestanten ausgefüllten Fragebögen zur Verfügung.

640 Lenz 2007, S. 137 f. m.w.N.; Streng 2012, Rn. 455 m.w.N.; Albrecht 2002, S. 46; Höfer 2003, S. 134 ff.; einen Überblick über empirische Studien zu dieser Thematik gibt Hering 1993, S. 123 ff.; s. auch Walter/Neubacher 2011, Rn. 570 ff.

641 Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 546; Jugendarrest wird auch in seiner Form als Urteilsarrest gem. § 16 JGG weitgehend als ungeeignete Sanktion erachtet, wenn der Täter bereits in der geschlossenen Heimunterbringung, im Jugend- oder Erwachsenenstrafvollzug oder im Jugendarrest war, vgl. Dölling ZJJ 2014, 92, 93; Eisenberg 2016, § 16 Rn. 14; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 16 Rn. 3, 6, 9; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 422 ff.

Bei einer Annäherung an die Frage nach der Hafterfahrung ist zunächst festzustellen, dass als „vorheriger Freiheitsentzug“ Maßnahmen unterschiedlichen Charakters in Betracht kommen: Untersuchungshaft, Jugendarrest in Form von Urteils- oder Nichtbefolgungsarrest, Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung sowie sonstige Formen von Freiheitsentzug wie z.B. Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel, Ersatzfreiheitsstrafe o.ä.⁶⁴²

Betrachtet man die Hafterfahrung auf der Grundlage der Verfahrensakten, so ergibt sich Folgendes: Am sichersten festzustellen sind unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen, die gem. § 4 Nr. 1, Nr. 4 BZRG ins Bundeszentralregister eingetragen werden. Selbiges gilt für Bewährungsstrafen, die später vollstreckt werden (§§ 12 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 Nr. 6 BZRG). Im diesem Bereich ist am ehesten davon auszugehen, dass Eintragungen zuverlässig erfolgen, da es sich um gravierende Sanktionen handelt, die zugleich „Standardfälle“ für die beteiligten Justizbehörden darstellen.⁶⁴³ Auch Urteilsarreste nach § 16 JGG sind gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ins Erziehungsregister einzutragen. An dieser Eintragung allein lässt sich aber nicht zwingend ablesen, ob der verhängte Arrest auch verbüßt wurde. Denn für eine vollständige Nichtverbüßung nach § 87 Abs. 3 JGG ist zwar ebenfalls eine Eintragung gem. § 60 Abs. 3 BZRG vorgesehen, es ist aber nicht davon auszugehen, dass derartige Entscheidungen zuverlässig ans Bundeszentralregister gemeldet werden.⁶⁴⁴ Die Verzerrung des Ergebnisses hierdurch dürfte jedoch allenfalls gering ausfallen, da Entscheidungen nach § 87 Abs. 3 JGG schon von der gesetzlichen Konzeption her die Ausnahme darstellen. Bei einer existierenden Eintragung von Urteilsarrest ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass bereits einmal Freiheitsentzug vollstreckt wurde.

Als vollstreckter Freiheitsentzug in der Vergangenheit kommen des weiteren Nichtbefolgungsarreste nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG wegen Verstoßes gegen Weisungen oder Auflagen in Betracht. Ob die Ver-

642 Kurzzeitige Freiheitsentzüge wie z.B. vorläufige Festnahmen, kurzzeitiger polizeilicher Gewahrsam o.ä. wurden, sofern den Akten überhaupt entnehmbar, nicht erfasst (vgl. Höffler 2008, S. 202).

643 Allgemein zur Meldemoral s. S. 330.

644 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung fand sich weder bei den Urteils- noch bei den Warnschussarrestanten eine derartige Eintragung; zu den Schwierigkeiten, Hafterfahrung aufgrund eines verhängten Jugendarrests mithilfe von BZR-Auszügen zu ermitteln s. auch Götting 2010, 245, 256.

hängung eines derartigen Arrests ins Erziehungsregister einzutragen ist, ist strittig.⁶⁴⁵ § 60 Abs. 1 Nr. 2 BZRG erwähnt zwar nur Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, verweist aber auf die §§ 9 bis 16 JGG, sodass §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG davon an sich umfasst wären. Andererseits erwähnt § 60 BZRG im Gegensatz zu § 13 BZRG nicht explizit auch nachträgliche Entscheidungen, woraus zu schließen sein könnte, dass solche bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel gerade nicht einzutragen sind. Nichtsdestotrotz sehen die Anlagen zur Richtlinie nach § 4 Abs. 2 und 11 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregistergesetz eine Kennziffer für die Mitteilung der nachträglichen Verhängung von Jugendarrest gem. § 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG vor (Kennziffer 3257)⁶⁴⁶. Aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Verhängung von Nichtbefolgungsarrest zuverlässig übermittelt wird. Darüber, wie groß die Unterschätzung der Vorbelastung in diesem Bereich ausfällt, lässt sich keine zuverlässige Aussage treffen. Weiterhin ist eine Eintragung der Verhängung von Nichtbefolgungsarrest ins Erziehungsregister lediglich ein Indiz für eine Erfahrung des Probanden mit Freiheitsentzug. Denn gem. §§ 11 Abs. 3 S. 3, 15 Abs. 3 S. 2 JGG kann der Richter von der Vollstreckung des verhängten Nichtbefolgungsarrests absehen, wenn der Jugendliche nach der Verhängungen des Arrests der Weisung bzw. Auflage nachkommt. Geht man davon aus, dass die Verhängung von Nichtbefolgungsarrest eintragungspflichtig ist, könnte man eine Nichtvollstreckung gem. § 61 Abs. 3 BZRG ebenfalls eintragen (Kennziffer 3258). Ob dies gemacht wird, ist nicht feststellbar. Im Rahmen der Beleuchtung der Vorbelastung mit Nichtbefolgungsarrest ist weiterhin zu bedenken, dass dieser auch als Folge für eine Zuwiderhandlung gegen Bewährungsweisungen und -auflagen verhängt werden kann (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 29 S. 2 JGG). In derartigen Fällen erfolgt in keinem Fall eine Eintragung ins Erziehungsregister, da auch Bewährungsaufgaben und -weisungen an sich nicht ins Register eingetragen werden.⁶⁴⁷

Noch schwerer zu erfassen ist die Untersuchungshaft, die weder im Erziehungsregister noch in den Strafverfahrensakten systematisch erfasst

645 Dagegen *Eisenberg* 2016, § 11 Rn. 26.

646 Nachzulesen unter https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Vorschriften/bzr/BZRVorschriften_node.html, zuletzt abgerufen am 12.1.2015.

647 *Franzen ZJJ* 2014, 114, 115; selbiges gilt für Nichtbefolgungsarreste gem. § 98 Abs. 2 OWiG (*Franzen ZJJ* 2014, 114, 115).

wird. Diesbezügliche Erkenntnisse aus den Akten stellen reine Zufallsfunde dar.

Um ein möglichst aussagekräftiges Bild zu erlangen, wurde neben der Auswertung der Registerauszüge und der Verfahrensakten versucht, mithilfe der Arrestantenpersonalbögen sowie der Arrestantenbefragung zusätzliche Informationen zu erlangen. Auch diese beiden Informationsquellen sind jedoch nur bedingt verlässlich. Die Jugendarrestanstalten erfassen zwar in den Personalbögen, ob ein Vorarrest vorliegt. Die Qualität dieser Information unterliegt aufgrund der jeweiligen Erfassungsmethode aber gewissen Einschränkungen. In Rastatt beruht die Eintragung einer Arrestverfahren auf der Befragung des jeweiligen Arrestanten. In Göppingen wird ein Abgleich mit dem Datenerfassungssystem der JAA durchgeführt, sodass ausschließlich Arreste erfasst werden können, die in Göppingen verbüßt wurden. Im Übrigen haben die Datensätze in der vorliegenden Untersuchung gezeigt, dass sich die in den Personalbögen dokumentierten Informationen nicht immer mit den Informationen aus den Strafverfahrensakten deckten.⁶⁴⁸

Schließlich unterliegen die Angaben der Arrestanten den dargestellten Verzerrungen (s. S. 148 ff.). Bei der Frage danach, ob der aktuell zu verbüßende Arrest den ersten Freiheitsentzug darstellt, könnte es zum einen sein, dass die Befragten nicht zugeben wollten, bereits einmal Freiheitsentzug erlitten zu haben, und die Frage deswegen mit nein beantworteten. Zum anderen ist es möglich, dass den Befragten lange zurückliegende und/oder kurze Freiheitsentzüge nicht mehr Erinnerlich waren, woraus sich ebenfalls eine Verzerrung ergeben kann.

Ein zusätzliches Problem ergab sich aus der Konzeption der Frage nach einem vorherigen Freiheitsentzugs in Form einer Filterführung (s. S. 478). Offensichtlich waren einige Arrestanten mit der Filterführung „überfordert“, sodass es zu widersprüchlichen Angaben kam.⁶⁴⁹ Diese Fälle wurden bei der Analyse der Haftverfahren der Probanden nach deren eigenen

648 Beispielsweise wurde in drei von 51 Fällen der Warnschussarrest fälschlicherweise als Urteilsarrest im Arrestantenpersonalblatt vermerkt.

649 Gemeint sind hier Fälle, in denen die Arrestanten zwar angaben, der Arrest sei ihr erster Freiheitsentzug, bei der weiterführenden Frage nach der Art des vergangenen Freiheitsentzugs aber trotzdem Angaben machten. In diesen Fällen lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Frage nach dem ersten Freiheitsentzug zutreffend beantwortet wurde. Betroffen hiervon waren 19,6% der Warnschussarrestanten (n=46, fehlende Werte: 5) und 11,1% der Urteilsarrestanten (n=63, fehlende Werte: 10).

Angaben nicht berücksichtigt, um eine Überschätzung der Hafterfahrung zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen der Aussagekraft der vorhandenen Informationen ergibt sich folgendes Bild:

(2) Hafterfahrung laut Akte

Berücksichtigt man nur die Erkenntnisse aus den Verfahrensakten einschließlich der Arrestantenpersonalbögen, so hatten 22,6% der Arrestanten Hafterfahrung (n=124). In 10,5% der Fälle war eine Hafterfahrung laut Aktenlage nicht auszuschließen⁶⁵⁰ (s. Anhang Tabelle A 23, S. 433). Die sicher festgestellte Hafterfahrung verteilt sich auf Arrest in Form von Urteils- oder Nichtbefolgungsarrest (25 von 28 Arrestanten), Jugendstrafe (1 von 28 Arrestanten) und U-Haft (3 von 28 Arrestanten) (Mehrfachnennung möglich).

(3) Hafterfahrung laut eigenen Angaben der Arrestanten

Eine isolierte Betrachtung der Hafterfahrung aufgrund der Angaben der Arrestanten führte zu einem ähnlichen Ergebnis. 50,5% der Befragten gaben an, der Arrest sei ihr erster Freiheitsentzug. 34,9% verneinten diese Frage und 14,7% machten widersprüchliche Angaben (n=109, fehlende Werte: 15; s. Anhang Tabelle A 24, S. 434). Von den Arrestanten, die ihre Hafterfahrung widerspruchsfrei bejaht hatten, gaben 30 (88,2%) an, bereits einen Arrest verbüßt zu haben, acht (23,5%) sagten aus, eine Jugendstrafe verbüßt zu haben und fünf (14,7%) teilten mit, schon einmal in Untersuchungshaft gewesen zu sein. Ein Proband (2,9%) nannte einen sonstigen Freiheitsentzug als Hafterfahrung (n=34, fehlende Werte: 4, Mehrfachnennung möglich).

Anhand dieser Auflistung wird ein weiteres Mal deutlich, dass die Angaben der Arrestanten keine verlässliche Datenquelle darstellen. Schaut man sich nämlich diejenigen Probanden genauer an, die angaben, schon einmal Jugendstrafe verbüßt zu haben, so zeigt sich, dass den Arrestanten

650 Dies betraf Fälle, in denen der Akte zwar zu entnehmen war, dass Urteils- oder Nichtbefolgungsarrest verhängt worden war, nicht aber, ob dieser tatsächlich verbüßt worden war.

der Unterschied zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe offensichtlich nicht klar war. Sechs von acht Probanden gaben an, eine Jugendstrafe mit einer Dauer zwischen zwei Wochenenden und 28 Tagen verbüßt zu haben. Ein Proband machte hinsichtlich der Länge der verbüßten Jugendstrafe keine Angaben. Und nur ein Proband nannte eine rechtstechnisch mögliche Dauer von 12 Monaten. Auch dieser Proband war jedoch laut Akte in der Vergangenheit lediglich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung gem. § 21 JGG verurteilt worden, die Verbüßung einer Jugendstrafe war der Akte nicht zu entnehmen.⁶⁵¹

(4) Zusammenführung der Datenquellen zur Hafterfahrung

Führt man die Erkenntnisse aus den Verfahrensakten mit denen aus der Arrestantenbefragung zusammen, so ist festzustellen, dass in 33,1% der Fälle mit Sicherheit Hafterfahrung vorlag, weil die tatsächliche Verbüßung eines Freiheitsentzugs der Akte zu entnehmen war und/oder weil der Arrestant widerspruchsfreie und rechtstechnisch mögliche Angaben⁶⁵² hinsichtlich seiner Hafterfahrung machte. In weiteren 16,9% der Fälle war dies nicht auszuschließen, weil weder die Aktenlage eindeutig war noch die Angaben des Arrestanten in sich stimmig. In der Hälfte aller Fälle konnte eine vorherige Hafterfahrung anhand der zur Verfügung stehenden Datenquellen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

651 Weswegen der Proband die Frage nach einer bereits verbüßten Jugendstrafe mit „12 Monaten“ beantwortete, ist auch anhand der verhängten Bewährungsstrafe nicht erklärlich: Diese betrug 10 Monate und wurde für 36 Monate zur Bewährung ausgesetzt (id 096).

652 Als rechtstechnisch nicht mögliche Angaben und damit als uneindeutige Hafterfahrung wurden Jugendstrafen unter sechs Monaten gewertet (§ 18 Abs. 1 JGG). Waren die Angaben ansonsten widersprüchlich, ergaben aber inhaltlich eindeutig eine fehlende Hafterfahrung, wurde dies als eindeutig fehlende Hafterfahrung gewertet (beispielsweise hatte ein Proband angegeben, bereits einen sonstigen Freiheitsentzug verbüßt zu haben; als Art des Freiheitsentzugs gab er „Sozialstunden“ an (id 080)).

Tabelle 8: Hafterfahrung, zusammengefasst

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Hafterfahrung der Arrestanten lt. Akte und/oder Angaben der Arrestanten, zusammengefasst	nein	Anzahl	35	62
		% in Arrestart	47,9%	50,0%
		% des Gesamtergebnisses	28,2%	50,0%
	ja	Anzahl	27	41
		% in Arrestart	37,0%	33,1%
		% des Gesamtergebnisses	21,8%	33,1%
	nicht auszu-schließen	Anzahl	11	21
		% in Arrestart	15,1%	16,9%
		% des Gesamtergebnisses	8,9%	16,9%
Gesamtsumme		Anzahl	73	124
		% in Arrestart	100,0%	100,0%
		% des Gesamtergebnisses	58,9%	100,0%

Die Analyse der Art der Hafterfahrung im Falle ihres sicheren Vorliegens ergab eine Dominanz des Arrests (Urteils- oder Nichtbefolgungsarrest: 34 Fälle), gefolgt von Untersuchungshaft (fünf Fälle), vollstreckter Jugendstrafe (ein Fall) sowie sonstigem Freiheitsentzug (zwei Fälle) (n=41; Mehrfachnennung möglich).

Alles in allem ist festzuhalten, dass trotz Heranziehung einer Vielzahl von Erkenntnisquellen die Analyse der Frage, ob die Probanden vor dem aktuellen Arrest bereits einen Freiheitsentzug erlitten hatten, allenfalls näherungsweise beantwortet werden kann. Aus den genannten Gründen sind die ermittelten Zahlen aller Wahrscheinlichkeit nach zu niedrig, wobei über das Ausmaß der Unterschätzung keine Aussage getroffen werden kann.

Betrachtet man lediglich die Fälle, in denen über das Ob der Hafterfahrung eine sichere Aussage getroffen werden konnte, waren zwischen den beiden Arrestantengruppen keinerlei statistisch signifikanten Unterschiede

feststellbar.⁶⁵³ Die Warnschussarrestanten verfügten also bei Arrestantritt nicht häufiger über Hafterfahrung als die Urteilsarrestanten oder umgekehrt.

c) Zusammenfassung zur Vorbelastung

Die Vorbelastung der untersuchten Arrestanten lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wie erwartet spielten Vorsanktionen nach StGB keine Rolle. Hinsichtlich der Anzahl der Vordelikte sowie hinsichtlich der Anzahl der Vorsanktionen ergaben sich keine Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrest. Die untersuchten Warnschussarrestanten hatten nicht mehr Taten begangen als die Urteilsarrestanten; sie verfügten auch nicht über eine statistisch signifikant höhere Anzahl an Voreintragungen. In Bezug auf die Schwere der *Vorsanktionen* sowie auf die Schwere der Vortaten wiesen die Warnschussarrestanten jedoch eine statistisch signifikant höhere Belastung auf. Bei den Warnschussarrestanten fiel vor allem ein nicht unbedeutender Anteil an bedingten Jugendstrafen in der Sanktionskarriere auf. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die Kombination aus bedingter Jugendstrafe und Arrest von den Richtern gleichsam als „allerletzte Warteschleife“ vor einer unbedingten Jugendstrafe verhängt wurde. Dahingehend äußerte sich auch einer der interviewten Jugendrichter.

R7:

„Die Fälle, in denen ich, mein ich, Warnschussarrest verhängt habe, das waren eben dann tatsächlich welche, wo man alles andere schon versucht hatte, Arbeitsstunden, Trainingskurse, Antiaggressionstraining oder so, also wirklich so als letzte ... als letzte Möglichkeit. [...] Bisher hat nichts gefruchtet, keine Maßnahme, jetzt muss ganz klar was passieren, jetzt muss der merken, auf welchem Weg der sich befindet, was Freiheitsentzug bedeutet, [...] dass er merkt, der nächste Schritt ist tatsächlich Freiheitsentzug, wenns jetzt nicht läuft.“

Und Anstaltsleiter A1 merkte an:

„Manchmal hat man den Eindruck, dass hinter diesem Warnschuss nicht unbedingt der Warnschuss steckt, sondern pure Verzweiflung. Also da sind teilweise Jugendliche dabei, wo man so ... was mir oder uns auch schwer fällt,

653 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.340$ ($n=103$). Auch bei Einbeziehung der Fälle, in denen Hafterfahrung nicht auszuschließen war, ergab sich keine Signifikanz (Pearson-Chi-Quadrat $p=0.512$, $n=124$).

da noch ne Perspektive zu erkennen. Das einzige, was man da dran manchmal erkennt ist, dass sich der Richter einfach schwer tut [...] Also ich bin jetzt keiner, der alles schwarz sieht oder so, sondern ich versuch eigentlich immer noch, wie die meisten Richter wahrscheinlich auch, da eine Perspektive zu sehen, aber es fällt mir in Teilen schon schwer. Also grad bei denen ... ich red von Warnschussarrestanten. ... Also manchmal hat man wirklich so das Gefühl, also hinter diesem Urteil, also Jugendarrest neben Jugendstrafe, steckt die pure Verzweiflung“

Selbst wenn der Warnschussarrest als letzte Warteschleife vor der Vollzugsstrafe eingesetzt wird, ist damit aber nicht gesagt, dass deswegen tatsächlich vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, wie dies bisweilen geäußert wurde (s. dazu S. 60). Denn die Untersuchung bezieht sich auf einen Zeitraum, in dem die vergangenen bedingten Jugendstrafen noch nicht mit Warnschussarrest kombiniert werden konnten. Der vorliegenden Befund spricht also für sich genommen nicht dagegen, dass künftig möglicherweise schon die erste Bewährungsstrafe vermehrt mit Warnschussarrest kombiniert wird, sodass sich die Anzahl der hintereinander verhängten bedingten Jugendstrafen nicht erhöht, sondern zum selben Zeitpunkt unbedingte Jugendstrafe verhängt wird wie vor Einführung des § 16a JGG.

Was die Hafterfahrung anbelangt, waren die skeptischen Anmerkungen in der kriminalpolitischen Diskussion (s. S. 50 f.) offensichtlich berechtigt. Die Warnschussarrestanten verfügten zwar nicht häufiger über Hafterfahrung als die Urteilsarrestanten. Insgesamt konnte aber bei knapp einem Drittel der Warnschussarrestanten eine Hafterfahrung sicher festgestellt werden, bei einem weiteren Fünftel war das Vorliegen einer Hafterfahrung nicht auszuschließen. Jedenfalls bei diesen Personen ist die abschreckende Wirkung des Warnschussarrests zu bezweifeln.

4. Eckdaten zum aktuellen Verfahren

a) Erkennende Gerichte: Örtliche Verteilung und Besetzung

Die untersuchten Urteils- und Warnschussarrestanten wurden nahezu ausschließlich von Amtsgerichten verurteilt (AG: 99,2%; LG: 0,8%⁶⁵⁴;

654 Nur ein Proband (Urteilsarrest) wurde von einem LG verurteilt; dieses urteilte in der Besetzung als große Jugendkammer.

n=124). Die Amtsgerichte urteilten insgesamt in etwa zu gleichen Teilen als Jugendrichter und Jugendschöffengerichte. Die Verurteilung durch ein Jugendschöffengericht war bei den Warnschussarrestanten mit 84,3% (n=51) deutlich häufiger als bei den Urteilsarrestanten (25,0%; n=73).

Die örtliche Verteilung der urteilenden Gerichte auf die Landgerichtsbezirke war bei beiden Arrestarten ähnlich.

Tabelle 9: LG-Bezirke der erkennenden Gerichte

	Arrestart		Gesamtsumme
	Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Waldshut-Tiengen	2	2	4
Konstanz	3	6	9
Ravensburg	4	4	8
Rottweil	2	1	3
Freiburg i.Br.	10	2	12
Offenburg	2	0	2
Hechingen	1	0	1
Tübingen	2	1	3
Ulm	2	3	5
Stuttgart	15	7	22
Baden-Baden	7	3	10
Karlsruhe	6	6	12
Ellwangen/ Jagst	4	4	8
Heilbronn	2	1	3
Heidelberg	4	3	7
Mannheim	6	7	13
Mosbach	1	1	2
Gesamtsumme	73	51	124

Signifikant höhere Verhängungsquoten hinsichtlich einer der beiden Arrestarten in einem bestimmten LG-Bezirk konnten nicht festgestellt werden.⁶⁵⁵

⁶⁵⁵ Zusammenhang LG-Bezirk – Arrestart: Exakter Test nach Fisher p=0.769 (n=124).

b) Zeitlicher Rahmen der Gerichtsverfahren

Die Dauer der den Verurteilungen zugrundeliegenden Gerichtsverfahren war höchst unterschiedlich. Vom Tag der ersten Beschuldigtenvernehmung bis zur (ersten) Anklage vergingen bei den Warnschussarrestanten im Durchschnitt 14,4 Wochen.⁶⁵⁶ Bei den Urteilsarrestanten betrug dieser Zeitraum durchschnittlich 13,1 Wochen.⁶⁵⁷ Der Unterschied war statistisch nicht signifikant.⁶⁵⁸ Auffallend war, dass in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle Tatserien abgeurteilt wurden, die sich über einen langen Zeitraum hinstreckten. Durchschnittlich vergingen von der ersten bis zur letzten abgeurteilten Tat 13,6 Wochen (n=124), wobei dieser Wert einer beachtlichen Schwankung unterlag (Minimum 0, Maximum 114, Modalwert 0).

In 33,9% der Fälle wurde nur eine Tat i.S.d. § 52 StGB abgeurteilt (n=124; Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB: 66,1%). Wurden mehrere Taten i.S.d. § 53 StGB abgeurteilt, so schwankte die Länge der Tatserien zwischen null und 114 Wochen.⁶⁵⁹ Etwas mehr als die Hälfte der Tatserien dauerte zwischen null und drei Monaten (51,2%, n=82). Die übrigen Tatserien dauerten länger als ein Viertel Jahr, in sechs Fällen sogar länger als ein Jahr.

656 Standardabweichung 11,3, Minimum 1, Maximum 42, n=33, fehlende Werte: 18 (die fehlenden Werte ergeben sich daraus, dass nicht in allen Akten das Datum der ersten Beschuldigtenvernehmung vermerkt war).

657 Standardabweichung 12,3, Minimum 1, Maximum 53, Modalwert 8, n=55, fehlende Werte: 18 (zu den fehlenden Werten s. Fn. 656).

658 Mann-Whitney-U-Test: Asymp. zweiseitige Signifikanz p=0.356 (n=88, fehlende Werte: 36; zu den fehlenden Werten s. Fn. 656).

659 Mittelwert 20,5, Standardabweichung 22,3, n=82.

Tabelle 10: Dauer von der ersten bis zur letzten abgeurteilten Tat

Fälle von Tatumehrheit i.S.d. § 53 StGB: Dauer von der ersten bis zur letzten abgeurteilten Tat, in Monaten, gruppiert

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Null bis drei Monate	Anzahl	25	17	42
	% in Arrestart	58,1%	43,6%	51,2%
Mehr als drei bis sechs Monate	Anzahl	10	9	19
	% in Arrestart	23,3%	23,1%	23,2%
Mehr als sechs bis neun Monate	Anzahl	5	6	11
	% in Arrestart	11,6%	15,4%	13,4%
Mehr als neun bis zwölf Monate	Anzahl	1	3	4
	% in Arrestart	2,3%	7,7%	4,9%
Mehr als zwölf bis 24 Monate	Anzahl	1	4	5
	% in Arrestart	2,3%	10,3%	6,1%
Mehr als 24 Monate	Anzahl	1	0	1
	% in Arrestart	2,3%	0,0%	1,2%
Gesamtsumme	Anzahl	43	39	82
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

In 28,4% der Fälle, in denen mehrere Taten i.S.d. § 53 StGB abgeurteilt wurden, wurden auch nach Erhebung der ersten Anklage weitere Taten begangen (n=81, fehlende Werte: 1⁶⁶⁰).

Betrachtet man den Zeitraum, der durchschnittlich zwischen der ersten Tat und der Rechtskraft des Urteils lag, so zeigt sich, dass die Idee des Warnschussarrests als möglichst unmittelbar auf die *Tat* folgende spürbare Sanktion in den beobachteten Fällen kaum eine Entsprechung in der Praxis fand. Dieser Zeitraum betrug bei den Warnschussarrestanten im Durchschnitt 43,3 Wochen.⁶⁶¹ Auch hier waren die Abweichungen der einzelnen Fälle enorm. Der kürzeste Zeitraum betrug 13 Wochen, der längste 113

660 In 82 Fällen wurden mehrere Taten i.S.d. § 53 StGB abgeurteilt; ein fehlender Fall ergibt sich vorliegend daraus, dass sich das Datum der ersten Anklage der Akte nicht entnehmen ließ.

661 Standardabweichung 23,2, n=51.

Wochen. In Monate umgerechnet bedeutet dies, dass durchschnittlich 9,7 Monate zwischen der ersten Tat und Rechtskraft des Urteils lagen.⁶⁶²

Allerdings war der beschriebene Zeitraum bei den Urteilsarrestanten nicht wesentlich kürzer. Bei diesen lagen zwischen der ersten Tat und der Rechtskraft des Urteils durchschnittlich 42,5 Wochen.⁶⁶³ Der Unterschied zwischen den Arrestarten war statistisch nicht signifikant.⁶⁶⁴

Berechnet man die Gesamtverfahrensdauer ab dem Zeitpunkt der ersten Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils, so ergeben sich gewisse Änderungen. Der Zeitpunkt der ersten verfahrensgegenständlichen Tat kann für die Berechnung der Gesamtverfahrensdauer nur dann maßgeblich sein, wenn der Täter auf frischer Tat oder unmittelbar danach gestellt wird und sich polizeiliche Ermittlungen anschließen. Ob dies der Fall war, ließ sich den Akten häufig nicht entnehmen. Wenn man die Gesamtverfahrensdauer von der (ersten) Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils bemisst, zeigt sich dennoch, dass die Warnschussarrestanten ein Verfahren zu gewärtigen hatten, das zwischen vier und 69 Wochen dauerte.⁶⁶⁵ Bei den Urteilsarrestanten belief sich dieser Zeitraum auf durchschnittlich 20,3 Wochen.⁶⁶⁶ Die ganz überwiegende Mehrheit der Verfahren, nämlich 81,3%, dauerte von der ersten Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils zwischen null und sechs Monaten.

662 Standardabweichung 5,4, Minimum: 3, Maximum: 26, n=51.

663 Standardabweichung 30,8, Minimum 11, Maximum 190, n=73.

664 Mann-Whitney-U-Test $p=0.355$ (n=124).

665 Mittelwert 21,9, Standardabweichung 16,3, Modalwert 10, n=51.

666 Standardabweichung 17,3, Modalwert 8, Minimum 5, Maximum 90, n=72, fehlende Werte: 1 (zum fehlenden Wert s. Fn. 660).

Tabelle 11: Dauer von der (ersten) Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Null bis drei Monate	Anzahl	42	27	69
	% in Arrestart	58,3%	52,9%	56,1%
Mehr als drei bis sechs Monate	Anzahl	18	13	31
	% in Arrestart	25,0%	25,5%	25,2%
Mehr als sechs bis neun Monate	Anzahl	3	2	5
	% in Arrestart	4,2%	3,9%	4,1%
Mehr als neun bis zwölf Monate	Anzahl	5	6	11
	% in Arrestart	6,9%	11,8%	8,9%
Mehr als zwölf bis 24 Monate	Anzahl	4	3	7
	% in Arrestart	5,6%	5,9%	5,7%
Gesamtsumme	Anzahl	72	51	123
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

fehlende Werte: 1

Die Gesamtdauer wurde in der Regel nicht maßgeblich von der zwischen Verurteilung und Eintritt der Rechtskraft liegenden Zeitspanne beeinflusst. Diese war mit einer durchschnittlichen Dauer von 17,7 Tagen zu vernachlässigen.⁶⁶⁷

Die Fälle, in denen zwischen Anklage und Urteil ein extrem langer Zeitraum lag, lassen sich möglicherweise jedenfalls zum Teil damit erklären, dass bei wiederholter Straffälligkeit häufig mehrere Anklagen zu einem Verfahren zusammengefasst werden (§§ 2 – 4, 237 StPO, jeweils i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG). Dies bringt zwar gewisse (Effizienz-)Vorteile für die Staatsanwaltschaften und Gerichte, führt aber gleichzeitig dazu, dass die zeitlich länger zurück liegenden Anklagen vorerst gleichsam „zurückgestellt“ werden, bis die Verbindungsbeschlüsse erlassen sind und die Hauptverhandlung anberaumt wird. Der Gesetzgeber konnte durch die Schaffung des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG lediglich eine rasche Vollstreckung

⁶⁶⁷ Standardabweichung 52,9, Modalwert 8, Minimum 0, Maximum 476, n=124; in 87,1% der Fälle vergingen vom Urteil bis zum Eintritt der Rechtskraft zwischen null und acht Tage (n=124).

des Warnschussarrests nach Eintritt der Rechtskraft sicherstellen, auf die Dauer des Verfahrens von Beginn bis zum Eintritt der Rechtskraft jedoch keinen Einfluss nehmen.

5. Inhaltliche Aspekte der aktuellen Verurteilungen

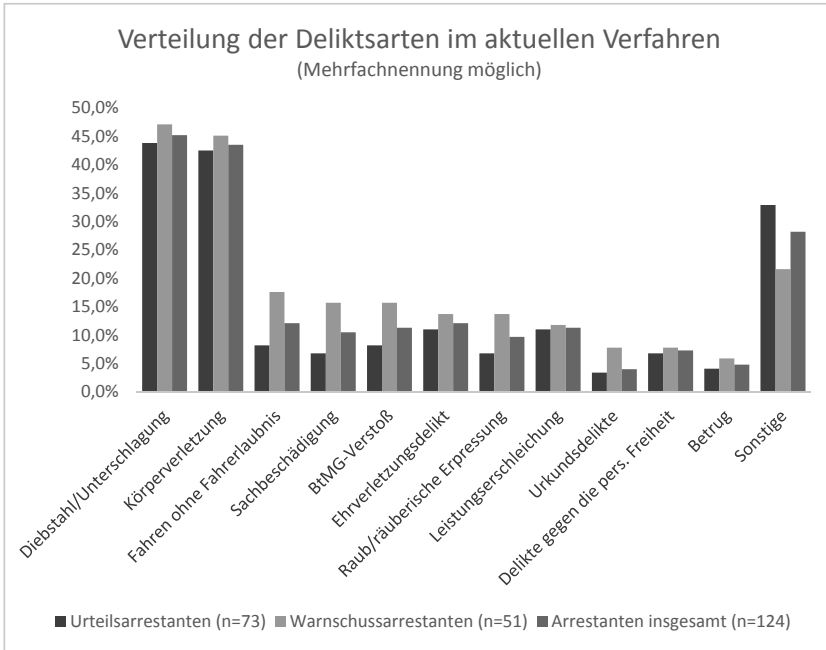
a) Abgeurteilte Delikte

Das Deliktsspektrum der zu Urteils- oder Warnschussarrest verurteilten Probanden war breit gestreut. Auch die Anzahl der begangenen Delikte variierte erheblich. Ohne Berücksichtigung von §§ 52, 53 StGB wurden in der Regel zwischen einer und vier Taten abgeurteilt (75,0%, n=124). In sechs Fällen wurden 20 und mehr Taten verurteilt, in einem davon sogar 83 (s. Anhang Tabelle A 26, S. 436). Dabei hatten die Warnschussarrestanten statistisch signifikant mehr Taten begangen als die Urteilsarrestanten; der Mann-Whitney-U-Test ergab für die Urteilsarrestanten einen mittleren Rang von 56,79 und eine Rangsumme von 4145,50 (n=73), für die Warnschussarrestanten einen mittleren Rang von 70,68 und eine Rangsumme von 3604,50. Die asymptotische zweiseitige Signifikanz betrug $p=0.031$.

Den meisten Verurteilungen lagen Diebstahl/Unterschlagung sowie Körperverletzung zugrunde (s. Anhang Tabelle A 25, S. 435). Dies entspricht den allgemeinen Befunden zur Struktur der Jugenddelinquenz.⁶⁶⁸

668 Vgl. Fn. 632.

Abbildung 10: Verteilung der Deliktsarten im aktuellen Verfahren



Der durchschnittliche Deliktsschwereindex⁶⁶⁹ der der aktuellen Verurteilung zugrunde liegenden Tat(en) belief sich auf 10,3. Knapp die Hälfte (48,4%) der Probanden hatten einen Indexwert zwischen eins und fünf. Die übrigen Arrestanten wiesen eine extrem breite Streuung (zwischen sechs und 132) auf. Der durchschnittliche Indexwert der Warnschussarrestanten war dabei höher als der der Urteilsarrestanten. Dieser Unterschied war statistisch signifikant.⁶⁷⁰

669 Zur Ermittlung des Deliktsschwereindex s. S. 172 f. sowie S. 513.

670 Mann-Whitney-U-Test: asymp. zweiseitige Signifikanz $p=0.022$ ($n=124$).

Tabelle 12: Deliktsschwereindex der der Verurteilung zugrunde liegenden Taten (Statistiken)

		Urteilsarrest	Warnschussarrest	Gesamtsumme
N	Gültig	73	51	124
	Fehlend	0	0	0
Mittelwert		8,4384	12,8529	10,2540
Median		5,0000	8,0000	6,0000
Modalwert		3,00 ^a	2,00 ^a	3,00 ^a
Standardabweichung		10,95887	19,48648	15,14651
Bereich		68,00	131,00	131,00
Minimum		1,00	1,00	1,00
Maximum		69,00	132,00	132,00
Summe		616,00	655,50	1271,50

a. Es sind mehrere Modi vorhanden. Der kleinste Wert wird angezeigt.

Die Zusammenschau mit dem Befund über die Anzahl der Taten zeigt, dass die Warnschussarrestanten im Vergleich zu den Urteilsarrestanten sowohl mehr als auch insgesamt schwerere Taten begangen hatten. Dass diese beiden Aspekte eine Rolle bei der Sanktionswahl gespielt haben, ist nicht überraschend. Zwar hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Sanktionswahl verankert und auch der Begriff der schädlichen Neigungen in § 17 JGG zielt im Kern allein auf den Erziehungsbedarf des Täters ab.⁶⁷¹ Es ist jedoch zu vermuten, dass in der Praxis Art und Schwere der Tat(en) als Indizien für ein entsprechendes Erziehungsbedürfnis gewertet werden.⁶⁷² Im Übrigen hat sich auch an anderer Stelle gezeigt, dass sich die forensische Praxis nicht ausschließlich an den normativen Grundentscheidungen des JGG orientiert. Beispielsweise wurde bei der Sanktionierung von Ersttätern in verschiedenen Studien der überragende Einfluss der Tat- und Schuldschwere auf die Art der verhängten Sanktion nachgewiesen (sog. Proportionalitätsden-

671 Vgl. statt vieler Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Laue 2014, § 17 Rn. 10 ff. Der Begriff der Schuldschwere in § 17 JGG wird vorliegend außen vor vorgelassen, da nur in einem Fall die Wahl einer bedingten Jugendstrafe allein hiermit begründet worden war (s. S. 206).

672 Ähnlich Lenz 2007, S. 122.

ken).⁶⁷³ Und für Mehrfachauffällige ist die sog. Sanktionsskalation, d.h. eine schematische Verschärfung der verhängten Sanktionen mit zunehmender Zahl der Vorbelastungen ungeachtet der individuellen Erziehungsbedürfnisse des Täters ein empirisch gesicherter Befund.⁶⁷⁴ Es ist daher naheliegend, dass bei dem Ausspruch einer bedingten Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, die mit der Verhängung eines Warnschussarrests verbunden ist, der Schwere der abgeurteilten Tat(en) entscheidende Bedeutung beigemessen wurde. Darauf deuten jedenfalls die vorliegenden Befunde hin.

b) Geständnis und anwaltliche Vertretung

Die verurteilten Warnschussarrestanten waren zu 72,5% voll und zu 23,5% teilweise geständig. Lediglich 3,9% der Verurteilten legten kein Geständnis ab (n=51). Die Anteile bei den Urteilsarrestanten fielen hinsichtlich des vollen Geständnisses ähnlich aus, wohingegen der Anteil an teilweisen Geständnissen niedriger, der Anteil an fehlenden Geständnissen höher als bei den Warnschussarrestanten war.

⁶⁷³ Lenz 2007, S. 136 m.w.N.

⁶⁷⁴ Zur Sanktionsskalation s. schon S. 176, Nachweise bei Fn. 640.

Tabelle 13: Geständnis

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Der Arrestant hat seine Tat(en) gestanden.	ja	Anzahl	50	87
		% der Gesamtzahl	40,3%	70,2%
	nein	Anzahl	11	13
		% der Gesamtzahl	8,9%	10,5%
	teilweise	Anzahl	12	24
		% der Gesamtzahl	9,7%	19,4%
Gesamt	Anzahl	73	51	124
	% der Gesamtzahl	58,9%	41,1%	100,0%

Weder eine drohende Jugendstrafe noch ein drohender Jugendarrest ist ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG.⁶⁷⁵ Dementsprechend überrascht es nicht, dass nur knapp die Hälfte aller Arrestanten in der Hauptverhandlung anwaltlich vertreten war.

Tabelle 14: Anwaltliche Vertretung in der Hauptverhandlung

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
ja	Anzahl	21	38	59
	% innerhalb von Arrestart	28,8%	74,5%	47,6%
nein	Anzahl	52	13	65
	% innerhalb von Arrestart	71,2%	25,5%	52,4%
Gesamt	Anzahl	73	51	124
	% innerhalb von Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

675 Dazu kritisch Pruin et al. ZJJ 2013, 431, 432.

Die Frage der anwaltlichen Vertretung fiel je nach Arrestart äußerst unterschiedlich aus. Während nur knapp ein Drittel der Urteilsarrestanten in der Hauptverhandlung anwaltlichen Beistand hatte, belief sich dieser Anteil bei den Warnschussarrestanten auf fast drei Viertel. Der Unterschied war statistisch signifikant⁶⁷⁶, überrascht jedoch nicht vor dem Hintergrund, dass mit dem Warnschussarrest zwangsläufig eine bedingte Jugendstrafe einhergeht. Deswegen fällt es eher ins Gewicht, dass ein Viertel der Warnschussarrestanten nicht verteidigt war. Zwar sieht § 68 Nr. 1 JGG eine notwendige Verteidigung für die Fälle vor, in denen gem. § 140 StPO einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre.⁶⁷⁷ Nach § 140 Abs. 2 StPO ist dies nach herrschender Ansicht dann der Fall, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von einem Jahr oder mehr zu erwarten ist, und zwar auch dann, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird.⁶⁷⁸ Damit dürfte die Bestellung eines Verteidigers wegen der Straferwartungsregelung der §§ 39, 40 JGG regelmäßig erforderlich sein, wenn die Anklage zum Jugendschöffengericht erfolgt.⁶⁷⁹ Dennoch wurden die Warnschussarrestanten in acht von 13 Fällen, in denen kein Verteidiger mitwirkte, vom Jugendschöffengericht verurteilt. Eine Jugendstrafe von mehr als zwölf Monaten wurde in zwei Fällen verhängt⁶⁸⁰; in fünf Fällen betrug die Jugendstrafe sechs bis neun Monate, in sechs Fällen wurde eine Verurteilung nach § 27 JGG ausgesprochen.

Die Verhängung einschneidender Sanktionen ohne Bestellung eines Verteidigers ist gerade bei jugendlichen Angeklagten, die über eine geringe Lebenserfahrung verfügen, sich noch in einem psychischen und körperlichen Entwicklungsprozess befinden und deswegen weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihre (rechtlichen) Interessen vor Gericht adäquat selbst zu vertreten⁶⁸¹, bedenklich. Die Forderung, die notwendige Vertedi-

676 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.000$ ($n=124$).

677 Zu diesem Gleichlauf kritisch *Geisler* NSTZ 2002, 449, 451.

678 KK-StPO/*Laufhütte* 2013, § 140 Rn. 21 m.w.N.

679 *Beulke et al.* NJW 1989, 1024, 1025 bezeichnen Fälle, die zum Jugendschöffengericht angeklagt werden, stets als Fälle der notwendigen Verteidigung.

680 Beide Fälle betrafen Verurteilungen durch das Jugendschöffengericht, d.h. ein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 JGG lag nicht vor.

681 *Beulke et al.* NJW 1989, 1024, 1025; *Sonnen et al.* DVJJ-Journal Extra 2002, S. 46 f.; *Geisler* NSTZ 2002, 449, 451.

gung im Jugendstrafrecht an die Straferwartung zu knüpfen⁶⁸² und auch den drohenden Arrest zu einem Fall der notwendigen Verteidigung zu erklären⁶⁸³, ist daher berechtigt.

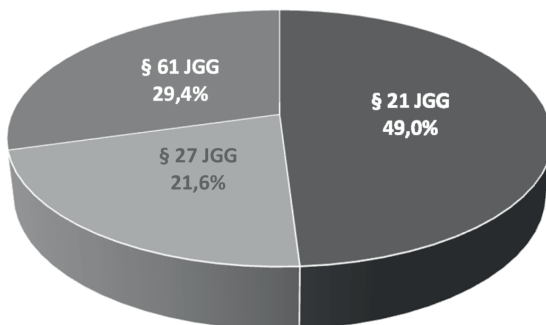
c) Sanktionsart bei Verurteilung zu Warnschussarrest

(1) Bedingte Jugendstrafe, §§ 21, 27, 61 JGG

Nach der gesetzlichen Konzeption des § 16a JGG kommt Warnschussarrest bei allen Arten von bedingter Jugendstrafe in Betracht. Vorliegend wurde der Warnschussarrest am häufigsten mit einer bedingten Jugendstrafe nach § 21 JGG kombiniert (49,0% der Fälle; Aussetzung der Verhängung gem. § 27 JGG: elf Fälle, d.h. 21,6%; Vorbewährung gem. § 61 JGG: 15 Fälle, d.h. 29,4%; n=51).

Abbildung 11: Arten bedingter Jugendstrafe bei Warnschussarrestanten

Arten bedingter Jugendstrafe bei Warnschussarrestanten
(n=51)



682 So Geisler NStZ 2002, 449, 451, der aber zugleich eine Abkopplung von § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO fordert; Beulke et al. NJW 2002, 1024, 1026 fordern, dass Fälle, in denen Jugendstrafe verhängt wird, stets als Fälle der notwendigen Verteidigung zu qualifizieren sind; ebenso Sonnen et al. DVJJ-Journal Extra 2002, S. 46 ff.

683 Pruin et al. ZJJ 2013, 431, 432.

Im Fall von § 21 JGG schwankte die Strafdauer zwischen sechs und 18 Monaten.⁶⁸⁴ Am häufigsten, d.h. in sechs von 25 Fällen, wurde eine Jugendstrafe von zwölf Monaten verhängt (s. Anhang Tabelle A 27, S. 436). Die Bewährungszeit betrug durchschnittlich 27 Monate (72,0%: 24 Monate; 4,0%: 30 Monate; 24,0%: 26 Monate; n=25).

Wurde die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt, so war die Aussetzungsdauer mit durchschnittlich 20 Monaten erwartungsgemäß kürzer (27,3%: 12 Monate; 9,1%: 18 Monate; 63,6%: 24 Monate; n=11).⁶⁸⁵

Im Fall einer Vorbewährung gem. § 61 JGG wurde die gesetzlich zulässige Bewährungshöchstfrist von sechs Monaten in 80,0% der Fälle ausgereizt, d.h. nur in drei von zwölf Fällen wurde von § 61a Abs. 1 S. 2 JGG Gebrauch gemacht.

Tabelle 15: Dauer der Bewährungszeit in Monaten

Dauer der Bewährungszeit in Monaten	§ 61 JGG (n=15)	§ 27 JGG (n=11)	§ 21 JGG (n=25)
4	2		
5	1		
6	12		
12		3	
18		1	
24		7	18
30			1
36			6
durchschnittliche Bewährungszeit	5,7	20,2	27,1

Gegen das Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) wurde in einem Fall (id 019) verstoßen, d.h. es wurde Warnschussarrest verhängt, obwohl die zugrunde liegende Tat vor dem 7. März 2013 begangen worden war. Hinweise auf die Anwendung der Meistbegünstigungstheorie gem. § 2 Abs. 2

684 Mittelwert 10,12, Standardabweichung 3,03, Median 10,00, n=25.

685 Die Abweichung zwischen § 21 JGG und § 27 JGG ergibt sich zwangsläufig aus den Regelungen der §§ 22 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 1 JGG, wonach die Bewährungszeit im Fall des § 21 JGG zwischen zwei und drei Jahren betragen muss, während sie im Fall des § 27 JGG nur zwischen einem und zwei Jahren betragen darf.

JGG i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB⁶⁸⁶ waren dem Urteil nicht zu entnehmen. In einem weiteren Fall (id 170) wurde wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot durch die Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten zunächst Berufung eingelegt, diese sodann aber zurückgenommen mit der Begründung, ohne Verhängung des Warnschussarrests sei eine Bewährung nicht mehr möglich gewesen, ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot habe also nicht vorgelegen. Allerdings hatte sich das Ausgangsurteil an keiner Stelle mit der Rückwirkungsproblematik auseinandergesetzt, sodass auch in diesem Fall ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht auszuschließen ist.

(2) Warnschussarrest, § 16a JGG

Betrachtet man die Art der verhängten Warnschussarreste, so fällt auf, dass fast in einem Viertel der Fälle (23,5%, n=51) den Urteilen die genaue Rechtsgrundlage des verhängten Warnschussarrests nicht zu entnehmen war. In diesen Fällen wurde ohne implizite oder explizite Heranziehung einer der Alternativen des § 16a Abs. 1 JGG pauschal Warnschussarrest verhängt. Diese Praxis widerspricht der Idee des Gesetzgebers.⁶⁸⁷

Tabelle 16: Rechtsgrundlage der verhängten Warnschussarreste

	n	Prozent
§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	18	35,3
§ 16a Abs. 1 Nr. 1 und 3 JGG	9	17,6
§ 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	5	9,8
§ 16a Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG	4	7,8
§ 16a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 JGG	2	3,9
§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	1	2,0
Rechtsgrundlage des verhängten Warnschussarrests ist dem Urteil nicht zu entnehmen	12	23,5
Gesamtsumme	51	100,00

686 S. dazu Fn. 276.

687 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 12.

In den Fällen, in denen sich die Urteile mit der Art des verhängten Warnschussarrests explizit oder implizit auseinandersetzen, wurde fast ausschließlich § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG, z.T. neben § 16a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 JGG herangezogen.

Tabelle 17: Häufigkeiten der verhängten Alternativen von § 16a Abs. 1 JGG

n=51; Mehrfachnennung möglich

	Statistik		
	Antworten		Prozent der Fälle
	H	Prozent	
§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	33	48,5%	64,7%
§ 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	16	23,5%	31,4%
§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG	7	10,3%	13,7%
Rechtsgrundlage des verhängten Warnschussarrests ist dem Urteil nicht zu entnehmen	12	17,6%	23,5%
Gesamtsumme	68	100,0%	133,3%

Die Teilnehmer der sozialen Trainingskurse hatten ausschließlich Warnschussarrest in Form von Dauerarrest zu verbüßen.⁶⁸⁸ Dabei überwog eine Arrestdauer von vier Wochen (37,3%), gefolgt von zwei (31,4%) und drei Wochen (23,5%). Eine verhängte Arrestdauer von lediglich einer Woche stellte die Ausnahme dar (7,8%; n=51).

In vier von 51 Fällen (entspricht 7,8%) wurde Warnschussarrest nicht im Urteil selbst, sondern erst im Bewährungsbeschluss verhängt. Hierbei handelt es sich um ein gesetzlich unzulässiges Vorgehen⁶⁸⁹, das u.a. regis-

688 Dies ergab sich in Göppingen bereits aus der Kurskonzeption (s. S. 134 ff.). In Rastatt wäre aufgrund des modularen Aufbaus der Kurse (s. S. 137) zwar theoretisch eine Integration von Kurz- und Freizeitarrestanten in zeitlicher Hinsicht möglich gewesen. Auch hier wurde jedoch die Aufnahme auf Dauerarrestanten beschränkt.

689 Vgl. ausdrücklich BT-Drs. 17/9389, S. 11; Eisenberg 2016, § 16a Rn. 11; Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 487; nicht ganz präzise ist insofern die Formulierung von Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 543, wonach der Warnschussarrest eine „neue Bewährungsaufgabe“ darstellt; missverständlich auch Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 46. Vorliegend wurde in zwei Fällen eine Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt, in zwei Fällen eine Vorbewährung nach § 61 JGG verhängt.

terrechtliche Konsequenzen hat. Denn Bewährungsauflagen und -weisungen werden im Gegensatz zum Warnschussarrest registerrechtlich nicht erfasst (vgl. §§ 7, 12 Abs. 1 BZRG e contrario). Bei nachfolgenden Entscheidungen ist in diesen Fällen nicht ersichtlich, dass in der Vergangenheit bereits Freiheitsentzug in Form von Arrest verhängt wurde. Die gesetzeswidrige Praxis ist vermutlich auf eine zu Beginn der Geltung des § 16a JGG teilweise vorhandene Unkenntnis der Richter von der genauen Regelungstechnik zurückzuführen.

(3) Einbeziehungen nach § 31 JGG

§ 31 JGG spielte bei den Verurteilungen zu Warnschussarrest eine herausragende Rolle. In mehr als der Hälfte der Fälle (26 von 51, entspricht 51,0%) wurde eine frühere Verurteilung gem. § 31 Abs. 2 JGG S. 1 JGG einbezogen und ein Warnschussarrest nebst bedingter Jugendstrafe als einheitliche neue Strafe festgesetzt. In zwei Fällen wurde gem. § 31 Abs. 3 JGG von einer Einbeziehung abgesehen, um eine nochmalige Bewährung zu ermöglichen.⁶⁹⁰ Am häufigsten, nämlich in 65,4% der Fälle, wurde als schwerste Vorsanktion bedingte Jugendstrafe nach §§ 21, 27 oder 61 JGG einbezogen.

Tabelle 18: Warnschussarrest: Schwerste einbezogene Vorsanktion

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
ambulante Sanktionen	7	26,9	26,9
Jugendarrest	1	3,8	30,8
bedingte Jugendstrafe	17	65,4	96,2
unbedingte Jugendstrafe	1	3,8	100,0
Gesamtsumme	26	100,0	

Die Tatsache, dass häufig noch offene Bewährungsungen einbezogen wurden bzw. in zwei Fällen von einem Einbezug abgesehen wurde, um nochmals eine bedingte Jugendstrafe verhängen zu können, ist ein Indiz dafür, dass der Warnschussarrest als letztes Mittel vor der Verhängung einer unbe-

⁶⁹⁰ Zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise *Brunner/Dölling* 2011, § 31 Rn. 22g; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2015, § 31 Rn. 60 m.w.N.

dingten Jugendstrafe zum Einsatz kam. Ob dies stets eine bewusste Entscheidung der Richter war, ließ sich kaum feststellen. Nur in vier von 18 Fällen, in denen eine bedingte oder unbedingte Jugendstrafe einbezogen wurde, wurde die Verhängung des Warnschussarrests direkt oder dem Rechtsgedanken nach mit § 21 Abs. 1 S. 3 JGG begründet.⁶⁹¹ Wenn also die Verhängung eines Warnschussarrests Grund dafür war, „gerade noch“ Bewährung zu geben, dokumentierten die Richter diese Motivation jedenfalls mehrheitlich nicht in den Urteilen (s. dazu auch S. 208 f.)

(4) Weisungen und Auflagen

Eine Kombination von Warnschussarrest mit ambulanten Sanktionen im Urteil war die Ausnahme. Zusätzliche Weisungen wurden lediglich in fünf von 51 Fällen (9,8%) verhängt. Auflagen wurden kein einziges Mal angeordnet, und nur in einem Fall wurde eine Verwarnung gem. § 14 JGG ausgesprochen. Dieser Befund bedeutet jedoch nicht, dass die übrigen Warnschussarrestanten ausschließlich mit Warnschussarrest und bedingter Jugendstrafe sanktioniert wurden. Vielmehr war die Anordnung von Bewährungsauflagen und -weisungen in teilweise erheblichem Umfang die Regel.⁶⁹² Nur in drei Fällen (entspricht 5,9%; n=51) wurden gar keine Bewährungsweisungen oder -auflagen verhängt.⁶⁹³ Durchschnittlich wurden drei Weisungen/Auflagen angeordnet.⁶⁹⁴ In allen Fällen, in denen weder Bewährungsweisungen noch -auflagen verhängt wurden, wurden im Urteil Erziehungsmaßregeln gem. § 10 Abs. 1 JGG angeordnet. Dies könnte daraufhin deuten, dass in der Praxis eine gewisse Austauschbarkeit zwischen Weisungen und Auflagen nach §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 JGG einerseits und Bewährungsweisungen und -auflagen nach §§ 23 Abs. 1 S. 4 i.V.m. §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 29 S. 2, 61b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 JGG andererseits herrscht, sofern bedingte Jugendstrafe verhängt wird.

691 Untersucht wurde dieses Begründungsmuster auch für §§ 27, 61 JGG.

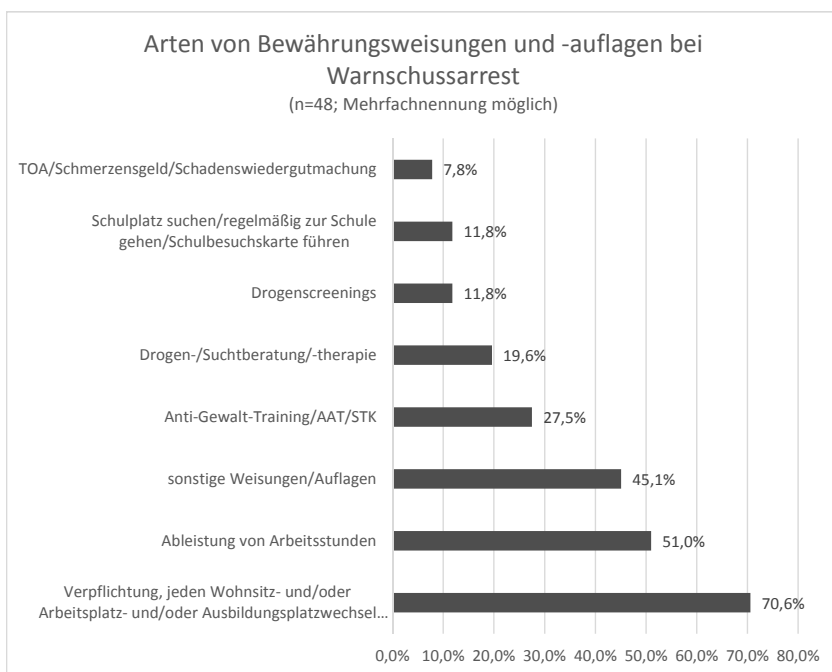
692 Eine Differenzierung nach Bewährungsweisung oder -auflage, wie sie in §§ 23 Abs. 1, 29 S. 2, 61b Abs. 1 S. 1 JGG an sich vorgesehen ist, unterbleibt an dieser Stelle. Denn ganz überwiegend differenzierten die Bewährungsbeschlüsse auch nicht danach bzw. ordneten die verhängten Maßnahmen den jeweiligen Kategorien nicht zutreffend zu.

693 Die unzulässige Anordnung des Warnschussarrests im Wege des Bewährungsbeschlusses (s. S. 199) bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

694 Mittelwert 2,96, Standardabweichung 1,70, Modalwert 3, n=51.

Sofern Bewährungsanordnungen getroffen wurden, die über die (in der Regel von Gesetzes wegen vorgesehene, vgl. §§ 24 Abs. 1 S. 1, 29 S. 1, 61b Abs. 1 S. 2 JGG) Unterstellung unter die Bewährungshilfe hinausgingen, betraf diese Anordnung vor allem die Verpflichtung, jeden Wohnsitz- und/oder Arbeitsplatz- und/oder Ausbildungsplatzwechsel dem Gericht oder Bewährungshelfer zu melden, gefolgt von der Verpflichtung, Arbeitsstunden abzuleisten.

Abbildung 12: Bewährungsweisungen und -auflagen bei Warnschussarrest



Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Arbeitsstunden abzuleisten, fiel auf, dass der Umfang der Stunden häufig beträchtlich war. Nur in sechs von 26 Fällen wurde die Ableistung von maximal 50 Stunden angeordnet. In allen übrigen Fällen betrug die Anzahl der abzuleistenden Stunden 60 und mehr, in einem Fall sogar 300 Stunden (s. Anhang Tabelle A 28, S. 437). Eine hohe Anzahl von Arbeitsstunden ist vor allem bei einer Vorbewährung nach § 61 JGG problematisch, da hier der Zeitraum, der für die

Ableistung zur Verfügung steht, mit maximal sechs Monaten sehr kurz ist. Sechs von 25 Arrestanten, die zu einer Vorbewährung gem. § 61 JGG verurteilt worden waren, mussten 60 Arbeitsstunden und mehr ableisten. Besonders extrem war ein Fall, in dem bei einer Vorbewährungszeit von lediglich vier Monaten die Ableistung von 100 Stunden bei gleichzeitiger Verhängung eines 4-wöchigen Arrests angeordnet wurde (id 116). Bedenkt man, dass die Ableistung von Arbeitsstunden auf Eigeninitiative des Verurteilten hin kaum möglich ist, sondern eine Mitwirkung der Bewährungshilfe und eine Zuweisung einer anerkannten Arbeitsstelle erfordert, ist kaum zu erklären, wie die Ableistung so vieler Stunden in so kurzer Zeit möglich sein soll. Nicht nur mit Blick auf § 15 Abs. 1 S. 2 JGG (i.V.m. § 61b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 JGG), sondern vor allem angesichts der drohenden Konsequenzen bei Nichtbefolgung, nämlich der Nichtaussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 61b Abs. 4 JGG⁶⁹⁵, ist die Verhängung von nahezu unerfüllbaren Weisungen und Auflagen kritisch zu sehen.⁶⁹⁶

Die sonstigen Bewährungsweisungen und -auflagen waren häufig unbestimmt formuliert oder so konzipiert, dass deren Einhaltung kaum zu überwachen sein dürfte. So wurde beispielsweise häufig angeordnet, der Verurteilte solle sich um etwas bemühen, z.B. darum, einen Schul- oder Ausbildungsplatz zu finden oder seinen Wohnsitz in einer bestimmten Einrichtung zu nehmen (sieben Fälle). In drei Fällen wurden gegenstandslose Weisungen angeordnet („sich straffrei führen“, „Drogenkonsum unterlassen“ oder „mit der Bewährungshilfe eine Zukunftsperspektive entwickeln“). Die Praxis der unbestimmten, gegenstandslosen oder kaum kontrollierbaren Anordnungen⁶⁹⁷ ist in Ansehung der drohenden Konsequen-

695 Die Anordnung eines Nichtbefolgungsarrests ist bei einer Vorbewährung gem. § 61 JGG nicht vorgesehen. Dies stellt jedoch kein „Redaktionsversehen“ dar, vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, bei der Vorbewährung sei die Androhung des Nichtbefolgungsarrests unangemessen, weil ohnehin die Nichtaussetzung der Jugendstrafe im Raum stehe, vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 17 f.; diese Begründung verwendet insofern, als auch bei §§ 21, 27 JGG im Fall der Nichterfüllung von Bewährungsweisungen und -auflagen ein Bewährungswiderruf bzw. eine Verhängung der Jugendstrafe in Betracht kommt.

696 Generell kritisch zu Arbeitsauflagen und -weisungen, die 80 Stunden überschreiten *Trenczek ZJJ* 2009, 358.

697 Zu letzteren gehören auch Anordnungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes zu bestimmten Tageszeiten oder mit bestimmten BAK sowie Kontaktverbote; Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Alkoholverboten äußern *Neubacher et al.* 2012, 452, 454.

zen bei Nichteinhaltung (Nichtbefolgungsarrest, §§ 23 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 S. 2, §§ 29 S. 2 JGG, Bewährungswiderruf, § 26 Abs. 1 S. 1 JGG, Verhängung der Jugendstrafe, § 30 Abs. 1 S. 1 JGG, Nichtaussetzung zur Bewährung, § 61a Abs. 2 JGG) bedenklich.⁶⁹⁸

Die Anordnung eines sozialen Trainingskurses neben einer Verurteilung zu Warnschussarrest in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen überraschte auf den ersten Blick, da es gerade Sinn und Zweck des Modellprojekts war, dass die Warnschussarrestanten einen sozialen Trainingskurs *im Arrestvollzug* absolvierten. Als mögliche Erklärung hierfür kommen mehrere Aspekte in Betracht. Zum einen ist denkbar, dass die erkennenden Gerichte sicherstellen wollten, dass auf jeden Fall ein solcher Kurs absolviert wurde, unabhängig davon, ob dies im Arrestvollzug möglich war oder nicht.⁶⁹⁹ Zum anderen ist denkbar, dass den erkennenden Gerichten die Neukonzeption des Arrestvollzugs mit der Möglichkeit der Ableistung eines sozialen Trainingskurses nicht bekannt war.⁷⁰⁰ Oder aber den erkennenden Gerichten war zwar die Neukonzeption bekannt, aber die sozialen Trainingskurse im Arrest wurden nicht als den gerichtsbekannten ambulanten sozialen Trainingskursen gleichwertig erachtet und es sollte in jedem Fall auch ein solcher ambulanter Kurs besucht werden. Dahingehend äußerten sich jedenfalls einige Jugendrichter im Rahmen der Interviews.

698 Bei vollkommen unbestimmten Weisungen wird die Anordnung von Nichtbefolgungsarrest häufig als unzulässig erachtet, vgl. *Eisenberg* 2016, § 11 Rn. 16; *Dölling* ZJJ 2014, 92, 94; LG Bielefeld, StV 2001, 175; insbesondere die Rechtmäßigkeit von Weisungen, die sich auf generell straffreie Führung, auf das Unterlassen des Drogenkonsums oder auf die Mitwirkung an Drogenscreenings beziehen, ist zweifelhaft; zu letzteren ausführlich *Hoferer* NStZ 1997, 172 ff.; zur Unzulässigkeit unbestimmter Arbeitsauflagen gem. § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB LG Kaiserslautern ZJJ 2015, 327 und BVerfG StV 2012, 481.

699 Wie oben dargestellt, konnte aufgrund organisatorischer Gründe nicht garantiert werden, dass jeder Warnschussarrestant im Arrest tatsächlich an dem sozialen Trainingskurs teilnahm, beispielsweise aufgrund abweichender Ladungszeiten (s. S. 134 ff.).

700 Diese Erklärung kann jedoch die Frage, warum eine Kombination von Jugendarrest gem. § 16 JGG und Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG, deren erzieherische Sinnhaftigkeit jedenfalls zu bezweifeln ist (vgl. *Kempf* 2014, S. 192 ff.; *Riechert-Rother* 2008, S. 129 m.w.N.; *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 193 f.; Empfehlungen der BAG Neue Ambulante Maßnahmen, DVJJ-Journal 1991, 288, 293) derartig häufig praktiziert wird, nicht beantworten.

Gefragt nach den Beweggründen, Arrest und sozialen Trainingskurs kumulativ anzuordnen, äußerte R3:

„Ambulant [gemeint ist ein sozialer Trainingskurs] ist natürlich prima. Da haben wir [...] ein schönes Angebot, den kleinen und den großen sozialen Trainingskurs, bis zu vier Monaten Dauer, und einem abschließenden Wochenende [...]. das ist also ne tolle Maßnahme. Während im Gefängnis, also im Jugendarrest geht's ja nur wenige Tage oder bis zu vier Wochen, dazu unter Bedingungen des Freiheitsentzuges, da kann man nicht viel erreichen. Angepasstes Verhalten ... würde ich da eher erwarten. Für mich ist das eher so ne Maßnahme, um das ganze sinnvoll auszugestalten. Also wenn man schon mal einen reinschickt, dann soll er nicht nur die Zeit absitzen, so wie früher mit Schulbüchern und heiligen Schriften, sondern dann soll eben mit den Leuten was gemacht werden.“

Ganz ähnlich wurde das Verhältnis von ambulantem sozialem Training und Arrestvollzug von R7 gesehen:

„Das [ambulante soziale Training] ist ja dann viel umfassender. Das geht ja dann, wenns ein großer sozialer Trainingskurs ist, über vier Monate, wenns ein kleiner ist, über zwei Monate, also das sind mehrere Abende, [...] und bei dem großen dann ein Wochenende, ein gemeinsames, is ja viel umfassender. [...] Im Arrest ... also kann der [soziale Trainingskurs] Einblicke geben und Denkanstöße. Bei einem der bereitwillig mitarbeitet, denk ich, kann er das leisten. Ich denk, wenn das jetzt nur ein zwei Module sind, ja, dann ist also mehr als ein Denkanstoß wahrscheinlich nicht möglich. Also eine nachhaltige Änderung, Verhaltensänderung, wird das nicht herbeiführen.“

Hieraus spricht eine gewisse Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit eines sozialen Trainingskurses im Arrest. Die Praxis der Kumulation von Jugendarrest und ambulantem sozialen Trainingskurs legt aber auch die Vermutung nahe, dass bisweilen nach dem Prinzip „viel hilft viel“ sanktioniert wird. Ob dies erzieherisch sinnvoller ist als die Verhängung nur eines ambulanten sozialen Trainingskurses oder nur eines Jugendarrests, ist fraglich.

(5) Sanktionsschwereindex

Die Betrachtung des Sanktionsschwereindex⁷⁰¹ ermöglicht eine zusammenfassende Bewertung des Ausmaßes der Sanktionierung der Warnschussarrestanten. Bezieht man bei dabei die verhängte bzw. zur Bewäh-

701 Zur Konzeption s. S. 169 f.

rung ausgesetzte Jugendstrafe zunächst mit ein, so ergab sich für die Warnschussarrestanten ein durchschnittlicher Sanktionsschwereindex von 112,3 Punkten.⁷⁰² Eine Außerachtlassung der bedingten Jugendstrafe führt zu einem durchschnittlichen Indexwert von 45,5.⁷⁰³ 45 Warnschussarrestanten (entspricht 88,2%) wiesen in diesem Fall einen Index von lediglich 40 Punkten auf, was genau dem Warnschussarrest entspricht.⁷⁰⁴ Dies zeigt erneut, dass zusätzliche Auflagen und Weisungen *im Urteil* bei einer Sanktionierung mit Warnschussarrest in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielten.

Die Fälle, in denen keine Bewährungsweisungen oder -auflagen verhängt wurden, sind identisch mit denjenigen Fällen, in denen der Sanktionsschwereindex ohne bedingte Jugendstrafe den Wert des Arrests am deutlichsten überstieg.⁷⁰⁵ Dieser Befund stützt die oben geäußerte Vermutung (s. S. 201), dass Weisungen und Auflagen im Urteil als mit Bewährungsweisungen und -auflagen gleichwertig erachtet werden. Denn Letztere werden nicht in den Indexwert einberechnet. Würde man in den Fällen, in denen keine Bewährungsweisungen und -auflagen verhängt wurden, die Urteilsweisungen und -auflagen fiktiv in Bewährungsweisungen und -auflagen umwandeln, so ergäbe sich in diesen Fällen ein Gesamtsanktionsschwereindexwert (ohne Jugendstrafe) von ebenfalls nur 40 Punkten. Dies bedeutet, dass letztlich nur in drei von 51 Fällen Urteilsauflagen und -weisungen neben dem Warnschussarrest eine Rolle gespielt haben.

d) Urteilsbegründung bei Verurteilung zu Warnschussarrest

(1) Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld; Intensität der Urteilsbegründung

Die verhängten Jugendstrafen nach §§ 21, 61 JGG wurden ganz überwiegend mit dem Vorhandensein schädlicher Neigungen begründet. Lediglich in einem Fall lag allein Schwere der Schuld vor.

702 Standardabweichung 19,2, Minimum 100, Maximum 195, n=51.

703 Standardabweichung 17,0, Minimum 40, Maximum 120, n=51.

704 In jeweils zwei Fällen betrug der Indexwert 60 bzw. 100 Punkte, in jeweils einem Fall 80 bzw. 120 Punkte (n=51).

705 Es handelte sich dabei um drei Fälle, in denen der Indexwert zweimal 100 Punkte und einmal 120 Punkte betrug.

Tabelle 19: Begründung der Verhängung einer Jugendstrafe

	Häufigkeit	Gültige Prozente
schädliche Neigungen	36	70,6
Schwere der Schuld	1	2,0
schädliche Neigungen und Schwere der Schuld	4	7,8
§ 27 JGG, d.h. schädliche Neigungen noch offen	10	19,6
Gesamtsumme	51	100,0

Über die Entscheidung über das Vorliegen von schädlichen Neigungen bzw. Schwere der Schuld hinaus waren die Urteile in der Regel allenfalls formelhaft begründet. Lediglich in einem knappen Fünftel der Fälle wurde ein individueller Bezug zwischen dem Verurteilten und der gewählten Arrestart hergestellt. In 80,4% der Fälle wurde die Verhängung des Warnschussarrests gar nicht begründet oder allenfalls der Gesetzeswortlaut widergegeben. Nur in 19,6%, d.h. nicht einmal in einem Fünftel, ließ sich dem Urteil eine individuelle Begründung entnehmen (n=51). Dies widerspricht den Vorgaben des § 54 Abs. 1 JGG, der nicht nur das Ob der Begründung vorsieht, sondern dem auch immanent ist, dass die Anforderungen an die Begründungsintensität mit Zunahme der Eingriffshärte ansteigen.⁷⁰⁶ Im Übrigen legt die geschilderte Praxis den Verdacht nahe, dass es tatsächlich zu einem „net widening“-Effekt kommt, d.h. dass Warnschussarrest auch in Fällen verhängt wird, in denen eine bedingte Jugendstrafe allein ausreichend wäre.⁷⁰⁷

Dazu, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichten, nahmen nur 23,5% der Urteile individuell Stellung (keine Begründung: 35,3%; formelhafte Begründung bzw. bloße Widergabe des Gesetzeswortlauts: 41,2%; n=51).

Betrachtet man das Ob der Arrestbegründung in Zusammenschau mit der Frage nach nicht ausreichenden ambulanten Maßnahmen, so zeigt sich folgendes:

706 KG NStZ 2007, 223, 224; Ostendorf-Schady 2013, § 54 Rn. 17; Eisenberg 2016, § 54 Rn. 25; Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf 2014, § 16a Rn. 46; zur Gesetzeswidrigkeit einer fehlenden Begründung der Arrestart nach § 16a JGG s. auch Hagl et al. ZJJ 2014, 263, 264.

707 Laubenthal/Baier/Nestler 2015, Rn. 490; s. dazu auch S. 63 f.

Tabelle 20: Warnschussarrest: Intensität der Urteilsbegründung

		Das Urteil nimmt dazu Stellung, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichen.			Gesamtsumme
		nein/ keine Begründung	formelhaft/ Widergabe des Gesetzeswortlauts	individuell	
Die Verhängung des Arrests wurde begründet:	gar nicht	5	1	1	7
	formelhaft/ Widergabe des Gesetzeswortlauts	11	19	4	34
	individuell	2	1	7	10
Gesamtsumme		18	21	12	51

Nur in sieben Fällen wurden beide Fragen individuell beantwortet. In weiteren acht Fällen ging das Urteil hinsichtlich einer der beiden Fragen individuell auf den Angeklagten ein. In den übrigen 36 Fällen, d.h. in 70,1% der untersuchten Urteile, wurde zu beiden Aspekten allenfalls formelhaft Stellung genommen (n=51). Damit zeigt sich, dass die Vorstellung des Gesetzgebers von einer ausführlichen Erforderlichkeitsprüfung bei Verhängung eines Warnschussarrests⁷⁰⁸ nur ansatzweise in die Praxis umgesetzt wurde. Die fehlende Begründung, warum ambulante Maßnahmen nicht ausreichen, widerspricht zudem dem Grundsatz, dass bei der Sanktionsprognose grundsätzlich von der mildesten Sanktionierung als Regelfall auszugehen ist und sodann zu begründen ist, warum diese nicht ausreicht.⁷⁰⁹

Die Aussetzung zur Bewährung wurde in 29,4% der Fälle direkt oder dem Rechtsgedanken nach mit § 21 Abs. 1 S. 3 JGG begründet (n=51). Ob die Einführung des § 16a JGG tatsächlich, wie von den Befürwortern ins Feld geführt, zu einem Anstieg der Aussetzungen zur Bewährung führt (s. S. 60), kann damit allein jedoch nicht beurteilt werden. Denn die Tatsache, dass § 21 Abs. 1 S. 3 JGG angewandt wurde, heißt nicht zwangsläufig, dass im Falle der Nichtexistenz von § 16a JGG eine Vollzugsstrafe

708 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

709 Vgl. dazu Ostendorf-Schady 2013, § 54 Rn. 17.

verhängt worden wäre.⁷¹⁰ Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint es auf den ersten Blick sinnvoll, mithilfe des Warnschussarrests die deutlich härtere Sanktion einer unbedingten Jugendstrafe (nochmals) abzuwenden. Bei genauerer Betrachtung ist diese Idee allerdings fragwürdig: zum einen, weil die erzieherische Eignung eines Warnschussarrests zumindest zweifelhaft ist, wenn der Arrest ungeachtet der individuellen Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen nur deswegen verhängt wird, weil außer einer unbedingten Jugendstrafe keine anderen Optionen zur Verfügung stehen; zum anderen, weil sich der Jugendarrestvollzug dadurch mit einer Klientel auseinandersetzen muss, für die an sich der Jugendstrafvollzug gedacht ist. Ein derartiges Vorgehen ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Dieser hat in der Gesetzesbegründung explizit darauf hingewiesen, dass der Warnschussarrestanordnung eine Prüfung vorausgehen muss, ob der Arrestvollzug geeignet ist, das Sanktionsziel, die Verbesserung der Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit, zu erreichen.⁷¹¹ Die Ausgangsfrage muss daher stets lauten, was mit dem konkreten Jugendlichen passiert, wenn Warnschussarrest verhängt wird („Werden die Legalbewährungsaussichten verbessert?“) und nicht, was passiert, wenn *kein* Warnschussarrest verhängt wird („Muss dann unbedingte Jugendstrafe verhängt werden“). Den analysierten Urteilen war jedoch nicht zu entnehmen, dass derartige Erwägungen im Rahmen der Entscheidungsfindung eine Rolle gespielt haben.

(2) § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG

Bei der Betrachtung von Ausmaß und Inhalt der Urteilsbegründungen verdienen die vom Gesetzgeber bei Einführung des § 16a JGG in den Blick genommenen Konstellationen ein besonderes Augenmerk.

710 Denkbar ist beispielsweise auch, dass die Gerichte gleichsam auf § 21 Abs. 1 S. 3 JGG als eine Art vertypte, gerade noch positiven Legalbewährungsprognose „zusteuern“, ohne vorher die Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG vollständig geprüft zu haben. Keines der analysierten Urteile war derartig detailliert begründet, als dass ihm im Hinblick auf diesen Aspekt etwas zu entnehmen gewesen wäre.

711 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

(a) Warnschussarrest bei Komplizenkonstellationen

Dies gilt zunächst für § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG, der zur Schließung von Gerechtigkeitslücken in sog. Komplizenkonstellationen geschaffen wurde.⁷¹² Von einer Komplizenkonstellations in diesem Sinne ist nur dann auszugehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Mindestens zwei Jugendliche oder Heranwachsende werden zeitgleich nach Jugendstrafrecht verurteilt.
2. Bei mindestens einem Angeklagten liegen schädliche Neigungen oder eine Schwere der Schuld vor, die die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machen, wobei diese zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
3. Bei mindestens einem weiteren Angeklagten liegen die Voraussetzungen einer Jugendstrafe nicht vor, aber es soll ein Jugendarrest verhängt werden.

Nur wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, kann es zu der Konstellation kommen, dass der Angeklagte mit stärker ausgeprägten schädlichen Neigungen bzw. schwererer Schuld aufgrund der Bewährungsstrafe den Gerichtssaal „als freier Mann“ verlassen kann, während derjenige, dessen Erziehungsbedarf geringer ausgeprägt ist bzw. der geringere Schuld auf sich geladen hat, tatsächlich einen Freiheitsentzug erleidet.⁷¹³

Ob bei tatsächlichem Vorliegen einer solchen Konstellation die Verhängung eines Arrests zur Schließung von Gerechtigkeitslücken beitragen kann oder gar erforderlich ist (s. dazu S. 57 ff), kann an dieser Stelle dahinstehen. Denn die Untersuchung hat nicht ergeben, dass diese Konstellation in der Praxis gehäuft vorzufinden ist. 47,1% der Warnschussarrestanten hatten ihre Taten nur als Alleintäter begangen, gemeinsam mit anderen hatten 52,9% gehandelt (Begehung nur gemeinsam mit anderen: 25,5%; Begehung sowohl allein als auch mit anderen: 27,5%; n=51). Von denen, die ihre Taten mit einem oder mehreren Mittätern begangen hatten, wur-

712 BT-Drs. 17/9389, S. 12 f.; s. dazu auch S. 57 ff.

713 Zu diesen Voraussetzungen s. auch BT-Drs. 17/9389, S. 19; freilich hinkt der Vergleich in der Praxis schon deswegen, weil die Vollstreckung des Jugendarrests nicht bedeutet, dass der Verurteilte direkt aus dem Gerichtssaal verhaftet und der Jugendarrestanstalt zugeführt wird. Auch in Komplizenkonstellationen verlassen daher in der Regel (Ausnahmen können existieren, wenn Untersuchungshaft in einer anderen Angelegenheit angeordnet wurde) alle Angeklagten das Gericht zunächst als frei.

den zwei Drittel (18 von 27 Fällen, entspricht 66,7%) mit diesem/n zusammen verurteilt. Und nur in vier dieser 18 Fälle wurde/n der/die Mittäter nicht nur mit unbedingter Jugendstrafe oder mit ambulanten Maßnahmen, sondern jedenfalls auch mit Jugendarrest sanktioniert. Im Ergebnis lag damit eine Komplizenkonstellation nur in vier von 51 Fällen, d.h. 7,8% der Fälle vor. In keinem dieser Fälle nahm das Urteil auf das Vorliegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gerechtigkeitslücken bei Verzicht auf eine Arrestverhängung Bezug. Die Hypothese des Gesetzgebers, die sog. Komplizenkonstellation bedürfe einer Regelung, konnte damit im Rahmen der Aktenanalyse nicht bestätigt werden.

Die interviewten Jugendrichter äußerten sich unterschiedlich zur Problematik der Komplizenkonstellationen. Interessant war, dass nur einer der Befragten (R7) sich konkret daran erinnern konnte, einmal einer Komplizenkonstellation im o.g. Sinne begegnet zu sein. In diesem Fall war auch Warnschussarrest verhängt worden. Wie eine solche Konstellation im Übrigen gehandhabt werden sollte, darüber gingen bei den anderen Richtern die Meinungen auseinander. R3 war beispielsweise der Ansicht, lieber für keinen der Angeklagten Arrest zu verhängen, als für beide.

„Ich würde das auch für ungünstig halten. Denn [...] in dem konkreten Fall ist dann derjenige, der schwächer belastet ist, der eigentlich ne gute Prognose hat, zunächst mal schlechter dran und vielleicht auch auf Dauer schlechter, wenn die anderen ihre Bewährung als Chance nutzen. Das fände ich also sehr ungut. Deswegen halte ich davon also auch nichts. [...] Also dann würd ich lieber nur ne Verwarnung machen mit Auflagen. Das würde mir dann reichen.“

R2 hingegen war von der Eignung des Warnschussarrests zur Aburteilung von Komplizenkonstellationen überzeugt, vor allem für Fälle, in denen

„man sagen muss, eigentlich gibt's für den keine Bewährung mehr, ja. Aber man sieht, dass es ausgesprochen problematisch sich weiterentwickeln würde, wenn man die Jugendstrafe tatsächlich vollstreckt. Und dass man da dem Richter noch ein Instrument in die Hand gegeben hat, dass es ihm ermöglicht, dann eben doch noch quasi Bewährung zu geben mit der Begründung, dass durch den Warnschussarrest ... durch den Vollzug des Warnschussarrests wird alles gut“

Hier wird deutlich, dass auch bei Vorliegen der vom Gesetzgeber bei der Schaffung des Warnschussarrests bedachten Konstellationen die Sanktionspraxis wesentlich von der kriminalpolitischen Überzeugung des jeweiligen Jugendrichters abhängt.

(b) Bedingte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse

In der kriminalpolitischen Diskussion war für die Einführung des Warnschussarrests stets ins Feld geführt worden, eine zusätzliche Arrestverhängung verhindere, dass eine nur bedingte Jugendstrafe von den Verurteilten wie ein Freispruch zweiter Klasse aufgefasst werde (s. S. 48 ff.). Hierbei handelt es sich um ein empirisch kaum überprüfbares Argument. Denn zum einen ist es nahezu unmöglich zu ermitteln, woran erkennbar wäre, dass eine bedingte Jugendstrafe im konkreten Fall tatsächlich als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst würde. Zum anderen lässt sich in Fällen, in denen Warnschussarrest verhängt wird, nur mutmaßen, wie der Betroffene die Verurteilung aufgefasst hätte, wenn es *nicht* zu einer Sanktionierung mit Arrest gekommen wäre.

Auf die Schwierigkeiten, zu ermitteln, ob die Gefahr besteht, dass die Sanktion als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst wird, haben auch die befragten Jugendrichter im Rahmen der Interviews hingewiesen. Danach gefragt, woran er merkt, dass diese Gefahr besteht, meinte R3:

„In der Hauptverhandlung merk ichs gar nicht. [...] In der Hauptverhandlung ist da nichts herauszuspüren. Wenn, dann sind vorher schon Anhaltspunkte gegeben, durch den Bericht der Jugendgerichtshilfe, oder sonst, durch Zeugenaussagen etwa kann man manchmal Erkenntnisse gewinnen. Aber das ist auch eher selten. „Also an sich ist das ein schlimmes Zeugnis, wenn ein Jugendlicher das so sieht [gemeint ist Jugendstrafe mit Bewährung als Freispruch zweiter Klasse]. Ich appelliere dann lieber an seinen Verteidiger, das klarzustellen. Oder sage dann halt eben auch selbst in der Begründung des Urteils, dass es eben, nicht dass sie das missverstehen, dass is kein Freispruch, sondern ne Maßnahme, die gegebenenfalls tiefer eingreift in ihr Leben. Aber da gibt’s andere Möglichkeiten, das klar zu stellen, meine ich. Es ist auch oft so, Menschen, die das so missverstehen, die fallen dann auch bald in der Bewährungszeit auf. Wie sie die Auflagen und Weisungen nicht richtig ernst nehmen. Dann hab ich da Gelegenheit bei der Anhörung, ordentlich auf den Tisch zu hauen.“

Auf dieselbe Frage antwortete R1:

„An seinem Verhalten danach. ... Macht er seine Auflagen gewissenhaft, also die Bewährungsauflagen, dann glaub ich, dass er das nicht als Freispruch zweiter Klasse ansieht. Macht er seine Auflage nicht, dann denkt er, das ist ein Freispruch, mehr oder weniger „die können mir nichts“. ... Aber vor der Sanktionsentscheidung das festzulegen, das ist schwer. Also wenn ich das wüsste, wie der denkt, dann würde ich ihm gar keine Bewährung geben.“

Und R2 meinte:

„Ja gut, das ist natürlich schwierig. Das ist sehr schwierig. Ich weiß nicht, ob die Einschätzung, die die Richter da haben, immer zutreffend ist. Da ist die Gerichtsverhandlung dann doch ein bisschen kurz, um sich da ein richtiges Bild davon machen zu können.“

Ganz ähnlich äußerte sich R7:

„Also dass jemand in der Hauptverhandlung sitzt und gleich so den Eindruck vermittelt, is ja nix passiert, ist ja nur Bewährung, das hab ich jetzt noch nie so wahrgenommen. Das haben mir dann hinterher mal Bewährungshelfer oder Jugendgerichtshelfer oder auch Verteidiger gesagt. Das kriegt man ja in der Verhandlung nicht mit. [...] Und wir verhängen den Warnschussarrest, also ich verhäng den eigentlich eher, wenn ich in der Hauptverhandlung das Gefühl hab, der Ernst der Situation und auch der Ernst der Tat, die begangen worden ist, ist denen noch nicht so ganz klar geworden. Und ich so die Befürchtung hab, weils noch nicht so klar ist, gehen die womöglich raus, und denken, joa, ist nicht viel passiert, und machen weiter, oder so, womöglich. [...] Dass die merken, sie müssen die Verantwortung übernehmen. Es kuckt jemand und es passiert was.“

Es spricht also vieles dafür, dass es bei der Argumentation rund um den „Freispruch zweiter Klasse“ eher darum geht, den Verurteilten spürbar zu sanktionieren und ihm den „Ernst der Lage“ bewusst zu machen. Letztlich handelt sich dabei um spezialpräventive Erwägungen.

Die Konstellation des Freispruchs zweiter Klasse hat der Gesetzgeber als einen Fall des § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG angesehen.⁷¹⁴ In 33 der 51 untersuchten Urteile wurde die Verhängung des Warnschussarrests (auch) mit § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG begründet (s. Tabelle 17, S. 199). Ob in diesen Fällen die Erwägung einer besonderen spezialpräventiven Wirksamkeit des Warnschussarrests eine Rolle gespielt hat, lässt sich nur schwer sagen. Denn lediglich in sieben von 33 Fällen (entspricht 21,2%) wurde die Arrestverhängung individuell begründet. In den übrigen Fällen fand sich entweder gar keine (ein Fall) oder eine bloß formelhafte Begründung bzw. schlichte Wiedergabe des Wortlauts des § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG (25 Fälle). Die sieben individuellen Begründungen fielen unterschiedlich aus. In drei Fällen wurde auf das bedenkliche Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung Bezug genommen, in zwei weiteren Fällen war ein Bewährungsbruch in der Vergangenheit zentrales Argument. In einem Fall wurde ausdrücklich darauf abgestellt, dass der Warnschussarrest dem Ver-

714 BT-Drs. 17/9389, S. 12 f.

urteilten die Bedeutung eines drohenden längerfristigen Freiheitsentzugs vor Augen führen solle und in einem Fall wurde der Rechtsgedanke des § 21 Abs. 1 S. 3 JGG herangezogen, d.h. die Bewährung wurde nur gewährt, weil eine Arrestverhängung möglich war. All diesen Begründungsmustern wohnen spezialpräventive Aspekte inne. Explizite Hinweise darauf, dass die Gerichte den Warnschussarrest deswegen verhängten, weil sie andernfalls befürchteten, der Angeklagte werde die bedingte Jugendstrafe ohne Arrest als Freispruch zweiter Klasse auffassen, fanden sich allerdings nicht.

(3) § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG

Bei der Schaffung von § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG dachte der Gesetzgeber besonders an Fälle, in denen Jugendliche zunächst für eine gewisse Zeit aus einem für sie schädlichen Umfeld herausgenommen werden sollen und bei denen die Bewährungszeit durch die stationäre Behandlung im Jugendarrestvollzug gezielt eingeleitet werden soll. Laut Gesetzesbegründung ist die Verhängung eines Warnschussarrests in diesen Fällen nur sinnvoll, wenn entsprechende Behandlungsangebote im Arrestvollzug existieren und eine geeignete und angemessene Übergangs- und Nachbetreuung gesichert ist. Eine bloß vorübergehende Isolierung z.B. von einem delinquenzbelasteten Freundeskreis erachtet der Gesetzgeber hingegen als nicht sinnvoll.⁷¹⁵

Überprüft man diese Erwägungen anhand der untersuchten Fälle, so zeigt sich Folgendes: Insgesamt wurde nur in einem von 51 Fällen ausdrücklich und ausschließlich Herausnahmearrest gem. § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG angeordnet. In weiteren sechs Fällen wurde § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG neben Nr. 1 und/oder Nr. 3 verhängt (s. Tabelle 17, S. 199). Innerhalb der Probandengruppe fanden sich also insgesamt nur sieben Fälle, für die die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG überprüft werden konnten. Hierfür wurden nicht nur die Erkenntnisse aus den Verfahrensakten, sondern auch aus der Arrestanten- und Sozialarbeiterbefragung herangezogen.

Gefragt nach ihrer Wohnsituation, machten fünf dieser sieben Befragten Angaben. Keiner von ihnen veränderte laut eigener Aussage nach dem Arrest seine Wohnsituation. Damit kehrten die Probanden in 100% der Fälle

715 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

in das Wohnumfeld zurück, aus dem sie durch den Arrest herausgenommen wurden.

Laut Sozialarbeiterangaben hatten fünf dieser sieben Probanden einen (eher) delinquenzbelasteten Freundeskreis; auf zwei Arrestanten traf dies teilweise zu. Die Vermutung liegt nahe, dass zumindest in einem Teil der Fälle die Rückkehr in das alte Wohnumfeld auch eine Rückkehr in den alten Freundeskreis bedeutet.

Fünf von sieben der hier interessierenden Arrestanten gaben zudem an, ihre Tate(n) mit Mittätern begangen zu haben, ein Arrestant hatte laut eigenen Angaben als Alleintäter gehandelt, ein Arrestant machte keine Angaben. Von den fünf, die laut eigenen Angaben mit Mittäter(n) gehandelt hatten, sagten drei aus, auch nach der Arrestentlassung weiterhin Kontakt zu ihren Mittätern zu haben, zwei verneinten diese Frage, zwei Arrestanten machten keine Angaben.

Aufgrund der geringen Probandenzahl in dieser Konstellation sind die Ergebnisse nicht verallgemeinerungsfähig. Dennoch zeigt allein die Tatsache, dass lediglich sieben von 51 untersuchten Probanden laut Urteil in den Anwendungsbereich des § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG fielen, dass die praktische Bedeutung dieser Vorschrift offensichtlich sehr begrenzt ist. Die Zahlen geben weiter einen ersten Hinweis darauf, dass in den untersuchten Fällen eine nachhaltige Herauslösung der Verurteilten aus einem vom Gericht als problematisch erachteten Umfeld, sei es Wohnsituation oder Freundeskreis, allein durch die Vollstreckung des Arrests nicht ohne weiteres zu bewerkstelligen war. Der Gesetzgeber hat bei Schaffung des § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG weiter auf eine nahtlose Nachbetreuung nach dem Arrest durch die Bewährungshilfe abgestellt. In den untersuchten Herausnahmefällen gaben drei von sieben Probanden an, vor Arrestantritt Kontakt mit ihrem Bewährungshelfer gehabt zu haben, drei verneinten die Frage, ein Proband machte keine Angaben. Hinsichtlich des Kontakts zwischen Bewährungshilfe und Proband nach Arrestentlassung lagen nur zu vier Fällen Informationen vor. In diesen Fällen dauerte es zwischen drei und zehn Tagen zwischen Arrestentlassung und persönlicher Begegnung Arrestant – Bewährungshelfer.⁷¹⁶ Offensichtlich gelang also eine zeitnahe erste persönliche Kontaktaufnahme gut. Ob dies zu einer Nachbetreuung i.S.d. Vorstellung des Gesetzgebers im weiteren Fortgang der Bewährung führte, die den mit dem Arrestvollzug einhergehenden Herausnahmeeffekt nach-

716 Einmal drei Tage, zweimal vier Tage, einmal zehn Tage.

haltiger werden lassen könnte⁷¹⁷, konnte anhand der zur Verfügung stehenden Informationen nicht untersucht werden. Unabhängig von der Intensität der Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe bleibt jedoch festzuhalten, dass § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG nur sehr selten zur Anwendung kam und dass in all diesen Fällen die Nachhaltigkeit der Herausnahme jedenfalls zweifelhaft ist.

(4) § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG

Mit § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG nimmt der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung sonstige Fälle in den Blick, in denen der Arrestvollzug zu Beginn der Bewährungszeit die Legalbewährungsaussichten nicht nur unerheblich verbessern kann. Dass dies der Fall ist, muss das Urteil gem. § 54 Abs. 1 JGG unter Gesamtwürdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls darlegen.⁷¹⁸

Diesen Anforderungen wurde in den untersuchten Fällen nur bedingt genüge getan. Die Verurteilung zu Warnschussarrest wurde in 16 Fällen ausschließlich oder zumindest auch mit § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG begründet (s. Tabelle 17, S. 199). Dabei fanden sich nur in fünf Fällen individuelle Begründungen zur verhängten Arrestart, in elf Fällen beschränkten sich die Urteile auf eine Wiederholung des Wortlauts des § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG bzw. enthielten allenfalls formelhafte Ausführungen ohne Bezug zum konkreten Fall. In zehn dieser elf Fälle wurde nicht bzw. nur formelhaft dazu Stellung genommen, warum ambulante Maßnahmen nicht für ausreichend erachtet wurden. Nur in einem Fall wurde diese Frage individuell beantwortet. In vier der fünf Fälle, in denen bereits die Verhängung des Arrests individuell begründet war, nahm das Urteil auch zur Frage der ambulanten Maßnahmen individuell Stellung. Lediglich in einem Fall fehlte eine Begründung vollständig (s. Anhang Tabelle A 29, S. 437).

Genau wie bei der Analyse des § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG waren auch hier die Fallzahlen zu gering, als das sich daraus allgemeine Schlussfolgerungen ziehen ließen. Es zeigte sich allerdings, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Begründungsintensität mehrheitlich keine Entsprechung in der Praxis fand. Ein möglicher Grund könnte sein, dass sich die Gerichte bei

717 Zur Bedeutung nachsorgender Begleitung nach einer kurzzeitpädagogischen Maßnahme *BihS* 2013, S. 158 f.

718 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

Anwendung des § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG der Subsidiarität dieser Maßnahme nicht hinreichend bewusst waren. Dies wäre jedoch angesichts der allgemeinen Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Jugendstrafrecht (vgl. § 5 JGG) eher überraschend. Jedenfalls ist die Gefahr des „net widening“ (s. S. 63 f.) nicht von der Hand zu weisen, wenn ohne nähere Begründung unter Außerachtlassung der konkreten Umstände des Einzelfalls zusätzlich zur bedingten Jugendstrafe ein Warnschussarrest verhängt wird.

(5) § 16a Abs. 2 JGG

Wie dargestellt, lag bei einem guten Viertel der Warnschussarrestanten Hafterfahrung vor (s. Tabelle 8, S. 182). Dennoch nahmen die Urteile in der Regel nicht zu § 16a Abs. 2 JGG Stellung. Lediglich in drei von zwölf Fällen, in denen ausweislich der Verfahrensakte Hafterfahrung des Angeklagten vorlag, waren Ausführungen zu § 16a Abs. 2 JGG vorhanden. Dem Gesetzeswortlaut nach findet § 16a Abs. 2 JGG zwar nur auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen die Verhängung des Warnschussarrests auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG beruht. Dies war in sechs der zwölf Fälle, in denen Hafterfahrung gegeben war, explizit der Fall (vgl. Tabelle 21, S. 218). Dennoch wurde auch hier nur in einem Drittel der Fälle zu § 16a Abs. 2 JGG Stellung genommen. In zwei weiteren Fällen mit vorliegender Hafterfahrung wurde explizit Warnschussarrest auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG verhängt, in den übrigen vier Fällen war dem Urteil die Rechtsgrundlage für den verhängten Warnschussarrest nicht zu entnehmen. Hinsichtlich dieser Fälle kann also nicht gesagt werden, ob Ausführungen zu § 16a Abs. 2 JGG erforderlich gewesen wären.

Tabelle 21: Hafterfahrung und § 16a Abs. 2 JGG (Urteilsbegründung)

		Das Urteil nimmt zu § 16a Abs. 2 JGG Stellung.		Gesamt- summe
		nein	ja	
Rechtsgrundlage des verhängten Warnschussarrests	§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG	2	1	3
	§ 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG	1	1	2
	Rechtsgrundlage des verhängten Warnschussarrests ist dem Urteil nicht zu entnehmen	4	0	4
	§ 16a Abs. 1 Nr. 1 und 3 JGG	2	1	3
Gesamtsumme		9	3	12

Die bereits im Rahmen der Untersuchung des § 16a Abs. 1 JGG festgestellte eher pauschale Gesetzesanwendung war also auch bei § 16a Abs. 2 JGG vorzufinden.

Dies ergaben auch die Experteninterviews. Die Regelung des § 16a Abs. 2 JGG wurde zwar an sich für sinnvoll erachtet.

R3:

„Also wenn jemand schon anderweit Freiheitsentzug erlitten hat, dann ist der Warnschussarrest erst recht nicht mehr geeignet“

R7:

„Also wenn er schon mal Dauerarrest hatte, fänd ichs jetzt glaub ich auch nicht sinnvoll.“

Zugleich wurde aber auch klar, dass die Norm bisweilen keine hinreichende Beachtung in der Praxis findet. R1 äußerte zu den praktischen Auswirkungen des § 16a Abs. 2 JGG:

„Weil wir ja viele Leute im Warnschussarrest haben, die schon mal hier [im Arrest] waren. ... Obwohl das in dem Absatz drei drinsteht, dass das gar nicht sein soll. Also die Voraussetzungen werden nicht immer hundertprozentig so ernst genommen. [...] Das wird meiner Meinung nach gar nicht berücksichtigt. Wir haben sogar schon Leute gekriegt, die schon in Jugendstrafhaft waren.“

Der Gesetzgeber hat sich mit der Schaffung des § 16a Abs. 2 JGG bemüht, auf die Kritiker des Warnschussarrests einzugehen und dem Einwand, ein Warnschussarrest bei Vorliegen von Hafterfahrung sei unangebracht (s. S. 50 f.), jedenfalls ansatzweise nachgegeben. Dieses Bemühen muss leer

laufen, wenn die Praktiker auf eine Prüfung der Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 JGG verzichten.

(6) Fazit zur Sanktionierung mit Warschussarrest

Zusammenfassend bleibt Folgendes festzuhalten: In einem nicht unerheblichen Anteil der Fälle wurde das Vorliegen der Voraussetzungen von § 16a Abs. 1 JGG nicht individuell festgestellt.⁷¹⁹ Die interviewten Richter äußerten sich ebenfalls mehrheitlich dahingehend, dass eine Differenzierung zwischen den einzelnen Nummern des § 16a Abs. 1 JGG in der Praxis nicht vorgenommen werde.

R2:

„Da wird nicht differenziert zwischen den einzelnen Formen des Warschussarrests, sondern es gibt halt nen Warschussarrest. [...] Ich denk, dass das vielleicht ein bisschen eine gekünstelte Differenzierung ist, na, die darauf zurückzuführen ist, auf die Unbehaglichkeiten, die man da im Gesetzgebungsverfahren gehabt hat, na, und eigentlich, ja, hats eben starke Widerstände gegeben und dann hat man diese drei Fallgruppen da aufgemacht. Aber, ja, so wie ich das beurteilen kann, ich hab jetzt noch kein Urteil gesehen, wo da differenziert worden ist.“

Gefragt danach, ob er bei der Entscheidungsfindung oder in der Urteilsbegründung zwischen den einzelnen Nummern des § 16a Abs. 1 JGG differenziere, meinte R4 schlicht:

„Darüber mach ich mir keine so großen Gedanken, ehrlich gesagt.“

Und R5 gab an:

„Wird nicht differenziert. Soll man das? [...] Hab ich noch nicht.“

Diese Praxis widerspricht § 54 JGG und den Vorstellungen des Gesetzgebers.⁷²⁰ Auch im Übrigen wiesen die analysierten Urteile häufig nicht die

719 Dies geschah nicht nur in den vorliegend untersuchten Urteilen, sondern scheint auch sonst vorzukommen, vgl. AG Memmingen ZJJ 2014, 397; AG Döbeln ZJJ 2013, 327; AG Reutlingen ZJJ 2014, 176 mit Anm. *Eisenberg* ZJJ 2014, 177; AG Cloppenburg ZJJ 2014, 394, 395; kritisch *Eisenberg* ZJJ 2014, 399, 401.

720 *Brunner/Dölling* 2011, § 54 Rn. 15; *Dölling* ZJJ 2014, 92, 93; *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16a Rn. 46; BT-Drs. 17/9389, S. 13; zu den Begründungserfordernissen bei Verhängung eines Warschussarrests s. auch *Meyer-Höger* 2015, 83, 84.

bei der Anordnung eines Freiheitsentzugs zu erwartende Begründungsin-
tensität auf. Als Ursachen hierfür kommen nicht nur (zu) oberflächliche
Ermittlungen oder Erwägungen der erkennenden Richter in Betracht, son-
dern auch eine hohe Verfahrenslast sowie Unsicherheit im Umgang mit
dem neu eingeführten § 16a JGG.⁷²¹ Die Tatsache, dass all diese Urteile
rechtskräftig wurden, deutet aber auch daraufhin, dass jugendliche Ange-
klagte sich offensichtlich nur in verschwindend geringem Ausmaß gegen
gesetzeswidrige Urteile⁷²² zur Wehr setzen.⁷²³ Umgekehrt führt das häufige
Fehlen einer Urteilsüberprüfung möglicherweise genau zu dem geschil-
derten, wenig sorgfältigen Umgang mit den Anordnungsvoraussetzungen
des § 16a Abs. 1 JGG.

Darauf deuten jedenfalls die Äußerungen in den Experteninterviews mit
den Jugendrichtern hin. Gefragt nach den verschiedenen Varianten des
§ 16a Abs. 1 JGG, äußerte beispielsweise R3:

„Also das kann man praktisch ohne weiteres ins Urteil reinschreiben, nach
Belieben. Also das ist kein echter Prüfstein. Zumal es ja auch kaum überprüft
wird. Es gibt zwar Berufung, aber in der Revision wüsst ich nicht, dass da
schon mal jemand aufgehoben wurde wegen einer falschen Begründung.“

Und R1 meinte:

„Im Gesetz sind relativ enge Voraussetzungen, wo man den [Warnschussar-
rest] verhängen darf... und ... auch von den Kollegen von mir wird das sehr
schludrig gemacht ... also die schreiben dann einfach rein Warnschussarrest
ohne Begründung ... wenns rechtskräftig ist - und die werden alle rechtskräf-
tig die Warnschussarreste...“

Darüber hinaus hat die Analyse der Urteile ergeben, dass die vom Gesetz-
geber für den Warnschussarrest vorgesehenen Fälle in der Realität allen-
falls in geringem Ausmaß vorkamen. Dies ist sicherlich jedenfalls teilwei-
se der Tatsache geschuldet, dass die Evaluation unmittelbar nach Einfüh-
rung des § 16a JGG begann, die Umsetzung einer neuen Sanktionsart in
die Praxis jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Dennoch spre-
chen die dargestellten Befunde nicht dafür, dass die Normierung des
Warnschussarrests von den Jugendgerichten sehnlichst erwartet wurde.

721 Die beiden erstgenannten Gründe in Erwägung ziehend Höynck ZJJ 2014, 140, 141.

722 Hierzu gehören nicht nur die geschilderten Fälle der fehlenden oder mangelhaf-
ten Begründung der Arrestverhängung, sondern auch diejenigen Fälle, in denen
gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen wurde (s. dazu S. 197).

723 Höynck ZJJ 2014, 140, 141.

e) Sanktionsart und Urteilsbegründung bei Verurteilung zu Urteilsarrest

Neben der Untersuchung des Warnschussarrests wurden im Rahmen der Aktenanalyse auch die Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG näher betrachtet.

(1) Dauer des verhängten Urteilsarrests

Die Verteilung der Arrestdauern stellte sich bei den Urteilsarrestanten ähnlich wie bei den Warnschussarrestanten dar. Auch hier wurden lediglich Dauerarrestanten in die sozialen Trainingskurse aufgenommen (zu den Gründen s. S. 134 ff.). Arrestdauern von zwei und vier Wochen wurden am häufigsten verhängt, während ein nur einwöchiger Dauerarrest die Ausnahme darstellte.⁷²⁴

(2) Einbeziehungen nach § 31 Abs. 2 JGG

Eine Einbeziehung nach § 31 JGG kam bei den Urteilsarrestanten deutlich seltener vor als bei den Warnschussarrestanten, nämlich nur in 28,8% der Fälle (n=73; Warnschussarrest: 51,0% der Fälle, s. S. 200). In fünf von 73 Fällen (6,8%) wurde von einer Einbeziehung gem. § 31 Abs. 3 JGG abgesehen. Nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit der Einbeziehungen unterschieden sich die Verurteilungen zu Urteilsarrest von denjenigen zu Warnschussarrest deutlich, sondern auch hinsichtlich der Art der schwersten einbezogenen Sanktion. Dies waren bei den Urteilsarrestanten nur Jugendarrest oder ambulante Sanktionen, wobei letztere mit 81,0% den weitaus größten Anteil ausmachten (n=21; zum Warnschussarrest s. Tabelle 18, S. 200). Zu einer Einbeziehung einer (un)bedingten Jugendstrafe kam es im Fall einer Verurteilung zu Jugendarrest gem. § 16 JGG nicht.

724 Eine Woche: 5,5%; zwei Wochen: 35,6%; drei Wochen: 23,3%; vier Wochen: 35,6%; n=73.

(3) Urteilsbegründung

Individuelle Urteilsbegründungen fanden sich auch bei den Urteilsarrestanten eher selten. In knapp einem Fünftel der Fälle (19,2%; n=73) wurde die Arrestverhängung individuell begründet und es wurde individuell dazu Stellung genommen, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall für nicht ausreichend erachtet wurden. Der Mehrheit der Urteile (65,8%; n=73) war hinsichtlich dieser Aspekte allenfalls eine formelhafte bzw. den Gesetzeswortlaut wiederholende Begründung zu entnehmen, ohne dass auf den konkreten Angeklagten eingegangen wurde.

Tabelle 22: Urteilsarrest: Intensität der Urteilsbegründung

		Das Urteil nimmt dazu Stellung, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichen.			Gesamtsumme
		nein/keine Begründung	formelhaft/Widergabe des Gesetzeswortlauts	individuell	
Die Verhängung des Arrests wurde begründet:	gar nicht	11	0	1	12
	formelhaft/ Widergabe des Gesetzeswortlauts	17	20	3	40
	individuell	5	2	14	21
Gesamtsumme		33	22	18	73

In denjenigen Fällen, in denen individuell dazu Stellung genommen wurde, warum Arrest verhängt wurde, war die Warnfunktion des Arrests das dominierende Begründungsmuster.

Tabelle 23: Urteilsarrest: Inhalt der individuellen Urteilsbegründungen

n=21; Mehrfachnennung möglich

		Antworten		Prozent der Fälle
		H	Prozent	
Begründung Urteilsarrest (individuell)	Arrest zur Warnung/ Unrechtsverdeutlichung	13	56,5%	61,9%
	Arrest, weil ambulante Maßnahmen in der Vergangenheit nicht erfüllt wurden/ den Rückfall nicht verhindert haben	2	8,7%	9,5%
	Arrest wegen Rückfall(-häufigkeit, -intensität, -geschwindigkeit)	4	17,4%	19,0%
	Sonstige individuelle Begründung	4	17,4%	19,0%
Gesamtsumme		23	100,0%	109,5%

Wurde individuell ausgeführt, warum ambulante Maßnahmen nicht ausreichten, war häufig die Nichtableistung von Arbeitsstunden bzw. die Nichterfüllung sonstiger ambulanter Maßnahmen in der Vergangenheit ausschlaggebend.⁷²⁵ Der Nichterfolg milderer Maßnahmen wurde also als ausschlaggebendes Kriterium für die Verhängung einer einschneidenderen Maßnahme erachtet, ohne dass möglicherweise veränderte bzw. veränderliche Umstände in der Person des Angeklagten in den Blick genommen wurden, die nunmehr zu einem Erfolg ambulanter Maßnahmen hätten führen können. Dieser Befund entspricht den generellen Befunden zur sog. Sanktionseskalation (s. dazu auch S. 373 f.).⁷²⁶

(4) Kombination mit Weisungen und Auflagen; Sanktionsschwereindex

In der Mehrheit der Fälle wurde neben Jugendarrest mindestens eine zusätzliche ambulante Sanktion verhängt (keine weitere ambulante Sanktion: 41,1%; mindestens eine ambulante Sanktion: 58,9%; n=73). Hierbei dominierten Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG sowie Auflagen nach § 15 Abs. 1 JGG.

⁷²⁵ Dies war in acht von 18 Urteilen der Fall; in den übrigen Fällen fanden sich uneinheitliche Begründungsmuster, die z.T. auf die Rückfälligkeit in der Vergangenheit (drei Fälle) oder sonstige Aspekte (sieben Fälle) abstellten.

⁷²⁶ Nachweise dazu bei Fn. 640.

Tabelle 24: Urteilsarrest: Sanktionierung über den Urteilsarrest hinaus

n=73; Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	H	Prozent	
Weisungen, § 10 Abs. 1 JGG	29	50,0%	67,4%
Auflagen, § 15 Abs. 1 JGG	14	24,1%	32,6%
Verwarnung, § 14 JGG	13	22,4%	30,2%
Hilfe zur Erziehung, § 12 Nr. 1 JGG	2	3,4%	4,7%
Gesamtsumme	58	100,0%	134,9%

29 Urteilsarrestanten wurden mit mindestens einer Weisung nach § 10 JGG sanktioniert. Die Anzahl der pro Arrestant verhängten Weisungen schwankte zwischen eins und fünf.⁷²⁷

Tabelle 25: Urteilsarrest: Häufigkeiten zusätzlicher Weisungen

n=29, Mehrfachnennung möglich

	Anzahl der Anordnungen	Anteil der Weisung an allen Weisungen in % (n=49)	Anteil an mit Weisung sanktionierten Urteilsarrestanten in % (n=29)
Erbringung von Arbeitsleistungen	3	6,1%	10,3%
Betreuungshilfe	1	2,0%	3,4%
Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs	10	20,4%	34,5%
Täter-Opfer-Ausgleich	3	6,1%	10,3%
Teilnahme an einem Verkehrsunterricht	1	2,0%	3,4%
unbenannte Weisung	31	63,3%	69,0%
Summe	49	100,0%	131,0%

⁷²⁷ In 16 Fällen wurde lediglich eine Weisung verhängt, in neun Fällen zwei Weisungen und in zwei Fällen drei. In jeweils einem Fall wurden vier bzw. fünf Weisungen ausgesprochen.

Dominant waren unbenannte Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG, gefolgt von der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG). Bei den unbenannten Weisungen nahmen suchtbezogene Weisungen eine zentrale Stelle ein (16 Fälle)⁷²⁸, gefolgt von der Weisung, an einem Anti-Aggressions-Training teilzunehmen (sechs Fälle).

Genau wie bei den Warnschussarrestanten fiel die häufige Anordnung von § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG (Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs) ins Auge. Hinsichtlich möglicher Erklärungen für diese Sanktionspraxis gilt das zum Warnschussarrest ausgeführte (s. S. 204).

Bei den Auflagen nach § 15 Abs. 1 JGG (insgesamt 14 Anordnungen) dominierte die Arbeitsauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG (zehn Fälle), gefolgt von der Schadenswiedergutmachungsauflage gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (vier Fälle). Eine Geldauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG wurde einmal verhängt, eine Entschuldigungsauflage nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 JGG gar nicht.⁷²⁹ Die Anzahl der verhängten Arbeitsstunden schwankte zwischen 20 und 100, wobei 80 Stunden am häufigsten angeordnet wurden.⁷³⁰

Der durchschnittliche Sanktionsschwereindex der Urteilsarrestanten belief sich auf 63,70 Punkte.⁷³¹ Der ganz überwiegende Anteil der Verurteilungen führte dabei zu einem Indexwert zwischen 40 und 80 Punkten (s. Anhang Tabelle A 30, S. 438).

(5) Fazit zur Sanktionierung mit Urteilsarrest

Im Hinblick auf die Arrestdauer ähnelten die Verurteilungen zu Jugendarrest gem. § 16 JGG denjenigen gem. § 16a JGG. Die gefundenen Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrest entsprechen im Wesentli-

728 In zwölf von 49 Fällen wurde die Teilnahme an einer Suchtberatung, Mitwirkung an einem Drogenscreening oder Mitwirkung an einem Projekt, das sich mit übermäßigem Alkoholkonsum bzw. Betäubungsmittelkonsum beschäftigt, angeordnet. In weiteren vier Fällen wurden bestimmte Atemalkohol-Werte zu bestimmten Uhrzeiten an bestimmten Orten untersagt.

729 Dies entspricht der allgemein geringen praktischen Bedeutung der Entschuldigungsauflage, vgl. Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Linke 2014, § 15 Rn. 13.

730 Die Anzahl der verhängten Arbeitsstunden verteilte sich wie folgt: einmal 10 Stunden, zweimal 50 Stunden, je einmal 60 und 70 Stunden, viermal 80 Stunden, einmal 100 Stunden (n=10).

731 Standardabweichung 27,46, Median 60,00, Modalwert 40, Minimum 40, Maximum 160, n=73.

chen der gesetzlichen Konzeption. Dass Weisungen und Auflagen bei Verhängung eines Urteilsarrests weitaus häufiger angeordnet wurden als bei Warnschussarrest, lässt sich mit der überragenden Bedeutung von *Bewährungs*weisungen und -auflagen im Fall einer Verhängung von Warnschussarrest erklären. Und auch, dass die schwerste einbezogene Vorsanktion bei den Urteilsarrestanten in keinem Fall eine (un)bedingte Jugendstrafe war, ist vor dem Hintergrund der häufig praktizierten Sanktionseskalation⁷³² ohne weiteres nachvollziehbar.

Die Intensität der Urteilsbegründungen fiel in beiden Arrestgruppen insgesamt eher dürftig aus. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Jugendarrest, egal ob gem. § 16 JGG oder § 16a JGG, Freiheitsentzug bedeutet, bedenklich.

6. Eckdaten zur Arrestverbüßung

a) Dauer von der Rechtskraft des Urteils bis zur Ladung und zum Arrestantritt

Zwischen Rechtskraft des Urteils und Antritt des Warnschussarrests vergingen durchschnittlich 7,4 Wochen.⁷³³ Bei den Urteilsarrestanten war dieser Zeitraum mit durchschnittlich 13,0 Wochen deutlich länger.⁷³⁴

Der Unterschied zwischen den beiden Arrestarten war statistisch signifikant.⁷³⁵ Dies entspricht den Erwartungen, da die Drei-Monats-Frist des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG nur für den Warnschussarrest gilt. Zugleich zeigt dieser Befund, dass die Regelung des § 87 Abs. 4 S. 3 JGG tatsächlich zu einer im Vergleich zum Urteilsarrest beschleunigten Arrestvollstreckung bei den Warnschussarrestanten führte.

Die häufig monierte überlange Wartezeit zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt bei den Urteilsarrestanten⁷³⁶ fand in der vorliegenden Untersuchung keine empirische Bestätigung. In zwei Dritteln der Fäl-

732 Nachweise dazu bei Fn. 640.

733 Standardabweichung 3,46, Median 7,00, Modalwert 6, Minimum 2, Maximum 20, n=51.

734 Standardabweichung 10,09, Median 10,00, Modalwert 7, Minimum 2, Maximum 49, n=73.

735 Mann-Whitney-U-Test: asymp. Signifikanz p=0.001 (n=124).

736 S. dazu *Schwegler* 1999, S. 94 f. m.w.N.; s. auch S. 62.

le (67,1%, n=73) vergingen maximal zwölf Wochen zwischen Rechtskraft und Arrestantritt. Und nur in 14 von 73 Fällen betrug dieser Zeitraum mehr als 20 Wochen (s. Anhang Tabelle A 31, S. 439).

In zwei von 51 Fällen wurde gegen § 87 Abs. 4 S. 2 JGG verstoßen, d.h. der Warnschussarrest wurde vollzogen, obwohl seit der Rechtskraft des Urteils bereits mehr als drei Monate vergangen waren. Warum es zu diesen Verstößen kam, war den Akten nicht zu entnehmen. Eine Überschreitung der Jahresfrist des § 87 Abs. 4 S. 1 JGG im Fall eines Urteilsarrests lag in keinem Fall vor.

Wie viele Warnschussarreste wegen Ablaufs der Dreimonatsfrist nicht vollstreckt werden durften und auch tatsächlich nicht vollstreckt wurden, konnte anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht überprüft werden. Daher war auch nicht feststellbar, ob die in der kriminalpolitischen Diskussion von Praktikern geäußerte Sorge, die kurze Frist des § 87 Abs. 4 JGG werde reihenweise zur Nichtvollstreckung des Warnschussarrests führen⁷³⁷, berechtigt war. Jedenfalls äußerten die interviewten Jugendrichter R1 und R2, die jeweils Vollzugsleiter i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 2 JGG waren, dass die Kürze der Frist in der Praxis bisweilen zu Problemen führe. R2 wies darauf hin, dass wegen § 87 Abs. 4 S. 2 JGG unter Umständen die persönlichen Lebensumstände der Arrestanten nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten.

„Das kann dann schon ein bisschen knapp werden, also das äh ist sicher keine besonders glückliche Frist. Also insbesondere wenn man an die Schulferien denkt. Also bei Schülern ist es natürlich so, dass man die Arrestanten auf die Schulferien lädt. Ja, bloß wenn man da jetzt in einem entsprechenden Zeitrahmen ist, dann geht das halt nicht mehr.“

Und sowohl R1 als auch R2 bemängelten, dass nicht selten acht Wochen vergehen, bis ihnen das entsprechende Urteil vorliegt. Von konkreten Fällen, in denen eine Vollstreckung deswegen nicht mehr möglich war, wussten beide jedoch nicht zu berichten. Betrachtet man den Zeitraum von der Arrestladung bis zum tatsächlichen Arrestantritt und bedenkt man zugleich die von den Richtern genannten acht Wochen zwischen Eintritt der Rechtskraft und Übersendung des Urteils an die Arrestanstalten, ist dies

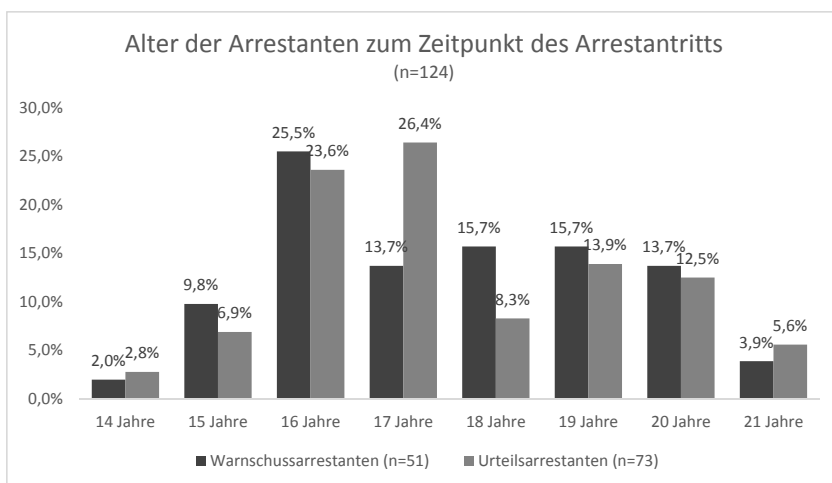
737 Titz 2012, S. 5.

verwunderlich. Denn von der Arrestladung bis zum tatsächlichen Arrestantritt vergingen durchschnittlich 4,1 Wochen.⁷³⁸

b) Alter der Arrestanten zum Zeitpunkt des Arrestantritts

Die Arrestanten waren zum Zeitpunkt des Arrestantritts durchschnittlich 17,53 Jahre alt.⁷³⁹

Abbildung 13: Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts



Die breite Altersspanne von 14 bis 21 Jahren im Arrestvollzug deutet auf eine Schwierigkeit in der praktischen Vollzugsgestaltung hin. Es dürfte schwer sein, in Anbetracht generell zu erwartender, erheblicher körperlicher und intellektueller Entwicklungsunterschiede in dieser Phase jedem einzelnen Arrestanten mit denselben Maßnahmen gerecht zu werden.

738 Standardabweichung 3,9, Median 3,00, Modalwert 2, Minimum 1, Maximum 29, n=122, fehlende Werte: 2; zwischen den Arrestarten bestanden hinsichtlich der Dauer zwischen Arrestladung und tatsächlichem Arrestantritt keine statistisch signifikanten Unterschiede: Asymp. Signifikanz nach Whitney-Mann-U-Test $p=0.276$ (n=122, fehlende Werte: 2).

739 Standardabweichung 1,80, Median 17,00, Modalwert 16, Minimum 14, Maximum 21, n=124.

Gleichzeitig war die Anzahl der Arrestanten insgesamt so gering, dass altersdifferenzierende Angebote nicht realisierbar waren.

c) Tatsächlich verbüßte Arrestdauer und Anwendung des § 87 Abs. 3 JGG

Die verbüßte Arrestdauer betrug bei den Warnschussarrestanten im Durchschnitt 18,8 Tage⁷⁴⁰, bei den Urteilsarrestanten 18,1 Tage⁷⁴¹.⁷⁴² In 92,7% aller Fälle (n=124) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gem. § 87 Abs. 3 JGG, wobei die Dauer der Arrestverbüßung in diesen Fällen in der Regel ein bis zwei Tage kürzer als die verhängte Arrestdauer war (s. Tabelle A 32, S. 440). Bei insgesamt neun von 124 Arrestanten (zwei Warnschussarrestanten, sieben Urteilsarrestanten) kam § 87 Abs. 3 JGG nicht zur Anwendung. In diesen Fällen entsprach die verbüßte Arrestdauer jedoch nur sieben Mal der verhängten Arrestdauer (zwei Warnschussarreste, fünf Urteilsarreste). In den verbleibenden beiden Fällen hatten die Jugendarrestanstalten zwar ausdrücklich dokumentiert, dass § 87 Abs. 3 JGG nicht zur Anwendung gekommen war, gleichzeitig aber enthielten die Arrestantenpersonalblätter eine zwei bzw. fünf Tage kürzere Arrestverbüßung als im Urteil festgesetzt. Als Erklärung hierfür kommt nur ein Dokumentationsfehler seitens der Anstalt in Betracht, denn neben § 87 Abs. 3 JGG sind im JGG keine weiteren Arrestverkürzungsmöglichkeiten vorgesehen.

Interessanterweise kam bei den beiden Warnschussarrestanten, die mehr Arresttage verbüßten als verhängt worden waren, dennoch § 87 Abs. 3 JGG zur Anwendung. Dies lässt sich lediglich so erklären, dass hier unmittelbar nach einem Nichtbefolgungsarrest der Warnschussarrest vollstreckt wurde.⁷⁴³

740 Standardabweichung 8,38, Median 19,00, Modalwert 26, Minimum 7, Maximum 29, n=51.

741 Standardabweichung 6,10, Median 19,00, Modalwert 13, Minimum 7, Maximum 29, n=73.

742 Tag der Aufnahme und Tag der Entlassung wurden abweichend von § 25 Abs. 1 JAVollzO jeweils als ganzer Tag gewertet.

743 Beispielsweise wurde im Fall id 034 vom Arrestanten zunächst ein Nichtbefolgungsarrest angetreten, der sodann in die Vollstreckung des Warnschussarrests „umgewandelt“ wurde. Ob die zeitlich unmittelbar aufeinander folgende Vollstreckung von Nichtbefolgungs- und Urteils- bzw. Warnschussarrest bei gleichzeitiger Überschreitung der Gesamtvollstreckungsdauer von vier Wochen zulässig ist, ist umstritten; dafür *Dölling ZJJ* 2014, 92, 94; *Brunner/Dölling* 2011, § 11 Rn. 7;

Die dargestellten Divergenzen zeigen ein weiteres Mal, dass zwischen der gesetzgeberischen Idee vom Arrestvollzug und der Praxis bisweilen erhebliche Unterschiede bestehen: zum einen, weil die Anwendung des § 87 Abs. 3 JGG nicht zwangsläufig zu einer Arrestverkürzung führt, zum anderen, weil § 87 Abs. 3 JGG offensichtlich im Sinne einer Regelvermutung für eine Arrestverkürzung interpretiert wird, die dem Wortlaut der Vorschrift so nicht zu entnehmen ist.⁷⁴⁴

7. Warnschussarrest und Bewährungshilfe

Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist der Warnschussarrest auch dazu gedacht, die Bewährungszeit gezielt einzuleiten und die „Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe“ zu schaffen.⁷⁴⁵ Dieses Ziel kann in der Praxis dann erreicht werden, wenn bereits vor Arrestantritt ein Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Arrestant hergestellt wird und dieser Kontakt entweder während des Arrestvollzugs oder zumindest in unmittelbarem zeitlichem Anschluss an die Arrestentlassung fortbesteht. Ist dies nicht möglich, so wäre es zumindest erforderlich, dass der Erstkontakt zwischen Bewährungshelfer und Arrestant möglichst zeitnah nach der Entlassung erfolgt, wenn die Maßnahmen der Bewährungshilfe in einem inneren Zusammenhang mit den Maßnahmen im Arrestvollzug stehen sollen.

Diese Voraussetzungen waren bei den untersuchten Warnschussarrestanten nur eingeschränkt gegeben.

Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Buhr 2014, § 11 Rn. 22; Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2015, § 11 Rn. 18; a.A. LG Zweibrücken ZJJ 2012, 88 mit zust. Anm. Eisenberg ZJJ 2013, 75; Eisenberg 2016, § 11 Rn. 21; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 11 Rn. 13; Streng 2012, Rn. 371.

744 Gegen eine derartige Handhabung dezidiert Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Kern 2014, § 87 Rn. 7.

745 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

a) Informationsqualität

Bei der Auswertung der Fragebögen, die von den Bewährungshelfern ausgefüllt wurden⁷⁴⁶, fiel auf, dass es im Rahmen der Kommunikation zwischen Gericht, Jugendarrestanstalt und Bewährungshilfe offensichtlich zu nicht unerheblichen Informationsverlusten kam. In zwei von 39 Fällen (3,9%) war der Bewährungshilfe das Datum der Rechtskraft der Verurteilung nicht bekannt. In weiteren acht Fällen stimmte das von der Bewährungshilfe zugrunde gelegte Datum der Rechtskraft nicht mit dem tatsächlichen Eintritt der Rechtskraft, wie es sich aus der Verfahrensakte ergab, überein.⁷⁴⁷ Damit waren die von der Bewährungshilfe zugrunde gelegten Informationen in zehn von 39 Fällen (25,6%) falsch bzw. fehlend.

Ein ähnliches Bild zeigte sich bei Betrachtung der Arrestverbüßungszeiten. Der tatsächliche Beginn der Arrestverbüßung war bei der Bewährungshilfe in 25,6% der Fälle nicht oder unzutreffend notiert (n=39), hinsichtlich der Arrestentlassung lag die Quote fehlender oder unzutreffender Daten bei 59,0% (n=39). Vollständig korrekte Arrestverbüßungszeiten, d.h. Datum des Arrestantritts und Datum der Arrestentlassung wie in der Verfahrensakte, standen der Bewährungshilfe lediglich in 38,5%, d.h. nicht einmal in der Hälfte aller Fälle, zur Verfügung (n=39).⁷⁴⁸

746 Von den 51 angefragten Datensätzen teilte die Bewährungshilfe nur Daten zu insgesamt 39 Warnschussarrestanten mit (Rücklaufquote: 76,5%). Diese 39 Fälle bilden im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, die 100%-Summe. Bei Fehlen lediglich einzelner Antworten in den Fragebögen wurde mangels anderweitiger Hinweise wurde von einer MAR-Verteilung (s. dazu Fn. 557) ausgegangen.

747 Teilweise waren die Abweichungen ganz erheblich. Dies könnte unter Umständen dadurch zu erklären sein, dass beim Ausfüllen der Bögen die abgefragten Aktenzeichen nicht korrekt erfasst wurden und deswegen auf andere als die verfahrensgegenständlichen Urteile Bezug genommen wurde. Es bestand allerdings keine Möglichkeit, diesen Fehler mit Sicherheit zu identifizieren, sodass davon ausgegangen wurde, dass die Bewährungshilfe bei der Bearbeitung der Fälle tatsächlich mit den im Rahmen der Befragung übermittelten Daten gearbeitet hat.

748 Die korrekte Datenerfassung ist selbstverständlich nicht per se determinierend für eine gelungene Einleitung der Zusammenarbeit zwischen Arrestant und Bewährungshelfer. Dennoch setzt beispielsweise eine zeitnahe Kontaktaufnahme nach Arrestentlassung voraus, dass deren Zeitpunkt bekannt ist.

b) Kontakt zwischen Bewährungshilfe und Warnschussarrestanten vor Arrestantritt

23,7% der untersuchten Warnschussarrestanten waren laut Angaben der Bewährungshilfe bereits in anderer Sache unterstellt gewesen, bevor sie zu bedingter Jugendstrafe in Verbindung mit Warnschussarrest verurteilt worden waren (n=38, fehlende Werte: 1).⁷⁴⁹ Von den 29, die bis dahin noch nicht der Aufsicht der Bewährungshilfe unterstanden, hatten laut Bewährungshelferbefragung 78,9% der Probanden vor Arrestantritt einen ersten Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer (entspricht 22 Probanden; kein Kontakt: sechs Probanden; fehlende Werte: 1). 48,3% hatten vor Arrestantritt persönlich mit ihrem Bewährungshelfer gesprochen (entspricht 14 Probanden; kein persönliches Erstgespräch vor Arrestantritt: elf Probanden; fehlende Angaben: vier Probanden; n=29).

72,1% der Warnschussarrestanten gaben in der Befragung an, schon vor Arrestantritt Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer gehabt zu haben (n=43). Vergleicht man jedoch das Ergebnis der Arrestantenbefragung mit dem Ergebnis der Bewährungshelferbefragung, so zeigt sich ein überraschendes Resultat. Von denjenigen Arrestanten, die laut Bewährungshilfe nicht bereits in anderer Sache unterstellt waren, aber trotzdem bereits vor Arrestantritt Kontakt zur Bewährungshilfe hatten (n=22), bejahten nur zwölf die Frage „Ich hatte schon vor Arrestbeginn Kontakt mit meinem Bewährungshelfer.“; sechs verneinten sie und vier machten keine Angaben.

Die abweichenden Angaben von Arrestanten und Bewährungshelfern lassen mehrere Interpretationen zu: Entweder die Arrestanten erinnerten sich im Arrest nicht mehr an den Kontakt mit der Bewährungshilfe, oder die Bewährungshilfe wertete auch bloße Kontaktaufnahmeversuche vor Arrestantritt bereits als Kontakt. Möglicherweise verstanden einige Arrestanten die Frage nicht richtig bzw. lasen sie nicht genau genug. Berücksichtigt man nur diejenigen Kontaktaufnahmen, die von den Arrestanten bestätigt wurden, bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass lediglich in 12 von 22 Fällen, d.h. etwas mehr als der Hälfte, eine Kontaktaufnahme vor Arrestantritt gelang.

749 Dieser Befund deckt sich mit den Informationen aus den Strafverfahrensakten: Alle neun Probanden, die laut Bewährungshilfe bereits vor der Sanktionierung mit Warnschussarrest der Aufsicht der Bewährungshilfe unterstellt waren, wiesen als schwerste Vorsanktion eine bedingte Jugendstrafe gem. §§ 21, 27, 61 JGG auf.

c) Kontakt während des Arrestvollzugs

In den Fällen, in denen laut Bewährungshilfe schon vor Arrestantritt Kontakt zum Klienten bestand, konnte dieser Kontakt in knapp der Hälfte aller Fälle (12 von 26, entspricht 46,2%) während des Arrestvollzugs aufrechterhalten werden. In sechs Fällen (23,1%) handelte es sich lediglich um mittelbaren Kontakt über die Sozialarbeiter in den Arrestanstalten bzw. über Angehörige des Arrestanten. In den anderen sechs Fällen fand der Kontakt fast ausschließlich (fünf Fälle) telefonisch statt, in einem Fall kam es zu einem Besuch des Bewährungshelfers in der Arrestanstalt. Lediglich in einem von sechs Fällen, in denen vor Arrestantritt kein Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Arrestant bestanden hatte, gelang es, diesen Kontakt während der Arrestverbüßung aufzunehmen. Damit konnte die bisweilen geäußerte Hoffnung, der Arrestvollzug eigne sich besonders gut dazu, die Bewährungszeit gezielt einzuleiten, weil sich die Verurteilten in dieser Zeit dem Einfluss der Bewährungshilfe nicht entziehen könnten (s. S. 61) für die vorliegend untersuchten Probanden nicht bestätigt werden.

d) Kontakt nach Arrestentlassung

Von der Arrestentlassung bis zum ersten Kontakt zwischen Arrestant und Bewährungshilfe dauerte es durchschnittlich 19,88 Tage.⁷⁵⁰ In vier von 34 Fällen (11,8%) vergingen mehr als vier Wochen zwischen der Entlassung und dem ersten Kontakt (s. Anhang Tabelle A 34, S. 442). Zwischen Arrestentlassung und der erste *persönlichen* Begegnung lagen durchschnittlich 34,34 Tage.⁷⁵¹ Hierbei fiel besonders die extrem breite Streuung auf (Minimum 1 Tag, Maximum 238 Tage). Während in 22,9% der Fälle der persönliche Kontakt in weniger als einer Woche hergestellt werden konnte, vergingen in 17,1% zwischen vier Wochen und sechs Monaten, in 5,7% der Fälle sogar mehr als sechs Monate (n=35, fehlende Werte: 4).

750 Standardabweichung 40,69, Median 7,00, Modalwert 4, Minimum 0, Maximum 211, n=34, fehlende Werte: 5.

751 Standardabweichung 56,12, Median 15,00, Modalwert 7, n=35, fehlende Werte: 4.

Tabelle 26: Warnschussarrest: Dauer von der Arrestentlassung bis zum ersten persönlichen Kontakt mit der Bewährungshilfe

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
weniger als eine Woche	8	22,9	22,9
eine bis einschließlich zwei Wochen	14	40,0	62,9
drei bis einschließlich vier Wochen	5	14,3	77,1
vier Wochen bis sechs Monate	6	17,1	94,3
mehr als sechs Monate	2	5,7	100,0
Gesamtsumme	35	100,0	

fehlende Werte: 4

Betrachtet man nur diejenigen Fälle, in denen nicht schon vor Arrestantritt Kontakt bestand, zeigt sich, dass hier die Kontaktaufnahme noch mehr Zeit in Anspruch nahm. In drei von sechs Fällen fand der erste persönliche Kontakt zwischen null und fünf Wochen nach Arrestentlassung statt, in den übrigen drei Fällen dauerte es zwischen neun und 34 Wochen.

Diese Ergebnisse lassen keinerlei Interpretation dahingehend zu, dass die Kontaktaufnahme ohne den Arrestvollzug schneller hätte bewerkstelligt werden können. Eine Schlussfolgerung dergestalt, dass der Warnschussarrest die Einleitung der Bewährungszeit verzögert oder stört, ist insofern nicht möglich. In Ansehung der teils langen Zeitdauer ist aber auch die Vermutung, der Arrest könne eine frühe Unterstützung der Verurteilten durch die Bewährungshilfe fördern, eher fernliegend.

8. Fazit zur Aktenanalyse

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Aktenanalyse wenig Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrestanten ergab. Alle Arrestanten wiesen gehäufte soziobiografische Lasten auf. Die Ausprägung der Vorbelastung fiel bei den einzelnen Probanden höchst unterschiedlich aus: wenige Probanden wiesen keinerlei Vorbelastung auf, manche waren bereits massiv vorsanktioniert. Dabei verfügten die Warnschussarrestanten erwartungsgemäß über eine schwerere Vorsanktionierung als die Urteilsarrestanten. In einem guten Drittel aller Fälle lag bereits Hafterfahrung vor. Wurde trotz Hafterfahrung Warnschussarrest verhängt, erfolgte in den Urteilen nur selten eine Auseinandersetzung mit § 16a Abs. 2 JGG.

Die in den untersuchten Verfahren abgeurteilten Delikte entsprachen sowohl bei den Urteils- als auch den Warnschussarrestanten der aus zahlreichen Studien bekannten Struktur der Jugendkriminalität. Entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers wurden die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 JGG häufig nicht im Urteil festgestellt. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob ambulante Sanktionen im konkreten Fall ausreichen könnten, erfolgte selten. Letzteres gilt auch für die Urteilsarrestanten. Hinweise darauf, dass die vom Gesetzgeber bei der Schaffung des § 16a Abs. 1 JGG als Anwendungsfälle gedachten Konstellationen praktisch relevant sind, fanden sich kaum.

Der Befürchtung, zwischen Rechtskraft des Urteils und Beginn der Warnschussarrestverbüßung vergehe eine (zu) lange Zeit, konnte der Gesetzgeber durch Schaffung der Drei-Monats-Frist erfolgreich begegnen. Aber auch bei den Urteilsarrestanten war die Wartezeit bis zum Arrestantritt nicht übermäßig lang.

Ganz überwiegend wurde die tatsächliche Arrestverbüßungszeit gem. § 87 Abs. 3 JGG verkürzt. Bei den Warnschussarrestanten fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vollstreckung des Warnschussarrests zu Beginn der Bewährungszeit die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern positiv beeinflussen konnte. Ein Kontakt zwischen Bewährungshelfern und Arrestant bereits vor Arrestantritt bestand vermehrt in den Fällen, in denen die Arrestanten der Bewährungshilfe bereits wegen einer früheren Verurteilung unterstellt waren. Eine Aufrechterhaltung des Kontakts während der Arrestverbüßung gestaltete sich schwierig. Und auch nach Arrestentlassung vergingen teilweise Wochen, bis es zu einem persönlichen Zusammentreffen von Arrestant und Bewährungshelfer kam. Insgesamt fiel im Rahmen der Bewährungshilfe-Befragung auf, dass die Bewährungshelfer hinsichtlich des zeitlichen Rahmens von Verurteilung und Arrestverbüßung oft über keine oder fehlerhafte Informationen verfügen. Dies dürfte einer effektiven Ausgestaltung der Bewährungshilfe eher abträglich sein.

VI. Ergebnisse der Arrestantenbefragung

Die Befragung der Arrestanten zielte auf zweierlei ab. Zum einen diente sie einer ergänzenden Ermittlung sozio-biografischer Daten über die Analyse der Straftaten hinaus. Zum anderen ging es darum, die Selbsteinschätzung der Arrestanten hinsichtlich des Arresterlebens zu ermitteln und

auf diese Weise die tatsächlich erlebten Auswirkungen des Arrestvollzugs zu beleuchten. Selbstverständlich kann eine derartige Selbsteinschätzung nicht allein maßgeblich sein für eine abschließende Beurteilung des Jugendarrests. Dennoch darf die Selbsteinschätzung der Verurteilten gerade im Jugendstrafrecht, das das Ziel der Legalbewährung durch Erziehung verfolgt (§ 2 Abs. 1 JGG), nicht außer Betracht bleiben. Denn die erzieherische Qualität einer Maßnahme hängt auch von ihrer Aufnahme durch die Betroffenen ab.⁷⁵²

1. Wohn- und Arbeitssituation der Arrestanten vor und nach dem Arrestvollzug

a) Wohnsituation

Vor dem Arrest wohnten die Befragten ganz überwiegend mit ihrer Mutter und/ oder ihrem Vater zusammen.

Tabelle 27: Wohnsituation der Arrestanten vor Arrestantritt

	Häufigkeit	Gültige Prozente
mit beiden Eltern	60	41,1
nur mit Mutter oder Vater	52	35,6
mit Freund/in	4	2,7
alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung/ Wohngemeinschaft	17	11,6
fest bei Freunden oder Verwandten	3	2,1
Heim/ betreutes Wohnen/ Pflegefamilie	5	3,4
keine Unterkunft, obdachlos	5	3,4
Gesamtsumme	146	100,0

Fehlende Werte: 35

Auf die Wohnsituation der Arrestanten schien sich die Tatsache der Arrestvollstreckung kaum auszuwirken. Eine Veränderung der Wohnsituation nach Arrestentlassung planten nur acht von 146 Befragten (5,5%; fehlende

752 Schwegler 1999, S. 171; ähnlich Trenczek 1996, S. 81 ff. und S. 119 ff.; Mac-senaere/Esser 2012, S. 59 ff.; Kreft/Mielenz 2013, S. 711.

Werte: 35). Drei Probanden gaben an, von den Eltern bzw. Mutter/Vater ausziehen und einen eigenen Hausstand gründen zu wollen. Ein Arrestant wollte von Mutter bzw. Vater zu Freunden oder Verwandten ziehen. Ein Proband plante, aus dem eigenen Hausstand wieder zu seinen Eltern zu ziehen. Zwei von fünf Probanden, die ihre Wohnsituation vor dem Arrest mit „keine Unterkunft/ obdachlos“ bezeichnet hatten, gaben an, mit ihrem/r Freund/in zusammenziehen bzw. einen eigenen Hausstand gründen zu wollen. Ein weiterer Arrestant, der eine geplante Änderung der Wohnsituation berichtete, machte keine Angaben hinsichtlich der zukünftig geplanten Wohnform.

b) Schul- und Arbeitssituation

Im Gegensatz zur Wohnsituation wirkte sich die Arrestvollstreckung auf die Schul- bzw. Arbeitssituation der Befragten deutlich stärker aus. Die Hauptbeschäftigung der Arrestanten vor Arrestantritt stellte sich folgendermaßen dar:

Tabelle 28: Hauptbeschäftigung der Arrestanten zur Zeit des Arrestantritts

	Häufigkeit	Gültige Prozente
Schule	49	32,9
Berufsausbildung	20	13,4
Berufstätigkeit	21	14,1
Gelegenheitsarbeit	5	3,4
arbeitslos	41	27,5
Sonstiges	13	8,7
Gesamtsumme	149	100,0

fehlende Werte: 32

Gefragt nach der geplanten Hauptbeschäftigung nach der Arrestentlassung machten die Arrestanten folgende Angaben:

Tabelle 29: Geplante Hauptbeschäftigung der Arrestanten nach Arrestentlassung

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Schule	64	42,4	42,4
Berufsausbildung	46	30,5	72,8
Berufstätigkeit	18	11,9	84,8
Gelegenheitsarbeit	2	1,3	86,1
arbeitslos	5	3,3	89,4
Sonstiges	16	10,6	100,0
Gesamtsumme	151	100,0	

fehlende Werte: 30

Damit planten 40,6% der Befragten eine Änderung ihrer Hauptbeschäftigung nach dem Arrest (n=143, fehlende Werte: 38).

Dass es sich bei den geplanten Änderungen häufig um bloße Wünsche bzw. Vorsätze der Arrestanten handelte, und nicht um bereits fest geplante Aktivitäten, zeigt die Analyse der geplanten Beschäftigungen derjenigen Probanden, bei denen sich laut eigenen Angaben hinsichtlich ihrer Hauptbeschäftigung nach dem Arrest etwas ändern sollte:

Tabelle 30: Änderung der Hauptbeschäftigung der Arrestanten nach Arrestentlassung

		Geplante Hauptbeschäftigung des Arrestanten nach Arrestentlassung					Gesamtsumme
		Schule	Berufsausbildung	Berufstätigkeit	Gelegenheitsarbeit	Sonstiges	
Hauptbeschäftigung des Arrestanten zur Zeit des Arrestantritts	Schule	0	5	0	0	1	6
	Berufsausbildung	2	0	0	0	1	3
	Berufstätigkeit	0	2	0	0	4	6
	Gelegenheitsarbeit	0	2	0	0	1	3
	arbeitslos	12	13	5	1	2	33
	Sonstiges	2	3	1	0	0	6
Gesamtsumme		16	25	6	1	9	57

13 Arrestanten, die vor Arrestantritt arbeitslos waren, gaben an, nach dem Arrest eine Berufsausbildung zu machen, fünf gaben an, berufstätig zu sein. Die Annahme, dass 18 Probanden bereits vor Arrestantritt einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz innehatten, den sie nach dem Arrest „nur noch“ anzutreten brauchten, ist jedoch eher realitätsfern. Hiergegen sprechen auch die Antworten auf die Frage, worauf die Veränderung der Beschäftigung der Arrestanten beruht. 75,5% derjenigen, die tatsächlich eine Veränderung ihrer Beschäftigung planten, gaben an, dies bereits vor Arrestantritt geplant zu haben. 14,3% gaben an, ihren Änderungsplan während des sozialen Trainings gefasst zu haben und 10,2% nannten sonstige Gründe (n=49).⁷⁵³

Dass der Vollzug des Arrests keineswegs nur zu positiven Veränderungen führte, zeigt die Analyse der zeitlichen Umstände, unter denen der Arrest vollstreckt wurde. In 21 von 39 Fällen, d.h. in 53,8% der Fälle, in denen die Arrestanten Schulbesuch als ihre Hauptbeschäftigung vor dem Arrest angegeben hatten, wurde der Arrest nicht in den Schulferien bzw. aus-

753 Zwei der sieben Probanden, die angegeben hatten, ihren Änderungsplan während des sozialen Trainings gefasst zu haben, gaben an, nach dem Arrest eine Berufsausbildung machen zu wollen; drei planten, in die Schule zu gehen, zwei weitere gaben „Sonstiges“ als geplante Beschäftigung an.

schließlich am Wochenende vollstreckt. In 19 von 40 Fällen, d.h. in 47,5%, in denen die Arrestanten laut eigenen Angaben vor Arrestantritt eine Berufsausbildung absolvierten oder berufstätig waren, wurde der Arrest nicht ausschließlich während des Urlaubs oder am Wochenende vollstreckt. In all diesen Fällen führte die Arrestvollstreckung also zu einer Unterbrechung eines ansonsten zumindest durch Schule oder Beruf strukturierten Alltags. Selbstverständlich ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses zu bedenken, dass gerade unter den Schülern möglicherweise Fälle waren, die sich zwar selbst als Schüler bezeichneten, aber faktisch die Schule nur noch schwänzten. In diesen Fällen kann streng genommen von keiner „Unterbrechung“ gesprochen werden. Allerdings führt auch in diesen Konstellationen der Arrest dazu, dass der Schulbesuch nicht wieder aufgenommen werden kann.

Das Ergebnis, dass der Arrestvollzug häufig Unterbrechungswirkung hat, wird bestätigt von der Auswertung der Frage, welche Folge die Arrestvollstreckung für die Arrestanten hatte.

Tabelle 31: Ungewollte Auswirkungen des Arrestvollzugs

Wegen des Arrests ...

	Häufigkeit	Gültige Prozente
musste ich die Schule unterbrechen	26	19,5
musste ich Urlaub nehmen	22	16,5
habe ich meine Arbeit/ meinen Ausbildungsplatz verloren	15	11,3
Sonstiges	1	,8
nichts von all dem	69	51,9
Gesamtsumme	133	100,0

fehlende Werte: 48

Zusammengenommen gaben 41 von 133 Befragten (30,8%) an, wegen des Arrests die Schule unterbrochen oder Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz verloren zu haben. Ein Vergleich mit der Frage nach der Arrestvollstreckung während der Schulferien, während des Urlaubs oder am Wochenende zeigt jedoch ein häufig inkonsistentes Antwortverhalten. Denn von 18 Arrestanten, die „Schule“ als ihre Hauptbeschäftigung vor Arrestantritt bezeichnet hatten und auf die Frage, ob sie wegen des Arrestvollzugs die Schule un-

terbrechen mussten, mit ja geantwortet hatten, gaben fünf an, der Arrest sei während der Ferien bzw. am Wochenende vollstreckt worden.

Weitere fünf verneinten zwar die Frage nach der Arrestvollstreckung während der Ferien bzw. am Wochenende, beantworteten aber zugleich die Frage, ob sie wegen der Arrestvollstreckung die Schule unterbrechen mussten, mit nein (s. Anhang Tabelle B 1, S. 442). Für diese Abweichungen ist eine inhaltliche Erklärung kaum denkbar. Vielmehr kommen als Ursache für das inkonsistente Antwortverhalten Sprach- und Verständnisprobleme, unaufmerksames Durchlesen der Fragen oder willkürliches Antworten in Betracht.

Die in sich konsistenten 13 Antworten, die sich auf eine Schulunterbrechung beziehen, weil der Arrest weder in den Ferien noch am Wochenende vollstreckt wurde, zeigen aber, dass mindestens ein Drittel (33,3%) von denjenigen, die Schule als ihre Hauptbeschäftigung angegeben hatten (n=49), von der schulunterbrechenden Auswirkung des Arrests betroffen waren. Hinsichtlich derjenigen Arrestanten, die Berufsausbildung oder Berufstätigkeit als ihre Hauptbeschäftigung bezeichnet hatten, fiel die Inkonsistenz weniger stark aus. Hier waren insgesamt nur fünf von 35 Antwortpaaren, d.h. 14,3% in sich nicht stimmig. 12 von 17 Antwortpaaren waren konsistent, d.h. mindestens in 70,6% der Fälle, in denen die Arrestanten vor Arrestantritt einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz hatten und in denen der Arrest nicht während des Urlaubs oder am Wochenende vollstreckt wurde, verloren die Arrestanten ihre Arbeit bzw. ihren Ausbildungsplatz. Von diesen zwölf gab ein Befragter an, seinen Ausbildungs-/Arbeitsplatz wegen seiner Straftat verloren zu haben. Acht Personen gaben an, der Verlust sei allein deswegen eingetreten, weil sie wegen des Arrestvollzugs nicht in die Arbeit hätten kommen können. Drei Personen machten keine Angaben.

Die Untersuchung ergab darüber hinaus, dass die Arrestvollstreckung bei einigen Urteils- und Warnschussarrestanten in einer Phase der Stabilisierung stattfand, die seit dem Urteil eingetreten war. Dies folgt aus einem Abgleich der Hauptbeschäftigung der Arrestanten zum Zeitpunkt des Urteils (laut Verfahrensakte) und zum Zeitpunkt des Arrestantritts (laut Arrestant).

Tabelle 32: Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung/Hauptbeschäftigung zur Zeit des Arrestantritts

Hauptbeschäftigung		zur Zeit des Arrestantritts						Gesamtsumme
		Schule	Berufsausbildung	Berufstätigkeit	Gelegenheitsarbeit	arbeitslos	Sonstiges	
zur Zeit der Verurteilung	Schule	22	4	0	1	3	3	33
	Berufsausbildung	0	8	0	0	0	0	8
	Berufstätigkeit	0	2	0	0	1	0	3
	Gelegenheitsarbeit	0	0	6	1	0	1	8
	arbeitslos	11	2	3	1	21	4	42
	Sonstiges	3	1	2	1	0	1	8
Gesamtsumme		36	17	11	4	25	9	102

Der Abgleich der Angaben aus den Strafakten, die sich auf den Zeitpunkt der Verurteilung beziehen, mit den Angaben der Probanden ergab, dass bei 49 von 102 Probanden eine Veränderung eingetreten war (fehlende Werte: 22). Hiervon waren überwiegende Arrestanten betroffen, die ausweislich des Urteils arbeitslos waren. Diese bezeichneten in der Befragung Schule, Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder Sonstiges als ihre Hauptbeschäftigung (21 Fälle).

Zwar dürfen die Ergebnisse nicht überinterpretiert werden. Denn es ist denkbar, dass sich die Arrestanten trotz exzessiven Schulschwänzens selbst noch als Schüler betrachteten, während die erkennenden Richter sie gerade wegen dieses Befunds und einer möglicherweise altersbedingt nicht mehr bestehenden Schulpflicht als arbeitslos bezeichneten. Aber auch bei Anwendung der gebotenen Vorsicht lassen die Befunde insgesamt den Schluss zu, dass der Arrestvollzug durchaus eine Unterbrechungswirkung entfaltet. Diejenigen, die vor dem Arrestvollzug einen eher strukturierten Alltag aufwiesen, werden aus diesem herausgerissen. Und auch diejenigen, die sich zwischen Urteil und Arrestantritt stabilisierten, scheinen im Hinblick auf die Kontinuität ihrer Hauptbeschäftigung nicht vom Arrestvollzug zu profitieren. Dies überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass der Arrest als freiheitsentziehende Sanktion die Verurteilten zwangsläufig aus ihrem gewohnten Umfeld herauslöst, und zwar ungeach-

tet dessen, wodurch sich dieses Umfeld auszeichnet. Dies ist zu bedenken, wenn argumentiert wird, der Arrest könne Positives bewirken. Die vorliegenden Befunde legen eher den Schluss nahe, dass der Arrest bei denjenigen, die als eher stabil bezeichnet werden können, negative Auswirkungen hat, und dass er bei denjenigen, die ohnehin ohne jegliche Struktur und Stabilität leben, diesbezüglich nicht schadet. Dieses Ergebnis ist aber mit einem positiven Effekt des Arrestvollzugs nicht gleichzusetzen, und zwar unabhängig von der Arrestart.

2. Kommunikative Vermittlung der Sanktion im Strafprozess

In der wissenschaftlichen Diskussion wird immer wieder die Kommunikation im Jugendstraßprozess thematisiert.⁷⁵⁴ Dabei wird es als entscheidend erachtet, dass die Angeklagten verstehen, worin ihre Sanktion besteht und aus welchen Gründen sie erfolgt. Nur so kann es zu einer „konstruktiven Aufnahme der Rechtsfolge im Sinne ihrer erzieherischen Zielsetzung“ kommen.⁷⁵⁵ Geht die Verhängung einer Sanktion mit einer gewissen Verhaltenserwartung einher, wie dies bei bedingten Jugendstrafen zwangsläufig der Fall ist⁷⁵⁶, gilt es umso mehr, diese Erwartung dem Jugendlichen oder Heranwachsenden auch begreiflich zu machen.⁷⁵⁷

754 Vgl. nur *Schultz* ZJJ 2014, 206 ff.; *Riekenbrauk* ZJJ 2014, 200 ff.

755 *Ostendorf-Sommerfeld* 2013, § 70a Rn. 6; *Ostendorf* 2007, 90, 91; vgl. auch BT-Drs. 17/9389, S. 19; zur Bedeutung der Akzeptanz der Strafe als Voraussetzung für Einstellungs- und Verhaltensänderungen S. auch *Ostendorf* 2006, 383, 394.

756 Ebenso bei bedingten Jugendstrafen in Kombination mit Warnschussarrest, vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 12.

757 *Riekenbrauk* ZJJ 2014, 200.

Tabelle 33: Erklärung der verhängten Sanktion durch die erkennenden Gerichte gegenüber den Arrestanten

		Arrestart			Gesamt	
		Urteils- arrest	Warn- schuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest		
Der Richter hat mir erklärt, warum ich in den Ar- rest muss.	stimme (eher) zu	Anzahl	29	31	23	83
		% innerhalb von Arrestart	43,3%	66,0%	50,0%	51,9%
	teilweise	Anzahl	13	6	8	27
		% innerhalb von Arrestart	19,4%	12,8%	17,4%	16,9%
	stimme (eher) nicht zu	Anzahl	25	10	15	50
		% innerhalb von Arrestart	37,3%	21,3%	32,6%	31,3%
Gesamt	Anzahl	67	47	46	160	
	% innerhalb von Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	

fehlende Werte: 21

a) Vermittlung der verhängten Sanktion

Die Befragung der Arrestanten ergab, dass die Kommunikation der verhängten Sanktion in den untersuchten Fällen nur teilweise gelungen war. Lediglich 51,9% der Befragten (n=160, fehlende Werte: 21) stimmten der Aussage „Der Richter hat mir erklärt, warum ich in den Arrest muss.“ voll oder eher zu. Weitere 16,9% stimmten teilweise zu ((eher)keine Zustimmung: 31,2%). Die Zustimmungsquote der Warnschussarrestanten lag über der Zustimmungsquote von Urteils- und Nichtbefolgungsarrestanten. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass von den Gerichten in diesen Fällen besonders intensive Belehrungen bzw. Urteilsbegründungen ausgesprochen werden. Der Zusammenhang ist statistisch allerdings nicht signifikant.⁷⁵⁸

758 Pearson-Chi-Quadrat p=0.213 (n=160, fehlende Werte: 21).

Von denjenigen, die der o.g. Aussage voll, eher oder teilweise zugestimmt hatten, gaben jedoch wiederum nur etwas mehr als die Hälfte (56,4%, n=110) an, die Erklärung des Richters nachvollziehen zu können.

Tabelle 34: Nachvollziehbarkeit der verhängten Sanktion für die Arrestanten

		Arrestart			Gesamt
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	Nichtbefolgungsarrest	
Ich kann die Erklärung des Richters nachvollziehen.	stimme (eher) zu	Anzahl 21 50,0%	21 56,8%	20 64,5%	62 56,4%
	teilweise	Anzahl 11 26,2%	8 21,6%	7 22,6%	26 23,6%
	stimme (eher) nicht zu	Anzahl 10 23,8%	8 21,6%	4 12,9%	22 20,0%
Gesamt		Anzahl 42 100,0%	37 100,0%	31 100,0%	110 100,0%

Die Auswertung zeigt, dass die Kommunikation der verhängten Sanktion jedenfalls nicht immer geglückt ist. Hierfür kommen unterschiedliche Ursachen in Betracht. Denkbar sind auf Seiten der Angeklagten mangelnde Sprachkenntnisse⁷⁵⁹, fehlendes Interesse an der eigenen Verurteilung sowie intellektuelle Defizite. Auf Seiten der Richter und der sonstigen Verfahrensbeteiligten können zeitliche Ressourcenknappheit sowie ein nur begrenztes Vorstellungsbild von den sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen der Angeklagten eine Rolle gespielt haben.⁷⁶⁰

759 Dies betrifft in erster Linie Deutschkenntnisse im Allgemeinen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die im Jugendstraßprozess verwendeten Ausdrücke als eigene Sprache gesehen werden können, derer die Angeklagten ganz überwiegend nicht oder kaum mächtig sein dürften; vgl. dazu *Riekenbrauk* ZJJ 2014, 200 und 204; *Schultz* ZJJ 2014, 206, 207 f.

760 *Riekenbrauk* ZJJ 2014, 200 sieht die Kommunikation zwischen Jugendlichen und Strafrechtsjustiz von einer generellen intellektuellen Asymmetrie geprägt.

Hierzu äußerte einer der interviewten Jugendrichter (R3):

„Die Hauptverhandlung ist kommunikativ ungünstig. Die jungen Leute haben zum einen relativ viel Zeit zu verbringen in einer [...] fremdartigen Umgebung. Die kommunikativen Stile der Beteiligten sind nicht gerade jugendgerecht. Viele haben ADHS, sitzen aber dennoch über zwei, drei Stunden da drin. Und ich kann nicht erwarten, dass am Ende bei der Urteilsbegründung dann noch die Aufnahmefähigkeit da ist ...“

Von der Tatsache, dass der Inhalt des Urteils häufig nicht bei den Arrestanten ankommt, wussten auch die Sozialarbeiter zu berichten. So berichtete beispielsweise S2:

„Was mir aufgefallen ist [...], dass die teilweise nicht mal wissen, was in ihrem Urteil steht. Allgemein. Die Warnschuss[arrestanten] sowieso. Von denen weiß keiner, dass er Warnschuss hat und was das überhaupt ist. Also das verstehen die gar nicht. Die denken, die haben eine Bewährungsstrafe gekriegt und noch zusätzlich die vier Wochen Arrest. Also das muss man immer genau aufdröseln. Die wissen nicht, was für eine Funktion hat Jugendgerichtshilfe, welche Funktion hat Bewährungshilfe, wer is da überhaupt alles bei Gericht, die Sachen zum Teil nicht ... obwohl die schon zwei, drei Mal vor Gericht waren. Und den Unterschied zwischen Warnschuss und normalem Jugendarrest oder auch Beugearrest, das, also 99% wissen das nicht. Oder wissen auch nicht, was in ihrem Urteil steht. Was der Unterschied ist zwischen der tatsächlichen Strafzeit, die sagen immer, ich hab zwei Jahre auf sechs Monate. [...] Die checken das nicht. Also ich weiß nicht, obs ihnen auch keiner erklärt [...] also da ist wirklich viel Aufklärungsbedarf.“

Ganz ähnlich äußerte sich S5:

„Wenn man sie [die Warnschussarrestanten] fragt: ‚Was hast Du denn als Strafe gekriegt?‘ ‚Ja ich hab zwei Jahre Bewährung.‘ ‚Ja und Deine Strafe?‘ Ahja, da weiß er nix.“

Legt man für die „konstruktive Aufnahme der Rechtsfolge“⁷⁶¹ als Maßstab dafür zugrunde, ob die Verurteilten ihre Sanktion als gerecht einstufen⁷⁶², so zeigt sich auch hier, dass dieses Ziel nur bedingt erreicht wurde. Insgesamt stimmten 59,4% (n=160, fehlende Werte: 21) der Aussage „Ich finde es ungerecht, dass ich eingesperrt wurde.“ voll, eher oder teilweise zu. Umgekehrt bedeutet dies, dass lediglich 40,6% ihren Arrest als (eher) gerechte Strafe akzeptierten.

Allerdings sind eindeutig Abhängigkeiten der Aussagen untereinander festzustellen. Der Zusammenhang zwischen der Aussage „Der Richter hat

761 S. Fn. 755.

762 BT-Drs. 17/9389, S. 19.

mir erklärt, warum ich in den Arrest muss.“ und der Aussage „Ich finde es ungerecht, dass ich eingesperrt wurde.“ ist mit $p=0.008$ (Pearson-Chi-Quadrat; $n=159$, fehlende Werte: 22) statistisch signifikant, allerdings nur gering ausgeprägt.⁷⁶³ Zwischen der Aussage „Ich kann die Erklärung des Richters nachvollziehen.“ und der Aussage „Ich finde es ungerecht, dass ich eingesperrt wurde.“ besteht ebenfalls ein statistisch signifikanter, aber nur gering ausgeprägter negativer Zusammenhang.⁷⁶⁴ Je größer die Zustimmung zu der Aussage „Ich kann die Erklärung des Richters nachvollziehen.“ ist, desto geringer fällt die Zustimmung zu der Aussage „Ich finde es ungerecht, dass ich eingesperrt wurde.“ aus. Dies macht deutlich, dass allein das „ob“ der Erklärung der Sanktion für die konstruktive Aufnahme der Rechtsfolge nicht ausreicht, sondern dass es vielmehr auf die Nachvollziehbarkeit der Erklärung ankommt. Freilich hängt die Frage, ob der Angeklagte die Erklärung nachvollziehen kann, nicht nur vom Verhalten des Richters, sondern auch vom Angeklagten selbst, insbesondere dessen intellektuellen und kommunikativen Kompetenzen ab. Das Ergebnis der Befragung zeigt aber, dass es sich lohnt, auf eine für den Angeklagten nachvollziehbare Erläuterung der Rechtsfolgen der Tat hinzuarbeiten, v.a. wenn man berücksichtigt, dass als ungerecht empfundene Strafen insbesondere soziobiografisch benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende zu „Aufbegehren, trotziger Verweigerungshaltung und [...] hartnäckiger Wiederholung derselben Fehler bzw. abweichenden Verhaltensweisen“⁷⁶⁵ treiben.

Wie sehr die Kommunikation im Strafprozess eine Herausforderung für die Jugendlichen darstellt, wurde auch an anderer Stelle der Studie deut-

763 Kendall-Tau-c = -0.247, d.h. der Zusammenhang ist negativ: Je eher die Befragten der Aussage „Der Richter hat mir erklärt, warum ich in den Arrest muss“ zustimmen, desto geringer war die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre Strafe als ungerecht empfanden. Der Kendall-Tau-c wurde als statistisch „konservativer“ und eine „sichere“ Interpretationsgrundlage liefernder Koeffizient gewählt, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 217; für die Stärke eines Zusammenhangs werden folgende Kategorien zugrunde gelegt: $0 < \text{Kor} \leq 0.20$: sehr geringer Zusammenhang; $0.20 < \text{Kor} \leq 0.50$: geringer Zusammenhang; $0.50 < \text{Kor} \leq 0.70$: mittlerer Zusammenhang; $0.70 < \text{Kor} \leq 0.90$: starker Zusammenhang; $0.90 < \text{Kor} \leq 1$: sehr starker Zusammenhang; Kor steht für beliebige bivariate Koeffizienten, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 210.

764 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.000$; Kendall-Tau-c: -0.497; $n=160$, fehlende Werte: 21.

765 Kerner 2001, 90, 124.

lich. Die Interviews ergaben, dass eine zutreffende Einordnung der eigenen Sanktion oft nicht gelang. Zwei der interviewten Warnschussarrestanten konnten beispielsweise nicht sagen, ob tatsächlich Jugendstrafe verhängt worden war und wie lange diese gegebenenfalls war; sie wussten nur die Dauer ihrer Bewährungszeit zu berichten. Ein weiterer, der zu einer Vorbewährung verurteilt worden war, konnte die Dauer der Bewährungszeit nicht korrekt wiedergeben.

Die Auswertung der Warnschussarrestantenbefragung bestätigte die Schwierigkeit der Befragten, die eigene Sanktion richtig zu erfassen. Alle Warnschussarrestanten hatten entweder im Urteil oder im Bewährungsbeschluss zusätzliche Auflagen oder Weisungen bekommen (n=51). Dennoch bejahten nur 70,7% der Warnschussarrestanten die Frage, ob sie zusätzlich zum Arrest Weisungen oder Auflagen bekommen hätten (n=41, fehlende Werte: 10). Ein knappes Drittel hatte also offensichtlich ein falsches Bild von der eigenen Strafe im Kopf. Zumindest die Grundelemente der Sanktion konnten aber offensichtlich mehrheitlich erfolgreich kommuniziert werden. 85,7% der befragten Warnschussarrestanten stimmten der Aussage „Mir war nach der Urteilsverkündung klar, dass ich später noch in den Arrest muss.“ voll oder eher zu (teilweise Zustimmung: 7,1%; (eher) keine Zustimmung: 7,1%; n=42, fehlende Werte: 9).

b) Vermittlung von Binnengerechtigkeit bei Verurteilung mehrerer Täter

Die Frage, ob sie ihre Tat(en) mit Mittätern begangen hätten, beantworteten 49,6% der Urteils- und Warnschussarrestanten mit ja (n=113, fehlende Werte: 17). Hiervon gaben 68,5% an, mit ihren Mittätern gemeinsam verurteilt worden zu sein (n=54, fehlende Werte: 2).

Gleicht man diese Ergebnisse mit den Angaben in den der Arrestverhängung zugrundeliegenden Urteilen ab, so zeigen sich erhebliche Unterschiede: Laut Aktenanalyse wurden lediglich 30,4% derjenigen Urteils- und Warnschussarrestanten, die ihre Tat(en) laut eigenen Angaben mit einem oder mehreren Mittätern begangen hatten, auch gemeinsam mit diesen verurteilt (n=56). Dies bedeutet, dass in 56,8% der Fälle, in denen die Arrestanten eine gemeinsame Verurteilung mit ihrem/n Mittäter/n bejahten, in Wirklichkeit keine gemeinsame Verurteilung vorlag (n=37). Auch hinsichtlich der Sanktion, die die Mittäter erhalten hatten, bestand Unsicherheit. Betrachtet man diejenigen Arrestanten, die laut eigenen Angaben ihre Tat(en) mit Mittäter/n begangen hatten und auch mit diesen verurteilt

worden waren, so ergibt ein Abgleich der Sanktionierung der Mittäter laut Arrestanten und laut Strafurteil Folgendes:

Tabelle 35: Verurteilung zusammen mit Mittätern: Abgleich der Arrestantenbefragung mit den Urteilen

		Der/die Mittäter des Arrestanten wurde/n zu Jugendarrest oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt.			Gesamtsumme
		ja	nein	sowohl als auch	
Mein(e) Mit-täter wurden verurteilt zu ...	Freiheitsentzug	1	0	1	2
	kein Freiheitsentzug	1	7	1	9
	weiß nicht	2	0	1	3
	sowohl als auch	1	1	0	2
Gesamtsumme		5	8	3	16

Eine korrekte Einordnung gelang den Befragten also nur in acht von 16 Fällen. Dieses Ergebnis ist wenig überraschend, wenn man bedenkt, dass es hier um die Sanktion der Mitangeklagten geht und die Angeklagten oft schon Schwierigkeiten hatten, korrekt zu erfassen, wie ihre eigene Sanktion lautete (s. S. 246 ff.). Gerade mit Blick auf die Forderung, den Warnschussarrest einzuführen, um Binnengerechtigkeit schaffen zu können (s. S. 57 f.) sind die Befunde allerdings interessant. Denn wer Binnengerechtigkeit innerhalb eines Urteils, d.h. ausgewogene und aufeinander abgestimmte Sanktionen für mehrere Mitangeklagte, fordert, muss sich darüber im Klaren sein, dass Art und Ausmaß der verhängten Sanktionen von den Angeklagten häufig nicht korrekt erfasst werden, weder mit Blick auf die eigene Sanktion noch mit Blick auf die gegen den/die Mitangeklagten verhängten Sanktionen.

3. Arresterleben

a) Einstellung der Arrestanten vor Arrestantritt

41,3% der Befragten stimmten der Aussage „Ich hatte bei der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.“ voll oder eher zu, 31,9%

antworteten „teilweise“, 26,9% stimmten eher nicht oder nicht zu ($n=160$, fehlende Werte: 21). Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen einer vorherigen Hafterfahrung und der Zustimmung zu dieser Aussage bestand nicht.⁷⁶⁶ Allein eine frühere Hafterfahrung hatte also offenbar nicht zur Folge, dass die Angst vor dem Freiheitsentzug abnahm. Andersherum führte Hafterfahrung in der Vergangenheit aber auch nicht zu einer erhöhten Angst vor einem erneuten Freiheitsentzug.⁷⁶⁷

Die Angst vor dem Arrest hing auch nicht von der Dauer des verhängten Arrests⁷⁶⁸, der Arrestart⁷⁶⁹ oder dem Anstaltsort⁷⁷⁰ ab.

Die Angst vor den anderen Arrestanten war deutlich geringer ausgeprägt als die Angst vor dem Freiheitsentzug an sich. Nur 8,1% der Befragten stimmten der Aussage „Ich hatte bei Arrestbeginn Angst vor den anderen Arrestanten.“ voll oder eher zu. 14,4% antworteten „teilweise“, 77,5% stimmten eher nicht oder gar nicht zu ($n=160$, fehlende Werte: 21). Auch hier gab es keinen statistisch signifikanten Zusammenhang mit einer etwaigen Hafterfahrung.⁷⁷¹ Hingegen war der Zusammenhang zwischen „Angst vor dem Arrest“ und „Angst vor den anderen Arrestanten“ statis-

766 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.768$ ($n=96$); berücksichtigt wurden nur Arrestanten, bei denen die Frage nach der Hafterfahrung sicher beantwortet werden konnte; bezieht man diejenigen Probanden mit ein, bei denen eine Hafterfahrung jedenfalls nicht auszuschließen war, ergibt sich ebenfalls kein statistisch signifikanter Unterschied: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.930$, $n=116$; zur Art und Weise der Ermittlung der Hafterfahrung s. S. 176 ff.

767 Allerdings wurden vorliegend sämtliche Hafterfahrungen der Probanden einschließlich kurzer Formen von Freiheitsentzug wie z.B. Kurzarrest oder Untersuchungshaft mit geringer Dauer zusammengefasst. Möglicherweise würde das Ergebnis abweichen, wenn nur „schwerere“ Formen von Haft wie Jugend- oder Freiheitsstrafe erfasst würden.

768 Zusammenhang zwischen „Dauer des verhängten Arrests“ und der Aussage „Ich hatte vor der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.“: Exakter Test nach Fisher $p=0.708$ ($n=108$, fehlende Werte: 16; einbezogen wurden hier nur Urteils- und Warschussarrestanten, da die Dauer des verhängten Arrests anhand der Verfahrensakten ermittelt wurde).

769 Zusammenhang zwischen Arrestart und der Aussage „Ich hatte vor der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.976$ ($n=160$, fehlende Werte: 21).

770 Zusammenhang zwischen Anstaltsort und der Aussage „Ich hatte vor der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.343$ ($n=160$, fehlende Werte: 21).

771 Exakter Test nach Fisher $p=0.482$ ($n=116$, fehlende Werte: 8).

tisch signifikant⁷⁷²; der positive Zusammenhang selbst war jedoch nur gering ausgeprägt.⁷⁷³

Offensichtlich hatten viele Arrestanten vor Arrestantritt Erkundigungen über den Ablauf des Arrests bei ihren Freunden eingeholt. Nur 22,5% der Befragten stimmten der Aussage „Meine Freunde haben mir von ihren eigenen Hafterfahrungen berichtet, bevor ich in den Arrest musste.“ eher nicht oder gar nicht zu, 18,1% antworteten mit „teilweise“, 59,4% stimmten eher oder voll zu (n=160, fehlende Werte: 21). Der hohe Zustimmungsanteil ist ein Hinweis auf eine Delinquenzbelastung im Freundeskreis der Arrestanten. Diese Vermutung wird gestützt von einem statistisch signifikanten, wenn auch geringen positiven Zusammenhang zwischen den Angaben der Sozialarbeiter hinsichtlich der Delinquenzbelastung des Freundeskreises und der Zustimmung der Arrestanten zu der Aussage, Freunde hätten im Vorfeld des Arrests von ihrer eigenen Hafterfahrung berichtet.⁷⁷⁴

b) Tatsächliches Arresterleben

Die Zwecke des Jugendarrests zielen in verschiedener Form auf das Bewusstsein der Arrestanten ab. Dem Arrest werden unter anderem eine Besinnungs- und eine Abschreckungsfunktion zugeordnet (s. S. 113). Ob diese Ziele eine Entsprechung in der Realität finden, kann anhand der Bewertung der Arresterfahrung durch die Arrestanten überprüft werden.⁷⁷⁵

Gefragt danach, was sie im Arrest besonders schlimm fanden, nannten die meisten Arrestanten an erster Stelle den Freiheitsentzug als solchen.

772 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.000$ (n=159, fehlende Werte: 22).

773 Kendall-Tau-c $=0.230$ (n=159, fehlende Werte: 22).

774 Der Chi-Quadrat-Test für die Variablen „Der Freundeskreis des Arrestanten ist delinquenzbelastet“ und „Meine Freunde haben mir von ihren eigenen Hafterfahrungen berichtet, bevor ich in den Arrest musste“ ergab $p=0.011$ (Pearson-Chi-Quadrat), Kendall-tau-c betrug 0.204 (n=148, fehlende Werte: 33).

775 Vgl. Schumann ZJJ 2014, 142.

Die Angaben der Arrestanten zum individuellen Arresterleben gestalten sich wie folgt:

Abbildung 14: Im Arrest war besonders schlimm ...

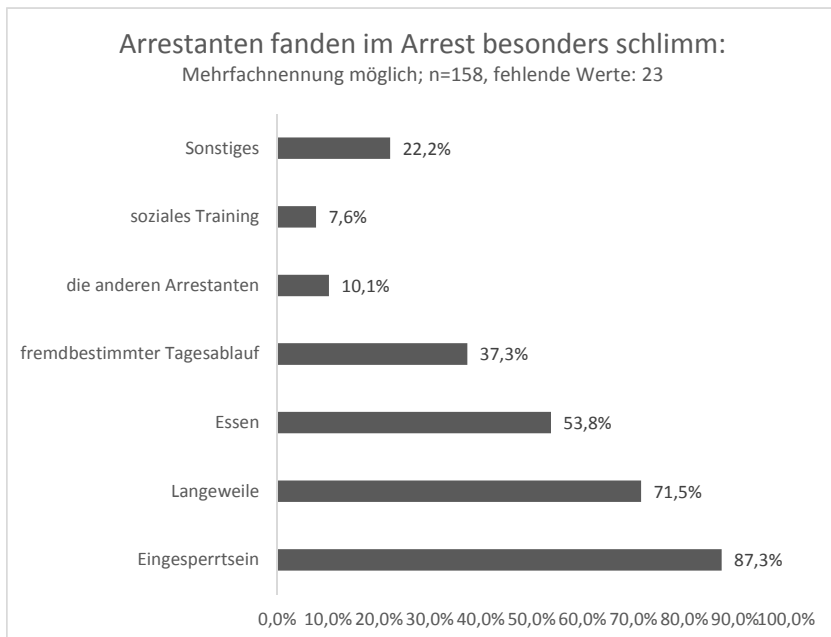


Tabelle 36: Arresterleben

	stimme (eher) zu	teilweise	stimme (eher) nicht zu
Der Arrest war schlimmer als befürchtet. (n=161, fehlende Werte: 20)	35,4%	19,9%	44,7%
Ich habe mich im Arrest wohlgefühlt. (n=158, fehlende Werte: 23)	19,0%	21,5%	59,5%
Ich habe mich im Arrest gelangweilt. (n=160, fehlende Werte: 21)	71,9%	18,1%	10,0%
Ich habe Angst davor, erneut in Haft zu kommen. (n=160, fehlende Werte: 21)	71,9%	18,1%	10,0%
Der Arrest hat mir vor Augen geführt, was Haft bedeutet. (n=160, fehlende Werte: 21)	77,5%	15,6%	6,9%
Ich habe mich mit der Zeit an den Alltag im Arrest gewöhnt. (n=156, fehlende Werte: 25)	55,8%	29,5%	14,7%
Der Arrestvollzug war die schlimmste Erfahrung meines Lebens. (n=158, fehlende Werte: 23)	44,3%	20,9%	34,8%

Einerseits gaben 71,9% der Befragten an, Angst davor zu haben, erneut in Haft zu kommen. Der Aussage „Der Arrest hat mir vor Augen geführt, was Haft bedeutet.“ stimmten mehr als drei Viertel, nämlich 77,5% der Arrestanten zu. Andererseits hat sich immerhin fast ein Fünftel der Befragten (19,0%) im Arrest wohlgefühlt. Über die Hälfte, nämlich 55,8%, gab an, sich mit der Zeit an den Arrestalltag gewöhnt zu haben. Und nur ein gutes Drittel (35,4%) stimmte der Aussage „Der Arrest war schlimmer als befürchtet.“ (eher) zu.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung stellte sich das Antwortverhalten als in sich konsistent dar, was eine indexierte Betrachtung ermöglichte. In die Betrachtung einbezogen wurden dabei die Aussagen: „Der Arrest war schlimmer als befürchtet.“, „Ich habe mich im Arrest nicht wohlgefühlt.“, „Im Arrest ist es mir nicht besser gegangen als in Freiheit.“, „Der Arrestvollzug war die schlimmste Erfahrung meines Lebens.“, „Ich habe Angst davor, erneut in Haft zu kommen.“, „Der Arrest hat mir vor Augen geführt, was Haft bedeutet.“. Die Reliabilitätsprüfung ergab ein Cronbach's Alpha von 0.702, was einer zufriedenstellenden Reliabilität

entspricht.⁷⁷⁶ Bei der Faktorenanalyse mit einer Kaiser-Meyer-Olkin-Stichprobeneignung von 0.751⁷⁷⁷ wurde lediglich eine Komponente extrahiert, was den Schluss auf Eindimensionalität und damit auf formale Validität zulässt.⁷⁷⁸

Der unter Berücksichtigung der o.g. Items⁷⁷⁹ gebildete Index konnte Werte zwischen 1 („sehr schlimm“) und 5 („gar nicht schlimm“) annehmen. Jede dieser Aussagen wurde entsprechend ihrer Beantwortung mit einem Punktwert versehen (1 Punkt „stimme voll zu“, 5 Punkte „stimme gar nicht zu“). Der Gesamtpunktwert wurde durch die Anzahl der betrachteten Aussagen, d.h. durch sechs, geteilt. Die Index-Bildung ermöglicht eine zusammenfassende Aussage darüber, wie die Arrestanten den Arrest erlebt haben. Dabei dominierte ein eher schlimmes Arresterleben. Der Index weist einen Mittelwert von 2,22 bei einer Standardabweichung von 0,86 auf. Es liegt keine Normalverteilung vor.⁷⁸⁰ Vielmehr empfanden 12,7% der Arrestanten den Arrest als sehr schlimm (Index-Wert 1,00). Einen Index-Wert zwischen 1,00 und 1,99 nahmen insgesamt 38,9% der Beobachtungen an (n=157, fehlende Werte: 24).

776 Der Bewertung liegt folgende Skala zugrunde: Cronbach's Alpha ≥ 0.50 : ausreichende Reliabilität; Cronbach's Alpha ≥ 0.70 : zufriedenstellende Reliabilität; Cronbach's Alpha ≥ 0.90 : hohe Reliabilität, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 255 f.

777 Entspricht zufriedenstellender Adäquanz, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 264

778 Vgl. *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 256 und S. 275.

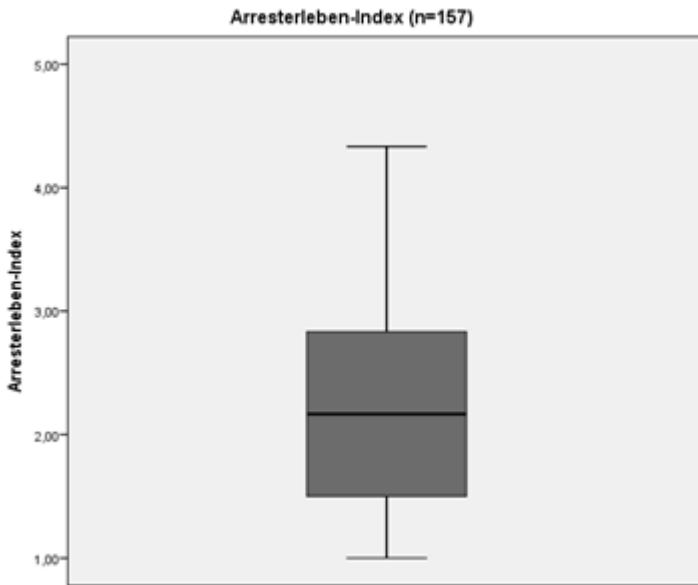
779 Alle Aussagen wurden in ihrer fünf-stufigen Ausprägung berücksichtigt; Probanden mit fehlenden Werten wurden listenweise ausgeschlossen; inhaltlich war die Zusammenfassung dieser Variablen zulässig, weil sich alle sechs Items auf Einstellungen bzw. Meinungen und Gefühle der Befragten beziehen; zur Unterscheidung von Fragetypen nach derartigen Aspekten *Schnell/Hill/Esser* 2013, S. 318 f.; zu den Voraussetzungen und der Zulässigkeit einer Index-Bildung *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 255.

780 Schiefe: 0.283; Kurtosis: -0,709; Kolmogorov-Smirnov-Anpassungstest $p=0.026$; Shapiro-Wilk-Test $p=0.000$ (n=157, fehlende Werte: 24). Der Kolmogorov-Smirnov-Anpassungstest wurde hier durch den Shapiro-Wilk-Test ergänzt, da ersterer als besonders „harter“ Test bei Stichproben $n > 100$ u.U. auch dann zur Annahme einer fehlenden Normalverteilung führt, wenn in Wirklichkeit annähernde Normalverteilung vorliegt, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 161; *Brosius* 2013, S. 875.

Tabelle 37: *Arresterleben-Index (Statistiken)*

N	Gültig	157
	Fehlend	24
Mittelwert		2,2272
Standardfehler des Mittelwerts		,06844
Median		2,1667
Modalwert		1,00
Standardabweichung		,85759
Minimum		1,00
Maximum		4,33
Summe		349,67

Abbildung 15: *Arresterleben-Index*



Das indexierte Arresterleben war weder von der Arrestart noch vom Anstaltsort abhängig. Ebenso wenig spielten Hafterfahrung, Alter, Geschlecht oder die Dauer des Arrests eine Rolle.

Tabelle 38: Arresterleben-Index (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	angewandter Test	p
Arreststart	Arresterleben-Index	157	24	Kruskal-Wallis-Test	0.141
Anstaltsort		157	24	Mann-Whitney-U-Test	0.080
Hafterfahrung ⁷⁸¹		94	30	Mann-Whitney-U-Test	0.591
Alter		151	30	Kruskal-Wallis-Test	0.400
Geschlecht		157	24	Mann-Whitney-U-Test	0.925
Arrestdauer ⁷⁸²		105	19	Kruskal-Wallis-Test	0.072

Die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen der Angst vor dem Arrest und dem tatsächlichen Arresterleben laut Index ergab hingegen einen statistisch signifikanten, positiven Zusammenhang. Der Kruskal-Wallis-Test für die Prüfung des Zusammenhangs zwischen der Aussage „Ich hatte bei der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.“ und dem Arresterleben-Index errechnete eine asymptotische Signifikanz von $p=0.000$; der Korrelationskoeffizient Spearman-Rho beträgt 0.412 ($n=156$, fehlende Werte: 25). Dies sagt nicht zwangsläufig etwas über eine abschreckende Wirkung des Arrests aus, weil die Frage danach, wer unter welchen Umständen Angst vor dem Arrest hat und wer nicht, im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht untersucht wurde. Der gefundene Zusammenhang ist möglicherweise eher ein Hinweis auf eine sich selbst erfüllende

781 Einbezogen wurden nur solche Urteils- und Warschussarrestanten, bei denen die Frage nach der Hafterfahrung sicher beantwortet werden konnte (s. dazu Tabelle 8, S. 182). Das Ergebnis ändert sich nicht, wenn diejenigen Probanden, bei denen Hafterfahrung nicht auszuschließen war, in die Betrachtung mit einbezogen werden, die asymp. zweiseitige Signifikanz nach Kruskal-Wallis-Test ergibt dann $p=0.718$ ($n=113$, fehlende Werte: 11). Allerdings ist zu bedenken, dass bei der Hafterfahrung auch kurzer Freiheitsentzug wie z.B. Freizeitarrest oder Untersuchungshaft von wenigen Tagen Berücksichtigung fand; des Weiteren wurde der zeitliche Abstand zwischen dem vergangenen Freiheitsentzug und dem jetzigen Arrest nicht berücksichtigt. Beide Faktoren könnten Einfluss auf das Ergebnis haben, was im Rahmen der zur Verfügung stehenden Daten nicht überprüfbar war. Darüber hinaus konnte das Vorliegen einer etwaigen Hafterfahrung nur für Urteils- und Warschussarrestanten ermittelt werden, sodass ein möglicher Einfluss einer Hafterfahrung von Nichtbefolgungsarrestanten auf deren Arresterleben nicht auszuschließen ist.

782 In diese Betrachtung wurden nur Urteils- und Warschussarrestanten einbezogen, da die verhängte Arrestdauer anhand der Verfahrensakten ermittelt wurde.

Prophezeiung bezüglich des Arresterlebens: Wer sich schon vor dem Arrest einen unangenehmen Arrestalltag ausmalt, erlebt letzteren dann entsprechend negativer als andere, die den Arrest mit weniger stark ausgeprägten bzw. gar keinen Ängsten antreten. Im Übrigen zeigen die fehlenden Zusammenhänge der o.g. Variablen mit dem Arresterleben-Index, dass die Wahrnehmung des Arrests offensichtlich sehr individuell und einer generalisierenden Betrachtung nur eingeschränkt zugänglich ist.

c) Zusammenleben der Arrestanten

Die Untersuchung des Zusammenlebens der Arrestanten ergab, dass dieses weitgehend friedlich und reibungslos verlief. Der Aussage „Ich bin gut mit den anderen Arrestanten zurechtgekommen.“ stimmten 81,8% der Befragten voll oder eher zu.⁷⁸³ Nur fünf von 157 Probanden, d.h. 3,2% fühlten sich von den anderen Arrestanten bedroht.⁷⁸⁴ Dennoch scheint der Arrestvollzug nicht gänzlich frei von Streit und Auseinandersetzungen gewesen zu sein. 16,0% stimmten der Aussage „Unter den Arrestanten gab es häufig Streit.“ voll oder eher zu.⁷⁸⁵ Der Aussage „Unter den Arrestanten kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen.“ stimmten 11,5% voll oder eher zu.⁷⁸⁶

Über die Friedlichkeit des Zusammenlebens der Arrestanten hinaus wurde die Frage untersucht, ob der Arrest geeignet ist, dass sich die Arrestanten untereinander „kriminell anstecken“, d.h. im negativen Sinne voneinander lernen.⁷⁸⁷ Hierzu wurden die Arrestanten danach gefragt, ob sie oder die anderen Arrestanten im Arrest ihre Taten miteinander verglichen haben bzw. damit angegeben haben. 75,8% der Befragten gaben an, im Arrest mit den anderen Arrestanten über ihre Taten gesprochen zu ha-

783 Teilweise Zustimmung: 15,6%, eher keine oder gar keine Zustimmung: 2,6%; n=160, fehlende Werte: 21.

784 Zustimmung zu der Aussage „Ich habe mich von den anderen Arrestanten bedroht gefühlt.“: stimme (eher) zu: 3,2%; teilweise: 5,1%; stimme (eher) nicht zu: 91,7%; n=157, fehlende Werte: 24.

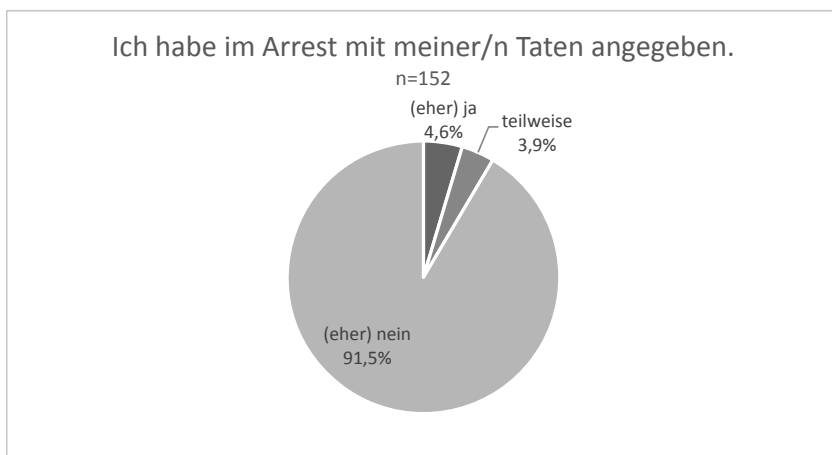
785 Teilweise Zustimmung: 19,1%; eher keine oder gar keine Zustimmung: 64,9%; n=157, fehlende Werte: 24.

786 Teilweise Zustimmung: 7,7%, eher keine oder gar keine Zustimmung: 80,8%; n=156, fehlende Werte: 25.

787 Vgl. dazu *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 213; *Kreuzer* ZRP 2012, 101, 102; *Kreuzer* NJW 2002, 2345, 2351; s. auch S. 52 f.

ben (n=157, fehlende Werte: 24). Ebenso viele (75,8%, n=161, fehlende Werte: 20) bejahten die Frage, ob die anderen Arrestanten mit ihnen über deren Taten gesprochen hätten. 28,9% stellten einen Vergleich der eigenen Taten mit den fremden Taten an (n=149, fehlende Werte: 32; zum Ganzen s. Anhang Tabelle B 2, S. 443; Tabelle B 3, S. 443; Tabelle B 4, S. 444). Fast niemand gab zu, mit den eigenen Taten im Arrest geprahlt zu haben, nur 4,6% stimmten der Aussage „Ich habe mit meiner/n Tat/en angegeben.“ zu oder eher zu (n=153, fehlende Werte: 28; s. Anhang Tabelle B 5, S. 444).

Abbildung 16: Angeberei im Arrest (I)



Gleichzeitig bejahten aber 27,0% die Frage danach, ob die anderen Arrestanten mit ihren Taten angegeben hatten (n=152, fehlende Werte: 29; s. Anhang Tabelle B 6, S. 445).

Abbildung 17: Angeberei im Arrest (2)



Rein logisch ist es ausgeschlossen, dass kaum jemand selbst mit seinen Taten angegeben hat, gleichzeitig aber viele sagen, die anderen hätten dies getan. Das abweichende Antwortverhalten deutet darauf hin, dass Selbst- und Fremdeinschätzung hinsichtlich des eigenen Erzählens besonders stark voneinander abweichen, wenn es um das Thema Delinquenz geht. Die beiden Grafiken könnten aber auch so zu interpretieren sein, dass der Einfluss von Verzerrungsfaktoren wie sozialer Erwünschtheit und Scham hier besonders groß ist (s. dazu allgemein S. 148 f.). Möglicherweise wollte keiner der Befragten zugeben, mit der eigenen Delinquenz angegeben zu haben, weil dies als sozial unerwünscht erachtet wurde oder weil sich die Probanden wegen ihres Verhaltens schämten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Arrest ein weitgehend friedliches Miteinander unter den Arrestanten herrschte. Ständiges Imporniergehabe bezüglich der begangenen Taten schien den Arrest nicht zu dominieren, wenngleich die Präsenz der eigenen und fremden Taten in den Gesprächen der Arrestanten nicht zu leugnen ist.

Hinsichtlich der Gefahr der kriminellen Ansteckung zeigten sich auch die interviewten Richter sensibel. Dass diese Gefahr besteht, wurde von den Befragten nicht geleugnet. R3 meinte:

„Also Leute, die schon mit allen Wassern gewaschen sind, die stecken dann die andern noch an, die eigentlich aufm guten Weg sind.“

Und R1 äußerte:

„Es ist nicht immer gut, wenn ich auch da jetzt keine Beobachtung gemacht habe, die normalen Arrestanten mit diesen Leuten, die schädliche Neigungen haben, zusammen zu bringen.“

d) Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten
(Selbsteinschätzung der Arrestanten)

Gefragt nach dem Einfluss des Arrests auf ihr künftiges Verhalten machten die Arrestanten folgende Angaben: 82,6% stimmten der Aussage „Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.“ voll oder eher zu. 55,0% stimmten der Aussage „Ich glaube, dass ich mich aufgrund des Arrests in Zukunft allgemein anders verhalten werde.“ voll oder eher zu und 78,2% glaubten, die Arresterfahrung werde sie von künftigen Straftaten abhalten. 93,5% gaben an, in Zukunft alles tun zu wollen, um nicht mehr eingesperrt zu werden.

Tabelle 39: Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung)

	stimme (eher) zu	teilweise	stimme (eher) nicht zu
Ich werde in Zukunft alles tun, um nicht mehr eingesperrt zu werden. (n=154, fehlende Werte: 27)	93,5%	4,5%	1,9%
Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde. (n=144, fehlende Werte: 37)	82,6%	11,8%	5,6%
Ich glaube, dass die Arresterfahrung mich von weiteren Straftaten abhalten wird. (n=147, fehlende Werte: 34)	78,2%	12,9%	8,8%
Ich glaube, dass ich mich aufgrund des Arrests in Zukunft allgemein anders verhalten werde. (n=149, fehlende Werte: 32)	55,0%	45,0%	0,0%

Abbildung 18: Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung)



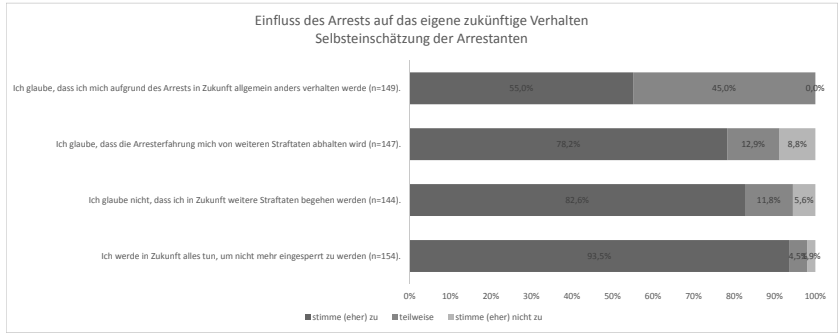
Das Aussageverhalten der Probanden hing dabei nicht von der Arrestart ab.

Tabelle 40: Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten (Selbsteinschätzung) (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	angewandter Test	p
Arrestart	Ich werde in Zukunft alles tun, um nicht mehr eingesperrt zu werden.	154	27	Exakter Test nach Fisher	0.604
	Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.	144	37	Exakter Test nach Fisher	0.328
	Ich glaube, dass die Arresterfahrung mich von weiteren Straftaten abhalten wird.	147	34	Exakter Test nach Fisher	0.256
	Ich glaube, dass ich mich aufgrund des Arrests in Zukunft allgemein anders verhalten werde.	149	32	Pearson's Chi Quadrat	0.126

Zumindest nach der Selbsteinschätzung der Arrestanten gibt es also keine Arrestantengruppe, die durch den Arrest besonders stark zu beeinflussen ist.

Abbildung 19: Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten, indexiert



Fasst man die drei Aussagen „Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.“, „Ich glaube, dass ich mich aufgrund des Arrests in Zukunft allgemein anders verhalten werde.“ und „Ich glaube, dass die Arresterfahrung mich von weiteren Straftaten abhalten wird.“ zu

einem Index zusammen, der den von den Arrestanten geschätzten Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten widerspiegelt⁷⁸⁸, so zeigt sich, dass die sich so ergebende Variable nicht annähernd normalverteilt ist.⁷⁸⁹ Auf einer Skala von 1 (sehr großer Einfluss) bis 5 (kein Einfluss) maßen die Arrestanten dem Arrestvollzug einen sehr großen bis großen Einfluss auf ihr künftiges Verhalten bei.⁷⁹⁰

Die Größe des geschätzten Einflusses hing weder vom Anstaltsort noch von der Arrestart ab.⁷⁹¹

Selbstverständlich sagt die Prognose des eigenen Verhaltens nicht zwangsläufig etwas über ein später tatsächlich ausgeführtes Verhalten aus, da die Antwortsituation und das tatsächliche künftige Verhalten von ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen determiniert werden.⁷⁹² Die Auskünfte der Arrestanten hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens sind daher eher als Wünsche bzw. Hoffnungen hinsichtlich desselben zu verstehen.⁷⁹³ Im Übrigen dürfte in diesem Kontext der Verzerrungsfaktor „soziale Erwünschtheit“ (s. S. 147) einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Antwortverhalten haben. Ob und inwieweit das von den Arrestanten selbst prognostizierte Verhalten daher dem späteren tatsächlichen Verhalten entspricht, könnte nur im Rahmen einer umfassend angelegten Rückfallunter-

788 Die Voraussetzungen für die Index-Bildung lagen vor: Reliabilitätskoeffizient Cronbach's Alpha = 0.706; Extraktion nur einer Komponente bei der Faktorenanalyse; Kaiser-Meyer-Olkin-Maß der Stichprobeneignung: 0.643; zu den Voraussetzungen der Index-Bildung s. S. 253 f. sowie Fn. 776 ff.

789 Mittelwert 1,93, Standardabweichung 0,94, Modalwert 1,00, Minimum 1,00, Maximum 5,00, Schiefe 1,031, Kurtosis 0,766 (n=141, fehlende Werte: 40); sowohl der Shapiro-Wilk-Test als auch der Kolmogorov-Smirnov-Test auf Normalverteilung ergaben eine Irrtumswahrscheinlichkeit von p=0.000 (n=141, fehlende Werte: 40), d.h. von einer Normalverteilung kann nicht ausgegangen werden, *Brosius* 2013, S. 405.

790 Mittelwert 1,93, Median 1,67, Modalwert 1,00, Minimum 1,00, Maximum 5,00, n=141, fehlende Werte: 40.

791 Zusammenhang Anstaltsort – Einfluss-Index: Mann-Whitney-U-Test: asymp. zweiseitige Signifikanz von p=0.195 (n=141, fehlende Werte: 40); Zusammenhang Arrestart – Einfluss-Index: Kruskal-Wallis-Test: asymp. Signifikanz von p=0.064 (n=141, fehlende Werte: 40).

792 Zur sog. „Attitude-Behavior-Kontroverse“ vgl. *Schnell/Hill/Esser* 2013, S. 321 f. m.w.N.

793 *Bliesener* BFG 2010, 149, 151 sieht bei der Analyse derartiger Befragungsergebnisse die „Gefahr, dass hier nur reaktive Selbstbekundungen der Änderung eigener Kognitionsmuster oder Verhaltensweisen ohne externe Validierung betrachtet werden“.

suchung überprüft werden.⁷⁹⁴ Dennoch ist es ein wichtiger Befund, dass die Arrestanten offensichtlich eine hohe Veränderungsmotivation hatten, die als notwendige, wenn auch nicht zwangsläufig hinreichende Bedingung für das Beenden krimineller Karrieren erachtet wird.⁷⁹⁵

Zwischen dem Arresterleben-Index und dem indexierten geschätzten Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten bestand ein statistisch signifikanter, aber nur schwach ausgeprägter positiver Zusammenhang.⁷⁹⁶

794 Zur Rückfälligkeit eines Teils der hier untersuchten Personengruppe s. S. 339 ff.

795 Matt ZJJ 2013, 248, 253; Suhling/Cottonaro ZJJ 2005, 385; Schwegler, S. 170 f.

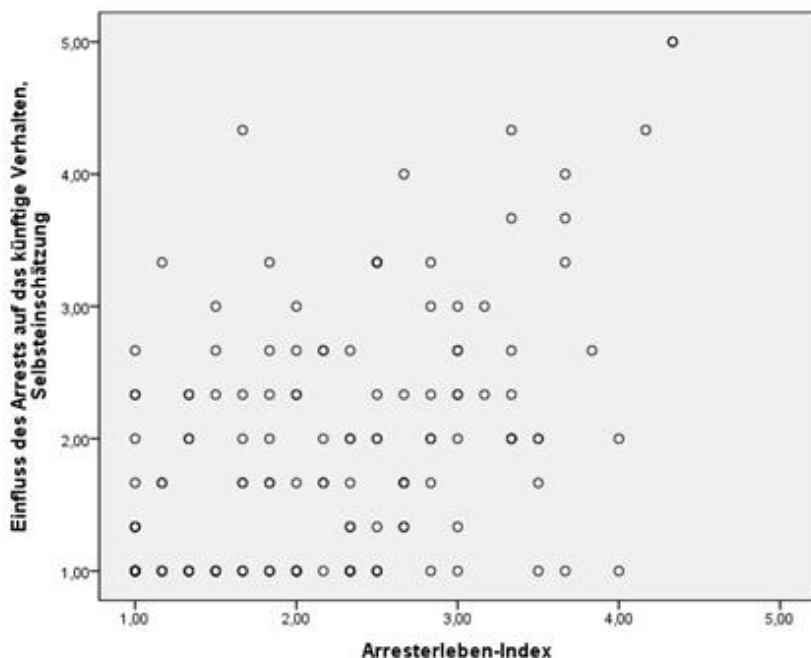
796 Getestet wurde eine nicht parametrische Korrelation, da beide Variablen nicht normalverteilt sind (s. Fn. 780 und Fn. 789); vgl. zu dieser Vorgehensweise Brosius 2013, S. 523 ff.

Tabelle 41: *Arresterleben/Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Zusammenhangsstärke)*

			Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten, Selbsteinschätzung (indexiert)	Arrest- erleben- Index
Kendall- Tau-b	Einfluss des Ar- rests auf das künf- tige Verhalten, Selbsteinschät- zung (indexiert)	Korrelations- koeffizient	1,000	,302**
		Sig. (2-seitig)	.	,000
		N	141	137
	Arresterleben- Index	Korrelations- koeffizient	,302**	1,000
		Sig. (2-seitig)	,000	.
		N	137	157
Spearman- Rho	Einfluss des Ar- rests auf das künf- tige Verhalten, Selbsteinschät- zung (indexiert)	Korrelations- koeffizient	1,000	,396**
		Sig. (2-seitig)	.	,000
		N	141	137
	Arresterleben- Index	Korrelations- koeffizient	,396**	1,000
		Sig. (2-seitig)	,000	.
		N	137	157

** . Korrelation ist bei Niveau 0,01 signifikant (zweiseitig).

Abbildung 20: Zusammenhang Arresterleben – Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten



Die Häufung der Werte zwischen 1,00 und 2,50 auf x- und y-Achse zeigt, dass bei diesem Anteil an Probanden ein Zusammenhang zwischen Arresterleben und geschätztem Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten bestand: Sie empfanden den Arrest als (eher) schlimm und schätzten den Einfluss des Arrests auf ihr künftiges Verhalten als (eher) groß ein. Die weitere Verteilung der übrigen Beobachtungen verdeutlicht aber zugleich, dass auch Probanden, die den Arrest als nicht besonders schlimm empfanden (x-Werte > 2,50), einen solchen Einfluss für gegeben erachteten (y-Werte < 2,50) bzw. dass umgekehrt einige Probanden einen solchen verneinten, obwohl sie den Arrest als (eher) schlimm empfanden (x-Werte < 2,50, y-Werte > 2,50). Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Einfluss des Arrests auf das eigene Verhalten umso größer eingeschätzt wurde, je schlimmer das Arresterleben war. Die Schwäche dieses Zusammenhangs weist aber darauf hin, dass die Arrestanten dem Arresterleben keinen allzu großen Einfluss auf ihr eigenes künftiges Verhalten beimaßen. Damit ent-

spricht die Annahme, der Arrestvollzug könne eine warnende Wirkung bei den Arrestanten erzielen und durch die Erzeugung einer Angst vor einem weiteren Freiheitsentzug das Legalverhalten positiv beeinflussen, allenfalls in ganz geringem Ausmaß dem tatsächlichen Empfinden der untersuchten Probanden.

e) Einstellung der Warnschussarrestanten zur bevorstehenden
Bewährungszeit

Die Warnschussarrestanten wurden speziell im Hinblick auf ihre bevorstehende Bewährung befragt. Dabei äußerte sich eine deutliche Mehrheit optimistisch. 76,7% der befragten Warnschussarrestanten stimmten der Aussage „Ich glaube, dass ich die Bewährungszeit durchhalte.“ voll oder eher zu.⁷⁹⁷ Und von denjenigen, die dieser Aussage voll, eher oder zumindest teilweise zugestimmt hatten, waren wiederum 80,5% der Meinung, der Arrest würde ihnen helfen, die Bewährungszeit durchzustehen.⁷⁹⁸ Auch signalisierten die Warnschussarrestanten eine hohe Bereitschaft, mit ihrem jeweiligen Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten; der Aussage „Ich bin bereit, für die Dauer der Bewährung mit meinem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten.“ stimmten alle Befragten, die hierzu Angaben machten, voll, ganz oder teilweise zu.⁷⁹⁹

4. Erfahrungen im sozialen Training

Im Befragungsteil zum sozialen Trainingskurs wurden die Arrestanten zunächst danach gefragt, ob sie schon einmal an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten. Dies wurde von 30,5% der Befragten bejaht (n=151, fehlende Werte: 30). Von den 46 Probanden, die laut eigenen Angaben schon einmal an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten, machten 35 Angaben zum Zeitraum dieses Kurses. Fünf von 35 Probanden gaben an, die Kurse bis einschließlich 2012 absolviert zu haben,

797 Teilweise Zustimmung: 18,6%; eher keine Zustimmung: 4,7%; n=43, fehlende Werte: 8.

798 Teilweise Zustimmung: 4,9%; (eher) keine Zustimmung: 14,7%; n=41.

799 Stimme voll zu: 82,6%; stimme eher zu: 15,2%; stimme teilweise zu: 2,2%; n=46, fehlende Werte: 5.

weitere 15 nannten 2013 oder 2014 als relevanten Zeitraum. Die übrigen 15 Arrestanten (42,9%) gaben an, sich nicht mehr an den Zeitpunkt des Kurses zu erinnern. Dieser recht hohe Anteil muss jedoch nicht bedeuten, dass die Kurse in der Vergangenheit keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben und sich die Befragten deswegen nicht erinnerten. Genauso gut kann es sein, dass sich die Probanden nicht an den *exakten* Zeitraum des Kurses erinnerten und deswegen angaben, sich *gar* nicht an den entsprechenden Zeitraum zu erinnern.

Als Grund für die Kursteilnahme wurde überwiegend die Anordnung im Rahmen eines Strafverfahrens genannt (28 von 40 Befragten, entspricht 70%). 20,0% (8 von 40) gaben an, den Kurs freiwillig gemacht zu haben, die übrigen nannten sonstige Gründe (n=40, fehlende Werte: 6).

Nach ihrer eigenen Einschätzung ließen sich fast alle Probanden auf das soziale Training ein. 88,7% stimmten der Aussage „Ich habe beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet.“ voll oder eher zu.⁸⁰⁰ Von denjenigen, die ihre Mitarbeit als voll, eher oder zumindest teilweise aktiv beurteilten, gaben 75,2% an, das Training habe ihnen Spaß gemacht.⁸⁰¹

Die Zusammenarbeit zwischen den Arrestanten und den sozialen Trainern wurde von den Arrestanten sehr positiv bewertet. 78,1% fühlten sich von den Sozialarbeitern voll oder eher ernstgenommen⁸⁰², 78,9% fühlten sich voll oder eher respektiert⁸⁰³. Fasst man beide Aussagen zusammen und berücksichtigt dabei nur die in sich konsistenten Antwortverhalten, so lag laut Arrestanten in 88,4% der Fälle ein respektvoller Umgang der Sozialarbeiter mit den Arrestanten vor.⁸⁰⁴

800 Teilweise Zustimmung: 8,6%; gar keine Zustimmung: 2,7%; n=151, fehlende Werte: 30.

801 Teilweise Zustimmung: 17,9%; (eher) keine Zustimmung: 6,9%; n=145.

802 Teilweise Zustimmung: 14,6%; eher keine oder keine Zustimmung: 7,3%; n=151, fehlende Werte: 30.

803 Teilweise Zustimmung: 8,8%; eher keine oder keine Zustimmung: 12,3%; n=147, fehlende Werte: 34.

804 Teilweise respektvoller Umgang: 5,4%, kein respektvoller Umgang: 6,3%; n=112. Einbezogen in die Betrachtung wurden die beiden Items „Die Sozialarbeiter im sozialen Training haben mich respektiert.“ und „Ich habe mich von den Sozialarbeitern im sozialen Training ernstgenommen gefühlt.“; berücksichtigt wurden nur Antwortpaare, die beiden Aussagen entweder ganz oder eher zustimmten, die beiden Aussagen teilweise zustimmten oder die beiden Aussagen eher nicht oder gar nicht zustimmten.

Im Vergleich zu der äußerlich aktiven Beteiligung der Arrestanten an den sozialen Trainingskursen fiel die inhaltliche Erreichbarkeit nach Einschätzung der Arrestanten deutlich geringer aus.

Tabelle 42: Erfahrungen im sozialen Training

	stimme (eher) zu		teilweise		stimme (eher) nicht zu	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen. (n=144, fehlende Werte: 37)	52	36,1%	47	32,6%	45	31,3%
Das soziale Training hat mir viel abverlangt. (n=144, fehlende Werte: 37)	38	26,4%	60	41,7%	46	31,9%
Ich hatte im sozialen Training Erfolgserfahrungen. (n=149, fehlende Werte: 32)	79	53,0%	46	30,9%	24	16,1%

26,4% sagten aus, das Training hätte ihnen viel abverlangt. Nur ein gutes Drittel der Befragten gab an, das soziale Training habe sie gezwungen, sich mit ihrer Tat auseinanderzusetzen. Allerdings hatten über die Hälfte der Arrestanten im sozialen Training Erfolgserfahrungen.

Hinsichtlich des Items „Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.“ konnten keine Unterschiede bezüglich Anstaltsort oder Arrestart festgestellt werden.⁸⁰⁵ Selbiges gilt für das Item „Das soziale Training hat mir viel abverlangt.“.⁸⁰⁶ Offensichtlich hatten also weder die Dauer des Kurses noch deren organisatorisch

805 Keine statistisch signifikanten Zusammenhänge: Zusammenhang Arrestart – „Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.605$ (n=144, fehlende Werte: 37); Zusammenhang Anstaltsort – „Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.932$ (n=144, fehlende Werte: 37)

806 Keine statistisch signifikanten Zusammenhänge: Zusammenhang Arrestart – „Das soziale Training hat mir viel abverlangt.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.576$ (n=144, fehlende Werte: 37); Zusammenhang Anstaltsort – „Das soziale Training

und inhaltlich unterschiedliche Ausgestaltung Einfluss auf die innere Erreichbarkeit der Arrestanten. Zu bedenken ist an dieser Stelle jedoch, dass das Antwortverhalten der Arrestanten hinsichtlich der dargestellten Items höchst inkonsistent ausfiel. Beispielsweise konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen den Aussagen „Ich habe beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet.“ und „Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.“ festgestellt werden.⁸⁰⁷ Dennoch ist es schwer vorstellbar, dass jemand, der seine Zeit in den Trainingskursen nur passiv „absitzt“, durch das Training dazu veranlasst wird, sich mit seiner/n Tat/en auseinanderzusetzen. Die Inkonsistenz des Antwortverhaltens muss zu einer gewissen Skepsis in Ansehung der inhaltlichen Richtigkeit der Antworten führen. Die Ergebnisse hinsichtlich der inneren Erreichbarkeit der Arrestanten sollten deswegen mit Vorsicht interpretiert werden.

Jedenfalls führte das soziale Training bei einer Mehrheit von Arrestanten zu einem Lernerfolg. 69,3% stimmten der Aussage „Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.“ voll oder eher zu.⁸⁰⁸ Die Zustimmung zur Aussage „Ich habe im sozialen Training etwas gelernt“ war dabei weder vom Anstaltsort noch von der Arrestart abhängig.⁸⁰⁹

Die Lernerfolge der Arrestanten verteilten sich wie folgt: Einen besonders großen Fortschritt erzielten die Arrestanten im Bereich „Kommunikation mit Mitmenschen“. 68,3% der Arrestanten, d.h. mehr als zwei Drittel, gaben an, in diesem Bereich einen Lernerfolg erzielt zu haben. Einen ähnlichen Wert erreichte mit 62,5% der Bereich „Bedeutung von Schule und Ausbildung“, gefolgt von „Umgang mit Aggressionen“ (47,5%). Auf die übrigen beiden Bereiche (Umgang mit Geld, Umgang mit Alkohol und Drogen) sowie die Sammelkategorie „Sonstiges“ entfielen Anteile von einem Drittel oder weniger (n=120, Mehrfachnennung möglich).

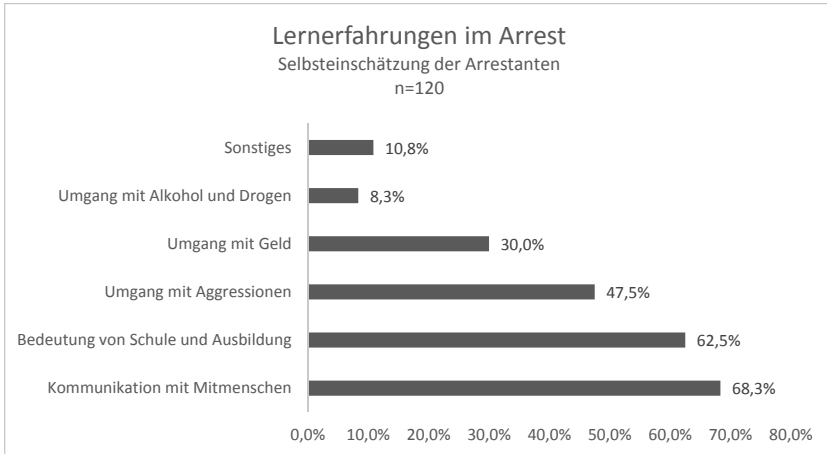
hat mir viel abverlangt.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.254$ (n=144, fehlende Werte: 37).

807 Exakter Test nach Fisher $p=0.710$ (n=144, fehlende Werte: 37).

808 Teilweise Zustimmung: 17,0%; (eher) keine Zustimmung: 13,7%; n=153, fehlende Werte: 28.

809 Zusammenhang Arrestart – „Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.“: Exakter Test nach Fisher $p=0.657$ (n=153, fehlende Werte: 28); Zusammenhang Anstaltsort – „Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.“: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.078$ (n=153, fehlende Werte: 28).

Abbildung 21: Lernerfahrungen im Arrest



5. Fazit zur Arrestantenbefragung

Die Ergebnisse der Arrestantenbefragung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auf die Wohnsituation der Arrestanten wirkte sich der Arrestvollzug praktisch nicht aus. In den Bereichen Schule und Arbeit war tendenziell eine Unterbrechungs- bzw. Destabilisierungswirkung zu beobachten. Positive Auswirkungen des Arrestvollzugs auf die genannten Lebensbereiche waren jedenfalls nicht feststellbar.

Der Arrest selbst wurde als eher schlimm erlebt. Besonders litten die Arrestanten unter dem Gefühl des Eingesperrtseins. Im Rahmen des sozialen Trainings überwogen hingegen die positiven Erfahrungen. Mehr als zwei Drittel der Befragten bescheinigten sich selbst Lernerfolge. Die Betrachtung des selbst geschätzten Einflusses des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten lässt auf eine hohe Veränderungsmotivation schließen. Diese Motivation hing kaum mit dem Arresterleben zusammen, was das abschreckende Potential des Arrests fraglich erscheinen lässt. Im Übrigen darf die Bedeutung dieser Veränderungsmotivation nicht überschätzt werden. Für eine tatsächliche Verhaltensänderung braucht es zwar an erster Stelle persönliche Ziele, darüber hinaus hängt die Verwirklichung dieser Ziele aber im Wesentlichen vom Vorhandensein entsprechender

Kompetenzen und sozialer Ressourcen ab.⁸¹⁰ Während der Arrest den Arrestanten zwar helfen kann, Ziele zu entwickeln, dürfte in Ansehung der letztgenannten Aspekte die Zeit im Arrest kaum ausreichen, um nachhaltige Veränderungen zu erzeugen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Nachbetreuung nach der Arrestentlassung jedenfalls für die Urteils- und Nichtbefolgungsarrestanten nicht stattfand.⁸¹¹

Dass das Aussageverhalten der Arrestanten kaum von der verhängten Arrestart abhing, überrascht. Denn der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des Warnschussarrests von einer grundsätzlichen Unterschiedlichkeit von Warnschussarrestanten einerseits und Urteilsarrestanten andererseits aus.⁸¹² Die Richtigkeit dieser Annahme konnte im Rahmen der Arrestantenbefragung nicht bestätigt werden.

Weiterhin hatte auch die unterschiedliche Ausgestaltung des sozialen Trainings in Göppingen und Rastatt keinen Einfluss auf die Einschätzung der Arrestanten. Vor dem Hintergrund völlig verschiedener Einwirkungszeiträume und –intensitäten war dies so nicht zu erwarten. Der Befund könnte daraufhin deuten, dass das Ob einer Bemaßnahme im Arrest eine größere Rolle spielt als die konkrete Ausgestaltung der durchgeführten Maßnahmen. Hierauf deuten auch die Interviews mit den Sozialarbeitern hin. Diese wurden danach gefragt, wie sie die Einstellung der Arrestanten zu den sozialen Trainingskursen wahrnehmen. S5 meinte dazu:

„Die sagen ja oft: ‚Ach Gott, ach ja, das Training ist besser wie in der Zelle zu sitzen.‘ Das ist oft die erste Aussage.“

S3 meinte zu derselben Problematik:

„Da sind sie lieber in irgendnem Kurs drin, das ist noch immer besser, als nur weggesperrt sein.“

Und auch S2 äußerte sich in diesem Sinne:

„Also es ist schon so, dass die des primär sehen: besser soziales Training wie Zelle“.

810 *Suhling/Cottonaro* ZJJ 2005, 385, 392; Ähnliches legen die Theorie des überlegten Handelns und die Theorie des geplanten Verhaltens nach *Ajzen* zugrunde, dargestellt bei *Lamnek* 2008, S. 172 ff. sowie bei *Feichenhauer* 2011, S. 340 f.

811 S. dazu S. 136 f. sowie S. 138; zur Bedeutung der Nachbetreuung s. S. 56, Nachweise in Fn. 126; zu den Auswirkungen der Betreuung der Warnschussarrestanten durch die Bewährungshilfe s. S. 230 ff.

812 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

VII. Ergebnisse der Sozialarbeiterbefragung

Kern der Sozialarbeiterbefragung war es herauszufinden, ob und wie die Arrestanten durch die Inhalte der sozialen Trainingskurse erreicht werden konnten, ob und gegebenenfalls welche besonderen Defizite bei den Arrestanten bestanden und wie die Implementation der Kurse in den beteiligten Jugendarrestanstalten ablief. Darüber hinaus sollten die Informationen aus den Strafverfahrensakten überprüft bzw. ergänzt werden.

1. Erziehungs- und Familienverhältnisse

Die erweiterte Befragung der Sozialarbeiter stützt die Befunde aus der Aktenanalyse, dass es sich bei den Arrestanten um eine sozio-biografisch vielfach belastete Klientel handelte. Nur 36,1% der Eltern der Arrestanten waren laut Angaben der Sozialarbeiter verheiratet; der rechtliche Status der übrigen Eltern wurde mit nicht verheiratet (11,8%), geschieden (36,1%), verwitwet (8,3%) oder unbekannt (7,7%) angegeben (n=169, fehlende Werte: 12). In 36,4% der Fälle lebten die Eltern zusammen, in 59,1% getrennt.⁸¹³

Ob die Angaben der Sozialarbeiter in diesem Bereich immer zutreffend sind, ist fraglich. Dies ergab eine Analyse der Sorgerechtsituation. Lediglich in 34 von 78 Fällen (43,6%), in denen laut Aktenanalyse oder Angabe der Arrestanten Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Arrestantritts gegeben war, gaben die Sozialarbeiter dies auch in der Befragung an. In den übrigen 44 Fällen, in denen die Sozialarbeiter zum Thema Sorgerecht Angaben machten⁸¹⁴, wurde das Sorgerecht als bei beiden Eltern (33,3%), bei einem Elternteil (20,5%), ganz oder teilweise beim Jugendamt liegend (1,3%) oder als unbekannt (1,3%) bezeichnet (n=78). Insgesamt wurde also in mehr als der Hälfte der Fälle, in denen sich die Sorgerechtsfrage aus rechtlichen Gründen (§ 2 BGB) nicht mehr stellte, Angaben zum Sorgerecht gemacht. Als Gründe hierfür kommen fehlende Kenntnis oder unzutreffende Einschätzung des Alters der Probanden, Unkenntnis über die

813 Verwitwet: 1,3%; unbekannt: 3,2%; n=154, fehlende Werte: 27.

814 In weiteren acht Fällen lag laut Aktenanalyse oder Angabe der Arrestanten Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Arrestantritts vor; zu diesen Probanden machten die Sozialarbeiter keine Angaben bzw. die Bögen wurden nicht zurückgesandt.

rechtlichen Grenzen der elterlichen Sorge oder ungenaues Lesen und Beantworten der gestellten Fragen in Betracht.⁸¹⁵

Betrachtet man die Sorgerechtsituation nur für diejenigen Probanden, die nicht volljährig waren, als sie den Arrest antraten, so zeigt sich, dass laut Sozialarbeiter nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle das Sorgerecht bei beiden Eltern lag (55,3%, n=85, s. Anhang Tabelle C 1, S. 445 und Tabelle C 2, S. 446). Dies unterstreicht die starke Prävalenz schwach ausgeprägter oder fehlender familiärer Strukturen.

Fast ein Drittel der Arrestanten hatte vor Arrestantritt schon einmal stationäre Erziehungshilfen (Heim, Inobhutnahme oder betreutes Wohnen⁸¹⁶) erfahren.⁸¹⁷ Darüber hinaus hatten 33,8% der Arrestanten sonstige ambulante Erziehungsmaßnahmen durchlaufen.⁸¹⁸ Genannt wurden sozialpädagogische Familienhilfe, Förderschule, Erziehungsbeistandschaft, Pflegefamilie, Familientherapie und weitere sonstige Maßnahmen wie z.B. Einzelfallhilfe, intensivpädagogische Maßnahme o.ä. (n=54, Mehrfachnennung möglich).

815 Eine Antwortoption „volljährig“ war bei dem abgefragten Item vorgesehen (s. Erhebungsinstrument, S. 492), sodass das Fehlen dieser Alternative als Grund für das Ergebnis ausscheidet.

816 Eine etwaige Unterbringung in einer Pflegefamilie wurde hier nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um eine institutionalisierte Art der Unterbringung handelt.

817 30,8%; keine stationären Erziehungshilfen: 65,7%; unbekannt: 3,5%; n=172, fehlende Werte: 9.

818 Keine weiteren Erziehungsmaßnahmen: 56,3%; unbekannt: 10,0%; n=160, fehlende Werte: 21; die Anzahl der sonstigen Erziehungsmaßnahmen schwankte zwischen einer (83,3%) und drei Maßnahmen (1,9%; zwei Maßnahmen: 14,8%; n=54).

Tabelle 43: Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Häufigkeiten)

n=54, Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	H	Prozent	
sozialpädagogische Familienhilfe	12	18,5%	21,8%
E-Schule, Förderschule	9	13,8%	16,4%
Erziehungsbeistandschaft	8	12,3%	14,5%
Pflegefamilie	8	12,3%	14,5%
Familientherapie	1	1,5%	1,8%
Sonstiges (z.B. Einzelfallhilfe, intensivpädagogische Maßnahme o.ä.)	27	41,5%	49,1%
Gesamtsumme	65	100,0%	118,2%

Die Sozialarbeiter bescheinigten etwa der Hälfte der Arrestanten (50,9%) ein (eher) vertrauensvolles Verhältnis zur Mutter.⁸¹⁹ Ein (eher) vertrauensvolles Verhältnis zum Vater hatte nur ein knappes Drittel (30,0%).⁸²⁰ Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Arrestanten ergaben sich nicht.⁸²¹ Die schwierigen familiären Verhältnisse werden bei einem Abgleich dieser Angaben besonders deutlich. Dieser ergab, dass knapp ein Fünftel der Arrestanten weder zum Vater noch zur Mutter ein vertrauensvolles Verhältnis hatte (19,7%, n=147, fehlende Werte: 34, s. Anhang Tabelle C 3, S. 446).

In mehr als einem Drittel der Fälle stimmten die Sozialarbeiter der Aussage „Der Arrestant hat in seiner Erziehung von seinen Eltern Gewalt erfahren.“ voll oder eher zu (34,3%).⁸²² Gefragt nach sonstigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Familie und Erziehung berichteten die Sozial-

819 Teilweise: 21,7%; (eher) kein vertrauensvolles Verhältnis: 24,0%; n=175, fehlende Werte: 6.

820 Teilweise: 13,5%; (eher) kein vertrauensvolles Verhältnis: 45,3%; Vater verstorben oder unbekannt: 3,5%; keine Angaben: 7,6%; n=170, fehlende Werte: 11.

821 Zusammenhang Arrestant – „Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seiner Mutter.“: Exakter Test nach Fisher p=0.180 (n=175, fehlende Werte: 6); Zusammenhang Arrestant – „Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Vater.“: Exakter Test nach Fisher p=0.230 (n=170, fehlende Werte: 11); zur Bedeutung fehlender Vertrauenspersonen für die Delinquenzentwicklung *Teichert* 2010, S. 259.

822 Teilweise Zustimmung: 14,9%; eher keine oder keine Zustimmung: 25,7%; keine Angaben: 25,1%; n=175, fehlende Werte: 6.

arbeiter unter anderem von delinquenzbelasteten Eltern und Geschwistern, Drogenmissbrauch in der Familie und sonstigen physischen und psychischen Erkrankungen der Eltern.

2. Freizeitverhalten der Arrestanten

Das Freizeitverhalten der Arrestanten wurde überwiegend als unstrukturiert beschrieben.⁸²³ Zwar bescheinigten die Sozialarbeiter den Probanden in mehr als der Hälfte einen festen Freundeskreis, das Freizeitverhalten selbst wurde jedoch nur in knapp einem Viertel der Fälle als strukturiert beschrieben. Laut Angaben der Sozialarbeiter war der Freundeskreis der Arrestanten in der Hälfte aller Fälle voll oder eher, in einem weiteren Drittel teilweise delinquenzbelastet.

Zu einer Stigmatisierung im Freundeskreis führte die Arresterfahrung nach Einschätzung der Sozialarbeiter nur in wenigen Fällen. Der Aussage „Die Arresterfahrung stigmatisiert den Arrestanten in seinem Freundeskreis.“ stimmten sie nur in 11,0% der Fälle voll oder eher zu. Im Gegensatz dazu erreichte die Aussage „Die Arresterfahrung wird im Freundeskreis des Arrestanten als etwas Positives erachtet.“ einen Zustimmungswert von etwas über einem Fünftel.⁸²⁴

823 Allgemein zum Zusammenhang von Freizeitverhalten und Jugenddelinquenz Goldberg 2006, 861 ff.; Walter/Neubacher 2011, Rn. 255 ff.

824 Bereits in der kriminalpolitischen Diskussion war befürchtet worden, die „Knasterfahrung“ könne bei manchen Jugendlichen zu einem Reputationsgewinn führen, vgl. Kersten NK 2008, 49; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Kehrer 1991, 42, 46; Schuh-Stötzel 2012, S. 2; Paritätischer Gesamtverband 2012, S. 4.

Tabelle 44: Freundeskreis und Freizeitverhalten der Arrestanten

	trifft (eher) zu		teilweise		trifft (eher) nicht zu	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Der Arrestant verfügt über strukturiertes Freizeitverhalten. (n=174, fehlende Werte: 7)	42	24,1%	44	25,3%	88	50,6%
Der Arrestant verfügt über einen festen Freundeskreis. (n=174, fehlende Werte: 7)	95	54,6%	56	32,2%	23	13,2%
Der Freundeskreis des Arrestanten ist delinquenzbelastet. (n=165, fehlende Werte: 16)	83	50,3%	57	34,5%	25	15,2%
Die Arresterfahrung stigmatisiert den Arrestanten in seinem Freundeskreis. (n=163, fehlende Werte: 18)	18	11,0%	35	21,5%	110	67,5%
Die Arresterfahrung wird im Freundeskreis des Arrestanten als etwas Positives erachtet. (n=162, fehlende Werte: 19)	34	21,0%	54	33,3%	74	45,7%

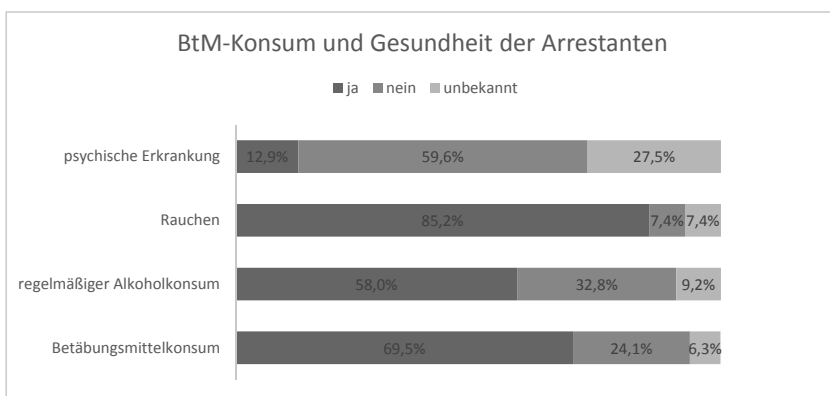
Statistisch signifikante Unterschiede je nach Arrestart waren nicht feststellbar (s. Anhang Tabelle C 4, S. 447). Zumindest nach Einschätzung der Sozialarbeiter unterschieden sich die Arrestantengruppen also weder hinsichtlich ihres Freizeitverhaltens noch hinsichtlich der Struktur ihres Freundeskreises und der präsumtiven Reaktion dieses Freundeskreises auf die Arresterfahrung.

3. BtM-Konsum und Auffälligkeiten im Bereich Gesundheit

Betäubungsmittelkonsum war unter den Arrestanten nach Einschätzung der Sozialarbeiter äußerst verbreitet. In mehr als zwei Drittel aller Fälle bejahten die Sozialarbeiter die Aussage „Der Arrestant hat in den letzten zwei Jahren vor Arrestantritt Betäubungsmittel konsumiert.“. Eine diagnostizierte Betäubungsmittelabhängigkeit lag allerdings nur in vier von

171 Fällen vor (2,3%).⁸²⁵ Bei den konsumierten Betäubungsmitteln handelte es sich fast immer um THC (75,2% nur THC, 23,9% THC und andere Substanzen, 0,9% nur andere Substanzen, n=109; s. Anhang Tabelle C 5, S. 447). Hinsichtlich des „Obs“ des Betäubungsmittelkonsums konnten keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Arrestantengruppen festgestellt werden.⁸²⁶ Neben illegalen Rauschmitteln spielten außerdem legale Rauschmittel wie Nikotin und Alkohol eine erhebliche Rolle im Leben der Arrestanten.

Abbildung 22: BtM-Konsum und Gesundheit der Arrestanten



58,0% der Probanden hatten in den letzten zwei Jahren vor Arrestantritt regelmäßig Alkohol konsumiert, 85,2% rauchten (s. Anhang Tabelle C 6, S. 448).

In 12,9% der Fälle litten die Probanden bekanntermaßen an psychischen Erkrankungen.⁸²⁷ Als Art der psychischen Störung wurden ADHS (12 Fälle, 57,1%), posttraumatische Belastungsstörung (PTBS, 4 Fälle, 19,0%) und Depressionen (5 Fälle, 23,9%) angegeben (n=21).

825 Keine diagnostizierte Betäubungsmittelabhängigkeit: 80,1%, unbekannt: 17,5%; n=171, fehlende Werte: 10.

826 Zusammenhang Arrestart – „Der Arrestant hat in den letzten zwei Jahren vor Arrestantritt Betäubungsmittel konsumiert.“: Exakter Test nach Fisher p=0.394 (n=174, fehlende Werte: 7).

827 Keine psychische Erkrankung: 59,6%, unbekannt: 27,5%; n=171, fehlende Werte: 10.

4. Erreichbarkeit der Arrestanten

Eines der zentralen Anliegen der Implementationsstudie war es herauszufinden, ob die Arrestanten durch das soziale Training im Arrest erreicht werden können.

Theoretische Konzeptionen zum sozialen Training sowie zur Behandlung im Jugendarrest betonen stets die Bedeutung einer intensiven Eingangsdiagnostik.⁸²⁸ Diese intensive Eingangsdiagnostik war im Rahmen der Durchführung des Modellprojekts nur eingeschränkt möglich. Beispielsweise wurden den Sozialarbeitern nicht standardmäßig die Jugendgerichtshilfeberichte zur Verfügung gestellt, sodass nur begrenzt Vorinformationen zur Verfügung standen. Anstaltsleiter A2 äußerte hierzu:

„Es wäre sinnvoller oder besser oder leichter für uns, wenn die zuständigen Gerichte gleich alles mitschicken würden. [...] Also wenn sie gleich das Urteil und im Idealfall den Jugendgerichtshilfebericht mitschicken. Sonst müssen wir das immer anfordern. Und das kostet dann halt Zeit. [...] Grade beim Warnarrest, wo halt Zeit auch eine Rolle spielt.“

Personelle oder zeitliche Ressourcen zur Durchführung von Persönlichkeitstest waren nicht vorhanden.⁸²⁹ Insgesamt beschränkte sich die Eingangsdiagnostik in beiden Anstalten auf die Auswahl der für das soziale Training in Frage kommenden Kandidaten (zum Auswahlverfahren s. S. 134 und S. 138).⁸³⁰

Des Weiteren ist bei der Interpretation der Ergebnisse über die Wirkungen des sozialen Trainings auf die Arrestanten zu berücksichtigen, dass die Erfassung zahlreicher Items zugleich eine Eigenevaluation der Sozialarbeiter darstellt. Insbesondere die abschließenden, zusammenfassenden Fragen danach, ob der jeweilige Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden konnte und ob die Teilnahme am sozialen Training insgesamt erfolgreich war, gibt nicht nur eine Einschätzung des jeweiligen Arrestanten wider, sondern erfordert eine Bewertung der Arbeit der Sozialarbeiter durch sie selbst. Auch bei der Frage nach dem prognostizierten Legalverhalten schwingt die Frage nach dem Erfolg der Behand-

828 Endres/Breuer ZJJ 2014, 127, 132; Köhler et al. Praxis der Rechtspsychologie 2012, 90, 107; Köhler/Bauchowitz ZJJ 2012, 272, 278.

829 Zur Bedeutung dieser Tests Endres/Breuer ZJJ 2014, 127, 132.

830 Ob eine eingehendere Eingangsdiagnostik Inhalt und Wirkung der sozialen Trainingskurse beeinflusst hätte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, da keine Vergleichsdaten vorliegen.

lung im Arrest mit. Die Antworten auf die Fragen dürften daher nicht unwesentlich von dem Anspruch abhängen, den die Sozialarbeiter an sich selbst und ihre Arbeit stellen, ohne dass sich das Vorhandensein eines solchen Effekts und gegebenenfalls dessen Auswirkungen sicher feststellen lassen.⁸³¹

a) Mitarbeit und Lernerfolge

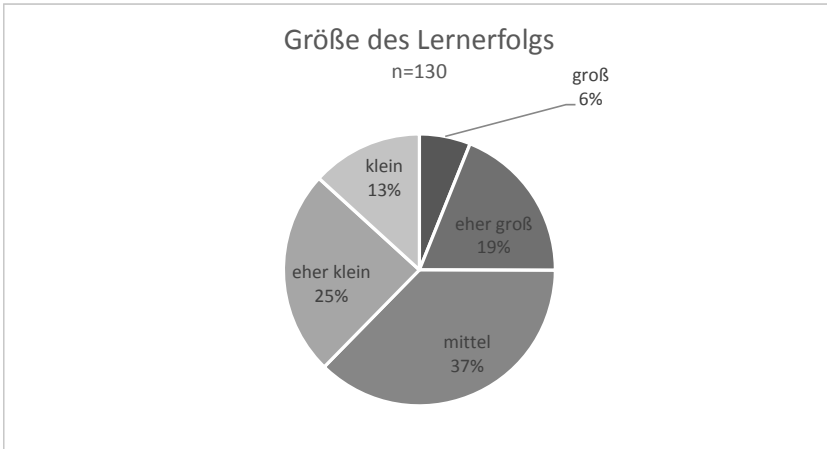
Insgesamt bescheinigten die Sozialarbeiter den Arrestanten eine überwiegend motivierte Mitarbeit. In fast drei Viertel der Fälle stimmten die Sozialarbeiter der Aussage „Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.“ voll oder eher zu (71,7%).⁸³² Nur 18,8% der Probanden ließen sich nicht oder eher nicht auf das soziale Training ein; die übrigen Arrestanten ließen sich teilweise (14,2%), oder (eher) ganz (67,9%) auf das Training ein (n=176, fehlende Werte: 5)

78,6% der Probanden erzielten Lernfortschritte (n=168, fehlende Werte: 13), wobei diese Lernfortschritte überwiegend mittel bis klein ausfielen.

831 Eigenevaluationen führen regelmäßig zu günstigeren Effekten und höheren Wirkungsnachweisen als Fremdevaluationen (*Bliesener* BFG 2010, 149, 151). Dies deutet jedoch nicht zwangsläufig auf eine bewusste Verzerrung der Ergebnisse durch die befragten Personen hin; vielmehr kommen auch zahlreiche andere Erklärungsmöglichkeiten in Betracht, beispielsweise die Tatsache, dass Eigenevaluationen in der Regel in der Frühphase eines Projekts (so auch hier) stattfinden, in denen alle Mitarbeiter mit hohem Engagement arbeiten und von ihrem Umfeld nach Kräften unterstützt werden; zu diesen und weiteren denkbaren Ursachen *Bliesener* BFG 2010, 149, 151.

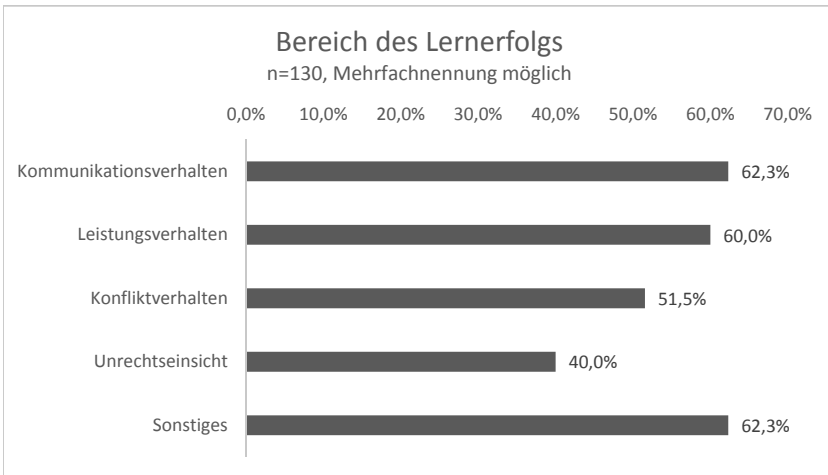
832 Teilweise: 20,8%; (eher) keine Zustimmung: 7,5%; n=173, fehlende Werte: 8.

Abbildung 23: Größe des erzielten Lernerfolgs



Inhaltlich erstreckten sich die Lernerfolge auf folgende Bereiche:

Abbildung 24: Bereich des Lernerfolgs



Die Arrestart wirkte sich nicht auf die Einschätzung des Lernerfolgs und der Motivation der Arrestanten aus (s. Anhang Tabelle C 7, S. 448). Allerdings war zwischen dem Anstaltsort und den Ausprägungen gewisser Items ein Zusammenhang erkennbar. Während ein statistisch signifikanter

Zusammenhang zwischen Anstaltsort und der Aussage „Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.“ ebenso wenig zu erkennen war⁸³³ wie zwischen dem Anstaltsort und der Aussage „Der Arrestant hat sich auf das soziale Training eingelassen.“⁸³⁴, konnte ein solcher Zusammenhang für den Anstaltsort und die Frage nach dem Ob eines Lernfortschritts festgestellt werden.

Abbildung 25: Lernfortschritte im Arrest/Anstaltsort



Zwischen Lernfortschritt und Anstaltsort bestand ein statistisch signifikanter Zusammenhang; Pearson-Chi-Quadrat beträgt $p=0.007$ (s. Anhang Tabelle C 8, S. 449). Die Analyse der Erwartungswerte zeigt, dass die Frage nach dem Lernfortschritt von den Sozialarbeitern in Göppingen statistisch signifikant häufiger mit ja beantwortet wurde als in Rastatt.

833 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.186$ ($n=173$, fehlende Werte: 8).

834 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.159$ ($n=176$, fehlende Werte: 5).

Tabelle 45: Lernfortschritt/Anstaltsort

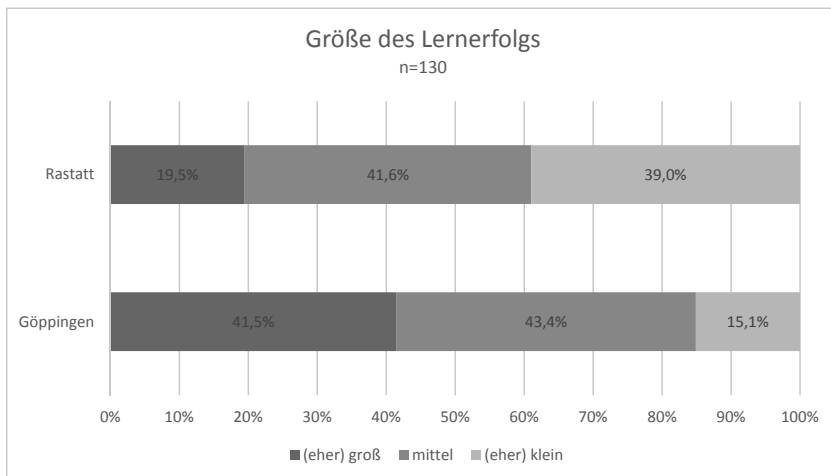
		Hat der Arrestant im sozialen Training Lernfortschritte erzielt?		Gesamtsumme
		ja	nein	
Anstaltsort	Göppingen	Anzahl	54	60
		Erwartete Anzahl	47,1	60,0
		% in Anstaltsort	90,0%	100,0%
	Rastatt	Anzahl	78	108
		Erwartete Anzahl	84,9	108,0
		% in Anstaltsort	72,2%	100,0%
Gesamtsumme		Anzahl	132	168
		Erwartete Anzahl	132,0	168,0
		% in Anstaltsort	78,6%	100,0%
		% des Gesamtergebnisses	78,6%	100,0%

fehlende Werte: 13

Allerdings war der Zusammenhang nur sehr gering ausgeprägt ($\Phi = 0.208$).

Der Befund des Zusammenhangs zwischen Anstaltsort und Lernprozess findet sich auch bei der Analyse der Größe des attestierten Lernfortschritts wieder.

Abbildung 26: Größe des Lernerfolgs/Anstaltsort



Für den Fall, dass die Sozialarbeiter die Frage nach dem Ob des Lernfortschritts bejahten, fiel der Umfang des attestierten Lernerfolgs in Göppingen statistisch signifikant größer aus als in Rastatt.⁸³⁵

⁸³⁵ Pearson-Chi-Quadrat $p=0.003$ ($n=130$).

Tabelle 46: Anstaltsort/Größe des Lernerfolgs

Für den Fall, dass die Frage nach dem Lernfortschritt mit „ja“ beantwortet wurde:

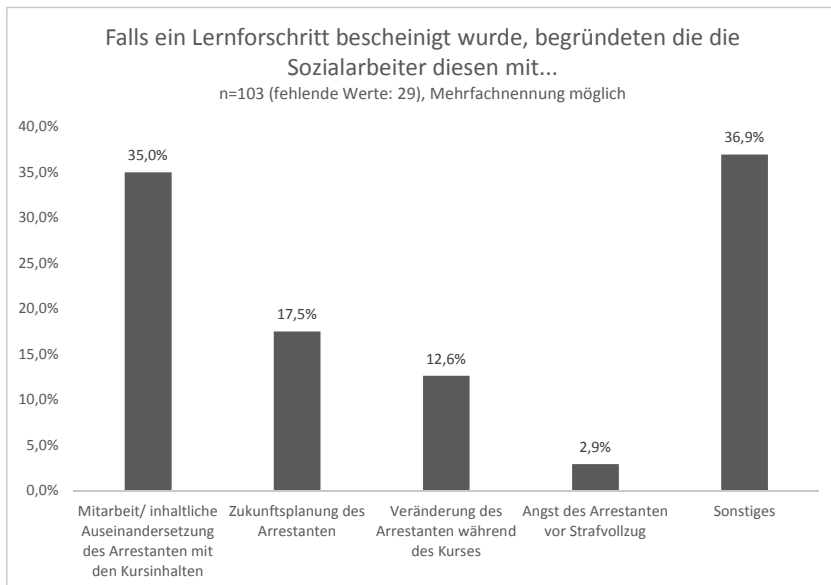
		Größe des Lernerfolgs			Gesamt- summe	
		(eher) groß	mittel	(eher) klein		
Anstalts- ort	Göppingen	Anzahl	22	23	8	53
		Erwartete Anzahl	15,1	22,4	15,5	53,0
		% in Anstaltsort	41,5%	43,4%	15,1%	100,0%
	Rastatt	Anzahl	15	32	30	77
		Erwartete Anzahl	21,9	32,6	22,5	77,0
		% in Anstaltsort	19,5%	41,6%	39,0%	100,0%
Gesamtsumme	Anzahl	37	55	38	130	
	Erwartete Anzahl	37,0	55,0	38,0	130,0	
	% in Anstaltsort	28,5%	42,3%	29,2%	100,0%	
	% des Gesamt- ergebnisses	28,5%	42,3%	29,2%	100,0%	

Die tatsächlichen Werte hinsichtlich der Größe des Lernerfolgs lagen in Göppingen über den erwarteten Werten, während in Rastatt die für eine zufällige Verteilung erwarteten Werte nicht erreicht wurden. Auch dieser Zusammenhang war jedoch nur gering ausgeprägt ($\Phi=0.297$).

In den Fällen, in denen die Sozialarbeiter einen Lernerfolg bescheinigten, war häufig die Mitarbeit der Arrestanten ausschlaggebend für diese Beurteilung. Auch der Zukunftsplanung sowie einer Veränderung der Arrestanten während des Trainings wurde ein nicht unerhebliches Gewicht beigemessen.⁸³⁶ Angst vor dem Strafvollzug erachteten die Sozialarbeiter hingegen nur bei drei Probanden für relevant (s. Anhang Tabelle C 9, S. 449).

836 Bei der Zukunftsplanung handelt es sich um von den Arrestanten geäußerte Wünsche und Vorstellungen, die die Sozialarbeiter offensichtlich als Indiz für eine Veränderungsmotivation werteten; zur allgemeinen Bedeutung der Veränderungsmotivation von Inhaftierten für die künftige Legalbewährung s. *Suhling/Cottonaro* ZJJ 2005, 385.

Abbildung 27: Begründung des Lernfortschritts



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Arrestanten überwiegend motiviert an den Trainings teilnahmen. Dies ist in Anbetracht dessen, dass Einsicht und Motivation Grundvoraussetzung für einen Lernprozess und eine damit einhergehende Veränderung problematischer Lebensverhältnisse sind⁸³⁷, als Erfolg zu werten. Weiterhin war festzustellen, dass den Arrestanten in Göppingen häufiger Lernfortschritte bescheinigt wurden und dass die Fortschritte auch größer ausfielen. Als Erklärung kommt in Betracht, dass die Lernerfolge in Göppingen tatsächlich häufiger waren und größer ausfielen. Dies könnte an der größeren zeitlichen Intensität der Maßnahme liegen. Denn hierdurch bestanden mehr und besseren Möglichkeiten für die Probanden, eine Vertrauensbeziehung zu den Sozialarbeitern aufzubauen, was wiederum förderlich für den erzieherischen Erfolg der Maßnahme ist.⁸³⁸ Allerdings muss bei der Interpretation dieses Ergebnisses berücksichtigt werden, dass die Sozialarbeiter mit der Frage nach den Lernerfolgen nicht nur die Arrestanten, sondern auch ihre eigene Arbeit

837 Matt ZJJ 2013, 248, 253.

838 Zur Bedeutung des Beziehungsaufbaus im sozialen Training s. S. 308 f.

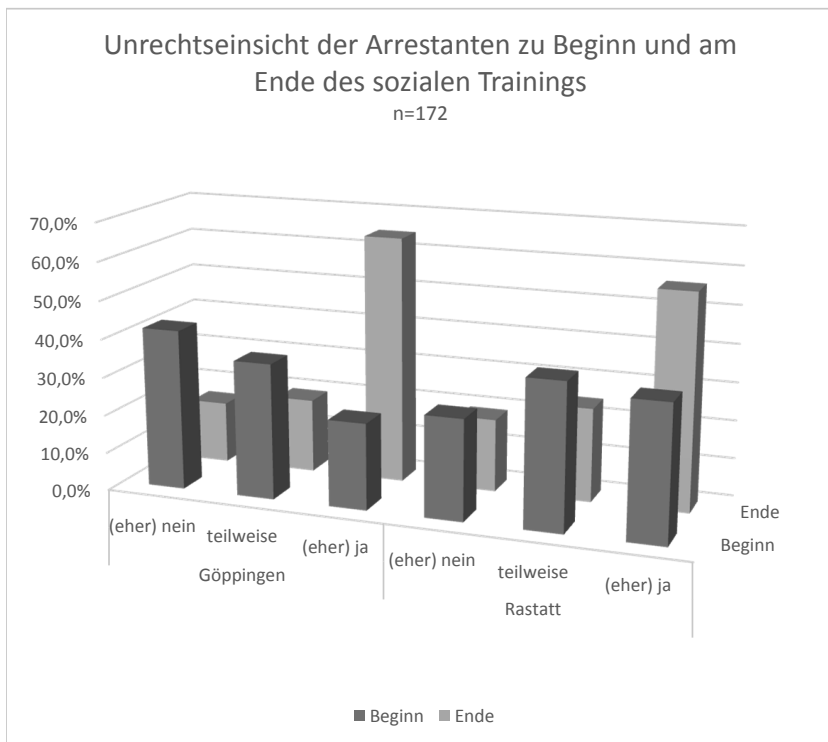
evaluierten. Denkbar ist daher auch, dass die Sozialarbeiter in Rastatt ihrer eigenen Arbeit und deren Auswirkung auf das Lernen der Arrestanten gegenüber kritischer eingestellt waren und daher zurückhaltender antworteten. Weiterhin könnten unbekannte Verzerrungsfaktoren bei der Auswahl der Arrestanten für die Trainings dazu geführt haben, dass in Göppingen eher solche Arrestanten in die Trainings aufgenommen wurden, die von vornherein eine größere Lernfähigkeit oder Lernbereitschaft mitbrachten.

b) Unrechtseinsicht

Neben der Frage nach den Lernfortschritten im Allgemeinen wurden die Sozialarbeiter nach ihrer Einschätzung der Unrechtseinsicht der Arrestanten gefragt. Sowohl in Rastatt als auch in Göppingen bescheinigten die Sozialarbeiter den Arrestanten im Verlauf der Trainings eine Steigerung der Unrechtseinsicht, wenn auch mit unterschiedlichem Ausmaß. In Göppingen konnte der Anteil derjenigen Arrestanten, die (eher) Unrechtseinsicht hatten, von anfänglich 22,6% auf 64,5% am Ende des Trainings gesteigert werden. In Rastatt stieg dieser Anteil von 35,5% auf 56,4% (s. Anhang Tabelle C 10, S. 450 und Tabelle C 11, S. 450).⁸³⁹

839 Göppingen: 62 Probanden, Rastatt: 110 Probanden; n=172, fehlende Werte: 9.

Abbildung 28: Unrechtseinsicht der Arrestanten



Insgesamt stellten die Sozialarbeiter bei 46,5% der Arrestanten eine Steigerung der Unrechtseinsicht im Lauf des sozialen Trainings fest.⁸⁴⁰ Vergleicht man anstaltsbezogen die Anfangs- mit den Endwerten, so zeigt sich, dass die Steigerungsraten in Göppingen statistisch signifikant höher ausfielen als in Rastatt: Pearson-Chi-Quadrat beträgt $p=0.004$ ($n=172$, fehlende Werte: 9; s. Anhang Tabelle C 12, S. 451).

840 Keine Steigerung: 53,5%; $n=172$, fehlende Werte: 9.

Tabelle 47: Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training/
Anstaltsort

		Anstaltsort		Gesamt
		Göppingen	Rastatt	
Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training, lt. Sozialarbeiter	nein	Anzahl	24	92
		Erwartete Anzahl	33,2	92,0
		% der Gesamtzahl	14,0%	53,5%
	ja	Anzahl	38	80
		Erwartete Anzahl	28,8	80,0
		% der Gesamtzahl	22,1%	46,5%
Gesamt		Anzahl	62	172
		Erwartete Anzahl	62,0	172,0
		% der Gesamtzahl	36,0%	100,0%

fehlende Werte: 9

Der Zusammenhang war allerdings nur schwach ausgeprägt (Cramer-V = 0.222, Kontingenzkoeffizient 0.217; n=172, fehlende Werte: 9).

Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Arrestart und einer gesteigerten Unrechtseinsicht während des Trainings konnte nicht festgestellt werden.⁸⁴¹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Einschätzung der Sozialarbeiter die Unrechtseinsicht bei den Arrestanten in Göppingen stärker anstieg als in Rastatt. Eine mögliche Ursache hierfür könnte die zeitintensivere Ausgestaltung des sozialen Trainingskurses dort sein. Nicht unbeachtet bleiben darf jedoch, dass die Sozialarbeiter in Rastatt ihren Probanden von Haus aus eine höhere Unrechtseinsicht attestierten. In Rastatt hatten laut Einschätzung der Sozialarbeiter bereits 35,5% der Probanden zu Beginn des Trainings (eher) Unrechtseinsicht (s. Abbildung 28, S. 288 und Tabelle C 10, S. 450). Damit war der Spielraum für eine Steigerung während des Kurses von vornherein geringer.

Dass die Steigerung der Unrechtseinsicht nicht von der Arrestart abhing, widerspricht hingegen den Erwartungen, die der Gesetzgeber an den Warnschussarrest stellt. Denn diese Arrestform verfolgt ausweislich des

841 Zusammenhang Arrestart – Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training, laut Sozialarbeiter: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.360$ (n=172, fehlende Werte: 9).

Wortlauts des § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG in besonderer Weise das Ziel, den Arrestanten die Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht vor Augen zu führen. Die Befunde der Sozialarbeiterbefragung sprechen nicht dafür, dass dieses Ziel bei den Warnschussarrestanten eher verwirklicht werden konnte als bei den übrigen Arrestanten.

c) Legalbewährungsprognose

Hinsichtlich der prognostizierten Legalbewährung wurde die Einschätzung von Sozialarbeitern und Arrestanten aus drei verschiedenen Perspektiven erfasst. Zum einen wurden die Arrestanten nach ihrer Selbsteinschätzung gefragt (s. Tabelle 39, S. 260). Zum anderen wurde im Rahmen der Sozialarbeiterbefragung nicht nur danach gefragt, wie die Sozialarbeiter die Legalbewährungsprognose der Arrestanten einschätzten (Fremdeinschätzung), sondern auch, wie die Sozialarbeiter die Selbstwahrnehmung der Arrestanten einschätzten. Auf diese Weise konnte ein differenziertes Bild von Selbst- und Fremdwahrnehmung der Arrestanten gewonnen werden.

Wie bereits dargestellt, stimmten 82,6% der befragten Arrestanten der Aussage „Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.“ voll oder eher zu (n=144, fehlende Werte: 27, s. Tabelle 39, S. 260).

Auf die Frage, ob der Arrestant nach der Entlassung erneut Straftaten begehen werde, antworteten die Sozialarbeiter hingegen in 59,3% der Fälle mit ja (nein: 40,7%; n=167, fehlende Werte: 14). Unterschiede hinsichtlich Arrestart und Anstaltsort bezüglich der Legalbewährungsprognose ergaben sich nicht.⁸⁴²

Nach der Abgabe der Legalbewährungsprognose hatten die Sozialarbeiter die Möglichkeit, in einem freien Textfeld anzugeben, worauf sie ihre Annahmen hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens stützen. Trotz einer großen Bandbreite an Antworten wurden einige Aspekte besonders häufig genannt.

842 Zusammenhang Arrestart – positive Legalbewährungsprognose durch den Sozialarbeiter: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.139$ (n=167, fehlende Werte: 14); Zusammenhang Anstaltsort – positive Legalbewährungsprognose durch den Sozialarbeiter: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.607$ (n=167, fehlende Werte: 14).

Tabelle 48: Gründe für eine positive Legalprognose (Häufigkeiten)

n=63, fehlende Werte: 5, Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	H	Prozent	
stabiles/positives soziales Umfeld	20	27,4%	31,7%
vorhandene schulische/berufliche/allgemeine Perspektive	9	12,3%	14,3%
Abschreckung durch den Arrest	6	8,2%	9,5%
Vorhandensein/Entwicklung von Unrechtseinsicht	3	4,1%	4,8%
Sonstiges	35	47,9%	55,6%
Gesamtsumme	73	100,0%	115,9%

Tabelle 49: Gründe für eine negative Legalprognose (Häufigkeiten)

n=93, fehlende Werte: 6, Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	H	Prozent	
negatives/instabiles soziales Umfeld	23	20,4%	24,7%
allgemeine Überforderung/Perspektivlosigkeit	17	15,0%	18,3%
BtM-Konsum/-abhängigkeit	14	12,4%	15,1%
fehlende Unrechtseinsicht	6	5,3%	6,5%
Aggressivität	6	5,3%	6,5%
Unreife	5	4,4%	5,4%
Sonstiges	42	37,2%	45,2%
Gesamtsumme	113	100,0%	121,5%

Die beiden Tabellen verdeutlichen, dass aus Sicht der Sozialarbeiter dem sozialen Umfeld eine herausragende Bedeutung für die Prognose zukommt. Unrechtseinsicht spielte hingegen eine untergeordnete Rolle. Auch einer möglicherweise abschreckenden Wirkung des Arrests wurde nur eine geringe Bedeutung beigemessen. Zwar wurde in sechs Fällen eine abschreckende bzw. beeindruckende Wirkung des Arrests als Grund für eine positive Legalbewährungsprognose angegeben. Dies bezog sich jedoch nur in zwei Fällen auf Warnschussarrestanten, in den übrigen vier Fällen auf Nichtbefolgungsarrestanten. Zumindest aus der Sicht der Sozialarbeiter scheint die abschreckende Wirkung des Arrests für die Warnschussarrestanten also keine zentrale Rolle zu spielen. Auffällig war, dass

fast ein Fünftel der Probanden, denen die Sozialarbeiter eine negative Prognose ausstellten, an einer nicht näher spezifizierten Problemlast litten. Aussagen wie „zu viele Baustellen“, „überfordert“, „keine Perspektive“, „alles schwierig“ unterstreichen den Befund aus der Aktenanalyse (s. dazu Abbildung 3, S. 162), dass es sich bei der untersuchten Klientel um Jugendliche mit mannigfaltigen Defiziten handelt.

Die prognostizierte Legalbewährungsquote von ca. 40% deckt sich in etwa mit den allgemein bekannten Legalbewährungsquoten nach Jugendarrest.⁸⁴³ Die Sozialarbeiter gingen also offensichtlich nicht davon aus, dass allein das soziale Training im Arrest die Rückfallgefahr drastisch verringern würde. In Ansehung der großen Erfahrung, die die Sozialarbeiter mit der Arrestklientel haben, und der vielgestaltigen Probleme, mit denen die Arrestanten in Freiheit zu kämpfen haben, ist dieser Befund nicht überraschend.

d) Zusammenfassende Einschätzung: Erreichbarkeit der Arrestanten und Erfolg der Teilnahme am sozialen Training

Insgesamt äußerten sich die Sozialarbeiter positiv über die Erreichbarkeit der Arrestanten durch das soziale Training. Nach ihrer Einschätzung konnten 79,4%, also fast vier Fünftel der Arrestanten erreicht werden.⁸⁴⁴ Die Einschätzung der Erreichbarkeit hing weder vom Anstaltsort noch von der Arrestart ab.⁸⁴⁵ Die fehlende Abhängigkeit von der Arrestart ist insbesondere deswegen interessant, weil die sozialen Trainingskurse ursprünglich nur für Warnschussarrestanten konzipiert waren und nur behelfsweise mit Urteils- und Nichtbefolgungsarrestanten „aufgefüllt“ wurden. Die vom Gesetzgeber behauptete grundlegende Unterschiedlichkeit von Urteils- und Warnschussarrestanten⁸⁴⁶, die im Rahmen der vorliegenden Studie weder anhand der Aktenanalyse noch anhand der Arrestantenbefragung

843 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013, S. 55.

844 Nicht erreicht: 20,6%; n=170, fehlende Werte: 11.

845 Keine statistisch signifikanten Zusammenhänge: Zusammenhang Anstaltsort – Erreichbarkeit: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.071$ (n=170, fehlende Werte: 11); Zusammenhang Arrestart – Erreichbarkeit: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.259$ (n=170, fehlende Werte: 11).

846 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

bestätigt werden konnte, spiegelt sich damit auch im Ergebnis der Sozialarbeiterbefragung nicht wider.

Der Gesamterfolg der sozialen Trainings wurde in 78,8% aller Fälle bejaht (kein Erfolg: 21,2%; n=170, fehlende Werte: 11). Die Erfolgsbeurteilung spiegelte nahezu eins zu eins die Beurteilung der Erreichbarkeit wider.⁸⁴⁷ Lediglich in vier von 165 Fällen wurden Erreichbarkeit und erfolgreiche Trainingsteilnahme abweichend voneinander beurteilt (s. Anhang Tabelle C 13, S. 451).

Genau wie die Erreichbarkeitsbeurteilung hing auch die Erfolgsbeurteilung nicht von der Arrestart ab.⁸⁴⁸ Allerdings konnte ein Zusammenhang zwischen erfolgreicher Trainingsteilnahme und Anstaltsort festgestellt werden.

Tabelle 50: Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training/Anstaltsort

		Anstaltsort		Gesamt
		Göppingen	Rastatt	
Die Teilnahme am sozialen Training war für den Arrestanten insgesamt erfolgreich.	nein	Anzahl	7	29
		Erwartete Anzahl	12,7	23,3
		% der Gesamtzahl	4,1%	17,1%
	ja	Anzahl	53	81
		Erwartete Anzahl	47,3	86,7
		% der Gesamtzahl	31,2%	47,6%
Gesamt		Anzahl	60	110
		Erwartete Anzahl	60,0	110,0
		% der Gesamtzahl	35,3%	64,7%

fehlende Werte: 11

Die Erfolgsbeurteilung in Göppingen fiel etwas besser aus als in Rastatt. Die tatsächlichen Werte für die positive Erfolgsbeurteilung überstiegen in Göppingen die Erwartungswerte, während sie in Rastatt niedriger ausfielen. Der Zusammenhang zwischen Erfolgsbeurteilung und Anstaltsort war

847 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.000$; Stärke des Zusammenhangs: $\Phi=0.924$.

848 Kein statistisch signifikanter Zusammenhang; Zusammenhang Arrestart – Erfolg des sozialen Trainings: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.541$ (n=170, fehlende Werte: 11).

auch statistisch signifikant.⁸⁴⁹ Dies ist kein Widerspruch zu dem Befund, dass die Erreichbarkeitsbeurteilung nicht vom Anstaltsort abhing und Erfolgs- und Erreichbarkeitsbeurteilung nahezu Hand in Hand gingen. Denn zum einen waren Erreichbarkeits- und Erfolgsbeurteilung nicht zu 100% identisch. Eine von vier abweichenden Beobachtungen entfiel auf Göppingen, was bei einer Zahl von nur 59 Beobachtungen eine Veränderung der Signifikanz auslösen kann. Zum anderen war der Zusammenhang zwischen Anstaltsort und Erreichbarkeit *gerade noch* nicht signifikant (Pearson-Chi-Quadrat $p=0.071$)⁸⁵⁰, d.h. die verglichenen Werte liegen im Ergebnis nahe beieinander. Hinsichtlich der Interpretation des Ergebnisses, das die Erfolgsbeurteilung in Göppingen besser ausfiel als in Rastatt, gilt das zum Lernerfolg ausgeführte (s. S. 286 f.).

Betrachtet man zusammenfassend, wovon die Erfolgsbeurteilung der Sozialarbeiter abhing und berücksichtigt man dabei nur deren eigene Angaben, so zeigt sich, dass das Erzielen von Lernfortschritten und die Kooperation der Arrestanten während des Trainings die zentralen Faktoren waren. Zwar hing die Erfolgsbeurteilung auch statistisch signifikant von der Beurteilung der Legalprognose sowie der Frage nach der Steigerung der Unrechtseinsicht ab, allerdings waren diese Zusammenhänge nur gering ausgeprägt.

849 Pearson-Chi-Quadrat $p=0.025$; $n=170$, fehlende Werte: 11.

850 S. Fn. 845.

Tabelle 51: Erfolgsbeurteilung des sozialen Trainings durch die Sozialarbeiter (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	Pearson-Chi-Quadrat p	Stärke des Zusammenhangs Phi
Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?	Erfolg des sozialen Trainings	165	16	0.000	0.924
Hat der Arrestant im sozialen Training Lernfortschritte erzielt?		163	18	0.000	0.851
Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.		169	12	0,000	0.694
Der Arrestant hat sich auf das soziale Training eingelassen.		170	11	0.000	0.369
Positive Legalprognose		162	19	0.000	0.357
Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training		167	14	0.004	0.223

Die untergeordnete Rolle der Steigerung der Unrechtseinsicht entspricht dabei der Zielsetzung der Trainingskurse, die nicht primär auf die Tataufarbeitung ausgerichtet waren, sondern ihren Schwerpunkt auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen legten. Dies erklärt zugleich die hohe Relevanz der Lernfortschritte sowie der Kooperation der Arrestanten. Die geringe Bedeutung der Legalbewährungsprognose ist hingegen erklärungsbedürftig. Offensichtlich waren die Sozialarbeiter der Meinung, dass eine erfolgreiche Trainingsteilnahme nur bedingt eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt. Dies wird verständlich, wenn man sich zwei Aspekte bewusst macht. Zum einen stellt die Erfolgsbeurteilung durch die Sozialarbeiter eine Eigenevaluation zum Zeitpunkt der Befragung dar (s. S. 279), während die Prognose der Legalbewährung auf dem unterstellten künftigen Verhalten des beurteilten Arrestanten beruht. Somit haben beide Fragen in zeitlicher und personeller Hinsicht unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Zum anderen wird in der sozialen Arbeit ein Rückfall nicht zwangsläufig mit der Erfolglosigkeit sozialpädagogischer Maßnahmen

gleichgesetzt.⁸⁵¹ *Trenczek* weist darauf hin, dass soziales Lernen ein Prozess ist, „zu dem Rückschläge mitunter dazugehören“⁸⁵², und dass auch von neuen Interventionsprogrammen keine schnellen Lösungen erwartet werden dürften, sondern vielmehr häufig ein langer Atem erforderlich sei.⁸⁵³ S4 führte dazu aus:

„Wenn wirs bei der Mehrzahl erreichen, dass sie sich bewusst sind, ‚ich hab mir das angekuckt, und ich steh jetzt an diesem Punkt, wo ich entscheide, gehe ich in die Richtung oder in die Richtung‘, also es gibt ja nicht immer die Pole, sondern ‚in welche Richtung orientier ich mich‘. Und wenn sie sich bewusst sind, welche Ressourcen hab ich, welche Fähigkeiten, welche Stärken hab ich ... und da auch klar ... klare Umsetzung zu haben, dann finde ich das super. Ich finds auch gut wenn wir jemanden runterholen von diesem Trichter, der sagt ‚ich werde nie wieder scheiße bauen‘, ja, dann könnten wir Feen hier reinschicken. Sondern die sollen zu einer realistischen Einschätzung kommen, was kann ich leisten, auch wenn sie sagen, ich will n cooles Leben, ich will auch Kinder, Familie, Haus, Eigenheim, Segeljacht. Also ne realistische Zukunftsplanung, wo könnten sie denn stehen. ... Und ich denk das ist das Ziel generell auch vom STK, Bewusstmachung, wenn Du jetzt weiter machst, dann ist es aus. Wirklich bewusst.“

I: „Gelingt das?“

S4: „Ich glaube das Bewusstmachen schon. Bei 80%, würde ich sagen. [...] Wenn ich 10% zum Nachdenken bring, dann hab ich eigentlich schon ein Ziel erreicht.“

S6, gefragt nach der Leistungsfähigkeit des sozialen Trainings, äußerte sich folgendermaßen:

„So in der Regel denk ich brings den meisten schon was. Auf jeden Fall. ... Also wie gesagt zumindest kurzfristig. Muss man auch sagen, wobei das ja jetzt nix ungewöhnliches ... beziehungsweise das kennt man auch aus der Suchtarbeit, dass mit Rückfällen gearbeitet werden muss. Beziehungsweise das gibt's ja immer wieder oder dass man halt, naja, als Mensch neigt man ja oft dazu, dann doch wieder in alte Verhaltensmuster zurückzufallen. Das trifft uns Normalos zum Teil ja genauso wie die Jugendlichen auch.“

851 *Trenczek* ZJJ 2010, 249, 259; *Walkenhorst* 2015, 96, 118 bezeichnet für den von ihm skizzierten Umbau des Jugendarrests in eine Jugendbildungsstätte schon die bloße Teilnahme an dem vorgesehenen Curriculum als „Minimalerfolg“; ein weiterer Erfolg sei es, wenn der Jugendliche gern teilgenommen hätte und sich persönlich eingebracht sowie Positives für sein weiteres Leben mitgenommen hätte; zu weiteren Erfolgskriterien bei der Beurteilung sozialer Trainingskurse *Busch/Hartmann/Mehlich* S. 168 f.

852 *Trenczek* ZJJ 2010, 249, 259.

853 *Trenczek* ZJJ 2010, 249, 259.

Diese Einstellung hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen von sozialer Arbeit mit straffälligen Jugendlichen spiegelt sich letztlich auch im Ergebnis der durchgeführten Befragung wider und erklärt, warum Legalbewährungsprognose und Erfolgsbeurteilung der sozialen Trainingskurse aus Sicht der Sozialarbeiter nicht gleichbedeutend sind.

Die dargestellte Herangehensweise ist aus Sicht der sozialen Arbeit verständlich und nachvollziehbar, wenn nicht sogar zwingend. Allerdings wird hier der Konflikt zwischen dem Ziel jugendstrafrechtlicher Interventionen und sozialpädagogischer Maßnahmen besonders deutlich. Denn aus der Perspektive des Jugendstrafrechts darf nur Rückfallverhinderung als Erfolgskriterium herangezogen werden, um einen staatlichen Grundrechtseingriff zu legitimieren (s. dazu ausführlich S. 311 ff.). Ob eine sozialpädagogische Maßnahme erfolgreich ist, kann in diesem Kontext nicht ungeachtet einer etwaigen Rückfälligkeit beurteilt werden, auch wenn die Sozialarbeiter selbst davon ausgehen, dass der Erfolg ihrer Arbeit nur schwer messbar ist.⁸⁵⁴ Erfolgreiche Erziehungsmaßnahmen dürfen nicht mit den Mitteln des Jugendstrafrechts angeordnet und durchgesetzt werden, wenn sie zur Verbesserung der Legalbewährung nichts beitragen.

5. Fazit zur Sozialarbeiterbefragung

Die Sozialarbeiterbefragung bestätigt die Befunde der Aktenanalyse hinsichtlich der häufig problematischen familiären Verhältnisse der Arrestanten. Darüber hinaus zeigt die Befragung, dass unstrukturiertes Freizeitverhalten, ein delinquenzbelasteter Freundeskreis und Betäubungsmittelkonsum unter den Arrestanten weit verbreitet sind.

Die Beurteilung des sozialen Trainings durch die Sozialarbeiter fiel positiv aus. Die Arrestanten arbeiteten überwiegend motiviert mit und erzielten Lernerfolge. In knapp der Hälfte der Fälle stellten die Sozialarbeiter eine Steigerung der Unrechtseinsicht fest. Trotz positiver Erreichbarkeits- und Erfolgsbeurteilung wurden die Legalbewährungsaussichten skeptisch beurteilt. Die prognostizierte Legalbewährungsquote spiegelte in etwa die aus der bundesweiten Rückfalluntersuchung bekannte Rückfallquote nach Jugendarrest wider.

854 So äußerte S2: „Also ich find Sozialarbeit ist eh schwer messbar. Ja, das ist so ein Bereich, wo am schwersten messbar ist. Wo auch ganz schwierig Ergebnisse messbar sind.“

Insgesamt fiel die Beurteilung in beiden Anstalten relativ ähnlich aus. Lediglich hinsichtlich der Steigerung der Unrechtseinsicht sowie hinsichtlich der Lernfortschritte der Arrestanten waren die Befunde aus Göppingen etwas positiver als aus Rastatt.

Wie schon im Rahmen der Aktenanalyse und der Arrestantenbefragung deutete auch im Rahmen der Sozialarbeiterbefragung nichts darauf hin, dass sich die Arrestanten je nach Arrestart grundlegend unterscheiden. Auch die Interviews ergaben hierzu nichts anderes. Gefragt danach, ob es Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrestanten gibt, antwortete S2:

„Würd ich jetzt nicht sagen.“

S3 meinte:

„Manche [Urteilsarrestanten] sind auch so nah an der Bewährung dran, dass ich da nicht wirklich nen Unterschied sehe. [...] Juristisch vielleicht ja, praktisch... für den ist es auch kurz vor zwölf. Also da haben wir auch nen Haufen Leute.“

Und A2 fasste schlicht zusammen:

„Wenn mans nicht auf dem Papier wüsste ... gibt's wirklich keinen Unterschied.“

Dies widerspricht ein weiteres Mal der Annahme des Gesetzgebers⁸⁵⁵, bei Urteils- und Warnschussarrestanten handele es sich um grundlegend unterschiedliche Personengruppen.

VIII. Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung der Arrestanten

Die Befragung von Sozialarbeitern und Arrestanten erstreckte sich in Teilen bewusst auf inhaltlich ähnliche Aspekte. Auf diese Weise sollte ein Vergleich von Fremd- und Selbsteinschätzung ermöglicht und ein umfassendes Bild der Arrestanten erlangt werden.

855 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

1. Mitarbeit im sozialen Training

Sowohl die Arrestanten als auch die Sozialarbeiter wurden nach der Mitarbeit der Arrestanten im sozialen Training gefragt. Dabei entsprachen die Antworten einander nur bedingt.

Tabelle 52: Mitarbeit im sozialen Training: Selbst- und Fremdeinschätzung

		Ich habe beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet.			Gesamtsumme
		stimme (eher) zu	teilweise	stimme (eher) nicht zu	
Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.	trifft (eher) zu	99	8	2	109
	teilweise	25	2	1	28
	trifft (eher) nicht zu	8	0	0	8
Gesamtsumme		132	10	3	145

fehlende Werte: 36

Wie zu erwarten war, fiel die Selbsteinschätzung der Arrestanten positiver aus als die Fremdeinschätzung durch die Sozialarbeiter. Die Beurteilung durch die Sozialarbeiter hing nicht von der Einschätzung der Arrestanten ab (Exakter Test nach Fisher $p=0.869$, $n=145$, fehlende Werte: 36). Die Kongruenz oder Inkongruenz von Fremd- und Selbsteinschätzung war also vollkommen zufällig. Dieser Befund zeigt einmal mehr, wie wichtig die Berücksichtigung von Fremd- und Selbsteinschätzung bei der Evaluation sozialpädagogischer-jugendstrafrechtlicher Maßnahmen ist. Denn die Berücksichtigung nur der einen oder anderen Perspektive zeichnet kein vollständiges Bild. Vorliegend lässt der Abgleich der Befragungsergebnisse den Schluss zu, dass Sozialarbeiter und Arrestanten verschiedene Maßstäbe an die Mitarbeit im sozialen Training anlegten. Dies entwertet jedoch die Aussagekraft der Befragungsergebnisse insgesamt nicht. Denn übereinstimmend beurteilten sowohl die Sozialarbeiter als auch die Arrestanten die Mitarbeit in 99 von 145 Fällen, d.h. in immerhin 68,3% der Fälle als motiviert bzw. aktiv.

2. Lernerfolge

Im Gegensatz zur Mitarbeit wurde die Frage nach dem Lernerfolg deutlich einheitlicher beantwortet. In der Regel attestierten die Sozialarbeiter den Arrestanten dann einen Lernerfolg, wenn auch diese der Meinung waren, im sozialen Training etwas gelernt zu haben, wobei diese Übereinstimmungen nicht bloß zufälliger Art waren. Zwischen der Einschätzung der Arrestanten und der Einschätzung der Sozialarbeiter bestand ein statistisch signifikanter Zusammenhang.⁸⁵⁶

Tabelle 53: Lernfortschritte im sozialen Training: Selbst- und Fremdeinschätzung

		Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.			Gesamtsumme
		stimme (eher) zu	teilweise	stimme (eher) nicht zu	
Hat der Arrestant im sozialen Training Lernfortschritte erzielt?	ja	88	17	11	116
	nein	15	7	7	29
Gesamtsumme		103	24	18	145

In 60,7% der Fälle wurde übereinstimmend ein Lernerfolg für gegeben erachtet; lediglich in sieben Fällen (entspricht 4,8%) wurde dies übereinstimmend verneint. Auffallend ist dabei nicht nur der Anteil derjenigen Arrestanten, die sich abweichend von der Sozialarbeiterbeurteilung selbst einen Lernerfolg bescheinigten, sondern auch die Tatsache, dass die Sozialarbeiter in elf von 18 Fällen, in denen die Arrestanten einen Lernerfolg (eher) verneinten, einen solchen für gegeben erachteten.⁸⁵⁷ Grund hierfür könnte sein, dass die betroffenen Arrestanten selbstkritischer waren als die übrigen Arrestanten. Denkbar ist aber auch, dass es sich um Arrestanten handelte, die in der Lage waren, Lernfortschritte im sozialen Training durch angepasstes Verhalten zu simulieren.

856 Exakter Test nach Fisher $p=0.028$ ($n=145$, fehlende Werte: 36); der Zusammenhang war jedoch nur schwach ausgeprägt ($\Phi=0.222$).

857 Die in diesen Fällen von den Sozialarbeitern mitgeteilten Lernerfolge wurden in drei Fällen als (eher) klein, in sechs Fällen als mittel und in zwei Fällen als (eher) groß bezeichnet.

Genau wie bei der Untersuchung der Mitarbeit im sozialen Training entwerten die Abweichungen nicht das Gesamtergebnis, dass übereinstimmend 60,9% Lernfortschritte erzielt wurden und dass dies in weiteren 11,7% der Fälle jedenfalls teilweise der Fall war (n=145). Der Abgleich der beiden Befragungen ergibt daher einen Lernerfolg in knapp zwei Drittel aller Fälle.

3. Unrechtseinsicht

Vergleicht man die Entwicklung der Unrechtseinsicht der Arrestanten aus deren Perspektive mit der Entwicklung aus Sicht der Sozialarbeiter, so zeigt sich eine nur geringe Kongruenz zwischen Fremd- und Selbsteinschätzung.

60,7% der Arrestanten stimmten der Aussage „Mir ist im Arrest klar geworden, dass ich Unrecht getan habe.“ voll oder eher zu.⁸⁵⁸ Die Arrestanten wurden aber auch gefragt, ob ihnen zum Zeitpunkt der *Tat* klar war, dass sie Unrecht getan hatten. Unter denjenigen, die eine Unrechtseinsichtssteigerung während des Arrests verneinten, befanden sich daher auch solche Probanden, die angegeben hatten, bereits zum Zeitpunkt der *Tat* Unrechtseinsicht gehabt zu haben. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Überschneidungen der beiden Items:

858 Teilweise Zustimmung: 19,3%; eher keine oder keine Zustimmung: 20,0%; n=145, fehlende Werte: 36.

Tabelle 54: Steigerung der Unrechtseinsicht: Selbsteinschätzung

		Mir war zum Zeitpunkt der Tat klar, dass ich Unrecht tue.			Gesamtsumme
		stimme (eher) zu	teilweise	stimme (eher) nicht zu	
Mir ist im Arrest klar geworden, dass ich Unrecht getan habe.	stimme (eher) zu	Anzahl % des Gesamtergebnisses	54 37,2%	17 11,7%	88 60,7%
	teilweise	Anzahl % des Gesamtergebnisses	6 4,1%	14 9,7%	8 5,5%
	stimme (eher) nicht zu	Anzahl % des Gesamtergebnisses	10 6,9%	7 4,8%	12 8,3%
Gesamtsumme		Anzahl % des Gesamtergebnisses	70 48,3%	38 26,2%	37 25,5%

fehlende Werte: 36

Würde man eine Steigerung der Unrechtseinsicht aus Arrestantensicht nur für diejenigen Fälle bejahen, in denen die Frage nach der Unrechtseinsichtsgewinnung im Arrest „höherrangig“ beantwortet wurde als die Frage nach der Unrechtseinsicht zum Tatzeitpunkt, so gelangte man zu dem Ergebnis, dass eine Steigerung der Unrechtseinsicht im Arrest nur in 29,0% der Fälle eintrat (n=145, fehlende Werte: 36). Diese Darstellung ließe jedoch diejenigen Probanden außer Acht, die zwar zum Zeitpunkt der Tat (volle) Unrechtseinsicht besaßen und diese Frage daher mit „stimme (eher) zu“ beantworteten, nach eigener Einschätzung diese Unrechtseinsicht im Arrest aber noch intensivierten und dies nur deswegen nicht zum Ausdruck bringen konnten, weil die Zustimmungsskala nach oben limitiert war. Für diese Konstellation kommen die 54 Probanden in Betracht, die beiden Aussagen eher oder voll zustimmten. Als Steigerung der Unrechtseinsicht im Arrest aus Arrestantenperspektive wurden daher all diejenigen Fälle gewertet, die entweder beiden Aussagen voll bzw. eher zugestimmt hatten oder die die Frage nach der Unrechtseinsichtsgewinnung im Arrest höherrangig beantwortet hatten als die Frage nach der Unrechtsein-

sicht zum Tatzeitpunkt (s. die kursiv gedruckten Werte in Tabelle 54). Im Ergebnis kam es daher bei 66,2% der Arrestanten laut eigener Einschätzung zu einer Steigerung der Unrechtseinsicht während des Arrests (n=145, fehlende Werte: 36).

Die Sozialarbeiter bescheinigten hingegen nur 46,5% eine durch das soziale Training gesteigerte Unrechtseinsicht (n=172, fehlende Werte: 9; s. Tabelle 47, S. 289 sowie Abbildung 28, S. 288).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Inkongruenz der Ergebnisse von Arrestanten- und Sozialarbeiterbefragung:

Tabelle 55: Steigerung der Unrechtseinsicht: Selbst- und Fremdeinschätzung

		Steigerung der Unrechtseinsicht des Arrestanten im Arrest, lt. Arrestant		Gesamtsumme
		nein	ja	
Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training, lt. Sozialarbeiter	nein	25	48	73
	ja	22	46	68
Gesamtsumme		47	94	141

fehlende Werte: 40

Eine Übereinstimmung zwischen Fremd- und Selbsteinschätzung bestand nur bei 46 von 141 Arrestanten, d.h. in 32,6% der Fälle.

Für die Inkongruenz zwischen Fremd- und Selbsteinschätzung kommen mehrere Erklärungsansätze in Betracht. Zum einen konnten die Sozialarbeiter zwangsläufig nur die Entwicklung während der sozialen Trainingskurse beurteilen, während die Arrestanten nach ihrer Einschätzung hinsichtlich des gesamten Arrestverlaufs gefragt wurden. Es kommt also auch eine Entwicklung der Unrechtseinsicht in dem Zeitraum zwischen Ende des Trainingskurses und Entlassung aus dem Arrest in Betracht, sofern diese Zeitpunkte nicht nur unwesentlich voneinander abwichen. Dies mag einen Teil der Fälle erklären, in denen die Arrestanten sich selbst in Abweichung von der Einschätzung der Sozialarbeiter eine gesteigerte Unrechtseinsicht bescheinigten. Weiterhin könnten die Antworten der Arrestanten in diesem Punkt besonders durch den Effekt der sozialen Erwünschtheit verzerrt sein (s. dazu S. 147). Die Fälle, in denen die Sozialarbeiter eine Steigerung der Unrechtseinsicht bejahten, obwohl die Arrestanten selbst dies verneinten, lassen sich möglicherweise so erklären,

dass hier die Effekte der Eigenevaluation eine Rolle spielten (s. dazu S. 279). Daneben ist nicht auszuschließen, dass es einigen Arrestanten gelang, Einstellungsveränderungen lediglich vorzutäuschen. Im Übrigen ist bei allen Antworten von Arrestanten und Sozialarbeitern zu bedenken, dass keine Erkenntnisse darüber vorliegen, worauf die Befragten ihre jeweiligen Annahmen stützten bzw. was für sie entscheidender Anknüpfungspunkt war. So kann es auch sein, dass beide Personengruppen völlig unterschiedliche Vorstellungen davon hatten, welche Ansichten, Einstellungen und Verhaltensweisen mit einer gesteigerten Unrechtseinsicht einhergehen. Diese Vermutung macht auch die zufällige Verteilung der Kongruenzen bzw. Inkongruenzen plausibel.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Evaluation von Fremd- und Selbsteinschätzung der Arrestanten hinsichtlich der Entwicklung der Unrechtseinsicht zu keinen eindeutigen Ergebnissen geführt hat. Unrechtseinsicht an sich bzw. deren Steigerung ist ein per se schwierig zu messender Gesichtspunkt.⁸⁵⁹ Dennoch ist sie gerade bei der Sanktionierung mit Arrest ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers (vgl. §§ 16a Abs. 1 Nr. 1⁸⁶⁰, 13 Abs. 1 JGG; § 2 Abs. 1 JArrG BW). Anders als der Bundesgesetzgeber im JGG hat der Gesetzgeber des JArrG BW dabei klar benannt, dass es sich bei der Vermittlung von Unrechtseinsicht lediglich um ein Mittel zur Förderung von Legalverhalten handeln kann (§ 2 Abs. 1 JArrG BW)⁸⁶¹, welches das eigentliche Ziel jugendstrafrechtlicher Sanktionen darstellt (s. dazu ausführlich S. 311 ff.). Geht man von der These aus, dass (gesteigerte) Unrechtseinsicht Legalverhalten begründet oder jedenfalls fördert⁸⁶², so muss man im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu dem Schluss gelangen, dass das Zwischenziel einer Steigerung der Unrechtseinsicht durch den Arrestvollzug allenfalls ansatzweise erreicht wurde.

859 Dazu ausführlich *Schwegler* 1999, S. 170.

860 Vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/9389, S. 7.

861 Der Bundesgesetzgeber hat dies auch in BT-Drs. 17/9389, S. 19 angedeutet, wo im Zusammenhang mit der zeitlichen Nähe zwischen Urteil und Arrestvollstreckung von der unrechtsverdeutlichenden und damit potenziell verhaltensbeeinflussenden Wirkung eines Jugendarrests die Rede ist.

862 So *Schwegler* 1999, S. 170 f.

4. Erreichbarkeit der Arrestanten (Sozialarbeiterperspektive) und Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Arrestantenperspektive)

Wie bereits dargestellt, ließ sich den Befunden der Sozialarbeiterbefragung nicht eindeutig entnehmen, wovon die Sozialarbeiter eine Bejahung der Frage nach dem Erreichen der Arrestanten abhängig machten (s. Tabelle 51, S. 295). Es war daher von Interesse zu überprüfen, inwiefern das selbst berichtete Verhalten bzw. die selbst berichteten Einstellungen der Arrestanten auf die Beantwortung dieser Frage Einfluss hatten. Überprüft wurde daher der Zusammenhang zwischen dem indexierten Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten nach deren eigener Einschätzung (zur Index-Bildung s. S. 253 ff.) und der Beurteilung der Erreichbarkeit der Arrestanten durch die Sozialarbeiter. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang konnte nicht festgestellt werden. Der Mann-Whitney-U-Test ergab eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von 0.120 ($n=133$, fehlende Werte: 48; s. Anhang Tabelle C 14, S. 451 und Tabelle C 15, S. 452).

Der fehlende statistische Zusammenhang lässt unterschiedliche Interpretationen zu. So ist es denkbar, dass die Sozialarbeiter die Frage, ob die Arrestanten erreicht wurden, rein retrospektiv beurteilten und künftige Verhaltenserwartungen dabei außer Betracht blieben. Dies wäre plausibel vor dem Hintergrund, dass die Sozialarbeiter auch die Legalbewährungsprognose nicht für überragend bedeutsam bei der Erfolgsbeurteilung ihrer Arbeit ansahen (s. S. 295 ff.). Oder aber die Arrestanten beurteilten den Einfluss des Arrests auf ihr künftiges Verhalten tatsächlich weitgehend losgelöst von den Lerninhalten und Aktivitäten während der sozialen Trainings. Dass diese Interpretation naheliegender ist, zeigt folgende Kontrollüberlegung: Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen den Items, mit denen die Arrestanten zu ihren Erfahrungen im sozialen Training befragt wurden, und dem indexierten Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten, bestand nur hinsichtlich der Variablen „Das soziale Training hat mir Spaß gemacht.“ und „Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.“.

Tabelle 56: Kruskal-Wallis-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten/Erfahrungen im sozialen Training

	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten Selbsteinschätzung				
Gruppierungsvariable	Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.	Das soziale Training hat mir viel abverlangt.	Ich hatte im sozialen Training Erfolgserfahrung(en).	Ich habe beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet.	Das soziale Training hat mir Spaß gemacht.
Chi-Quadrat	,772	1,266	3,784	2,868	9,251
df	2	2	2	2	2
Asymp. Sig. (2-seitig)	,680	,531	,151	,238	,010

Tabelle 57: Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten der Arrestanten/Lernfortschritte im Arrest (Selbsteinschätzung)

	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten, Selbsteinschätzung
Mann-Whitney-U-Test	568,000
Wilcoxon-W	5419,000
U	-3,035
Asymp. Sig. (2-seitig)	,002

Gruppierungsvariable: Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.

Der nur begrenzte Zusammenhang zwischen dem Erleben des sozialen Trainings und der Verhaltenserwartung zeigt, dass für die Beurteilung der Bedeutung des Arrests für die eigene Zukunft offensichtlich andere Faktoren eine weit größere Rolle spielten als das soziale Training selbst. Dies gilt insbesondere für die Variable „Das soziale Training hat mir Spaß gemacht.“. Es erscheint kaum plausibel, dass – ungeachtet dessen, dass Kausalaussagen hierzu ohnehin nicht möglich sind – der Spaß an den Kursinhalten ausschlaggebend sein soll für die Beurteilung der Verhaltenserwartung. Denkbar ist vielmehr, dass hier eine Scheinkorrelation vorliegt, die durch andere, nicht aufgedeckte Moderatorvariablen determiniert wird. In Betracht kommt beispielsweise, dass Arrestanten, die bereits vor dem Be-

ginn der sozialen Trainingskurse im Rahmen der begonnenen Arrestvollstreckung beschlossen hatten, ihr Leben nach der Entlassung im Sinne künftigen Legalverhaltens zu ändern, besonders viel Spaß an den Kursen hatten. Selbiges gilt für die Lernerfolge. Möglicherweise waren die Arrestanten, die ohnehin offen für Veränderung waren, besonders aufnahmebereit und lernfreudig. Die im Übrigen fehlenden Zusammenhänge sind jedoch ein Hinweis darauf, dass der soziale Trainingskurs aus Arrestantensicht nur einer von vielen Faktoren war, die sie zu dem Schluss führten, der Arrest werde das eigene künftige Verhalten tatsächlich beeinflussen.

5. Legalbewährungsprognose

Der Abgleich der drei Legalbewährungsprognose-Items ergab, dass sich die Einschätzung der Sozialarbeiter hinsichtlich der Selbsteinschätzung der Arrestanten nicht immer mit der tatsächlichen Selbsteinschätzung der Arrestanten deckte.

Tabelle 58: Legalprognose: Selbsteinschätzung (zweidimensional)

		Positive Legalprognose durch den Arrestanten			Gesamtsumme
		(eher) ja	teilweise	(eher) nein	
Der Arrestant glaubt, dass er in der Lage ist, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen (Sozialarbeiterperspektive).	(eher) ja	83	6	4	93
	teilweise	26	5	0	31
	(eher) nein	7	5	4	16
Gesamtsumme		116	16	8	140

fehlende Werte: 41

Auffällig sind dabei die „Extremwerte“, d.h. die Fälle, in denen die tatsächliche Selbsteinschätzung gegenteilig zu der von den Sozialarbeitern gedachten Selbsteinschätzung ausfiel (in Tabelle 58 fettgedruckt). So gingen die Sozialarbeiter in vier Fällen davon aus, der Proband würde seine eigene Prognose (eher) positiv sehen, während er sie selbst (eher) negativ sah. Umgekehrt dachten die Sozialarbeiter in sieben Fällen, der Proband schätze sich selbst (eher) negativ ein, während dessen Einschätzung in Wirklichkeit (eher) positiv ausfiel. Eine Deckungsgleichheit der Einschätzungen ergab sich in 92 von 140, d.h. in 65,7% der Fälle. Die Abweichun-

gen lassen sich nur schwer interpretieren, da keine Erkenntnisse darüber vorliegen, worauf die Sozialarbeiter ihre Annahmen stützten. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass es den Arrestanten bisweilen gelang, ihre wahre Geisteshaltung vor den Sozialarbeitern zu verbergen bzw. es seitens der Sozialarbeiter nicht immer möglich war, diese zutreffend einzuschätzen. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass sich nicht alle Jugendlichen im Arrest ohne weiteres öffneten, was für erzieherische Erfolge jedoch durchaus von Bedeutung sein dürfte.⁸⁶³ So äußerte sich auch ein Jugendrichter (R6) im Experteninterview:

„Für jede erzieherische Maßnahme braucht es eine Beziehungsarbeit. Wie will ich in vier Wochen so eine Beziehung aufbauen? [...] Für nachhaltigen erzieherischen Einfluss ist die Zeit zu kurz.“

Die für den Beziehungsaufbau fehlende Zeit wurde auch von den Sozialarbeitern bemängelt. So berichtete S2:

„Ich brauch Beziehung. Ohne Beziehung kann ich nicht konfrontieren. Also ich brauch ja erstmal nen Vertrauensvorschuss von denen, damit die überhaupt zulassen, dass ich sie mit manchen Sachen unangenehm konfrontier. [...] Und ich bin halt manchmal auch nicht freundlich, bin manchmal sehr deutlich. Und das können die nur annehmen, wenn Beziehung da ist. Und in der kurzen Zeit, also ich hab praktisch nur zwei, drei Stunden am Anfang vom Training, wo ich Beziehung aufbauen kann, damit die das überhaupt annehmen können, dass ich sie konfrontier.“

S3 äußerte sich ähnlich:

„In der kurzen Zeit, wo wir sie haben, das sind ja nur die zwei Mittwoche, und gegebenenfalls Einzelgespräch, kann ich jetzt nicht erwarten, dass ich da riesengroß die Probleme lösen kann. [...] Einerseits soll ich auf Beziehung achten, andererseits soll ich ... will ich mit ihnen arbeiten, und in dem Setting, das ich hier hab, sag ich halt auch, die Beziehung muss hinten rangehen. [...] Wenn sie wirklich langfristig mit denen arbeiten wollen, brauchen Sie einfach Zeit.“

S4 fasste die Problematik wie folgt zusammen:

„Erziehung werd ich niemals leisten können ohne Beziehung. ... Und so lang sie den Schlüssel in der Hand halten, ist das keine wirkliche Beziehung.“

Vergleicht man die Selbsteinschätzung der Arrestanten bezüglich der eigenen Legalprognose mit der Fremdeinschätzung der Sozialarbeiter, so ergibt sich auch hier eine nur begrenzte Deckungsgleichheit.

863 Matt ZJJ 2013, 248, 253; ähnlich Kühndahl-Hensel 2014, S. 70.

Tabelle 59: Legalprognose: Selbst- und Fremdeinschätzung

		Positive Legalprognose durch Arrestanten			Gesamtsumme
		(eher) ja	teilweise	(eher) nein	
Positive Legalprognose durch Sozialarbeiter	ja	Anzahl 50	5	2	57
	—	% des Gesamtergebnisses 37,6%	3,8%	1,5%	42,9%
	nein	Anzahl 59	11	6	76
	—	% des Gesamtergebnisses 44,4%	8,3%	4,5%	57,1%
Gesamtsumme		Anzahl 109	16	8	133
		% des Gesamtergebnisses 82,0%	12,0%	6,0%	100,0%

fehlende Werte: 48

In 44,4% der Fälle waren die Arrestanten in Bezug auf ihre Legalbewährung optimistisch, während die Sozialarbeiter keine positive Prognose aussprachen. Eine vollständig negative Prognose, d.h. negative Einschätzung seitens des Arrestanten und des Sozialarbeiters, wurde in sechs Fällen (4,5%) festgestellt. Bei den voneinander abweichenden Einschätzungen fällt auf, dass die Sozialarbeiter zwei von 133 Arrestanten, d.h. 1,5%, künftiges Legalverhalten zutrauten, obwohl diese selbst nicht davon ausgingen, nach der Arrestentlassung keine Straftaten mehr zu begehen (zum Abgleich aller drei Einschätzungs-Items s. Anhang Tabelle C 16, S. 452).

Insgesamt entsprechen die Aussagen bezüglich des künftigen Legalverhaltens den Erwartungen. Es überrascht nicht, dass die Sozialarbeiter hinsichtlich der Prognose insgesamt zurückhaltender waren und, vermutlich bedingt durch ihre Erfahrung in der Arbeit mit jugendlichen Straftätern, die Fähigkeit der Arrestanten, künftig ein straffreies Leben zu führen, geringer einschätzten als die Arrestanten selbst. Im Gegensatz zu den anderen untersuchten Aspekten waren die Divergenzen zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung in diesem Bereich zu erwarten. Eine übereinstimmend positive Prognose in lediglich 37,6% der Fälle (n=133, fehlende Werte: 48) ist jedoch ein Hinweis darauf, dass weder die Sozialarbeiter noch die Arrestanten an den Einfluss des stationären sozialen Trainings im Arrest auf das künftige Legalverhalten allzu große Erwartungen stellten. Ob dies eine übervorsichtige Einschätzung darstellt oder aber der tatsächlichen

Rückfallquote entspricht, könnte nur im Rahmen einer umfassenden Rückfalluntersuchung hinsichtlich aller untersuchten Probanden festgestellt werden (zu den Ergebnissen der vorliegend mit eingeschränkter Probandenzahl durchgeführten Rückfalluntersuchung s. S. 339 ff.).

6. Fazit zum Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung der Arrestanten

Der Vergleich von Fremd- und Selbsteinschätzung ergab eine häufig eher gering ausgeprägte Konvergenz. Hinsichtlich der Legalbewährungsquote war dies zu erwarten. Die Abweichungen bei der Frage nach der Mitarbeit im sozialen Training und den Lernerfolgen waren nicht ganz so stark ausgeprägt wie bei der Legalbewährungsprognose und ergaben insgesamt positive Befunde. Auch wenn hier keine übermäßig stark ausgeprägte Übereinstimmung von Selbst- und Fremdeinschätzung vorzufinden war, kann als Gesamtergebnis festgehalten werden, dass beide Befragungen übereinstimmend ergaben, dass die Arrestanten in den Trainings mehrheitlich motiviert mitarbeiteten und Lernerfolge erzielten.

Stärkere Abweichungen ergaben sich hingegen bei der Untersuchung der Steigerung der Unrechtseinsicht sowie bei der Frage, inwiefern die Erreichbarkeit der Arrestanten aus Sozialarbeiterperspektive mit den künftigen Verhaltenserwartungen der Arrestanten aus deren eigener Perspektive korreliert. Die fehlende Konvergenz dieser Einschätzungen dürfte nicht nur an der beschränkten Reichweite der angewandten Methodik, sondern auch an der grundlegenden Unterschiedlichkeit der befragten Personengruppen und deren Rollen im beschriebenen Kontext liegen. Die festgestellten Abweichungen machen einmal mehr deutlich, dass eine umfassende Evaluation die Beleuchtung des Untersuchungsgegenstandes aus mehreren Perspektiven erfordert.

D. Rückfallstudie

I. Ziel der Rückfallstudie

Neben der Evaluation der Implementation der sozialen Trainingskurse war die Durchführung einer Wirkungsevaluation ein zentrales Anliegen der Studie. Von Interesse war dabei zum einen und vorrangig die Wirksamkeit des Warnschussarrests. Zum anderen sollte der Erfolg des stationären sozialen Trainings als solchem gemessen werden.

Was das Erfolgskriterium für jugendstrafrechtliche Sanktionen ist, ist umstritten.⁸⁶⁴ In § 21 Abs. 1 S. 1 JGG spricht der Gesetzgeber nicht von einem künftigen Leben ohne Straftaten, sondern von einem „rechtschaffenen Lebenswandel“ als maßgeblichem Prognosekriterium. *Brunner/Dölling* legen deswegen zwar den Rückfall als Erfolgskriterium zugrunde, sind aber der Ansicht, bei jungen Menschen könne Legalbewährung „praktisch nur über eine innere Bejahung der Rechtsordnung und nicht über einen äußeren 'Dressurakt' erreicht“ werden, was der Gesetzgeber durch die Wortwahl „rechtschaffener Lebenswandel“ zum Ausdruck habe bringen wollen.⁸⁶⁵ *Wulf* möchte den Rückfall ausdrücklich nicht als Erfolgskriterium für die Wirksamkeit des Jugendarrests, des Strafvollzugs oder anderer Maßnahmen heranziehen.⁸⁶⁶ Es sei gerade beim Jugendarrest als Kurzzeitmaßnahme „vermessen, nach drei oder fünf Jahren noch positive Effekte im Hinblick auf die Deliktfreiheit zu erwarten“.⁸⁶⁷ *Wulf* plädiert deswegen für ein „Leben in sozialer Verantwortung“ als Zielbestimmung, wobei er aber zugleich feststellt, dass zu einem solchen auch gehöre, „dass der/die Betreffende keine Straftaten mehr begeht“.⁸⁶⁸ *Goeckenjan* will den Rückfall nicht als einziges Wirksamkeitskriterium für den Arrestvollzug heranziehen, sondern auch berücksichtigen, wie sich der Arrest

864 Dazu ausführlich mit zahlreichen Nachweisen *Lenz* 2007, S. 49 ff.

865 *Brunner/Dölling* 2011, § 21 Rn. 6c.

866 *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Wulf* 2014, § 16 Rn. 8; *Obergfell-Fuchs/Wulf* FS 2008, 231 ff.; *Wulf*, 29, 39.

867 *Wulf* FS 2011, 104, 105; *Wulf*, 29, 39; ähnlich *Schwegler*, S. 167.

868 *Wulf* FS 2011, 104, 105; *Wulf*, 29, 39.

auf die soziale Integration der Betroffenen auswirkt.⁸⁶⁹ Auch hierbei wird jedoch verkannt, dass strafrechtliche Sanktionen aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine über die Legalbewährung hinausgehende, einer Zwangserziehung gleichkommende Zwecke verfolgen dürfen.⁸⁷⁰ § 21 Abs. 1 S. 1 JGG ist restriktiv dahingehend auszulegen, dass nur die Legalbewährung maßgeblich sein darf, weil das Jugendstrafrecht als Teil des Strafrechts aus Gründen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht Instrument zur Charakterbildung Jugendlicher und Heranwachsender ist.⁸⁷¹

Das Erfolgskriterium für eine jugendstrafrechtliche Sanktion ist damit allein der Rückfall.⁸⁷² So hat auch der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 16a JGG die Legalbewährung explizit als Ziel des Warnschussarrests in die Gesetzesbegründung aufgenommen.⁸⁷³ Damit ist freilich nicht ausge-

869 Goeckenjan ZJJ 2013, 67, 71; ähnlich Meyer-Höger 2015, 83, 91, die das Ziel der Legalbewährung durch „die Ziele der Sozialbewährung und der Ordnung der sozialen Bezüge“ ergänzen möchte.

870 Ähnlich Ostendorf ZJJ 2012, 240, 243; Eisenberg 2016, § 5 Rn. 5; die Beschränkung ergibt sich daraus, dass andere Ziele als die Legalbewährung keine legitimen Zwecke i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellen würden, weil dies gegen das Selbstbestimmungsrecht des Täters aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verstieße; vgl. Ostendorf-Ostendorf 2013, Grdl. zu §§ 1 und 2 Rn. 4; Lenz 2007, S. 51; Höffler 2008, S. 238 f. Heinz ZJJ 2008, 60, 62 sowie Heinz 2007, 36, 37 geht ebenfalls davon aus, dass eine Sanktion nur dann spezialpräventiv geeignet ist, wenn sie dazu beitragen kann, Rückfälle zu verhindern.

871 Vgl. BT-Drs. 16/6293, S. 9; Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen 2015, § 21 Rn. 9; Eisenberg 2016, § 2 Rn. 8, § 5 Rn. 5 m.w.N.; Ostendorf-Ostendorf 2013, § 21 Rn. 6 und § 90 Rn. 3; Goerdeler ZJJ 2008, 137, 140 f.; Meier/Rössner/Schöch-Rössner 2013, § 12 Rn. 7; Heinz 2007, 36, 37; Kaiser MschrKrim 1969, 16, 20; Streng 2012, Rn. 22 m.w.N.; Lenz 2007, S. 57; zur Relevanz des Rückfalls als Wirksamkeitskriterium im Erwachsenenstrafvollzug vgl. Suhling FS 2009, 91, 93 f. m.w.N.; Jehle 2004, 145, 149 f.

872 Ostendorf 2013, Rn. 54; Ostendorf-Ostendorf 2013, Grdl. zu §§ 1 und 2 Rn. 4 f.; Ostendorf ZJJ 2012, 240, 243; Ostendorf 2007, 90, 95; Sonnen StV 2005, 94, 95; Streng 2012, Rn. 22; Eisenberg 2016, § 5 Rn. 5; Meier/Rössner/Schöch-Rössner 2013, § 12 Rn. 7; Schöch 2001, 125, 128; Heinz 2007a, 495; Heinz ZJJ 2004, 35; Lenz 2007, S. 57; Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2015, § 5 Rn. 5; Höffler 2008, S. 242; Gonska GreifRecht 2013, 32, 35; Balbier DRiZ 1989, 404, 407; differenzierend Kunz 2001, § 26 Rn. 2 ff.; für das Strafrecht insgesamt Jehle 2004, 145, 149.

873 BT-Drs. 17/9389, S. 1.

schlossen, dass Erziehung, auch in ihrer Form als Wertevermittlung, das *Mittel* zur Erreichung dieses Ziels sein darf.⁸⁷⁴

Für die Bewertung des Projekterfolgs wurde die Legalbewährung der Arrestanten als Kriterium zugrunde gelegt. Unter dem Begriff „Legalbewährung“ wird hierbei das Ausbleiben von Straftaten, die zu einer regis-terrechtlichen Erfassung führen, verstanden.⁸⁷⁵

Natürlich lässt die Betrachtung von Rückfallquoten allein keine Kausal-
aussagen dergestalt zu, dass gerade die Sanktion einen Rückfall verhindert
hat.⁸⁷⁶ Denn die Sanktionierten sind zum einen nach dem Ende des Sankti-
onsvollzugs zahlreichen Einflüssen ausgesetzt, die die Legalbewährung
beeinflussen können, ohne dass sich diese Einflüsse im Rahmen der empi-
rischen Forschung kontrollieren ließen.⁸⁷⁷ Zum anderen sind auch vorse-
lektive Effekte⁸⁷⁸ nur bedingt berücksichtigungsfähig, d.h. die Tatsache,
dass die Rückfallquote nach einer bestimmten Sanktion höher oder niedri-
ger als die Rückfallquote nach einer anderen Sanktion ausfällt, sagt noch
nichts darüber aus, ob und in welchem Umfang dieser Umstand dadurch
begründet wird, dass von vornherein nur bestimmte Personengruppen mit
bestimmten Sanktionen bedacht wurden.⁸⁷⁹ Dennoch können Rückfallquo-
ten Aufschluss darüber geben, „ob und inwieweit [...] Annahmen zur spe-
zialpräventiven Wirkung einer Sanktionierung unter den realen Gegeben-
heiten zutreffend sind.“⁸⁸⁰ Vergleicht man zwei Sanktionen miteinander,
und weist eine Sanktion eine höhere Rückfallquote auf, so lässt dies den

874 *Sonnen et al.* DVJJ-Journal Extra 2002, S. 5; Kaiser/Schöch/Kinzig-Schöch 2015, S. 277; Schöch 2001, 125, 128; zur Trennung zwischen Sanktionsziel (Rückfallverhinderung) und Sanktionsmittel Lenz 2007, S. 52 ff. und 164 ff.; missverständlich hinsichtlich des Verhältnisses von Sanktionszweck und Mittel zur Zweckerreichung Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Rössner 2014, § 2 Rn. 3.

875 Vgl. Bareinske 2004, S. 50 (s. auch S. 339); hiervon zu unterscheiden ist der Begriff des Legalverhaltens, der die tatsächliche Straffälligkeit insgesamt meint (Bareinske 2004, S. 50); das Legalverhalten bezeichnet Eisenhardt 1977, S. 61 als dasjenige Erfolgskriterium, das kriminologischen Studien zugrunde zu legen ist, ohne jedoch zwischen Legalbewährung und Legalverhalten zu differenzieren.

876 Heinz FS 2011, 71, 78; Heinz ZJJ 2012, 129, 142; Heinz ZJJ 2004, 35, 44; Heinz ZJJ 2014, 97, 105; Blath 2004, 119, 143; Eisenhardt 1977, S. 61.

877 Kaiser MschrKrim 1969, 16, 24; Obergfell-Fuchs/Wulf FS 2008, 231, 232; Eisenhardt 1977, S. 61; Kühndahl-Hensel 2014, S. 109 f.

878 Schaffstein ZStW 1970, 853, 859; Sutterer/Spiess 2004, 215, 233 f.

879 Spiess BewHi 2012, 17, 21; Jehle 2004, 145, 171; Kerner 2008, 31, 46; zur Möglichkeit von Kausalaussagen im Rahmen von Experimenten s. S. 315.

880 Heinz FS 2011, 71, 78; Heinz ZJJ 2014, 97, 105; a.A. Bock GA 1997, 1, 12 f.

Schluss zu, dass die Sanktion selbst in diesen Fällen den Rückfall jedenfalls nicht verhindert hat. Im Übrigen zwingt die Anknüpfung an den Rückfall auch nicht, wie von manchen Kritikern befürchtet,⁸⁸¹ zu einem „Top-oder-Flop“-Urteil hinsichtlich einer bestimmten Sanktion. Auch eine Rückfalluntersuchung erlaubt eine differenzierte Betrachtung. Eine gewisse Wirksamkeit kann einer Sanktion beispielsweise schon dann attestiert werden, wenn Rückfälle insgesamt weniger gravierend ausfallen⁸⁸² oder sich die Rückfallgeschwindigkeit reduziert.⁸⁸³

II. Ursprünglich geplantes Forschungsdesign

Im Rahmen der vorliegenden Studie sollte die Rückfälligkeit mehrdimensional untersucht werden. Nach einer bloß beschreibenden Erfassung des Rückfalls der Experimentalgruppe sollte ein Vergleich der Rückfallquoten mithilfe einer Kontrollgruppe erfolgen. Neben der Erfassung des Hellfelds war außerdem eine zumindest partielle Beleuchtung des Dunkelfelds geplant.

1. Hellfelduntersuchung

a) Evaluation der Wirksamkeit des Warnschussarrests

Die Untersuchung der Wirksamkeit des Warnschussarrests sollte in drei Schritten erfolgen.

(1) Deskriptive Analyse der Rückfälligkeit nach Warnschussarrest

Zunächst sollte für jeden Probanden, der mit Warnschussarrest sanktioniert wurde und während der Laufzeit des Projekts in Göppingen oder Rastatt diesen Arrest verbüßte, ein Jahr nach der Entlassung aus dem Arrest ein Bundeszentralregister- bzw. Erziehungsregistrauszug angefordert werden. Auf diese Weise sollte festgestellt werden, wie hoch die Rückfäll-

881 *Obergfell-Fuchs/Wulf* FS 2008, 231 ff.

882 Dies lässt sich an der Art der Folgesanktionierung ablesen.

883 *Kunz* 2001, § 26 Rn. 5.

ligkeit der Probandengruppe im Hellfeld ist, d.h. ob und gegebenenfalls wie viele neue Taten dieser Tätergruppe entdeckt worden sind. Anhand der Registerauszüge sollte außerdem die Rückfallgeschwindigkeit sowie die Rückfallschwere ermittelt werden.

(2) Untersuchung des Einflusses des Warnschussarrests auf die Rückfälligkeit

In einem zweiten Schritt sollte die Rückfallquote nach Warnschussarrest mit der Rückfallquote nach Jugendstrafe mit Bewährung ohne Warnschussarrest verglichen werden. Die Wirksamkeit einer Sanktion kann generell nicht allein anhand der Analyse einer Gruppe, die mit der zu untersuchenden Sanktion belegt wurde, beurteilt werden.⁸⁸⁴ Denn selbst bei Erzielung eines maximalen Effekts – im vorliegenden Fall würde das bedeuten: kein Warnschussarrestant wird rückfällig – könnte nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass dieser Effekt tatsächlich auf die Sanktion zurückgeht und nicht auf andere Ursachen. Die Validität eines derartigen Ansatzes wäre daher sehr gering.⁸⁸⁵ Erforderlich ist daher ein Vergleich der untersuchten Gruppe (= Experimentalgruppe) mit einer Kontrollgruppe. Nur wenn sich Experimental- und Kontrollgruppe hinsichtlich aller untersuchungsrelevanter Merkmale gleichen und nur hinsichtlich des Treatments⁸⁸⁶, hier also der Sanktion Warnschussarrest, unterscheiden, können Unterschiede bei den beiden Gruppen auf das Treatment zurückgeführt werden.⁸⁸⁷

Eine perfekte Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe wäre bei Durchführung eines Experiments gewährleistet.⁸⁸⁸ Dies würde bedeuten, dass eine Gruppe von Sanktionsadressaten nach dem Zufallsprinzip in zwei Gruppen eingeteilt wird (sog. Randomisierung⁸⁸⁹). Sodann würde eine der beiden Gruppen mit der zu untersuchenden Sanktion belegt, die andere nicht. Ein Vergleich der Rückfallquoten dieser beiden

884 Vgl. Schnell/Hill/Esser 2013, S. 212; Hartung 1981, S. 37.

885 Bortz/Döring 2006, S. 524; Schnell/Hill/Esser 2013, S. 218.

886 Zum Begriff Bortz/Döring 2006, S. 524.

887 Bortz/Döring 2006, S. 524.

888 Schnell/Hill/Esser 2013, S. 221; Graebisch 2011, 137 f.; Farrington/Welsh 2007, 19, 23; Beispiele für Experimente im deutschen Sanktionenrecht bei Graebisch 2007, 193, 194 f.; internationale Beispiele bei Graebisch 2014, 84, 89 ff.

889 Zum Begriff Bortz/Schuster 2010, S. 8.

Gruppen könnte die Wirksamkeit der Sanktion treffsicher beurteilen, weil aufgrund des Experiments sichergestellt wäre, dass sich die beiden Gruppen *nur* in der Sanktion unterscheiden, d.h. der Einfluss sonstiger, gegebenenfalls vor der Untersuchung noch unbekannter (Stör-)Variablen auf die Rückfälligkeit wäre ausgeschlossen.⁸⁹⁰ Der getesteten Maßnahme (Sanktion) könnte so kausal ein Erfolg (Reduktion der Rückfallquoten) zugeschrieben werden.⁸⁹¹

Allerdings war die Durchführung eines solchen Experiments im Rahmen des vorliegenden Projekts von vornherein ausgeschlossen. Bezogen auf den Warnschussarrest an sich scheidet eine zufällige Sanktionierung mit Freiheitsentzug schon wegen Art. 104 Abs. 2 GG aus. Denn ob ein Freiheitsentzug anzuordnen ist, muss ein Gericht entscheiden⁸⁹², nicht der Zufall.⁸⁹³ Aber auch in Bezug auf die Teilnahme am sozialen Trainingskurs schied eine Zufallsauswahl aus. Denn das soziale Training stellt – jedenfalls von seiner Konzeption und theoretischen Grundlegung her – für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden eine Wohltat im Sinne einer Verbesserung der Legalbewährungsaussichten dar, die mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG niemandem willkürlich vorenthalten werden darf.⁸⁹⁴

Es wurde daher ein quasi-experimentelles Forschungsdesign geplant. Bei Quasi-Experimenten geht es darum, eine Untersuchungsanordnung, die keine Randomisierung zulässt, einer experimentellen Untersuchungs-

890 Farrington/Welsh 2007, 19, 23; Spiess BewHi 2012, 17, 22; zum Experiment allgemein Schnell/Hill/Esler 2013, S. 216 ff.; Diekmann 2012, S. 337 ff.; Boruch 2000, 61, 62 f.

891 Graebisch 2011, 137, 138; Farrington/Welsh 2007, 19, 23; Diekmann 2012, S. 723.

892 S. nur Maunz/Düring-Düring 2015, Art. 104 Rn. 23 ff.

893 Vgl. dazu Busch/Hartmann/Mehlich 1986, S. 166; Meier 2010a, 501, 505; Berckhauer/Hasenpusch 1982, 281, 297 f.; zu den eine Sanktionierung determinierenden, den Zufall ausschließenden Faktoren Kunz 2001, § 26 Rn. 10; zu den Grenzen der Randomisierung bei sozial- und humanwissenschaftlichen Treatments Bortz/Döring 2006, S. 525; zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit von Zufallszuweisungen bei strafrechtlichen Sanktionen Graebisch 2007, 193, 197.

894 Ebenso im Rahmen einer Studie über kriminalpädagogische Schülerprojekte Englmann 2009, S. 188 f.; kritisch zu einer derartigen Begründung Kiliass 2000, 87, 109 und Kiliass/Villettaz 2007, 205, 216; ähnlich Schaffstein ZStW 1970, 853, 859 sowie Obergfell-Fuchs/Wulf 2011, 271, 282; zu rechtlichen und ethischen Bedenken bei randomisierten Studiendesigns im Bereich der Kriminologie Graebisch 2011, 137, 140; Graebisch 2014, 84, 91 ff.

anordnung so weit wie möglich nachzubilden.⁸⁹⁵ Die fehlende Zufallszuweisung zu einer Gruppe mit und einer Gruppe ohne Treatment wird dadurch ersetzt, dass eine Kontrollgruppe gebildet wird, die kein Treatment erfahren hat, der Experimentalgruppe aber im Übrigen so weit wie möglich gleicht (sog. Matching).⁸⁹⁶ Das Matching kann sich dabei entweder auf den einzelnen Probanden (matched pairs) oder auf die gesamte Gruppe (matched groups) beziehen.⁸⁹⁷

Das matched-pairs-Verfahren basiert auf einer paarweisen Zuordnung von Versuchs- und Kontrollprobanden. Dabei wird jedem Versuchsprobanden ein „Zwilling“ zugeordnet, der dem Versuchsprobanden in den zuvor festgelegten Kriterien entspricht. Die Konstanten, in denen sich die Zwillingspaare gleichen, entsprechen den vermuteten Störvariablen, die auf diese Weise neutralisiert werden sollen.⁸⁹⁸ Beim matched-groups-Verfahren handelt es sich um ein weniger strenges Verfahren. Bei dieser Vorgehensweise erfolgt keine 1:1-Zuordnung der Probanden von Experimental- und Kontrollgruppe, sondern es wird lediglich sichergestellt, dass die zu parallelisierenden Merkmale in beiden Gruppen mit der gleichen Häufigkeit auftreten.⁸⁹⁹

Verglichen werden sollten vorliegend Warnschussarrestanten mit Verurteilten, die nach altem Recht zu einer Jugendstrafe auf Bewährung ohne Arrest verurteilt worden waren. Urteilsarrestanten, d.h. solche, die nur zu einem Jugendarrest ohne Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden sind, wären als Kontrollgruppe nicht gleichermaßen geeignet gewesen, da die Klientel des Warnschussarrests eine andere ist. Die Warnschussar-

895 Boruch 2000, 61, 67; allgemein zum Quasi-Experiment Schnell/Hill/Esser 2013, S. 220 ff.; Diekmann 2012, S. 356 ff.

896 Schnell/Hill/Esser 2013, S. 213; Bortz/Döring 2006, S. 527; Wolf/Best-Gangl 2010, S. 931.

897 Schnell/Hill/Esser 2013, S. 213; Diekmann 2012, S. 359; das sog. propensity score matching (PSM) kam hier von vornherein nicht in Betracht, da dieses Verfahren auf Untersuchungsdesigns zugeschnitten ist, bei denen die Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann, mit der die Probanden der Experimental- oder Kontrollgruppe zugeordnet werden (dazu Schnell/Hill/Esser 2013, S. 221; Müller S. 7 ff.; Wolf/Best-Gangl 2010, S. 931 ff.). Vorliegend bestand aufgrund der Vorher-Nachher-Anordnung jedoch gar nicht die Möglichkeit, dass die Kontrollprobanden auch an den sozialen Trainingskursen teilnahmen, d.h. die Wahrscheinlichkeit war 0,0%.

898 Diekmann 2012, S. 359; Bortz/Döring 2006, S. 527; Boruch 2000, 61, 67; Graebisch 2014, 84, 86 ff.

899 Schnell/Hill/Esser 2013, S. 213 Fn. 2.

restanten sind zugleich auch zu einer Jugendstrafe verurteilt worden bzw. im Fall des § 27 JGG wird eine solche zumindest erwogen. Dies bedeutet, dass Warnschussarrestanten in der Regel eine stärkere Vorsanktionierung aufweisen als Urteilsarrestanten, zumal der Arrest in der Vergangenheit häufig als letzte Warteschleife vor Verhängung einer Jugendstrafe eingesetzt wurde (s. S. 39). Bzgl. der kriminellen Gefährdung und der Intensität der Sanktionskarriere sind daher Jugendliche, die jeweils zu Jugendstrafe verurteilt wurden, besser miteinander vergleichbar, als Täter, die zu Jugendstrafe einerseits, zu Urteilsarrest andererseits verurteilt wurden. Zur Durchführung des Vergleichs sollten sog. matched-pairs gebildet werden, d.h. es sollte nachträglich eine zahlenmäßig mit der Experimentalgruppe identische Kontrollgruppe gebildet werden. Diese Kontrollgruppe sollte sich aus Verurteilten zusammensetzen, die hinsichtlich der Variablen Alter, Geschlecht, Nationalität, Anlasstaten und Vorstrafen mit den Probanden der Experimentalgruppe vergleichbar sind. Die Identifikation der Probanden der Kontrollgruppe sollte über die Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg laufen, die Zugriff auf die entsprechenden Daten haben und daher die Aktenzeichen der geeigneten Probanden mitteilen könnten. Sodann sollten Bundeszentralregister- bzw. Erziehungsregistrauszüge dieser Verurteilten gezogen werden. Der zu berücksichtigende Rückfallzeitraum wurde auf ein Jahr ab Rechtskraft des Urteils festgesetzt. Da der Vollzugsbeginn des Warnschussarrests gem. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Urteils erfolgen muss, sollte auf diese Weise sichergestellt werden, dass die zu vergleichenden Rückfallzeiträume der Experimental- und der Kontrollgruppe annähernd identisch sind. Eine andere zeitliche Anknüpfung, z.B. ein Rückfallzeitraum von einem Jahr und vier Monaten ab Rechtskraft des Urteils für die Kontrollgruppe, wäre methodisch nicht sauber gewesen, da § 87 Abs. 4 S. 2 JGG eine Maximalfrist normiert, d.h. es ist nicht gesagt, dass der Vollzug des Warnschussarrests stets erst drei Monate nach Rechtskraft des Urteils beginnt und auf jeden Fall vier Wochen dauert. Berücksichtigt man zudem, dass es auf die *Bewährung* ankommt und diese Bewährung erst dann geprüft werden kann, wenn sich alle Probanden sowohl der Experimental- als auch der Kontrollgruppe in Freiheit befinden, ist ein Anknüpfen an die Entlassung aus dem Arrest einerseits, an die Rechtskraft des Urteils ande-

rerseits logisch, da dies für die Probanden der jeweiligen Gruppe den Zeitpunkt markiert, ab dem sie sich in Freiheit bewähren müssen.⁹⁰⁰

(3) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung

In einem dritten Schritt der Wirkungsevaluation des Warnschussarrests sollte eine Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung⁹⁰¹ zum Tragen kommen. Derzeit existiert keine Rückfalluntersuchung speziell für das Land Baden-Württemberg. Mithilfe der Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung sollte festgestellt werden, wie viele Verurteilte des Jahres 2010 in Baden-Württemberg nach einer Jugendstrafe mit Bewährung rückfällig geworden sind. Ein Vergleich dieser Quote mit der Rückfallquote nach Warnschussarrest sollte Hinweise darauf geben, ob der Warnschussarrest die Rückfallquote nach Jugendstrafen auf Bewährung in Baden-Württemberg (möglicherweise) beeinflusst. Selbstverständlich ist die statistische Belastbarkeit einer derartig gewonnenen Aussage geringer als der Vergleich der Quoten im Rahmen des Quasi-Experiments. Dennoch kann eine derartig angelegte Untersuchung hilfreiche Zusatzinformationen liefern. Sollte sich beispielsweise herausstellen, dass die Rückfallquoten nach Warnschussarrest sowohl im Vergleich zur Kontrollgruppe als auch im Vergleich zu den Daten aus 2010 höher ausfallen, wäre dies ein gewichtiges Indiz für die fehlende Wirksamkeit des Warnschussarrests.

b) Evaluation der Wirksamkeit des stationären sozialen Trainings

Die Evaluation der Wirksamkeit des stationären sozialen Trainings sollte ähnlich wie die Wirkungsevaluation des Warnschussarrests ablaufen. Den Probanden der Experimentalgruppe sollten im Wege des matched-pairs-

900 Rückfälle im Hellfeld, die sich bereits vor Beginn der Arrestverbüßung ereignen, konnten hierdurch nicht berücksichtigt werden. Da der Zeitraum von der Rechtskraft des Urteils bis zum Beginn des Arrestvollzugs mit maximal drei Monaten (§ 87 Abs. 4 S. 2 JGG) vergleichsweise kurz ist, ist der hierdurch verursachte Informationsverlust hinnehmbar. Auch die bundesweite Rückfalluntersuchung be ruht hinsichtlich vollstreckter Jugend- und Freiheitsstrafen auf einer ähnlichen Vorgehensweise, vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 14 f.

901 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013.

Verfahrens Probanden als Kontrollgruppe gegenübergestellt werden, die vor der Einführung des stationären sozialen Trainings in Baden-Württemberg einen Jugendarrest verbüßt hatten, ohne an stationären Trainingskursen teilgenommen zu haben (Vorher-Nachher-Vergleich).

Auch hier sollte in einem ersten Schritt mithilfe von Bundeszentralregister- bzw. Erziehungsregistrauszügen die Rückfallquote der Experimentalgruppe ermittelt werden. In einem zweiten Schritt sollte diese mit der Rückfallquote der Kontrollgruppe verglichen werden. Schließlich sollte im Rahmen eines dritten Schrittes die Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung bezogen auf die Sanktionsform „Jugendarrest“ Berücksichtigung finden. Durch die Ermittlung und den Vergleich dieser Rückfallquoten sollte festgestellt werden, ob sich das Legalverhalten der untersuchten Probanden im neuen Arrestvollzug mit stationärem sozialen Training anders entwickelt als das derjenigen Probanden, die ihren Arrest ohne Teilnahme an einem solchen Training verbüßt haben.

2. Dunkelfelduntersuchung

Da die Analyse von Registrauszügen stets nur zu einer Beleuchtung des Hellfelds führen kann, sollte auch eine – zumindest partielle – Beleuchtung des Dunkelfelds mithilfe einer anonymen schriftlichen Befragung versucht werden.⁹⁰² Zu diesem Zweck konnten die Arrestanten im Rahmen der Implementationsstudie während des Arrests freiwillig ihre Adresse angeben, um später an der Rückfallbefragung teilnehmen zu können (s. S. 491). Nach Ablauf eines Jahres nach Arrestentlassung sollten sodann erneut Fragebögen an die genannten Adressen versandt werden, mit denen eine möglicherweise im Dunkelfeld verbliebene Rückfälligkeit erfasst werden sollte.

Selbstverständlich kann eine derartige Vorgehensweise allenfalls näherungsweise Erkenntnisse über das Dunkelfeld liefern.⁹⁰³ Denn realisti-

902 Zu den verschiedenen Dunkelfeld-Begriffen sowie zu Methoden der Erforschung des Dunkelfelds allgemein *Feltes/Fischer* 2014, 65, 70 f.; *Kunz* 2001, § 21 Rn. 3 ff.; *Schwind* 2013, S. 38 f.; *Eisenberg* 2005, S. 131 ff.; Befunde aus der Dunkelfeldforschung zur Jugendkriminalität bei *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 394.

903 Vgl. dazu *Höffler* 2008, S. 239; zu den methodischen Problemen bei Täterbefragungen allgemein *Eisenberg* 2005, S. 133 ff.; *Schwind* 2013, S. 46 f.; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 393; *Höffler/Kaspar* 2014, S. 215.

scherweise werden nie alle Probanden ihre Adresse angeben und auch im Nachgang nicht alle, die dies getan haben, an der anonymen Befragung teilnehmen. Über die Gründe für die Nichtteilnahme kann jedoch auf diesem Weg nichts in Erfahrung gebracht werden, sodass Verzerrungen unbekannter Richtung und Größe nicht auszuschließen sind. Außerdem lässt sich über die Verlässlichkeit der Aussagen der teilnehmenden Probanden keine Aussage treffen. Die Qualität der zu erlangenden Informationen ist vermutlich umso geringer, je sensibler die abgefragte Thematik ist.⁹⁰⁴ Insofern war nicht damit zu rechnen, dass alle, die im Dunkelfeld erneut Straftaten begangen haben, dies auch zugeben würden.⁹⁰⁵ Dennoch ist der Versuch, das Dunkelfeld zumindest näherungsweise zu beleuchten, sinnvoll, da nur so die über das Hellfeld hinausgehende Komplexität der Verbrechensrealität erfasst werden kann.⁹⁰⁶

III. Realisiertes Forschungsdesign

1. Angewandte Methode

a) Hellfelduntersuchung

Die Hellfelduntersuchung der Rückfälligkeit nach (Warnschuss-)Arrestverbüßung wurde mithilfe der Einsichtnahme in das Bundeszentral- und Erziehungsregister durchgeführt. Die Zulässigkeit dieser Einsichtnahme ergibt sich aus §§ 42a Abs. 1, 61 BZRG.⁹⁰⁷

(1) Untersuchung der Rückfälligkeit nach Verbüßung von Warnschussarrest nach § 16a JGG

Zum Zwecke der Untersuchung der Rückfälligkeit nach Verbüßung eines Warnschussarrests gem. § 16a JGG war die Realisierung des ursprünglich

904 Kunz 2001, § 21 Rn. 27; Eisenberg 2005, S. 136; Neubacher 2014, S. 46.

905 Zu weiteren Verzerrungsfaktoren bei Täterbefragungen Höffler/Kaspar 2014, S. 215 m.w.N.; Kunz 2001, § 21 Rn. 27; Eisenberg 2005, S. 136; Bock 2013, Rn. 854.

906 Kaiser/Schöch-Kaiser/Schöch 2010, S. 37; Schwind 2013, S. 58; allgemein zum Nutzen der Dunkelfeldforschung Walter/Neubacher 2011, Rn. 388.

907 Vgl. Hase 2014, § 42a Rn. 4 f.

geplanten Quasi-Experiments nicht möglich. Dies lag an der geringen Zahl von lediglich 24 Arrestanten, die im relevanten Zeitraum einen Arrest nach § 16a JGG verbüßten (zum Kontrollzeitraum s. im Einzelnen S. 341 ff.). Da die Größe einer Untersuchungsgruppe maßgeblich die Chance, ein signifikantes Ergebnis zu erhalten beeinflusst,⁹⁰⁸ reichte die Probandenzahl nicht aus, um im Wege eines Quasi-Experiments aussagekräftige Erkenntnisse zu gewinnen.⁹⁰⁹

Um einen ersten Eindruck von der Entwicklung der Delinquenz der untersuchten Warnschussarrestanten nach Arrestentlassung zu bekommen, wurde dennoch deren Rückfälligkeit anhand der Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge deskriptiv analysiert (Einzelfallstudie⁹¹⁰).

(2) Untersuchung der Rückfälligkeit nach Verbüßung von Urteilsarrest
gem. § 16 JGG

Zur Untersuchung der Rückfälligkeit nach Urteilsarrest wurde in einem ersten Schritt die Rückfälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Arrestentlassung deskriptiv analysiert. Für diese Analyse standen 20 Arrestanten aus Göppingen und 24 Arrestanten aus Rastatt zur Verfügung.

(3) Untersuchung der Auswirkungen des stationären sozialen Trainings
auf die Rückfälligkeit nach Urteilsarrest: Methode der
Kontrollgruppenkonstruktion

Zur Überprüfung der Auswirkungen des sozialen Trainings im Arrestvollzug auf die Rückfallraten nach Arrestentlassung wurde wie beabsichtigt

908 Bortz/Döring 2006, S. 29 und S. 419; Bortz/Lienert 2003, S. 53.

909 Standardisierte Stichprobengrößen für verteilungsfreie Tests existieren nicht. Orientiert man sich behelfsweise an der Stichprobengröße für parametrische Verfahren, legt – wie hier geschehen (s. dazu Fn. 583) – ein Signifikanzniveau von $\alpha=0.05$ und eine Teststärke von 80% fest und geht weiter davon aus, dass der Warnschussarrest einen kleinen bis mittleren Effekt haben könnte, so wären mindestens 49 Probanden erforderlich gewesen (vgl. zum Ganzen Bortz/Lienert 2003, S. 53 ff.).

910 Von einer Einzelfallstudie oder *case study* spricht man nicht nur dann, wenn ein einzelner Proband untersucht wird, sondern auch dann, wenn eine einzelne Personengruppe als Analyseeinheit dient, Schnell/Hill/Esser 2013, S. 239 ff.

eine Kontrollgruppe aus Arrestanten konstruiert, die einen Urteilsarrest in Form von Dauerarrest in Göppingen oder Rastatt verbüßt hatten, bevor die stationären sozialen Trainingskurse implementiert worden waren. Damit stammten sowohl Experimental- als auch Kontrollgruppe aus der identischen Grundgesamtheit der Urteilsarrestanten mit Dauerarrest in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 bis 2014.

In die Kontrollgruppe wurden ausschließlich Arrestanten einbezogen, die ihren Arrest im Zeitraum von 31.1.2012 bis 30.5.2013 verbüßt hatten. Die Auswahl eines Zeitraums, der kurz vor der Einführung der sozialen Trainingskurse lag, hatte mehrere Gründe: Zum einen sollte auf diese Weise sichergestellt werden, dass sonstige Störvariablen, die sich aus einem größeren zeitlichen Abstand der Verbüßungszeiten von Experimental- und Kontrollprobanden ergeben könnten⁹¹¹, keinen Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse nehmen konnten. Zum anderen musste die Gewinnung der Kontrollprobanden forschungsökonomisch zu bewerkstelligen sein, sodass die Sichtung in Betracht kommender Fälle, begrenzt auf einen Zeitraum von eineinhalb Jahren, sinnvoll war.

Die Personendaten der in Betracht kommenden Kontrollprobanden⁹¹² wurden auf der Grundlage der Arrestantenpersonalbögen ermittelt, sodann wurden Bundeszentralregisterauszüge dieser Personen angefordert und auf ihre Eignung als Kontrollproband hin untersucht.

Die Bildung der Kontrollgruppe diente der Eliminierung möglicher Störvariablen, die neben dem Treatment (Teilnahme am sozialen Trainingskurs im Arrestvollzug) Einfluss auf die Rückfälligkeit haben könnten. Dabei wurde die Untersuchung durch zwei wesentliche Umstände begrenzt: Zum einen ist nicht abschließend geklärt, welche Faktoren entscheidenden Einfluss auf Rückfälligkeit bzw. auf Jugendkriminalität im Allgemeinen haben.⁹¹³ Trotz der Erkenntnisse hinsichtlich gewisser Merkmale, die bei jugendlichen Straftätern vermehrt auftreten⁹¹⁴, spielen immer

911 Hier sind auf Anstaltsebene räumliche oder bauliche Veränderungen, ein Wechsel der Anstaltsleitung o.ä. zu nennen. Auch auf gesellschaftlicher Ebene können Faktoren Einfluss gewinnen, die über einen längeren Zeitraum Veränderungen unterworfen sind, z.B. Einstellungsänderungen gegenüber jugendlichen Straftätern in der Bevölkerung. Ein zu großer zeitlicher Rahmen würde das Wirksamwerden derartiger Faktoren wahrscheinlicher machen; zu sog. Kohorteneffekten S. Englmann 2009, S. 203 f. m.w.N.

912 Für Göppingen standen 66 Probanden zur Auswahl, für Rastatt 112.

913 Köberlein 2006, S. 184; Englmann 2009, S. 215 f.

914 Dazu Walter/Neubacher 2011, Rn. 243 ff; Eisenberg 2005, S. 873 f.

auch individuelle, personen- und situationsbezogene Faktoren eine Rolle, die sich einer generalisierenden wissenschaftlichen Betrachtung von Jugendkriminalität zumindest teilweise entziehen.⁹¹⁵ Die fehlende Kenntnis aller in Betracht kommender rückfallfördernder Umstände begrenzt die Auswahl der im Rahmen des Quasi-Experiments kontrollierbaren Störvariablen von vornherein.⁹¹⁶ Zum anderen enthält das Bundeszentralregister nur sehr begrenzte Informationen über die in Frage kommenden Kontrollprobanden, sodass mangels anderweitig zur Verfügung stehender Datenquellen⁹¹⁷ auch von daher die Auswahl der Kontrollvariablen erheblichen Einschränkungen unterlag.

Bedingt durch diese Machbarkeitsgrenzen wurden folgende Kriterien für die Auswahl der Kontrollprobanden festgelegt⁹¹⁸:

1. Anstaltsort (Göppingen oder Rastatt)
2. Geschlecht
3. Nationalität (deutsch oder nicht-deutsch)
4. Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung
5. strafrechtliche Vorbelastung, basierend auf dem Sanktionsschwereindex der JGG-Voreintragungen⁹¹⁹

Hinsichtlich der Kriterien Nr. 2 bis 5 handelt es sich um Kriterien, die erwiesenermaßen mit der Rückfälligkeit korrelieren.⁹²⁰

Die Vorgehensweise bei der Erfassung der strafrechtlichen Vorbelastung gestaltete sich wie folgt: Einbezogen wurden sowohl bei den Experimental- als auch bei den Kontrollprobanden nur Sanktionen, die tatsächlich auch vor der Verurteilung zu Arrest verhängt wurden. Wurden eine oder mehrere Taten, die vor der/n Tat/en begangen wurden, die der Bezugsentscheidung zugrunde lagen, erst nach Arrestverhängung abgeurteilt,

915 Vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 74; *Englmann* 2009, S. 215 f.; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 44 f.; zur Bedeutung situativer Gegebenheiten *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 85 ff.; *Eisenberg* 2005, S. 885 ff.

916 Im Übrigen ist eine Begrenzung der zu überprüfenden Störvariablen auch aus forschungsökonomischen Gründen unabdingbar, *Schnell/Hill/Esser* 2013, S. 228; *Köberlein* 2006, S. 184.

917 Beispielsweise standen die Strafverfahrensakten der in Frage kommenden Kontrollprobanden für eine weitergehende Analyse nicht zur Verfügung.

918 Eine ähnliche Auswahl treffend *Aarten/Denkers/Borgers/van der Laan* *European Journal of Criminology* 2014, 702, 708.

919 Zum Sanktionsschwereindex s. S. 169 und S. 520.

920 *Albrecht* 2004, 55, 66 f.; *Englmann* 2009, S. 187 und S. 216; *Köberlein* 2006, S. 184; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 487 ff. und Rn. 496.

so wurden diese Sanktionen hier nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wurden Nichtbefolgungsarreste einberechnet. Wurden in der Vorsanktionsgeschichte eines oder mehrere Urteile gem. § 31 Abs. 2 JGG in eine spätere Verurteilung einbezogen, wurden dennoch alle Sanktionen einzeln erfasst.⁹²¹ Für die Kontrollgruppe wurden nur solche Kandidaten ausgewählt, die noch nicht nach StGB vorsanktioniert waren. Da der Focus vorliegend auf der Sanktionierung nach JGG lag und eine Vorsanktionierung nach StGB nur bei wenigen Urteilsarrestanten und bei diesen auch nur in geringfügigem Ausmaß vorlag (s. Tabelle 5, S. 166), wurde auf eine Berücksichtigung der StGB-Vorsanktionen im Rahmen des Matching verzichtet.

Bewusst verzichtet wurde auf das Kriterium „Anzahl der Voreintragungen“.⁹²² Dies deswegen, weil die Anzahl der Voreintragungen allein nichts über die tatsächliche Vorbelastung aussagt⁹²³, sondern nur darüber, ob die mit den Verfahren betraute Staatsanwaltschaft einzelne Delikte anklagt und es infolgedessen zu mehreren einzelnen Urteilen kommt, oder ob mehrere Verfahren verbunden werden⁹²⁴, sodass für eine vergleichbare Anzahl und Schwere an Delikten am Ende lediglich eine Sanktionierung und Eintragung erfolgt.

Des Weiteren wurde eine etwaige Hafterfahrung der Probanden nicht berücksichtigt. Wie gezeigt ist die Frage nach der Hafterfahrung anhand der Registerauszüge kaum zuverlässig zu beantworten. Schon bei der Experimentalgruppe, bei der auch die Strafverfahrensakten zur Informationsgewinnung zur Verfügung standen, war eine eindeutige Feststellung der Hafterfahrung häufig nicht möglich (s. S. 176 ff., insb. Tabelle 8, S. 182). Unter den Kontrollprobanden befand sich keiner, der vor der Bezugsentscheidung bereits nach § 17 JGG verurteilt worden war. Für Hafterfahrung aufgrund im Register dokumentierter Arreste sowie für die Untersuchungshaft gilt das oben Ausgeführte (s. S. 177 ff.). Von einem Einbezug der Variable „Hafterfahrung“ in das Matching wurde daher abgesehen.

921 So auch *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 84; s. zu dieser Vorgehensweise auch S. 169 sowie Fn. 1162.

922 Anders insofern *Götting* 2004, S. 178, der zur Erfassung der strafrechtlichen Vorbelastung auf die Anzahl der Eintragungen abstellt.

923 Vgl. *Köberlein* 2006, S. 227.

924 § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 2 ff., 237 StPO.

Als Matching-Methode wurde das matched-pairs-Verfahren, ergänzt durch ein Gruppenmatching, angewandt.⁹²⁵ Hinsichtlich der Kriterien Anstaltsort, Geschlecht, Nationalität, Alter und strafrechtlicher Vorbelastung wurde jeweils ein Zwillingspartner identifiziert. Da es nicht bei allen Probanden der Experimentalgruppe gelang, einen Zwilling zu finden, der hinsichtlich jedes einzelnen Kriteriums identisch war, wurden geringfügige Abweichungen toleriert. Diese Abweichungen bezogen sich auf die Kriterien Alter⁹²⁶, Nationalität⁹²⁷ und kategorisierter Sanktionsschwereindex der Vorsanktionen⁹²⁸. Ein vollständig passender Zwilling konnte für 14 Experimentalprobanden gefunden werden. Bei 28 Zwillingspaaren ergaben sich Abweichungen hinsichtlich eines Kriteriums, bei zwei Zwillingspaaren wurde hinsichtlich zweier Kriterien abgewichen. Bestand bei Fehlen eines vollständig passenden Zwillingspartners die Wahl zwischen einem Proband mit einem um ein Jahr abweichenden Alter und einer um mehr als eine Kategorie abweichenden Vorsanktionierung, wurde der Angleichung der Vorsanktionierung der Vorrang vor der Angleichung des Alters gegeben.⁹²⁹ Die Abweichungen waren unvermeidbar, da andernfalls überhaupt keine passenden Kontrollprobanden zur Verfügung gestanden hätten, was zulasten der Gruppengröße gegangen wäre.⁹³⁰ Signifikante Gruppenunterschiede hinsichtlich Alter, Nationalität oder kategorisierter Vorbelastung ergaben sich hierdurch nicht (s. Anhang Tabelle D 2, S. 457). Auf eine Zuordnung der Zwillingspartner unabhängig vom Ort der Arrestverbüßung wurde bewusst verzichtet, da der Arrestvollzug auch vor der Einführung der sozialen Trainingskurse aufgrund der unterschiedlichen Anstaltsgrößen und der baulichen Unterschiedlichkeit nicht als gleichwertig erachtet wurde. Mögliche Verzerrungen hierdurch galt es daher auszuschließen.

925 Ähnlich vorgehend Lösel *et al.* 2007, 357, 360.

926 Dabei wurde in der Regel nur eine Abweichung von einem Jahr toleriert; lediglich bei drei Zwillingspaaren kam es zu einer Abweichung von zwei Jahren.

927 Dies betraf drei Zwillingspaare.

928 Es wurden nur Verschiebungen um maximal eine Kategorie nach oben oder unten toleriert; insgesamt waren hiervon neun Zwillingspaare betroffen.

929 Hintergrund war die Überlegung, dass die Schwere der Vorsanktionierung mehr über das Rückfallrisiko eines Probanden aussagt als die Frage, ob er zum Zeitpunkt der Verurteilung ein Jahr jünger oder älter war als der in Frage kommende Zwilling.

930 Allgemein zu den Schwierigkeiten, beim Zwillingsmatching passende Partner zu finden Schnell/Hill/Esser 2013, S. 213 f.

Hinsichtlich der übrigen aus dem Bundeszentralregister ersichtlichen und möglicherweise den Rückfall beeinflussenden Variablen wurde im Wege des Gruppenmatchings sichergestellt, dass zwischen Experimental- und Kontrollgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden. Die durchgeführten Kontrollrechnungen ergaben eine vergleichbare Häufigkeit bzw. Merkmalsausprägung in beiden Gruppen bezüglich folgender Variablen:

- Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister
- Art der schwersten JGG-Vorsanktion
- Sanktionsschwereindex der schwersten JGG-Vorsanktion
- Deliktsschwereindex aller Vortaten
- Deliktsschwereindex der schwersten Vortat
- Dauer des verhängten Arrests
- Dauer des verbüßten Arrests
- Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts
- Anzahl der der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Taten⁹³¹
- Deliktsschwereindex aller der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Taten
- Deliktsschwereindex der schwersten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat
- Sanktionsschwereindex der Bezugsentscheidung insgesamt⁹³²
- Häufigkeit der Verhängung von Weisungen gem. § 10 JGG, Verwarungen gem. § 14 JGG und Auflagen gem. § 15 JGG⁹³³

931 Jeder Tatbestand des StGB wurde einzeln erfasst, unabhängig davon, ob die Taten in Tateinheit oder –mehrheit i.S.d. §§ 52, 53 StGB begangen worden waren.

932 War im BZR lediglich „Erbringung von Arbeitsleistungen“ genannt, ohne dass § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG oder § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG in der §§-Kette enthalten war, so wurde dies als Auflage i.S.d. § 15 JGG gewertet. Die Unterscheidung hat Auswirkungen auf den Gesamtsanktionsschwereindex, da eine Weisung mit 20 Punkten bewertet wird, eine Auflage hingegen mit 30 Punkten (s. S. 520). Da die Vorgehensweise sowohl bei der Experimental- als auch bei der Kontrollgruppe identisch war, sind Verzerrungen hierdurch jedoch ausgeschlossen.

933 Gezählt wurde hierbei nicht die Anzahl der ggf. zusätzlich verhängten Sanktionen, sondern es wurde dichotom erfasst, ob zusätzlich zum Arrest überhaupt Sanktionen nach §§ 10, 14 oder 15 JGG verhängt wurden; zur Erfassung des Vermerks „Erbringung von Arbeitsleistungen“ bei fehlendem Gesetzeszitat s. Fn. 932.

Hinsichtlich all dieser Variablen ergaben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (s. Anhang Tabelle D 3, S. 458).

Auf diese Art und Weise konnten 20 Kontrollprobanden für die Jugendarrestanstalt in Rastatt und 24 für die Anstalt in Göppingen identifiziert und den 44 Experimentalprobanden, die einen Urteilsarrest mit stationärem sozialen Training verbüßt hatten, gegenüber gestellt werden (s. Anhang Tabelle D 1, S. 453).

(4) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung

In einem dritten Schritt wurden die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung⁹³⁴ speziell mit Blick auf die Rückfälligkeit nach Jugendarrest und Jugendstrafe mit Bewährung in Baden-Württemberg analysiert. Als Datengrundlage wurden alle Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugendstrafe mit Bewährung im Jahr 2010 in Baden-Württemberg herangezogen und auf erneute Eintragungen im Bundeszentralregister in einem Zeitraum von drei Jahren hin untersucht.

(5) Dunkelfelduntersuchung

In Ermangelung ausreichender freiwilliger Kooperation der Probanden konnte die Dunkelfelduntersuchung nicht wie geplant durchgeführt werden. Lediglich 49 von 164 Probanden (29,9%), die an der Implementationsstudie teilnahmen, hatten ihre Adresse angegeben.⁹³⁵ Der Versand von Fragebögen an diese 49 Adressen führte nicht zu einem verwertbaren Rücklauf. In elf Fällen kamen die Briefe als unzustellbar zurück. In weiteren 33 Fällen antworteten die Befragten nicht. Dies führte zu einem Rücklauf von lediglich fünf Bögen (10,2%). Eine statistische Auswertung der Antworten verbot sich aufgrund der geringen Anzahl.

Alle folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf das Hellfeld.

934 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013.

935 20 Urteilsarrestanten, 15 Warnschussarrestanten, 14 Nichtbefolgungsarrestanten.

2. Methodische Einwände gegen das realisierte Forschungsdesign

a) Methodische Einwände gegen die Forschung mit Bundeszentralregistrauszügen

Die methodischen Einwände gegen eine Rückfallforschung auf der Basis von Bundeszentral- und Erziehungsregistrauszügen sind bekannt.⁹³⁶

Da mithilfe der Registrauszüge nur das Hellfeld beleuchtet werden kann und die Dunkelfeldbefragung vorliegend zu keinem verwertbaren Ergebnis führte (s. S. 328), werden die Rückfallquoten tendenziell unterschätzt. Dabei lassen sich über die Größe des Dunkelfelds allenfalls delikts-, nicht aber sanktionsspezifisch⁹³⁷ Aussagen treffen.⁹³⁸ Dies tut jedoch der Aussagekraft der Untersuchung keinen Abbruch. Denn zum einen wurde im Rahmen der Analyse der Vorbelastung auch nur das Hellfeld herangezogen, sodass eine Einbeziehung von Dunkelfeldtaten – gesetzt, sie ließen sich valide erforschen (s. dazu S. 320 f., insb. Fn. 903) – im Rahmen der Rückfalluntersuchung inkonsequent wäre.⁹³⁹ Zum anderen ist die Unterschätzung im Hinblick auf die Rückfallanalyse nach Urteilsarrest tolerabel, da davon ausgegangen werden kann, dass die Unterschätzung der Rückfälligkeit sowohl in der Experimental- als auch in der Kontrollgruppe in gleichem Umfang auftritt.⁹⁴⁰

Im Übrigen unterliegt die Erforschung von Rückfällen auf der Grundlage von Registrauszügen einigen Verzerrungsfaktoren, die im Folgenden dargestellt werden. All diese Faktoren sprechen jedoch weder gegen eine deskriptive Untersuchung der Rückfälligkeit von Warnschuss- und Urteilsarrestanten noch gegen eine vergleichende Untersuchung von Urteilsarrestanten mit und ohne Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs. Denn es ist davon auszugehen, dass die in Betracht kommenden Verzerrungen in beiden Untersuchungsgruppen in gleicher Weise auftreten, sodass das Ergebnis des Vergleichs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.⁹⁴¹

936 Vgl. dazu ausführlich *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 18 ff.; *Jehle* 2004, 145, S. 160 ff.; *Köberlein* 2006, S. 167 ff.; *Höffler* 2008, S. 245 ff.

937 Zu den deliktsspezifischen Unterschieden *Kaiser/Schöch-Kaiser/Schöch* 2010, S. 41; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 395.

938 Zum Verhältnis Hell-Dunkelfeld allgemein *Kunz* 2001, § 21 Rn. 15 ff.; *Eisenberg* 2005, S. 637 ff.

939 *Jehle* 2004, 145, 151; *Jehle* 2007, 227, 236.

940 *Köberlein* 2006, S. 169.

941 So auch *Englmann* 2009, S. 185.

(1) Meldemoral

Als vermutlich bedeutendster Verzerrungsfaktor ist die bisweilen schlechte Meldemoral der zuständigen Stellen zu nennen.⁹⁴² Da rechtskräftig gewordene Entscheidungen nach dem derzeitigen Datenverarbeitungssystem der Justizbehörden in Baden-Württemberg nicht automatisiert an das Bundeszentralregister gemeldet werden, besteht die Gefahr, dass Entscheidungen trotz gesetzlicher Verpflichtung (§§ 20, 59 BZRG) nicht, inhaltlich unzutreffend oder mit erheblicher Verzögerung an das Bundeszentralregister gemeldet werden.⁹⁴³ Dies führt sowohl bei der Untersuchung der Rückfälligkeit nach Jugendarrest als auch nach Warnschussarrest zu einer tendenziellen, wohl aber allenfalls geringfügigen⁹⁴⁴ Unterschätzung der Anzahl der Rückfälle.

(2) Rückfallfähigkeit

Eine Erfassung der Rückfälligkeit einer Person anhand des Bundeszentralregisters setzt weiterhin deren Rückfallfähigkeit voraus. Dies bedeutet, dass eine erneute strafrechtliche Registrierung nach Arrestentlassung zumindest theoretisch möglich sein muss, d.h. die betreffende Person muss sich weiterhin in Freiheit im Geltungsbereich des StGB aufhalten. Nicht rückfallfähig sind damit zwischenzeitlich Verstorbene, Auswanderer, Abgeschobene⁹⁴⁵ sowie Inhaftierte.⁹⁴⁶

942 *Jehle* 2004, 145, 160; *Jehle* 1989, 245, 253.

943 Vgl. *Jehle* 2004, 145, 160; *Köberlein* 2006, S. 173 f. Diese Beobachtung fand bereits im Rahmen der Implementationsstudie bei Abgleich der Akten mit den Registerauszügen Bestätigung. Beispielsweise waren die Probanden id 019 und id 162 mit Warnschussarrest sanktioniert worden, ohne dass dies im BZR vermerkt wurde; ähnlich verhielt es sich im Fall id 040, in dem überhaupt kein Arrest im BZR vermerkt war. Von der Unrichtigkeit der BZRs betroffen sind zwangsläufig auch alle Fälle, in denen Warnschussarrest fälschlicherweise nicht im Urteil, sondern im Beschlusswege verhängt wurde (zu diesen Fällen s. S. 199).

944 Vgl. *Köberlein* 2006, S. 174; anders *Obergfell-Fuchs/Wulf* 2011, 271, 279 f, die von einer Unterschätzung von bis zu 10% ausgehen, ohne diese Annahme jedoch rechnerisch zu begründen; ebenso *Obergfell-Fuchs/Wulf* FS 2008, 231, 233.

945 Vgl. §§ 58 ff. AufenthG.

946 Vgl. zu diesem Problem im Rahmen der bundesweiten Rückfalluntersuchung *Jehle* 2004, 145, 161; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 20.

Die Rückfallfähigkeit ist dem Bundeszentralregister nur hinsichtlich der Inhaftierten zu entnehmen, d.h. nur wenn eine Inhaftierung vermerkt ist, steht eindeutig fest, dass es an der Rückfallfähigkeit fehlt. Zwar können auch im Vollzug Straftaten begangen werden, allerdings dürfte die Anzahl dieser Taten zahlenmäßig zu vernachlässigen sein.⁹⁴⁷ Im Übrigen würde jedenfalls die Verurteilung, die zur Inhaftierung und damit zur Rückfallunfähigkeit geführt hat – ihre korrekte Meldung ans Bundeszentralregister vorausgesetzt – als Rückfall erfasst werden. Ansonsten führt das Erfassen einer nicht-rückfallfähigen Person als nicht rückfällig zu einer Unterschätzung der Rückfallraten.

Von einer nennenswerten Verzerrung aufgrund des Versterbens von Probanden ist aufgrund deren jungen Alters zum Untersuchungszeitpunkt nicht auszugehen.⁹⁴⁸ Die Anzahl von Auswanderern und Abgeschobenen lässt sich schwer schätzen. Ein Einfluss dieser Phänomene ist aufgrund der Tatsache, dass ein nicht unwesentlicher Anteil der Probanden nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt (s. dazu S. 348 und S. 362), zwar

947 Englmann 2009, S. 185; dies gilt insbesondere für jugendtypische Erscheinungsformen von Straftaten, die häufig situationsbedingt und aus einer Gruppendynamik heraus, nicht selten unter Einfluss von Alkohol und/ oder Drogen begangen werden (zu jugendtypischer Gruppendelinquenz Kaiser/Schöch-Kaiser/Schöch 2010, S. 158 f.; Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 54 ff.; zu Jugendkriminalität und Drogen allgemein Walter/Neubacher 2011, Rn. 264 ff.). Derartige Deliktskatalysatoren sind im (Jugend-)Strafvollzug aufgrund des streng regulierten und überwachten Alltags weitestgehend ausgeschlossen. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass im (Jugend-)Strafvollzug keine Straftaten begangen werden. Zu denken ist insbesondere an körperliche Gewalt unter Mitgefangenen, BtM-Delikte sowie Erpressungen und sexuelle Übergriffe (zur Gewalt im Jugendstrafvollzug s. Neuber ZJJ 2015, 248 ff.). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde während des Arrestvollzugs bei einem Probanden ein Verstoß gegen das BtMG entdeckt und in der Folge sanktioniert.

948 Vgl. Sutterer 2004, 173, 203; Englmann 2009, S. 185. Die Erteilung von Registerauszügen von verstorbenen Personen, deren Versterben der Registerbehörde amtlich mitgeteilt wurde, richtet sich nach § 24 Abs. 1 BZRG, d.h. Registerauszüge werden nur Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt. In einem derartigen Fall würde das Versterben des Probanden aufgrund der Nichterteilung eines Registerauszugs im Rahmen der Untersuchung bekannt werden. Einen derartigen Fall gab es vorliegend einmal (Proband 050), der Proband wurde deswegen aus der Untersuchung ausgeschlossen. In allen anderen Fällen, in denen das Versterben eines Probanden der Registerbehörde nicht amtlich mitgeteilt wird (dies dürfte die große Mehrheit sein, Köberlein 2006, S. 170), ist die fehlende Rückfallfähigkeit nicht zu entdecken.

nicht auszuschließen.⁹⁴⁹ Allerdings ist aufgrund des jungen Alters und den damit einhergehenden begrenzten finanziellen und logistischen Möglichkeiten der Probanden nicht von einer überdurchschnittlichen freiwilligen Migration auszugehen.⁹⁵⁰ Und die Abschiebung Minderjähriger ist schon von Gesetzes wegen an strenge Voraussetzungen gebunden (vgl. § 58 Abs. 1a AufenthG), sodass nicht mit einem nennenswerten Fallaufkommen zu rechnen ist.⁹⁵¹

(3) Tilgung

Im Gegensatz zu sonstigen Rückfalluntersuchungen spielt die Tilgung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allenfalls eine untergeordnete verzerrende Rolle bei der Betrachtung der Rückfälligkeit im Hellfeld.⁹⁵²

Grundsätzlich werden Eintragungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG frühestens nach fünf Jahren aus dem Bundeszentralregister getilgt. Da vorliegend die Registerauszüge für die Experimentalgruppe unmittelbar nach Ablauf des maximal einjährigen Kontrollzeitraums angefordert wurden, spielt die Tilgung hier keine Rolle. Für die Kontrollgruppe wurden ausschließlich Probanden ausgewählt, die ihren Arrest zwischen dem 31.1.2012 und dem 30.5.2013 verbüßt hatten; die Registerauszüge wurden in dem Zeitraum 11.5.2015 – 12.6.2015 gezogen. Die fünfjährige Tilgungsfrist birgt daher auch hier kein Verzerrungspotential. Verzerrungen können sich bei Experimental- und Kontrollgruppe allenfalls hinsichtlich der Vorbelastungen der Probanden ergeben, da beispielsweise die Eintragungen eines 19jährigen Arrestanten bezogen auf Straftaten im Alter von 14 Jahren bereits getilgt sein können. Da aber die Eintragung ins Bundeszentralregister bei Jugendlichen gem. § 4 Nr. 1 und 4 BZRG eine Verurteilung nach §§ 17, 27 JGG voraussetzt, ist aufgrund der in der Regel stufenweise eskalierenden Sanktionierung nach JGG⁹⁵³ nicht davon auszugehen, dass eine nennenswerte Anzahl von Probanden, die früher schon nach

949 Zur registerrechtlichen Erfassung von Straftaten, die Deutsche im Ausland begangen haben, s. § 54 BZRG.

950 *Englmann* 2009, S. 185.

951 Zur Problematik der nicht im BZR dokumentierten Mobilität aus dem Bundesgebiet s. auch *Köberlein* 2006, S. 170 f.

952 Zur Tilgungsproblematik allgemein s. *Hohmann-Fricke* 2004, 245, 258 f.

953 S. Fn. 640.

§§ 17, 27 JGG verurteilt worden waren, später nochmals zu Jugend- oder Warnschussarrest verurteilt wurden. Ohnehin war der Anteil der Probanden, die zum Zeitpunkt der Verurteilung 19 Jahre und älter waren, gering (s. S. 348 und S. 362).

Auch die Sondervorschrift des § 63 BZRG, die die Entfernung von Eintragungen aus dem Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahres vorschreibt, konnte vorliegend nicht zu einer Verzerrung führen, da keiner der Experimental- und Kontrollprobanden zum Zeitpunkt der Ziehung der Registerauszüge das 24. Lebensjahr vollendet hatte.

Verzerrungen können sich jedoch aufgrund von § 13 Abs. 2 S. 2 BZRG ergeben. Diese Vorschrift besagt, dass Entscheidungen über einen Schuldspruch nach § 27 JGG aus dem Register (gemeint ist das Bundeszentralregister) entfernt werden, wenn entweder der Schuldspruch nach § 30 Abs. 2 JGG getilgt wird oder wenn er nach §§ 31 Abs. 2, 66 JGG in eine Entscheidung einbezogen wird, die in das Erziehungsregister einzutragen ist. In letzterem Fall ergeben sich keine Verzerrungen für die vorliegende Untersuchung, da auch die Erziehungsregisterauszüge eingesehen wurden, woraus letztlich eine nach § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BZRG aus dem Bundeszentralregister entfernte Entscheidung ersichtlich ist. Hinsichtlich § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BZRG gilt Folgendes: Eine Tilgung nach § 30 Abs. 2 JGG wird gem. § 28 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 JGG frühestens ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils vorgenommen. Dies kann zu einer Verzerrung bei der Erfassung der Vorbelastungen führen, wenn eine derartige Sanktion vor Verhängung des Arrests bereits getilgt wurde. Dass eine Tilgung nach § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BZRG hingegen zu einer Unterschätzung der Rückfallraten führt, ist für die Experimentalgruppe nahezu ausgeschlossen. Dies würde aufgrund der Einsichtnahme in die Registerauszüge spätestens 13 Monate nach Arrestentlassung voraussetzen, dass unmittelbar nach Arrestentlassung ein Schuldspruch nach § 27 JGG erfolgte und rechtskräftig wurde, eine Bewährungsfrist von einem Jahr angeordnet und diese vor Einsichtnahme ins Register abgelaufen war und die Tilgung im unmittelbaren Anschluss vorgenommen wurde. Da bei der Experimentalgruppe nur in einem Fall zwischen Arrestentlassung und Einsichtnahme ins Register ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten lag⁹⁵⁴, ist eine Unterschätzung der Rückfallraten durch die beschriebene Sonderkonstellation

954 Dieser Zeitraum ist denklogisch notwendig: Die Verurteilung müsste in diesem Fall am Tag nach der Arrestentlassung erfolgen und noch am selben Tag rechtskräftig werden, damit § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BZRG überhaupt greifen kann.

ausgeschlossen.⁹⁵⁵ Anders verhält es sich bei der Kontrollgruppe: Hier lagen zwischen Arrestentlassung und Ziehung der Registerauszüge zwischen 23 und 38 Monaten, sodass eine Tilgung nach § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BZRG in Betracht kommt. Über den Anteil der betroffenen Fälle lässt sich keine Aussage treffen.

(4) Informelle Verfahrenseinstellungen

Ein weiteres Problem, das gleichsam zwischen Dunkel- und Hellfeld angesiedelt ist, betrifft informelle Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO sowie Verfahrenseinstellungen aus rechtlichen Gründen bei gleichzeitig feststehender Täterschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, da derartige Einstellungen nicht ins Bundeszentralregister eingetragen werden.⁹⁵⁶

§ 170 Abs. 2 StPO kommt unstrittig bei Jugendlichen und Heranwachsenden zur Anwendung.⁹⁵⁷ Bei §§ 153 ff. StPO ist zwar strittig, in welchem Verhältnis diese Normen zu den §§ 45, 47 JGG stehen, allerdings ist deren Anwendung jedenfalls nicht ausgeschlossen.⁹⁵⁸ Soweit also im Kontrollzeitraum Rückfalltaten begangen wurden und zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten, aber nach den §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO eingestellt wurden, können diese im Rahmen der vorliegenden Rückfalluntersuchung weder bei der Experimental- noch bei der Kontrollgruppe erfasst werden. Dieser Verzerrungseffekt ist jedoch jedenfalls in Ansehung der §§ 153 ff. StPO zu vernachlässigen.⁹⁵⁹ Denn diese Vorschriften werden in der Praxis in der Regel nicht auf Beschuldigte mit erheblichen Vorauf-

955 Id 101: Dieser Proband wurde aufgrund einer 39 Tage nach Arrestentlassung begangenen Rückfalltat zu einer unbedingten Jugendstrafe gem. § 17 JGG verurteilt.

956 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 18 f.; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG werden hingegen gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG erfasst, sodass sich die Problematik in ihrer Reinform nur für diejenigen Probanden stellt, die vor oder während des Kontrollzeitraums das 21. Lebensjahr vollendet haben (dies betraf neun Probanden der Experimentalgruppe und sieben Probanden der Kontrollgruppe).

957 *Streng* 2012, Rn. 174; *Meier/Rössner/Schöch-Meier* 2013, § 7 Rn. 3 f.; *Ostendorf-Sommerfeld* 2013, § 45 Rn. 4; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2015, § 45 Rn. 7.

958 *Meier/Rössner/Trüg/Wulf-Blessing/Weik* 2014, § 45 Rn. 10 ff.; *Ostendorf-Sommerfeld* 2013, § 45 Rn. 5 ff.; etwas anders *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2015, § 45 Rn. 9 f. keine Anwendbarkeit von § 153 Abs. 1 StPO.

959 Vgl. dazu auch *Köberlein* 2006, S. 169; ähnlich *Heinz* 2007, 36, 39.

fälligkeiten angewandt.⁹⁶⁰ Die Anzahl der potentiellen Einstellungen von Taten der hier interessierenden Probanden dürfte daher gering sein. Im Hinblick auf § 170 Abs. 2 StPO aus rechtlichen Gründen ist eine Schätzung des Ausmaßes nicht möglich. Bezüglich beider Einstellungsvarianten ist die Informationsreduktion des Bundeszentralregisters aber hinnehmbar, weil es zumindest im Rahmen der Betrachtung des Urteilsarrests nach § 16 JGG um den Vergleich von Rückfallquoten geht und davon auszugehen ist, dass beide Untersuchungsgruppen von den Einstellungen in zahlenmäßige ähnlichem Ausmaß betroffen sind.⁹⁶¹

b) Methodische Einwände gegen Quasi-Experimente

(1) Einwände allgemeiner Art

Generell haben die Ergebnisse quasi-experimenteller Studien eine geringere interne Validität als randomisierte Experimente.⁹⁶² Ziel eines quasi-experimentellen Designs ist es zwar, ein randomisiertes Design zu imitieren bzw. sich einem solchen anzunähern.⁹⁶³ Allerdings ist die Anzahl der kontrollierbaren Störvariablen von vornherein begrenzt. Denn zum einen können nur solche Störvariablen kontrolliert werden, die bereits vor der Untersuchung bekannt sind.⁹⁶⁴ Da die Frage, welche Faktoren einen Rückfall beeinflussen, nicht abschließend zu beantworten ist⁹⁶⁵, ist eine vollständige Kontrolle der Störvariablen im Rahmen einer quasi-experimentellen Untersuchung der Wirksamkeit einer Sanktion von vornherein ausgeschlossen.

Zum anderen kann die Kontrolle bekannter Störvariablen daran scheitern, dass die zur Verfügung stehenden Informationsquellen keine Auskunft über diese potentiellen Störvariablen enthalten.⁹⁶⁶ Beispielsweise enthält das Bundeszentralregister keine Informationen über den sozioökonomischen Status eines Probanden. Selbst wenn sich also sicher sagen lie-

960 Jehle 2004, 145, 151.

961 So auch Köberlein 2006, S. 169.

962 Bortz/Döring 2006, S. 526; Kury 2004, 61, 69 ff.

963 Boruch 2000, 61, 67; s. auch Fn. 895.

964 Dies ist einer der Hauptgründe, warum randomisierte Designs den nicht-randomisierten Designs überlegen sind, vgl. Bortz/Döring 2006, S. 524.

965 Vgl. Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 74.

966 Dazu Sutterer/Spiess 2004, 215, 233 f.

ße, ob und wie dieser Status Einfluss auf die Rückfälligkeit nach Arrest hat⁹⁶⁷, wäre eine Kontrolle dieser Variable im Rahmen einer quasi-experimentellen Rückfalluntersuchung mithilfe von Registerauszügen nicht möglich.

Diese beiden Umstände führen dazu, dass die Homogenisierung von Vergleichsgruppen außerhalb eines randomisierten Verfahrens nur begrenzt möglich ist.⁹⁶⁸ Damit lassen die Ergebnisse einer solchen Untersuchung mehrere Erklärungsalternativen zu.⁹⁶⁹ Bezogen auf die vorliegende Studie bedeutet dies, dass bei unterschiedlicher Rückfälligkeit der Urteilsarrestanten mit und ohne sozialem Training im Arrest nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob diese Unterschiede tatsächlich auf das soziale Training zurückzuführen sind oder ob sonstige Umstände die Rückfälligkeit beeinflusst haben.⁹⁷⁰

All dies spricht jedoch nicht von vornherein gegen die Durchführung einer Studie mit quasi-experimentellem Design. Denn zum einen sind auch randomisierte Versuchsanordnungen mit Unsicherheiten behaftet.⁹⁷¹ Beispielhaft sei hier genannt, dass die Gleichverteilung aller in Betracht kommender Störvariablen sowohl in der Experimental- als auch in der Kontrollgruppe bei einer Randomisierung lediglich auf theoretisch-statistischen Annahmen beruht und sich in der Praxis nur eingeschränkt und unter großem Aufwand überprüfen lässt.⁹⁷² Und auch die Frage, ob die vorgenommene Randomisierung in ausreichendem Maß geglückt ist, lässt sich kaum letztgültig beantworten.⁹⁷³ Zum anderen darf die fehlende Möglichkeit eines experimentellen Designs nicht dazu führen, dass die Evaluation einer neuen Maßnahme vollständig unterbleibt (zur Bedeutung der

967 Zum theoretischen Zusammenhang von Kriminalität und sozio-ökonomischem Status *Eisenberg* 2005, S. 58 ff.; zum Zusammenhang von Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität *Kaiser/Schöch-Kaiser/Schöch* 2010, S. 180 f.; ausführlich *Scherr* 2011, 203 ff.; zur Korrelation von Straffälligkeit und sozio-ökonomischem Status *Eisenberg* 2016, § 5 Rn. 39a.

968 *Bock* GA 1997, 1, 12; *Bareinske* 2004, S. 53; *Kunz* 2001, § 26 Rn. 10; *Kury* 2004, 61, 76.

969 *Bortz/Döring* 2006, S. 526.

970 Vgl. *Bock* GA 1997, 1, 11.

971 Dazu ausführlich *Graebisch* 2010, 137, 139 f.; *Graebisch* 2007, 193, 195 f.; *Farrington/Welsh* 2007, 19, 36 ff.; vgl. auch *Ziegler* ZJJ 2012, 17, 20 f.

972 *Graebisch* 2011, 137, 139.

973 Vgl. *Graebisch* 2011, 137, 139; *Graebisch* 2007, 193, 196; *Graebisch* 2014, 84, 92 f.

Evaluation von Sanktionen s. S. 125 ff.). Berücksichtigt man die aufgezeigten Schwächen von Quasi-Experimenten bei der Interpretation der Ergebnisse, so ist eine derartige Untersuchungsanordnung ein tauglicher Weg, um die Auswirkungen einer Sanktion auf die Rückfälligkeit von Straftätern zu untersuchen.⁹⁷⁴

(2) Einwände gegen die gewählte Art der Kontrollgruppenkonstruktion

Neben den generellen Einwänden gegen Quasi-Experimente waren vorliegend zwei Aspekte im Besonderen zu bedenken.

(a) Änderung der Sanktionspraxis aufgrund der Einführung des stationären sozialen Trainings?

Sowohl in der Experimental- als auch in der Kontrollgruppe fanden sich ausschließlich jugendliche Straftäter, die zu einem Urteilsarrest in Form von Dauerarrest gem. § 16 Abs. 4 JGG verurteilt worden waren. Die Unterscheidung der beiden Gruppen war zeitlich bedingt, da die sozialen Trainingskurse in den Jugendarrestanstalten erstmals im Juli 2013 abgehalten wurden. Da es sich bei dem Zeitpunkt der Einführung der Kurse um ein – statistisch betrachtet – zufälliges Ereignis handelt, sollte auf diesem Weg – neben der Kontrolle der im Rahmen des Matchings berücksichtigten Kriterien (s. dazu S. 324) – die Vergleichbarkeit der beiden Untersuchungsgruppen sichergestellt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Entscheidung der Gerichte, einen Urteilsarrest in Form von Dauerarrest zu verhängen, sowohl vor als auch nach der Einführung des stationären sozialen Trainings von denselben Umständen determiniert wurde. Denn ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben zur Arrestverhängung (§§ 13, 16 JGG) haben die Jugendrichter bei der Wahl der konkreten Sanktionsform einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum (vgl. nur den Wortlaut des § 5 JGG). Es ist daher theoretisch denkbar, dass zumindest einige Richter in Kenntnis der Einführung der sozialen Trainingskurse ihre Sanktionspraxis bewusst oder unbewusst dahingehend änderten, dass beispielsweise überwiegend solche Angeklagten mit Urteilsarrest in Form von

974 Graebisch 2011, 137, 139; Boruch 2000, 61, 64 f.; ähnlich Albrecht 2004, 55, 64.

Dauerarrest geahndet wurden, die als für ein soziales Training geeignet erachtet wurden oder bei denen ein besonderer Bedarf für ein soziales Training unterstellt wurde. Eine derartige Änderung der Sanktionspraxis würde eine die Ergebnisse des Gruppenvergleichs verfälschende Vorselektion bedeuten.

Das Risiko einer derartigen Vorselektion ist jedoch aus zwei Gründen äußerst gering und deswegen zu vernachlässigen. Zum einen ergaben die mit den Jugendrichtern und Jugendarrestleitern geführten Interviews, dass vielen Richtern die konkrete Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs weder vor noch nach der Einführung der sozialen Trainingskurse bekannt war. Zum anderen war aufgrund der begrenzten Plätze in den Trainingskursen, in Göppingen zusätzlich aufgrund des Blockmodells (s. dazu S. 134), nicht automatisch sichergestellt, dass jeder Urteilsarrestant tatsächlich im Jugendarrest an einem sozialen Training teilnehmen würde. Selbst diejenigen Richter, die von dem geänderten Angebot wussten, konnten also nicht sicher sein, dass Jugendarrestvollzug mit einer Teilnahme am stationären sozialen Training gleichzusetzen war. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Umgestaltung des Arrestvollzugs die Sanktionierungspraxis in Baden-Württemberg in einem Ausmaß beeinflusst hat, das die Ergebnisse der vorliegenden Studie in Frage stellen würde.

(b) Vermeidung von Kohorteneffekten durch Parallelisierung der Verbüßungszeiten?

Zur Verhinderung von Kohorteneffekten⁹⁷⁵ war zu überlegen, ob die Gruppe der Kontrollprobanden aus Urteilsarrestanten hätte rekrutiert werden sollen, die *nach* der Einführung der sozialen Trainings ihren Arrest verbüßten, *ohne* an den Kursen teilzunehmen. Eine derartige Vorgehensweise hätte jedoch einen anderen erheblichen Nachteil gehabt. Denn sowohl in Göppingen als auch in Rastatt wurden die Teilnehmer für die Trainingskurse von den Arrestleitern und Sozialarbeitern ausgewählt. Maßgeblich für die Auswahl war jeweils, ob die Arrestanten für teilnahmegeeignet gehalten wurden (s. S. 134 und 138). Wären nun diejenigen Urteilsarrestanten, die nicht für die Kurse ausgewählt wurden, als Kontrollprobanden herangezogen worden, hätte die Gefahr bestanden, dass die Kontrollgrup-

975 S. dazu Fn. 911.

pe im Wesentlichen aus Arrestanten bestanden hätte, die zumindest nach Einschätzung der Arrestleiter und Sozialarbeiter durch die Trainings nicht oder nur bedingt erreichbar gewesen wären.⁹⁷⁶ Geringere Rückfallquoten nach Arrest mit sozialem Training als nach Arrest ohne sozialem Training hätte also womöglich nur die Treffsicherheit der Vorselektion abgebildet.⁹⁷⁷ Die Gefahr einer derartigen Verzerrung wäre größer als das Risiko einer Beeinträchtigung der Ergebnisse aufgrund von Kohorteneffekten. Auf eine Rekrutierung von Experimental- und Kontrollprobanden aus denselben Verbüßungsjahrgängen wurde daher verzichtet.

IV. Ergebnisse der Rückfallstudie

1. Begriff des Rückfalls

Unter einem Rückfall wird vorliegend eine Straftat verstanden, die innerhalb des Kontrollzeitraums (s. dazu S. 341) begangen wurde und zu einer strafrechtlichen Registrierung geführt hat (sog. formeller Rückfallbegriff).⁹⁷⁸ Erfasst wurden also nur Taten im Hellfeld. Ob die Registrierung selbst im Kontrollzeitraum erfolgte oder danach, war hingegen nicht relevant.⁹⁷⁹ Für die Qualifikation einer Tat als Rückfall war die *Art* der Reaktion hierauf nicht relevant, solange diese überhaupt ins Register aufgenommen wurde. Es wurden also beispielsweise nicht von vornherein Taten ausgeschlossen, auf die lediglich mit einer Einstellung nach §§ 45, 47 JGG reagiert wurde.⁹⁸⁰ Grund für dieses Vorgehen war, dass Art und Schwere der Rückfälligkeit möglichst umfassend beleuchtet werden sollten. Ein vorzeitiges Aussortieren von geringfügigen Rückfalltaten hätte zu einem zu großen Datenverlust geführt. Im Übrigen ist es gerade vor dem Hintergrund, dass üblicherweise von einer eskalierenden Sanktionierung im Jugendstrafrecht ausgegangen wird⁹⁸¹, von großem Interesse, ob und in wel-

976 In Göppingen wäre dieses Risiko nicht ganz so groß gewesen wie in Rastatt, da dort Urteilsarrestanten mit abweichenden Ladungszeiten nicht an den Kursen teilnehmen konnten, unabhängig davon, ob sie geeignet gewesen wären oder nicht (s. S. 134).

977 Vgl. zu diesem Problem auch *Englmann* 2009, S. 205.

978 Zu weiteren Rückfallbegriffen *Mannheim* 1975, 38, 40 ff.; *Egg* 2007, 247, 248 ff.

979 Gleichermaßen vorgehend *Köberlein* 2006, S. 219.

980 Zu dieser Differenzierung *Höffler* 2008, S. 240 m.w.N.

981 Nachweise bei Fn. 640.

chem Umfang auf einen Arrest auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG folgen können. Ebenso wenig wurde zwischen einschlägigem und nicht-einschlägigem Rückfall⁹⁸² differenziert, weil es sich bei den sozialen Trainingskursen nicht um eine deliktorientierte Intervention handelt.⁹⁸³

Da es vorliegend um die Analyse der präventiven Wirkung des Arrestvollzugs ging, wurden nur diejenigen Taten als Rückfall gewertet, die nach Arrestentlassung begangen wurden. Taten, die zwischen Bezugsentscheidung und Arrestantritt begangen wurden, also vor Beginn des Kontrollzeitraums, könnten zwar ebenfalls als Rückfall gewertet werden, da es sich jedenfalls um eine erneute Straffälligkeit handelt, die möglicherweise Rückschlüsse auf die präventiven Wirkung der Arrestverhängung zulässt. Auf derartige Taten kann der Arrestvollzug jedoch keinen Einfluss gehabt haben, sodass diese „unechten“ Rückfälle⁹⁸⁴ keine weitere Berücksichtigung fanden.⁹⁸⁵ Ebenso wenig wurden Taten berücksichtigt, die noch vor der Bezugsentscheidung selbst begangen, aber erst nach der Bezugsentscheidung geahndet wurden (s. dazu S. 347).⁹⁸⁶

Problematisch bei der Forschung auf der Grundlage von Bundeszentral- bzw. Erziehungsregistrauszügen ist weiterhin, dass in diesen Registern stets nur das Datum der letzten Tat festgehalten wird, auch wenn der (jugend)strafrechtlichen Sanktion eine Tatserie zugrunde liegt. Wie gezeigt, können sich diese Tatserien über einen beträchtlichen Zeitraum erstrecken (s. dazu S. 186 ff., insb. Tabelle 10, S. 187). Allein aufgrund des Datums

982 Zum Begriff *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 113.

983 So auch *Linke* ZJJ 2011, 296, 301.

984 Die Bezeichnung „unecht“ wurde hier gewählt, weil es sich um Taten handelt, die vor Beginn des Kontrollzeitraums begangen wurden; vgl. dazu auch *Grindel/Jehle* 2014, 203, 206 f.; ein Proband beging während des Arrestvollzugs einen Verstoß gegen das BtMG; auch dieser Fall blieb bei der Rückfalluntersuchung außer Betracht.

985 Zu dieser Vorgehensweise *Höffler* 2008, S. 248; konkret kam es bei 27,1% der Urteils- und Warnschussarrestanten mit zwölfmonatigem Kontrollzeitraum zu einem unechten Rückfall, 5,1% der Probanden wiesen zwei unechte Rückfälle auf, bei den übrigen 67,8% wurde kein unechter Rückfall festgestellt (n=59). Von den 19, die mindestens einen unechten Rückfall aufwiesen, begingen elf auch nach der Arrestentlassung erneut eine Straftat. Bei den Kontrollprobanden betrug der Anteil derjenigen, die keinen unechten Rückfall aufwiesen, 75,0%, die übrigen 25,0% hatten eine unechte Rückfalltat begangen (n=44).

986 Ebenso *Grindel/Jehle* 2014, 203, 206; dies betraf vorliegend einen Warnschussarrestanten und vier Urteilsarrestanten der Experimentalgruppe (jeweils mit zwölfmonatigem Kontrollzeitraum), sowie elf Probanden der Kontrollgruppe.

der letzten Tat kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob im Fall einer Tatserie alle der Sanktionierung zugrundeliegenden Taten in den Kontrollzeitraum fielen oder nur einzelne Taten und wenn ja, welche. Da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ein Abgleich mit anderen, detaillierteren Informationsquellen wie z.B. staatsanwaltschaftlichen Verfahrenslisten, nicht möglich war⁹⁸⁷, wurden im Fall von Tatserien einheitlich alle Taten als im Kontrollzeitraum stattgefunden habend zugrunde gelegt. Dies führt zu einer tendenziellen Überschätzung der Rückfallschwere im Fall von Tatserien, die sich jedoch nicht verhindern lässt und wegen des einheitlichen Vorgehens für alle Probanden hinnehmbar ist.

2. Kontrollzeitraum

a) Berechnung des Kontrollzeitraums

Als Kontrollzeitraum wurde ein Zeitraum von zwölf Monaten, individuell berechnet ab dem Tag der Arrestentlassung, festgelegt. Um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, ist es unabdingbar, alle Probanden über einen gleich langen Zeitraum hinweg zu beobachten.⁹⁸⁸ Gleichzeitig hängt die Aussagekraft der Untersuchung von der Anzahl der Probanden ab. Vorliegend standen bei Zugrundelegung eines Kontrollzeitraums von zwölf Monaten nur 44 Urteilsarrestanten und 15 Warnschussarrestanten (n=59) zur Verfügung. Um die Probandenzahl zu maximieren, wurden deswegen im Rahmen einer ergänzenden Betrachtung einige Arrestanten mit einbezogen, die nur während elf bzw. zehn Monaten beobachtet werden konnten.⁹⁸⁹

987 Zu einer derartigen Vorgehensweise Höffler 2008, S. 247 f.; Jehle 2004, 145, 159 f.; Sutterer 2004, 173, 196.

988 Egg 2004, 119, 124; Sabaß 2004, S. 18.

989 Elf-monatiger Beobachtungszeitraum: vier Urteilsarrestanten und fünf Warnschussarrestanten; zehn-monatiger Beobachtungszeitraum: sechs Urteilsarrestanten und vier Warnschussarrestanten; Gesamtzahl aller Probanden: n=78; die Ergänzungsbetrachtung wurde jeweils gesondert durchgeführt (s. S. 357 und S. 394), die allgemeine Rückfallbetrachtung bezieht sich sowohl für Warnschuss- und Urteilsarrestanten, die am sozialen Training teilgenommen haben, als auch für die Kontrollprobanden auf den einheitlichen zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum.

Ein vergleichsweise kurzer Kontrollzeitraum von zwölf Monaten⁹⁹⁰ ist deswegen angemessen, weil es sich beim Arrest mit einer Dauer von maximal vier Wochen um eine Kurzzeitintervention handelt, von der keine übermäßig nachhaltigen Fernwirkungen zu erwarten sind.⁹⁹¹ Außerdem ist die individuelle Lebenssituation eines Jugendlichen in der Regel einem schnelleren Wandel unterworfen als die Lebenssituation eines Erwachsenen; innerhalb eines Ein-Jahres-Zeitraums sind daher die stärksten Nachwirkungen der durchlaufenen Maßnahme zu erwarten. Im Übrigen ist aus empirischen Untersuchungen bekannt, dass die Rückfallhäufigkeit mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Sanktion deutlich nachlässt, sodass im ersten Jahr nach Arrestentlassung am ehesten mit Rückfällen zu rechnen ist.⁹⁹² Insofern kann eine Kontrolle der Legalbewährung schon nach einem Jahr aufschlussreiche Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Arrests und des sozialen Trainings liefern.⁹⁹³

990 In der Regel wird ein Kontrollzeitraum von zwei bis fünf Jahren zugrunde gelegt, vgl. *Englmann* 2009, S. 262 ff.; *Höffler* 2008, S. 248 ff., *Köberlein* 2006, S. 222 ff.; *Bareinske* 2004, S. 115 ff.; *Hartenstein* MschrKrim 1966, 314, 315; *Sutterer* 2004, 173, 203; *Harrendorf* 2004, 289, 301.

991 *Hartung* 1981, S. 50; zur fehlenden Nachhaltigkeit s. auch S. 55 f.; einen identischen Kontrollzeitraum für die Überprüfung anderer (jugend-)strafrechtlicher Reaktionen zugrunde legend *Höffler* 2008, S. 248 ff.; *Köberlein* 2006, S. 223; *Sutterer* 2004, 173, 206 ff.; einen nur 8,5-monatigen Kontrollzeitraum legt *Sabaß* 2004, S. 183 ff. zugrunde.

992 *Giebel/Ritter* 2014, 196, 199; *Heinz* 2004, 11, 32; *Höffler* 2008, S. 249 sowie *Köberlein* 2006, S. 222, jeweils m.w.N.; vgl. auch *Sutterer* 2004, 173, 206 f.; bezogen auf Rückfälle allgemein *Jehle* 2007, 227, 237.

993 Vgl. *Bareinske* 2004, S. 51, der in einer Untersuchung der Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen in Baden-Württemberg herausgearbeitet hat, dass die Wahrscheinlichkeit einer zweiten Sanktionierung innerhalb des ersten Jahres nach der ersten Sanktion am größten ist; ähnlich *Köberlein* 2006, S. 223 sowie *Sabaß* 2004, S. 183. Selbstverständlich können Daten, die auf einem derartig kurzen Kontrollzeitraum basieren, nur erste Trends widerspiegeln (*Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 167); zur Gewinnung aussagekräftigerer Ergebnisse bedürfte es einer späteren Nachuntersuchung mit einem längeren Beobachtungszeitraum und einer größeren Probandenzahl. Ob hierfür nochmals BZR-Auszüge gezogen werden könnten, ist jedoch angesichts der strengen Regelung des § 42a Abs. 1a BZRG zweifelhaft; allgemein zu den Grenzen der Rechtstatsachenforschung aufgrund begrenzter Datenzugänge und den hieraus resultierenden Problemen *Albrecht* 2005, S. 19 f.

b) Zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Rückfallerfassung

Wie bereits dargestellt, ist vorliegend für die Rückfallerfassung entscheidend, ob laut Registerauszug während des individuellen Kontrollzeitraums eine neue Tat begangen wurde, unabhängig davon, ob diese Tat auch während des Kontrollzeitraums oder erst nach dessen Ablauf sanktioniert wurde (s. S. 339). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Projektevaluation zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Zeitpunkt der Registerabfrage bisweilen ein recht kurzer Zeitraum lag. Der späteste zu berücksichtigende Zeitpunkt für die Rückfälligkeit war für alle Probanden der 31.3.2015, die ersten Registerauszüge stammten vom 11.5.2015. Dies war forschungsökonomischen Gründen geschuldet. Die Projektkonzeption war von Anfang an darauf ausgelegt, Implementation und Wirkungsweise der sozialen Trainingskurse in *einer* Studie zu evaluieren, wobei die zeitnahe Erlangung von Erkenntnissen über das Ob der Rückfälligkeit besonders wichtig war. Gleichzeitig sollten möglichst viele Probanden auf ihre Rückfälligkeit hin untersucht werden, sodass auch späte Arrestentlassungen und damit einhergehend kurze Abstände zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge mit in die Studie einbezogen wurden. Es ist deswegen nicht auszuschließen, dass Rückfalltaten, die gegen Ende des Kontrollzeitraums begangen und auch entdeckt wurden, keinen Eingang in die analysierten Registerauszüge gefunden hatten, weil das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Ziehung der Registerauszüge noch nicht abgeschlossen war bzw. die Entscheidung noch nicht eingetragen war. Aus der Implementationsstudie ist bekannt, dass zwischen der (letzten) sanktionierten Tat und der Rechtskraft des Urteils durchschnittlich 29,3 Wochen lagen.⁹⁹⁴ Zwischen Ende des jeweiligen individuellen Kontrollzeitraums und der Ziehung des Registerauszugs lagen hingegen durchschnittlich nur 20,2 Wochen.⁹⁹⁵ Die zeitliche Nähe zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge führt deswegen möglicherweise zu einer Unterschätzung der Rückfallraten, v.a. gegen Ende des Kontrollzeitraums. Das Ausmaß dieser Unterschätzung ist vom Zufall abhängig, da keine Aussage darüber getroffen werden kann, wovon die Dauer zwischen Entdeckung der Tat, Ab-

994 Standardabweichung 20,8, Minimum 3,0, Maximum 109,0, Median 22,0, n=124.

995 Standardabweichung 9,2, Minimum 6,0, Maximum 38,0, Median 20,0, n=59.

schluss des Strafverfahrens und Eintragung der Rechtsfolgen ins Bundeszentralregister bei vergleichbaren Tatvorwürfen abhängt.

Eine andere Vorgehensweise, beispielsweise durch Anknüpfung nicht an den Zeitpunkt der Tat, sondern an den Zeitpunkt der Eintragung, könnte diesen Verzerrungsfaktor nicht beseitigen, da sich auch in diesem Fall die den Zeitraum zwischen Tatbegehung und Eintragung determinierenden Variablen nicht isolieren ließen.⁹⁹⁶ Im Übrigen ist das Anknüpfen an den *Tatzeitpunkt* innerhalb des Kontrollzeitraums deswegen vorzugswürdig, weil die Rückfallstudie auf eine Messung der Zeit zwischen Arrestentlassung und Rückfalltat abzielt und nicht auf eine Erfassung des Arbeitstempes von Polizei und Justiz. Ebenso wie die Unterschätzung der Rückfallquoten durch die Zufälligkeit, ob eine Straftat aus dem Dunkel- in das Hellfeld gelangt, ist die geschilderte Unterschätzung daher ein hinzunehmender Umstand, der bei entsprechender Berücksichtigung im Rahmen der Interpretation der Daten die Güte der Untersuchung nicht wesentlich beeinträchtigt.

3. Erfassung der Vorbelastung

Im Rahmen der Implementationsstudie wurden Vortaten und Vorsanktionen zeitnah zur Arrestvollstreckung basierend auf Strafverfahrensakten und Bundeszentralregisterauszügen erfasst. Taten, die vor der Bezugstat oder der Bezugsentscheidung (Verurteilung zu Arrest), begangen worden waren, aber zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht entdeckt und sanktioniert waren, konnten deswegen nicht berücksichtigt werden.⁹⁹⁷ Dies galt für alle Arrestanten, deren Vorbelastung analysiert wurde (d.h. 124 Warnschuss- und Urteilsarrestanten), unabhängig davon, ob sie später Teil der Rückfalluntersuchung waren oder nicht. Zur Untersuchung der Rückfällig-

996 So ist es beispielsweise auch denkbar, dass selbst bei Begehung einer Tat zu Beginn des Kontrollzeitraums eine Eintragung wegen einer besonders langen Verfahrensdauer nicht mehr innerhalb des Kontrollzeitraums erfolgt. In diesen Fällen wäre durch den Verzicht auf eine Anknüpfung an den Tatzeitpunkt nichts gewonnen.

997 Selbiges gilt für Taten, die nach der Bezugstat, aber vor der Bezugsentscheidung begangen wurden. Hierbei handelt es sich jedoch um kein Problem, dass sich aus der nicht-chronologischen Entdeckung und Registrierung ergibt. Denn diese Taten stellen, da zeitlich später begangen, ohnehin keine Vortaten dar; zur Problematik der nicht-chronologischen Registrierung *Eisenberg* 2005, S. 163.

keit dieser Probanden wurden sodann ca. ein Jahr nach Arrestverbüßung erneut Registerauszüge angefordert. Die Analyse dieser Registerauszüge ergab, dass bei zwei Probanden Taten, die vor der/n Ausgangstaten begangen worden waren, zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt und nach der Verurteilung zu Arrest geahndet worden waren. Dies bedeutet zugleich, dass bei diesen Probanden die Vorbelastung, gemessen an den begangenen Vortaten, im Rahmen der Implementationsstudie zu niedrig eingeschätzt wurde.⁹⁹⁸ Eine nachträgliche Korrektur anhand der neuen Registerauszüge wäre zwar möglich gewesen, hätte aber zu einer weiteren Verzerrung geführt. Denn eine Korrektur wäre von vornherein nur für diejenigen Probanden in Frage gekommen, die Teil der Rückfalluntersuchung waren; für alle übrigen Probanden standen keine aktuelleren Bundeszentralregisterauszüge zur Verfügung.⁹⁹⁹ Folglich wäre zufallsbedingt¹⁰⁰⁰ für einige Probanden die tatsächliche Anzahl und Schwere der Vortaten abgebildet worden, für andere die nicht korrigierte, d.h. potentiell unterschätzte.¹⁰⁰¹ Auf eine Korrektur der Vortatenbelastung wurde daher verzichtet.¹⁰⁰²

Für die Probanden der Kontrollgruppe stand nur ein Set an Bundeszentralregisterauszügen zur Verfügung. Diese Auszüge wurden mit zeitlich deutlich größerem Abstand zur Arrestentlassung angefordert als bei der Experimentalgruppe.¹⁰⁰³ Auch bei der Kontrollgruppe zeigte sich, dass bei sieben Probanden nach Arrestentlassung Taten sanktioniert wurden, die

998 Zu dieser Problematik auch *Kunz* 2001, § 26 Rn. 6; eine Unterschätzung der Vorbelastung basierend auf den *Vorsanktionen* schied aus, da diese ja tatsächlich erst nach der Bezugsentscheidung verhängt wurden.

999 Ob solche Registerauszüge überhaupt erhältlich gewesen wären, ist angesichts der strengen Regelung des § 42a Abs. 1, Abs. 1a BZRG ungewiss (vgl. auch Fn. 993).

1000 Die Auswahl der Probanden für die Rückfallstudie war durch die zeitlichen Vorgaben der Projektevaluation bedingt. Für die Rückfallstudie konnten nur diejenigen Probanden berücksichtigt werden, die zu Beginn der Projektimplementation an den sozialen Trainingskursen teilgenommen hatten und deswegen über einen hinreichend langen Zeitraum nach Arrestentlassung beobachtet werden konnten (s. S. 341).

1001 Darüber, wie viele Probanden von dem Phänomen „spätere Entdeckung und Sanktionierung zeitlich vorgelagerter Taten“ betroffen sind, lässt sich keine Aussage treffen.

1002 Etwas anders *Köberlein* 2006, S. 196, die auch Taten, die vor Beginn des Kontrollzeitraums begangen, aber erst nach Beginn des Kontrollzeitraums sanktioniert wurden, in die Betrachtung der strafrechtlichen Vorbelastung mit einbezieht.

1003 S. Fn. 994 und Fn. 1141.

zeitlich vor der/n Tat/en begangen worden waren, die der Verurteilung zu Jugendarrest zugrunde lagen. Damit hätte die Vorbelastung, basierend auf den *Vortaten*, einheitlich für die gesamte Kontrollgruppe dergestalt erfasst werden können, dass *alle* Taten, die zeitlich vor der/n Bezugstat/en begangen worden war/en, als Vorbelastung gewertet worden wären, unabhängig vom Zeitpunkt der Sanktionierung. Ein Vergleich der Vorbelastung von Experimental- und Kontrollgruppe wäre jedoch dann nicht möglich gewesen, weil die Ermittlung der Vorbelastung auf einer unterschiedlichen Vorgehensweise beruht hätte.

Methodisch ließe sich dieses Problem nur lösen, wenn für alle Probanden, egal ob nur Teil der Implementations- oder auch der Rückfallstudie, ein zweiter, späterer Registerauszug hätte gezogen werden können, der eine vollständige Korrektur der *Vortaten*belastung möglich gemacht hätte. Dies war aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Projekts allerdings nicht möglich.¹⁰⁰⁴ Im Übrigen ist ungewiss, ob angesichts der strengen Regelung des § 42a Abs. 1a BZRG nochmals Registerauszüge hätten gezogen werden können.¹⁰⁰⁵ Um Verzerrungen zu vermeiden, wurde daher die Erhebungssituation, die für die Experimentalgruppe ursprünglich existierte (eingeschränkter Informationsgehalt hinsichtlich der Vorbelastung) für die Erfassung der *Vortaten*belastung der Kontrollgruppe fingiert. Als *Vortaten* wurden also nur solche Taten berücksichtigt, die zeitlich vor der Bezugstat begangen und vor der Bezugsentscheidung geahndet worden waren. Taten, die zwischen Bezugsentscheidung und Arrestantritt begangen wurden, wurden als unechte Rückfälle gewertet (s. dazu Fn. 985). Taten, die vor der/n Bezugstaten begangen worden waren, aber erst nach der Bezugsentscheidung sanktioniert wurden, wurden weder als Vorbelastung noch als Folgesanktion berücksichtigt.¹⁰⁰⁶ Eine Berücksichtigung als Folgesanktion kam nicht in Betracht, weil dies zu einer Aufspaltung von *Folgetaten* und *Folgesanktionen* geführt hätte. Dies hätte nicht die tatsächliche Rückfallsanktionierung abgebildet, da es sich bei den genannten Sanktionen gerade nicht um *Rückfallsanktionen*, sondern nur um zeitlich nachfolgende Sanktionen handelt. Selbiges gilt, sowohl hinsichtlich Experimental- als auch hinsichtlich Kontrollgruppe, für Taten, die zwischen der Bezugstat und der

1004 Die zeitnahe Implementations- und Wirkungsevaluation im Rahmen einer einzigen Studie wäre andernfalls nicht möglich gewesen.

1005 Vgl. auch schon Fn. 993.

1006 Dies betraf einen Warnschussarrestanten und sieben Probanden der Kontrollgruppe.

Bezugsentscheidung begangen, aber erst nach der Bezugsentscheidung sanktioniert wurden.¹⁰⁰⁷ Auch diese Taten konnten nicht als – unechter oder echter – Rückfall erfasst werden, da es sich um Taten handelt, die nach der Bezugstat begangen wurden, auf die die Sanktion der Bezugsentscheidung aber keinen Einfluss gehabt haben kann. Eine Erfassung als Folgesanktion wäre wegen der damit verbundenen Aufspaltung von Tat und Sanktion ebenfalls unpräzise gewesen.

Insgesamt führt die geschilderte Vorgehensweise dazu, dass der Informationsgehalt der Bundeszentralregisterauszüge nicht zu 100% ausgeschöpft werden konnte. Vor dem Hintergrund einer andernfalls unvermeidbaren Ungleich Erfassung von Experimental- und Kontrollgruppe war dies jedoch unumgänglich.

4. Rückfälligkeit der Warnschussarrestanten

a) Zusammensetzung der Probandengruppe

Bei Zugrundelegung des zwölfmonatigen Kontrollzeitraums konnten lediglich 15 Warnschussarrestanten in die Rückfalluntersuchung einbezogen werden.¹⁰⁰⁸ 14 der untersuchten Probanden waren männlich, einer weiblich. Zwölf Probanden verbüßten ihren Arrest in Rastatt, drei in Göppingen.

In die ergänzende Analyse wurden fünf weitere Warnschussarrestanten mit elf-monatigem und vier weitere mit zehn-monatigem Kontrollzeitraum einbezogen (s. S. 357; s. auch Anhang Tabelle D 4, S. 459).

1007 Dies betraf vier Urteilsarrestanten der Experimentalgruppe mit zwölfmonatigem Kontrollzeitraum und vier Kontrollprobanden.

1008 Ein Warnschussarrestant konnte zwar über den erforderlichen Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten beobachtet werden, wurde jedoch nicht in die Untersuchung einbezogen, da zu ihm kein BZR-Auszug mitgeteilt wurde.

b) Rückfälligkeit innerhalb von zwölf Monaten

(1) Soziobiografische Merkmale der rückfälligen Warnschussarrestanten

Die rückfälligen Warnschussarrestanten waren ausschließlich männlichen Geschlechts. Zum Zeitpunkt des Arrestantritts waren sie zwischen 16 und 19 Jahre alt.¹⁰⁰⁹ Sieben Probanden verfügten über die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Proband kam aus dem Raum Albanien/Mazedonien/Kosovo. Ein Migrationshintergrund konnte bei fünf Probanden sicher festgestellt, bei einem sicher ausgeschlossen werden, zu den übrigen beiden waren eindeutige Feststellungen nicht möglich (zur Ermittlung des Migrationshintergrunds s. S. 155 f.). Hinsichtlich der übrigen soziobiografischen Merkmale erwies sich die Gruppe als inhomogen.¹⁰¹⁰ Die Schulbildung erstreckte sich von „noch in der Schule“ (zwei Probanden) über „kein Schulabschluss“ (ein Proband) bis hin zu „Hauptschule mit Abschluss“ (drei Probanden), „mittlere Reife“ (ein Proband) und „Sonstiges“ (ein Proband). Der durchschnittliche Gefährdungsindex betrug 2,63 Punkte, schwankend zwischen 1 und 4.¹⁰¹¹

(2) Rückfallhäufigkeit

Von den 15 untersuchten Warnschussarrestanten wurden acht im Kontrollzeitraum erneut strafrechtlich registriert. Fünf von ihnen wiesen einen Rückfall auf, drei verfügten über zwei neue Eintragungen nach Arrestentlassung.¹⁰¹² Die Rückfallquote beläuft sich damit auf 53,3%.

1009 Durchschnittsalter 17,00 Jahre; drei Probanden waren 16, drei 17, einer 18 und einer 19 Jahre alt.

1010 Dies ist ganz wesentlich der geringen Gruppengröße geschuldet und war insofern nicht anders zu erwarten.

1011 Median 3,00; zwei Probanden: 1 Punkt, ein Proband: 2 Punkte, drei Probanden: 3 Punkte, zwei Probanden: 4 Punkte; zur Berechnung des Index s. S. 160 ff.

1012 Die Zahl der Rückfälle wurde anhand der erneuten Eintragungen im BZR ermittelt. Dies ist nicht ganz präzise, da die Anzahl der erneuten Eintragungen nicht zwingend etwas mit der Zahl der Rückfalltaten zu tun hat. Denn dem BZR lässt sich stets nur das Datum der letzten Tat entnehmen. Bei Erfüllung mehrerer Straftatbestände in Tatmehrheit lässt sich daher nicht sagen, ob eine Tatserie vorlag, die einheitlich abgeurteilt wurde (sodass auch mehrere Urteile mit der Folge mehrerer Eintragungen möglich gewesen wären) oder ob eine Tat im prozessualen Sinne (§ 264 StPO; zum Begriff s. nur KK-StPO/Kuckein 2013, § 264

Alle rückfälligen Probanden hatten ihren Arrest in Rastatt verbüßt. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Warnschussarrestvollzug in Göppingen einen Rückfall verhindert hat, in Rastatt hingegen nicht. Der Unterschied war statistisch nicht signifikant. Der Exakte Test nach Fisher ergab eine exakte zweiseitige Signifikanz von $p=0.077$ ($n=44$). Im Übrigen verböte sich eine Verallgemeinerung – selbst bei unterstellter statistischer Signifikanz – schon aufgrund des fehlenden Kontrollgruppenvergleichs (s. dazu S. 315) sowie aufgrund der geringen Probandenzahl.

(3) Rückfallgeschwindigkeit

Auch hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit ließen sich keine einheitlichen Feststellungen treffen. Zwischen Arrestentlassung und Rückfall¹⁰¹³ lagen zwischen 18 und 270 Tagen.¹⁰¹⁴ Bei Betrachtung der kategorisierten Rückfallgeschwindigkeit zeigen sich kaum Tendenzen.

Tabelle 60: Warnschussarrest: Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0 - 3 Monate	3	37,5	37,5
mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2	25,0	62,5
mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	3	37,5	100,0
Gesamt	8	100,0	

Die Tatsache, dass keiner der erfassten Rückfälle auf den Zeitraum „mehr als neun bis einschließlich zwölf Monate“ nach Arrestentlassung entfiel, könnte zwar als Indiz dafür gewertet werden, dass die Rückfallwahr-

Rn. 3 ff.), d.h. eine Rückfalltat vorlag. Zur Problematik der Tatserien im Rahmen der Rückfalluntersuchung s. auch S. 341 und Fn. 1175.

1013 Erfasst wurde hier der Zeitpunkt der (letzten) vom (ersten) Rückfall erfassten Tat, da nur dieser im BZR ausgewiesen wird; so auch im Folgenden.

1014 Mittelwert 112,6, Standardabweichung 89,38, Median 95,50, $n=8$.

scheinlichkeit mit zunehmender Dauer ab Arrestentlassung abnimmt. Aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen Ende des individuellen Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge ist es jedoch gleichermaßen denkbar, dass (weitere) Rückfälle in diesem letzten Quartal schlicht noch nicht erfasst werden konnten.¹⁰¹⁵

(4) Sanktionsspezifika und Vorbelastung der rückfälligen Probanden

Die rückfälligen Probanden waren in der Bezugsentscheidung entweder zu bedingter Jugendstrafe gem. § 21 JGG (vier Probanden) oder gem. § 61 JGG (Vorbewährung, ebenfalls vier Probanden) verurteilt worden.¹⁰¹⁶ Die dominierende Arrestdauer betrug bei den rückfälligen Probanden zwei Wochen (fünf Fälle; eine Woche: zwei Fälle; vier Wochen: ein Fall).

Die Vorbelastung der Probanden vor der Bezugsentscheidung war höchst unterschiedlich.

1015 S. dazu S. 343; für die 15 beobachteten Warnschussarrestanten betrug der Zeitraum zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung des Registerauszugs durchschnittlich 20,7 Wochen (Median 24,0, Modalwert 26,0, Minimum 6,0, Maximum 30,0, n=15). Eine mögliche Verzerrung ist sogar für diejenigen Probanden nicht ausgeschlossen, die infolge der registrierten Rückfalltat zu einer unbedingten Jugendstrafe nach § 17 JGG verurteilt worden waren (id 032 und id 040), da das BZR keine Auskunft hinsichtlich des Zeitpunkts des Haftantritts enthält, d.h. es können sich auch noch Taten vor Ende des Kontrollzeitraums, aber nach dieser Rückfallsentscheidung ereignet haben.

1016 Aussetzungen nach § 27 JGG fanden sich nur bei zwei der nicht-rückfälligen Probanden. Zwei weitere nicht-rückfällige Arrestanten waren nach § 21 JGG, drei nach § 61 JGG verurteilt worden.

Tabelle 61: Warnschussarrest: Rückfall/Schwerste Vorsanktion

		Schwerste Vorsanktion							Gesamt
		keine Vor- sankti- on	§§ 45, 47 JGG	§§ 10, 12 JGG	§ 15 JGG	§ 16 JGG	§§ 21, 27, 61 JGG	§ 17 JGG	
Rück- fall	nein	1	0	1	1	0	4	0	7
	ja	1	2	0	0	1	3	1	8
Gesamt		2	2	1	1	1	7	1	15

Während die Hälfte der acht Rückfalltäter eher gering vorbelastet war (keine Vorsanktion: ein Proband; nur Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG: zwei Probanden; Jugendarrest nach § 16 JGG: ein Proband), waren drei Probanden bereits einmal zu bedingter Jugendstrafe nach §§ 21, 27, 61 JGG verurteilt worden, ein Proband sogar zu unbedingter Jugendstrafe nach § 17 JGG. Die Vorbelastung der nicht-rückfälligen Probanden unterschied sich hiervon kaum.

(5) Rückfälle im Einzelnen

Aufgrund der geringen Probandenzahl war eine typisierende Analyse der rückfällig gewordenen Warnschussarrestanten nicht möglich. Dennoch lohnt eine Betrachtung der jeweiligen Sanktionsentwicklung im Einzelnen. Hierdurch wird deutlich, dass Rückfälle nach Warnschussarrest jedenfalls in den untersuchten Fällen nicht zwangsläufig zu einer noch härteren Sanktionierung und Freiheitsentzug geführt haben. Vielmehr gab es einige leichte Rückfälle, die mit Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG endeten. Zugleich zeigte sich, dass es bei den Folgesanktionierungen nicht zu mittelschweren Sanktionen (beispielsweise nach §§ 10, 15 JGG) kam. Wenn der Rückfall nicht so leicht war, dass das Verfahren eingestellt wurde, wurden die Probanden ausschließlich zu (un)bedingter Jugendstrafe verurteilt.

Proband id 019 war vor seiner Verurteilung zu Warnschussarrest bereits dreimal strafrechtlich registriert worden. Geahndet wurden u.a. Betäubungsmitteldelikte und Körperverletzung, wobei auf eine erstmalige Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG eine ambulante Sanktionierung nach §§ 10, 15 JGG und eine bedingte Jugendstrafe gem. § 21 JGG gefolgt

waren. Der Bezugsentscheidung lagen eine gefährliche und drei einfache Körperverletzungen zugrunde, ausgesprochen wurde eine Jugendstrafe mit Bewährung von einem Jahr und neun Monaten gem. § 61 JGG. Zusätzlich wurde ein Warnschussarrest von zwei Wochen verhängt. In diese Entscheidung wurde eine siebenmonatige bedingte Jugendstrafe nach § 21 JGG einbezogen (§ 31 Abs. 2 JGG). Die Jugendstrafe in der Bezugsentscheidung wurde sodann zur Bewährung ausgesetzt. Allerdings beging der Proband knapp neun Monate nach Arrestentlassung erneut ein Betäubungsmitteldelikt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) und wurde unter Einbeziehung beider Vorentscheidungen gem. § 31 Abs. 2 JGG zu einer bedingten Jugendstrafe von einem Jahr und elf Monaten gem. § 21 JGG verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt.

Die Rückfälligkeit entspricht nicht der Einschätzung des Sozialarbeiters im Arrest, der, genau wie der Proband selbst, von künftiger Legalbewährung ausging, da der Proband „einiges zu verlieren“ habe. Laut Aussage des Sozialarbeiters konnte der Proband durch das soziale Training erreicht werden, seine Teilnahme am Training war insgesamt erfolgreich.

Auch der Proband selbst schätzte den Einfluss des Arrests auf sein künftiges Verhalten als groß ein¹⁰¹⁷, obwohl er die Arresterfahrung selbst als nur mittelmäßig schlimm bezeichnet hatte (Index-Wert: 2,50).¹⁰¹⁸

Proband id 030 verfügte über keinerlei strafrechtliche Vorbelastung, bevor er in der Bezugsentscheidung zu einer bedingten Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gem. § 21 JGG und einem Warnschussarrest von zwei Wochen wegen Körperverletzung in fünf Fällen verurteilt wurde. Nach Arrestentlassung kam es zu zwei erneuten Registrierungen: Zum einen beging der Proband nicht ganz sechs Monate nach seiner Entlassung eine Unfallfahrt (Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, jeweils in zwei Fällen), weswegen er unter Einbeziehung der Bezugsentscheidung gem. § 31 Abs. 2 JGG zu einer zweijährigen Jugendstrafe auf Bewährung gem. § 21 JGG verurteilt wurde. Zum anderen wurde ein Verfahren wegen Leistungerschleichung gem. § 265a StGB, begangen ein gutes Jahr nach Arrestentlassung, gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt.

1017 Index-Wert des geschätzten Einflusses des Arrests auf das eigene künftige Verhalten (1,00: großer Einfluss, 5,00 kein Einfluss): 1,00; zur Berechnung des Index s. S. 253 f.

1018 Index-Werte des Arresterlebens (1,00: sehr schlimm, 5,00: gar nicht schlimm); zur Berechnung des Index s. S. 262.

Der betreuende Sozialarbeiter im Arrest gab an, den Probanden durch das soziale Training erreicht zu haben; die Teilnahme sei auch insgesamt erfolgreich gewesen. Dennoch war er von erneuter Straffälligkeit ausgegangen¹⁰¹⁹, die Begründung lautete, der Proband könne „nach wie vor nicht mit seiner Wut umgehen“. Der Proband selbst hatte den Arrest als nur mittelmäßig schlimm erlebt (Index-Wert: 2,83).¹⁰²⁰ Er ging jedoch davon aus, nach Arrestentlassung keine weiteren Straftaten zu begehen.

Im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Fällen wurde *Proband id 032*, der über vier Voreintragungen, u.a. wegen Diebstahl, Betrug und Fahren ohne Fahrerlaubnis verfügte, in größerem Umfang rückfällig und entsprechend sanktioniert. Die Bezugsentscheidung enthielt eine bedingte Jugendstrafe von zehn Monaten gem. § 21 JGG und einen Warnschussarrest von vier Wochen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Bedrohung, Beleidigung, Diebstahl und unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes. Nicht ganz drei Monate nach Arrestentlassung wurde der Proband erneut straffällig. Die Folgeentscheidung erging wegen Diebstahls in vier Fällen, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchter Körperverletzung und unerlaubtem Betäubungsmittelbesitz in zwei Fällen. Wegen dieser Tat und unter Einbeziehung der Bezugsentscheidung gem. § 31 Abs. 2 JGG wurde der Proband zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten gem. § 17 JGG verurteilt, deren Rest¹⁰²¹ für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im sozialen Training war dem Probanden generelle Unreife attestiert worden. Laut Einschätzung des Sozialarbeiters war der Arrestant durch das Training nicht erreichbar, seine Teilnahme hieran nicht erfolgreich, weitere Straftaten seien zu erwarten. Der Proband selbst bescheinigte dem Arrest, den er als sehr schlimm empfunden hatte (Index-Wert: 1,00¹⁰²²) dennoch einen eher großen Einfluss auf das eigene künftige Verhalten (Index-Wert: 2,00¹⁰²³). Jedenfalls ging er davon aus, in Zukunft keine weiteren Straftaten zu begehen.

1019 Zur Divergenz der Antworten auf die Fragen nach einer erfolgreichen Trainings-
teilnahme einerseits und künftiger Legalbewährung andererseits s. S. 295.

1020 Zur Berechnung des Index s. S. 253 f.

1021 Da das BZR nur das Ende des Freiheitsentzugs, nicht aber den Beginn der Haft
bzw. eine etwaig anzurechnende U-Haft-Verbüßung enthält, lässt sich über die
exakte Verbüßungszeit keine Aussage treffen.

1022 Zur Berechnung s. S. 253 f.

1023 Zur Berechnung des Index s. S. 262.

Wieder anders verhielt es sich bei dem Probanden *id 039*, der – wohl auch wegen seiner erheblichen Vorbelastung (vier Eintragungen, u.a. wegen Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Leistungserschleichung, sanktioniert u.a. mit Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe) – in der Bezugsentscheidung zu einer bedingten Jugendstrafe gem. § 61 Abs. 1 JGG und vier Wochen Warnschussarrest verurteilt wurde, obwohl die zugrunde liegende Tat – Leistungserschleichung in sieben Fällen – als eher geringfügig zu bezeichnen ist. Nach der Arrestverbüßung, die dreieinhalb Monate nach Rechtskraft des Urteils endete, wurde die Strafe jedoch nicht zur Bewährung ausgesetzt, sondern zum Teil vollstreckt. Nicht ganz zwei Jahre nach der Verurteilung wurde der Rest der Strafe¹⁰²⁴ für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Nach Haftende erfolgten zwei weitere Registrierungen, einmal wegen Leistungserschleichung gem. § 265a StGB, einmal wegen Beleidigung gem. § 185 StGB, wobei beide Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt wurden.

Dieses Ergebnis deckt sich nur teilweise mit der Einschätzung des betreuenden Sozialarbeiters. Dieser hatte zwar eine negative Legalprognose ausgestellt, war jedoch der Meinung, der Arrestant sei durch das soziale Training erreichbar gewesen und habe insgesamt erfolgreich teilgenommen.¹⁰²⁵

Proband id 040 wurde massiv rückfällig, wobei sich dies nicht nur aus Art und Umfang der Folgesanktionen, sondern auch aus den verwirklichten Folgedelikten ergibt. Zehn Voreintragungen, u.a. wegen Körperverletzung, Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungserschleichung und Sachbeschädigung, führten in der zehnten Registrierung zu einer unbedingten Jugendstrafe von zehn Monaten, die laut Urteilsbegründung zu zwei Dritteln vollstreckt wurde. Die Bezugsentscheidung, die mehrere Vorsanktionierungen gem. § 31 Abs. 2 JGG einbezog, verurteilte eine Tat (fahrlässige Trunkenheitsfahrt, vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis und Diebstahl oder Hehlerei oder Unterschlagung), die sich nur dreieinhalb Monate nach der Haftentlassung ereignet hatte. Hierbei wurde der Proband zu einer bedingten Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten gem. § 61 JGG sowie – trotz Hafterfahrung – zu einer Woche Warnschussarrest verurteilt. Auf § 16a Abs. 2 JGG ging das Urteil nicht ein.

1024 Zur Verbüßungszeit s. Fn. 1021.

1025 Allgemein zu dieser Divergenz s. S. 295.

Der Warnschussarrest wurde nicht in das Bundeszentralregister eingetragen.

Bereits sechs Wochen nach Arrestentlassung machte sich der Proband erneut strafbar. Wieder wurde eine bedingte Jugendstrafe gem. § 61 JGG (zwei Jahre) verhängt. Auffällig war in diesem Kontext, dass zusätzlich nochmal ein Warnschussarrest von zwei Wochen gem. § 16a JGG verhängt wurde. Dies überrascht wegen der offensichtlich fehlenden Warnwirkung der vorherigen Sanktionierung. Diese Sanktionierung kann dem Gericht trotz unvollständiger Eintragung in das Bundeszentralregister nicht unbekannt gewesen sein, da die Bezugsentscheidung in dieses Urteil mit einbezogen worden war. Als mögliche Erklärung kommt in Betracht, dass sich das Gericht nur wegen des Arrests überhaupt noch in der Lage sah, keine unbedingte Jugendstrafe zu verhängen.¹⁰²⁶ Ob der zweite Warnschussarrest tatsächlich vollstreckt wurde, ließ sich dem Registerauszug nicht entnehmen.¹⁰²⁷ Nicht ganz acht Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser ersten Rückfall-Verurteilung beging der Proband eine ganze Reihe weiterer Straftaten, u.a. mehrere Diebstähle, gefährliche Körperverletzungen und Brandstiftung, die mit einer unbedingten Jugendstrafe von vier Jahren geahndet wurden. Daneben wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB angeordnet. Sowohl die Bezugsentscheidung als auch die Verurteilung der ersten Rückfalltat wurden in diese zweite Rückfallentscheidung gem. § 31 Abs. 2 JGG einbezogen.

Dass es sich bei diesem Probanden offensichtlich um einen Jugendlichen mit verfestigten delinquenten Verhaltensweisen handelt, macht auch die Aussage des Sozialarbeiters im sozialen Training deutlich. Die Einschätzung, der Proband werde wohl nach Arrestentlassung weitere Straftaten begehen, wurde begründet mit „da tut sich nichts! Geht noch immer erhebliches Risiko ein“. Allerdings nahm der Proband wegen des nur einwöchigen Warnschussarrests lediglich einen einzigen Nachmittag an dem sozialen Trainingskurs in Rastatt teil.

Bei *Proband id 065* handelte es sich wieder um einen eher leichten Fall. Das Register wies ursprünglich lediglich zwei Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45 Abs. 1, Abs. 2 JGG auf. Nach der Bezugsentscheidung, die eine bedingte Jugendstrafe von zehn Monaten gem. § 21 JGG und einen

1026 Vgl. § 21 Abs. 1 S. 3 JGG, dessen etwaige Anwendung dem Register freilich nicht zu entnehmen ist.

1027 Zur Problematik, dass sich die Verbüßung eines Arrests den Registerauszügen nicht entnehmen lässt, s. S. 177.

Warnschussarrest von zwei Wochen wegen zweier Erpressungsdelikte enthielt, wurden zwei weitere jugendstrafrechtliche Reaktionen wegen Taten, die nach Arrestentlassung begangen worden waren, in das Bundeszentralregister eingetragen. Eine Tat (gefährliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Diebstahl, begangen nicht ganz vier Monate nach Arrestentlassung) führte zu einer bedingten Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten, zur Bewährung ausgesetzt für zwei Jahre (§ 21 JGG). Diese Entscheidung bezog die Bezugsentscheidung gem. § 31 Abs. 2 JGG ein. Ein weiteres Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde gem. § 47 JGG eingestellt. Im sozialen Training war der Arrestant als „uneinsichtig“ bezeichnet worden, er habe „nicht kapiert um was es geht“. Er sei durch das Training nicht erreichbar gewesen, seine Teilnahme sei kein Erfolg gewesen und er werde wieder straffällig werden. Dennoch war der Proband selbst der Ansicht, er werde in Zukunft keine weiteren Straftaten begehen. Der Arrest würde einen eher großen Einfluss auf sein künftiges Verhalten haben (Index-Wert: 2,00¹⁰²⁸), obwohl das Arresterleben für ihn eher nicht schlimm war (Index-Wert: 3,33¹⁰²⁹).

Auch *Proband id 068* wies vor der Bezugsentscheidung lediglich eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG auf. Der Bezugsentscheidung lagen unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Diebstahl, Körperverletzung und versuchte Nötigung zugrunde, was zu einer bedingten Jugendstrafe von neun Monaten gem. § 21 JGG und einem Warnschussarrest von zwei Wochen führte. Knapp sechs Monate nach Arrestentlassung machte sich der Proband erneut wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar und wurde deswegen unter Einbeziehung der Bezugsentscheidung gem. § 31 Abs. 2 JGG zu einer bedingten Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten nach § 21 JGG verurteilt. Auch hinsichtlich dieses Probanden war der betreuende Sozialarbeiter im Arrest von erneuter Straffälligkeit ausgegangen. Der Proband habe „zu viele Baustellen“ und sei „diesbezüglich zu naiv“, lautete die Begründung. Es liege noch „ein langer Weg vor ihm den er bestimmt nicht ohne Rückfälle meistern“ könne, er habe eine „sehr schlechte Prognose“. Interessanterweise war der Sozialarbeiter dennoch der Meinung, den Arrestanten im Training erreicht zu haben und attestierte ihm eine erfolgreiche Trainingsteilnahme.¹⁰³⁰ Der Proband selbst bescheinigte dem Arresterleben nur einen mittleren Einfluss auf sein künfti-

1028 Zur Berechnung des Index s. S. 262.

1029 Zur Berechnung des Index s. S. 253 f.

1030 Allgemein zu dieser Divergenz s. S. 295.

ges Verhalten (Index-Wert: 2,33¹⁰³¹). Der Aussage „Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.“ stimmte er nur teilweise zu.

Proband id 083 wurde nach einer Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG, zwei Weisungen gem. § 10 JGG und einer bedingten Jugendstrafe von acht Monaten gem. § 21 JGG, letztere wegen Diebstahls und Sachbeschädigung, in der Bezugsentscheidung erneut zu einer bedingten Jugendstrafe gem. § 21 JGG verurteilt. Zugrunde lagen mehrere Diebstahlsdelikte, Fahren ohne Fahrerlaubnis und unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln. Die Sanktionierung, bedingte Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten, zur Bewährung ausgesetzt für zwei Jahre und sechs Monate, sowie ein Warnschussarrest von einer Woche, bezog die vorhergehende Bewährungsstrafe mit ein. Nicht einmal zwei Wochen nach Arrestentlassung beging der Proband ein Delikt nach § 145d StGB. Das deswegen eingeleitete Strafverfahren wurde allerdings gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt. Der eher günstige Verlauf deckt sich mit der Einschätzung des Probanden seitens des Sozialarbeiters. Dieser vermerkte: „scheint jetzt gut zu laufen. Ist zufrieden mit Unterkunft, Lehre, Familiensituation“. Die Teilnahme am Training sei erfolgreich gewesen, der Arrestant habe erreicht werden können. Der Proband selbst gewann im sozialen Training die Überzeugung, das Arresterleben, das er als mittelmäßig schlimm empfand (Index-Wert 2,50¹⁰³²), werde einen großen Einfluss auf sein künftiges Verhalten ausüben (Index-Wert: 1,33¹⁰³³). Er ging zum Zeitpunkt der Befragung davon aus, in Zukunft keine weiteren Straftaten zu begehen.

c) Ergänzende Analyse: Rückfälligkeit im Rahmen kürzerer Kontrollzeiträume

Wie bereits erwähnt, standen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die beiden Ziele „Einheitlichkeit der Beobachtungszeiträume“ und „Maximierung der Probandenzahl“ in einem gewissen Widerspruch zueinander (s. S. 341). Um eine größere Probandenzahl untersuchen zu können, wurden deswegen ergänzend Warnschussarrestanten in die Rückfallanalyse

1031 Zur Berechnung des Index s. S. 262.

1032 Zur Berechnung des Index s. S. 253 f.

1033 Zur Berechnung des Index s. S. 262.

einbezogen, die nur über einen Zeitraum von elf (fünf Probanden) bzw. zehn Monaten (vier Probanden) beobachtet werden konnten (s. Anhang Tabelle D 4, S. 459). Mithilfe einer Kontrollrechnung unter Zugrundelegung eines einheitlichen zehn-monatigen Rückfallzeitraums wurde die Rückfälligkeit der Warnschussarrestanten erneut untersucht. Von den für zehn Monate beobachteten 24 Warnschussarrestanten wurden zehn rückfällig, d.h. die Rückfallquote verringert sich bei diesem Beobachtungszeitraum auf 41,7%. Die beiden zusätzlichen Rückfälligen hatten ihren Arrest in Rastatt verbüßt, an dem Ausgangsbefund, dass Arrestanten aus Göppingen keine Rückfälle aufwiesen, ändert sich durch die Erhöhung der Probandenzahl bei gleichzeitiger Verkürzung des Beobachtungszeitraums also nichts.

Auch die Zeiträume, in denen sich die Rückfälle ereigneten, sind homogen. Die registrierten Straftaten aller zehn rückfälligen Probanden ereigneten sich in einem Zeitraum von null bis neun Monaten nach Arrestentlassung.

Tabelle 62: Warnschussarrest: Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall/Dauer des längst möglichen KZR

		Dauer des längst möglichen KZR in Monaten		Gesamt
		10	12	
Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall (kategorisiert)	0 - 3 Monate	1	3	4
	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	1	2	3
	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	0	3	3
	Gesamt	2	8	10

Im Endeffekt konnten also für alle Warnschussarrestanten, unabhängig von der absoluten Dauer des individuellen Kontrollzeitraums, nur Rückfälle in einem Zeitraum von maximal neun Monaten nach Arrestentlassung festgestellt werden. Dies bedeutet nicht, dass bei Zugrundelegung des einheitlichen Kontrollzeitraums von zwölf Monaten eine zu hohe Rückfallquote ermittelt wurde. Denn es ist möglich, dass die Probanden, die nur für zehn Monate beobachtet werden konnten, nach Ende des individuellen Kontrollzeitraums, aber vor Erreichen der Zwölf-Monatsgrenze

weitere Straftaten begingen, die bei längerer Beobachtung noch zu Tage getreten wären. Insgesamt ist das Ergebnis der zehnmonatigen Beobachtung jedoch als stabiler zu bewerten, da das Risiko einer Verzerrung wegen des kurzen zeitlichen Abstands zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge hierbei geringer ist. Denn bei Heranziehung des zehnmonatigen Zeitraums betrug diese Zeitspanne durchschnittlich 24,0 Wochen.¹⁰³⁴

d) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung

Die bundesweite Rückfalluntersuchung ist eine Statistik, die auf der Grundlage aller personenbezogenen Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister die Legalbewährung nach strafrechtliche Reaktionen im gesamten Bundesgebiet untersucht. Auf diese Art und Weise kann der Frage, ob und inwieweit das Strafrecht zur Rückfallprävention beiträgt, nachgegangen werden. Durch Erstellung personenbezogener Datensätze ermöglicht die Untersuchung einen differenzierten Blick auf die Rückfallraten nicht nur in Abhängigkeit von einer bestimmten Sanktion, sondern auch in Abhängigkeit von verschiedenen Delikts- und Altersgruppen sowie Geschlecht und Vorstrafen der untersuchten Personen. Bisher wurden die Rückfallquoten bundesweit für einen drei- bzw. sechsjährigen Beobachtungszeitraum (Anknüpfung an die Bezugsjahre 2004 und 2007) berechnet.¹⁰³⁵ Darüber hinaus erlauben die zur Verfügung stehenden Daten aber auch spezifizierte Analysen, bspw. bezogen auf ein bestimmtes Bundesland. Weil neben dem Bezugsjahr, d.h. dem Zeitpunkt der Entscheidung bzw. der Haftentlassung¹⁰³⁶ auch der Zeitpunkt der individuellen Rückfallentscheidung erfasst wird, ist außerdem eine Differenzierung nach Risikozeiträumen möglich. Gerade wenn es um rechtspolitische Argumente für oder gegen eine bestimmte Sanktionsart geht, bildet die bundesweite Rückfalluntersuchung daher eine einzigartige Datenquelle, um

1034 Median 24,0, Modalwert 35,0, Minimum 8,0, Maximum 59,0, n=24; zur durchschnittlichen Dauer zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung des Registerauszugs bei Zugrundelegung eines zwölfmonatigen Beobachtungszeitraums s. Fn. 995.

1035 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 7.

1036 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 13.

empirisch fundierte Aussagen über das spezialpräventive Potential einer bestimmten Maßnahme zu treffen.

Weil auch bei der Einführung des Warnschussarrests die Verbesserung der Rückfallquoten nach bedingter Jugendstrafe ein gewichtiges Argument war (s. S. 50), wurden die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung vorliegend einer Sonderauswertung unterzogen. Von besonderem Interesse waren die Verhältnisse in Baden-Württemberg. Ausweislich der Daten, die der bundesweiten Rückfalluntersuchung 2013 zugrunde liegen, betrug der Anteil der bedingten Jugendstrafen im Jahr 2010 gemessen an allen im Wege eines Urteils verhängten JGG-Sanktionen¹⁰³⁷ in Baden-Württemberg 13,4%¹⁰³⁸, im übrigen Bundesgebiet 13,0%¹⁰³⁹. In Baden-Württemberg betrug die Rückfallquote¹⁰⁴⁰ innerhalb eines dreijährigen Kontrollzeitraums 60,2%, im übrigen Bundesgebiet 61,8%.¹⁰⁴¹ Würde man die im Jahr 2010 in Baden-Württemberg zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Personen als fiktive Referenzpopulation heranziehen¹⁰⁴², so könnte die hier ermittelte Rückfallquote nach Warnschussarrest von 53,3% (s. S. 348) dahingehend zu interpretieren sein, dass eine Jugendstrafe mit Bewährung mit Warnschussarrest bessere Legalbewährungsquoten nach sich zieht als eine Jugendstrafe mit Bewährung ohne Arrest. Dies würde jedoch mehrere Aspekte, die eine Vergleichbarkeit der beiden Quoten wesentlich einschränken, außer Acht lassen. Die untersuchten Gruppen unterscheiden sich in zentralen Punkten. Zum einen stimmen die Kontrollzeiträume nicht überein: Während die bundesweite Rückfalluntersuchung einen Kontrollzeitraum von drei Jahren zugrunde legt, basiert die vorliegende Untersuchung der Warnschussarrestanten auf einem nur einjährigen Kontrollzeit-

1037 Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG wurden hier nicht berücksichtigt.

1038 $n=10.774$; alle ermittelten Zahlen basieren auf einer Sonderauswertung der Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Bezugsjahr 2010); die Sonderauswertung wurde im Rahmen einer Kooperation mit Prof. Dr. *Jehle* und Dr. *Hohmann-Fricke* durchgeführt; zur Berechnung dieser Daten für das Bezugsjahr 2007 S. *Gernbeck/Hohmann-Fricke ZJJ* 2016, 362 ff.

1039 $n=79.766$.

1040 Einbezogen wurden hier ausschließlich Verurteilungen zu bedingter Jugendstrafe im Jahr 2010, die unmittelbar im Urteil zur Bewährung ausgesetzt wurden; Strafrestaussetzungen, d.h. Entlassungen aus der Jugendhaft im Jahr 2010, blieben außer Betracht.

1041 Die Quote für das gesamte Bundesgebiet inkl. Baden-Württemberg beträgt 61,9%, vgl. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 60.

1042 Zur Verwendung fiktiver Referenzpopulationen *Bortz/Döring* 2006, S. 401 und S. 580.

raum. Zum anderen wurden vorliegend ausschließlich Warnschussarrestanten untersucht, die auch an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten. Deswegen käme ohnehin kein Vergleich „Jugendstrafe mit Bewährung ohne Warnschussarrest“ mit „Jugendstrafe mit Bewährung mit Warnschussarrest“ in Betracht, da sich der Warnschussarrest nicht als alleinige Zusatzmaßnahme von dem sozialen Training isolieren ließe. Und schließlich ist zu bedenken, dass die bundesweite Rückfalluntersuchung zur Ermittlung der Rückfallquoten nach Jugendstrafe mit Bewährung insgesamt 12.359 Fälle analysiert hat.¹⁰⁴³ Die hier untersuchten 15 Fälle können daher schon aufgrund der zu geringen Gruppengröße kein belastbares und damit vergleichbares Ergebnis liefern.¹⁰⁴⁴

e) Fazit zur Rückfälligkeit nach Warnschussarrest

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Argument, der Warnschussarrest verbessere die Legalbewährungsquoten (s. dazu S. 50) empirisch nicht überprüft werden konnte. Die ermittelte Rückfallquote von 53,3% ist nicht verallgemeinerungsfähig. Nicht nur die geringe Probandenzahl und der kurze Kontrollzeitraum, sondern vor allem das Fehlen einer Kontrollgruppe macht es unmöglich, die Frage, ob der Warnschussarrest eine rückfallreduzierende Wirkung hat, zu beantworten. Weder die einen Rückfall nach Warnschussarrest determinierenden Faktoren noch insoweit typische Delinquenzverläufe konnten entdeckt werden. Hierfür bedarf es vielmehr einer weiteren, breiter angelegten Nachuntersuchung.¹⁰⁴⁵

5. Rückfälligkeit der Urteilsarrestanten (Experimentalgruppe)

a) Zusammensetzung der Experimentalgruppe

Wie bei der Analyse der Warnschussarrestanten wurde bei den Urteilsarrestanten zunächst ein einheitlicher Kontrollzeitraum von zwölf Monaten zugrunde gelegt (zur ergänzenden Analyse bei einem Kontrollzeitraum von nur zehn Monaten s. S. 394). Dies führte zu einer Experimentalgrup-

1043 Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013, S. 60.

1044 Ähnlich Köberlein 2006, S. 178.

1045 S. dazu Fn. 993.

pengröße von 44 Probanden, die ihren Urteilsarrest zu 54,5% in Rastatt (24 Probanden) und zu 45,5% in Göppingen (20 Probanden) verbüßt hatten.

(1) Sozio-biografische Merkmale¹⁰⁴⁶

(a) Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit

38 Probanden waren männlich (entspricht 86,4%), sechs weiblich (13,6%, n=44). Knapp drei Viertel besaßen ausschließlich die deutsche (72,7%), 22,8% ausschließlich eine ausländische und 4,5% eine doppelte, deutsch-ausländische Staatsangehörigkeit (n=44). Das Durchschnittsalter bei Arrestantritt betrug 17,6 Jahre¹⁰⁴⁷. 56,8% der Probanden waren bei Arrestantritt jünger als 18 Jahre (n=44; s. Anhang Tabelle D 5, S. 460).

(b) Familien- und Wohnsituation, Bildung, Gefährdungsindex

Wie bereits im Rahmen der Implementationsstudie festgestellt (s. S. 156 ff.), litten die untersuchten Probanden unter vielfältigen soziobiografischen Lasten. 68,2% verfügten über eine strukturell unvollständige Familie, d.h. die Eltern waren getrennt oder ein Elternteil war bereits verstorben oder unbekannt (n=44). 38,6% hatten vor ihrer Verurteilung eine stationäre Erziehungsmaßnahme durchlaufen (n=44). Und nur 31,7% hatten im letzten Jahr vor ihrer Verurteilung mit beiden Eltern zusammengelebt (n=41, fehlende Werte: 3).

Zur Zeit ihrer Verurteilung gingen 14 Probanden (=31,8%) zur Schule, 17 (=38,6%) waren arbeitslos. Die restlichen Probanden befanden sich in Berufsausbildung (2), waren berufstätig (2), gingen einer Gelegenheitsarbeit nach (5) oder hatten eine sonstige Hauptbeschäftigung (n=44). Über

1046 Die Erörterung der sozio-biografischen Merkmale erfolgt hier in Ergänzung zu S. 153 ff., da aufgrund der geringen Gruppengröße nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden konnte, dass die sozio-biografischen Merkmale der Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten) in der Rückfalluntersuchung gleich ausgeprägt waren wie bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Urteilsarrestanten, m.a.W. die Experimentalgruppe ist nicht zwingend eine repräsentative Stichprobe der auf S. 153 ff. untersuchten Urteilsarrestantengruppe.

1047 Modalwert 16,0, Median 17,0, Minimum 14,0, Maximum 21,0, n=44.

eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten nur zwei Probanden (4,5%, n=44). Auffällig waren auch hier die Folgen eines fehlenden Schulabschlusses: Von den zwölf Probanden, die keinen Schulabschluss hatten, ging zum Zeitpunkt der Verurteilung nur einer in die Schule, ein weiterer befand sich in Berufsausbildung. Alle übrigen waren entweder arbeitslos, oder gingen einer Gelegenheitsarbeit oder sonstigen Tätigkeit nach.

Tabelle 63: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung/Höchste abgeschlossene allgemein bildende Schuldausbildung

		Höchste abgeschlossene allgemein bildende Schulausbildung					Gesamt
		kein Schulabschluss	mittlere Reife	Hauptschule mit Abschluss	Sonstiges	noch in der Schule	
Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung	Schule	1	0	5	0	7	13
	Berufsausbildung	1	0	1	0	0	2
	Berufstätigkeit	0	1	1	0	0	2
	Gelegenheitsarbeit	1	0	3	1	0	5
	arbeitslos	8	0	8	1	0	17
	Sonstiges	1	1	0	0	1	3
Gesamt		12	2	18	2	8	42

fehlende Werte: 2

Die Betrachtung des Gefährdungsindex (zur Berechnung s. S. 160 ff.) bestätigt die Vielfachbelastung der Probanden. Dies veranschaulicht Tabelle 64:

Tabelle 64: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Gefährdungsmerkmale

n=44; Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Drogenkonsum	31	29,0%	73,8%
Getrennt lebende Eltern/ ein Elternteil verstorben oder unbekannt	30	28,0%	71,4%
Arbeitslosigkeit	17	15,9%	40,5%
Stationäre Erziehungsmaßnahme in der Vergangenheit	17	15,9%	40,5%
Kein Schulabschluss	12	11,2%	28,6%
Gesamt	107	100,0%	254,8%

Entsprechend hoch fiel der Gefährdungsindex aus.¹⁰⁴⁸ Nur zwei Probanden waren vollständig unbelastet.

Tabelle 65: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Gefährdungsmerkmale

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0 GM	2	4,5	4,5
1 GM	11	25,0	29,5
2 GM	8	18,2	47,7
3 GM	14	31,8	79,5
4 GM	7	15,9	95,5
5 GM	2	4,5	100,0
Gesamt	44	100,0	

1048 Mittelwert 2,43, Standardabweichung 1,28, Median 3, Modalwert 3, n=44.

(2) Ausgangsverurteilung und Eckdaten zum Arrest

Alle Probanden waren in der Ausgangsverurteilung zu Jugendarrest in Form von Dauerarrest verurteilt worden, wobei Arrestdauern von 14 und 28 Tagen überwogen.

Tabelle 66: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer des verhängten Arrests

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
7 Tage	3	6,8	6,8
14 Tage	15	34,1	40,9
21 Tage	10	22,7	63,6
28 Tage	16	36,4	100,0
Gesamt	44	100,0	

Neben der Verhängung eines Jugendarrests gem. § 16 JGG wurden in mehr als der Hälfte der Fälle weitere ambulante Maßnahmen verhängt. Nur 18 Probanden (entspricht 40,9%) wurden lediglich mit Jugendarrest sanktioniert. 18 Probanden wurden zu mindestens einer Weisung nach § 10 Abs. 1 JGG verurteilt, zehn wurden gem. § 14 JGG verwarnt und acht Arrestanten erhielten mindestens eine Auflage gem. § 15 Abs. 1 JGG. Der durchschnittliche Sanktionsschwereindex der Ausgangsverurteilung lag bei 63,86 Punkten.¹⁰⁴⁹ Der durchschnittliche Deliktsschwereindex der abgeurteilten Taten bei 10,4 Punkten, wobei eine breite Streuung (zwischen 1,0 und 69,0 Punkten) auffiel.¹⁰⁵⁰ Der Deliktsschwereindex des schwersten abgeurteilten Delikts schwankte zwischen 1,0 und 6,0 Punkten.¹⁰⁵¹ Eine große Streuung fand sich auch bei der Anzahl der abgeurteilten Taten¹⁰⁵²: Diese variierte zwischen eins und 35.¹⁰⁵³ Überwiegend lagen der

1049 Standardabweichung 27,85, Median 60,00, Modalwert 40, Minimum 40, Maximum 130, n=44; zum Sanktionsschwereindex s. S. 169 und S. 520.

1050 Standardabweichung 13,2, Median 5,5, Modalwert 3,0, n=44; zum Deliktsschwereindex s. S. 172 und S. 513.

1051 Mittelwert 2,96, Standardabweichung 1,3, Median 3,00, Modalwert 3,0, n=44.

1052 Gezählt wurden die verwirklichten Tatbestände des StGB, unabhängig davon, ob die Taten in Tateinheit oder Tatmehrheit i.S.d. §§ 52, 53 StGB begangen worden waren.

1053 Mittelwert 5,4, Standardabweichung 7,74, Median 2,5, Modalwert 1, n=44.

Ausgangsverurteilung Delikte gem. §§ 242 ff., 223 ff. und 265a StGB zugrunde.

Tabelle 67: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktstyp in der Ausgangsverurteilung

n=44; Mehrfachnennung möglich

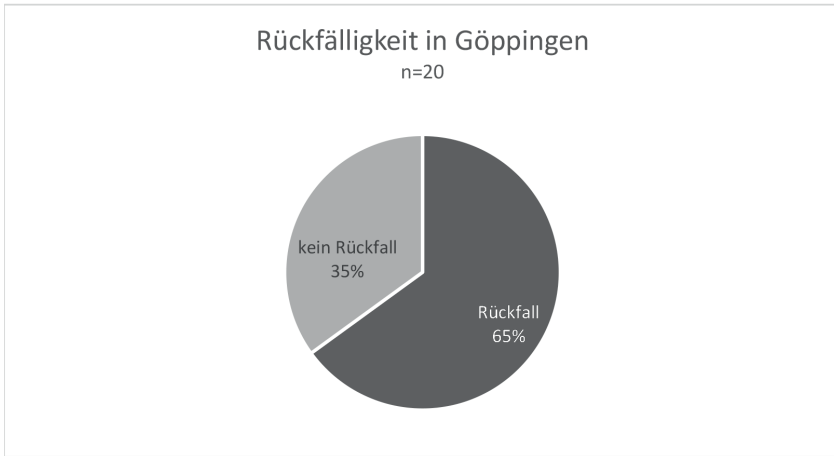
	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Diebstahl	22	34,9%	50,0%
Körperverletzung	19	30,2%	43,2%
Leistungerschleichung	8	12,7%	18,2%
Ehrverletzungsdelikt	8	12,7%	18,2%
Sonstiges Delikt	6	9,5%	13,6%
Gesamt	63	100,0%	143,2%

b) Rückfälligkeit innerhalb von zwölf Monaten

(1) Rückfallhäufigkeit

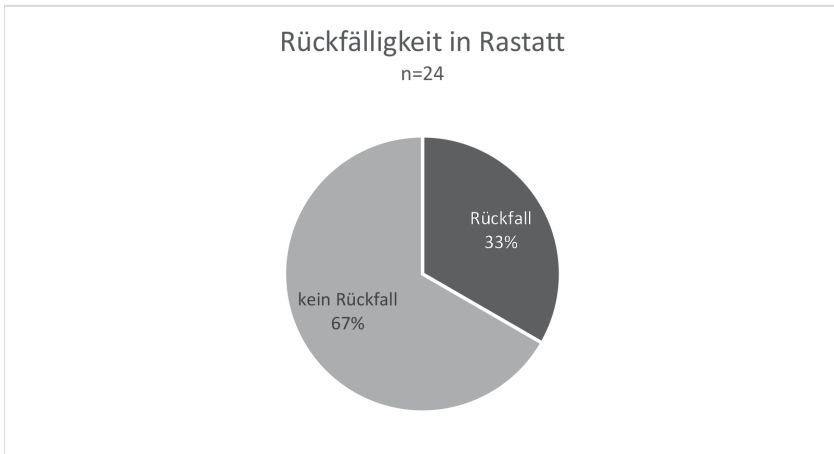
Insgesamt begingen 47,7% aller Urteilsarrestanten im Zeitraum von zwölf Monaten, beginnend individuell mit der Arrestentlassung, (mindestens) eine neue Straftat, die zu einer registerrechtlichen Erfassung führte. Die Rückfälligkeit der Probanden, die ihren Arrest in Göppingen verbüßt hatten, war dabei stärker ausgeprägt als die Rückfälligkeit der Probanden aus Rastatt.

Abbildung 29: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit in Göppingen*



Der Unterschied zwischen den Arrestanstalten war statistisch signifikant:

Abbildung 30: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit in Rastatt*



Die Anzahl der tatsächlich rückfälligen Probanden überstieg die statistischen Erwartungswerte, während die Rückfälle in Rastatt hinter diesen Erwartungswerten zurückblieben.

Tabelle 68: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit/Anstaltsort*

		Anstaltsort		Gesamt
		Göppingen	Rastatt	
Echter Rückfall	ja	Anzahl	13	21
		Erwartete Anzahl	9,5	21,0
		% innerhalb von Rückfall	61,9%	100,0%
		% der Gesamtzahl	29,5%	47,7%
	nein	Anzahl	7	23
		Erwartete Anzahl	10,5	23,0
		% innerhalb von Rückfall	30,4%	100,0%
		% der Gesamtzahl	15,9%	52,3%
Gesamt		Anzahl	20	44
		Erwartete Anzahl	20,0	44,0
		% innerhalb von Rückfall	45,5%	100,0%
		% der Gesamtzahl	45,5%	100,0%

Pearson's Chi-Quadrat-Test ergab einen Wert von $p=0.036$ ($n=44$); die Zusammenhangsstärke war mit $\Phi=0.282$ allerdings nur gering ausgeprägt. Das Ergebnis ist insofern überraschend, als es sich bei den untersuchten Warnschussarrestanten hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit genau andersherum verhielt (s. S. 348). Allerdings gilt auch hier: Die geringe Probandenzahl sowie der fehlende Vergleich mit einer Kontrollgruppe verbietet eine Interpretation dahingehend, dass Anstaltsort und Rückfälligkeit kausal miteinander verknüpft sind.

Die Rückfälligkeit hing nicht von der verhängten Arrestdauer ab.¹⁰⁵⁴ Selbiges gilt für einen Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und

¹⁰⁵⁴ Zusammenhang Rückfall – Dauer des verhängten Arrests: Exakter Test nach Fisher $p=0.189$ ($n=44$); zu diesem Ergebnis (kein Zusammenhang zwischen Ar-

der Dauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt. Auch hier bestand kein statistisch signifikanter Zusammenhang.¹⁰⁵⁵ Bei alleiniger Betrachtung der Experimentalgruppe finden sich also keine Hinweise darauf, dass ein längerer Freiheitsentzug oder eine schnellere Strafvollstreckung mit einer geringeren Rückfälligkeit korrelieren.

(2) Rückfallgeschwindigkeit

Hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit zeigten sich bei den Urteilsarrestanten ähnliche Ergebnisse wie bei den Warnschussarrestanten. Durchschnittlich vergingen zwischen Arrestentlassung und erster Rückfalltat¹⁰⁵⁶ 144,7 Tage, wobei die Dauer bis zur ersten neuen Straftat zwischen neun und 350 Tagen schwankte.¹⁰⁵⁷ Eine quartalsmäßige Gruppierung der Rückfälle ergibt, dass sich der überwiegende Anteil der Rückfälle in einem Zeitraum zwischen null und sechs Monaten nach Arrestentlassung ereignete. Nur 14,3% der (ersten) Rückfalltaten entfielen auf das letzte Quartal des Beobachtungszeitraums.¹⁰⁵⁸

restdauer und Rückfälligkeit) kamen auch *Giebel/Ritter* 2014, 196, 201 bei der Untersuchung des Jahrgangs 2005 der Jugendarrestanstalt Weimar; zum fehlenden Zusammenhang zwischen tatsächlicher Vollzugsdauer der Jugendstrafe und Legalbewährung *Streng* 2012, Rn. 441 (insb. Fn. 61 m.w.N.).

1055 Zusammenhang Rückfall – Dauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt, in Wochen (gruppiert): Exakter Test nach Fisher $p=0.861$ ($n=44$).

1056 Zur Ermittlung des Rückfallzeitpunkts s. Fn. 1013.

1057 Standardabweichung 101,2, Median 120,00, $n=21$.

1058 Zur möglichen Verzerrung dieses Ergebnisses aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands zwischen Kontrollzeitraumende und Ziehung der Registerauszüge s. S. 343 f.

Tabelle 69: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall*

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0 - 3 Monate	7	33,3	33,3
mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	7	33,3	66,7
mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	4	19,0	85,7
mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	3	14,3	100,0
Gesamt	21	100,0	

Diese Ergebnisse decken sich mit dem allgemeinen kriminologischen Befund, dass die Phase unmittelbar nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug die kritischste Phase ist, und dass die Rückfallwahrscheinlichkeit umso geringer ist, je länger die Haftentlassung zurück liegt.¹⁰⁵⁹

Die Rückfallgeschwindigkeit veränderte sich nicht in Abhängigkeit davon, ob die Sozialarbeiter die Teilnahme des jeweiligen Probanden am sozialen Trainingskurs als insgesamt erfolgreich beurteilt hatten. Dies deswegen, weil laut Sozialarbeiterangaben 20 von 21 Probanden, die rückfällig wurden, insgesamt erfolgreich teilgenommen hatten. Zu einem Probanden lag keine Erfolgsbeurteilung vor.

(3) Rückfallschwere

(a) Anzahl der Folgeeintragungen

Mehrere Eintragungen aufgrund von Taten während des Kontrollzeitraums waren die Ausnahme. Zwei Drittel der Probanden (14 von 21) wiesen lediglich eine Rückfallregistrierung auf. Die übrigen sieben wurden zwischen zwei und vier Mal erneut registriert.

1059 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 159 ff.; *Fleck ZfStrVo* 1985, 269; *Matt ZJJ* 2011, 422, 423; *Berckhauer/Hasenpusch* 1982, 281, 300; *Berckhauer/Hasenpusch MschrKrim* 1982, 318, 324. Hinsichtlich ambulanter sozialer Trainingskurse gilt nichts anderes; auch hier nimmt die Rückfälligkeit nach Abschluss der Maßnahme mit der Dauer des Beobachtungszeitraums stark ab, vgl. *Kraus/Rolinski MschrKrim* 1992, 32, 36 f. m.w.N.; zu den Determinanten der Rückfallgeschwindigkeit allgemein *Eisenberg* 2005, S. 787.

Tabelle 70: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Folgeeintragungen*

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0	23	52,3	52,3
1	14	31,8	84,1
2	4	9,1	93,2
3	2	4,5	97,7
4	1	2,3	100,0
Gesamt	44	100,0	

Bei dem Probanden, der vier erneute Eintragungen aufwies (id 015), handelte es sich entgegen der ersten Vermutung nicht um einen besonders auffälligen Jugendlichen. Vielmehr waren für ihn drei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG und nur eine Weisung nach § 10 JGG verzeichnet, und zwar wegen Leistungerschleichung und Verstößen gegen das BtMG. Einer der beiden Probanden, der drei Rückfalleintragungen hatte, wurde einmal nach §§ 45, 47 JGG geahndet und darüber hinaus mit zwei Weisungen gem. § 10 JGG, einer Auflage gem. § 15 JGG und einem Jugendarrest gem. § 16 JGG sanktioniert (id 033). Der andere im Kontrollzeitraum dreifach registrierte Proband (id 048) wurde dreimal zu Geldstrafe verurteilt. Diese Beispiele zeigen deutlich, dass die Anzahl der Folgeeintragungen nicht zwangsläufig etwas über die Schwere der Rückfälligkeit aussagt.

(b) Sanktionsschwere der Rückfallsanktion

Die Anzahl der verhängten Sanktionen für Rückfalltaten im Kontrollzeitraum verteilt sich wie folgt:

Tabelle 71: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Rückfallsanktionen

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0	23	52,3	52,3
1	11	25,0	77,3
2	4	9,1	86,4
3	2	4,5	90,9
4	2	4,5	95,5
5	2	4,5	100,0
Gesamt	44	100,0	

Im Fall der Rückfälligkeit wurde häufig nur eine Sanktion verhängt. Dies bestätigt ein Vergleich der Anzahl der Rückfalleintragungen mit der Anzahl der verhängten Sanktionen. Nur in sechs Fällen übersteigt die Anzahl der Sanktionen die Anzahl der Eintragungen.

Tabelle 72: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anzahl der Rückfalleintragungen/Anzahl der Folgesanktionen

		Anzahl der Folgesanktionen						Gesamt
		0	1	2	3	4	5	
Anzahl der Rückfalleintragungen	0	23	0	0	0	0	0	23
	1	0	11	2	1	0	0	14
	2	0	0	2	0	1	1	4
	3	0	0	0	1	0	1	2
	4	0	0	0	0	1	0	1
Gesamt		23	11	4	2	2	2	44

Bei der Art der Folgesanktionierung waren JGG-Sanktionen dominant. Die rückfälligen Probanden wurden zu zwei Dritteln ausschließlich nach JGG sanktioniert (14 von 21), zu einem guten Fünftel (5 von 21) aus-

schließlich nach StGB. Nur zwei Probanden wurden sowohl nach JGG als auch nach StGB sanktioniert.¹⁰⁶⁰ Die Betrachtung des Sanktionsschwereindex aller JGG-Folgesanktionen ergab eine durchschnittliche Belastung mit 73,8 Punkten.¹⁰⁶¹

Die Sanktionierung der Rückfalltaten folgte nur bedingt dem Prinzip der Sanktionss Eskalation¹⁰⁶², d.h. nach der Verhängung von Jugendarrest in der Bezugsentscheidung wurde im Fall eines Rückfalls nicht automatisch eine gleich schwere oder schwerere Sanktion verhängt. Dies zeigt die Analyse der jeweils schwersten Rückfallsanktion. Eine bedingte Jugendstrafe nach § 21 JGG wurde dabei für schwerer erachtet als ein Schuldspruch nach § 27 JGG, weil bei ersterem die Jugendstrafe unmittelbar verhängt wird. Eine bedingte Jugendstrafe nach § 61 JGG wurde für schwerer erachtet als eine bedingte Jugendstrafe nach § 21 JGG, weil die Aussetzung zur Bewährung bei § 61 JGG zunächst für die Dauer der Vorbewährung in der Schwebe bleibt, wohingegen bei § 21 JGG unmittelbar zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Problematik, wie schwer eine Geldstrafe im Vergleich zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen einzuordnen ist, stellte sich nicht, da diejenigen Probanden, die mit einer Geldstrafe sanktioniert worden waren, in fünf von sechs Fällen ausschließlich eine solche erhalten hatten. Nur in einem Fall traf eine Geldstrafe mit einer Einstellung nach §§ 45, 47 JGG zusammen, sodass in diesem Fall die Geldstrafe als schwerste Folgesanktion veranschlagt wurde.¹⁰⁶³

Sieben von 21 rückfälligen Probanden wiesen als schwerste Rückfallsanktion eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG, Weisungen gem. § 10 JGG oder Auflagen gem. § 15 JGG auf. Ein Proband wurde erneut zu einem Jugendarrest verurteilt, acht Probanden wurden zu einer bedingten oder un-

1060 Ein Proband (id 002) erhielt in einer Rückfalleintragung eine Geldauflage gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG und ein Fahrverbot gem. § 44 StGB. Ein weiterer Proband (id 078) wurde nach Arrestentlassung zwei Mal erneut registriert: Ein Verfahren wurde gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt, ein anderes Verfahren endete mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe.

1061 Standardabweichung 48,0, Median 62,00, Modalwert 30,0, n=16, fehlende Werte: 5; die fehlenden Werte beruhen auf den fünf Probanden, die zwar rückfällig wurden, aber ausschließlich nach StGB sanktioniert wurden. Bei diesen ergab sich ein durchschnittlicher StGB-Sanktionsschwereindex von 33,00 Punkten (je einmal 22,0, 23,0, 24,0, 25,0 und 71,0 Punkte); zur Berechnung des Sanktionsschwereindex s. S. 169 und S. 520.

1062 S. dazu Fn. 640.

1063 S. auch Fn. 1060.

bedingten Jugendstrafe verurteilt. Die eingeschränkte Sanktionseskalation beruht möglicherweise aber (auch) auf der Tatsache, dass fünf Probanden nicht mehr nach Jugendstrafrecht, sondern nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert wurden und dass der „Einstieg“ in die StGB-Sanktionierung nicht gleich mit einer Freiheitsstrafe beginnt.

Tabelle 73: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Schwerste Rückfallsanktion

	Häufigkeit	Gültige Prozente
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	1	4,8
Weisung gem. § 10 JGG	1	4,8
Auflage gem. § 15 JGG	5	23,8
Jugendarrest gem. § 16 JGG	1	4,8
Bedingte Jugendstrafe gem. § 21 JGG	3	14,3
Bedingte Jugendstrafe gem. § 27 JGG	3	14,3
Jugendstrafe gem. § 17 JGG	2	9,5
Geldstrafe	5	23,8
Gesamt	21	100,0

(c) Deliktsstruktur der Rückfalltaten

Die Struktur der Delikte, mit denen die Experimentalprobanden rückfällig wurden, glich im Wesentlichen derjenigen der allgemeinen Jugenddelinquenz.¹⁰⁶⁴ Die große Mehrheit der registrierten Taten beschränkte sich auf Diebstahl, Unterschlagung sowie Leistungserschleichung.

1064 Dazu *Reinecke et al.* NK 2013, 207, 210; *Eisenberg* 2005, S. 767; *Meier/Rössner/Schöch-Meier* 2013, § 3 Rn. 26 f.; *Göppinger-Maschke* 2008, § 24 Rn. 40 ff.; *Spiess* Si:So 2013, 4, 7; speziell für Baden-Württemberg *Bareinske* 2004, S. 81 f.

Tabelle 74: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktsstruktur der Rückfalltaten*

n=21, Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Diebstahl/ Unterschlagung	10	25,0%	47,6%
Leistungerschleichung	8	20,0%	38,1%
Verstöße gegen das BtMG	6	15,0%	28,6%
Körperverletzung	3	7,5%	14,3%
Raub/ räuberische Erpressung/ räuberischer Diebstahl	2	5,0%	9,5%
Betrug/ betrugsähnliche Delikte	2	5,0%	9,5%
Ehrverletzungsdelikte	2	5,0%	9,5%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	2,5%	4,8%
Sonstige Taten	6	15,0%	28,6%
Gesamt	40	100,0%	190,5%

Der durchschnittliche Deliktsschwereindex aller Rückfalltaten betrug pro Proband 12,17.¹⁰⁶⁵ Neun von 21 rückfälligen Probanden (entspricht 42,9%) wiesen einen Deliktsschwereindex von maximal 3 Punkten auf, was eine nur leichte Rückfälligkeit bedeutet. Im Übrigen nahmen Anzahl und Schwere der Delikte teils erhebliche Ausmaße an, wie der Anteil von einem Drittel (sieben von 21 Probanden) mit einem Wert von 10,0 oder mehr zeigt. Die Stärke der Belastung wurde dabei eher von der Anzahl als von der Schwere der Delikte determiniert. Dies zeigt die Analyse des Deliktsschwereindex bezogen auf die schwerste verwirklichte Straftat. Zwölf von 21 Probanden, d.h. etwas mehr als die Hälfte, verfügten insofern über einen Indexwert von nur 1,0 oder 2,0.

1065 Standardabweichung 27,03, Median 7,00, Modalwert 2,0, Minimum 1,0, Maximum 128,0, n=21; zur Berechnung des Index s. S. 172 und S. 513.

Tabelle 75: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Deliktsschwereindex der schwersten Rückfalltat*

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
1,0	6	28,6	28,6
2,0	6	28,6	57,1
3,0	5	23,8	81,0
4,0	2	9,5	90,5
4,5	1	4,8	95,2
6,0	1	4,8	100,0
Gesamt	21	100,0	

Erwartungsgemäß korrelierte die Schwere der schwersten Rückfallsanktion mit der Schwere der Rückfalltaten. Der Zusammenhang war auch statistisch signifikant.¹⁰⁶⁶ Mit diesem Ergebnis auf den ersten Blick nicht vereinbar ist der Befund, dass der Sanktionsschwereindex aller Rückfallsanktionen nach JGG nicht mit dem Deliktsschwereindex aller Rückfalltaten korrelierte.¹⁰⁶⁷ Spearman's Rho¹⁰⁶⁸ beträgt 0.234, die zweiseitige Signifikanz ist $p=0.420$ ($n=14$). Als mögliche Erklärung für dieses „Auseinanderfallen“ von Sanktions- und Deliktsschwere kommen Einbeziehungen nach § 31 Abs. 2 JGG in Betracht. Sie können dazu führen, dass eher leichte Delikte vergleichsweise hart bestraft werden, weil Sanktionen aus einer oder mehreren älteren Entscheidungen einbezogen werden.¹⁰⁶⁹ Tatsächlich waren acht der 14 hier analysierten Probanden von Einbeziehungen nach

1066 Exakter Test nach Fisher $p=0.042$ ($n=21$).

1067 Einbezogen wurden in diese Betrachtung nur diejenigen rückfälligen Probanden, die ausschließlich nach JGG sanktioniert wurden, da die Sanktionsschwereindices von JGG- und StGB-Sanktionen nicht vergleichbar sind.

1068 Die Berechnung von Pearson's r war nicht möglich, da beide Variablen nicht normalverteilt sind, vgl. dazu *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 229.

1069 Vorliegend wurde jede Rückfallsanktion gesondert erfasst, auch wenn sie in eine spätere Entscheidung einbezogen wurde. Wies ein Proband beispielsweise in der ersten Rückfallregistrierung wegen eines Diebstahls eine Weisung gem. § 10 Abs. 1 JGG und eine Auflage gem. 15 Abs. 1 JGG auf und wurde er später unter Einbeziehung dieser Entscheidung wegen eines weiteren Diebstahls zu einer Weisung, einer Auflage und einem Jugendarrest gem. § 16 JGG verurteilt, schlugen die Weisung und die Auflage indexmäßig zweimal zu Buche; im Rahmen der Erfassung der Vorbelastung ebenso vorgehend *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 84.

§ 31 Abs. 2 JGG betroffen. In keinem der Fälle wurde jedoch die Bezugsentscheidung in eine spätere Sanktion einbezogen. Betrachtet man nur diejenigen sechs Probanden, bei denen es nicht zu einer Einbeziehung kam, so kann auch hier kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Indexwert aller Rückfalltaten und dem Indexwert aller Rückfallsanktionen festgestellt werden.¹⁰⁷⁰ Aufgrund der geringen Probandenzahl gelangen quantitative Verfahren hier jedoch zwangsläufig an ihre Grenzen, so dass die Aussagekraft dieses Befundes gering ist.¹⁰⁷¹

Festzuhalten bleibt, dass im Rahmen der Rückfallanalyse jedenfalls keine eindeutigen Hinweise darauf gefunden werden konnten, dass allein die Deliktsschwere die Sanktionsschwere determiniert. Ob dies dem Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG) geschuldet ist oder ob der vorliegenden Untersuchung ausschließlich atypische Einzelfälle zugrunde lagen, kann aufgrund der geringen Probandenzahl nicht beantwortet werden.

(d) Rückfall und strafrechtliche Vorbelastung

Für die Analyse des Zusammenhangs zwischen Rückfall und strafrechtlicher Vorbelastung wurde zunächst das Ob des Rückfalls jeweils einzeln mit verschiedenen Vorbelastungs-Variablen abgeglichen. Entgegen den allgemeinen kriminologischen Befunden¹⁰⁷² konnte dabei nicht festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit zunehmender Vorbelastung anstieg. Der Mann-Whitney-U-Test ergab für alle getesteten Zusammenhänge einen Signifikanzwert von $p > 0.005$. Dies gilt für die Anzahl der Voreintragungen, die Anzahl der JGG-Vorsanktionen (basierend auf dem Registerauszug), die Anzahl der Vortaten¹⁰⁷³, den Sanktions-

1070 Spearman's Rho = -0.551, $p=0.257$ ($n=6$).

1071 Eine mögliche Erklärung für den fehlenden Zusammenhang zwischen Deliktsschwere und Sanktionsschwere liefert Höfer 2003, S. 137: Seine Analyse von Sanktionskarrieren hat ähnliches ergeben. Er führt diesen Befund darauf zurück, dass die Sanktionshärte wesentlich von der Karrieredauer und der dadurch verursachten Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf abhängt, weswegen die Sanktionshärte auch dann ansteigt, wenn die Deliktsschwere zurückgeht.

1072 Vgl. Kerner 2008, 31, 47; Heinz ZJJ 2004, 35, 47; Löhr ZRP 1997, 280, 285; Walter/Neubacher 2011, Rn. 576; Göppinger-Münster 2008, § 12 Rn. 15; Quenzer FPR 2013, 434, 436; Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2013, S. 85.

1073 Hierbei wurde nicht zwischen Tateinheit und Tatmehrheit i.S.d. §§ 52, 53 StGB differenziert.

schwereindex der JGG-Vorsanktionen¹⁰⁷⁴, den Deliktsschwereindex der Vortaten und den Deliktsschwereindex der schwersten Vortat¹⁰⁷⁵.

Tabelle 76: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Rückfall/Vorbelastung*

	Anzahl der Voreintragen	Anzahl der JGG-Vorsanktionen	Anzahl der Vor-delikte	Sanktions-schwere-index der JGG-Vorsanktionen	Delikts-schwere-index aller Vortaten	Delikts-schwere-index der schwersten Vortat
Mann-Whitney-U	180,500	189,500	194,000	218,500	196,500	234,000
Wilcoxon-W	456,500	465,500	470,000	494,500	472,500	510,000
Z	-1,456	-1,245	-1,122	-,542	-1,061	-,180
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	,145	,213	,262	,588	,289	,857

a. Gruppenvariable: Rückfall

Damit kann die Nullhypothese, die beiden Stichproben – rückfällige und nicht-rückfällige Arrestanten – würden derselben Grundgesamtheit entstammen, nicht verworfen werden.¹⁰⁷⁶

Der Rückfall hing auch nicht von der Schwere der schwersten JGG-Vorsanktion ab.¹⁰⁷⁷

Selbiges gilt für die Hafterfahrung. Probanden mit eindeutig festgestellter Hafterfahrung wurden nicht signifikant häufiger rückfällig als solche ohne Hafterfahrung.¹⁰⁷⁸

1074 Basierend auf dem Registerauszug; StGB-Vorsanktionen wurden vorliegend außer Betracht gelassen, da sie lediglich eine untergeordnete Rolle spielten; nur sechs von 44 Probanden waren hiervon betroffen (vier Probanden hatten eine Geldstrafe erhalten, zwei Probanden eine Nebenstrafe gem. § 44 StGB), alle sechs waren jedoch auch nach JGG vorsanktioniert; zur Berechnung des Sanktionsschwereindex s. S. 169 und S. 520.

1075 Zur Berechnung des Deliktsschwereindex s. S. 172 und S. 513.

1076 Vgl. dazu Brosius 2013, S. 877 f.

1077 Zusammenhang Schwere der schwersten Vorsanktion – Rückfall: Exakter Test nach Fisher $p=0.487$ ($n=44$; s. auch Anhang Tabelle D 6, S. 460).

1078 Zusammenhang Hafterfahrung – Rückfall: Pearson-Chi-Quadrat $p=0.317$ ($n=36$, fehlende Werte: 8); die fehlenden acht Werte ergeben sich daraus, dass bei diesen Probanden die Hafterfahrung nicht eindeutig ermittelt werden konnte; zur Ermittlung der Hafterfahrung s. S. 176 ff.

Zwischen der Art der schwersten Vorsanktion und der Art der schwersten Folgesanktion bestand ebenfalls kein Zusammenhang.¹⁰⁷⁹ Genauso wenig hing die Schwere der schwersten Rückfalltat (basierend auf dem Deliktsschwereindex) von der Schwere der schwersten Vortat ab.¹⁰⁸⁰

All diese Befunde waren in hohem Maße erwartungswidrig. Es wurde deswegen zur nochmaligen Überprüfung ein „größerer“ Prüfungsmaßstab angelegt und errechnet, ob das „Ob“ der Vorbelastung mit dem „Ob“ des Rückfalls korrelierte. Als unabhängige Variable wurde Vorbelastung dichotom codiert (0 = keine Vordelinquenz; 1 = Vordelinquenz). Aber auch bei einer derartig simplifizierenden Herangehensweise zeigte sich kein Zusammenhang zwischen Vorbelastung und Rückfall.

Tabelle 77: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall/Vordelinquenz

		Vordelinquenz		Gesamt	
		ja	nein		
Rückfall	ja	Anzahl	19	2	21
		Erwartete Anzahl	17,7	3,3	21,0
		% innerhalb von Rückfall	90,5%	9,5%	100,0%
	nein	Anzahl	18	5	23
		Erwartete Anzahl	19,3	3,7	23,0
		% innerhalb von Rückfall	78,3%	21,7%	100,0%
Gesamt	Anzahl	37	7	44	
	Erwartete Anzahl	37,0	7,0	44,0	
	% innerhalb von Rückfall	84,1%	15,9%	100,0%	

Die exakte zweiseitige Signifikanz, errechnet mithilfe des Exakten Tests nach Fisher, beträgt $p=0.416$ ($n=44$).

All dies bedeutet jedoch nicht, dass zwischen Rückfallrisiko und Vorbelastung tatsächlich kein Zusammenhang besteht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dieser – vielfach nachgewiesene¹⁰⁸¹ – Zusammenhang vorliegend sowohl aufgrund der geringen Probandenzahl als auch aufgrund

1079 Exakter Test nach Fisher $p=0.383$ ($n=21$).

1080 Exakter Test nach Fisher $p=0.621$ ($n=21$).

1081 S. Fn. 1072.

des kurzen Beobachtungszeitraums mithilfe quantitativer Verfahren nicht aufzudecken war.

(4) Rückfälligkeit und soziales Training

Abgesehen von der Frage, ob das soziale Training als solches Einfluss auf die Rückfälligkeit der Arrestanten hat (s. dazu S. 398 ff.) ist auch von Interesse, inwiefern die Rückfälligkeit mit der Entwicklung der Probanden innerhalb des Trainings zusammenhängt. Um dies zu ermitteln, wurde die Rückfälligkeit der Probanden in Abhängigkeit von ihrer eigenen Einschätzung sowie der Einschätzung der Sozialarbeiter untersucht. Dabei zeigten sich insgesamt kaum Zusammenhänge.

(a) Legalbewährungsprognose und Rückfall

Zwischen der Legalbewährungsprognose, sei es derjenigen der Sozialarbeiter oder derjenigen der Arrestanten, und der Rückfälligkeit der Probanden war kein statistisch signifikanter Zusammenhang feststellbar. Pearson-Chi-Quadrat betrug beim Test Sozialarbeiterprognose – Rückfall $p=0.782$ ($n=44$), der Exakte Test nach Fisher ergab für den Zusammenhang Arrestantenprognose – Rückfall $p=1.000$ ($n=44$). Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Einschätzung der Befragten hinsichtlich zukünftiger Straftaten einem Blick in die Glaskugel gleichkommt.

Hierfür kommen unterschiedliche Erklärungsansätze in Betracht. Dass bei den Arrestanten ein gewisser Überoptimismus herrschte, überrascht nicht, standen sie doch zum Zeitpunkt der Befragung unter dem unmittelbaren Eindruck der Trainingsmaßnahmen und waren womöglich deswegen hochmotiviert.¹⁰⁸² Im Übrigen ist insbesondere bei der Frage nach der künftigen Legalbewährung eine Verzerrung der Ergebnisse durch den Effekt der sozialen Erwünschtheit (s. dazu S. 147) nicht auszuschließen. Es war nicht davon auszugehen, dass eine nennenswerte Menge Befragter zugeben würde, von der eigenen künftigen Straffälligkeit auszugehen, selbst

1082 Zum unrealistischen Optimismus befragter Straffälliger s. auch Rettenberger/von Franqué-Gretenkord 2013, S. 24 sowie Schumann ZfJ 1986, 363, 367.

wenn dies im Moment der Befragung der Wahrheit entsprochen hätte.¹⁰⁸³ Geht man davon aus, dass die Arrestanten tatsächlich ihrem Empfinden und ihrer Einstellung entsprechend antworteten, ist die fehlende Korrelation von Selbsteinschätzung und Rückfälligkeit möglicherweise auch damit zu erklären, dass zur Umsetzung der „guten Vorsätze“ die erforderlichen Ressourcen fehlten, die für ein Absehen von weiteren Straftaten erforderlich sind.¹⁰⁸⁴

Im Hinblick auf die Sozialarbeiter ist zu bedenken, dass die Leistungsfähigkeit der intuitiven Prognose allgemein begrenzt ist.¹⁰⁸⁵ Außerdem spielt bei der Frage nach der künftigen Legalbewährung der Effekt der Eigenevaluation eine erhebliche Rolle (s. dazu S. 279). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass Rückfälligkeit als solche mit zahlreichen Faktoren zusammenhängt, deren Entwicklung zum Zeitpunkt des sozialen Trainings von den Sozialarbeitern kaum zu überblicken war, zumal die Trainingsteilnahme gerade in Rastatt zeitlich teilweise sehr begrenzt war.

(b) Trainingserfolg und Rückfall

Im Gegensatz zur Legalbewährungsprognose bestand zwischen der Einschätzung der Sozialarbeiter, die Teilnahme am sozialen Training sei für den Arrestanten ein Erfolg gewesen, und der Rückfälligkeit ein statistisch signifikanter Zusammenhang. Die exakte zweiseitige Signifikanz bei Anwendung des Exakten Tests nach Fisher betrug $p=0.022$ ($n=42$). Die Betrachtung der Erwartungswerte zeigt jedoch, dass der Zusammenhang nicht wie angenommen dahingehend bestand, dass diejenigen, die erfolgreich teilgenommen hatten, eher weniger rückfällig wurden, sondern genau umgekehrt.

1083 Vgl. Rettenberger/von Franqué-Gretenkord 2013, S. 24.

1084 Ähnlich Schmidt FS 2011, 87, 88; Suhling/Cottonaro ZJJ 2005, 385, 392.

1085 Schaffstein/Beulke/Swoboda 2014, Rn. 273; Hußmann 2011, 335, 347; Hering 1993, S. 109.

Tabelle 78: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training/Rückfall

n=42; fehlende Werte: 2

		Die Teilnahme am sozialen Training war für den Arrestanten insgesamt erfolgreich.		Gesamt
		ja	nein	
Rückfall	nein	Anzahl	16	22
		Erwartete Anzahl	18,9	22,0
	ja	Anzahl	20	20
		Erwartete Anzahl	17,1	20,0
Gesamt	Anzahl	36	6	42
	Erwartete Anzahl	36,0	6,0	42,0

Die sechs Probanden, für die die Sozialarbeiter eine Erfolgsbescheinigung abgelehnt hatten, wurden nicht rückfällig.

Ein ganz ähnlicher Befund zeigte sich bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen der Rückfälligkeit und der Erreichbarkeit der Arrestanten durch das soziale Training laut Einschätzung der Sozialarbeiter. Der Exakte Test nach Fisher ergab eine exakte zweiseitige Signifikanz von $p=0.047$ (n=40, fehlende Werte: 4), wobei die Über- bzw. Unterschreitung der Erwartungswerte dem o.g. Schema folgte.¹⁰⁸⁶

1086 Dass sich die Ergebnisse hinsichtlich der Testvariablen „Erfolg des sozialen Trainings“ und „Erreichbarkeit des Arrestanten durch die Angebote im sozialen Training“ so sehr ähnelten, überrascht nicht, da diese beiden Fragen weitgehend identisch beantwortet worden waren (s. dazu S. 293).

Tabelle 79: *Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Erreichbarkeit im sozialen Training/ Rückfall*

		Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?		Gesamt
		ja	nein	
Echter Rückfall	nein	Anzahl	15	20
		Erwartete Anzahl	17,5	20,0
	ja	Anzahl	20	20
		Erwartete Anzahl	17,5	20,0
Gesamt		Anzahl	35	40
		Erwartete Anzahl	35,0	40,0

Diese Befunde sind vollkommen kontraintuitiv. Es wäre eher zu erwarten gewesen, dass erfolgreiche Trainingsteilnahme bzw. Erreichbarkeit und Legalbewährung miteinander korrelieren. Wie gezeigt, war jedoch für die Sozialarbeiter der Erfolg der Teilnahme nicht zwangsläufig mit einer positiven Legalprognose verbunden (s. S. 295). Die genauen Motive, wann das Training als erfolgreich beurteilt wurde, konnten nicht eruiert werden. Damit kann beispielsweise auch nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen Arrestanten, die bereits ein gewisses Maß an Sozialkompetenz mitbrachten und deswegen von den Trainings nicht im Sinne eines enormen Lernerfolgs profitierten, als nicht-erfolgreiche Teilnehmer qualifiziert wurden. Genauso denkbar ist, dass sonstige Störvariablen zu diesem erwartungswidrigen Ergebnis geführt haben, die sich nicht isolieren ließen. Jedenfalls kann das Ergebnis – schon mangels Kontrollgruppenvergleichs – nicht dahingehend interpretiert werden, dass eine erfolgreiche Trainings- teilnahme einen Rückfall fördert.

(c) Sonstige Bewertungsindikatoren des sozialen Trainings und Rückfall

Hinsichtlich der übrigen, im Rahmen der Erfolgsbeurteilung des sozialen Trainings für beachtlich befundenen Variablen (s. S. 292 ff., insb. Tabelle 51, S. 295) ergaben sich keine statistisch relevanten Zusammenhänge mit der Rückfälligkeit der Probanden. Weder ein von den Sozialarbeitern diagnostizierter Lernfortschritt, noch eine Steigerung der Unrechtseinsicht

noch ein motiviertes Mitmachen der Arrestanten korrelierte mit der Rückfälligkeit.

Tabelle 80: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Soziales Training (Sozialarbeiterperspektive)/Rückfall (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	angewandter Test	p-Wert
Hat der Arrestant im sozialen Training Lernfortschritte erzielt? ¹⁰⁸⁷	Rückfall	42	2	Exakter Test nach Fisher	0.109
Steigerung der Unrechtseinsicht durch das soziale Training, lt. Sozialarbeiter ¹⁰⁸⁸		41	3	Chi-Quadrat nach Pearson	0.393
Der Arrestanten hat im sozialen Training motiviert mitgemacht. ¹⁰⁸⁹		43	1	Exakter Test nach Fisher	0.485

(d) Selbsteinschätzung der Arrestanten, Arresterleben und Rückfall

Nicht nur die Einschätzung der Sozialarbeiter fand keinen Niederschlag in der Rückfälligkeit der Arrestanten. Auch die Selbsteinschätzung der Arrestanten korrelierte in keiner Weise mit der Rückfälligkeit. Dies galt nicht nur für den von den Arrestanten geschätzten Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten. Der Zusammenhang zwischen dem indexierten geschätzten Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten (zur Berechnung des Index s. S. 262) und der Rückfälligkeit war statistisch nicht signifikant, der Kruskal-Wallis-Test ergab eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von $p=0.186$ ($n=31$, fehlende Werte: 13). Auch zwischen dem indexierten Arresterleben (s. dazu S. 253 f.) und dem Rückfall konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden (Kruskal-Wallis-Test $p=0.078$, $n=35$, fehlende Werte: 9).

1087 Getestet wurde die Variable in ihrer dichotomen Ausprägung (ja/nein).

1088 Getestet wurde die Variable in ihrer dichotomen Ausprägung (ja/nein).

1089 Getestet wurde die Variable in ihrer dreifachen Ausprägung (trifft (eher) zu – teilweise – trifft (eher) nicht zu).

Der Rückfall korrelierte auch nicht mit den sonstigen Einschätzungsvariablen der Arrestanten. Der Exakte Test nach Fisher führte bei Betrachtung der exakten zweiseitigen Signifikanz zu folgenden p-Werten:

Tabelle 81: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Soziales Training (Arrestantenperspektive)/Rückfall (Teststatistiken)

unabhängige Variable ¹⁰⁹⁰	abhängige Variable	n	fehlende Werte	p
Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.	Rückfall	35	9	0.071
Das soziale Training hat mir nichts gebracht.		36	8	0.349
Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.		33	11	0.293
Ich werde in Zukunft alles tun, um nicht mehr eingesperrt zu werden.		34	10	0.227

Dieser Befund sagt mangels Kontrollgruppenvergleich nichts über das Vorhandensein oder Fehlen einer rückfallreduzierenden Wirkung des sozialen Trainings aus. Die Ergebnisse zeigen lediglich, dass die genannten Einschätzungsvariablen das Auftreten eines Rückfalls nicht erklären können.¹⁰⁹¹ Der fehlende Zusammenhang zwischen dem Arresterleben und dem Rückfall sowie zwischen der künftigen Verhaltenserwartung und dem Rückfall lässt jedoch die Vermutung, der Arrest habe eine abschreckende Wirkung, eher fernliegend erscheinen.

1090 Alle unabhängigen Variablen wurden in ihrer dreifachen Ausprägung ((eher) ja – teilweise – (eher) nein/ stimme (eher) zu – teilweise – stimme (eher) nicht zu) getestet.

1091 Ähnliche Befunde bei *Sampson/Laub* MschrKrim 2009, 226, 230, allerdings „in die umgekehrte Richtung“; sie kommen zu dem Ergebnis, dass eine Einstellungsänderung nicht Voraussetzung für eine Verhaltensänderung ist. Der hiesige Befund deutet darauf hin, dass alleine eine Einstellungsänderung jedenfalls nicht hinreichend ist, um Verhaltensänderungen zu bewirken.

(5) Bedingungen des Rückfalls: Multivariate Analyse

(a) Zweck der multivariaten Analyse

Zwischen den bisher analysierten Variablen und der Rückfälligkeit der an den sozialen Trainingskursen teilnehmenden Urteilsarrestanten bestanden kaum statistisch signifikante bivariate Zusammenhänge. Die Beschränkung auf bivariate Analysen allein ist aber nicht geeignet, die Komplexität der Bedingungen des Rückfalls korrekt widerzugeben, da auf diese Weise Interaktionen mehrerer Variablen untereinander unentdeckt bleiben.¹⁰⁹² Will man die Einflussstärke einer Variablen in ihrem Zusammenwirken mit weiteren Variablen korrekt erfassen, bedarf es deswegen einer multivariaten Analyse¹⁰⁹³.

Ziel einer solchen Analyse ist es, den Rückfall (zum hier verwendeten Rückfallbegriff s. S. 339 f.) in Abhängigkeit weiterer Variablen (besser) erklären zu können. Als Berechnungsmodell eignet sich die binär logistische Regression, deren Zweck es ist, eine dichotom codierte Variable (Rückfall ja/nein) in Abhängigkeit von mehreren unabhängigen Variablen vorherzusagen, wobei die unabhängigen Variablen verschiedene Skalenniveaus (metrisch, ordinal, nominal) aufweisen können.¹⁰⁹⁴

Das Ziel der Regression, die Vorhersage der abhängigen Variable bei Kenntnis aller unabhängigen Variablen¹⁰⁹⁵, darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht missverstanden werden. Es geht nicht darum, ein Prognoseinstrument zu konstruieren, das bei künftigen Kursteilnehmern den Rückfall vorhersagt. Dies ist schon allein deswegen nicht möglich, weil es die Kenntnis und Erhebung aller rückfall-relevanter Variablen voraussetzen würde.¹⁰⁹⁶ Im Übrigen liefert auch ein im Rahmen einer Regression gefundener Zusammenhang kein kausales Erklärungsmodell.¹⁰⁹⁷

Vorliegend sollte es nur darum gehen, die festgestellte Rückfälligkeit der untersuchten Probanden in Abhängigkeit der sanktionsspezifischen

1092 Vgl. *Diekmann* 2012, S. 723; *Kühnel/Krebs* 2014, S. 482.

1093 Zum Begriff *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 251.

1094 Zum Ganzen *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 290 ff.; *Kühnel/Krebs* 2014, S. 661 ff.; *Diekmann* 2012, S. 740 f.

1095 *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 290; *Rasch et al.* 2014, S. 97.

1096 Grundsätzlich kritisch zum akturialen Risiko-Assessment *Dollinger ZJJ* 2014, 237, 238 ff.

1097 *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 291.

Variablen zu erklären und daraus Schlüsse über die Auswirkungen des sozialen Trainings zu ziehen.

(b) Theoretische Voraussetzungen der binär-logistischen Regression und Variablenauswahl

Die Berechnung einer binär-logistischen Regression ist nur an wenige Grundvoraussetzungen gebunden. Das Skalenniveau der unabhängigen Variablen kann beliebig ausfallen.¹⁰⁹⁸ Hinsichtlich der Fallzahlen gibt es keine theoretischen Beschränkungen mit Ausnahme der Tatsache, dass die Anzahl der Fälle deutlich größer sein sollte als die Anzahl der einzubeziehenden unabhängigen Variablen.¹⁰⁹⁹ Optimalerweise erfüllen die unabhängigen Variablen die Voraussetzungen des Chi-Quadrat-Tests, d.h. die erwarteten Häufigkeiten dürfen nicht < 1 und nur maximal 20,0% der erwarteten Häufigkeiten dürfen < 5 sein.¹¹⁰⁰ Darüber hinaus muss lediglich Multikollinearität ausgeschlossen sein.¹¹⁰¹

Da es bei der Berechnung der binär-logistischen Regression darum geht zu ermitteln, welche Variablen das Auftreten eines Rückfalls wahrscheinlich machen, folgt die Auswahl der einzubeziehenden unabhängigen Variablen auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse über rückfallrelevante Faktoren bei jugendlichen Straftätern. Dazu gehören beispielsweise nicht-sanktionsspezifische Faktoren wie Geschlecht, Alter und Vorbelastung.¹¹⁰² Des Weiteren sollten die Spezifika der sozialen Trainingskurse in das Modell integriert werden. Zur zahlenmäßigen Begrenzung der unabhängigen Variablen¹¹⁰³ und zur Vermeidung einer unnötigen Aufblä-

1098 S. Fn. 1094.

1099 Wittenberg/Cramer/Vicari 2014, S. 291.

1100 Wittenberg/Cramer/Vicari 2014, S. 291.

1101 Wittenberg/Cramer/Vicari 2014, S. 291; Brosius 2013, S. 580 f.

1102 Kerner 2008, 31, 47 spricht in diesem Zusammenhang von „eisernen Regeln“; der Begriff „nicht-sanktionsspezifisch“ ist dahingehend zu verstehen, dass diese Kriterien im Rahmen des sozialen Trainings keine gesonderte Rolle gespielt haben; selbstverständlich ist insbesondere die Vorbelastung ein Kriterium, das bei der Sanktionierung i.S.d der Verhängung einer bestimmten Maßnahme aus dem Katalog des § 5 JGG eine nicht unerhebliche Rolle spielt (zur Sanktionseskalation s. Fn. 640).

1103 Diese war vor dem Hintergrund der geringen Probandenzahl erforderlich, denn es gehört zu den Voraussetzungen der Regression, dass die Anzahl der Fälle die

hung des Modells richtet sich die Auswahl der unabhängigen, den Rückfall beeinflussenden Variablen vorliegend nach dem Risk-Needs-Responsivity-Modell (sog. RNR-Modell). Das auf *Andrews* und *Bonta* zurückgehende Konzept¹¹⁰⁴ enthält diejenigen Kriterien, die im Rahmen von Metaanalysen zu Interventionen bei Straftätern als für die Senkung des Rückfallrisikos relevant ermittelt wurden.¹¹⁰⁵ Die Grundlagen des Modells lassen sich wie folgt skizzieren: Auf der *risk*-Ebene geht es darum, denjenigen Probanden, die stärker gefährdet sind, intensivere Behandlungsmaßnahmen angedeihen zu lassen als denjenigen, die ein geringeres Risiko aufweisen. Das *need*-Principle besagt, dass Behandlungsprogramme an den spezifischen, kriminogenen Bedürfnissen des Probanden auszurichten sind. Und die Frage nach der *responsivity* zielt darauf ab, die Ausgestaltung der Behandlungsmaßnahmen an den Fähigkeiten des Probanden zu orientieren, um eine maximale Erreichbarkeit zu garantieren.¹¹⁰⁶

Basierend auf dem RNR-Modell und den zur Verfügung stehenden Informationsquellen wurden für die binär-logistische Regression folgende unabhängige Variablen¹¹⁰⁷ festgelegt:

Anzahl der einbezogenen unabhängigen Variablen deutlich übersteigt, *Wittenberg/Cramer/Vicari* 2014, S. 291.

1104 *Andrews/Bonta* 2010, S. 45 ff.

1105 *Andrews/Bonta* 2010, S. 61 ff.; *Rettenberger/von Franqué-Gretenkord* 2013, S. 22; das RNR-Modell wurde für erwachsene Straftäter entwickelt, findet aber auch auf Jugendstraftäter Anwendung, wenn auch eine *theoretische* Anpassung des Modells an die Spezifika der Jugendkriminalität noch aussteht (s. dazu *Brogan/Haney-Caron/DeMatteo* CJR 2015, 277, 281 ff.).

1106 *Andrews/Bonta/Wormith* CJB 2011, 735; zum Ganzen *Rettenberger/von Franqué-Matthes* 2013, S. 58.

1107 Nach Möglichkeit wurden die Variablen binär codiert; es ist im Rahmen einer Regressionsrechnung sinnvoll, ja/nein-Variablen mit 1/0 zu codieren, da SPSS bei der Berechnung die höchste Kategorie auswählt und über die logistische Transformation die Auswahlwahrscheinlichkeit für diese Kategorie modelliert (*Hatzinger/Nagel* 2013, S. 300).

Tabelle 82: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Regressionsanalyse: Tabellarischer Überblick über die einzubeziehenden unabhängigen Variablen

Variable	Codierung	Erläuterung
risk-Ebene		
Geschlecht ¹¹⁰⁸	1 männlich 2 weiblich	
Nationalität ¹¹⁰⁹	1 deutsch 2 nicht deutsch	Die Variable Staatsangehörigkeit wurde dichotom codiert (deutsch/nicht-deutsch), da angesichts der geringen Probandenzahl eine weitergehende Differenzierung keine statistische Auswertung ermöglicht hätte. ¹¹¹⁰
Alter zur Zeit des Arrestantritts ¹¹¹¹	metrisch	Da es um die Legalbewährung nach der Arrestentlassung ging, und zwischen Urteil und Arrestverbüßung teilweise längere Zeiträume verstreichen, ¹¹¹² wurde hier nicht das Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung als Anknüpfungspunkt genommen.
strafrechtliche Vorbelastung ¹¹¹³ , gemessen durch:		

1108 Zur Relevanz des Geschlechts für das Ausmaß der strafrechtlichen Belastung *Kerner* 2008, 31, 47; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 453; *Meier/Rössner/Schöch-Meier* 2013, § 3 Rn. 15; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 43.

1109 Zum überproportional hohen Anteil von Nicht-Deutschen an jugendlichen Tatverdächtigen *Schaffstein/Beulke/Swoboda* 2014, Rn. 58 ff.; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 213 und 437.

1110 Vgl. zu dieser Vorgehensweise *Höffler* 2008, S. 273 Fn. 1154; zu den theoretischen Problemen eines dichotomen Deutsch-Ausländer-Schemas *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 213.

1111 Es ist vielfach erwiesen, dass Kriminalitätsbelastung und Rückfälligkeit mit zunehmendem Alter sinken; vgl. *Köberlein* 2006, S. 184 m.w.N.; *Höffler* 2008, S. 272; *Eijfler* 2011, 159, 160; *Kerner* 2008, 31, 47; *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 27 ff.; *Böhm* 1996, 263, 281; zur sog. Alters-Kriminalitätskurve *Kerner* 2008, 31, 38.

1112 S. dazu S. 226 f.

1113 Die strafrechtliche Vorbelastung spiegelt den zentralen Risikofaktor „history of antisocial behavior“ wider, der Teil der sog. „Big Four“, d.h. der vier wichtigsten Risikofaktoren für Straffälligkeit ist, vgl. *Andrews/Bonta* 2010, S. 58; zur Relevanz der Vorbelastung s. auch *Kerner* 2008, 31, 47; *Quenzer FÜR* 2013, 434, 436; entsprechenden Niederschlag findet die Vorbelastung in diversen Pro-

Variable	Codierung	Erläuterung
schwerste JGG-Vorsanktion ¹¹¹⁴	0 keine Vorsanktion 1 §§ 45, 47 JGG 2 §§ 10, 12 JGG 3 § 15 JGG 4 § 16 JGG 5 §§ 21, 27, 61 JGG 6 § 17 JGG	
Indexwert aller JGG-Vorsanktionen ¹¹¹⁵	metrisch	
Indexwert aller Vordelikte ¹¹¹⁶	metrisch	

gnoseinstrumenten wie z.B. dem YLS/CMI (Rettenberger/von Franqué-Matthes 2013, S. 58) und OGRS (Rettenberger/von Franqué-Schneider-Njepel/Harwardt 2013, S. 137).

1114 Zur Außerachtlassung etwaiger StGB-Vorsanktionen s. Fn. 1074.

1115 Zur Außerachtlassung etwaiger StGB-Vorsanktionen s. Fn. 1074; abgestellt wurde insoweit nicht nur auf den Registerinhalt, sondern auf den gesamten Akteninhalt (zum Unterschied s. S. 164 ff.); zur Ermittlung des Sanktionsschwereindex s. S. 169 f. und S. 520.

1116 Zur Berechnung des Index s. S. 172 und S. 513.

Variable	Codierung	Erläuterung
needs-Ebene		
BtM-Konsum ¹¹¹⁷	1 ja 0 nein	
fehlender Schulabschluss und/oder Arbeitslosigkeit zur Zeit der Verurteilung ¹¹¹⁸	1 ja 0 nein	Für den Zeitpunkt der Arrestentlassung lagen keine Erkenntnisse vor.
familiäre Belastung ¹¹¹⁹	1 ja 0 nein	Eine familiäre Belastung wurde bejaht, wenn die Eltern getrennt lebten oder ein Elternteil verstorben oder unbekannt war und/oder wenn der Arrestant bereits stationäre Erziehungshilfen erhalten hatte.
delinquenzbelasteter Freundeskreis ¹¹²⁰	1 ja 0 nein	Die ursprünglich drei-stufige Ausprägung „(eher) ja – teilweise – (eher) nein“ wurde dichotomisiert, wobei die Fallgruppe „teilweise“ als „ja“ gewertet wurde; dies ist damit zu rechtfertigen, dass auch ein zum Teil delinquenzbelasteter Freundeskreis als Risikofaktor i.S.d. RNR-Modells zu werten ist und es an dieser Stelle nicht um die Größe des Risikos geht.

1117 Ausführlich dazu *Andrews/Bonta* 2010, S. 275 ff.

1118 Zum Zusammenhang von Bildungsniveau, Arbeitslosigkeit und Jugendkriminalität *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 187 und 251 ff.; weiter differenzierend *Schumann-Schumann* 2003, S. 241 ff.; insbesondere zur Rolle einer fehlenden Einbindung in die Schule *Stelly/Thomas* 2001, S. 186; zum sog. „Leistungs-Syndrom“ *Göppinger* 1985, S. 221 f.

1119 Zum Zusammenhang von unvollständiger Herkunftsfamilie und Kriminalitätsbelastung *Eisenberg* 2005, S. 970 f; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 178, 182; *Stelly/Thomas* 2001, S. 139 ff.

1120 Das Phänomen der „antisocial associates“ ist Teil der sog. „big four“, d.h. der vier wichtigsten Risiko-Faktoren i.S.d. RNR-Modells, *Andrews/Bonta* 2010, S. 59 f.; zur Bedeutung der peers s. auch *Dodge/Dishion/Lansford* ZJJ 2007, 190 ff.; *Walter/Neubacher* 2011, Rn. 356 f.; *Schwind* 2013, S. 289 f.; *Göppinger-Münster* 2008, § 12 Rn. 57; *Stelly/Thomas* 2001, S. 177 ff.; *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 154 f.; zum sog. „Kontakt-Syndrom“ *Göppinger* 1985, S. 224 f.

Variable	Codierung	Erläuterung
responsivity-Ebene		
Anstaltsort	1 Göppingen 2 Rastatt	
Erfolg der Teilnahme am sozialen Training	1 ja 0 nein	Der Erfolg wurde bejaht, wenn die Sozialarbeiter diesen im Rahmen der Befragung bejaht hatten.
geschätzter Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung der Arrestanten, indexiert) ¹¹²¹	ordinal, 1 bis 5 1 sehr großer Einfluss 5 kein Einfluss	Die hinter diesem Index stehenden Items bezogen sich bei der Arrestantenbefragung auf den Arrest insgesamt und nicht speziell auf das soziale Training. Da die Implementation der sozialen Trainingskurse jedoch insgesamt auf eine Umgestaltung des Arrestvollzugs abzielte, wurde diese Variable als aussagekräftig auch für die responsivity bezogen auf das soziale Training erachtet.

Die übrigen Risk-Variablen des RNR-Modells, die als Teil der „Big Four“ erachtet werden und sich auf die Persönlichkeit des Täters beziehen (anti-soziale Persönlichkeit und antisoziale Kognitionen)¹¹²², konnten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden, da es hierzu einer – während der kurzen Arrestdauer unmöglichen – ausführlichen Diagnostik bedurft hätte. Die Auswahl der responsivity-Variablen beruht auf der Überlegung, mit diesen die Ansprechbarkeit der Arrestanten durch das soziale Training erfassen zu können. Der Anstaltsort spielt hierbei deswegen eine Rolle, weil die Kurse sich in den beiden Anstalten grundlegend unterschieden (s. S. 139 ff.), sodass über die Erfassung des Anstaltsortes möglicherweise auch die Auswirkungen der unterschiedlichen Konzeptionen erfasst werden können.

(c) Bivariate Korrelationen und Grenzen der Durchführbarkeit des Modells

Mithilfe der zur Verfügung stehenden Daten konnte die Regressionsanalyse nicht wie geplant durchgeführt werden. Denn es bestanden keine ver-

1121 Zur Berechnung des Index s. S. 262.

1122 Andrews/Bonta 2010, S. 58 f.

wertbaren statistisch signifikanten bivariaten Zusammenhänge zwischen den einzelnen unabhängigen Variablen und dem Rückfall.

Tabelle 83: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall (bivariate Korrelation)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	angewandter Test	Signifikanz
risk-Ebene					
Geschlecht	Rückfall	44	0	Exakter Test nach Fisher	1.000
Nationalität		44	0	Chi-Quadrat nach Pearson	0.740
Alter zur Zeit des Arrestantritts		44	0	Exakter Test nach Fisher	0.646
schwerste JGG-Vorsanktion		44	0		0.487
Indexwert aller JGG-Vorsanktionen		44	0	Mann-Whitney-U-Test	0.390
Indexwert aller Vordelikte		44	0		0.273
needs-Ebene					
BtM-Konsum	Rückfall	44	0	Chi-Quadrat nach Pearson	0.744
fehlender Schulabschluss und/oder Arbeitslosigkeit zur Zeit der Verurteilung		44	0		0.222
familiäre Belastung		44	0		0.504
delinquenzbelasteter Freundeskreis		38	6	Exakter Test nach Fisher	1.000
responsivity-Ebene					
Anstaltsort	Rückfall	44	0	Chi-Quadrat nach Pearson	0.036
Erfolg der Teilnahme am sozialen Training		42	2	Exakter Test nach Fisher	0.022
geschätzter Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung der Arrestanten) (indexiert)		44	0	Mann-Whitney-U-Test	0.175

Statistisch signifikante Zusammenhänge ergaben sich nur zwischen Anstaltsort und Rückfall sowie zwischen Erfolgsbeurteilung und Rückfall.

Letzterer bestand erwartungswidrig dahingehend, dass die Bejahung einer erfolgreichen Teilnahme mit der Rückfälligkeit und nicht mit der Nicht-Rückfälligkeit korrelierte (s. S. 381 f.). Letztlich bleibt als interpretierbarer Zusammenhang daher nur derjenige vom Anstaltsort, der sich aufgrund der geringen Probandenzahl nicht verallgemeinern lässt (s. S. 366 f.).

Das völlige Fehlen jeglicher bivariater Korrelation entspricht nicht den vorhandenen Erkenntnissen zu den häufig im Zusammenhang mit Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen auftretenden Phänomenen. Ob dies auf Zufall beruht oder ob bei der Entwicklung nach Jugendarrest mit sozialem Training in Baden-Württemberg tatsächlich andere, noch unentdeckte Einflüsse herrschen, könnte nur mithilfe einer größeren Untersuchungsgruppe festgestellt werden. Im Ergebnis scheiterte die Regressionsanalyse an der zu geringen Probandenzahl.¹¹²³

c) Ergänzende Analyse: Rückfälligkeit im Rahmen kürzerer Kontrollzeiträume

Wie bei den Warnschussarrestanten war angesichts der geringen Probandenzahl von Interesse, ob sich die Befunde zur Rückfälligkeit der Urteilsarrestanten bei Vergrößerung der Experimentalgruppe unter Inkaufnahme eines verkürzten Beobachtungszeitraums von nur zehn Monaten verändern würden. Hilfsweise wurden daher zehn weitere Probanden in die Betrachtung mit einbezogen, die nur über elf oder zehn Monate hinweg beobachtet werden konnten. Auf diese Weise änderte sich die Zusammensetzung der Experimentalgruppe wie folgt:

1123 Eine versuchsweise Erhöhung der Probandenzahl auf 54 durch Verkürzung des Kontrollzeitraums auf zehn Monate brachte keine veränderten Ergebnisse.

Tabelle 84: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Anstaltsort/Dauer des längst möglichen KZR

		Dauer des längst möglichen KZR in Monaten			Gesamt
		10	11	12	
Anstaltsort	Göppingen	1	0	20	21
	Rastatt	5	4	24	33
Gesamt		6	4	44	54

Die zusätzlichen Experimentalprobanden waren allesamt männlich. Vier von ihnen wurden rückfällig, sechs nicht.

Damit wurden innerhalb eines Zeitraums von zehn Monaten 23 Probanden rückfällig, 31 nicht.¹¹²⁴ Die Rückfallquote betrug insgesamt 42,6%, fiel also im Vergleich zum zwölfmonatigen Kontrollzeitraum (47,7%, s. S. 366) geringer aus. Die Arrestanten aus Göppingen wurden etwas häufiger rückfällig als die Arrestanten aus Rastatt, wobei der Unterschied statistisch nicht signifikant war. Der Chi-Quadrat-Test nach Pearson ergab eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von $p=0.085$ ($n=54$).

Tabelle 85: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfälligkeit im 10-monatigen KZR/ Anstaltsort

		Anstaltsort		Gesamt	
		Göppingen	Rastatt		
Rückfälligkeit im KZR 10	ja	Anzahl	12	11	23
		Erwartete Anzahl	8,9	14,1	23,0
	nein	Anzahl	9	22	31
		Erwartete Anzahl	12,1	18,9	31,0
Gesamt	Anzahl	21	33	54	
	Erwartete Anzahl	21,0	33,0	54,0	

1124 Die Anzahl der Rückfälligen setzt sich nicht aus 21 (rückfällige Probanden mit zwölfmonatigem Kontrollzeitraum) plus vier (zusätzliche rückfällige Probanden mit zehnmonatigem Kontrollzeitraum) Probanden zusammen, denn zwei Urteilsarrestanten mit zwölfmonatigem Kontrollzeitraum hatten ihre erste Rückfalltat erst nach Ende des zehnmonatigen Kontrollzeitraums begangen und wurden deswegen vorliegend nicht berücksichtigt (id 002 und id 036).

Hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit ergaben sich ebenfalls geringfügige Änderungen. Die vier zusätzlichen rückfälligen Probanden wurden ausschließlich im ersten (drei Probanden) oder zweiten (ein Proband) Quartal nach Arrestentlassung rückfällig. Der Schwerpunkt der kategorisierten Rückfallgeschwindigkeit wurde damit auf die ersten drei Monate nach Arrestentlassung verlagert.

Tabelle 86: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Dauer zwischen Arrestentlassung und Rückfall (KZR 10)

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
0 - 3 Monate	10	43,5	43,5
mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	8	34,8	78,3
mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	4	17,4	95,7
mehr als 9 bis einschließlich 10 Monate	1	4,3	100,0
Gesamt	23	100,0	

Dies bestätigt den Befund, dass es sich bei der Phase unmittelbar nach der Arrestentlassung um die Phase handelt, in der Rückfälle am wahrscheinlichsten sind (s. S. 370 und Fn. 1059). Ob darüber hinaus bei dieser Zusammensetzung der Experimentalgruppe der zeitliche Abstand zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge besonderen Einfluss auf die Ergebnisse hinsichtlich Rückfallquote und –geschwindigkeit hatte, kann ohne weitere Nachuntersuchung nicht überprüft werden.

d) Sonderauswertung der bundesweiten Rückfalluntersuchung

Vergleicht man die Rückfälligkeit der Jugendarrestanten mit sozialem Training mit derjenigen Rückfallquote, die die bundesweite Rückfalluntersuchung für den Jugendarrest an sich ausweist, so zeigt sich, dass der Jugendarrest mit sozialem Training in Baden-Württemberg mit 47,7% deutlich besser abschneidet als der Jugendarrest bundesweit (65,2% Rückfälli-

ge im dreijährigen Beobachtungszeitraum¹¹²⁵). Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass allein das soziale Training zu einer Reduktion der Rückfallquote führt. Denn neben der erheblich voneinander abweichenden Anzahl der beobachteten Personen wird hier besonders deutlich, welchen Einfluss die Dauer des Beobachtungszeitraums auf die ermittelten Rückfallquoten hat. Betrachtet man die Rückfälligkeit nach *Dauerarrest*, so ergeben die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung¹¹²⁶ bei Zugrundelegung eines dreijährigen Kontrollzeitraums für Baden-Württemberg eine Rückfallquote von 69,7%¹¹²⁷, für das restliche Bundesgebiet von 66,7%¹¹²⁸. Beschränkt man die Betrachtung jedoch auf einen einjährigen Kontrollzeitraum, wie er auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde lag, so sinkt die Rückfallquote auf 45,6% (Baden-Württemberg¹¹²⁹) bzw. 57,8% (restliches Bundesgebiet¹¹³⁰). Die Gruppe der Dauerarrestanten aus Baden-Württemberg mit einem einjährigen Kontrollzeitraum ist diejenige Gruppe, die mit der vorliegend untersuchten Gruppe am ehesten vergleichbar ist, weil hier sowohl die Sanktionsart als auch der Beobachtungszeitraum identisch sind. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Einführung der sozialen Trainingskurse die Rückfallquoten jedenfalls nicht reduziert hat (Rückfallquote mit sozialem Training: 47,7%; Rückfallquote ohne soziales Training: 45,6%). Die Ergebnisse der Sonderauswertung bestätigen so noch einmal eindrücklich, dass sich die Ergebnisse der bundesweiten Rückfalluntersuchung – Rückfälligkeit nach Jugendarrest bezogen auf das gesamte Bundesgebiet – nicht als Referenzrahmen für die Ermittlung der Auswirkungen der sozialen Trainingskurse auf die Rückfallquoten nach Dauerarrest in Baden-Württemberg eignen, weil zwischen den bundesweiten Zahlen und den Zahlen auf Landesebene von Haus aus so erhebliche Unterschiede bestehen, dass verallgemeinernde Vergleiche zwangsläufig auf eine undifferenzierte und in der Sache unzutreffende Pauschalierung hinauslaufen würden.

1125 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 55; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG wurden als Rückfall gewertet (so auch im Folgenden). Die Rückfallquote bezieht sich auf alle Arrestarten, d.h. Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest.

1126 Zur Datengrundlage der Sonderauswertung s. Fn. 1038.

1127 n=594.

1128 n=7.052.

1129 n=594.

1130 n=7.052.

e) Fazit zur Rückfälligkeit nach Urteilsarrest

Die Rückfallquote bei den Urteilsarrestanten belief sich insgesamt auf 47,7%. Wie in zahlreichen anderen Studien zeigte sich, dass die Zeit unmittelbar nach der Entlassung die kritischste war. Zwei Drittel aller Rückfälle ereigneten sich innerhalb von sechs Monaten nach Arrestende. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedauerlich, dass die ursprünglich geplante Nachbetreuung der Urteilsarrestanten im Rahmen des Modellprojekts nicht umgesetzt wurde.

Die Rückfallsanktionierung folgte nur bedingt der aus zahlreichen Studien bekannten Sanktionseskalation. Immerhin knapp 40% wurden nach dem Jugendarrest noch einmal mit Jugendarrest oder einer milderen Sanktion sanktioniert. Ein Automatismus dahingehend, dass auf den Jugendarrest zwangsläufig eine (bedingte) Jugendstrafe folgt, konnte also nicht festgestellt werden. Dies mag jedoch auch daran gelegen haben, dass knapp ein Viertel der untersuchten Personen aus dem Anwendungsbereich des JGG herausfiel und nach StGB sanktioniert wurde.

Erwartungswidrig war der Befund, dass der Rückfall in keiner Weise mit Art und Schwere der Vorbelastung der Probanden zusammenhing. Grund hierfür könnten die geringe Probandenzahl sowie der kurze Beobachtungszeitraum sein.

Die Rückfälligkeit hing in keiner Weise mit den Aussagen der Sozialarbeiter und der Arrestanten über die Erfahrungen im sozialen Training zusammen. Weder die Erfolgs- noch Erreichbarkeitsbeurteilung der Sozialarbeiter, noch die Frage nach erzielten Lernerfolgen und einer Steigerung der Unrechtseinsicht korrelierten in statistisch signifikanter Weise mit dem Rückfall. Die Tatsache, dass auch das indexierte Arresterleben aus Arrestantenperspektive keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit hatte, deutet darauf hin, dass dem Arrest eher keine abschreckende Wirkung zukommt.

6. Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe (Urteilsarrest)

a) Zusammensetzung der Kontrollgruppe

Die Kontrollgruppe setzte sich aus 44 Urteilsarrestanten zusammen, die im Zeitraum vom 31.1.2012 bis 30.5.2013 einen Urteilsarrest in Form von Dauerarrest in Göppingen (20 Probanden) oder Rastatt (24 Probanden) verbüßt hatten. 39 Probanden waren männlich, fünf weiblich. 75,0% hat-

ten die deutsche Staatsangehörigkeit (keine deutsche Staatsangehörigkeit: 25,0%; n=44; zur dichotomen Codierung der Staatsangehörigkeit s. S. 389 und Fn. 1110). Die Kontrollprobanden waren zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung durchschnittlich 17,25¹¹³¹, zum Zeitpunkt des Arrestantritts durchschnittlich 17,52 Jahre¹¹³² alt. Art und Schwere der Vorsanktionierung entsprach derjenigen der Experimentalgruppe (s. Anhang Tabelle D 3, S. 458). Das völlige Fehlen einer Vorsanktionierung war die Ausnahme, in fast der Hälfte aller Fälle wiesen die Kontrollprobanden als schwerste Vorsanktion eine Auflage gem. § 15 Abs. 1 JGG auf.

Tabelle 87: Kontrollgruppe: Schwerste JGG-Vorsanktion lt. Registerauszug

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine Vorsanktion	5	11,4	11,4
§§ 45, 47 JGG	3	6,8	18,2
§§ 10, 12 JGG	4	9,1	27,3
§ 15 JGG	19	43,2	70,5
§ 16 JGG	9	20,5	90,9
§§ 21, 27, 61 JGG	4	9,1	100,0
Gesamt	44	100,0	

Die verhängte Arrestdauer schwankte zwischen einer und vier Wochen, wobei zwei Wochen am häufigsten verhängt worden waren.¹¹³³ 21 Kontrollprobanden waren in der Bezugsentscheidung lediglich zu Arrest verurteilt worden, 23 hatten mindestens eine weitere Sanktion erhalten.¹¹³⁴

1131 Standardabweichung 1,70, Median 17,00, Modalwert 16, Minimum 14, Maximum 20, n=44.

1132 Standardabweichung 1,82, Median 17,00, Modalwert 16, Minimum 14, Maximum 21, n=44.

1133 Die Verteilung stellt sich wie folgt dar: vier Mal eine Woche (9,1%), 19 Mal zwei Wochen (43,2%), sechs Mal drei Wochen (13,6%), 15 Mal vier Wochen (34,1%) (n=44).

1134 Zusätzliche Weisung(en) nach § 10 Abs. 1 JGG: 19 Probanden; zusätzliche Verwarnung nach § 14 JGG: acht Probanden; zusätzliche Auflage(n) nach § 15 Abs. 1 JGG: zwölf Probanden (n=23, Mehrfachnennung möglich).

Die der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Delikte glichen im Wesentlichen der Struktur der allgemeinen Jugenddelinquenz.¹¹³⁵

Tabelle 88: Kontrollgruppe: Bezugsentscheidungsstaten (Häufigkeiten)

n=44, Mehrfachnennung möglich

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	
Diebstahl	20	36,4%	45,5%
Leistungserschleichung	3	5,5%	6,8%
Körperverletzung	17	30,9%	38,6%
Ehrverletzungsdelikt	3	5,5%	6,8%
Sonstiges Delikt	12	21,8%	27,3%
Gesamt	55	100,0%	125,0%

b) Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe

(1) Untersuchungshypothesen

Um mögliche Einflüsse der Teilnahme am stationären sozialen Training auf die Legalbewährung der Urteilsarrestanten zu ermitteln, wurden Experimental- und Kontrollgruppe miteinander verglichen. Da der Einfluss potentieller Störvariablen im Wege des Matchings minimiert wurde (s. S. 323), können die Ergebnisse dieses Vergleichs – trotz der geringen Probandenzahl – wichtige Hinweise auf die Auswirkungen der untersuchten Maßnahme liefern.

Die Untersuchung basierte auf einem Zweigruppenplan.¹¹³⁶ Folgende gerichtete Unterschiedshypothesen¹¹³⁷ wurden zugrunde gelegt:

1. Das soziale Training führt zu einer Rückfallreduktion, d.h. die Kontrollprobanden werden häufiger rückfällig als die Experimentalprobanden.

1135 S. dazu Fn. 1064.

1136 Zu diesem Untersuchungsdesign Bortz/Döring 2006, S. 528.

1137 Zum Begriff Bortz/Döring 2006, S. 492 f.

2. Das soziale Training führt zu einer Verringerung der Rückfallgeschwindigkeit, d.h. die Kontrollprobanden werden schneller rückfällig als die Experimentalprobanden.
3. Das soziale Training führt zu einer Reduktion der Rückfallschwere, d.h. die Kontrollprobanden werden schwerer rückfällig als die Experimentalprobanden.

Diese Hypothesen sind in dieser Formulierung nicht verifizierbar. Denn selbst wenn die Experimentalprobanden tatsächlich seltener rückfällig werden als die Kontrollprobanden, könnte nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass diese Folge einzig und allein durch die Teilnahme am sozialen Trainingskurs verursacht wurde. Dies deswegen, weil schon nicht alle rückfalldeterminierenden Umstände bekannt, geschweige denn kontrollierbar sind (s. S. 324). Entscheidend ist daher die Verwerfung oder Beibehaltung der komplementären Nullhypothesen^{1138, 1139}.

Diese lauten:

- 1.1 Die Kontrollprobanden werden genauso häufig rückfällig wie die Experimentalprobanden.
- 2.1 Die Kontrollprobanden werden mit derselben Geschwindigkeit rückfällig wie die Experimentalprobanden.
- 3.1 Die Kontrollprobanden werden in demselben Ausmaß rückfällig wie die Experimentalprobanden.

Können diese Nullhypothesen verworfen werden, spricht dies für eine Beibehaltung der entsprechenden Ausgangs-Hypothesen.

(2) Hypothesentest

(a) Rückfallhäufigkeit

Die Rückfallhäufigkeit wurde einfaktoriell untersucht, d.h. nur das Treatment „Teilnahme am sozialen Training“ fungierte als zweifach gestufte (ja/nein) unabhängige Variable. Als abhängige Variable wurde der Rückfall (zum Begriff s. S. 339 ff.) innerhalb des zwölfmonatigen Kontrollzeitraums (s. S. 341) bestimmt. Die zu testende gerichtete Unterschiedshypothese (Hypothese 1) lautete: „Das soziale Training führt zu einer Rückfall-

1138 Bortz/Döring 2006, S. 494; Bortz/Lienert 2003, S. 32 ff.

1139 Sog. Testung „gegen die Nullhypothese“, vgl. Rasch et al. 2014, S. 69; Bortz/Lienert 2003, S. 32 ff.

reduktion, d.h. die Kontrollprobanden werden häufiger rückfällig als die Experimentalprobanden.“ Die komplementäre Nullhypothese (Hypothese 1.1) lautete: „Die Kontrollprobanden werden genauso häufig rückfällig wie die Experimentalprobanden.“

Der Chi-Quadrat-Test nach Pearson ergab für die Nullhypothese eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von $p=0.831$ ($n=88$). Die Nullhypothese kann daher nicht verworfen werden.

Tabelle 89: Rückfallhäufigkeit in Experimental- und Kontrollgruppe

		Gruppenzugehörigkeit		Gesamt	
		Experimental- gruppe	Kontrollgruppe		
Rückfall	ja	Anzahl	21	22	43
		% in Gruppen- zugehörigkeit	47,7%	50,0%	48,9%
	nein	Anzahl	23	22	45
		% in Gruppen- zugehörigkeit	52,3%	50,0%	51,1%
Gesamt		Anzahl	44	44	88

Hilfsweise wurde überprüft, ob sich signifikante Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe ergeben, wenn nur die Rückfälligkeit derjenigen Probanden, die nach Einschätzung der Sozialarbeiter erfolgreich an dem Training teilgenommen hatten, mit der Rückfälligkeit der Kontrollprobanden verglichen wird. Hierzu wurden diejenigen sechs Probanden, denen die Sozialarbeiter keine erfolgreiche Trainingsteilnahme bescheinigt hatten, aus den Berechnungen ausgenommen.¹¹⁴⁰ Auch hier zeigten sich jedoch keine signifikanten Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe, die asymptotische zweiseitige Signifikanz bei Anwendung des Chi-Quadrat-Tests nach Pearson betrug $p=0.634$ ($n=82$).

Auch eine isolierte Betrachtung der beiden Anstaltsorte führte nicht zu signifikanten Unterschieden zwischen Experimental- und Kontrollgruppe. Der Chi-Quadrat-Test nach Pearson ergab für die Probanden aus Göppin-

1140 Dadurch ergab sich ein Vergleich von 38 Experimentalprobanden mit 44 Kontrollprobanden.

gen eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von $p=0.736$ ($n=40$), für die Probanden aus Rastatt war $p=1.000$ ($n=48$).

Hinsichtlich des Ob des Rückfalls bestehen also keine Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe. Das soziale Training hatte demzufolge keinen Einfluss auf die Legalbewährung. Die Tatsache, dass bei der Kontrollgruppe zwischen Ende des Kontrollzeitraums und Ziehung der Registerauszüge erheblich mehr Zeit vergangen war als bei der Experimentalgruppe¹¹⁴¹, relativiert dieses Ergebnis nicht, im Gegenteil. Denn dieser Umstand verursacht allenfalls eine *Unterschätzung* der Rückfälligkeit der Experimentalprobanden (s. S. 343). Dies bedeutet, dass diejenigen Arrestanten, die an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten, mindestens genauso häufig rückfällig wurden wie die Kontrollprobanden.

(b) Rückfallgeschwindigkeit

Die Analyse der Rückfallgeschwindigkeit erfolgte zunächst ebenfalls lediglich in Abhängigkeit von der Trainingsteilnahme. Die Betrachtung beider Gruppen bestätigt das Ergebnis, dass die Phase unmittelbar nach der Arrestentlassung die kritischste ist (s. dazu S. 370 und Fn. 1059). Knapp zwei Drittel aller Rückfälle ereigneten sich in den ersten sechs Monaten.

1141 Bei der Kontrollgruppe betrug dieser Abstand durchschnittlich 135,34 Wochen (Median 134,00; Modalwert 116,00; Minimum 101,00; Maximum 167,00, $n=44$); zur Experimentalgruppe s. Fn. 994.

Tabelle 90: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallgeschwindigkeit

		Gruppenzugehörigkeit		Gesamt	
		Experimen- talgruppe	Kontroll- gruppe		
Dauer zwischen Ent- lassung und Rückfall (kategori- siert)	0 - 3 Monate	Anzahl	7	6	13
		% der Gesamtzahl	16,3%	14,0%	30,2%
	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	Anzahl	7	8	15
		% der Gesamtzahl	16,3%	18,6%	34,9%
	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	Anzahl	4	5	9
		% der Gesamtzahl	9,3%	11,6%	20,9%
	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	Anzahl	3	3	6
		% der Gesamtzahl	7,0%	7,0%	14,0%
Gesamt	Anzahl	21	22	43	
	% der Gesamtzahl	48,8%	51,2%	100,0%	

Bei Betrachtung der quartalsmäßig kategorisierten Rückfallgeschwindigkeit zeigten sich keine signifikanten Unterschieden zwischen Experimental- und Kontrollgruppe. Der Exakte Test nach Fisher ergab eine exakte zweiseitige Signifikanz von $p=1.000$ ($n=43$).

Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht, wenn man die Rückfallgeschwindigkeit in Tagen betrachtet. Die durchschnittliche Rückfallgeschwindigkeit in der Experimentalgruppe betrug 144,7 Tage¹¹⁴², in der Kontrollgruppe 156,3 Tage¹¹⁴³. Der Mann-Whitney-U-Test ergab eine asymptotische Signifikanz von $p=0.552$ ($n=43$).

Auch eine Betrachtung der beiden Gruppen mithilfe der Kaplan-Meier-Ereignisdaten-Analyse führt zu keinem anderen Ergebnis. Für diese Analyse wurden alle Probanden der Experimental- und Kontrollgruppe ausgewählt, unabhängig davon, ob sie rückfällig wurden oder nicht (zur Kaplan-

1142 Standardabweichung 101,20, Median 120,00, Minimum 9, Maximum 350, $n=21$.

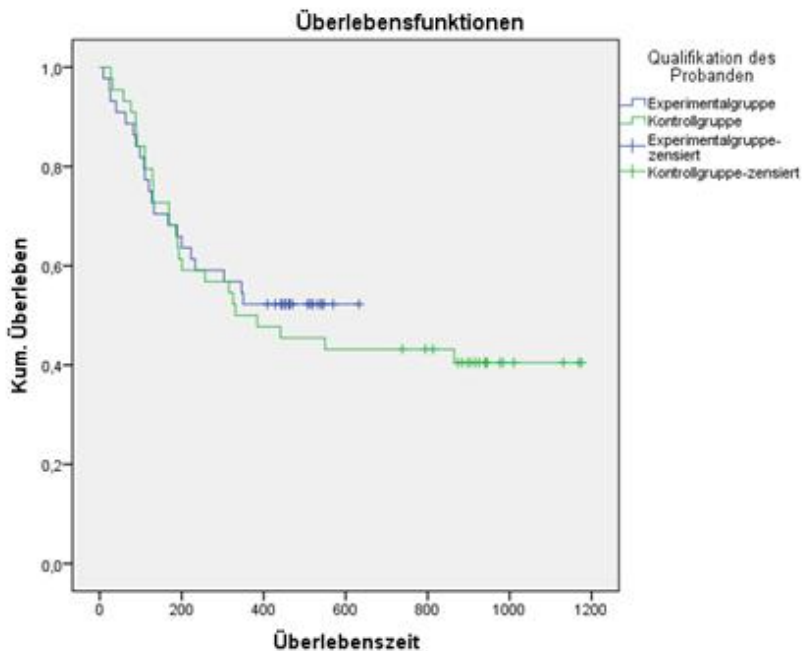
1143 Standardabweichung 90,29, Median 130,00, Minimum 27, Maximum 331, $n=22$.

Meier-Überlebensanalyse s. auch Tabelle D 7, S. 461, Tabelle D 8, S. 461 und Tabelle D 9, S. 461).

Tabelle 91: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Gruppenzugehörigkeit	Gesamtzahl	Anzahl der Ereignisse	Zensiert	
			N	Prozent
Experimentalgruppe	44	21	23	52,3%
Kontrollgruppe	44	26	18	40,9%
Gesamt	88	47	41	46,6%

Abbildung 31: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallgeschwindigkeit (Kaplan-Meier-Analyse)



Die beiden Kurven stehen für das Überleben der beiden Gruppen. „Überleben“ bedeutet in diesem Kontext „kein Rückfall“. Auf der x-Achse wird die Zeit ab Arrestentlassung in Tagen abgetragen, auf der y-Achse die mit-

hilfe des Kaplan-Meier-Verfahrens berechnete Überlebenswahrscheinlichkeit. Wenn ein Rückfall eintritt, macht die Kaplan-Meier-Kurve einen Sprung nach unten. Die Zensierung tritt 365 Tage nach der Arrestentlassung ein, d.h. zu diesem Zeitpunkt scheiden die Probanden aus der Beobachtung aus.¹¹⁴⁴ Das nahe Beieinanderliegen der beiden Kurven veranschaulicht noch einmal das im Rahmen der statistischen Berechnungen gefundene Ergebnis. Die Überlebenszeiten unterscheiden sich nur minimal. Damit kann auch die Nullhypothese 2.1, die eine identische Rückfallgeschwindigkeit bei beiden Gruppen behauptet, nicht verworfen werden. Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Teilnahme am sozialen Training nicht nur keinen Einfluss auf das Ob eines Rückfalls hatte, sondern im Fall des Rückfalls auch nicht zu einer Verlängerung der Zeitspanne zwischen Arrestentlassung und Rückfall führte.

(c) Rückfallschwere

Da sich das spezialpräventive Potential einer Maßnahme nicht nur an der Frage messen lässt, ob oder wie schnell es zu einer Rückfalltat kommt, sondern auch daran, ob gegebenenfalls eine Reduktion der Rückfallschwere erreicht werden kann¹¹⁴⁵, lohnt auch ein Vergleich der Rückfallschwere der Experimental- und Kontrollgruppe. Denn wenn die untersuchte Maßnahme zur Folge hätte, dass zwar Rückfalltaten begangen werden, diese aber im Vergleich zur Nicht-Behandlung milder ausfallen, könnte auch das bereits als spezialpräventiver (Teil-)Erfolg zu werten sein.

Die Deliktsstruktur der Rückfalltaten der Kontrollprobanden entsprach in etwa derjenigen der Experimentalgruppe.

1144 *Zwiener/Blettner/Hommel* Deutsches Ärzteblatt 2011, 163.

1145 *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986, S. 166.

Tabelle 92: Kontrollgruppenvergleich: Deliktsstruktur der Rückfalltaten (Häufigkeiten)

Kontrollgruppe (n=22); Experimentalgruppe (n=21), Mehrfachnennung möglich

	Antworten				Prozent der Fälle	
	N		Prozent			
	Ex	K	Ex	K	Ex	K
Sachbeschädigungen	0	3	0	7,0%	0,0%	13,6%
Diebstahl/ Unterschlagung	10	11	25,0%	25,6%	47,6%	50,0%
Betrug/ betrugsähnliche Delikte	2	0	5,0%	0,0%	9,5%	0,0%
Raub/ räuberische Erpressung/ räuberischer Diebstahl	2	3	5,0%	7,0%	9,5%	13,6%
Leistungserschleichung	8	4	20,0%	9,3%	38,1%	18,2%
Körperverletzung	3	6	7,5%	14,0%	14,3%	27,3%
Verstöße gegen das BtMG	6	8	15,0%	18,6%	28,6%	36,4%
Ehrverletzungsdelikte	2	3	5,0%	7,0%	9,5%	13,6%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	2,5%	0,0%	4,8%	0,0%
Sonstige Taten	6	5	15,0%	11,6%	28,6%	22,7%
Gesamt	40	43	100%	100,0%	190,5%	195,5%

Die Betrachtung der Rückfallschwere kann auf der Basis verschiedener Variablen erfolgen. In Betracht kommen die Anzahl der Folgeeintragungen, die Art der schwersten Folgesanktion, die Anzahl aller Rückfalltaten¹¹⁴⁶, der Deliktsschwereindex der schwersten Folgetat sowie der Deliktsschwereindex aller Folgetaten.¹¹⁴⁷ Auf die Einbeziehung des Sanktionsschwereindex aller Rückfallsanktionen bzw. der schwersten Rückfallstrafe wurde verzichtet, da nicht alle Probanden nach JGG sanktioniert wurden und die Indices von JGG- und StGB-Sanktionen nicht vergleichbar sind.¹¹⁴⁸ Als unabhängige Variable wurde wiederum die Trainingsteilnahme definiert. Einbezogen wurden nur Probanden, die mindestens eine Folgeeintragung aufwiesen. Die Testung der o.g. abhängigen Variablen ergab keinerlei statistisch signifikante Unterschiede.

1146 Gezählt wurde jede neue Erfüllung eines Tatbestandes, unabhängig von §§ 52, 53 StGB.

1147 Zu den jeweiligen Häufigkeiten in Experimental- und Kontrollgruppe s. Anhang Tabelle D 10, S. 462 und Tabelle D 11, S. 462.

1148 S. Fn. 1067.

Tabelle 93: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallschwere (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	angewandter Test	p
Gruppen- zugehörigkeit	Anzahl der Folge- eintragungen	43	Mann-Whitney-U-Test	0.609
			Kruskal-Wallis-Test	0.609
	Art der schwersten Folgesanktion		Exakter Test nach Fisher	0.061
	Anzahl der Folgetaten		Mann-Whitney-U-Test	0.872
			Kruskal-Wallis-Test	0.872
	Deliktsschwereindex der schwersten Folgetat		Mann-Whitney-U-Test	0.532
			Kruskal-Wallis-Test	0.532
	Deliktsschwereindex aller Folgetaten		Mann-Whitney-U-Test	0.228
Kruskal-Wallis-Test		0.228		

Die Teilnahme am sozialen Training hatte also auch keinen Einfluss auf die Rückfallschwere. Die Nullhypothese 3.1 kann nicht verworfen werden.

Allerdings führt die Auswahl jeweils einer Variablen zu einer stark vereinfachten Darstellung der Rückfallschwere. Denn schließlich ist es letztlich eine Wertungsfrage, ob die Art der Tat, die Anzahl der Taten, die Art der Folgesanktion oder die Rückfallgeschwindigkeit als maßgeblich für die Rückfallschwere erachtet wird.

Es wurde daher versucht, die die Rückfallschwere determinierenden Variablen einer integrierten Betrachtung zuzuführen.¹¹⁴⁹ Hierfür wurde ein Rückfallschwereindex gebildet, der mehrere Variablen miteinbezieht und miteinander verrechnet. Konkret wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Index-Wert der schwersten JGG-Folgesanktion (iFS_{schwer})
- Index-Wert aller JGG-Folgesanktionen¹¹⁵⁰ (iFS_{ges})
- Rückfallgeschwindigkeit in Tagen (t_R)
- Index des schwersten Folgedelikts (iFD_{schwer})
- Index-Wert aller Folgedelikte¹¹⁵¹ (iFD_{ges}).

1149 Einen ähnlichen Versuch unternimmt Hartung 1981, S. 73 ff., wobei sie die für relevant erachteten Variablen mithilfe eines schlichten Punktwertverfahrens aggregiert.

1150 Zur Berechnung des Sanktionsschwereindex s. S. 169 und S. 520.

1151 Zur Berechnung des Deliktsschwereindex s. S. 172 und S. 513.

Der indexierten Rückfallbetrachtung wurde folgende Formel zugrunde gelegt:

Abbildung 32: Rückfallschwereindex - Formel

Indexwert der Rückfallschwere (iRS)

$$iRS = \left(\frac{iFS_{\text{schwer}} + iFS_{\text{ges}}}{tR : 30} \right) \times (iFD_{\text{schwer}} + iFD_{\text{ges}})$$

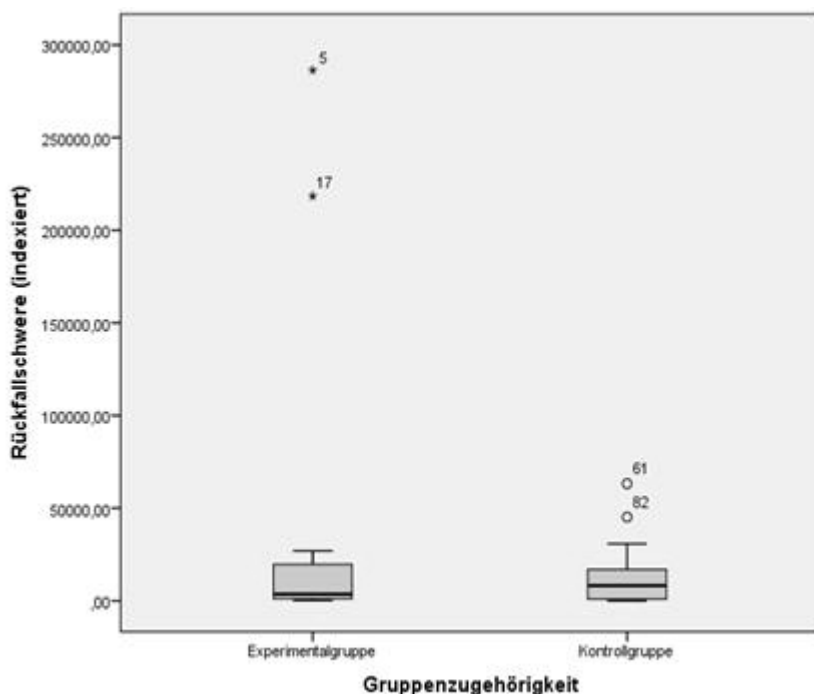
Der Aufbau der Formel beruht auf folgenden Erwägungen: Die Addition des Indexwertes der schwersten Folgesanktion und des Indexwertes aller JGG-Folgesanktionen im Zähler führt dazu, dass der Indexwert derjenigen Probanden, die mehrere Folgesanktionen erhalten haben, ansteigt, die Art der schwersten Folgesanktion dabei aber besonders ins Gewicht fällt. So wird verhindert, dass jemand, der beispielsweise zwei Auflagen (zwei mal 30 Punkte, d.h. i.E. 60 Punkte) aufweist, mit jemandem gleichgesetzt wird, der eine bedingte Jugendstrafe nach § 27 JGG (ebenfalls 60 Punkte) erhalten hat. In ersterem Fall betrüge der Zähler 90, im zweiten Fall 120 Punkte. Die Multiplikation dieses Wertes mit dem Indexwert aller Folgedelikte bringt die Tatschwere zum Ausdruck. Für die Folgedelikte wurde ebenfalls kein reines Additionsverfahren angewandt, sondern der Indexwert der schwersten Folgetat doppelt berücksichtigt. Dies stellt sicher, dass jemand, der einen Raub begangen hat (= 5 Punkte) nicht mit jemanden gleichgesetzt wird, der fünf Leistungerschleichungen begangen hat (=5 mal 1 Punkt, d.h. i.E. ebenfalls 5 Punkte). Durch die doppelte Berücksichtigung des Indexwertes der schwersten Tat wird ein Proband mit nur einem Raub mit 10 Punkten berücksichtigt, ein Proband mit fünf Leistungerschleichungen hingegen mit sechs Punkten.

Die Division durch die Rückfallgeschwindigkeit führt dazu, dass bei hoher Rückfallgeschwindigkeit ein höherer Indexwert errechnet wird als bei geringerer Rückfallgeschwindigkeit. Die Division der Rückfallgeschwindigkeit selbst durch die Zahl 30 führt dazu, dass Probanden, die extrem schnell, d.h. innerhalb der ersten 30 Tage nach Arrestentlassung rückfällig werden, einen deutlich erhöhten Indexwert erhalten, weil in diesem Fall der Nenner einen Wert < 1 annimmt.

Probanden, die ausschließlich nach StGB rückfallsanktioniert wurden, wurden in die Betrachtung ebenso wenig einbezogen wie Probanden, die nach JGG und StGB folgesanktioniert wurden.¹¹⁵²

Der Vergleich der errechneten indexierten Rückfallschwere bei Experimental- und Kontrollprobanden bestätigt das durch die isolierte Betrachtung der einzelnen Rückfallschwere-Variablen gefundene Ergebnis.

Abbildung 33: Kontrollgruppenvergleich: Indexierte Rückfallschwere



1152 Diese Vorgehensweise basiert darauf, dass die Sanktionsschwereindizes von JGG und StGB nicht vergleichbar sind (s. Fn. 1067); nicht einbezogen werden konnten deswegen sieben rückfällige Probanden der Experimentalgruppe (fünf von ihnen waren nur nach StGB verurteilt worden, zwei nach JGG und StGB) und drei Probanden der Kontrollgruppe (diese waren nur nach StGB sanktioniert worden).

In beiden Gruppen gab es Ausreißer nach oben (id 005, 007, 061, 082). Ansonsten bewegt sich die Gesamtsumme der Probanden in beiden Gruppen in einem sehr ähnlichen Bereich. Der durchschnittliche Rückfallindex der Experimentalgruppe betrug 42440,19, der Kontrollgruppe 13318,79.

Tabelle 94: Kontrollgruppenvergleich: Indexierte Rückfallschwere (Statistiken)

	Experimental- gruppe	Kontrollgruppe	Gesamt
N Gültig	14	19	33
Fehlend ¹¹⁵³	30	25	55
Mittelwert	42440,1864	13318,7896	25673,3216
Standardfehler des Mittelwertes	24142,62675	3977,80907	10585,55454
Median	3574,4726	8209,4595	4358,7444
Modus	304,76 ^a	20,45 ^a	20,45 ^a
Standardabweichung	90333,43772	17338,86774	60809,38121
Minimum	304,76	20,45	20,45
Maximum	286374,65	63180,00	286374,65
Summe	594162,61	253057,00	847219,61

a. Mehrere Modi vorhanden. Der kleinste Wert wird angezeigt.

Trotz des auf den ersten Blick auffälligen Unterschiedes hinsichtlich der Durchschnittswerte bestand im Ergebnis kein statistisch signifikanter Unterschied. Der Mann-Whitney-U-Test ergab eine asymptotische zweiseitige Signifikanz von $p=0.771$ ¹¹⁵⁴. Eine signifikant unterschiedlich schwere Rückfälligkeit je nach Gruppenzugehörigkeit konnte somit nicht festgestellt werden. Auch auf der Grundlage der indexierten Rückfallschwere kann die Nullhypothese 3.1 nicht verworfen werden.

1153 Als fehlend wurden diejenigen Probanden gewertet, die entweder gar nicht rückfällig geworden waren (23 in der Experimentalgruppe und 22 in der Kontrollgruppe) oder die nur oder auch nach StGB folgesanktioniert worden waren (sieben in der Experimentalgruppe und drei in der Kontrollgruppe).

1154 Mittlerer Rang der Experimentalgruppe: 17,57; mittlerer Rang der Kontrollgruppe: 16,58; Mann-Whitney-U: 125,000; Wilcoxon-W: 315,000; $n=33$.

c) Fazit zum Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine der eingangs formulierten Nullhypothesen verworfen werden konnte. Experimental- und Kontrollgruppe unterscheiden sich nicht in ihrer Rückfälligkeit. Dies betrifft nicht nur das Ob des Rückfalls, sondern auch die Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallsschwere. Im Ergebnis hat das soziale Training im Arrest also keinen Einfluss auf die Legalbewährung der Arrestanten.

Hierfür kommen mehrere Erklärungen in Betracht. Ein Grund für die fehlenden Auswirkungen könnte die kurze Verweildauer der Arrestanten in den Kursen sein. Dieser Aspekt betrifft insbesondere das Training in Rastatt, wo sich die Kursteilnahme bisweilen auf einen einzigen Nachmittag beschränkte (s. S. 139). Würde diesem Aspekt große Erklärungskraft zukommen, so müsste sich eine längere Teilnahme am sozialen Training jedoch auf die Rückfälligkeit auswirken. Insbesondere müsste bei längerer Trainingsteilnahme, d.h. einer Arrestverbüßung in Göppingen, ein Effekt des Trainings auf die Legalbewährung feststellbar sein. Dem war jedoch nicht so (s. S. 366 f.).

Ein möglicher weiterer Grund für die fehlenden Auswirkungen des Trainings könnte das Fehlen einer weitergehenden Betreuung nach der Arrestentlassung sein. Die allseits für bedeutsam befundene Nachbetreuung (s. dazu S. 56) war weder in Göppingen noch in Rastatt institutionalisiert. Ob in Einzelfällen eine weiterführende Begleitung der Arrestanten nach Entlassung, beispielsweise durch die Jugendgerichtshilfe oder das Jugendamt stattfand, konnte vorliegend nicht überprüft werden. Geht man jedoch vom Fehlen einer kontinuierlichen, intensiven Nachbetreuung aus, so ist es gut möglich, dass das soziale Training *im* Arrest zwar Folgen zeitigte, diese jedoch mangels Nachbetreuung nach Arrestentlassung verpufften und somit keinen Niederschlag auf die Rückfälligkeit finden konnten. Um diese Erklärungsvariante empirisch überprüfen zu können, hätte es jedoch eines aufwendigeren Untersuchungsdesigns bedurft, das vorliegend schon aufgrund der geringen Probandenzahlen nicht umsetzbar gewesen wäre.¹¹⁵⁵

1155 Um alle denkbaren Einflüsse isoliert betrachten zu können, hätte es vier Untersuchungsgruppen mit den folgenden Behandlungskombinationen gebraucht: soziales Training mit Nachbetreuung, soziales Training ohne Nachbetreuung, kein soziales Training, aber Nachbetreuung und kein soziales Training und auch keine Nachbetreuung.

Die fehlenden Auswirkungen des sozialen Trainings auf die Rückfallquoten könnten schließlich auch darauf zurückzuführen sein, dass sich der Arrestvollzug durch die Einführung der sozialen Trainingskurse nicht so weitreichend verändert hat, dass sich hieraus messbare Änderungen der Legalbewährung ergeben haben. Denn auch schon vor der Einführung der sozialen Trainingskurse herrschte weder in Göppingen noch in Rastatt ein reiner Verwahrvollzug. Vielmehr waren beide Anstalten auch schon vor der Projektimplementation darum bemüht, die Einschlusszeiten zu minimieren, und eine positive Gesamtentwicklung der Arrestanten durch Gesprächsangebote mit Sozialarbeitern sowie diverse Freizeitangebote zu fördern. Insbesondere mit Blick auf die Jugendarrestanstalt Rastatt ist die Plausibilität dieser Erklärung nicht von der Hand zu weisen. Dort waren die Trainer der Kurse bereits vor der Einführung der sozialen Trainings schon mit anderen Kursangeboten tätig gewesen. Neben der kurzen Verweildauer in den Trainings und der im Übrigen gleichbleibenden Vollzugsgestaltung vor und nach Einführung der sozialen Trainingskurse ist auch die personelle Identität der Trainer ein Hinweis darauf, dass die Einführung der sozialen Trainingskurse dem Arrestvollzug kein grundlegend anderes Gepräge gab. Wörtlich äußerte A1, Anstaltsleiter in Rastatt:

„Dieses soziale Training, in Klammer § 16a JGG, ist ein, ja, ich will nicht sagen geringer Prozentsatz, aber ein kleiner, vergleichsweise kleiner Prozentsatz an dem, was sonst noch ist [gemeint ist: was im Arrest sonst noch angeboten wird]. Und deshalb verschwindet das vielleicht auch so beim Einzelnen.“

Das Ausbleiben einer Rückfallreduktion ist vor diesem Hintergrund wenig überraschend, darf jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Einführung der sozialen Trainingskurse nicht den Arrestvollzug an sich verbessert hat.

E. Zusammenfassung und Ausblick

I. Implementationsstudie

Die Einführung des Warnschussarrests war eine schwere Geburt. Nach einer über Jahre hinweg intensiv geführten kriminalpolitischen Diskussion hat der Gesetzgeber § 16a JGG im Sanktionskatalog des JGG verankert. Mit der Schaffung von drei verschiedenen, in ihren Voraussetzungen eng umgrenzten Alternativen in § 16a Abs. 1 JGG hat er dabei versucht, die im Vorfeld geäußerten Bedenken auszuräumen. Die Regelung ist verfassungskonform und mit dem Rechtsfolgensystem des JGG in seiner derzeit existierenden Form vereinbar. Allerdings ist die Sinnhaftigkeit des Warnschussarrests unter kriminalitätstheoretischen Aspekten zweifelhaft. Auch internationale Befunde sprechen eher gegen die Annahme, dass der Warnschussarrest rückfallverhindernde Wirkung haben könnte.

In Baden-Württemberg wurden die Normierung des Warnschussarrests sowie das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes zum Anlass genommen, im Rahmen eines Modellprojekts die Umgestaltung des Arrestvollzugs in ein stationäres soziales Training zu erproben. An den Trainingskursen nahmen dabei nicht nur Warnschuss-, sondern auch Urteils- und Nichtbefolgungsarrestanten teil.

Die Befunde zu den sozio-biografischen Daten der Arrestanten entsprachen den Erwartungen. Die weite Verbreitung von Sozialisationsdefiziten unterschiedlichster Art bei Jugendarrestanten ist seit langem bekannt. So überraschte es nicht, dass auch im Rahmen der vorliegenden Studie gehäuft strukturell unvollständige Familien, fehlende Schulabschlüsse und Arbeitslosigkeit sowie Betäubungsmittelkonsum festzustellen waren.

Die Warnschussarrestanten waren statistisch signifikant stärker vorsanktioniert als die Urteilsarrestanten. Dies spiegelt die gesetzgeberische Konzeption wider, wonach Warnschussarrest gem. § 16a JGG, stets verbunden mit einer bedingten Jugendstrafe, für schwerere Fälle vorgesehen ist als Urteilsarrest gem. § 16 JGG. Das abgeurteilte Deliktsspektrum entsprach bei Urteils- und Warnschussarrestanten der allgemein bekannten Struktur der Jugenddelinquenz. Eine bereits vorliegende oder zumindest nicht sicher auszuschließende Hafterfahrung war sowohl bei den Urteils-

als auch bei den Warnschussarrestanten in nicht nur geringfügigem Ausmaß vorhanden.

Die Verurteilungen zu Warnschussarrest waren in der Regel allenfalls formelhaft begründet. Welche Alternative des § 16a JGG angewandt wurde bzw. wieso im Fall einer vorliegenden Hafterfahrung nicht gem. § 16a Abs. 2 JGG von der Verhängung eines Warnschussarrests abgesehen wurde, war den Urteilen nur selten zu entnehmen. Den Bemühungen des Gesetzgebers, den Kritikern des Warnschussarrests entgegenzukommen, und eine pauschale Verhängung mithilfe einer detaillierten Regelung zu verhindern, steht also eine laxe Gesetzeshandhabung in der Praxis gegenüber. Anhaltspunkte dafür, dass die vom Gesetzgeber bei der Schaffung des § 16a JGG in den Blick genommenen Fallkonstellationen in der Praxis gehäuft anzutreffen sind, konnten den analysierten Urteilen nicht entnommen werden. Dies gilt sowohl für die Schließung von Gerechtigkeitslücken im Fall von Komplizenkonstellationen als auch für die Fälle, in denen der Warnschussarrest verhindern soll, dass die Verurteilung zu einer bedingten Jugendstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“ aufgefasst wird (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG). Hinweise darauf, dass der Warnschussarrestvollzug zu Beginn der Bewährungszeit automatisch dazu führt, dass frühzeitig ein Kontakt zwischen dem Arrestanten und der Bewährungshilfe entsteht, konnten ebenso wenig gefunden werden wie Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Warnschussarrest eine nachhaltige Herausnahme der Arrestanten aus einem für schädlich befundenen Umfeld verbunden werden kann (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG). Im Gegenteil ergab die Studie, dass die Arrestanten durchaus von den schädlichen Nebenwirkungen der Arrestvollstreckung, wie z.B. Schulunterbrechung und Verlust des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes betroffen waren.

Der Arrest wurde von den Arrestanten mehrheitlich als eher schlimm wahrgenommen. Hinweise auf eine abschreckende Wirkung des Arrests ergab die Befragung der Arrestanten jedoch nicht. Zwischen dem Arrestleben und dem selbst geschätzten Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten bestand nur ein sehr schwach ausgeprägter Zusammenhang. Unterschiede zwischen den verschiedenen Arrestantengruppen konnten nicht festgestellt werden, was gegen die These spricht, dass bestimmte Personen, namentlich die Warnschussarrestanten, durch den Arrest besonders nachdrücklich zu beeindrucken sind.

Die Arrestanten beurteilten das Zusammenleben mit den anderen Arrestanten sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern als sehr positiv. Die Erlebnisse im sozialen Training unterschieden sich weder nach Arrest-

art noch nach Anstaltsort. Die jedenfalls von der gesetzlichen Konzeption her höchst heterogene Teilnehmergruppe sowie die grundlegend unterschiedliche Ausgestaltung der sozialen Trainingskurse in Göppingen und Rastatt hatten für die Arrestanten keinerlei Konsequenzen. Offensichtlich war die Tatsache, dass überhaupt eine Bemaßnahme im Arrest angeboten wurde, für die Arrestanten wichtiger als die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme.

Von den Sozialarbeitern wurde die Implementation der Kurse sehr positiv beurteilt. Sie gaben an, die Arrestanten ganz überwiegend erreicht zu haben. Auch die Rückmeldungen hinsichtlich einer im Rahmen der Kurse erzeugten Veränderungsmotivation waren beachtlich. Jedoch fiel auch hier auf, dass die Ergebnisse kaum je von der Arrestart abhingen. Ein Abgleich von Arrestanten- und Sozialarbeiterbefragung ergab, dass die Arrestanten im Rahmen der Kurse mehrheitlich aktiv mitarbeiteten und dabei auch Lernfortschritte erzielten. Die Befunde zur Steigerung der Unrechtseinsicht, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers des JArrG BW ein erklärtes Ziel des Jugendarrestvollzugs ist (§ 2 Abs. 1 JArrG BW) waren hingegen nicht eindeutig. Anhaltspunkte für eine gesteigerte Unrechtseinsicht bei einem nennenswerten Anteil der Arrestanten bestanden nicht. Auch ein Zusammenhang zwischen den Erlebnissen in den Trainingskursen und dem von den Arrestanten geschätzten Einfluss des Arrests auf ihr künftiges Verhalten war nicht feststellbar.

II. Rückfallstudie

Eine vergleichende Untersuchung der Rückfälligkeit nach Warnschussarrest war aufgrund der zu geringen Probandenzahl nicht möglich. Die rein deskriptive Analyse ergab, dass 53,3% der untersuchten Warnschussarrestanten in einem Zeitraum von zwölf Monaten rückfällig geworden waren. Die Rückfallquote nach Urteilsarrest mit sozialen Training fiel ähnlich aus. Sie betrug 47,7%. Hier erwies sich die Zeit unmittelbar nach der Entlassung als die kritischste. Die Deliktsstruktur der Rückfalltaten entsprach im Wesentlichen den Erkenntnissen über die allgemeine Struktur der Jugenddelinquenz, d.h. auch hier waren, genau wie bei den Ausgangsverurteilungen, Diebstahl, Leistungerschleichung und Verstöße gegen das BtMG dominant.

Eine Auswirkung des sozialen Trainings auf die Legalbewährung war nicht messbar. Die Probanden der Experimentalgruppe wurden weder sel-

tener noch weniger schwer oder weniger schnell nach Arrestentlassung rückfällig als die Probanden der Kontrollgruppe, die nicht an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten.

III. Resümee und Ausblick

Das stationäre soziale Training wurde erfolgreich im Arrestvollzug implementiert. Aber auch die negativen Begleiterscheinungen des Arrestvollzugs sind im Rahmen der Studie zu Tage getreten. Zudem ergab sich im Vergleich zu dem vor der Einführung der sozialen Trainingskurse in Baden-Württemberg praktizierten Arrestvollzugs keine Verbesserung der spezialpräventiven Wirksamkeit.

Die Ergebnisse zum Warnschussarrest machen ein starkes Auseinanderfallen von Theorie und Praxis deutlich. Insbesondere die Tatsache, dass es in nahezu keinem Bereich signifikante Unterschiede zwischen Urteils- und Warnschussarrestanten gab, gibt Anlass, über die Daseinsberechtigung des Jugendarrests an sich nachzudenken. Schon die verschiedenen Zielbestimmungen des Jugendarrests sind in sich widersprüchlich. Und nach den Ergebnissen der Studie kann die Trennung von Jugendarrest und Jugendstrafe nicht mehr damit begründet werden, dass sich die Sanktionsadressaten grundsätzlich unterscheiden. Auch das Argument, beim Jugendarrest ginge es vorwiegend um das Erzielen einer Schockwirkung, während im Jugendstrafvollzug die Erziehung im Vordergrund stünde, ist spätestens seit dem gesetzlichen Erfordernis einer erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrests überholt. Der Jugendarrest wurde mit dem Ziel geschaffen, die kurze Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht zurückzudrängen. Faktisch hat er heute genau deren Stellung eingenommen.¹¹⁵⁶ Konsequenterweise ist über eine grundlegende Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen im Jugendstrafrecht nachzudenken. Solange der Jugendarrest aber existiert, gilt es, diesen behutsam anzuwenden und seine schädlichen Folgen zu minimieren. Die Einführung der sozialen Trainingskurse war hierfür ein wichtiger erster Schritt. Das Ausbleiben einer Verbesserung der Legalbewährungsquoten sollte als Anlass dafür genommen werden, weiter an einer er-

1156 So auch *Laue* DVJJ-Journal 1994, 320, 323; *Papendorf* KrimJ 1982, 137, 151; *Papendorf* 2011, 573, 579 f.; *Feltes* NStZ 1993, 105, 107; *Neubacher et al.* 2012, 452, 454; ähnlich *Brücklmayer* 2010, S. 14.

E. Zusammenfassung und Ausblick

zieherischen und spezialpräventiv wirksamen Ausgestaltung des Vollzugs zu arbeiten.

F. Anhang

I. Tabellen

1. Tabellen zur Aktenanalyse

Tabelle A 1: Abgleich der verschiedenen Informationsquellen

Abgleich: Arreststart nach Aktenlage vs. Arreststart lt. Sozialarbeiter

	Häufigkeit	Gültige Pro- zente	Kumulative Prozente
Urteilsarrest lt. Akte, Nichtbefolgungsarrest lt. Sozialarbeiter	2	7,1	7,1
Warnschussarrest lt. Akte, Urteilsarrest lt. Sozialarbeiter	3	10,7	17,9
Nichtbefolgungsarrest lt. Akte, Urteilsarrest lt. Sozialarbeiter	21	75,0	92,9
Sonstige Widersprüche zwischen Akte und Angaben des Sozialarbeiters	2	7,1	100,0
Gesamtsumme	28	100,0	

Tabelle A 2: Staatsangehörigkeit

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
deutsch	Anzahl	53	33	86
	% des Gesamtergebnisses	43,1%	26,8%	69,9%
Ausländer	Anzahl	17	13	30
	% des Gesamtergebnisses	13,8%	10,6%	24,4%
doppelte Staatsangehörigkeit	Anzahl	3	4	7
	% des Gesamtergebnisses	2,4%	3,3%	5,7%
Gesamtsumme	Anzahl	73	50	123
	% des Gesamtergebnisses	59,3%	40,7%	100,0%

fehlende Werte: 1

Tabelle A 3: Staatsangehörigkeit (gruppiert)

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
deutsch	Anzahl	53	32	85
	% des Gesamtergebnisses	43,1%	26,0%	69,1%
doppelte Staatsangehörigkeit, mit deutscher Staatsangehörigkeit	Anzahl	2	2	4
	% des Gesamtergebnisses	1,6%	1,6%	3,3%
türkisch	Anzahl	6	4	10
	% des Gesamtergebnisses	4,9%	3,3%	8,1%
bosnisch/ kroatisch/ kosovarisch/ mazedonisch/ serbisch	Anzahl	7	5	12
	% des Gesamtergebnisses	5,7%	4,1%	9,8%
afghanisch/ iranisch/ irakisch	Anzahl	1	2	3
	% des Gesamtergebnisses	0,8%	1,6%	2,4%
griechisch/ italienisch/ spanisch	Anzahl	3	2	5
	% des Gesamtergebnisses	2,4%	1,6%	4,1%
Sonstige	Anzahl	1	3	4
	% des Gesamtergebnisses	0,8%	2,4%	3,3%

Tabelle A 4: Muttersprache

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Ja, nur deutsch ist meine Muttersprache.	Anzahl	24	16	40
	% des Gesamtergebnisses	24,7%	16,5%	41,2%
Ja, deutsch ist meine Muttersprache; daneben habe ich noch eine andere Muttersprache.	Anzahl	16	8	24
	% des Gesamtergebnisses	16,5%	8,2%	24,7%
Nein, deutsch ist nicht meine Muttersprache.	Anzahl	12	21	33
	% des Gesamtergebnisses	12,4%	21,6%	34,0%
Gesamtsumme	Anzahl	52	45	97
	% des Gesamtergebnisses	53,6%	46,4%	100,0%

fehlende Werte: 27

Tabelle A 5: Migrationshintergrund

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Migrationshintergrund	ja	34	32	66
		32,1%	30,2%	62,3%
	nein	24	16	40
		22,6%	15,1%	37,7%
Gesamtsumme	Anzahl	58	48	106
	% des Gesamtergebnisses	54,7%	45,3%	100,0%

fehlende Werte: 18

Tabelle A 6: Art des Schulbesuchs zur Zeit der Verurteilung

Schulbesuch der Arrestanten, die zur Zeit der Verurteilung (noch) in die Schule gingen

	Arrestart		Gesamtsumme
	Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Förderschule	1	2	3
Hauptschule	5	2	7
Realschule	1	1	2
Sonstiges	11	7	18
BVJ/BEJ/BVB	6	2	8
Werkrealschule	3	0	3
Gesamtsumme	27	14	41

Tabelle A 7: Schulabschluss

Höchste abgeschlossene allgemein bildende Schulausbildung der Arrestanten, die zur Zeit der Verurteilung 15 Jahre und älter waren

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
kein Schulabschluss	31	26,3	27,0	27,0
mittlere Reife	8	6,8	7,0	33,9
Hauptschule mit Abschluss	52	44,1	45,2	79,1
Sonstiges	5	4,2	4,3	83,5
noch in der Schule	19	16,1	16,5	100,0
Gesamt	115	97,5	100,0	
unbekannt	3	2,5		

Tabelle A 8: Berufsausbildung

Arrestanten, die zur Zeit der Verurteilung 15 Jahre oder älter waren und über einen Hauptschul- oder Realschulabschluss verfügten: Art der abgeschlossenen Berufsausbildung

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
keine	50	83,3	83,3
derzeit in Ausbildung	7	11,7	95,0
Berufsausbildung mit Abschluss	3	5,0	100,0
Gesamt	60	100,0	

Tabelle A 9: Familienrechtlicher Status der Eltern

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
verheiratet	Anzahl	18	19	37
	% der Gesamtzahl	14,5%	15,3%	29,8%
nicht verheiratet	Anzahl	6	4	10
	% der Gesamtzahl	4,8%	3,2%	8,1%
geschieden	Anzahl	6	7	13
	% der Gesamtzahl	4,8%	5,6%	10,5%
verwitwet	Anzahl	11	2	13
	% der Gesamtzahl	8,9%	1,6%	10,5%
unbekannt	Anzahl	32	19	51
	% der Gesamtzahl	25,8%	15,3%	41,1%
Gesamt	Anzahl	73	51	124
	% der Gesamtzahl	58,9%	41,1%	100,0%

Tabelle A 10: Lebenssituation der Eltern

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
beide Eltern am Leben	96	78,7	78,7
Vater verstorben	12	9,8	88,5
Mutter verstorben	1	,8	89,3
Mutter am Leben, über Vater ist nichts bekannt	13	10,7	100,0
Gesamtsumme	122	100,0	

fehlende Werte: 2

Tabelle A 11: Sorgerecht

Sorgerecht bei Arrestanten, die zur Zeit der Verurteilung jünger als 18 Jahre alt waren und bei denen beide Eltern am Leben waren

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
gemeinsames Sorgerecht der Eltern	29	51,8	51,8
alleiniges Sorgerecht der Mutter	18	32,1	83,9
alleiniges Sorgerecht des Vaters	6	10,7	94,6
nicht volljährig, Sorgerecht unbekannt	2	3,6	98,2
Sorgerecht der Mutter und der Pflegemutter	1	1,8	100,0
Gesamt	56	100,0	

Tabelle A 12: Häufung der Gefährdungsmerkmale

		Arrestart		Gesamt- summe
		Urteilsarrest	Warnschuss- arrest	
Anzahl der Gefähr- dungsmerkmale	0	Anzahl % in Arrestart	5 6,8%	10 8,1%
	1	Anzahl % in Arrestart	16 21,9%	27 21,8%
	2	Anzahl % in Arrestart	18 24,7%	28 22,6%
	3	Anzahl % in Arrestart	22 30,1%	35 28,2%
	4	Anzahl % in Arrestart	10 13,7%	16 12,9%
	5	Anzahl % in Arrestart	2 2,7%	8 6,5%
Gesamtsumme		Anzahl	73	124

Tabelle A 13: Anzahl der Voreintragungen

		Urteilsarrestanten		Warnschuss-arrestanten		Gesamtsumme	
		Häufig-keit	Gültige Prozente	Häufig-keit	Gültige Prozente	Häufig-keit	Gültige Prozente
Gültig	0	9	12,5	5	9,8	14	11,4
	1	18	25,0	7	13,7	25	20,3
	2	7	9,7	9	17,6	16	13,0
	3	16	22,2	8	15,7	24	19,5
	4	5	6,9	6	11,8	11	8,9
	5	7	9,7	10	19,6	17	13,8
	6	4	5,6	2	3,9	6	4,9
	7	3	4,2	1	2,0	4	3,3
	8	2	2,8	1	2,0	3	2,4
	9	1	1,4	1	2,0	2	1,6
	10	0	0	1	2,0	1	,8
	Gesamt	72	100	51	100	123	100,0
Fehlend	Register nicht mit- geteilt	1				1	

Tabelle A 14: Häufigkeit der Vorsanktionsarten (absolute Zahlen)

Vorsanktionierung der Arrestanten (lt. Register und/ oder Akte)

Mehrfachnennung möglich

	Urteilsarrest	Warnschussarrest	Gesamtsumme
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	53	46	99
§§ 10, 12 JGG	32	29	61
§§ 14, 15 JGG	51	33	84
§ 16 JGG	11	12	23
§§ 21, 27, 61 JGG	5	21	26
§ 17 JGG	1	0	1
Gesamt	73	51	124

Tabelle A 15: Häufigkeiten der Vorsanktionsarten (in %)

Vorsanktionierung der Arrestanten (lt. Register und/ oder Akte)
Mehrfachnennung möglich

	Urteilsarrest (n=73)	Warnschussarrest (n=51)	Gesamtsumme (n=124)
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	72,6%	90,2%	79,84%
§§ 10, 12 JGG	43,8%	56,9%	49,19%
§§ 14, 15 JGG	69,9%	64,7%	67,74%
§ 16 JGG	15,1%	23,5%	18,55%
§§ 21, 27, 61 JGG	6,8%	41,2%	20,97%
§ 17 JGG	1,4%	0,0%	0,81%

Tabelle A 16: Häufigkeit der Vorsanktionsarten (absolute Zahlen)

Urteilsarrestanten: n=73; Warnschussarrestanten: n=51

Rechtsfolge	Arrestart	Anzahl der Rechtsfolgen										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG	Urteilsarrest	30	19	11	7	3	0	2	1	0	0	0
	Warnschussarrest	14	14	13	8	1	1	0	0	0	0	0
Erziehungsmaßregel	Urteilsarrest	41	16	9	5	1	0	1	0	0	0	0
	Warnschussarrest	22	12	11	4	2	0	0	0	0	0	0
Zuchtmittel ohne Arrest	Urteilsarrest	22	19	19	5	3	2	0	1	0	1	1
	Warnschussarrest	17	11	10	4	4	2	2	0	1	0	0
Arrest	Urteilsarrest	62	8	2	0	1	0	0	0	0	0	0
	Warnschussarrest	39	11	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe mit Bewährung	Urteilsarrest	68	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0
	Warnschussarrest	39	11	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendstrafe ohne Bewährung	Urteilsarrest	73	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Warnschussarrest	50	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle A 17: *Schwerste Vorsanktion*

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
keine Vorsanktion	Anzahl	6	4	10
	Erwartete Anzahl	5,9	4,1	10,0
	% in Arrestart	8,2%	7,8%	8,1%
§§ 45, 47 JGG	Anzahl	7	5	12
	Erwartete Anzahl	7,1	4,9	12,0
	% in Arrestart	9,6%	9,8%	9,7%
§§ 10, 12 JGG	Anzahl	5	3	8
	Erwartete Anzahl	4,7	3,3	8,0
	% in Arrestart	6,8%	5,9%	6,5%
§ 15 JGG	Anzahl	39	14	53
	Erwartete Anzahl	31,2	21,8	53,0
	% in Arrestart	53,4%	27,5%	42,7%
§ 16 JGG	Anzahl	11	4	15
	Erwartete Anzahl	8,8	6,2	15,0
	% in Arrestart	15,1%	7,8%	12,1%
§§ 21, 27, 61 JGG	Anzahl	5	20	25
	Erwartete Anzahl	14,7	10,3	25,0
	% in Arrestart	6,8%	39,2%	20,2%
§ 17 JGG	Anzahl	0	1	1
	Erwartete Anzahl	,6	,4	1,0
	% in Arrestart	0,0%	2,0%	0,8%
Gesamtsumme	Anzahl	73	51	124
	Erwartete Anzahl	73,0	51,0	124,0
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle A 18: Chi-Quadrat-Test: Arreststart/Schwerste Vorsanktion

	Wert	df	Asymp. Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	23,117 ^a	6	,001	,000	
Likelihood-Quotient	24,014	6	,001	,001	
Exakter Test nach Fisher	22,962			,000	
Zusammenhang linear-mit-linear	5,795 ^b	1	,016	,016	,009
Anzahl der gültigen Fälle	124				

a. 6 Zellen (42,9%) haben die erwartete Anzahl von weniger als 5. Die erwartete Mindestanzahl ist ,41.

b. Die standardisierte Statistik ist 2,407.

Tabelle A 19: Symmetrische Maße: Arreststart/Schwerste Vorsanktion

		Wert	Asymp. Standard- fehler ^a	Näherungs- weise A ^b	Näherungs- weise Sig.	Exakte Sig.
Nominal bezüglich Phi		,432			,001	,000
Nominal Cramer-V		,432			,001	,000
Ordinal bezüglich Kendall-Tau-c		,261	,102	2,571	,010	,007
Anzahl der gültigen Fälle		124				

Tabelle A 20: Sanktionsschwereindex nach JGG in der Vergangenheit, lt. Akte (kategorisiert)

	Arrestart		Gesamtsumme
	Urteilsarrest (n=73)	Warnschussarrest (n=51)	
keine Vorsanktion	11,0%	7,8%	9,7%
bis inkl. 20	6,8%	5,9%	6,5%
bis inkl. 40	11,0%	11,8%	11,3%
bis inkl. 60	16,4%	9,8%	13,7%
bis inkl. 80	13,7%	5,9%	10,5%
bis inkl. 100	5,5%	5,9%	5,6%
bis inkl. 140	17,8%	7,8%	13,7%
bis inkl. 200	9,6%	21,6%	14,5%
bis inkl. 300	6,8%	17,6%	11,3%
mehr als 300	1,4%	5,9%	3,2%
Gesamtsumme	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle A 21: Art der Vortaten (in %)

	Urteilsarrest (n=72)	Warnschuss- arrest (n=51)	Gesamtsumme (n=123)
Diebstahl/Unterschlagung	54,2%	68,6%	60,2%
Körperverletzung	40,3%	49,0%	43,9%
Sachbeschädigung	26,4%	44,0%	33,3%
Leistungserschleichung	25,0%	23,5%	24,4%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	8,3%	25,5%	15,4%
Ehrverletzungsdelikt	18,1%	11,8%	15,4%
Hausfriedensbruch	11,1%	17,6%	13,8%
BtMG-Verstoß	15,3%	13,7%	14,6%
Raub/Erpressung/räuberische Erpressung	9,7%	9,8%	9,8%
Betrug/Untreue	4,2%	13,7%	8,1%
Delikt gegen die persönliche Freiheit	5,6%	11,8%	8,1%
Verstoß gegen das WaffG	8,3%	7,8%	8,1%
Urkundsdelikt	8,3%	2,0%	5,7%
Verstoß gegen das PflVG	9,7%	0,0%	5,7%
Widerstand gegen Vollstre- ckungsbeamte	4,2%	3,9%	4,1%
Sonstiges	19,4%	21,6%	20,3%

Tabelle A 22: Deliktsschwereindex der Vorbelastung (kategorisiert)

Deliktsschwereindex	Urteilsarrest		Warnschussarrest		Gesamtsumme	
	Häufigkeit	Gültige Prozente	Häufigkeit	Gültige Prozente	Häufigkeit	Gültige Prozente
0	8	11,1	3	5,9	11	8,9
1	2	2,8	0	0	2	1,6
2	7	9,7	4	7,8	11	8,9
3	5	6,9	1	2,0	6	4,9
4	4	5,6	6	11,8	10	8,1
5	3	4,2	3	5,9	6	4,9
6	3	4,2	1	2,0	5	4,1
7	2	2,8	1	2,0	2	1,6
8	1	1,4	1	2,0	2	1,6
9	2	2,8	2	3,9	4	3,3
10	5	6,9	4	7,8	9	7,3
bis inkl. 20	18	25,0	9	17,6	27	22,0
bis inkl. 30	7	9,7	7	13,7	14	11,4
bis inkl. 40	3	4,2	6	11,8	9	7,3
bis inkl. 50	1	1,4	3	5,9	4	3,3
bis inkl. 60	1	1,4	0	0,0	1	,8
Gesamtsumme	72	100,0	51	100,0	123	100,0
fehlend	1		0		1	

Tabelle A 23: Hafterfahrung lt. Aktenlage

		Arrestart		Gesamtsumme	
		Urteilsarrest	Warnschussarrest		
Hafterfahrung des Arrestanten lt. Akte	nein	Anzahl	50	33	83
		% in Arrestart	68,5%	64,7%	66,9%
		% des Gesamtergebnisses	40,3%	26,6%	66,9%
	ja	Anzahl	15	13	28
		% in Arrestart	20,5%	25,5%	22,6%
		% des Gesamtergebnisses	12,1%	10,5%	22,6%
	Hafterfahrung nach Aktenlage nicht auszuschließen	Anzahl	8	5	13
		% in Arrestart	11,0%	9,8%	10,5%
		% des Gesamtergebnisses	6,5%	4,0%	10,5%
Gesamtsumme	Anzahl	73	51	124	
	% des Gesamtergebnisses	58,9%	41,1%	100,0%	

Tabelle A 24: Hafterfahrung lt. Angaben der Arrestanten

		Arrestart		Gesamtsumme	
		Urteilsarrest	Warnschussarrest		
Hafterfahrung des Arrestanten lt. eigenen Angaben	nein	Anzahl	30	25	55
		% in Arrestart	47,6%	54,3%	50,5%
		% des Gesamtergebnisses	27,5%	22,9%	50,5%
	ja	Anzahl	26	12	38
		% in Arrestart	41,3%	26,1%	34,9%
		% des Gesamtergebnisses	23,9%	11,0%	34,9%
	widersprüchliche Angaben des Arrestanten	Anzahl	7	9	16
		% in Arrestart	11,1%	19,6%	14,7%
		% des Gesamtergebnisses	6,4%	8,3%	14,7%
Gesamtsumme	Anzahl	63	46	109	
	% des Gesamtergebnisses	57,8%	42,2%	100,0%	

fehlende Werte: 15

Tabelle A 25: Verteilung der Deliktsarten im aktuellen Verfahren

Mehrfachnennung möglich

	Urteils- arrestanten (n=73)	Warnschuss- arrestanten (n=51)	Gesamt- summe (n=124)
Diebstahl/ Unterschlagung	43,8%	47,1%	45,2%
Körperverletzung	42,5%	45,1%	43,5%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	8,2%	17,6%	12,1%
Sachbeschädigung	6,8%	15,7%	10,5%
BtMG-Verstoß	8,2%	15,7%	11,3%
Ehrverletzungsdelikt	11,0%	13,7%	12,1%
Raub/ räuberische Erpressung	6,8%	13,7%	9,7%
Leistungser schleichung	11,0%	11,8%	11,3%
Urkundsdelikte	3,4%	7,8%	4,0%
Delikte gegen die persönliche Freiheit	6,8%	7,8%	7,3%
Betrug	4,1%	5,9%	4,8%
Sonstige	32,9%	21,6%	28,2%

Tabelle A 26: Anzahl der begangenen Taten im aktuellen Verfahren (Tateinheit oder –mehrheit)

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
1	33	26,6	26,6
2	30	24,2	50,8
3	23	18,5	69,4
4	7	5,6	75,0
5	11	8,9	83,9
6	5	4,0	87,9
7	1	,8	88,7
8	2	1,6	90,3
11	1	,8	91,1
13	3	2,4	93,5
15	2	1,6	95,2
20	2	1,6	96,8
24	1	,8	97,6
29	1	,8	98,4
35	1	,8	99,2
83	1	,8	100,0
Gesamtsumme	124	100,0	

Tabelle A 27: Dauer der nach § 21 JGG verhängten Jugendstrafe in Monaten (Häufigkeiten)

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
6 Monate	4	16,0	16,0
8 Monate	4	16,0	32,0
9 Monate	3	12,0	44,0
10 Monate	5	20,0	64,0
12 Monate	6	24,0	88,0
15 Monate	2	8,0	96,0
18 Monate	1	4,0	100,0
Gesamtsumme	25	100,0	

Tabelle A 28: Anzahl der lt. Bewährungsbeschluss abzuleistenden Arbeitsstunden

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
keine Arbeitsstunden	25	49,0	49,0
30 Stunden	1	2,0	51,0
40 Stunden	2	3,9	54,9
50 Stunden	3	5,9	60,8
60 Stunden	6	11,8	72,5
80 Stunden	5	9,8	82,4
100 Stunden	6	11,8	94,1
120 Stunden	2	3,9	98,0
300 Stunden	1	2,0	100,0
Gesamtsumme	51	100,0	

Tabelle A 29: Urteilsbegründung bei Warnschussarrest gem. § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG

		Das Urteil nimmt dazu Stellung, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichen.			Gesamtsumme
		nein/ keine Begründung	formelhaft/ Widergabe des Gesetzeswortlauts	individuell	
Die Verhängung des Arrests wurde begründet:	formelhaft/ Widergabe des Gesetzeswortlauts	4	6	1	11
	individuell	1	0	4	5
Gesamtsumme		5	6	5	16

Tabelle A 30: Urteilsarrest: Sanktionsschwereindex nach JGG (Häufigkeiten)

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
40	30	41,1	41,1
60	18	24,7	65,8
70	4	5,5	71,2
80	8	11,0	82,2
90	4	5,5	87,7
100	1	1,4	89,0
110	3	4,1	93,2
120	2	2,7	95,9
130	2	2,7	98,6
160	1	1,4	100,0
Gesamtsumme	73	100,0	

Tabelle A 31: Dauer zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt

	Urteilsarrest		Warnschussarrest		Gesamtsumme	
	Häufig- keit	Gültige Prozente	Häufig- keit	Gültige Prozente	Häufig- keit	Gültige Prozente
2 Wochen	1	1,4	3	5,9	4	3,2
3 Wochen	2	2,7	4	7,8	6	4,8
4 Wochen	2	2,7	3	5,9	5	4,0
5 Wochen	7	9,6	3	5,9	10	8,1
6 Wochen	8	11,0	8	15,7	16	12,9
7 Wochen	9	12,3	8	15,7	17	13,7
8 Wochen	4	5,5	6	11,8	10	8,1
9 Wochen	3	4,1	5	9,8	8	6,5
10 Wochen	6	8,2	4	7,8	10	8,1
11 Wochen	4	5,5	3	5,9	7	5,6
12 Wochen	3	4,1	1	2,0	4	3,2
13 bis 14 Wochen	3	4,1	1	2,0	4	3,2
15 bis 20 Wochen	7	9,6	1*	2,0	8	6,5
mehr als 20 Wochen	14	19,2	1*	2,0	15	12,1
Gesamt	73	100,0	51	100,0	124	100,0

* Verstoß gegen § 87 Abs. 4 S. 2 JGG

Tabelle A 32: Vorzeitige Beendigung des Arrests gem. § 87 Abs. 3 JGG

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Der Arrest wurde gem. § 87 Abs. 3 JGG vorzeitig beendet.	ja	Anzahl	66	49
		% in Der Arrest wurde gem. § 87 Abs. 3 JGG vorzeitig beendet.	57,4%	42,6%
		% des Gesamtergebnisses	53,2%	39,5%
	nein	Anzahl	7	2
		% in Der Arrest wurde gem. § 87 Abs. 3 JGG vorzeitig beendet.	77,8%	22,2%
		% des Gesamtergebnisses	5,6%	1,6%
Gesamtsumme		Anzahl	73	51
		% in Der Arrest wurde gem. § 87 Abs. 3 JGG vorzeitig beendet.	58,9%	41,1%
		% des Gesamtergebnisses	58,9%	41,1%

Tabelle A 33: Abweichung zwischen verhängter und verbüßter Arrestdauer

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
Der vollstreckte Arrest war länger als der verhängte Arrest.	Anzahl	0	2	2
	% in Arrestart	0,0%	3,9%	1,6%
Die vollstreckte Arrestdauer entsprach der verhängten Arrestdauer.	Anzahl	11	6	17
	% in Arrestart	15,1%	11,8%	13,7%
Die Arrestvollstreckung war einen Tag kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	21	8	29
	% in Arrestart	28,8%	15,7%	23,4%
Die Arrestvollstreckung war zwei Tage kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	24	23	47
	% in Arrestart	32,9%	45,1%	37,9%
Die Arrestvollstreckung war drei Tage kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	7	4	11
	% in Arrestart	9,6%	7,8%	8,9%
Die Arrestvollstreckung war vier Tage kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	3	7	10
	% in Arrestart	4,1%	13,7%	8,1%
Die Arrestvollstreckung war fünf Tage kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	2	1	3
	% in Arrestart	2,7%	2,0%	2,4%
Die Arrestvollstreckung war mehr als fünf Tage kürzer als der verhängte Arrest.	Anzahl	5	0	5
	% in Arrestart	6,8%	0,0%	4,0%
Gesamtsumme	Anzahl	73	51	124
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle A 34: Warnschussarrest: Dauer von der Arrestentlassung bis zur ersten Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, in Wochen

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
weniger als eine Woche	15	44,1	44,1
bis zwei Wochen	10	29,4	73,5
bis drei Wochen	3	8,8	82,4
bis vier Wochen	2	5,9	88,2
bis fünf Wochen	1	2,9	91,2
bis zehn Wochen	1	2,9	94,1
bis 18 Wochen	1	2,9	97,1
bis 31 Wochen	1	2,9	100,0
Gesamtsumme	34	100,0	

2. Tabellen zur Arrestantenbefragung

Tabelle B 1: Ungewollte Auswirkungen der Arrestvollstreckung

Angaben der Arrestanten, die Schulbesuch als ihre Hauptbeschäftigung vor Arrestantritt bezeichneten

	Ungewollte Auswirkungen der Arrestvollstreckung: Wegen des Arrests ...			Gesamtsumme	
	musste ich die Schule unterbrechen	musste ich Urlaub nehmen	nichts von all dem		
Der Arrest wurde während der Schul-/ Semesterferien/ Urlaub oder am Wochenende vollstreckt.	ja	5	1	8	14
	nein	13	0	5	18
Gesamtsumme		18	1	13	32

Tabelle B 2: Gespräche der Arrestanten über eigene Taten

		Arrestart			Gesamt
		Urteils- arrest	Warn- schuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest	
Gespräch über eigene Tat(en)	(eher) ja	Anzahl 45	39	35	119
		% innerhalb von Arrestart	68,2%	84,8%	77,8%
	teilweise	Anzahl 20	5	9	34
		% innerhalb von Arrestart	30,3%	10,9%	20,0%
	(eher) nein	Anzahl 1	2	1	4
		% innerhalb von Arrestart	1,5%	4,3%	2,2%
Gesamt		Anzahl 66	46	45	157

fehlende Werte: 24

Tabelle B 3: Gespräche der Arrestanten über fremde Taten

		Arrestart			Gesamt
		Urteils- arrest	Warnschuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest	
Gesprä- che über fremde Taten	(eher) ja	Anzahl 44	39	39	122
		% innerhalb von Arrestart	65,7%	83,0%	83,0%
	teilweise	Anzahl 23	7	7	37
		% innerhalb von Arrestart	34,3%	14,9%	14,9%
	(eher) nein	Anzahl 0	1	1	2
		% innerhalb von Arrestart	0,0%	2,1%	2,1%
Gesamt		Anzahl 67	47	47	161

fehlende Werte: 37

Tabelle B 4: Vergleich der eigenen Taten mit fremden Taten

		Arrestart			Gesamt
		Urteils- arrest	Warnschuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest	
Ich habe meine Tat(en) mit den Taten der anderen Arrestanten verglichen.	(eher) ja	Anzahl 12 % innerhalb von Arrestart 19,0%	17 38,6%	14 33,3%	43 28,9%
	teilweise	Anzahl 21 % innerhalb von Arrestart 33,3%	13 29,5%	9 21,4%	43 28,9%
	(eher) nein	Anzahl 30 % innerhalb von Arrestart 47,6%	14 31,8%	19 45,2%	63 42,3%
Gesamt		Anzahl 63	44	42	149

fehlende Werte: 32

Tabelle B 5: Angeberei im Arrest: Eigene Taten

		Arrestart			Gesamt
		Urteils- arrest	Warnschuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest	
Ich habe im Arrest mit meiner/n Tat/en angegeben.	(eher) ja	Anzahl 3 % innerhalb von Arrestart 4,8%	2 4,3%	2 4,7%	7 4,6%
	teilweise	Anzahl 1 % innerhalb von Arrestart 1,6%	3 6,4%	2 4,7%	6 3,9%
	(eher) nein	Anzahl 59 % innerhalb von Arrestart 93,7%	42 89,4%	39 90,7%	140 91,5%
Gesamt		Anzahl 63	47	43	153

fehlende Werte: 28

Tabelle B 6: Angeberei im Arrest: Fremde Taten

		Arrestart			Gesamt
		Urteils- arrest	Warnschuss- arrest	Nichtbefol- gungsarrest	
Die ande- ren Ar- restanten haben im Arrest mit ihren Ta- ten ange- geben.	(eher) ja	Anzahl 14 % innerhalb von Arrestart 21,9%	12 26,7%	15 34,9%	41 27,0%
	teilweise	Anzahl 16 % innerhalb von Arrestart 25,0%	13 28,9%	15 34,9%	44 28,9%
	(eher) nein	Anzahl 34 % innerhalb von Arrestart 53,1%	20 44,4%	13 30,2%	67 44,1%
Gesamt		Anzahl 64	45	43	152

fehlende Werte: 29

3. Tabellen zur Sozialarbeiterbefragung

Tabelle C 1: Sorgerecht, lt. Sozialarbeiter

Sorgerecht lt. Sozialarbeiter für Arrestanten, die ausweislich der Akte oder Angabe der Arrestanten zum Zeitpunkt des Arrestantritts nicht volljährig waren

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
gemeinsames Sorgerecht der Eltern	47	55,3	55,3
alleiniges Sorgerecht eines Elternteils	27	31,8	87,1
Sorgerecht eines Dritten	2	2,4	89,4
unbekannt	6	7,1	96,5
Sorgerecht ganz oder teilweise beim Ju- gendamt	3	3,5	100,0
Gesamtsumme	85	100,0	

Tabelle C 2: Minderjährige Arrestanten: Familienrechtliche Situation der Eltern/Sorgerecht

Arrestanten, die bei Arrestantritt nicht volljährig waren

		Sorgerecht					Gesamtsumme
		gemeinsames Sorgerecht	alleiniges Sorgerecht eines Elternteils	Sorgerecht eines Dritten	unbekannt	Sorgerecht ganz oder teilweise beim Jugendamt	
Rechtlicher Status der Eltern	verheiratet	28	0	0	0	1	29
	nicht verheiratet	3	10	1	0	0	14
	geschieden	14	11	0	3	0	28
	verwitwet	0	4	0	0	2	6
	unbekannt	0	2	0	3	0	5
Gesamtsumme		45	27	1	6	3	82

Tabelle C 3: Vertrauensverhältnis des Arrestanten zu Mutter und Vater

		Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Vater.			Gesamtsumme	
		(eher) ja	teilweise	(eher) nein		
Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seiner Mutter.	(eher) ja	Anzahl	35	11	28	74
		% des Gesamtergebnisses	23,8%	7,5%	19,0%	50,3%
	teilweise	Anzahl	6	10	18	34
		% des Gesamtergebnisses	4,1%	6,8%	12,2%	23,1%
	(eher) nein	Anzahl	9	1	29	39
		% des Gesamtergebnisses	6,1%	0,7%	19,7%	26,5%
Gesamtsumme	Anzahl	50	22	75	147	
	% des Gesamtergebnisses	34,0%	15,0%	51,0%	100,0%	

fehlende Werte: 34

Tabelle C 4: Freundeskreis und Freizeitverhalten des Arrestanten/Arrestant (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	Pearson's Chi-Quadrat p
Arrestant	Der Arrestant verfügt über strukturiertes Freizeitverhalten	174	7	0.354
	Der Arrestant verfügt über einen festen Freundeskreis	174	7	0.809
	Der Freundeskreis des Arrestanten ist delinquenzbelastet	165	16	0.080
	Die Arresterfahrung stigmatisiert den Arrestanten in seinem Freundeskreis	163	18	0.383
	Die Arresterfahrung wird im Freundeskreis des Arrestanten als etwas Positives erachtet	162	19	0.760

Tabelle C 5: Art der konsumierten Betäubungsmittel (Häufigkeiten)

n=109, Mehrfachnennung möglich

		Antworten		Prozent der Fälle
		H	Prozent	
Art der konsumierten Betäubungsmittel	THC	108	76,6%	99,1%
	Kokain	8	5,7%	7,3%
	Extasy	5	3,5%	4,6%
	Crystal Meth	1	0,7%	0,9%
	Sonstige	19	13,5%	17,4%
Gesamtsumme		141	100,0%	129,4%

Tabelle C 6: BtM-Konsum und Gesundheit der Arrestanten

	ja	nein	unbekannt
Betäubungsmittelkonsum (n=174, fehlende Werte: 7)	69,5%	24,1%	6,3%
regelmäßiger Alkoholkonsum (n=174, fehlende Werte: 7)	58,0%	32,8%	9,2%
Rauchen (n=176, fehlende Werte: 5)	85,2%	7,4%	7,4%
psychische Erkrankung (n=171, fehlende Werte: 10)	12,9%	59,6%	27,5%

Tabelle C 7: Mitarbeit und Lernerfolge der Arrestanten im sozialen Training/Arrestart (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	n	fehlende Werte	angewandter Test	p
Arrestart	Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.	173	8	Pearson – Chi-Quadrat	0.118
	Der Arrestant hat im sozialen Training Lernfortschritte erzielt.	168	13	Pearson – Chi-Quadrat	0.343
	Größe des Lernerfolgs (für den Fall, dass die Frage nach dem Ob des Lernerfolgs bejaht wurde)	130	0	Exakter Test nach Fisher	0.327
	Der Arrestant hat sich auf das soziale Training eingelassen	176	5	Pearson – Chi-Quadrat	0.057

Tabelle C 8: Chi-Quadrat-Test: Anstaltsort/Lernfortschritte der Arrestanten

	Wert	df	Asymp. Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	7,240 ^a	1	,007	,010	,005
Kontinuitätskorrektur ^b	6,223	1	,013		
Anzahl der gültigen Fälle ^c	168				

a. 0 Zellen (0,0%) haben die erwartete Anzahl von weniger als 5. Die erwartete Mindestanzahl ist 12,86.

b. Berechnung nur für eine 2x2-Tabelle

c. Fehlende Werte: 13

Tabelle C 9: Begründung des Lernerfolgs (Häufigkeiten)

Falls Lernerfolg bescheinigt wurde: Begründung des Lernerfolgs – Häufigkeiten
Mehrfachnennung möglich

		Antworten		Prozent der Fälle
		H	Prozent	
Sozialarbeiter be- gründeten Lerner- folg mit	Mitarbeit/ inhaltliche Auseinander- setzung des Arrestanten mit den Kurs- inhalten	36	33,3%	35,0%
	Zukunftsplanung des Arrestanten	18	16,7%	17,5%
	Veränderung des Arrestanten während des Kurses	13	12,0%	12,6%
	Angst des Arrestanten vor Strafvoll- zug	3	2,8%	2,9%
	Sonstiges	38	35,2%	36,9%
Gesamtsumme		108	100,0%	104,9%

fehlende Werte: 29

Tabelle C 10: Unrechtseinsicht zu Beginn des sozialen Trainings

		Anstaltsort		Gesamt	
		Göppingen	Rastatt		
Der Arrestant hatte zu Beginn des sozialen Trainings Unrechtseinsicht.	(eher) ja	Anzahl	14	39	53
		% der Gesamtzahl	8,1%	22,7%	30,8%
	teilweise	Anzahl	22	42	64
		% der Gesamtzahl	12,8%	24,4%	37,2%
	(eher) nein	Anzahl	26	29	55
		% der Gesamtzahl	15,1%	16,9%	32,0%
Gesamt	Anzahl	62	110	172	
	% der Gesamtzahl	36,0%	64,0%	100,0%	

fehlende Werte: 9

Tabelle C 11: Unrechtseinsicht am Ende des sozialen Trainings

		Anstaltsort		Gesamt	
		Göppingen	Rastatt		
Der Arrestant hatte am Ende des sozialen Trainings Unrechtseinsicht.	(eher) ja	Anzahl	40	62	102
		% der Gesamtzahl	23,3%	36,0%	59,3%
	teilweise	Anzahl	12	27	39
		% der Gesamtzahl	7,0%	15,7%	22,7%
	(eher) nein	Anzahl	10	21	31
		% der Gesamtzahl	5,8%	12,2%	18,0%
Gesamt	Anzahl	62	110	172	
	% der Gesamtzahl	36,0%	64,0%	100,0%	

fehlende Werte: 9

Tabelle C 12: Chi-Quadrat-Test: Steigerung der Unrechtseinsicht/
Anstaltsort

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)	Exakte Signi- fikanz (2-seitig)	Exakte Signi- fikanz (1-seitig)
Chi-Quadrat nach Pearson	8,511 ^a	1	,004	,004	,003
Likelihood-Quotient	8,555	1	,003	,004	,003
Exakter Test nach Fisher				,004	,003

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 28,84.

Tabelle C 13: Erreichbarkeit des Arrestanten durch das soziale Training/
Erfolgreiche Teilnahme am sozialen Training

		Die Teilnahme am sozialen Training war für den Arrestanten insgesamt erfolgreich.		Gesamtsumme
		ja	nein	
Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?	ja	130	2	132
	nein	2	31	33
Gesamtsumme		132	33	165

fehlende Werte: 16

Tabelle C 14: Mann-Whitney-U-Test (Ränge): Einfluss des Arrests auf
das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung)/Erreichbarkeit
des Arrestanten (Fremdeinschätzung)

	Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?	H	Mittlerer Rang	Summe der Ränge
Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten, Selbsteinschätzung	ja	108	64,56	6972,00
	nein	25	77,56	1939,00
	Gesamtsumme	133		

fehlende Werte: 48

Tabelle C 15: Mann-Whitney-U-Test (Teststatistiken): Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten (Selbsteinschätzung)/Erreichbarkeit des Arrestanten (Fremdeinschätzung)

	Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten, Selbsteinschätzung
Mann-Whitney-U-Test	1086,000
Wilcoxon-W	6972,000
U	-1,556
Asymp. Sig. (2-seitig)	,120

Gruppierungsvariable: Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?

Tabelle C 16: Legalprognose

Positive Legalprognose durch Arrestanten/Positive Legalprognose durch Sozialarbeiter/Der Arrestant glaubt, dass er in der Lage ist, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen (Sozialarbeitereinschätzung).

	Der Arrestant glaubt, dass er in der Lage ist, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen.	Positive Legalprognose durch Arrestanten			Gesamtsumme
		(eher) ja	teilweise	(eher) nein	
Positive Legalprognose durch Sozialarbeiter ja	(eher) ja	47	5	2	54
	teilweise	3	0	0	3
	Gesamtsumme	50	5	2	57
nein	(eher) ja	29	1	2	32
	teilweise	23	5	0	28
	(eher) nein	7	5	4	16
	Gesamtsumme	59	11	6	76
Gesamtsumme	(eher) ja	76	6	4	86
	teilweise	26	5	0	31
	(eher) nein	7	5	4	16
	Gesamtsumme	109	16	8	133

fehlende Werte: 48

4. Tabellen zur Rückfallstudie

Tabelle D 1: Matching

Matching Experimentalgruppe - Kontrollgruppe (Urteilsarrest)**Kontrollzeitraum 12 Monate**

Nicht kursiv = vollständig gelungenes Matching

kursiv = Abweichung in der kursiv gedruckten Kategorie

Nr. des Zwilings-paares	id	Anstaltsort	Geschlecht	Nationalität	Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung	Sanktions-schwereindex aller JGG-Vorsanktionen ¹¹⁵⁷ , kategorisiert ¹¹⁵⁸	Sanktions-schwereindex aller JGG-Vorsanktionen ¹¹⁵⁹
1	203	R	m	nicht deutsch	17	6	50
	069	R	m	nicht deutsch	16	6	50
2	207	R	m	deutsch	17	14	140
	098	R	m	deutsch	17	14	130
3	218	R	m	deutsch	16	2	10
	015	R	m	deutsch	16	2	20
4	220	R	m	nicht deutsch	17	14	110
	058	R	m	nicht deutsch	16	14	105
5	227	R	m	deutsch	14	0	0
	031	R	m	deutsch	14	0	0
6	230	R	m	<i>deutsch</i>	16	14	135
	062	R	m	<i>nicht deutsch</i>	16	14	117,5
7	235	R	m	deutsch	20	20	165
	081	R	m	deutsch	19	20	145

1157 Basierend nur auf dem jeweiligen BZR-Auszug.

1158 Die Kategorien lauteten: 0 = keine Vorsanktion, 2 = Sanktionsschwereindex bis inkl. 20, 4 = bis 40, 6 = bis 60 8 = bis 80, 10 = bis 100, 14 = bis 140, 20 = bis 200, 30 = bis 300, 40 = mehr als 300.

1159 Basierend nur auf dem jeweiligen BZR-Auszug.

Nr. des Zwili- ngs- paares	id	An- stalts- ort	Ge- schlec ht	Natio- nalität	Alter zum Zeit- punkt der Ver- urtei- lung	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen, ka- tegorisiert	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen
8	237	R	m	deutsch	19	8	75
	078	R	m	deutsch	19	6	60
9	238	R	m	deutsch	20	2	20
	044	R	m	deutsch	20	0	0
10	240	R	m	deutsch	18	4	25
	043	R	m	deutsch	18	2	20
11	241	R	m	deutsch	16	6	57,5
	060	R	m	deutsch	17	6	50
12	243	R	m	deutsch	19	20	160
	038	R	m	deutsch	19	30	205
13	248	R	m	deutsch	19	14	125
	079	R	m	deutsch	19	14	105
14	250	R	m	deutsch	17	8	80
	070	R	m	deutsch	17	8	75
15	260	R	m	deutsch	17	10	85
	063	R	m	deutsch	17	10	90
16	261	R	m	deutsch	18	30	225
	036	R	m	deutsch	20	30	245
17	266	R	m	deutsch	19	4	25
	016	R	m	deutsch	19	4	37,5
18	274	R	m	deutsch	16	8	70
	037	R	m	deutsch	16	8	65
19	281	R	m	nicht deutsch	15	4	30
	033	R	m	nicht deutsch	14	4	25
20	285	R	m	nicht deutsch	15	6	50
	057	R	m	nicht deutsch	16	6	50
21	291	R	m	deutsch	19	6	50
	029	R	m	deutsch	19	4	30

Nr. des Zwillings- paares	id	An- stalts- ort	Ge- schlec ht	Natio- nalität	Alter zum Zeit- punkt der Ver- urtei- lung	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen, ka- tegorisiert	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen
22	297	R	m	nicht deutsch	16	4	40
	042	R	m	nicht deutsch	16	4	30
23	299	R	m	deutsch	17	2	10
	080	R	m	deutsch	17	2	15
24	309	R	w	deutsch	19	14	125
	048	R	w	deutsch	18	14	110
25	400	G	m	nicht deutsch	20	10	100
	074	G	m	nicht deutsch	20	14	140
26	401	G	m	nicht deutsch	20	20	190
	049	G	m	nicht deutsch	20	20	200
27	405	G	m	nicht deutsch	19	20	170
	086	G	m	nicht deutsch	20	20	150
28	409	G	m	deutsch	20	40	323
	052	G	m	deutsch	18	40	460
29	411	G	m	deutsch	15	0	0
	001	G	m	deutsch	14	0	0
30	415	G	m	deutsch	15	0	0
	051	G	m	deutsch	16	0	0
31	417	G	w	deutsch	15	2	20
	073	G	w	deutsch	15	2	20
32	418	G	m	deutsch	16	0	0
	005	G	m	deutsch	16	0	0
33	422	G	m	<i>nicht deutsch</i>	18	0	0
	021	G	m	<i>deutsch</i>	18	0	0

Nr. des Zwillings- paares	id	An- stalts- ort	Ge- schlec ht	Natio- nalität	Alter zum Zeit- punkt der Ver- urtei- lung	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen, ka- tegorisiert	Sanktions- schwereindex aller JGG-Vor- sanktionen
34	426	G	m	deutsch	17	10	85
	055	G	m	deutsch	18	8	80
35	431	G	m	deutsch	16	2	20
	006	G	m	deutsch	17	2	5
36	436	G	m	deutsch	16	6	55
	002	G	m	deutsch	16	6	60
37	438	G	m	deutsch	20	4	25
	087	G	m	nicht deutsch	21	4	30
38	442	G	m	deutsch	17	4	35
	053	G	m	deutsch	17	6	60
39	449	G	m	deutsch	16	4	35
	009	G	m	deutsch	15	4	35
40	450	G	m	deutsch	16	4	37,5
	075	G	m	deutsch	16	4	40
41	456	G	m	nicht deutsch	16	6	50
	010	G	m	nicht deutsch	17	6	55
42	458	G	w	deutsch	17	6	50
	003	G	w	deutsch	17	8	75
43	460	G	w	nicht deutsch	18	10	92,5
	020	G	w	nicht deutsch	16	10	100
44	464	G	w	deutsch	16	14	113
	004	G	w	deutsch	17	14	105

Tabelle D 2: Zwillings-Matching: Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	angewandter Test	gemessene Signifikanz	p
Gruppenzugehörigkeit (Experimental- oder Kontrollgruppe)	Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung	Mann-Whitney-Test	asymptotische zweiseitige Signifikanz	0.929
	Nationalität	Chi-Quadrat nach Pearson		0.808
	Sanktionsschwereindex aller JGG-Vorsanktionen, kategorisiert	Exakter Test nach Fisher	exakte zweiseitige Signifikanz	0.998

n=88

Tabelle D 3: Gruppenmatching: Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe (Teststatistiken)

unabhängige Variable	abhängige Variable	angewandter Test	gemessene Signifikanz	p
Gruppenzugehörigkeit (Experimental- oder Kontrollgruppe)	Art der schwersten JGG-Vorsanktion	Exakter Test nach Fisher	exakte zweiseitige Signifikanz	0.408
	Anzahl der Voreintragungen im Bundeszentralregister	Mann-Whitney-U-Test	asympt. zweiseitige Signifikanz	0.936
	Sanktionsschwereindex der schwersten JGG-Vorsanktion			0.257
	Deliktsschwereindex aller Vortaten			0.353
	Deliktsschwereindex der schwersten Vortat			0.626
	Dauer des verhängten Arrests			0.455
	Dauer des verbüßten Arrests			0.766
	Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts			0.959
	Anzahl der der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Taten			0.436
	Deliktsschwereindex aller der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Taten			0.421
	Deliktsschwereindex der schwersten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat			0.784
	Häufigkeit der Verhängung von Weisungen gem. § 10 JGG in der Bezugsentscheidung	Chi-Quadrat nach Pearson	0.829	
	Häufigkeit der Verhängung von Verwarnungen gem. § 14 JGG in der Bezugsentscheidung		0.597	
	Häufigkeit der Verhängung von Auflagen gem. § 15 JGG in der Bezugsentscheidung		0.309	

n=88

Tabelle D 4: Warnschussarrestanten in der Rückfallbetrachtung: Gruppenzusammensetzung

id	Anstaltsort	Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts	Hauptsanktion der Bezugsentscheidung	Arrestdauer in Wochen (ausschließlich Dauerarrest)	Dauer des längstmöglichen KZR in Monaten	Rückfall?
007	G	w	16	§ 21 JGG	2	12	nein
012	G	m	19	§ 27 JGG	2	12	nein
019	R	m	18	§ 61 JGG	2	12	ja
027	R	m	15	§ 27 JGG	1	12	nein
030	R	m	16	§ 21 JGG	2	12	ja
032	R	m	17	§ 61 JGG	2	12	ja
034	R	m	19	§ 61 JGG	2	12	nein
039	R	m	17	§ 61 JGG	4	12	ja
040	R	m	19	§ 61 JGG	1	12	ja
065	R	m	16	§ 21 JGG	2	12	ja
068	R	m	16	§ 21 JGG	2	12	ja
071	R	m	20	§ 61 JGG	3	12	nein
083	R	m	17	§ 21 JGG	1	12	ja
089	G	m	18	§ 21 JGG	3	12	nein
090	G	m	20	§ 21 JGG	4	11	nein
091	R	m	15	§ 21 JGG	2	11	nein
095	R	m	16	§ 27 JGG	3	11	nein
096	R	m	17	§ 21 JGG	4	11	nein
097	R	m	20	§ 61 JGG	4	12	nein
100	R	m	16	§ 21 JGG	3	10	ja
101	R	m	15	§ 61 JGG	4	10	ja
102	R	m	20	§ 21 JGG	1	11	nein
111	G	m	15	§ 27 JGG	3	10	nein
113	G	w	16	§ 27 JGG	2	10	nein

Tabelle D 5: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Alter zum Zeitpunkt des Arrestantritts

	Häufigkeit	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
14	1	2,3	2,3
15	3	6,8	9,1
16	12	27,3	36,4
17	9	20,5	56,8
18	4	9,1	65,9
19	6	13,6	79,5
20	7	15,9	95,5
21	2	4,5	100,0
Gesamt	44	100,0	

Tabelle D 6: Experimentalgruppe (Urteilsarrestanten): Rückfall/Schwerste Vorsanktion

		Schwerste Vorsanktion					Gesamt
		keine Vor- sanktion	§§ 45, 47 JGG	§§ 10, 12 JGG	§ 15 JGG	§ 16 JGG	
Rück- fall	Anzahl	1	3	1	12	4	21
	Erwartete						
	Anzahl	2,4	1,9	1,4	12,4	2,9	21,0
	% innerhalb von Rückfall	4,8%	14,3%	4,8%	57,1%	19,0%	100,0%
	Anzahl	4	1	2	14	2	23
	Erwartete						
nein	Anzahl	2,6	2,1	1,6	13,6	3,1	23,0
	% innerhalb von Rückfall	17,4%	4,3%	8,7%	60,9%	8,7%	100,0%
Gesamt	Anzahl	5	4	3	26	6	44
	Erwartete						
	Anzahl	5,0	4,0	3,0	26,0	6,0	44,0
	% innerhalb von Rückfall	11,4%	9,1%	6,8%	59,1%	13,6%	100,0%

Tabelle D 7: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Mittelwerte und Mediane für die Überlebenszeit

Gruppenzugehörigkeit	Mittelwert ^a				Median			
	Schätzer	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall		Schätzer	Standardfehler	95%-Konfidenzintervall	
			Untere Grenze	Obere Grenze			Untere Grenze	Obere Grenze
Experimentalgruppe	399,932	38,183	325,093	474,771	.	.	.	.
Kontrollgruppe	607,724	73,963	462,757	752,692	331,000	161,962	13,555	648,445
Gesamt	633,482	54,483	526,695	740,270	384,000	244,235	,000	862,700

a. Die Schätzung ist auf die längste Überlebenszeit begrenzt, wenn sie zensiert ist.

Tabelle D 8: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Perzentile

Gruppenzugehörigkeit	50,0%		75,0%	
	Schätzer	Standardfehler	Schätzer	Standardfehler
Experimentalgruppe			120,000	33,031
Kontrollgruppe	331,000	161,962	130,000	29,542
Gesamt	384,000	244,235	129,000	22,526

Tabelle D 9: Kontrollgruppenvergleich: Kaplan-Meier-Überlebensanalyse: Gesamtvergleiche

	Chi-Quadrat	Freiheitsgrade	Sig.
Log Rank (Mantel-Cox)	,193	1	,660
Breslow (Generalized Wilcoxon)	,038	1	,845
Tarone-Ware	,099	1	,753

Test auf Gleichheit der Überlebensverteilungen für die verschiedenen Stufen von Qualifikation des Probanden.

Tabelle D 10: Kontrollgruppenvergleich: Rückfallschwere (Statistiken)

		Anzahl der Folgeeintragungen		Anzahl aller Rückfalltaten (unabhängig von §§ 52, 53 StGB)		Deliktsschwereindex aller Rückfalltaten		Deliktsschwereindex der schwersten Rückfalltat	
		Ex	K	Ex	K	Ex	K	Ex	K
N	Gültig	21	22	21	22	21	22	21	22
	Fehlend	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelwert		1,52	1,36	1,90	1,95	12,167	12,205	2,452	3,409
Median		1,00	1,00	1,00	1,00	7,000	8,000	2,000	2,000
Modus		1	1	1	1	2,0	1,0	1,0	2
Standardabweichung		,873	,658	1,261	1,253	27,0265	11,8117	1,3593	3,8595
Minimum		1	1	1	1	1,0	42,0	1,0	1
Maximum		4	3	5	5	128,0	42,0	6,0	19,5

Tabelle D 11: Kontrollgruppenvergleich: Schwerste Folgesanktion (Häufigkeiten)

	Häufigkeit		Gültige Prozente	
	Ex	K	Ex	K
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	0	2	0,00	9,09
Weisung gem. § 10 JGG	1	0	4,76	0,00
Auflage gem. § 15 JGG	5	4	23,81	18,18
Jugendarrest gem. § 16 JGG	1	2	4,76	9,09
Bedingte Jugendstrafe gem. § 21 JGG	3	6	14,29	27,27
Bedingte Jugendstrafe gem. § 27 JGG	3	0	14,29	0,00
Jugendstrafe gem. § 17 JGG	2	5	9,52	22,73
Geldstrafe	6	1	28,57	4,55
Freiheitsstrafe	0	2	0,00	9,09
Gesamt	21	20	100,00	100,00

II. Erhebungsinstrumente

Strafaktenanalyse

Fall-Nr. (id)

□□□

Demografische Daten

v_geschl	Geschlecht	☐ männlich	☐ weiblich
v_geb	Geburtsdatum	_____	
v_dem_03	Staatsangehörigkeit	☐ deutsch ☐ Ausländer ☐ unbekannt	
v_nat	Nationalität	[codiert]	_____
v_dem_05	Geburtsort	☐ Baden-Württemberg ☐ sonstiges Deutschland ☐ EU ☐ sonstiges Ausland ☐ unbekannt	
v_dem_06	Familienstand zur Zeit der (letzten verfahrensgegenständlichen) Tat	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ unbekannt	
v_dem_08	Art der (überwiegenden) Unterkunft im letzten Jahr vor der Verurteilung (ohne Berücksichtigung der Wohnsituation von ggf. vorhandenen Geschwistern): ☐ keine Unterkunft, obdachlos ☐ alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung ☐ mit anderen ☐ Heim, betreutes Wohnen ☐ Entziehungsanstalt ☐ Psychiatrie ☐ Sonstiges _____ ☐ unbekannt		

F. Anhang

v_dem_08_01

falls mit anderen:

- ☐ mit beiden Eltern
- ☐ nur mit Mutter oder Vater
- ☐ Wohngemeinschaft (ohne Erwachsene)
- ☐ mit Freund/in
- ☐ fest bei Freunden oder Verwandten
- ☐ wechselnd bei Freunden oder Verwandten
- ☐ Pflegefamilie
- ☐ unbekannt

v_dem_09

Geschwister

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ unbekannt

Familiärer Hintergrund

(leibliche bzw. Adoptiv-)Eltern zum Zeitpunkt der Verurteilung

v_fam_02

- ☐ beide Eltern am Leben
- ☐ Vater verstorben
- ☐ Mutter verstorben
- ☐ unbekannt

v_fam_03

rechtlicher Status der Eltern

- ☐ verheiratet
- ☐ nicht verheiratet
- ☐ geschieden
- ☐ verwitwet
- ☐ unbekannt

v_fam_04

Lebenssituation der Eltern

- ☐ zusammen lebend
- ☐ getrennt lebend
- ☐ verwitwet
- ☐ unbekannt

v_fam_05

Sorgerecht

- ☐ gemeinsames Sorgerecht der Eltern
- ☐ alleiniges Sorgerecht der Mutter
- ☐ alleiniges Sorgerecht des Vaters
- ☐ Sorgerecht eines Dritten, nämlich _____
- ☐ volljährig
- ☐ nicht volljährig, Sorgerecht unbekannt

- v_fam_06 Geburtsort der Mutter
- ☐ Baden-Württemberg
 - ☐ sonstiges Deutschland
 - ☐ EU
 - ☐ sonstiges Ausland
 - ☐ unbekannt
- v_fam_07 Geburtsort des Vaters
- ☐ Baden-Württemberg
 - ☐ sonstiges Deutschland
 - ☐ EU
 - ☐ sonstiges Ausland
 - ☐ unbekannt

Schule und Ausbildung

- v_bild_01 Art der (überwiegenden) Hauptbeschäftigung zur Zeit der Verurteilung
- ☐ Schule
 - ☐ Berufsausbildung
 - ☐ Studium
 - ☐ berufstätig
 - ☐ Gelegenheitsarbeit
 - ☐ arbeitslos ohne Maßnahmen
 - ☐ arbeitslos, aber Maßnahmen
 - ☐ Sonstiges, nämlich _____
 - ☐ unbekannt
- v_bild_02 Schulbesuch zum Zeitpunkt der Verurteilung
- ☐ keine
 - ☐ Förderschule
 - ☐ Hauptschule
 - ☐ Realschule
 - ☐ Fachoberschule
 - ☐ Gymnasium
 - ☐ Berufsschule
 - ☐ Sonstiges _____
 - ☐ unbekannt
- v_bild_04 höchste abgeschlossene allgemein bildende Schulausbildung
- ☐ keine
 - ☐ Förderschule
 - ☐ Schule beendet ohne Abschluss
 - ☐ Hauptschule mit Abschluss
 - ☐ qualifizierter Hauptschulabschluss
 - ☐ mittlere Reife
 - ☐ Fachhochschulreife
 - ☐ allgemeine Hochschulreife
 - ☐ Sonstige _____
 - ☐ noch in der Schule

	☐ unbekannt
v_bild_05	Art der abgeschlossenen Berufsausbildung (z.B. Schreiner-Geselle/-Meister; Hochschulabschluss mit Fachrichtung; Mehrfachnennung möglich)
	☐ keine
	☐ derzeit in Ausbildung
	☐ angelernt/ Lehre ohne Abschluss
	☐ Lehre mit Abschluss
	☐ Sonstiges, nämlich _____
	☐ unbekannt

Berufliche Daten des Arrestanten

v_beruf_01	zum Zeitpunkt der Verurteilung oder zuletzt vor der Verurteilung ausgeübter Hauptberuf (Beruf und Position)
	☐ keiner
	☐ derzeit in einem Berufsausbildungsverhältnis
	☐ ungelernter/ angelernter Arbeiter
	☐ Facharbeiter
	☐ in eigenem Haushalt tätig/ Hausfrau/ Hausmann
	☐ mithelfender Familienangehöriger im Familienbetrieb
	☐ Sonstiges
	☐ unbekannt
v_wohn_01	Wohnort des Verurteilten zur Zeit der Verurteilung _____
v_wohn_02	AG-Bezirk des Wohnorts _____
v_wohn_03	LG-Bezirk des Wohnorts _____

Vorbelastung nach BZR, Js-Register und Aktenlage

v_vorb_01	Eintragungen Js-Register	☐ ja	☐ nein	☐ Register nicht mitgeteilt
v_vorb_02	Eintragungen BZR	☐ ja	☐ nein	☐ Register nicht mitgeteilt
v_vorb_03	zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister	☐ ja	☐ nein	☐ Register nicht mitgeteilt

wenn Eintragungen

Anzahl der Eintragungen

v_vorb_04	gesamt	_____
v_vorb_04_01	im Js-Register	_____
v_vorb_04_02	im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister	_____
v_vorb_04_03	im BZR	_____

Bisherige Delikte

Hat der Verurteilte vor der (ggf. letzten) Tat, die der Verurteilung zugrunde lagen, bereits eine der folgenden Straftaten begangen, die nicht der aktuellen Verurteilung zugrunde lag¹¹⁶⁰?

v_del_01	bisher keine Delinquenz	☐
		§§ und dazugehörige Anzahl
v_del_02	Sachbeschädigung	_____
v_del_03	Diebstahl / Unterschlagung	_____
v_del_04	Raub/ Erpressung/ räuberische Erpressung	_____
v_del_05	Betrug/ Untreue	_____
v_del_06	Hausfriedensbruch	_____
v_del_07	Leistungserschleichung	_____
v_del_08	Körperverletzung	_____
v_del_09	BtMG-Verstoß	_____
v_del_10	Straßenverkehrsdelikt	_____
v_del_11	Fahren ohne Fahrerlaubnis	_____
v_del_12	Ehrverletzungsdelikt	_____
v_del_13	Urkundsdelikte	_____
v_del_14	Delikt gegen die persönliche Freiheit	_____
v_del_15	Unterhaltspflichtverletzung	_____
v_del_16	Sexualdelikt	_____
v_del_17	Mord/ Totschlag	_____
v_del_18	Sonstiges	_____
v_del_19	Deliktsschwereindex	_____

Die bisherige(n) Tat(en) wurde(n) begangen (keine Mehrfachnennung)

v_mitt_01	☐ nur als Alleintäter
	☐ Allein und mit anderen ¹¹⁶¹
	☐ nur zusammen mit anderen

1160 Jede Tat einzeln, unabhängig von §§ 52, 53 StGB; Taten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, die in das gegenständliche Urteil nach § 31 Abs. 2 JGG einbezogen wurde, werden hier miterfasst. Datengrundlage sind BZR und. Feststellungen im aktuellen Urteil. Wenn im BZR Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG vermerkt sind, werden diese Delikte hier ebenfalls erfasst. Wenn in der Vergangenheit nach § 154 Abs. 1, 2 StPO eingestellt wurde, werden diese Delikte hier aufgeführt mit dem Klammerzusatz „(§ 154 StPO)“; diese Delikte werden in den Deliktsschwereindex mit eingerechnet.

1161 Gemeint ist hier nicht nur Mittäterschaft i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB, sondern auch Anstiftung und Beihilfe i.S.d. §§ 26, 27 StGB.

Bisherige Reaktionen / Sanktionen

	Art der Verfahrenserledigung in der Vergangenheit	Anzahl
v_entsch_01	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	_____
v_entsch_03	Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG	_____
v_entsch_04	Einstellung mit Ermahnung, Auflage oder Weisung gem. §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG	_____
v_entsch_05	Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO	_____
v_entsch_06	Einstellung gem. _____	_____
v_entsch_07	Anklage	_____
v_entsch_08	Verurteilung	_____
v_entsch_09	Freispruch	_____
v_entsch_10	Sonstiges _____	_____

Wurde vor der Verurteilung bereits eine der folgenden Sanktionen verhängt?¹¹⁶²

	Jugendstrafrecht	Anzahl
v_sankt_01	☐ Erziehungsmaßregel inkl. Rechtsgrundlage	_____
v_sankt_01_01	davon § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-5, 7-9 JGG	_____
v_sankt_01_02	davon § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG	_____
v_sankt_01_03	davon § 12 JGG	_____
v_sankt_02	☐ Zuchtmittel	_____
v_sankt_02_01	davon § 15 JGG	_____
v_sankt_02_05	davon § 14 JGG	_____
v_sankt_03	☐ Jugendarrest nach § 16 JGG	_____
	☐ v_sankt_03_01 Freizeitarrest	_____
v_sankt_03_01_01	Dauer ¹¹⁶³	☐ ☐ Tage
v_sankt_03_01_02	Vollstreckung ist erfolgt.	
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt		
v_sankt_03_02	☐ Kurzarrest	_____
v_sankt_03_02_01	Dauer ☐ ☐ Tage	

1162 Maßgeblich ist das Entscheidungsdatum, nicht die Rechtskraft; Mehrfachnennung möglich. Erfasst werden nur Sanktionen, die im Wege eines Urteils verhängt wurden. Sollte in der Vergangenheit eine Sanktionierung erfolgt sein, die nach § 31 Abs. 2 JGG in das gegenständliche Urteil einbezogen wurde, wird diese alte Sanktionierung hier miterfasst. Sollten in der Vergangenheit Urteile nach § 31 Abs. 2 JGG zusammengefasst worden sein, ohne dass im verfahrensgegenständlichen Urteil eine Einbeziehung erfolgt ist, werden alle in Urteilen ausgesprochenen Sanktionen einzeln erfasst (so auch *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* 2013, S. 84).

1163 Bei Dauer hier und in der Folge die Anzahl der Tage aufaddieren, auf die sich der verhängte (nicht der vollstreckte) Freiheitsentzug beläuft.

v_sankt_03_02_02 Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt

v_sankt_03_03 ☐ Dauerarrest _____
v_sankt_03_03_01 Dauer ☐ ☐ Tage
v_sankt_03_03_02 Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt

v_sankt_03_04 ☐ Arrestart unbekannt
v_sankt_03_04_01 Anzahl _____

v_sankt_04 ☐ Jugendarrest nach § 16a JGG _____
☐ v_sankt_04_01 Freizeitarrest _____
v_sankt_04_01_01 Dauer ☐ ☐ Tage
v_sankt_04_01_02 Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt
☐ v_sankt_04_02 Kurzarrest _____
v_sankt_04_02_01 Dauer ☐ ☐ Tage
v_sankt_04_02_02 Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt

☐ v_sankt_04_03 Dauerarrest _____
v_sankt_04_03_01 Dauer ☐ ☐ Tage
v_sankt_04_03_02 Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt

v_sankt_05 ☐ Jugendstrafe mit Bewährung _____
v_sankt_05_01 ☐ Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG _____
v_sankt_05_01_01 Aussetzungsdauer (in Monaten) _____
v_sankt_05_01_02 Dauer der Jugendstrafe (in Monaten) _____

v_sankt_05_01_03
Bewährungszeit (ggf. der letzten Bewährungsstrafe, die dem jetzigen Urteil vorausgegangen ist) war zum Zeitpunkt der jetzigen Verurteilung abgelaufen.
☐ ja ☐ nein

v_sankt_05_01_04 Wurde die Jugendstrafe verhängt?
☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

v_sankt_05_01_05 falls ja: Vollstreckung ist erfolgt.
☐ ja ☐ nein ☐ teilweise ☐ unbekannt

v_sankt_05_02 ☐ Jugendstrafe mit Bewährung, § 21 JGG _____
v_sankt_05_02_01 Bewährungszeit (in Monaten) _____
v_sankt_05_02_02 Dauer der Jugendstrafe (in Monaten) _____

F. Anhang

v_sankt_05_02_03

Falls Jugendarrest nach § 16a JGG verhängt wurde: Die Aussetzung zur Bewährung wurde implizit oder explizit mit § 21 Abs. 1 S. 3 JGG begründet.

☐ ja

☐ nein

v_sankt_05_02_04

Bewährungszeit (ggf. der letzten Bewährungsstrafe, die dem jetzigen Urteil vorausgegangen ist) war zum Zeitpunkt der jetzigen Verurteilung abgelaufen.

☐ ja

☐ nein

v_sankt_05_02_05

Wurde die Aussetzung zur Bewährung widerrufen?

☐ ja

☐ nein

☐ noch offen

☐ unbekannt

v_sankt_05_02_06

falls ja:

Vollstreckung ist erfolgt.

☐ ja

☐ nein

☐ teilweise

☐ unbekannt

v_sankt_05_03

☐ Jugendstrafe mit Vorbewährung (alte und neue Form gem. § 61 JGG)

v_sankt_05_03_01

Vorbewährungszeit (in Monaten)

v_sankt_05_03_02

Dauer der Jugendstrafe (in Monaten)

v_sankt_05_03_03

Vorbewährungszeit (ggf. der letzten Bewährungsstrafe, die dem jetzigen Urteil vorausgegangen ist) war zum Zeitpunkt der jetzigen Verurteilung abgelaufen.

☐ ja

☐ nein

☐ unbekannt

v_sankt_05_03_04

Bewährungszeit (ggf. der letzten Bewährungsstrafe, die dem jetzigen Urteil vorausgegangen ist) war zum Zeitpunkt der jetzigen Verurteilung abgelaufen.

☐ ja

☐ nein

☐ unbekannt

☐ Bewährungszeit war noch gar nicht *angelaufen*

v_sankt_05_03_05

Die Jugendstrafe wurde nach Ablauf der Vorbewährungszeit zur Bewährung ausgesetzt.

☐ ja

☐ nein

☐ unbekannt

Falls Aussetzung zur Bewährung erfolgt ist:

v_sankt_05_03_06

Wurde die Aussetzung zur Bewährung widerrufen?

☐ ja

☐ nein

☐ noch offen

☐ unbekannt

v_sankt_05_03_07

falls ja:

Vollstreckung ist erfolgt.

☐ ja

☐ nein

☐ teilweise

☐ unbekannt

v_sankt_06

Bewährungsweisungen

☐ nein

☐ ja

v_sankt_07

Bewährungsauflagen

☐ nein

☐ ja

v_sankt_06

☐ Jugendstrafe ohne Bewährung

v_sankt_06_01

falls ja: Dauer der Jugendstrafe in Monaten

v_sankt_06_02

Die Vollstreckung (ggf. der letzten unbedingten Bewährungsstrafe, die dem jetzigen Urteil vorausging) war zum Zeitpunkt der jetzigen Verurteilung erfolgt.¹¹⁶⁴

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

v_sankt_06_03 falls ja: Dauer der vollstreckten Haft in Monaten _____

Haftzeitraum

von _____ bis _____
v_sankt_06_04_01 v_sankt_06_04_02

v_sankt_07 ☐ sonstige jugendstrafrechtliche Sanktion, nämlich (§§ und Anzahl)

Sanktionen nach StGB in der Vergangenheit

§§ und Anzahl

v_sankt_08 ☐ keine
v_sankt_09 ☐ Geldstrafe _____
v_sankt_10 ☐ Freiheitsstrafe mit Bewährung _____
v_sankt_11 ☐ Freiheitsstrafe ohne Bewährung _____
v_sankt_12 ☐ Sonstige strafrechtliche Sanktion _____

v_jgg_01 Sanktionsschwereindex der Sanktionen nach JGG _____
v_stgb_01 Sanktionsschwereindex der Sanktionen nach StGB _____
v_ind_01 Sanktionsschwereindex insgesamt _____

Urteil

Datum der ersten vom Verfahren erfassten Tat¹¹⁶⁵, die der Verurteilung zugrunde lag^{1166,1167} v_tat_01_01

Datum der letzten vom Verfahren erfassten Tat, die der Verurteilung zugrunde lag¹¹⁶⁸ v_tat_01_02

Datum der (ersten) Beschuldigtenvernehmung im aktuellen Verfahren v_tat_02_01

1164 Erfolgt ist die Vollstreckung auch dann, wenn es zu einer Strafrestaussatzung zur Bewährung kam; entscheidend für „erfolgt = ja“ ist, ob der Verurteilte die Haft angetreten hat.

1165 Wurde in die aktuelle Verurteilung eine alte Verurteilung nach § 31 Abs. 2 JGG miteinbezogen, so werden die dieser alten Verurteilung zugrunde liegenden Taten hier nicht erfasst.

1166 Teileinstellungen und Teilfreisprüche werden hier nicht erfasst.

1167 Lässt sich dem Urteil der genaue Tatzeitpunkt nicht entnehmen (z.B. Anfang Januar oder Ende Januar), wird hier jeweils der erste bzw. letzte eines Monats eingetragen.

1168 S. Fn. 1166.

F. Anhang

Datum der (ersten) Anklageerhebung			
		v_ankl	
Datum des Urteils			
		v_urt_01	
Datum der Rechtskraft des Urteils			
		v_urt_02	
v_gericht	Gericht (AG oder LG; Ort)		
v_tat_03	Der Verurteilung lag zugrunde		
	☐ eine Tat i.S.d. § 52 StGB		
	☐ mehrere Taten i.S.d. § 53 StGB		
v_geständ	Geständnis	☐ ja	☐ nein
v_anwalt	anwaltliche Vertretung	☐ ja	☐ nein
v_begeh_01	Begehungsweise		
	☐ Alleintäter		
	☐ gemeinsam mit anderen (gemeint ist sowohl Mittäterschaft, als auch Anstiftung oder Beihilfe)		
	☐ sowohl als auch (im Fall mehrerer Taten)		
Der Täter wurde wegen folgender Tat(en) <u>lt. Urteil</u> verurteilt: ¹¹⁶⁹			
		§§ und dazugehörige Anzahl	
v_tat_04	Sachbeschädigung		
v_tat_05	Diebstahl / Unterschlagung		
v_tat_06	Raub/ Erpressung/ räuberische Erpressung		
v_tat_07	Betrug/ Untreue		
v_tat_08	Hausfriedensbruch		
v_tat_09	Leistungserschleichung		
v_tat_10	Körperverletzung		
v_tat_11	BtMG-Verstoß		
v_tat_12	Straßenverkehrsdelikt		
v_tat_13	Fahren ohne Fahrerlaubnis		
v_tat_14	Ehrverletzungsdelikt		
v_tat_15	Urkundsdelikte		
v_tat_16	Delikt gegen die persönliche Freiheit		
v_tat_18	Sexualdelikt		
v_tat_19	Mord/ Totschlag		
v_tat_20	Sonstiges		
v_tat_21	Deliktsschwereindex		

¹¹⁶⁹ Jede Tat einzeln, unabhängig von §§ 52, 53 StGB; Taten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, die in das gegenständliche Urteil einbezogen wurde, werden hier nicht erfasst.

Kurze Falldarstellung (genaues Delikt; Täter; Opfer; Verfahrensverlauf; ggf. Schadenshöhe; Besonderheiten)

v_haft_01 Der Täter war in diesem Verfahren in Untersuchungshaft.
☐ ja ☐ nein

v_haft_02 Der Täter war schon mal wegen einer anderen Sache in Untersuchungshaft.
☐ nein ☐ ja

v_haft_02_01 v_haft_02_01 Dauer in Tagen _____

v_haft_03 Der Täter hat im gegenständlichen Verfahren eine sonstige Form von Freiheits-
entzug erlitten (z.B. § 71 Abs. 2 JGG).
☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Art der Sanktion(en) im gegenständlichen Verfahren lt. Urteil (ggf. Mehrfachnennung)¹¹⁷⁰

v_ahnd_01	☐ Erziehungsmaßregel	
	v_ahnd_01_01	☐ § 10 JGG
	v_ahnd_01_02	☐ § 12 JGG
v_ahnd_02	☐ Zuchtmittel ohne Arrest	
	v_ahnd_02_01	☐ § 14 JGG
	v_ahnd_02_02	☐ § 15 JGG
v_ahnd_03	☐ Arrest	
	Rechtsgrundlage des Arrests	
v_ahnd_03_01	☐ § 16 JGG	
v_ahnd_03_02	☐ § 16a JGG	
	Art des Warnschussarrests ¹¹⁷¹	
	v_ahnd_03_03	☐ § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG
	v_ahnd_03_04	☐ § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG
	v_ahnd_03_05	☐ § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG
	v_ahnd_03_06	☐ unbekannt ¹¹⁷²
v_ahnd_04	Arrestart, die im Urteil verhängt wurde	
	☐ Freizeitarrest	
	☐ Kurzarrest	
	☐ Dauerarrest	
v_ahnd_05	Dauer des verhängten Arrests in Tagen	

1170 Falls eine Einbeziehung einer früheren Verurteilung nach § 31 Abs. 2 JGG in das gegenständliche Urteil erfolgt ist, wird hier die neue Gesamtsanktion erfasst.

1171 Mehrfachnennung möglich.

1172 Unbekannt, falls das Urteil weder explizit auf eine der Nr. des § 16a Abs. 1 JGG
verweist noch dem Wortlaut nach auf eine der Alternativen Bezug nimmt.

F. Anhang

v_ahnd_06	☐ Jugendstrafe
v_ahnd_06_01	☐ Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG
v_ahnd_06_01_01	Aussetzungsdauer (in Monaten) _____
v_ahnd_06_01_02	Dauer der Jugendstrafe (in Monaten) _____
v_ahnd_06_02	☐ Jugendstrafe mit Bewährung, § 21 JGG
v_ahnd_06_02_01	Bewährungszeit (in Monaten) _____
v_ahnd_06_02_02	Dauer der Jugendstrafe (in Monaten) _____
v_ahnd_06_02_03	Im Fall von § 16a JGG: Die Aussetzung zur Bewährung wurde (explizit oder implizit) mit § 21 Abs. 1 S. 3 JGG begründet. ☐ ja ☐ nein
v_ahnd_06_03	☐ Jugendstrafe mit Vorbewährung, § 61 JGG
v_ahnd_06_03_01	Vorbewährungszeit (in Monaten) _____
v_ahnd_06_03_02	Dauer der Jugendstrafe (in Monaten) _____
v_ahnd_06_03_03	Im Fall von § 16a JGG: Die Aussetzung zur Bewährung wurde (explizit oder implizit) mit § 21 Abs. 1 S. 3 JGG begründet. ☐ ja ☐ nein
Falls Jugendstrafe mit Bewährung verhängt wurde: Womit wurde die Verhängung der Jugendstrafe begründet? (Mehrfachnennung möglich)	
v_ahnd_06_04	☐ schädliche Neigungen ☐ Schwere der Schuld ☐ Begründung ist dem Urteil nicht zu entnehmen
v_ahnd_07	Bewährungsweisungen ☐ ja ☐ nein
v_ahnd_08	Bewährungsaufgaben ☐ ja ☐ nein
v_ahnd_09	☐ sonstige jugendstrafrechtliche Sanktion (Rechtsgrundlage und Anzahl) _____
v_ahnd_10	☐ Geldstrafe _____
v_ahnd_10_01	Tagessatzanzahl _____
v_ahnd_10_02	Tagessatzhöhe _____
v_ahnd_11	☐ Freiheitsstrafe Dauer in Monaten _____
v_ahnd_12	☐ sonstige strafrechtliche Sanktion (Rechtsgrundlage und Anzahl) _____
v_ahnd_13	☐ Sonstiges _____
v_begr_01	Es ist eine Einbeziehung einer anderen Verurteilung nach § 31 Abs. 2 JGG erfolgt ☐ ja ☐ nein
v_begr_03	Die Verhängung des Arrests wurde begründet ☐ gar nicht

- ☐ formelhaft / Wiedergabe des Gesetzeswortlauts (§ 13 Abs. 1, § 16a JGG)
- ☐ individuell, nämlich (kurze Wiedergabe der Begründung)

v_begr_03_01

v_begr_04 Gegen den Täter wurde vor der Verhängung des jetzigen Urteils- oder Nichtbefolgungsarrests schon einmal Freiheitsentzug aufgrund einer Straftat vollstreckt (alle Arten von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug inkl. U-Haft, inkl. Nichtbefolgungsarrest, unfreiwilliger Heimaufenthalt o.ä.; erfasst wird sowohl das gegenständliche als auch ggf. frühere Verfahren).

☐ ja ☐ nein

Falls ja:

v_begr_04_01 Rechtsgrundlage und Art des vollstreckten Freiheits- _____
entzugs:

v_begr_04_02 Dauer des vollstreckten Freiheitsentzugs: _____

v_begr_04_04 Zeitraum der Vollstreckung:
Von _____ bis _____

v_begr_04_05 falls schon Freiheitsentzug vollstreckt und falls das aktuelle Urteil auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG oder pauschal auf § 16a JGG (ohne Differenzierung nach Nr. 1 bis 3 des § 16a Abs. 1 JGG) beruht: Das Urteil nimmt zu § 16a Abs. 2 JGG Stellung.

☐ ja ☐ nein

kurze Wiedergabe der Begründung

v_begr_04_06

v_begr_05 Das Urteil nimmt dazu Stellung, warum ambulante Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichen.

- ☐ nein/ keine Begründung
- ☐ formelhaft / Wiedergabe des Gesetzeswortlauts (§§ 13 Abs. 1, 16a Abs. 1 JGG)
- ☐ individuell, nämlich (kurze Wiedergabe der Begründung)

v_begr_05_01

v_begr_06 Das Urteil nimmt dazu Stellung, warum eine Verhängung bzw. ein Vollzug der Jugendstrafe nicht erforderlich ist, ein Arrestvollzug aber schon.

- ☐ nein/ keine Begründung
- ☐ formelhaft / Wiedergabe des Gesetzeswortlauts (§§ 13 Abs. 1, 16a Abs. 1 JGG)
- ☐ individuell, nämlich (kurze Wiedergabe der Begründung)

F. Anhang

v_begr_06_01

Eckdaten zum Arrest

Datum der Ladung zum Arrest

v_lad

Datum des Arrestantritts

v_beg

Datum des Arrestendes

v_end

verbüßte Arrestdauer in Tagen inkl. Tag des Arrestantritts und Tag der
Entlassung

v_dauer

v_sonst

Sonstige Besonderheiten des Verfahrens (z.B. eingelegte Rechtsmittel; teilweises Ab-
sehen von der Vollstreckung nach § 87 Abs. 3 JGG inkl. Begründung; o.ä.):

Arrestantenbefragung

Hallo!

Im Rahmen meiner Doktorarbeit an der Universität Göttingen beschäftige ich mich mit dem Vollzugsalltag im Jugendarrest in Baden-Württemberg. Von besonderem Interesse ist dabei das soziale Training. Das soziale Training im Arrest ist neu und ich möchte darstellen, wie Jugendliche und Heranwachsende das soziale Training erleben.

Da Du/Sie jetzt gerade das soziale Training im Arrest absolviert hast/haben, bist Du/sind Sie Experte in diesem Gebiet.

Ich würde mich daher sehr freuen, wenn Du/Sie Lust hättest/hätten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen. Selbstverständlich ist das Ausfüllen freiwillig. Die Datenerhebung erfolgt anonym. Ich frage also nicht nach Namen oder anderen aufschlussreichen persönlichen Daten. Dem Fragebogen liegt auch ein leerer Umschlag bei. Du kannst/Sie können am Ende den ausgefüllten Fragebogen in den Umschlag stecken, den Umschlag zukleben und bei dem/der Sozialarbeiter/in abgeben. Dadurch wird niemand erfahren, was Du/Sie in dem Fragebogen gesagt hast/haben.

Schon jetzt vielen Dank!

Teil I – Arrestanten im sozialen Training

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Arrest war mein erster Freiheitsentzug.

- ☐ ja
☐ nein

falls nein:

Ich war schon einmal in (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Jugendarrest	Dauer	_____
Der Arrest war (Mehrfachnennung möglich)		
☐ Jugendarrest aufgrund eines Strafurteils	Dauer	_____
☐ Nichtbefolgungsarrest, weil ich Auflagen oder Weisungen des Gerichts nicht erfüllt habe	Dauer	_____
☐ Jugendstrafe	Dauer	_____
☐ Untersuchungshaft	Dauer	_____
☐ sonstiger Freiheitsentzug, nämlich	Dauer	_____

Der jetzige Arrest war dieses Mal

- ☐ schlimmer ☐ genauso schlimm ☐ weniger schlimm

als meine letzte Haft/ mein letzter Arrest.

Falls es schlimmer war: warum?

Vor dem Arrest habe ich gewohnt

- ☐ keine Unterkunft, obdachlos
- ☐ alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung
- ☐ mit anderen
- ☐ mit meinen Eltern
 - ☐ mit meiner Mutter
 - ☐ nur mit meiner Mutter
 - ☐ mit meiner Mutter und ihrem Lebenspartner
 - ☐ mit meinem Vater
 - ☐ nur mit meinem Vater
 - ☐ mit meinem Vater und seiner Lebenspartnerin
 - ☐ Wohngemeinschaft
 - ☐ mit meinem/r Freund/in
 - ☐ fest bei Freunden oder Verwandten
 - ☐ wechselnd bei Freunden oder Verwandten
- ☐ Heim, betreutes Wohnen
- ☐ Entziehungsanstalt
- ☐ Psychiatrie
- ☐ Sonstiges

Ich habe Geschwister.

- ☐ ja ☐ nein

falls ja: Anzahl der Geschwister

Meine Geschwister haben vor dem Arrest dort ☐ ja ☐ nein ☐ teilweise
gewohnt, wo ich gewohnt habe.

Nach dem Arrest werde ich wohnen

genau wie vor dem Arrest ☐ ja ☐ nein

falls nein: Ich werde wohnen

- ☐ keine Unterkunft, obdachlos
- ☐ alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung
- ☐ mit anderen
 - ☐ mit meinen Eltern
 - ☐ mit meiner Mutter
 - ☐ nur mit meiner Mutter
 - ☐ mit meiner Mutter und ihrem Lebenspartner
 - ☐ mit meinem Vater
 - ☐ nur mit meinem Vater
 - ☐ mit meinem Vater und seiner Lebenspartnerin
 - ☐ Wohngemeinschaft
 - ☐ mit meiner/m Freund/in
 - ☐ fest bei Freunden oder Verwandten
 - ☐ wechselnd bei Freunden oder Verwandten
- ☐ Heim, betreutes Wohnen
- ☐ Entziehungsanstalt
- ☐ Psychiatrie
- ☐ Sonstiges, nämlich _____
- ☐ unbekannt

Die Veränderung meiner Wohnsituation beruht auf

- ☐ einem schon vor dem Arrest gefassten Plan
- ☐ einem während des sozialen Trainings gefassten Plan
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

Vor dem Eintritt in den Arrest hatte ich folgende Hauptbeschäftigung:

- ☐ Schule
falls ja: Wurde der Arrest während der Schulferien oder ☐ ja ☐ nein
am Wochenende vollstreckt?
- ☐ Berufsausbildung
falls ja: Wurde der Arrest während des Urlaubs oder am ☐ ja ☐ nein
Wochenende vollstreckt?
- ☐ Studium
falls ja: Wurde der Arrest während der Semesterferien ☐ ja ☐ nein
oder am Wochenende vollstreckt?
- ☐ berufstätig
falls ja: Wurde der Arrest während des Urlaubs oder am ☐ ja ☐ nein
Wochenende vollstreckt?
- ☐ Gelegenheitsarbeit
falls ja: Wurde der Arrest während des Urlaubs oder am ☐ ja ☐ nein
Wochenende vollstreckt?

F. Anhang

- ☐ Bundesfreiwilligendienst
falls ja: Wurde der Arrest während des Urlaubs oder am ☐ ja ☐ nein
Wochenende vollstreckt?
- ☐ arbeitslos ohne Maßnahmen
☐ arbeitslos, aber Maßnahmen
☐ Sonstiges, nämlich _____

Nach dem Ende des Arrests plane ich folgende Hauptbeschäftigung:

genau wie vor dem Arrest ☐ ja ☐ nein

falls nein: Ich werde folgende Hauptbeschäftigung haben

- ☐ Schule
☐ Berufsausbildung
☐ Studium
☐ berufstätig
☐ Gelegenheitsarbeit
☐ Bundesfreiwilligendienst
☐ arbeitslos ohne Maßnahmen
☐ arbeitslos, aber Maßnahmen
☐ Sonstiges, nämlich _____
☐ unbekannt

Die Veränderung meiner Beschäftigung beruht auf

- ☐ einem schon vor dem Arrest gefassten Plan
☐ einem während des sozialen Trainings gefassten Plan
☐ Sonstiges, nämlich _____

Wegen des Arrests

- ☐ musste ich die Schule unterbrechen
☐ musste ich mein Studium unterbrechen
☐ musste ich Urlaub nehmen
☐ habe ich meine Arbeit verloren
- falls ja:
- ☐ Mir wurde wegen meiner Straftat gekündigt.
☐ Ich habe meine Arbeit nur deswegen verloren, weil ich wegen des Arrests nicht in die Arbeit kommen konnte.
- ☐ habe ich meinen Ausbildungsplatz verloren
- falls ja:
- ☐ Mir wurde wegen meiner Straftat gekündigt.
☐ Ich habe meinen Ausbildungsplatz nur deswegen verloren, weil ich wegen des Arrests nicht in die Arbeit kommen konnte.
- ☐ nichts von all dem

II. Erhebungsinstrumente

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilweise	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Ich hatte bei der Aufnahme in den Arrest Angst vor dem Freiheitsentzug.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich hatte bei Arrestbeginn Angst vor den anderen Arrestanten.	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Freunde haben mir von ihren eigenen Haft Erfahrungen berichtet, bevor ich in den Arrest musste.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Richter hat mir erklärt, warum ich in den Arrest muss.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich kann die Erklärung des Richters nachvollziehen.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich finde es ungerecht, dass ich eingesperrt wurde.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich hätte nicht gedacht, dass der Richter mich dieses Mal wirklich einsperrt.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir war zum Zeitpunkt der Tat klar, dass ich früher oder später ins Gefängnis kommen würde.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir war zum Zeitpunkt der Tat klar, dass ich Unrecht tue.	☐	☐	☐	☐	☐
Es war Pech, dass ich erwischt wurde.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich finde, es ist Schicksal, dass ich im Gefängnis gelandet bin.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrest war schlimmer als befürchtet.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich im Arrest wohl gefühlt.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich im Arrest gelangweilt.	☐	☐	☐	☐	☐

F. Anhang

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilweise	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Ich habe Angst davor, erneut in Haft zu kommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrest hat mir vor Augen geführt, was Haft bedeutet.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich werde in Zukunft alles tun, um nicht mehr eingesperrt zu werden.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich mit der Zeit an den Alltag im Arrest gewöhnt.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir war vor dem Arrest nicht klar, dass ich Unrecht getan habe.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestvollzug war die schlimmste Erfahrung meines Lebens.	☐	☐	☐	☐	☐
Im Arrest ist es mir besser gegangen als in Freiheit.	☐	☐	☐	☐	☐

falls es Dir/Ihnen im Arrest besser gegangen ist als in Freiheit(d.h. Zustimmung, eher Zustimmung oder teilweise Zustimmung): warum?

Ich habe im Arrest vermisst
(Mehrfachnennung möglich)

- ☐ meine Familie
- ☐ meine Freundin/ meinen Freund
- ☐ meine Freunde
- ☐ meinen Computer / Internetzugang
- ☐ einen selbstbestimmten Tagesablauf
- ☐ meine Zigaretten
- ☐ mein gewohntes Essen
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

Am meisten habe ich im Arrest vermisst
(bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- ☐ meine Familie
- ☐ meine Freundin/ meinen Freund
- ☐ meine Freunde
- ☐ meinen Computer / Internetzugang
- ☐ einen selbstbestimmten Tagesablauf
- ☐ meine Zigaretten
- ☐ mein gewohntes Essen
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

II. Erhebungsinstrumente

Besonders schlimm im Arrest war
(Mehrfachnennung möglich)

- ☐ das Eingesperrtsein
- ☐ der fremdbestimmte Tagesablauf
- ☐ das soziale Training
- ☐ die anderen Arrestanten
- ☐ die Langeweile
- ☐ das Essen
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

Am schlimmsten im Arrest war
(bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- ☐ das Eingesperrtsein
- ☐ der fremdbestimmte Tagesablauf
- ☐ das soziale Training
- ☐ die anderen Arrestanten
- ☐ die Langeweile
- ☐ das Essen
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

Ich wohne noch bei meinen Eltern/ meiner Mutter/ meinem Vater.

- ☐ ja
- ☐ nein

falls ja:	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Meine Eltern/ meine Mutter/ mein Vater finden es gut, dass ich in den Arrest musste.	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Eltern/ meine Mutter/ mein Vater finden es übertrie- ben, dass ich eingesperrt wurde.	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Eltern/ meine Mutter/ mein Vater glauben, dass der Arrest für mich eine Warnung ist.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich bin gut mit den anderen Ar- restanten zurechtgekommen.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich von den anderen Arrestanten bedroht gefühlt.	☐	☐	☐	☐	☐
Unter den Arrestanten gab es häufig Streit.	☐	☐	☐	☐	☐
	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Unter den Arrestanten kam es zu körperlichen Auseinander- setzungen.	☐	☐	☐	☐	☐

F. Anhang

Ich habe mit den anderen Arrestanten während des sozialen Trainings über meine Tat(en) gesprochen.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Ich habe mit den anderen Arrestanten außerhalb des sozialen Trainings (z.B. beim Essen o.ä.) über meine Tat(en) gesprochen.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Die anderen Arrestanten haben mir während des sozialen Trainings von ihren Taten erzählt.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Die anderen Arrestanten haben mir außerhalb des sozialen Trainings (z.B. beim Essen o.ä.) von ihren Taten erzählt.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

falls Zustimmung, eher Zustimmung oder teilweise Zustimmung:

Stimme voll zu Stimme eher zu Teilweise Stimme eher nicht zu Stimme gar nicht zu

Ich habe meine Tat(en) mit den Taten der anderen Arrestanten verglichen.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Im Vergleich zu den Taten der anderen Arrestanten war(en) meine Tat(en) schlimmer.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Die anderen Arrestanten haben im Arrest mit ihren Taten angegeben.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Stimme voll zu Stimme eher zu Teilweise Stimme eher nicht zu Stimme gar nicht zu

Ich habe im Arrest mit meiner/n Tat/en angegeben.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Ich habe meine Tat(en) mit einem/ mehreren Mittätern begangen. (Zu den Mittätern zählen hier auch Anstifter oder Gehilfen).

☐ ja ☐ nein

Mein(e) Mittäter wurden zusammen mit mir verurteilt.

☐ ja ☐ nein

falls ja: Mein(e) Mittäter wurden verurteilt zu (Mehrfachnennung im Fall mehrerer Mittäter möglich)

☐ Freiheitsentzug, nämlich

☐ Jugendarrest

- ☐ Jugendstrafe ohne Bewährung
- ☐ Jugendstrafe mit Bewährung, mit Arrest
- ☐ weiß nicht
- ☐ kein Freiheitsentzug, nämlich
 - ☐ Jugendstrafe mit Bewährung, ohne Arrest
 - ☐ sonstige Maßnahmen ohne Freiheitsentzug
- ☐ weiß nicht

Ich hatte auch nach der Verurteilung noch Kontakt zu meinen Mittätern. ☐ ja ☐ nein

Ich werde nach dem Arrest Kontakt zu meinen Mittätern haben. ☐ ja ☐ nein

Fragen zum sozialen Training im Arrest:

Ich habe vor dem Arrest schon mal einen sozialen Trainingskurs besucht. ☐ ja ☐ nein

falls ja: von _____ bis _____

- ☐ Der Besuch des Kurses wurde im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet.
- ☐ Ich habe den Kurs freiwillig besucht.
- ☐ Sonstiger Grund des Kursbesuchs, nämlich _____

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Ich habe beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet.	☐	☐	☐	☐	☐
Das soziale Training hat mich gezwungen, mich mit meiner Tat auseinanderzusetzen.	☐	☐	☐	☐	☐
Das soziale Training hat mir Spaß gemacht.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich im sozialen Training gelangweilt.	☐	☐	☐	☐	☐
Das soziale Training hat mir viel abverlangt.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich hatte im sozialen Training Erfolgserfahrung(en).	☐	☐	☐	☐	☐
Ich hätte das soziale Training im Vollzug nicht gemacht, wenn es freiwillig gewesen wäre.	☐	☐	☐	☐	☐

F. Anhang

Wenn ich die Wahl hätte zwischen sozialem Training mit Freiheitsentzug, sozialem Training ohne Freiheitsentzug oder nur Freiheitsentzug, würde ich wählen:

☐ soziales Training mit Freiheitsentzug
☐ soziales Training ohne Freiheitsentzug
☐ nur Freiheitsentzug ohne soziales Training

Ich war schon _____ Tage im Arrest, bevor das soziale Training angefangen hat.

Ich bin noch _____ Tage im Arrest, nachdem das soziale Training zu Ende ist.

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilweise	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Die Zeit im sozialen Training war für mich schlimmer als die Zeit ohne soziales Training.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zeit ohne das soziale Training war langweiliger als die Zeit im sozialen Training.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe mich von den Sozialarbeitern im sozialen Training ernstgenommen gefühlt.	☐	☐	☐	☐	☐
Die Sozialarbeiter im sozialen Training haben mich nicht respektiert.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir ist im Arrest klar geworden, dass ich Unrecht getan habe.	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Tat(en) tun mir leid.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir ist im Arrest klar geworden, dass ich mich in Zukunft an die Gesetze halten muss.	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrest war weniger schlimm als erwartet.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich glaube nicht, dass ich in Zukunft weitere Straftaten begehen werde.	☐	☐	☐	☐	☐

II. Erhebungsinstrumente

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilweise	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Ich glaube nicht, dass ich mich aufgrund des Arrests in Zukunft allgemein anders verhalten werde.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich glaube, dass die Arresterfahrung mich von weiteren Straftaten abhalten wird.	☐	☐	☐	☐	☐
Das soziale Training hat mir nichts gebracht.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe im sozialen Training etwas gelernt.	☐	☐	☐	☐	☐

falls Zustimmung, eher Zustimmung oder teilweise Zustimmung: in welchem Bereich? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Umgang mit Aggressionen
- ☐ Kommunikation mit meinen Mitmenschen
- ☐ Umgang mit Geld
- ☐ Umgang mit Alkohol und Drogen
- ☐ Bedeutung von Schule und Ausbildung
- ☐ Sonstiges, nämlich

Zur Durchführung des sozialen Trainings bzw. zu den Sozialarbeitern im sozialen Training möchte ich noch Folgendes sagen:

Was könnte Deiner/ Ihrer Meinung nach am sozialen Training verbessert werden?

Teil II – Warnschussarrestanten im sozialen Training

Fülle/ Füllen Sie diesen Teil bitte nur aus, wenn Du/ Sie sich im Warnschussarrest nach § 16a JGG befindest/ befinden. Falls dies nicht der Fall ist, blättere/ blättern Sie bitte direkt zu S. 18/19 des Fragebogens.

Alle Arrestanten, sowohl Warnschussarrestanten als auch die sonstigen Arrestanten, waren gemeinsam untergebracht.

☐ ja ☐ nein

Als Warnschussarrestant wurde ich im Arrest anders behandelt als die normalen Arrestanten.

☐ ja ☐ nein

falls ja: Die Behandlung unterschied sich hinsichtlich

☐ Freizeitangeboten

☐ Tagesablauf (z.B. Essenszeiten o.ä.)

☐ Sonstiges, nämlich _____

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
Ich war überrascht, als ich die Ladung zum Arrestantritt bekommen habe.	☐	☐	☐	☐	☐
Mir war nach der Urteilsverkündung klar, dass ich später noch in den Arrest muss.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich glaube, dass ich die Bewährungszeit durchhalte.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich glaube, dass mir die Arresterfahrung hilft, die Bewährung durchzuhalten.	☐	☐	☐	☐	☐
Ich schließe es nicht aus, dass ich in Zukunft wieder Straftaten begehen werde.	☐	☐	☐	☐	☐

Ich hatte schon vor Arrestbeginn Kontakt mit meinem Bewährungshelfer. ☐ ja ☐ nein

falls ja:

Ich hatte während des Arrests weiterhin Kontakt mit meinem Bewährungshelfer.

☐ ja ☐ nein

falls nein:

Ich hatte auch während des Arrests keinen Kontakt mit meinem Bewährungshelfer.

☐ ja ☐ nein

falls nein:

Ich finde es nicht gut, dass ich während des Arrests keinen Kontakt mit meinem Bewährungshelfer hatte.

Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilweise	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu
☐	☐	☐	☐	☐

Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu

Ich bin bereit, für die Dauer der Bewährung mit meinem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten.

☐	☐	☐	☐	☐

Ich habe zusätzlich zum Arrest auch Auflagen bzw. Weisungen bekommen.

☐ ja ☐ nein

falls ja:

Stimme voll zu	Stimme eher zu	Teilwei- se	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu

Ich finde es nicht gerecht, dass ich zusätzlich zu dem Arrest noch Auflagen bzw. Weisungen erfüllen muss.

☐	☐	☐	☐	☐

Ich bin bereit, meine Auflagen bzw. Weisungen zu erfüllen.

☐	☐	☐	☐	☐

Der Arrest hat mir vor Augen geführt, dass ich nochmal ins Gefängnis muss, wenn ich meine Auflagen bzw. Weisungen nicht erfülle.

☐	☐	☐	☐	☐

Mir war schon vor dem Arrest klar, dass ich ins Gefängnis muss, wenn ich meine Bewährungsaufgaben bzw. -weisungen nicht erfülle.

☐	☐	☐	☐	☐

Teil III – Persönliche Angaben und sonstige Anmerkungen

Von allen Teilnehmern auszufüllen

Persönliche Angaben:

Ich bin _____ Jahre alt.

Ich bin ☐ männlich ☐ weiblich

Ist deutsch Deine/ Ihre Muttersprache?

- ☐ ja, deutsch ist meine einzige Muttersprache
- ☐ ja, deutsch ist meine Muttersprache; daneben ist auch _____ meine Muttersprache
- ☐ nein, deutsch ist nicht meine Muttersprache; meine Muttersprache ist _____

Sonstige Anmerkungen:

Vielen herzlichen Dank!

Rückfalluntersuchung

Dein/Ihr Fragebogen wird nun zu wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet. Dabei werden weder Dein/Ihr Name noch sonstige personenbezogenen Daten eine Rolle spielen.

Ich werde außerdem nach einem Jahr eine Rückfalluntersuchung durchführen. Wärest Du/Wären Sie damit einverstanden, dass ich Dich/Sie nach einem Jahr nochmal anschreibe und Dich/Sie frage, wie es Dir/Ihnen in diesem Jahr gegangen ist? Dies ist natürlich freiwillig. Falls Du/Sie einverstanden bist/ sind, müsstest Du/müssten Sie hier Deinen/Ihren Namen und Adresse angeben. Dein/ Ihr Name und Adresse wird getrennt von dem Fragebogen aufgehoben. Sobald Du/Sie den Fragebogen zurückgeschickt hast/haben, werden die Daten sofort wieder vollständig anonymisiert. Es wird niemand erfahren, was Du/Sie in dem Fragebogen gesagt hast/haben. Dein/Ihr Name und Adresse wird natürlich nirgendwo auftauchen.

Falls Du/Sie nicht angeschrieben werden möchtest/möchten, kannst Du/können Sie dieses Feld einfach freilassen.

Name, Adresse (freiwillige Angabe):

Vielen herzlichen Dank!

Sozialarbeiterbefragung

Fall-Nr.

□□□

Zutreffendes bitte ankreuzen

Teil I – Soziobiografische Daten des Arrestanten

Arrestart	☐ Jugendarrest nach § 16 JGG	
	☐ Warschussarrest nach § 16a JGG	
	☐ Nichtbefolgungsarrest	
Arrestform	☐ Freizeitarrrest	Dauer in Tagen _____
	☐ Kurzarrest	Dauer in Tagen _____
	☐ Dauerarrest	Dauer in Tagen _____

Familiäre Situation des Arrestanten / Erziehung

Eltern zum Zeitpunkt des Arrestantritts

Alter des Vaters _____	Alter der Mutter _____
☐ beide Eltern am Leben	
☐ ein Elternteil verstorben	
☐ beide verstorben	
☐ unbekannt	

rechtlicher Status	☐ verheiratet
	☐ nicht verheiratet
	☐ geschieden
	☐ verwitwet
	☐ unbekannt

Lebenssituation	☐ zusammen lebend
	☐ getrennt lebend
	☐ verwitwet
	☐ unbekannt

falls getrennt lebend:

Mutter lebt mit neuem Lebenspartner zusammen	☐ ja
	☐ nein
	☐ unbekannt

Vater lebt mit neuer Lebenspartnerin zusammen	☐ ja
	☐ nein
	☐ unbekannt

Sorgerecht	☐ gemeinsames Sorgerecht der Eltern	
	☐ alleiniges Sorgerecht	☐ der Mutter

II. Erhebungsinstrumente

	☐ des Vaters
	☐ Sorgerecht eines Dritten, nämlich _____
	☐ volljährig
	☐ unbekannt
Geburtsort der Mutter	☐ Stuttgart ☐ sonstiges Baden-Württemberg ☐ sonstige westdeutsche Bundesländer ☐ ostdeutsche Bundesländer ☐ sonstiges Europa ☐ sonstiges Ausland ☐ unbekannt
genauer Ort	_____
Geburtsort des Vaters	☐ Stuttgart ☐ sonstiges Baden-Württemberg ☐ sonstige westdeutsche Bundesländer ☐ ostdeutsche Bundesländer ☐ sonstiges Europa ☐ sonstiges Ausland ☐ unbekannt
genauer Ort	_____
Berufsgruppe der Mutter	☐ keiner ☐ Landwirt ☐ ungelernter/ angelernter Arbeiter ☐ Facharbeiter ☐ Angestellter ☐ Beamter / Richter/ Berufssoldat ☐ akademischer freier Beruf ☐ Selbstständiger in Handel/ Gewerbe/ Industrie / Dienstleistung u.a. ☐ Rentner/ Pensionär ☐ in eigenem Haushalt tätig ☐ mithelfender Familienangehöriger im Familienbetrieb ☐ Sonstiges _____ ☐ unbekannt
Berufsgruppe des Vaters	☐ keiner ☐ Landwirt ☐ ungelernter/ angelernter Arbeiter ☐ Facharbeiter ☐ Angestellter ☐ Beamter / Richter/ Berufssoldat ☐ akademischer freier Beruf ☐ Selbstständiger in Handel/ Gewerbe/ Industrie / Dienstleistung u.a. ☐ Rentner/ Pensionär ☐ in eigenem Haushalt tätig ☐ mithelfender Familienangehöriger im Familienbetrieb

F. Anhang

- ☐ Sonstiges _____
☐ unbekannt

Geschwister

- ☐ nein
☐ ja

Anzahl

Rang in der Geschwisterfolge

- ☐ unbekannt

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Teilwei- se	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	keine An- gaben
Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seiner Mutter.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Vater.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat in seiner Erziehung von seinen Eltern Gewalt erfahren.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat Heimerfahrung.		☐ ja	☐ nein		☐ unbekannt	
Der Arrestant hat außer Heimerfahrung sonstige Erziehungsmaßnahmen durchlaufen.		☐ ja	☐ nein		☐ unbekannt	

falls ja: welche?

Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Erziehung und Familie:

Finanzielle Situation des Arrestanten

Eigenes Einkommen des Arrestanten gesamt

- ☐ € _____ brutto
☐ € _____ netto
☐ kein Einkommen
☐ unbekannt

Herkunft des eigenen Einkommens (Mehrfachnennung möglich)

- ☐ kein Einkommen € _____
☐ Taschengeld € _____

II. Erhebungsinstrumente

☐ Unterhalt	€	_____
☐ Waisenrente	€	_____
☐ BAföG	€	_____
☐ Ausbildungsvergütung	€	_____
☐ Lohn/ Gehalt	€	_____
☐ Vergütung für Bundesfreiwilligendienst	€	_____
☐ Sonstiges	€	_____
☐ unbekannt		
Vermögen	☐ nein	
	☐ ja (geschätzter) Wert	€ _____
	☐ unbekannt	
Schulden	☐ keine	
	☐ in Höhe von (ggf. schätzen)	€ _____
	☐ unbekannt	

Höhe des regelmäßigen monatlichen Haushaltsnettoeinkommens der Familie des Arrestanten in Euro (evtl. schätzen)

- ☐ kein Einkommen
☐ € _____
☐ unbekannt

Bestandteile des Haushaltseinkommens der Familie des Arrestanten (Mehrfachnennungen möglich)

☐ kein Einkommen	€ _____
☐ aus Berufstätigkeit	€ _____
☐ Arbeitslosengeld	€ _____
☐ Hartz IV	€ _____
☐ sonstige öffentliche Zahlungen (Renten, Beihilfen etc.)	€ _____
☐ Unterhaltszahlungen	€ _____
☐ Sonstiges _____	€ _____
☐ unbekannt	€ _____

Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der finanziellen Situation:

Schulische Situation des Arrestanten

Der Arrestant hat

- ☐ keinen Schulabschluss
- ☐ geht noch zur Schule Schulart _____
- ☐ hat die Schule abgebrochen
- ☐ folgenden Schulabschluss _____

Der Arrestant hat in den letzten zwei Jahren vor dem Arrestantritt

- ☐ Schule geschwänzt
- ☐ die Schule gewechselt

☐ freiwillig

☐ unfreiwillig

Anzahl

Gründe

Gründe

Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Schulsituation:

Freizeitverhalten / Freundeskreis des Arrestanten

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Teilwei- se	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	keine An- gaben
Der Arrestant verfügt über strukturiertes Freizeitverhalten.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant verfügt über einen festen Freundeskreis.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Freundeskreis des Ar- restanten ist delinquenzbelas- tet.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Arresterfahrung stigmati- siert den Arrestant in seinem Freundeskreis.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Arresterfahrung wird im Freundeskreis des Arrestanten als etwas Positives erachtet.	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Freizeitverhalten:

Gesundheit / Sucht des Arrestanten

Der Arrestant hat in den letzten zwei Jahren vor Arrestantritt Betäubungsmittel konsumiert. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

falls ja: welche? _____

Bei dem Arrestanten ist eine Betäubungsmittelabhängigkeit diagnostiziert. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

falls ja: Abhängigkeit von welchem/n Betäubungsmittel/n? _____

Der Arrestant war schon mal wegen Betäubungsmittelmissbrauchs in Behandlung. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Der Arrestant hat in den letzten zwei Jahren vor Arrestantritt regelmäßig Alkohol konsumiert. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bei dem Arrestanten ist eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Der Arrestant raucht. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Der Arrestant leidet an einer psychischen Erkrankung. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

falls ja: ☐ Depressionen
☐ ADHS
☐ Sonstiges, nämlich _____

Der Arrestant leidet an einer physischen Erkrankung. ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

falls ja: An welcher Erkrankung leidet der Arrestant? Nimmt der Arrestant Medikamente? Gab es während des Arrests eine Behandlung bzw. Therapie?

Sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Gesundheit und Sucht:

Verhältnis des Arrestanten zum Opfer der Straftat

Der Arrestant hat sich schon vor dem Arrest bei dem/n Tatopfer/n entschuldigt. ☐ ja
☐ freiwillig
☐ im Rahmen eines gerichtlich angeordneten Täter-Opfer-Ausgleichs
☐ nein
☐ teilweise
☐ unbekannt

F. Anhang

Der Arrestant hat schon vor dem Arrest an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitgewirkt.

- ☐ ja
 - ☐ freiwillig
 - ☐ auf Anordnung des Gerichts
- ☐ nein
- ☐ unbekannt

Der Arrestant hat vor, sich freiwillig bei dem/n Tatopfer/n zu entschuldigen.

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ unbekannt

Sonstige Bemerkung zum Verhältnis Täter-Opfer:

Teil II – Mitarbeit des Arrestanten im Arrest und persönliche Einschätzung

Bitte geben Sie Ihre persönliche Einschätzung in Bezug auf den Arrestanten wider:

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Teilwei- se	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	keine An- gaben
Der Arrestant hatte zu Beginn des sozialen Trainings Unrechtseinsicht.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hatte am Ende des sozialen Trainings Unrechtseinsicht.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Dem Arrestanten taten zu Beginn des sozialen Trainings seine Taten leid.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Dem Arrestanten taten am Ende des sozialen Trainings seine Taten leid.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat seine Strafe nicht akzeptiert.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat im sozialen Training motiviert mitgemacht.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant hat sich nicht auf das soziale Training eingelassen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Der Arrestant glaubt, dass er in der Lage ist, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Nach Ihrer Einschätzung: Glauben Sie, dass der Arrestant nach der Entlassung erneut Straftaten begehen wird?

☐ ja ☐ nein

Worauf stützten Sie Ihre Annahme?

Konnte der Arrestant durch die Angebote im sozialen Training erreicht werden?

☐ ja

☐ nein

Hat der Arrestant im sozialen Training Lernfortschritte erzielt?

☐ ja

☐ nein

falls ja: Der Lernerfolg war

☐ groß

☐ eher groß

☐ mittel

☐ eher klein

☐ klein

F. Anhang

- In welchem/n Bereich/en?
- ☐ Konfliktverhalten
 - ☐ Leistungsverhalten
 - ☐ Kommunikationsverhalten
 - ☐ Unrechtseinsicht
 - ☐ Sonstiges, nämlich _____

Worauf stützen Sie Ihre Annahme, dass überhaupt ein Lernerfolg in dem/n genannten Bereich/en erzielt wurde?

War die Teilnahme am sozialen Training für den Arrestanten insgesamt erfolgreich? ☐ ja ☐ nein

Sonstige Anmerkungen:

Vielen herzlichen Dank!

Rückfalluntersuchung

Auswertung des Bundeszentralregisters (Experimentalgruppe)

id Nr. _____

Eckdaten

r_bzrdat	Datum des BZR-Auszugs	_____
r_dat_urt	Datum der Bezugsentscheidung	_____
r_dat_rk	Datum der RK der Bezugsentscheidung	_____
r_kzr_beg	Beginn des KZR: Datum der Arrestentlassung	_____
r_kzr_end	Ende des KZR ¹¹⁷³ :	_____
r_kzr_dauer	Dauer des längst möglichen KZR in Tagen:	_____
r_kzr_dauer_kat	Dauer des längst möglichen KZR in Monaten:	
	☐ bis einschließlich 10 Monate (KZR 10)	
	☐ bis einschließlich 11 Monate (KZR 11)	
	☐ bis einschließlich 12 Monate (KZR 12)	
r_kzrkat_end	Ende der KZRs	
	KZR 10	endet am _____
	KZR 11	endet am _____
	KZR 12	endet am _____

Rückfall (allgemein)

r_rück Nach der Arrestentlassung ist erneut (mind.) eine Eintragung erfolgt.

☐ ja

☐ nein

Anzahl der Entscheidungen im KZR (bezogen auf Taten, die im KZR begangen wurden)

r_rück_anz	insgesamt	_____
r_rück_anz10	im KZR 10	_____
r_rück_anz11	im KZR 11	_____
r_rück_anz12	im KZR 12	_____

¹¹⁷³ Kontrollzeitraum ist höchstens bis 31.3.2015 und höchstens 12 Monate ab Haftentlassung.

Anzahl der Eintragungen bezogen auf (eine) Tat(en)¹¹⁷⁴, die nach der letzten verfahrensgegenständlichen Tat, aber vor Arrestentlassung begangen wurde(n) (unechter Rückfall)¹¹⁷⁵

r_anzunecht	_____
r_jstr	Der Proband wurde im Ausgangsurteil zu einer bedingten Jugendstrafe nach §§ 21, 27, 61 JGG verurteilt.
	☐ ja
	☐ nein
r_wr	falls ja: Die Bewährung wurde widerrufen.
	☐ ja
	☐ nein
	☐ unbekannt

Zusammenfassung aller echten Rückfalltaten und Rückfallentscheidungen

r_anz_eintrag	Anzahl der echten Rückfalleintragungen	_____
r_skt_ind	Sanktionsschwereindex aller echten Rückfalleintragungen	_____
r_skt_ind_schwer	Sanktionsschwereindex der schwersten echten Rückfalleintragung	_____
r_del_ind	Deliktsschwereindex aller echten Rückfalleintragungen	_____
r_del_ind_schwer	Deliktsschwereindex der schwersten echten Rückfalleintragung	_____
r_freient	Verurteilung zu unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe während des KZR aufgrund echter Rückfalltat	☐ ja ☐ nein
r_anz_skt	Anzahl der Sanktionen aller Rückfallentscheidungen gesamt	_____
r_anz_skt_jgg	JGG-Sanktionen	_____
	§§ 45, 47 JGG	_____
	§ 10 JGG	_____
	davon § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG	_____

1174 „Eine Tat“ i.S.d. BZR entspricht einer Eintragung.

1175 Im BZR wird immer nur der Zeitpunkt der letzten Tat vermerkt und häufig werden Tatserien abgeurteilt. Wenn der im BZR vermerkte Zeitpunkt der letzten Tat nach dem hier genannten Zeitpunkt liegt, dann wird es als Rückfall erfasst, selbst wenn ggf. ein Teil der Tat(serie) unbekanntermaßen vorher begangen wurde – entscheidend ist, dass zumindest *auch* Taten nach dem interessierenden Zeitpunkt begangen wurden.

	§ 12 JGG	_____
	§ 16 JGG	_____
	§ 15 JGG	_____
	§ 17 JGG	_____
	§ 21 JGG	_____
	§ 27 JGG	_____
	§ 61 JGG	_____
	Sonstige JGG-Entscheidungen	_____
r_anz_skt_stgb	StGB-Entscheidungen	
	Geldstrafen	_____
	Freiheitsstrafen	_____
	Sonstige StGB-Entscheidungen	_____
r_geschw	Anzahl der Tage zwischen Arrestentlassung und (letzter) vom (ersten) Rückfall erfassten Tat ¹¹⁷⁶	_____
r_geschw_kat	Zeitraum zwischen Arrestentlassung und (letzter) von der vom (ersten) Rückfall erfassten Tat	
	☐ 0 – 3 Monate	
	☐ mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	
	☐ mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	
	☐ mehr als 9 bis maximal 12 Monate	

Echte Rückfalltaten (für jede Rückfall-Eintragung gesondert auszufüllen)

r1	Nr. der Rückfalltat ¹¹⁷⁷	_____
r1_dat_end	Zeitpunkt der (letzten) von der Rückfalltat erfassten Tat:	_____
r1_dat_anf	Zeitpunkt der (ersten) von der Rückfalltat erfassten Tat:	_____
r1_anz	Anzahl der begangenen Taten (egal ob Tateinheit oder Tatmehrheit)	_____

1176 Der Tag der Arrestentlassung wird mitgerechnet.

1177 Für alle weiteren Rückfalltaten tragen die Variablen jeweils die Anfangskennzeichen r2, r3

F. Anhang

Deliktsart

	Deliktsgruppe	Anzahl und RGL	Indexwert
r1_303	Sachbeschädigung	_____	_____
r1_242	Diebstahl/Unterschlagung	_____	_____
r1_249	Raub/räuberische Erpressung	_____	_____
r1_263	Betrug/betrugsähnliche Delikte	_____	_____
r1_123	Hausfriedensbruch	_____	_____
r1_265a	Leistungser schleichung	_____	_____
r1_223	Körperverletzung	_____	_____
r1_btm	BtM-Delikte	_____	_____
r1_315c	Verkehrsdelikte	_____	_____
r1_stvg	Fahren ohne Fahrerlaubnis	_____	_____
r1_185	Beleidigung/Ehrverletzungsdelikte	_____	_____
r1_267	Urkundsdelikte	_____	_____
r1_239	Nötigung/Freiheitsberaubung	_____	_____
r1_176	Sexualdelikte	_____	_____
r1_pflvg	PflVG	_____	_____
r1_113	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	_____	_____
r1_153	Aussagedelikte	_____	_____
r1_259	Hehlerei/ Anschlussdelikte	_____	_____
r1_waff	Verstöße gegen das WaffG	_____	_____
r1_142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	_____	_____
r1_sonst	Sonstiges	_____	_____
r1_ind	Deliktsschwereindex der Rückfalltat insgesamt	_____	
r1_ind_schwer	Deliktsschwereindex des schwersten Delikts	_____	
r1_art_entsch	Art der Rückfallentscheidung		
	☐ Urteil		
	☐ folgenlose Einstellung nach §§ 45, 47 JGG		
	☐ Einstellung mit Folgen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG		
	☐ Sonstiges		
r1_dat_entsch	Datum der Rückfallentscheidung	_____	
r1_datrk	falls Urteil: Datum der Rechtskraft der Rückfallentscheidung	_____	

II. Erhebungsinstrumente

r1_ger_ort	Gerichtsort	_____
r1_ger_ag	Entscheidendes Gericht	
	☐ AG	
	☐ LG	
r1_ger_bez	LG-Bezirk	_____
r1_recht	Angewandtes Recht für die Hauptsanktion	
	☐ StGB	
	☐ JGG	
Sanktion in der Rückfallentscheidung		
JGG		Indexwert
r1_47	☐ § 47 I Nr. 3 JGG mit Auflage/Weisung	_____
r1_10	☐ § 10 JGG	_____
r1_12_1	☐ § 12 Abs. 1 Nr. 1 JGG	_____
r1_12_2	☐ § 12 Abs. 1 Nr. 2 JGG	_____
r1_15	☐ § 15 JGG Anzahl und genaue Bezeichnung	_____

r1_16	☐ § 16 JGG	_____
r1_16art	Arrestart	_____
r1_16dauer	Arrestdauer in Tagen	_____
r1_16a	☐ § 16a JGG	_____
r1_16aart	Arrestart	_____
r1_16dauer	Arrestdauer in Tagen	_____
r1_21	☐ § 21 JGG	_____
r1_21dauer	Dauer der Jugendstrafe in Monaten	_____
r1_21bewdauer	Dauer der Bewährungszeit in Monaten	_____
r1_27	☐ § 27 JGG	_____
r1_27dauer	Aussetzungsdauer in Monaten	_____
r1_61	☐ § 61 JGG	_____
r1_61dauer	Dauer der verhängten Jugendstrafe in Monaten	_____
r1_61bewdauer	Dauer der Vorbewährungszeit in Monaten	_____
r1_17	☐ § 17 JGG	_____
r1_17dauer	Dauer der Jugendstrafe in Monaten	_____
r1_25	☐ § 25 JArbSchG	_____
r1_sonst	☐ Sonstige JGG-Sanktion	_____

F. Anhang

StGB		Indexwert
r1_44	☐ § 44 StGB	_____
r1_69	☐ §§ 69, 69a StGB	_____
r1_geld	☐ Geldstrafe	_____
r1_tsanz	Tagessatz-Anzahl	_____
r1_tshöhe	Tagessatz-Höhe	_____
r1_fmb	☐ Freiheitsstrafe mit Bewährung	_____
r1_fmb_dauer	Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten	_____
r1_fmb_bewdauer	Dauer der Bewährungszeit in Monaten	_____
r1_fob	☐ unbedingte Freiheitsstrafe	_____
r1_fob_dauer	Dauer der Freiheitsstrafe in Monaten	_____
r1_sonst	☐ Sonstige StGB-Sanktion	_____
r1_indjgg	Sanktionsschwereindex der Rückfallentscheidung nach JGG insgesamt	_____
r1_indjggschwer	Sanktionsschwereindex der Rückfallentscheidung nach der schwersten JGG-Sanktion	_____
r1_indstgb	Sanktionsschwereindex der Rückfallentscheidung nach StGB insgesamt	_____
r1_indstgb-schwer	Sanktionsschwereindex der Rückfallentscheidung nach der schwersten StGB-Sanktion	_____
r1_einbez_01	Die Rückfallentscheidung hat das Ausgangsurteil nach § 31 JGG mit einbezogen. ☐ ja ☐ nein	
r1_einbez_02	Die Rückfallentscheidung hat ein anderes Urteil als das Ausgangsurteil miteinbezogen. ☐ ja Das einbezogene Urteil enthielt folgende Sanktionen: _____ ☐ nein	
r1_freient	Dem Probanden wurde infolge der Rückfallentscheidung die Freiheit entzogen. ☐ ja, weil er zu einem unbedingten Freiheitsentzug verurteilt wurde ☐ ja, weil die Bewährung der Bezugsentscheidung widerrufen wurde	

- ☐ ja, weil er zu einem bedingten Freiheitsentzug verurteilt wurde, der später vollstreckt wurde¹¹⁷⁸
- ☐ nein

1178 Nicht erfasst werden Fälle, in denen in der Rückfallentscheidung 1 ein bedingter Freiheitsentzug verhängt wurde, diese Entscheidung dann nicht widerrufen wurde, aber in eine spätere Rückfallentscheidung einbezogen wurde und dann im Zuge der Einbeziehung ein unbedingter Freiheitsentzug angeordnet wurde (diese Fälle werden dann bei *dieser späteren* Rückfallentscheidung erfasst).

Auswertung des Bundeszentralregisters (Kontrollgruppe)

id Nr. _____

Eckdaten

r_bzrdat	Datum des BZR-Auszugs	_____
r_dat_urt	Datum der Bezugsentscheidung	_____
r_dat_rk	Datum der RK der Bezugsentscheidung	_____
r_kzr_end	Ende des KZR ¹¹⁷⁹ :	_____
v_gebdatum	Geburtsdatum	_____
v_beg	Arrestbeginn	_____
v_end	Datum der Entlassung	_____
vs_anstaltsort	Anstaltsort	_____
v_geschlecht	Geschlecht	_____
v_nat	Nationalität	_____

Vorbelastung

v_bzr	Anzahl der Vorbelastung(en) lt. Registerauszug	_____
v_verg_schwerst	Schwerste Vorsanktion lt. Registerauszug (JGG und/oder StGB)	_____
v_verg_schwerst_ind	Index der schwersten JGG-Vorsanktion	_____
v_reg_indjgg	Indexwert aller JGG-Vorsanktionen	_____
v_stgb_ind	Indexwert der StGB-Vorsanktionen	_____
v_verg_del_idx	Indexwert aller Vortaten	_____
v_verg_del_schwerst_idx	Indexwert der schwersten Vortat	_____
v_verg_freient	Wurde der Pbn. in der Vergangenheit bereits einmal zu unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest verurteilt?	
	☐ ja ☐ nein	

1179 Kontrollzeitraum ist höchstens bis 31.3.2015 und höchstens 12 Monate ab Haftentlassung.

v_verg_beug Wurde in der Vergangenheit bereits einmal Nichtbefolgungsarrest verhängt?

☐ ja ☐ nein

Bezugsentscheidung

v_arrestart Arrestart _____

v_arr_dauer_verhängt verhängte Arrestdauer in Tagen _____

v_weis_auf1 Neben dem Arrest enthält die Bezugsentscheidung weitere Sanktionen.

☐ ja ☐ nein

 Falls ja: welche?¹¹⁸⁰ _____

v_tat Der Bezugsentscheidung lag/en folgende/s Delikte/e zugrunde:

v_tat_ind Deliktsschwereindex der Taten in der Bezugsentscheidung _____

v_tat_ind_schwerst Deliktsschwereindex der schwersten Tat der Bezugsentscheidung _____

v_tat_anz Anzahl der Taten in der Bezugsentscheidung _____

v_einbez Bezieht Bezugsentscheidung andere Verurteilung ein?

☐ ja ☐ nein

v_einbez_skt Falls ja: welche Sanktionen enthält die einbezogene Entscheidung?

Rückfall (allgemein): *wie Experimentalgruppe*

Zusammenfassung aller echten Rückfalltaten und Rückfallentscheidungen: *wie Experimentalgruppe*

Echte Rückfalltaten (für jede Rückfall-Eintragung gesondert auszufüllen): *wie Experimentalgruppe*

1180 Wenn die §§-Kette im BZR nicht vollständig ist und nur „Erbringung von Arbeitsleistungen“ notiert wurde, wird das als Auflage gem. § 15 JGG gewertet.

Dunkelfeldbefragung der Arrestanten

Hallo,

Du hast letztes Jahr in Göppingen / Rastatt einen Jugendarrest verbüßt und dabei an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen.

Während der Befragung im Rahmen des sozialen Trainingskurses hast Du Dich einverstanden erklärt, heute nochmal ein paar Fragen zu beantworten.

Ich würde mich daher sehr freuen, wenn Du den beigelegten Fragebogen ausfüllen und an mich zurückschicken würdest. Das Ausfüllen dauert ca. 10 Minuten. Natürlich werden Deine Informationen anonym und vertraulich behandelt. Ein frankiertes Rückkuvert liegt bei, Du musst also nichts bezahlen.

Danke schon jetzt!

Viele Grüße!

- b_w Wo wohnst Du gerade?
- ☐ alleine, eigener Hausstand/ in eigener/ gemieteter Wohnung
 - ☐ mit meinen Eltern
 - ☐ nur mit meiner Mutter
 - ☐ nur mit meinem Vater
 - ☐ Wohngemeinschaft
 - ☐ mit meiner/m Freund/in
 - ☐ fest bei Freunden oder Verwandten
 - ☐ wechselnd bei Freunden oder Verwandten
 - ☐ Heim, betreutes Wohnen
 - ☐ Sonstiges, nämlich _____
- b_h Welche Hauptbeschäftigung hast Du zur Zeit?
- ☐ Ich gehe zur Schule.
 - ☐ Ich mache eine Berufsausbildung.
 - ☐ Ich arbeite Vollzeit.
 - ☐ Ich habe Gelegenheitsjobs.
 - ☐ Ich bin arbeitslos.
 - ☐ Ich mache etwas anderes, nämlich _____
- b_12 Wann genau warst Du im Arrest?
- von _____ bis _____
- b_23 Was war im Arrest besonders schlimm?
- _____
- b_ID Was hat Dir im Arrest besonders gut gefallen?
- _____
- b_sT Kannst Du Dich an das soziale Training erinnern? Wenn ja, woran Erinnerst Du Dich noch?
- _____
- b_lern Hast Du im sozialen Training etwas gelernt? Wenn ja, was?
- _____
- b_änd Hat sich seit dem Arrest etwas in Deinem Leben verändert? Wenn ja, was und warum?
- _____
- b_423 Hattest Du nach der Entlassung aus dem Arrest einen Bewährungshelfer?
- ☐ ja ☐ nein
- b_bew Falls Du einen Bewährungshelfer hattest: Hattest Du regelmäßig Kontakt mit Deinem Bewährungshelfer?
- ☐ ja ☐ nein

F. Anhang

b_du Hast Du seit Deiner Entlassung aus dem Arrest nochmal eine neue Straftat begangen?
Falls ja, welche? wann?

b_x2 Musstest Du seit Deiner Entlassung aus dem Arrest noch einmal zum Gericht wegen
einer Straftat? Wenn ja, wann? Welche Strafe hast Du bekommen?

b_haft Warst Du seit Deiner Entlassung noch einmal eingesperrt? Wenn ja, wann, wo und
wie lange?

b_sonst2 Was möchtest Du sonst noch mitteilen?

b_alt Wie alt bist Du?

b_geb Wie lautet Dein Geburtsdatum?

b_geschl Bist Du männlich oder weiblich?

☐ männlich ☐ weiblich

Vielen herzlichen Dank für Deine Unterstützung!

Deliktsschwereindex¹¹⁸¹

§§	Tatbestand	Index- wert
86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organe	2
113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2
123 StGB	Hausfriedensbruch	1
125 StGB	Landfriedensbruch	2
129 StGB	Bildung krimineller Vereinigungen	3
132 StGB	Amtsanmaßung	2
132a StGB	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	1
136 StGB	Verstrickungsbruch; Siegelbruch	1
142 StGB	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	2
145 StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallver- hütungs- und Nothilfemitteln	1
145a StGB	Verstoß gegen Weisung während der Führungsaufsicht	1
145d StGB	Vortäuschen einer Straftat	2
153 StGB	Falsche uneidliche Aussage	3
154 StGB	Meineid	4
156 StGB	Falsche Versicherung an Eides statt	2
164 StGB	Falsche Verdächtigung	3
168 StGB*	Störung der Totenruhe	2

§§	Tatbestand	Index- wert
170 StGB	Verletzung der Unterhaltspflicht	2
174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	3
176 I StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern	4
176 IV StGB	Minder schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern	3
176 III StGB	besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern	6
176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	6
177 I StGB	Sexuelle Nötigung	6
177 II StGB	Besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung, insb. Vergewaltigung	7
179 I StGB*	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	6
180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	2
181a StGB	Zuhälterei	3
183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	1
183a StGB*	Erregung öffentlichen Ärgernisses	1
184 StGB	Verbreitung pornografischer Schriften	1
184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	1
185 StGB	Beleidigung	1
186 StGB	Üble Nachrede	2
187 StGB	Verleumdung	3
201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	2
201a StGB*	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	2

1181 Schöch 1976, S. 226 (Fn. 27); der Index wurde von Götting 2004, S. 208 f., Köberlein 2006, S. 309 ff. und Höffler 2008, S. 326 ff. weiterentwickelt; s. auch Fn. 634. Die mit einem * gekennzeichneten Delikte wurden von der Verf. eingefügt.

§§	Tatbestand	Indexwert
211 StGB	Mord	12
212 StGB	Totschlag	9
213 StGB	Minder schwerer Fall des Totschlags	7
222 StGB	Fahrlässige Tötung	3
223 StGB	Körperverletzung	3
224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	4
226 StGB	Schwere Körperverletzung	5
227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge	7
229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung	1
235 StGB	Entziehung Minderjähriger	3
239 StGB	Freiheitsberaubung	3
240 StGB	Nötigung	2
241 StGB	Bedrohung	2
242 StGB	Diebstahl	2
242, 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	4
244 I Nr. 1 StGB	Diebstahl mit Waffen	5
244 I Nr. 2 StGB*	Bandendiebstahl	4
244 I Nr. 3 StGB	Wohnungseinbruchdiebstahl	4
244a StGB*	Schwerer Bandendiebstahl	5
242, 248a StGB ¹¹⁸²¹¹⁸³	Diebstahl/ Unterschlagung geringwertiger Sachen	1
242, 247 StGB	Haus- und Familiendiebstahl	1

- 1182 Wenn aus dem BZR nicht ersichtlich ist, ob der eingefügte § 248a StGB sich auf § 242 StGB oder § 265a StGB bezieht, wird für den Diebstahl der Indexwert des § 242 StGB veranschlagt.
- 1183 Wenn mehrere tatmehrheitliche Diebstähle im BZR ausgewiesen werden und aus dem Zusatz „§ 248a StGB“ nicht ersichtlich wird, ob alle begangenen Diebstähle solche i.S.d. § 248a StGB waren, wird dennoch für alle der Indexwert der §§ 242, 248a StGB veranschlagt.

F. Anhang

§§	Tatbestand	Indexwert
246 I StGB	Unterschlagung	2
246 II StGB	Veruntreuende Unterschlagung	3
248b StGB	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	2
248c StGB	Entziehung elektrischer Energie	2
249 StGB	Raub	6
250 StGB*	Schwerer Raub	7
251 StGB	Raub mit Todesfolge	9
252 StGB	Räuberischer Diebstahl	6
253 StGB	Erpressung	4
255 StGB	Räuberische Erpressung	6
255, 250 StGB	Schwere räuberische Erpressung	7
257 StGB	Begünstigung	3
258 StGB	Strafvereitelung	3
259 StGB	Hehlerei	3
260 StGB	Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei	4
263 StGB	Betrug	3
263a StGB	Computerbetrug	3
265a StGB	Leistungserschleichung	1
266 I StGB	Untreue	3
266 II, 263 III StGB	Besonders schwerer Fall der Untreue	4
266a StGB	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	3
266b StGB	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	2
267 StGB	Urkundenfälschung	3
269 StGB*	Fälschung beweisheblicher Daten	3
271 I StGB	Mittelbare Falschbeurkundung	2
273 StGB	Verändern von amtlichen Ausweispapieren	2
276 StGB	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	1
281 StGB	Missbrauch von Ausweispapieren	1

II. Erhebungsinstrumente

§§	Tatbestand	Indexwert
283 StGB	Bankrott	3
283b StGB	Verletzung der Buchführungspflicht	1
284 StGB	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	2
285 StGB	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	1
288 StGB	Vereiteln der Zwangsvollstreckung	2
289 StGB	Pfandkehr	2
293 StGB*	Fischwilderei	1
303 StGB	Sachbeschädigung	2
303a StGB*	Datenveränderung	2
304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	2
306 StGB	Brandstiftung	2
315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	2
315c StGB	Gefährdung des Straßenverkehrs	2
316 StGB	Trunkenheit im Verkehr	2
316a StGB	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	7
317 StGB	Störung von Telekommunikationsanlagen	3
323a StGB	Vollrausch	3
332 StGB	Bestechlichkeit	4
340 StGB	Körperverletzung im Amt	4
29 BtMG	Betäubungsmitteldelikte	2
29a BtMG	Betäubungsmitteldelikte, nicht geringe Menge	3
30 BtMG	Betäubungsmitteldelikte, gewerbsmäßig/ als Bandenmitglied	4
1, 6 PflVG	Fahren ohne Versicherungsschutz	1
21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1
22 StVG	Kennzeichenmissbrauch	1

F. Anhang

§§	Tatbestand	Index- wert
51 ff. WaffG	Delikte nach dem Waffengesetz	2
15 WStG*	Eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe	1

Deliktsschwereindex: Abzüge bei Versuch/ Beihilfe/ minder schwerer Fall¹¹⁸⁴

Indexwert	Punktabzug
1	kein Abzug
2	- 0,5
3 oder 4	- 1
5 oder 6	- 1,5
7 oder mehr	- 2

Im Fall der Wahlfeststellung wurde das arithmetische Mittel aller Alternativ zur wahlweisen Feststellung stehenden Delikte gebildet.

Im Fall von § 30 I StGB wurde der halbe Punktwert des avisierten Verbrechens veranschlagt.¹¹⁸⁵

1184 Nach Höffler 2008, S. 328; wenn Beihilfe zu einer versuchten Tat geleistet wurde, wird der Punktabzug einmalig durchgeführt, d.h. keine doppelte Milderung. Denn der Kern des Unrechts der begangenen Tat soll erhalten bleiben, die Milderung soll nicht überhand nehmen.

1185 Von der *Verf.* eingefügt.

Sanktionsschwereindex¹¹⁸⁶

Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht	
Rechtsfolge	Indexwert
§ 45 Abs. 1 JGG	5
§ 45 Abs. 2 JGG	10
§ 45 Abs. 3 JGG (Jugendrichterliche Ermahnung)	15
§ 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG ¹¹⁸⁷	5
§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG	10
§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG (Jugendrichterliche Ermahnung)	15
§ 10 JGG (Weisung)	20
§ 12 Nr. 1 JGG (Erziehungsbeistandschaft)	20
§ 12 Nr. 2 JGG (Hilfen zur Erziehung)	50
§ 14 JGG (Verwarnung)	20
§ 15 JGG (Auflage)	30
§§ 16, 16a JGG (Jugendarrest)	40
§ 27 JGG (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe)	60
§ 21 JGG (Jugendstrafe mit Bewährung)	60
... bis sechs Monate	63
... bis neun Monate	64
... bis ein Jahr	65
... bis ein Jahr drei Monate	66
... bis ein Jahr sechs Monate	67
... bis zwei Jahre	68
§ 61 JGG (JGG)	

1186 Nach Höffler 2008, S. 329 ff., zurückgehend auf Dölling 1978, S. 201; die mit einem * gekennzeichneten Sanktionen und Punktwerte wurden von der Verf. eingefügt.

1187 Geht aus dem BZR nicht eindeutig hervor, ob § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG oder § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG angewandt wurde, so wurde der Wert 7,5 in Anschlag gebracht, d.h. der Mittelwert. Die nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG eingestellten Fälle sind – richtige Eintragung vorausgesetzt – stets erkennbar, da dann im BZR „Ermahnung“ o.ä. vermerkt ist.

Rechtsfolgen nach Jugendstrafrecht		
Rechtsfolge		Indexwert
	Wurde die Jugendstrafe nach Ablauf der Vorbewährungszeit tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt, so wird sie als Jugendstrafe mit Bewährung gewertet, die Bewährungszeit wird insgesamt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet. Wurde die Jugendstrafe nach Ablauf der Vorbewährungsfrist nicht zur Bewährung ausgesetzt, wird die Jugendstrafe mit Vorbewährung wie eine vollstreckte Jugendstrafe nach § 17 JGG behandelt. Wurde die Verurteilung vor Ablauf der Vorbewährungszeit in ein neues Urteil mit einbezogen, so wird die Strafe als Jugendstrafe mit Bewährung gewertet (weil eine Vollstreckung <i>dieser</i> Strafe dann nicht mehr in Betracht kommt).	
	Lief die Vorbewährungszeit zum Zeitpunkt der Erhebung noch und war auch keine Einbeziehung in ein anderes Urteil erfolgt (d.h. lautete die verfahrensgegenständliche Verurteilung auf § 61 JGG)*	Wert von § 21 JGG, + 10 ¹¹⁸⁸
§ 17 JGG (Jugendstrafe ohne Bewährung)		80
... bis sechs Monate		82
... bis neun Monate		83
... bis ein Jahr		84
... bis ein Jahr drei Monate		85
für jeweils weitere drei Monate wird ein Punkt addiert		+ 1
für Warnschussarrest wird der Arrestwert auf den Wert der Jugendstrafe addiert		+ 40
§ 25 JArbSchG* bekommt keinen Indexwert, da es sich um eine Sanktion handelt, die nicht im Ermessen des Richters steht, sondern von Gesetzes wegen eintritt		

1188 Grund für die Addition von 10 Punkten ist, dass eine Vorbewährung schwerer wiegt als eine bedingte Jugendstrafe nach § 21 JGG, da dem Verurteilten im Fall des § 61 JGG noch keine günstige Sozialprognose attestiert wird. Andererseits wiegt eine Strafe nach § 61 JGG noch nicht so schwer wie eine unbedingte Jugendstrafe nach § 17 JGG, d.h. die Strafe nach § 61 JGG liegt zwischen einer Bewährungsstrafe nach § 21 JGG und einer unbedingten Jugendstrafe nach § 17 JGG.

Rechtsfolgen nach allgemeinem Strafrecht	
Rechtsfolge	Indexwert
§ 170 Abs. 2 StPO	0
Freispruch	0
§ 153 StPO	5
§ 153a StPO	10
§ 153b StPO, § 46a StGB	10
§ 154 StPO	5
§ 154a StPO	5
§ 154d StPO	5
§ 31a BtMG*	5
Verweisung auf den Privatklageweg	5
§ 44 StGB*	15
§§ 69, 69a StGB*	30
§ 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt, ohne Auflage)	10
§§ 46a, 60 StGB (Absehen von Strafe)	10
§§ 59, 59a StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt, mit Auflage)	15
Geldstrafe	20
... bis 10 Tagessätze	21
... bis 20 Tagessätze	22
... bis 30 Tagessätze	23
... bis 40 Tagessätze	24
... bis 50 Tagessätze	25
... bis 60 Tagessätze	26
... bis 70 Tagessätze	27
... bis 80 Tagessätze	28
... bis 90 Tagessätze	29
... 91 und mehr Tagessätze	30
Freiheitsstrafe mit Bewährung	60
... ein Monat	61
... bis drei Monate	62
... bis sechs Monate	63
... bis neun Monate	64
... bis ein Jahr	65

Rechtsfolgen nach allgemeinem Strafrecht	
Rechtsfolge	Indexwert
... bis ein Jahr drei Monate	66
... bis ein Jahr sechs Monate	67
... bis zwei Jahre	68
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	80
... bis drei Monate	81
... bis sechs Monate	82
... bis neun Monate	83
... bis ein Jahr	84
... bis ein Jahr drei Monate	85
für jeweils weitere drei Monate wird ein Punkt addiert	+ 1
lebenslange Freiheitsstrafe	140
Freiheitsentziehende Maßregeln	Bewertung wie Freiheitsstrafen (wenn zeitlich nicht begrenzt: 80)
§ 33 BtMG bekommt keinen Indexwert, da es sich um eine Sanktion handelt, die nicht im Ermessen des Richters steht, sondern von Gesetzes wegen eintritt	

Interviewleitfäden

Interview-Leitfaden: Experteninterview mit Jugendrichtern

Zur Person:

Alter

Dauer der Tätigkeit als Jugendrichter / Ort der Tätigkeit

Sanktionspraxis zum Warnschussarrest:

Wie oft haben Sie schon Warnschussarrest verhängt?

Welche Dauer hat der Warnschussarrest normalerweise?

Anhand welcher Kriterien legen Sie die Dauer des Warnschussarrests fest?

Was ist für Sie persönlich maßgeblich für die Frage, ob Warnschussarrest in Betracht kommt oder nicht?

Gibt es Fälle, in denen die Verhängung eines Warnschussarrests grundsätzlich nicht in Betracht kommt? Aufgrund welcher Faktoren?

Wie oft gibt es Fälle, in denen die Angeklagten eine Bewährungsstrafe bekommen sollen, aber noch keinen Freiheitsentzug in der Vergangenheit erlebt haben? Wie schätzen Sie das Fallaufkommen für § 16a JGG in Zukunft ein?

Der Warnschussarrest wurde vom Gesetzgeber für ganz bestimmte Fälle konzipiert, z.B. die sog. Komplizen-Fälle. Wie häufig sind die Fälle, für die der Warnschussarrest vom Gesetzgeber vorgesehen ist? Wie häufig ist beispielsweise die Komplizen-Konstellation?

Der Warnschussarrest soll auch verhindern, dass Bewährungsstrafen als „Freispruch zweiter Klasse“ hingenommen werden – woran merkt man als Richter, dass der Angeklagte eine Bewährungsstrafe als solchen „Freispruch zweiter Klasse“ auffassen würde? Wie häufig kommt das Ihrer Einschätzung nach tatsächlich vor?

Wie gehen Sie mit § 16a Abs. 2 JGG um? Wann wird die Regelwirkung des bereits früher einmal vollstreckten Freiheitsentzugs verneint?

Differenzieren Sie im Urteil nach den verschiedenen Varianten des § 16a Abs. 1 Nr. 1 – 3 JGG? Falls nein, warum nicht?

In der kriminalpolitischen Diskussion wurden immer wieder auch die Gefahren des Warnschussarrests betont (Gewöhnung an den Freiheitsentzug, negative Stigmatisierung, kriminelle Infektion). Wie schätzen Sie diese Gefahren ein? Spielen diese Aspekte bei Ihrer Sanktionsentscheidung eine Rolle?

Wirkt sich die Verfügbarkeit von Arrestplätzen auf die Sanktionspraxis aus? Falls ja, inwiefern? Wie schätzen Sie die Verfügbarkeit der Arrestplätze in Ihrem Bezirk ein?

Welche Faktoren sind entscheidend dafür, dass ein soziales Training als stationäres verhängt wird (d.h. im Arrest) und nicht als ambulantes (nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG)?

Klientel des Warnschussarrests und des Jugendarrests/geeignete Fälle:

Wer ist die Klientel für den Jugendarrest? („an sich gut geartete“ vs. Vorstufe zur Jugendstrafe)?

Wer ist die Klientel für den Warnschussarrest? Welche Unterschiede gibt es?

Vollzug des Warnschussarrests:

Wissen Sie wie der Arrestvollzug für die (Warnschuss)Arrestanten konkret ausgestaltet ist?

Falls ja: Inwiefern beeinflusst dieses Wissen die Sanktionsentscheidung – hinsichtlich Ob und Dauer des (Warnschuss-)Arrests?

Falls nein: Warum gibt es diesbezüglich keine Kenntnis? (Z.B. weil es für die Sanktionsentscheidung keine Rolle spielt? Weil kein Interesse da ist? Weil Sie sich selbst um die Einholung dieser Information kümmern müssten?)

Warnschussarrest im Sanktionen-System des JGG:

Hat die bloße Möglichkeit, einen Warnschussarrest zu verhängen, entscheidungspsychologische Bedeutung bei der Wahl der Sanktion? Besteht die Gefahr des „net widening“, d.h. dass Angeklagte, die bei der früheren Rechtslage nur eine Bewährungsstrafe bekommen hätten, jetzt zusätzlich „vorsorglich“ einen Warnschussarrest bekommen? Warum (nicht)? Worauf beruht Ihre Annahme?

Inwiefern wird der Warnschussarrest Ihrer Meinung nach das Gesamtgefüge der Sanktionen im JGG beeinflussen? Ist es z.B. vorstellbar, dass die Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest eine zusätzliche Sanktions“stufe“ bildet zwischen Jugendstrafe mit Bewährung ohne Warnschussarrest und Jugendstrafe ohne Vollzug?

Hat die Möglichkeit, einen Warnschussarrest zu verhängen, Einfluss auf die Verhängung des „normalen“ Jugendarrests? Wenn ja, inwiefern? Beispielsweise besteht Ihrer Meinung nach Grund zu der Annahme, dass weniger normale Jugendarreste als Vorstufe zur Jugendstrafe verhängt werden, weil es die Möglichkeit des Warnschussarrests gibt?

Wird die Möglichkeit, einen Warnschussarrest zu verhängen, Ihrer Meinung nach die Praxis der Verhängung von U-Haft gegen Jugendliche beeinflussen? Inwiefern? Warum?

Wirkungen des Warnschussarrests und des sozialen Trainings:

Was ist aus Ihrer Sicht das wichtigste Ziel des Warnschussarrests?

F. Anhang

Kann der Warnschussarrest dieses Ziel erreichen? Wie könnte er es (noch besser) erreichen?

Was kann der Warnschussarrest Ihrer Meinung nach bewirken und was nicht?

Was kann das soziale Training im Arrest leisten?

Einschätzung der Regelung des § 16a JGG insgesamt:

Sind Sie insgesamt zufrieden mit der Einführung des § 16a JGG? Warum (nicht)?

Sind Sie insgesamt zufrieden mit der Ausgestaltung des § 16a JGG? Falls nein, was würden Sie gerne ändern?

Welche besonderen Probleme bringt die Regelung aus Praktiker-Sicht mit sich?

Halten Sie die Regelung des § 16a JGG für eine notwendige Ergänzung des JGG oder für eine zumindest sinnvolle Ergänzung oder eher für überflüssig oder gar schädlich?

Sonstiges:

Gibt es sonst noch etwas, was aus Ihrer Sicht wichtig ist, was bisher noch nicht angesprochen wurde?

Interview-Leitfaden: Experteninterview mit Warnschussarrestanten im sozialen Training

Zur Person:

Alter:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Wäre DU ok oder lieber SIE?

Wie lange bist Du schon im Arrest? Wie lange musst Du noch bleiben?

Zur Sanktionskarriere/ Erfahrung mit Freiheitsentzug:

War das jetzige Verfahren Dein erstes Gerichtsverfahren?

Falls es schon andere Verfahren gab: wie liefen die ab, was waren die Taten? was waren die Strafen? Was waren die Folgen der Strafen? (hat sich dadurch in Deinem Leben etwas geändert?)

Warst Du schon mal eingesperrt? Falls ja: wann? wie lange? inwiefern war der Arrest dieses Mal anders?

Hat der Richter Dir erklärt, dass Du in den Arrest musst? Hast Du das verstanden? Wie war das für Dich?

Zum Erleben im Arrest:

Wie ging es Dir, als Du im Arrest angekommen bist?

Hattest Du eine Vorstellung davon, was Dich im Arrest erwartet? Haben sich diese Erwartungen bestätigt? Inwiefern?

Was ist das schlimmste im Arrest?

Was ist das Beste im Arrest?

Wie ist der Umgang/ das Verhältnis mit den anderen Arrestanten? Sind die anderen eher so drauf wie Deine Freunde oder ganz anders?

Wie ist die Atmosphäre im Arrest? (Subkultur/ Unterdrückung/ Aggressionen)

Wie ist der Umgang mit den Mitarbeitern im Arrest? Ist es eher ein entspanntes Miteinander? Oder eher streng?

Hat sich im Verlauf des Arrests bei Dir etwas verändert bzgl. des Arrestalltags? Hast Du Dich an den Alltag gewöhnt?

Was würdest Du am Arrestvollzug gern ändern?

Zum stationären sozialen Training:

Hast Du schon vor dem Arrestbeginn gewusst, dass Du am stationären sozialen Training teilnehmen wirst?

Als Du erfahren hast, dass Du teilnehmen wirst: welche Erwartungen hattest Du? Ängste oder Hoffnungen?

Hast Du freiwillig teilgenommen? Wenn Du die Wahl gehabt hättest: hättest Du lieber einen Arrestvollzug ohne soziales Training gehabt?

Haben sich die Erwartungen erfüllt?

Wie war der Umgang mit den Sozialarbeitern?

Wie war die Stimmung im sozialen Training? v.a. mit den anderen Arrestanten? War es ein freundliches Miteinander?

Was hat Dir am sozialen Training besonders gefallen? Was hat Dir gar nicht gefallen? Was würdest Du gern verändern?

Im Vergleich mit der Zeit im Arrest ohne Kursstunden: was hat Dir besser gefallen?

Welche Konsequenzen ziehst Du aus dem sozialen Training? was glaubst Du: welche Bedeutung wird das soziale Training für Deine Zukunft haben?

Zur Bewährung:

Was erwartest Du von der Bewährungszeit? Wie stellst Du Dir die Bewährungszeit vor?

Hattest Du schon vor oder während des Arrests Kontakt mit Deinem Bewährungshelfer?

Wie schätzt Du den Einfluss des stationären sozialen Trainings auf Deine Bewährung ein?

Wie schätzt Du den Einfluss des Arrests insgesamt auf Deine Bewährung ein?

Zur persönlichen Lebenssituation jetzt und in Zukunft:

Der Arrest soll nach dem Gesetz dazu dienen, Dir bei der Bewältigung von Problemen zu helfen, die Dich in den Arrest geführt haben. Trifft das bei Dir zu?

Welche Konsequenzen ziehst Du aus der Arresterfahrung?

Gibt es bestimmte Bereiche in Deinem Leben, die Du nach dem Arrest gern ändern möchtest? Falls ja, welche und warum?

Glaubst Du, dass der Arrest Dich von weiteren Taten abhalten wird?

Glaubst Du allgemein, dass der Arrest etwas bringt?

Sonstiges:

Gibt es sonst noch etwas, was aus Deiner Sicht wichtig ist, was bisher noch nicht angesprochen wurde?

Interview-Leitfaden: Experteninterview mit Arrestanstaltsleitern

Zur Person:

Alter

Dauer der Tätigkeit als Arrestanstaltsleiter / Ort der Tätigkeit

Ausgestaltung des Arrestvollzugs allgemein:

Wie sind die Arrestanten untergebracht? (Weibliche und männliche Arrestanten gemischt? Einzelzellen oder Gemeinschaftszellen?)

Haben die Arrestanten während des Arrests Kontakt zur Außenwelt? Falls ja, in welcher Form? (Haben die Arrestanten eigene Handys oder Computer? Haben sie Internet-Zugriff? Haben Sie Ausgänge, wenn ja wie oft und zu welchen Anlässen?)

Wie sieht ein typischer Tagesablauf im Arrest aus (Einschluss, Umschluss, Arbeit, Freizeit etc.)?

Wie sehen die Freizeitangebote im Arrest aus? Welche werden am häufigsten genutzt?

Was sind die Punkte, über die sich die Arrestanten in der Regel am häufigsten beschweren?

Wie sieht der Umgang der Arrestanten miteinander aus? (Herrscht eher Machogehabe unter den Arrestanten? Wird mit den Taten geprahlt? Kommt es zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Arrestanten und wenn ja, wie oft?)

Gab oder gibt es im Arrestvollzug Alkohol und Drogen? Falls ja, was wird dagegen getan? Welche Folgen haben Alkohol und Drogen im Vollzugsalltag?

Welche Sanktionen gibt es im Arrest?

Was passiert, wenn der Arrest nicht freiwillig angetreten wird?

Vollzug des Warnschussarrests allgemein:

Wie sind die Warnschussarrestanten untergebracht? (gemeinsam mit den normalen Arrestanten? Weibliche und männliche Arrestanten gemischt? Einzelzellen oder Gemeinschaftszellen?)

Inwiefern unterscheidet sich der Vollzug des Warnschussarrests vom Vollzug eines „normalen“ Arrests?

In welchen Bereichen gibt es beim Vollzug des Warnschussarrests besondere Probleme? Was läuft besonders gut? Was müsste verbessert werden?

Wird bei der Ladung zum Arrestantritt die persönliche Lebenssituation (z.B. Schule, Ausbildung) des Verurteilten berücksichtigt? Falls ja: auch auf die Gefahr hin, dass die 3-Monats-Frist des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG dann nicht eingehalten werden kann?

Wie häufig scheitert die Vollstreckung des Arrests an der 3-Monats-Frist des § 87 Abs. 4 S. 2 JGG?

Gibt es Schwierigkeiten mit der Arrestplatzkapazität und falls ja, wie wirkt sich das auf die Vollstreckung der verschiedenen Arrestarten aus? Wird in der Praxis der Warnschussarrest vorrangig vor dem normalen Arrest vollstreckt, um die 3-Monats-Frist einzuhalten? Führt dies zu einer Verlängerung der Wartezeit der normalen Arrestanten (Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und Arrestantritt)?

Klientel des Warnschussarrests und des Jugendarrests:

Wer ist die Klientel für den Jugendarrest? Hat sich die Klientel im Jugendarrest im Laufe der letzten Jahre verändert? Falls ja, inwiefern? Handelt es sich bei der Klientel für den Jugendarrest eher um eine heterogene oder um eine homogene Gruppe?

Wer ist die Klientel für den Warnschussarrest? Gibt es Unterschiede zur Klientel des „normalen“ Jugendarrests und wenn ja, welche?

Brauchen die Warnschussarrestanten Ihrer Ansicht nach eine andere Betreuung als die normalen Arrestanten? Falls ja, inwiefern? Bekommen sie diese?

Vollzug des Sozialen Trainings in der Praxis:

Wenn ich es richtig verstanden habe, wählen Sie die Arrestanten aus, die am sozialen Training teilnehmen dürfen. Anhand welcher Kriterien entscheiden Sie das? Gibt es dafür dokumentierte Richtlinien oder eine sonstige Dokumentation der Entscheidung?

Wie wirkt sich die Existenz des Sozialen Trainings auf den Arrestvollzug aus? Was hat sich dadurch geändert? Wie würde der Vollzug ohne Soziales Training aussehen?

Wie war die Stimmung unter den Arrestanten, bevor es das Soziale Training gab? Welche Auswirkungen hat das Soziale Training auf die Stimmung der Arrestanten? Hat sich im Verhalten der Arrestanten gegenüber dem Vollzugspersonal oder gegenüber den anderen Arrestanten im Vergleich zu früher etwas geändert?

Wie ist die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern der Vereine ausgestaltet? Wie läuft das ab? Gibt es hier besondere Probleme?

Wirkungen des Warnschussarrests und des sozialen Trainings:

Was ist aus Ihrer Sicht das wichtigste Ziel des Warnschussarrests?

Kann der Warnschussarrest dieses Ziel erreichen?

Was kann der Warnschussarrest Ihrer Meinung nach bewirken und was nicht?

Was kann das soziale Training im Arrest leisten?

Einschätzung der Regelung des § 16a JGG insgesamt:

Sind Sie zufrieden mit der Ausgestaltung des Warnschussarrests? Falls nein, was würden Sie gerne ändern?

F. Anhang

Welche besonderen Probleme bringt der Warnschussarrest aus Praktiker-Sicht mit sich?

Halten Sie die Regelung des § 16a JGG für eine notwendige Ergänzung des JGG oder für eine zumindest sinnvolle Ergänzung oder eher für überflüssig oder gar schädlich?

Wie sieht aus Ihrer Sicht der ideale Arrest aus?

Von den Zielen des Arrests – Abschreckung, Erziehung, Besinnung: welches Ziel ist aus Ihrer Sicht am Wichtigsten? Wird dieses Ziel erreicht? Wie könnte es (besser) erreicht werden?

Sonstiges:

Gibt es sonst noch etwas, was aus Ihrer Sicht wichtig ist, was bisher noch nicht angesprochen wurde?

Interview-Leitfaden: Experteninterview mit Sozialarbeitern im Arrest (Vollzugspersonal und Trainer)

Zur Person:

Alter

Berufliche Ausbildung

Dauer der Tätigkeit als Sozialarbeiter

Dauer der Tätigkeit im Jugendarrest

Klientel des Warnschussarrests und des Jugendarrests:

Wer ist die Klientel für den Jugendarrest? Hat sich die Klientel im Jugendarrest im Laufe der letzten Jahre verändert? Falls ja, inwiefern? Handelt es sich bei der Klientel für den Jugendarrest eher um eine heterogene oder um eine homogene Gruppe? (ist das eher gut oder eher schlecht)

Wer ist die Klientel für den Warnschussarrest? Gibt es Unterschiede zur Klientel des „normalen“ Jugendarrests und wenn ja, welche?

Brauchen die WA-Arrestanten eine andere Betreuung als die normalen Arrestanten? Falls ja, inwiefern? Bekommen sie diese?

Wie wirkt sich die Existenz des Sozialen Trainings auf den Arrestvollzug aus? Was hat sich dadurch geändert? Wie würde der Vollzug ohne Soziales Training aussehen?

Wie war die Stimmung unter den Arrestanten, bevor es das Soziale Training gab? Welche Auswirkungen hat das Soziale Training auf die Stimmung der Arrestanten? Hat sich im Verhalten der Arrestanten gegenüber den Sozialarbeitern oder gegenüber den anderen Arrestanten im Vergleich zu früher etwas geändert?

Zum sozialen Training:

Wie ist die Zusammenarbeit mit der Arrestanstalt ausgestaltet? Wie läuft das ab? Gibt es hier besondere Probleme?

Wie bereiten Sie sich auf das soziale Training vor? (z.B. Kenntnis der Akten der Teilnehmer, Kenntnis besonderer Problemlagen o.ä.)

Was sind die wichtigsten Inhalte des sozialen Trainings?

Wo gibt es Verbesserungsbedarf bzgl. des sozialen Trainings?

Wie zufrieden sind Sie mit den Arbeitsbedingungen im Arrest (Gruppenräume, Material, verfügbare Kursstunden etc.)?

Meines Wissens nach wählen nicht Sie, sondern der Anstaltsleiter die Arrestanten aus, die am sozialen Training teilnehmen. Sind Sie mit dieser Regelung zufrieden? Falls

nein, was wäre Ihrer Meinung nach eine bessere Regelung? Sind Sie mit der Auswahl zufrieden?

Welche Arrestanten eignen sich aus Ihrer Sicht besonders für die Teilnahme am sozialen Training? Welche eignen sich gar nicht?

Bekommen Ihrer Meinung nach alle Arrestanten, die ein soziales Training brauchen, eines?

Wie erleben Sie die Kooperationsbereitschaft der Arrestanten? Lassen sich diese auf das soziale Training ein? Sind sie motiviert, das soziale Training als Chance und Hilfe zu sehen?

Wie werden Sie als Trainer von den Arrestanten wahrgenommen (eher Freund/ Feind/ Helfer...)? Welche Position wäre aus Ihrer Sicht wünschenswert?

Was passiert, wenn ein Arrestant nicht oder nicht gut mit macht? Hat das Konsequenzen für seine Teilnahme? Hat das auch Konsequenzen für seinen Arrestvollzug insgesamt?

Wie ist die Stimmung im sozialen Training, wie ist der Umgangston? Wie beurteilen Sie den Umgang der Arrestanten miteinander? (Subkultur/ Imponiergehabe/ Druck/ Kontrollen)

Was ist Ihrer Meinung nach das Hauptziel des sozialen Trainings? Kann dieses Ziel mit der derzeitigen Ausgestaltung des sozialen Trainings erreicht werden? Falls nein: warum nicht?

Wirkungen des Warnschussarrests und des sozialen Trainings

Was ist aus Ihrer Sicht das wichtigste Ziel des Warnschussarrests?

Kann der Warnschussarrest dieses Ziel erreichen?

Was kann der Warnschussarrest Ihrer Meinung nach bewirken und was nicht?

Einschätzung der Regelung des § 16a JGG insgesamt:

Sind Sie zufrieden mit der Ausgestaltung des Warnschussarrests? Falls nein, was würden Sie gerne ändern?

Welche besonderen Probleme bringt der Warnschussarrest Ihrer Ansicht nach mit sich?

Halten Sie die Regelung des § 16a JGG für eine notwendige Ergänzung des JGG oder für eine zumindest sinnvolle Ergänzung oder eher für überflüssig oder gar schädlich?

Wie sieht aus Ihrer Sicht der ideale Arrest aus?

Von den Zielen des Arrests – Abschreckung, Erziehung, Besinnung: welches Ziel ist aus Ihrer Sicht am Wichtigsten? Wird dieses Ziel erreicht? Wie könnte es (besser) erreicht werden?

Sonstiges:

Gibt es sonst noch etwas, was aus Ihrer Sicht wichtig ist, was bisher noch nicht angesprochen wurde?

G. Literaturverzeichnis

- Aarten, Pauline G.M./Denkers, Adriaan/Borgers, Matthias J./van der Laan, Peter H.: Suspending re-offending? Comparing the effects of suspended prison sentences and short-term imprisonment on recidivism in Netherlands, *European Journal of Criminology* 2014, S. 702 – 722.
- Albrecht, Hans-Jörg/Dünel, Frieder/Spieß, Gerhard: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, *MschrKrim* 1981, S. 310 – 326.
- Albrecht, Hans-Jörg: Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen, *ZJJ* 2003, S. 224 – 233.
- Albrecht, Hans-Jörg: Internationale Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 43 – 59 (zitiert: Albrecht 2011).
- Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag, München 2002 (zitiert: Albrecht 2002).
- Albrecht, Hans-Jörg: Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003, München 2005 (zitiert: Albrecht 2005).
- Albrecht, Hans-Jörg: Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 55 – 70 (zitiert: Albrecht 2004).
- Albrecht, Peter-Alexis: *Jugendstrafrecht*, München 1987 (zitiert: Albrecht 1987).
- Andrews, Donald Arthur/Bonta, James/Wormith, J. Stephen: The risk-need-responsivity (RNR) model – Does adding the good lives model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior* 2011, Vol. 38 No. 7, S. 735 – 755.
- Andrews, Donald Arthur/Bonta, James: *The psychology of criminal conduct*, 5. Auflage Albany, N.Y. 2010.
- Arndt, Klaus: Kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest – Eine vollzugskundliche Studie und eine Untersuchung an 270 in den Jahren 1960 und 1961 aus der Jugendarrestanstalt Duderstadt entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden, Göttingen 1970.
- Axmann, Arthur: Zur Einführung des Jugendarrests. Rede des Reichsjugendführers Axmann in der Akademie für Deutsches Recht am 6.11.1940, *Deutsche Justiz* 1940, S. 1257 – 1259.
- Baier, Helmut: Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 9.12.2004 – 2 BvR 930/04 – Unzulässigkeit des Einstiegsarrests, *JA* 2005, S. 687 – 688.
- Balbier, Ralf-Walter: Brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht? *DRiZ* 1989, S. 404 – 409.

- Bandemer, Dagmar: Die Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG: Die gelungene Gleichzeitigkeit, ZfJ 1990, S. 421 – 425.
- Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie, 1. Auflage Stuttgart 1979.
- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? Der „Sherman-Report“ und seine Bedeutung für die deutsche Kriminalprävention, ZJJ 2003, S. 111 – 119.
- Bareinske, Christian: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg im Breisgau 2004.
- Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Auflage Tübingen 1983.
- Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie, 2. Auflage Wiesbaden 2011 (zitiert: Becker-Autor 2011).
- Becker, Walter: Jugendarrest und Erziehungskurs, MDR 1974, S. 106 – 111.
- Berckhauer, Friedhelm/Hasenpusch, Burkhard: Legalbewährung nach Strafvollzug: Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: Schwind, Hans-Dieter/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsverbreugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen, Heidelberg 1982, S. 281 – 333.
- Berckhauer, Friedhelm/Hasenpusch, Burkhard: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, MschrKrim 1982, S. 318 – 334.
- Berckhauer, Friedhelm: Soll der Freizeitarrrest abgeschafft werden? ZRP 1982, 145 – 147.
- Bettinger, Frank: Wider die Unterordnung Sozialer Arbeit unter die Logiken des Jugendstrafrechts, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 144 – 180.
- Beulke, Werner et. al.: „Kölner Richtlinien“ zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren – Erläuterungen des geltenden Rechts, NJW 1989, S. 1024 – 1027.
- Bietz, Hermann: Anmerkung zu AG Winsen/Luhe, Urteil vom 24.4.1981 – 8 Ls 32 Js 1679/80 (10/81), NSTZ 1982, S. 120 – 121.
- Bietz, Hermann: Erziehung statt Strafe? ZRP 1981, S. 212 – 220.
- Bietz, Herrmann: Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 22.1. 1988 – 1 Ss 9/88, NSTZ 1988, S. 315 – 316.
- Bihs, Anne/Walkenhorst, Philipp: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? ZJJ 2009, S. 11 – 21.
- Bihs, Anne: Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, Köln 2013, Onlineveröffentlichung, abrufbar unter <http://kups.ub.uni-koeln.de/5322/> (zuletzt abgerufen am 28.09.2015).
- Bihs, Anne: Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job, ZJJ 2014, S. 120 – 127.

- Blath, Richard: Die Bedeutung einer Rückfalluntersuchung für die Strafrechtspolitik, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 133 – 144.
- Bliesener, Thomas/Thomas, Jana: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? ZJJ 2012, S. 382 – 389.
- Bliesener, Thomas: Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings, Berliner Forum Gewaltprävention 2010, Nr. 41, S. 149 – 157.
- Bock, Michael: Die jugendstrafrechtliche Parallelwelt, NK 2014, S. 301 – 308.
- Bock, Michael: Jugendstrafrecht im Bann der Sanktionsforschung, GA 1997, S. 1 – 23.
- Bock, Michael: Kriminologie, 4. Auflage München 2013.
- Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang: Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage München 2004.
- Böhm, Alexander: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, S. 263 – 290 (zitiert: Böhm 1996).
- Böhm, Alexander: Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Auflage München 1985 (zitiert: Böhm 1985).
- Böhm, Alexander: Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NJW 1991, S. 534 – 538.
- Boldt, Gottfried: Um den Jugendarrest, ZStW 1940, S. 336 – 359.
- Bondeson, Ulla: Die Effizienz unterschiedlicher Formen der Strafaussetzung zur Bewährung – Bericht über ein Forschungsprojekt in Schweden, in: Dünkel, Frieder/Spiess, Gerhard (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg 1983, S. 148 – 163.
- Bortz, Jürgen/Döring, Nicola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Auflage Berlin/Heidelberg 2006.
- Bortz, Jürgen/Lienert, Gustav A.: Kurzgefasste Statistik für die klinische Forschung, 2. Auflage Berlin/Heidelberg 2003.
- Bortz, Jürgen/Schuster, Christof: Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 7. Auflage Berlin/Heidelberg/New York 2010.
- Boruch, Robert F.: Wie können wir wissen, was wirkt? Probleme mit randomisierten Experimenten auf dem Gebiet der Kriminalpolitik, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 61 – 86.
- Böttcher, Reinhard/Weber, Klaus: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NSTZ 1990, S. 561 – 566.
- Breland, Michael: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Wiesbaden 1975.
- Brettel, Hauke/Bartsch, Tillman: Der sog. Koppelungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen, RdJB 2014, S. 299 – 312.

- Breyman, Klaus/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestanordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG, NStZ 2005, S. 669 – 673.
- Brings, Stefan: Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege – Datenquellen für die Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 91 – 104.
- Brodkorb, Detlev: Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, Frankfurt 1998.
- Brogan, Leah/Haney-Caron, Amanda NeMoyer/DeMatteo, David: Applying the Risk-Needs-Responsivity (RNR) Model to Juvenile Justice, Criminal Justice Review 2015, Vol. 40 (3), S. 277 – 302.
- Brosius, Felix: SPSS 21, 1. Auflage Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2013.
- Brücklmayer, Sandra: Vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Probleme des Jugendarrests, Rechtfertigung von Abschaffung oder Reform des Zuchtmittels? Hamburg 2010.
- Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Auflage Berlin/Boston 2011.
- Brunner, Rudolf: Anm. zum Urteil des LG Augsburg vom 22.1.1986, NStZ 1986, S. 508 – 509.
- Brunner, Rudolf: Anmerkung zu OLG Celle vom 22.1.1988 – 1 Ss 9/86, JR 1989, S. 215 – 216.
- Brunner, Rudolf: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Kriminalistik 2002, S. 418 – 427.
- Brunner, Rudolf: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage Berlin/New York 1991.
- Bruns, Bernhard: Jugendliche im Freizeitarrrest – Eine empirische Untersuchung zu pädagogischem Anspruch und strafrechtlicher Wirklichkeit, Frankfurt am Main u.a. 1984.
- Brüß, Joachim: Zur milieuspezifischen Persistenz aggressiven Verhaltens, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 413 – 431.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen (BAG): Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen („Mindeststandards“), DVJJ-Journal 1991, S. 288 – 295.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 1. Auflage Berlin 2006.
- Busch, Max/Hartmann, Gunhild/Mehlich, Norbert: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, 3. Auflage Bonn 1986.
- Callies, Rolf-Peter: Strafzwecke und Strafrecht: 40 Jahre Grundgesetz – Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat? NJW 1989, S. 1338 – 1343.

- Coester, Marc/Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter: Die deutsche kriminologische Evaluationsforschung im internationalen Vergleich, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 93 – 112.
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd-Rüdeger/Bartsch, Tillmann (Hrsg.): Resozialisierung: Handbuch, 3. Auflage Baden-Baden 2009.
- Dallinger, Wilhelm/Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage München/Berlin 1965.
- Diekmann, Andreas: Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 6. Auflage März 2012.
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 7. Auflage Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2015.
- Dodge, Kenneth A./Dishion, Thomas J./Lansford, Jennifer: Deviante Peer-Einflüsse in der Intervention und der Jugendpolitik, ZJJ 2007, S. 190 – 197.
- Dölling, Dieter/Hermann, Dieter: Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts bei jungen Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. – 14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2010, S. 427 – 439.
- Dölling, Dieter: Die Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin/New York 2001, S. 181 – 195 (zitiert: Dölling 2001).
- Dölling, Dieter: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung. Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffengerichten, Göttingen 1978 (zitiert: Dölling 1978).
- Dölling, Dieter: Generalprävention durch Jugendstrafrecht, ZJJ 2012, S. 124 – 128.
- Dölling, Dieter: Rechtliche Grundlagen des Jugendarrestes, ZJJ 2014, S. 92 – 96.
- Dölling, Dieter: Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe, in: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätskontrolle, Teil 1, Köln 1983, S. 51 – 85 (zitiert: Dölling 1983).
- Dölling, Dieter: Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? 3. Kölner Symposium, Bonn 1995, S. 143 – 160 (zitiert: Dölling 1995).
- Dollinger, Bernd/Schabdach, Michael: Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.
- Dollinger, Bernd: Die Aussagekraft von Risikofaktoren im Umgang mit Kriminalität, ZJJ 2014, S. 237 – 245.
- Domzalski, Lars: Jugendarrestaussetzung zur Bewährung – Wird Potrykus Recht behalten? ZJJ 2012, S. 51 – 56.

- Düinkel, Frieder/Flügge, Christoph/Lösch, Manfred/Pörksen, Anke: Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs. Thesen des Ziethener Kreises, ZRP 2010, S. 175 – 178.
- Düinkel, Frieder/Geng, Bernd/Kirstein, Wolfgang: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Mönchengladbach 1998.
- Düinkel, Frieder/van Kalmthout, Anton/Schüler-Springorum, Horst: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997.
- Düinkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990 (zitiert: Düinkel 1990).
- Düinkel, Frieder: Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik, RdJB 2014, S. 294 – 298.
- Düinkel, Frieder: Was bringt uns der Jugendarrest? ZfJ 1990, S. 425 – 436.
- Düinkel, Frieder: Zur Situation des Jugendarrests in der Bundesrepublik vor und nach der Vereinigung, DVJJ-Journal 1990, S. 23 – 43.
- Düinkel, Frieder: Zur Zukunft des Jugendarrestes und von (kurzfristiger) Freiheitsentziehung in Deutschland, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft? INFO 1991, S. 7 – 41 (zitiert: Düinkel 1991).
- DVJJ (Hrsg.): Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977 (zitiert: DVJJ 1977).
- DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat, Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Bonn 1996 (zitiert: DVJJ 1996).
- DVJJ (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht, Bericht über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27. bis 30. September 1977, München 1978 (zitiert: DVJJ 1978).
- DVJJ: DVJJ-Stellungnahme vom 20. Mai 2007 zum BMJ-Entwurf eines JGG-Änderungsgesetzes [Stand: 13. April 2007], ZJJ 2007, S. 223 – 226.
- DVJJ: Pressemitteilung vom 5.3.2012, abrufbar unter <http://www.spd.de/spd-webapp/servlet/elementblob/11157170/content> (zuletzt abgerufen am 14.11.2013).
- DVJJ: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen (BT-Drucksache 14/3189 v. 12.04.2000), DVJJ-Journal 2000, S. 329 – 333.
- Egg, Rudolf: Rückfälligkeit nach Straf- und Maßregelvollzug, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 247 – 277 (zitiert: Egg 2007).
- Egg, Rudolf: Rückfalluntersuchungen mit Hilfe von Bundeszentralregistrauszügen – am Beispiel von Sexualstraftäter, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 119 – 130 (zitiert: Egg 2004).

- Eifler, Stefanie: Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 159 – 172.
- Eisenberg, Ulrich/Tóth, Ferenc: Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, GA 1993, S. 293 – 317.
- Eisenberg, Ulrich: „Feindliche Übernahme“ im Jugendstrafrecht? Zur Situation eines politisch aufgeladenen Rechtsgebiets, NJW 2010, S. 1507 – 1509.
- Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu AG Reutlingen – 5 Ds 43 Js 16487/13 jug. – Urteil vom 5.12.2013, ZJJ 2014, S. 177 – 178.
- Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu LG Zweibrücken – Qs 63/11 – Beschluss vom 04.07.2011, ZJJ 2013, S. 75 – 76.
- Eisenberg, Ulrich: Anmerkung zu Urteil AG Memmingen, Beschlüsse AG München und LG München I, ZJJ 2014, S. 399 – 403.
- Eisenberg, Ulrich: Das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012, StV 2013, S. 44 – 51.
- Eisenberg, Ulrich: JGG, Kommentar, 18. Auflage München 2016 (zitiert: Eisenberg 2016).
- Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 6. Auflage München 2005 (zitiert: Eisenberg 2005).
- Eisenhardt, Thilo: Der Jugendarrest – Eine Chance der Kriminalprävention, Frankfurt am Main 2010 (zitiert: Eisenhardt 2010).
- Eisenhardt, Thilo: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzuges auf ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Einstellungen, Frankfurt am Main 1977 (zitiert: Eisenhardt 1977).
- Eisenhardt, Thilo: Gutachten über den Jugendarrest, 1. Auflage Klosters 1989 (zitiert: Eisenhardt 1989).
- Emig, Olaf/Lorenz, Friederike/Schreier, Maren: „Alles normale Menschen“, Einsichten zur Verortung Sozialer Trainingskurse im Feld der Bearbeitung von Jugendkriminalität, ZJJ 2015, S. 299 – 305.
- Emig, Olaf: Sozialer Trainingskurs, Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert, Kommentare zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht (Fragen 62 – 64), ZJJ 2009, S. 360 – 361.
- Endres, Johann/Breuer, Maike M.: Warnschuss oder Wegweiser? Konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrests nach § 16a JGG, ZJJ 2014, S. 127 – 136.
- Englmann, Robert: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren, Berlin 2009.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar, GG, 26. Edition München 2015 (zitiert: BeckOK/Autor GG 2015).

- Europarat: Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, vom 24.9.2003, nichtamtliche Übersetzung durch das Bundesministerium der Justiz, abrufbar unter <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/Empfehlung-des-Europarates.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.11.2013).
- Europarat: Empfehlungen des Europarats Rec(2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.11.2015).
- Farrall, Stephen/Hunter, Ben/Sharpe, Gilly/Calverley, Adam: Criminal Careers in Transition, The Social Context of Desistance from Crime, Oxford 2014.
- Farrington, David P./Welsh, Brandon C.: Randomized experiments in criminology: What have we learned in the last two decades? *Journal of Experimental Criminology* 2005, S. 9 – 38.
- Farrington, David P./Welsh, Brandon C.: The advantages of experimental evaluations in Criminology, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2007, S. 19 – 43.
- Feltes, Thomas/Fischer, Thomas A.: Gegenstand und Methoden der kriminologischen Forschung, in: AK HochschullehrerInnen *Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit* (Hrsg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit*, Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014, S. 65 – 83.
- Feltes, Thomas: Der Jugendarrest – Aktuelle Probleme der „kurzen Freiheitsstrafe“ im Jugendstrafrecht, *NStZ* 1993, S. 105 – 112.
- Feltes, Thomas: Jugendarrest – Es wird Zeit, dass sich was ändert, in: DVJJ (Hrsg.): *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit*, München 1981, S. 290 – 310.
- Feltes, Thomas: Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen Sanktion? *ZStW* 1988, S. 158 – 183.
- Fetchenhauer, Detlef: *Psychologie*, München 2011.
- Findeisen, Susann: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion, *ZJJ* 2007, S. 25 – 31.
- Fleck, Johannes: Kann eine Intensivierung des Übergangsvollzuges die Rückfallhäufigkeit hindern? *ZfStrVo* 1985, S. 269 – 275.
- Franzen, Ruben: Gehört der Arrest geschlossen? *ZJJ* 2014, S. 114 – 120.
- Freisler, Roland: Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft* 1939, 30 (5), S. 209 – 214, abgedruckt in *DVJJ-Journal* 1994, S. 74 – 77.
- Freisler, Roland: Zur Handhabung des Jugendarrests, *Deutsche Justiz* 1940, abgedruckt in *DVJJ-Journal* 1991, S. 79 – 88.

- Frey, Maria/Hassan-Mansour, Alexander/Mayer, Christian/Abeska, Ute /Kraus, Ludwig: Jugendarbeit mit Straffälligen. Theorie und Praxis des Sozialen Trainings, Freiburg 1997.
- Frommel, Monika/Maelicke, Bernd: Für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtsstaatliches Jugendstrafrecht, NK 1994, S. 28 – 36.
- Gebauer, Michael: Jugendkriminalrecht – quo vadis? In: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20.8.2010, Berlin/New York 2010, S. 185 – 208.
- Geisler, Claudius: Reformbedarf im Jugendstrafrecht? – Anmerkungen aus der Praxis zur „notwendigen“ Verteidigung im Jugendstrafverfahren bei Verbrechensvorwurf, NStZ 2002, S. 449 – 452.
- Gernbeck, Ursula/Höffler, Katrin/Verrel, Torsten: Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke, NK 2013, S. 305 – 315.
- Gernbeck, Ursula/Hohmann-Fricke, Sabine: Hat der Warnschussarrest Potential? Hypothesen über Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen des sogenannten Warnschussarrestes auf der Basis der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung, ZJJ 2016, S. 362 – 367.
- Giebel, Stefan Markus/Ritter, Stephanie: Auswertung des Jahrgangs 2005 der Jugendarrestanstalt Weimar, in: Niggli, Marcel Alexander/Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2014, S. 196 – 202.
- Gierschik, Franz: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 23.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015).
- Giordano, Peggy C. /Cernkovich, Stephen A./Rudolph, Jennifer L.: Gender, Crime, and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation, AJS Vol. 107 No. 4, January 2002, S. 990 – 1064.
- Goeckenjan, Inge: Der Vollzug des Jugendarrests, Anspruch und Wirklichkeit einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Maßnahme, ZJJ 2013, S. 67 – 73.
- Goerdeler, Jochen: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG, ZJJ 2008, S. 137 – 147.
- Goerdeler, Jochen: Die Union und das Jugendstrafrecht. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität, ZJJ 2003, S. 183 – 185.
- Goerdeler, Jochen: Neuer Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein, FS 2013, S. 231 – 238.
- Goldberg, Brigitta/Trenczek, Thomas: Jugend und Delinquenz, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014, S. 263 – 281.

- Goldberg, Brigitta: Freizeit und Kriminalität bei Achtklässlern mit und ohne Migrationshintergrund, in: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 861 – 892.
- Gonska, Hans-Henning: Der Einstiegs- oder Warnschussarrest – eine taugliche Sanktionsform? GreifRecht 2013, S. 32 – 46.
- Göppinger, Hans: Angewandte Kriminologie, Ein Leitfaden für die Praxis, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1985 (zitiert: Göppinger 1985).
- Göppinger, Hans: Kriminologie, 6. Auflage München 2008 (zitiert: Göppinger-Autor 2008).
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis: A general theory of crime, Stanford, California 1990.
- Götting, Bert: Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren, Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Münster 2004 (zitiert: Götting 2004).
- Götting, Bert: Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrests aus statistischer Sicht, in: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20.8.2010, Berlin/New York, 2010, S. 245 – 265 (zitiert: Götting 2010).
- Graebisch, Christine: „Evidence-Based Crime Prevention“. Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell, KrimJ 2004, S. 266 – 283.
- Graebisch, Christine: Gefangene helfen Jugendlichen nicht – wem dann? NK 2006, S. 46 – 52.
- Graebisch, Christine: Ist Knast nicht cool? Helfen Gefangene Jugendlichen? ZfStrVo 2006, S. 161 – 164.
- Graebisch, Christine: Kompatibilitätsprobleme zwischen experimenteller Erkenntnisgewinnung und rechtlchem Entscheidungsprogramm, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 193 – 204 (zitiert: Graebisch 2007).
- Graebisch, Christine: What works? – Nothing works? – Who cares? “Evidence-based Criminal Policy” und die Realität der Jugendkriminalpolitik, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 137 – 147 (zitiert: Graebisch 2011).
- Graebisch, Christine: What works? Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlich fundierter Kriminalprävention, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014, S. 84 – 99 (zitiert: Graebisch 2014).
- Grethlein, Gerhard: Jugendarrest und „Schuldspruch“ (§ 27 JGG), JR 1962, S. 161 – 164.
- Grethlein, Gerhard: Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung – Ist eine Koppelung zulässig und nützlich? NJW 1957, S. 1462 – 1464.

- Grieger, Lena/Hosser, Daniela: Which Risk Factors are Really Predictive? An Analysis of Andrews and Bonta's "Central Eight" Risk Factors for Recidivism in German Youth Correctional Facility Inmates, *Criminal Justice and Behavior* 2014, S. 613 – 634.
- Grieger, Lena: Risikofaktoren für Rückfälligkeit im deutschen Jugendvollzug, *RPsych* 2015, S. 5 – 21.
- Grindel, Ramona/Jehle, Jörg-Martin: Gefährlichkeit von Straftentlassen nach langen Jugendstrafen – Erste Ergebnisse einer Straftatenanalyse, in: Niggli, Marcel Alexander/Marty, Lukas (Hrsg.): *Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik*, Mönchengladbach 2014, S. 203 – 224.
- Hagl, Stephan/Bartsch, Tillmann/Baier, Dirk/Höyneck, Theresia/Pfeiffer, Christian: Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a), *ZJJ* 2014, S. 263 – 269.
- Hannich, Rolf (Hrsg.): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Auflage München 2013 (zitiert: KK-StPO/Bearbeiter 2013).
- Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 289 – 308.
- Hartenstein, W.: Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzugs, *MschKrim* 1966, S. 314 – 342.
- Hartung, Barbara: *Spezialpräventive Effektivitätsmessung – Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945 – 1979 in der Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 1981.
- Hase, Peter: *Bundeszentralregistergesetz, Kommentar*, 2. Auflage München 2014.
- Hatzinger, Reinhold/Nagel, Herbert: *Statistik mit SPSS, Fallbeispiele und Methoden*, 2. Auflage München 2013.
- Heberling, Andrea: Vaterlos aufwachsen, *ZJJ* 2010, S. 62 – 67.
- Heinrich, Bernd: *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 4. Auflage Stuttgart 2014.
- Heinz, Wolfgang: „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“ Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik, *NK* 2008, S. 50 – 59.
- Heinz, Wolfgang: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? *ZJJ* 2008, S. 60 – 68.
- Heinz, Wolfgang: Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), *ZRP* 1991, S. 183 – 189.
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, Internet-Publikation: *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung* <www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf> Version 1/2012, abrufbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.11.2013) (zitiert: Heinz 2012).
- Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfalluntersuchung – Legalbewährung junger Straftäter, *ZJJ* 2004, S. 35 – 48.

- Heinz, Wolfgang: Empirische Ergebnisse der Rückfalluntersuchung und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: Erziehung oder Warnschuss-Arrest? Die Zukunft der Jugendhilfe im Strafverfahren, Ausgabe 1/2007 der Zeitschrift „Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit“, Berlin 2007, S. 36 – 49 (zitiert: Heinz 2007).
- Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – Eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 495 – 518 (zitiert: Heinz 2007a).
- Heinz, Wolfgang: Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Betrachtungen, FS 2011, S. 71 – 78.
- Heinz, Wolfgang: Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen, ZJJ 2014, S. 97 – 107.
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, ZJJ 2012, S. 129 – 147.
- Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfalluntersuchung als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 – 52 (zitiert: Heinz 2004).
- Hering, Eike: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler 1993.
- Herrlinger, Wolfgang/Eisenberg, Ulrich: Anm. zum Urteil des LG Augsburg vom 22.1.1986, NSTz 1987, S. 177 – 178.
- Hilgendorf, Eric: Punitivität und Rechtsgutslehre, Skeptische Anmerkungen zu einigen Leitbegriffen der heutigen Strafrechtstheorie, NK 2010, S. 125 – 131.
- Hinrichs, Klaus: Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999, DVJJ-Journal 1999, S. 267 – 274.
- Hinrichs, Klaus: Die Problematik des Einstiegsarrests: Fragen aus der Praxis, BewHi 1987, S. 56 – 59.
- Hinrichs, Klaus: Praxis des Jugendarrestes, DVJJ-Journal 1995, S. 96 – 103.
- Hinz, Werner: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, ZRP 2001, S. 106 – 112.
- Hinze, Hartmut: Handhabung und Bewährung des Jugendarrests und der entsprechenden Maßnahmen des englischen Rechts: Detention Centre und Attendance Centre, Hamburg 1972.
- Hirschi, Travis: Causes of delinquency, 4. Auflage New Brunswick/London 2005 (Neudruck der 1. Auflage University of California Press 1969).
- Höfer, Sven: Sanktionskarrieren, Freiburg 2003.
- Hoferer, Christine: Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, sich des Umganges mit Betäubungsmitteln zu enthalten und zum Nachweis der Drogenfreiheit für eine bestimmte Zeit Urinproben abzugeben, NSTz 1997, S. 172 – 174.
- Höffler, Katrin/Kaspar, Johannes: Examinatorium im Schwerpunkt Strafrecht, München 2014.

- Höffler, Katrin: Graffiti – Prävention durch Wiedergutmachung, Implementation und Evaluation eines Münchner Modellprojekts, Berlin 2008.
- Hoffmann, Andy: Reformkonzepte im deutschen Jugendstrafrecht, Paderborn 2008.
- Hofinger, Veronika: „Desistance from crime“ – neue Konzepte in der Rückfallforschung, NK 2013, S. 317 – 325.
- Hofmann, Sandra: Soziale Trainingskurse als ambulante Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens, Eine bundesweite Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung von Anti-Gewalt-Trainings und Trainings für Mädchen, Hamburg 2014.
- Hohmann-Fricke, Sabine/Jehle, Jörg-Martin/Palmowski, Nina: Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen, RdJB 2014, S. 313 – 327.
- Hohmann-Fricke, Sabine: Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfalluntersuchung, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 245 – 259.
- Höll, Stefan: Neuordnung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg, FS 2011, S. 86 – 87.
- Holste, Heiko: „Warnschussarrest“ und Rückwirkungsverbot, StV 2013, S. 660 – 663.
- Holste, Heiko: Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgang mit fehlerhaften Urteilen, ZJJ 2013, S. 289 – 291.
- Hoops, Sabrina/Holthusen Bernd: ... Verantwortung übernehmen! Die Aufgaben und Herausforderungen der Jugendhilfe im Kontext des Jugendarrests, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 181 – 197.
- Höynck, Theresa/Ernst, Stephanie: Der neue Jugendarrest nach § 16a JGG, Entstehungsgeschichte, Rechtslage und Herausforderungen für die Praxis, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 123 – 143.
- Höynck, Theresa/Ernst, Stephanie: Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik, Kritische Justiz 2014, S. 249 – 260.
- Höynck, Theresia: Der Jugendarrest – mehr als nur Detailfragen! ZJJ 2014, S. 140 – 141.
- Höynck, Theresia: Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.5.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389 vom 24.4.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015).
- Hügel, Christine: Der Einstiegsarrest aus kriminologischer und praxisorientierter Sicht, BewHi 1987, S. 50 – 55.
- Hügel, Christine: Quo vadis Jugendarrest? In: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf: Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 415 – 425.
- Hußmann, Marcus: Diagnose und Individualprognose als Kernproblem des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 335 – 350.

- Jaath, Karl-Ernst: Die Verordnung zur Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung, JZ 1977, S. 46 – 49.
- Jaeger, Anika: Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes, Hamburg 2010.
- Jäger, Christian: Jugend zwischen Schuld und Verantwortung, Was kann eine strafzweckorientierte Schuld- und Verantwortungslehre zum Verständnis des Jugendstrafrechts beitragen? GA 2003, S. 469 – 481.
- Jahn, Andreas Guido: Urteilsanmerkung AG Meppen – 13 Ds 320 Js 34513/03 (227/03) – Urteil vom 09.02.2004, ZJJ 2004, S. 204 – 205.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 13. Auflage München 2014.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, hrsgg. v. Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013.
- Jehle, Jörg-Martin: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfalluntersuchung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1989, S. 245 – 263 (zitiert: Jehle 1989).
- Jehle, Jörg-Martin: Die deutsche Rückfalluntersuchung – Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 145 – 171 (zitiert: Jehle 2004).
- Jehle, Jörg-Martin: Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 227 – 245 (zitiert: Jehle 2007).
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, 2. Auflage München 2012 (zitiert: MüKo/Bearbeiter 2012).
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6, 2. Auflage München 2013 (zitiert: MüKo/Bearbeiter 2013).
- Jung, Heike: Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem, JZ 1978, S. 621 – 625.
- Kaiser, Günter: Internationale Tendenzen der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin/New York 2001, S. 1 – 36.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz/Kinzig, Jörg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Juristischer Studienkurs, 8. Auflage München 2015.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Juristischer Studienkurs, 7. Auflage München 2010.
- Kaiser, Günther: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminalologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests, MschrKrim 1969, S. 16 – 28.

- Kaspar, Johannes: „Verhältnismäßige Generalprävention“ und Zurechnung, StV 2014, S. 250 – 256.
- Kaspar, Johannes: Jenseits von Erziehung: Generalprävention als komplementärer Sanktionszweck des Jugendstrafrechts, in: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Verrel, Torsten (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20.8.2010, Berlin/New York, 2010, S. 209 – 226 (zitiert: Kaspar 2010).
- Kaspar, Johannes: Strafrecht – Allgemeiner Teil, Eine Einführung, 1. Auflage Baden-Baden 2015 (zitiert: Kaspar 2015).
- Kaspar, Johannes: Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Baden-Baden 2014 (zitiert: Kaspar 2014).
- Kehrer, Paul: Braucht die Jugendgerichtshilfe den Jugendarrest? In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft? INFO 1991, S. 42 – 54.
- Kempf, Claudia: Der soziale Trainingskurs und seine rechtliche Einordnung, Baden-Baden 2014.
- Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere – Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallen lassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz, Mönchengladbach 2008, S. 31 – 53 (zitiert: Kerner 2008).
- Kerner, Hans-Jürgen: Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin/New York 2001, S. 90 – 124 (zitiert: Kerner 2001).
- Kersten, Joachim: Konsequenzen aus der gestiegenen Sensibilität gegenüber Jugendgewalt, NK 2008, S. 49.
- Kilias, Martin/Villetaz, Patrice: Rückfall nach Freiheits- und Alternativstrafen: Lehren aus einer systematischen Literaturübersicht, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 207 – 225.
- Kilias, Martin: Probleme bei der experimentellen Evaluation von Kriminalpolitik. Erfahrungen mit kontrollierter Heroinevergabe und ambulanten Sanktionsalternativen in der Schweiz, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 87 – 109.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Auflage Baden-Baden 2013 (zitiert: NK-StGB/Autor 2013).
- Kinzig, Jörg/Schnierle, Rebecca: Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, JuS 2014, S. 210 – 215.
- Klenowski, Paul M./Bell, Keith J./Dodson, Kimberly D.: An Empirical Evaluation of Juvenile Awareness Programs in the United States: Can Juveniles be “Scared Straight”? Journal of Offender Rehabilitation 2010, S. 254 – 272.
- Köberlein, Carolin: Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung, Berlin 2006.

- Kobes, Anne/Pohlmann, Martin: Jugendarrest – zeitgemäßes Zuchtmittel? ZJJ 2003, S. 370 – 377.
- Koepsel, Klaus: Jugendarrest – eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts? In: Feuerhelm, Wolfgang/Schwind, Hans-Dieter/Bock, Michael (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin/New York 1999, S. 619 – 631.
- Köhler, Denis/Bauchowitz, Matthias/Weber, Karin/Hinrichs, Günter: Psychische Gesundheit von Arrestanten, „Jugendarrest: der letzte blinde Fleck der rechtspsychologischen Forschung?“, Praxis der Rechtspsychologie 22 (1), Juli 2012, S. 90 – 112.
- Köhler, Denis/Bauchowitz, Matthias: Was wissen Psychologen und Sozialarbeiter eigentlich über Jugendarrestanten? Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten, ZJJ 2012, S. 272 – 280.
- Kolberg, Jan Hendrik/Wetzels, Peter: Jugendarrestvollzug: Ungesund, unwirksam und ungesetzlich? Reformbedarf, Reformansätze und Regelungsvorschläge, Praxis der Rechtspsychologie 22 (1), Juli 2012, S. 113 – 145.
- Kornprobst, Hans: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? JR 2002, S. 309 – 313.
- Kraus, John: Remand in custody as a deterrent in juvenile jurisdiction, British Journal of Criminology 18 (1978), S. 285 – 289.
- Kraus, Ludwig/Rolinski, Klaus: Rückfall nach sozialem Training auf der Grundlage offiziell registrierter Delinquenz, MschrKrim 1992, S. 32 – 40.
- Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit – Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 7. Auflage Weinheim/Basel 2013.
- Kreuzer, Arthur: „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg, ZRP 2012, S. 101 – 103.
- Kreuzer, Arthur: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? NJW 2002, S. 2345 – 2351.
- Kreuzer, Arthur: Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.5.2012, Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015)
- Krohn, Marvin D./Lizotte, Alan J./Hall, Gina Penly (Hrsg.): Handbook on Crime and Deviance, New York 2009.
- Kruse, Jan: Qualitative Interviewforschung, Ein integrativer Ansatz, 2. Auflage Weinheim/Basel 2015.
- Kühn, Hermann Christoph: Jugendkriminalität gestern und heute, Anmerkungen zur aktuellen Reformdebatte, ZIS 2010, S. 257 – 262.
- Kühndahl-Hensel, Sandra: Der individualpräventive Schock im Jugendstrafrecht, Hamburg 2014.
- Kühnel, Steffen-M./Krebs, Dagmar: Statistik für die Sozialwissenschaften, Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 7. Auflage Reinbek bei Hamburg 2014.

- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie, 6. Auflage Bern/Stuttgart/Wien 2001.
- Kunze, Torsten/Decker, Ursula: Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz, FS 2014, S. 262 – 266.
- Kury, Helmut: Evaluation – Woher wissen wir, was wirkt? In: Cornel, Heinz/Nickolai, Werner (Hrsg.): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, Freiburg im Breisgau 2004, S. 61 – 97.
- Lamnek, Siegfried: Medien und Kriminalpolitik, DVJJ-Journal 1995, S. 301 – 311.
- Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens II, „Moderne“ Ansätze, 3. Auflage Paderborn 2008.
- Laub, John H./Sampson, Robert J.: Shared beginnings, divergent lives: delinquent boys to age 70, Cambridge, Massachusetts, and London, England, Harvard Univ. Press, 2003.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Dirk/Nestler, Nina: Jugendstrafrecht, 3. Auflage Heidelberg/New York/Dordrecht/London 2015.
- Laubenthal, Klaus: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? JZ 2002, S. 807 – 818.
- Laue, Christian: Jugendarrest in Deutschland, DVJJ-Journal 1994, S. 320 – 325.
- Lenz, Torsten: Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz (JGG), Eine dogmatische Strukturierung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Berlin 2007.
- Leu, Alexandra: Erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests. Entwurf einer Rahmenkonzeption, Saarbrücken 2007.
- Linke, Alexander: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen, ZJJ 2011, S. 296 – 304.
- Loesche, Alwin F.: Jugendarrest neben der Entscheidung gem. § 27 JGG? NJW 1961, S. 1151 – 1153.
- Löhr, Holle Eva: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, ZRP 1997, S. 280 – 286.
- Lösel, Friedrich/Stemmler, Marc/Beelmann, Andreas/Jaursch, Stefanie: Universelle Prävention dissozialen Verhaltens im Vorschulalter mit dem Elterntaining von EFFEKT: Eine Wirkungsevaluation, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 357 – 377.
- MacKenzie, Doris Layton/Farrington, David P.: Preventing future offending of delinquents and offenders: what have we learned from experiments and meta-analyses? Journal of Experimental Criminology 2015, S. 565 – 595.
- MacKenzie, Doris Layton: The Parole Performance of Offenders Released from Shock Incarceration (Boot Camp Prisons): A Survival Time Analysis, Journal of Quantitative Criminology 1991, Vol. 7 No. 3, S. 213 – 236.
- Macsenaere, Michael/Esser, Klaus: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten, München 2012.
- Mannheim, Hermann: Rückfall und Prognose, in: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 3, 2. Auflage Berlin/New York 1975, S. 38 – 93.

- Matt, Eduard: Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im Jugendalter, ZJJ 2013, S. 248 – 254.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement, ZJJ 2011, S. 422 – 428.
- Maunz, Theodor/Düring, Günter (Begr.): Grundgesetz, hrsgg. v. Herzog, Roman/Herdegen, Matthias/Scholz, Rupert/Klein, Hans H., 75. EL München 2015.
- McKendry, Ute/Otte, Veronika: Die Jugendarrestabteilung bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen in Sachsen, ZJJ 2014, S. 137 – 140.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht, 3. Auflage München 2013.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): JGG, Kommentar, 2. Auflage Baden-Baden 2014.
- Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 4. Auflage München 2010 (zitiert: Meier 2010).
- Meier, Bernd-Dieter: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand, in: Bloy, René/Böse, Martin/Hillenkamp, Thomas/Momsen, Carsten/Rackow, Peter (Hrsg.): Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 501 – 518 (zitiert: Meier 2010a).
- Merk, Beate: Verschärfung des Jugendstrafrechts? ZRP 2008, S. 71.
- Mertens, Andreas/Murges-Kemper Kerstin: Muss schnell auch immer gut sein? ZJJ 2008, S. 356 – 361.
- Meyer-Höger, Maria: Der Jugendarrest – Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, Baden-Baden 1998 (zitiert: Meyer-Höger 1998).
- Meyer-Höger, Maria: Die Funktion des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 83 – 95 (zitiert: Meyer-Höger 2015).
- Müller, Christoph E.: Quasiexperimentelle Wirkungsevaluation mit Propensity Score Matching: Ein Leitfaden für die Umsetzung mit Stat, Ceval Arbeitspapiere, Nr. 19, Saarbrücken 2012, abrufbar unter http://www.ceval.de/modx/uploads/pdf/Arbeitspapier19_final_V3.pdf (zuletzt abgerufen am 15.10.2015).
- Müller-Piepenkötter, Roswitha/Kubink, Michael: „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, ZRP 2008, S. 176 – 180.
- Neubacher, Frank/Oelsner, Jenny/Boxberg, Verena/Schmidt, Holger: Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf: Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 452 – 463.
- Neubacher, Frank: Kriminologie, 2. Auflage Baden-Baden 2014.
- Neuber, Anke: Gewalt im Jugendstrafvollzug – kollektive Deutungsmuster und subjektive Bedeutung, ZJJ 2015, S. 248 – 253.
- Neue Richtervereinigung (Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.): Pressemitteilung vom 24.5.2012, abrufbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/bundesvorstand/pdfs/BuVo-2012-05-24_Warnschuss.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.2013).

- Neumann: Anmerkung zu AG Winsen/Luhe, Urteil vom 24.4.1981 – 8 Ls 32 Js 1679/80 (1081), NSTZ 1982, S. 466 – 467.
- Obergfell-Fuchs, Joachim/Wulf, Rüdiger: Evaluation des Strafvollzugs, FS 2008, S. 231 – 236.
- Obergfell-Fuchs, Joachim/Wulf, Rüdiger: Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs – Aus der Evaluation von Projekt Chance, in: Bannenberg, Britta/Jehle, Jörg-Martin: Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe, Mönchengladbach 2011, S. 271 – 287.
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage Baden-Baden 2012 (zitiert: Ostendorf-Autor 2012).
- Ostendorf, Heribert et. al.: Fachkommission Jugendarrest /Stationäres soziales Training: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, ZJJ 2009, S. 275 – 278.
- Ostendorf, Heribert: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und seine finanziellen Auswirkungen im Jugendstrafverfahren, in: Erziehung oder Warnschuss-Arrest? Die Zukunft der Jugendhilfe im Strafverfahren, Ausgabe 1/2007 der Zeitschrift „Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit“, Berlin 2007, S. 90 – 99 (zitiert: Ostendorf 2007).
- Ostendorf, Heribert: Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 71 – 82 (zitiert: Ostendorf 2015).
- Ostendorf, Heribert: Diskussionen: Reform des Jugendarrestes, MschrKrim 1995, S. 352 – 365.
- Ostendorf, Heribert: Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht, GA 2006, S. 513 – 527.
- Ostendorf, Heribert: Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, NSTZ 2006, S. 320 – 326.
- Ostendorf, Heribert: Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen? In: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 383 – 394 (zitiert: Ostendorf 2006).
- Ostendorf, Heribert: JGG-Kommentar, 9. Auflage Baden-Baden 2013 (zitiert: Ostendorf-Autor 2013).
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht – Reform statt Abkehr, StV 2008, S. 148 – 153.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht und Verfassung, ZJJ 2012, S. 240 – 246.
- Ostendorf, Heribert: Jugendstrafrecht, 7. Auflage Baden-Baden 2013 (zitiert: Ostendorf 2013).
- Ostendorf, Heribert: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, FS 2009, S. 333 – 336.
- Ostendorf, Heribert: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, ZRP 2010, S. 20 – 22.

- Ostendorf, Heribert: Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“, ZIS 2012, S. 608 – 611.
- Otto, Manfred: Verhaltensmodifikation durch allgemeines und spezielles Soziales Training, KrimPäd 1993, Heft 33, S. 48 – 51.
- Papendorf, Knut: Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht mehr einzusperren, Zur Rationalität der AJK-Forderungen, KrimJ 1982, S. 137 – 158.
- Papendorf, Knut: Gegen die Logik der Inhaftierung – die Forderungen des AJK aus heutiger Sicht, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 573 – 583.
- Paritätischer Gesamtverband: Stellungnahme des Paritätischen zum „Warnschussarrest“, Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, 9.7.2012, abrufbar unter http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/JugendgerichtlHandlungsm/stellung_paritaetische.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 15.1.2016).
- Patzschke, Wilhelm: Pädagogischer Jugendarrestvollzug, in: Schaffstein, Friedrich/Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 277 – 296.
- Peters, Karl: Die Jugendarrestvollzugsordnung, ZStW 1941, S. 551 – 566.
- Peters, Karl: Erfahrungen mit dem Jugendarrest, MschrKrim 1942, S. 172 – 182.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Buehler, John: Scared Straight and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review of the Randomized Experimental Evidence, Annals of the American Academy of Political and Social Science 2003, S. 41 – 62.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Finckenauer, James O.: Well-Meaning Programs Can Have Harmful Effects! Lessons from Experiments of Programs Such as Scared Straight, Crime & Delinquency 2000, S. 354 – 379.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Hollis-Peel, Meghan/Lavenberg, Julia G.: Scared Straight and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review, Campbell Systematic Reviews 2013:5.
- Pfeiffer, Christian/Strobl, Rainer: Abschied vom Jugendarrest? DVJJ-Journal 1990, S. 35 – 45.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias: Die Medien, das Böse und wir, Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, MschrKrim 2004, S. 415 – 435.
- Pfeiffer, Christian: Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit, MschrKrim 1981, S. 28 – 52.
- Plewig, Hans-Joachim/Hinrichs, Klaus: Jugendarrest, Erziehungskurs, Intermediate Treatment. Ein Vergleich devianzpädagogischer Maßnahmen, in: DVJJ (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht, München 1977, S. 387 – 456.
- Plewig, Hans-Joachim: Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, ZJJ 2003, S. 108 – 110.
- Plewig, Hans-Joachim: Zur Reform des Jugendarrests oder: Was man so alles über „kriminelle Jugendliche“ weiß, MschrKrim 1980, S. 20 – 32.

- Potrykus, Gerhard: Jugendarrest und Schuldspruch (§ 27 JGG), JR 1961, S. 407 – 408.
- Pruin, Ineke et. al.: Dokumentation des Arbeitskreises „Anspruch, Wirklichkeit und Perspektiven des Jugendarrests: Ziele, Ausgestaltung, Wirkungen“ des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2013, ZJJ 2013, S. 431 – 432.
- Pütz, Edwin: Jugendarrest. Die Praxis, FS 2011, S. 83 – 85.
- Quenzer, Carolin: Delinquenz und Kriminalprognosen bei Kindern und Jugendlichen, FPR 2013, S. 434 – 437.
- Radtke, Henning: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung, ZStW 2009, S. 416 – 449.
- Rasch, Björn/Friese, Malte/Hofmann, Wilhelm/Naumann, Ewald: Quantitative Methoden 1, Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler, 4. Auflage Berlin/Heidelberg 2014.
- Redmann, Björn: Der Versuch einer Alternative zum Wegschluss, Jugendarrest in freien Formen, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 198 – 214.
- Reichenbach, Peter: Über die Zulässigkeit der Verbindung eines Schuldspruchs nach § 27 JGG mit Jugendarrest, NSTZ 2005, S. 136 – 141.
- Reinecke, Jost/Stemmler, Mark/Arnis, Maria/El-Kayed, Nihad/Meinert, Julia/Pöge, Andreas/Schepers, Deborah/Sünkel, Zara/Uysal, Burcu/Wallner, Susanne/Weiss, Maren/Wittenberg, Jochen: Entstehung und Entwicklung von Kinder- und Jugenddelinquenz: Erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie, NK 2013, S. 207 – 228.
- Rettenberger, Martin/von Franqué, Fritjof (Hrsg.): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, Göttingen u.a. 2013.
- Riechert-Rother, Sabine: Jugendarrest und ambulante Maßnahmen – Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG, Eine empirische Untersuchung, Hamburg 2008.
- Riekenbrauk, Klaus: „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, ZJJ 2014, S. 200 – 206.
- Roos, Helmut: Eckpunkte zum Jugendarrest, FS 2011, S. 100 – 103.
- Rose, Guido: Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verfahrensverzögerungen im Jugendstrafverfahren, NSTZ 2013, S. 315 – 327.
- Rössner, Dieter: Ursachenorientierte und evidenzbasierte Grundlagen der effektiven Behandlung im Jugendstrafvollzug am Beispiel des Modells im Seehaus Leonberg, in: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger: Wahr.Haft.Leben, 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen, Tübingen 2014, S. 201 – 208.
- Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage München 2006.
- Sabaß, Verena: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – Ein neuer Diversionsansatz. Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen-Courts, Münster 2004.

- Sampson, Robert J./Laub, John H.: A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency, in: Thornberry, Terence P (ed): *Advances in Criminological Theory*, Vol. 7, New Brunswick, NJ: Transaction 1997, S. 133 – 162 (zitiert: Sampson/Laub 1997).
- Sampson, Robert J./Laub, John H.: *Crime in the making: pathways and turning points through life*, Cambridge, Mass. (u.a.), Harvard Univ. Press 1995 (zitiert: Sampson/Laub 1995).
- Sampson, Robert J./Laub, John H.: Social Context and Social Structure/Sozialer Kontext und Sozialstruktur. A Life-Course Theory and Long-Term Project on Trajectories of Crime, *MschKrim* 2009, S. 226 – 239.
- Schäffer, Peter: Jugendarrest – eine kritische Betrachtung, *DVJJ-Journal* 2002, S. 43 – 47.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner/Swoboda, Sabine: *Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung*, 15. Auflage Stuttgart 2014.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner: *Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung*, 14. Auflage Stuttgart 2002.
- Schaffstein, Friedrich: Anm. zum Urteil des LG Augsburg vom 22.1.1986, *NStZ* 1986, S. 509 – 511.
- Schaffstein, Friedrich: Zum Funktionswandel des Jugendarrests, in: Hirsch, Hans-Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut: *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, Berlin/New York 1986, S. 393 – 408.
- Schaffstein, Friedrich: Zur Problematik des Jugendarrests, *ZStW* 1970, S. 853 – 895.
- Scherr, Albert: Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und sozialer Benachteiligung? In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*, 2. Auflage Wiesbaden 2011, S. 203 – 212.
- Scherrer, Stefan: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015).
- Schirmer, Dominique: *Empirische Methoden der Sozialforschung, Grundlagen und Techniken*, Paderborn 2009.
- Schleusener, Hans-Joachim: Der Jugendarrest aus Sicht eines Jugendrichters, in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): *Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft?* INFO 1991, S. 73 – 76.
- Schlüchter, Ellen: De nihilo nihil – oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, *GA* 1988, S. 106 – 128.
- Schlüchter, Ellen: *Plädoyer für den Erziehungsgedanken*, Berlin/New York 1994.
- Schmidhäuser, Hermann: Zur Frage des Jugendarrests, in: Schaffstein, Friedrich/Miehe, Olaf (Hrsg.): *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts*, Darmstadt 1968, S. 90 – 114.
- Schmidt, Thorsten: *Jugendarrest in Hamburg*, FS 2011, S. 87 – 90.

- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz (Begr.): Kommentar zum Grundgesetz, hrsgg. von Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter, 13. Auflage Köln 2014.
- Schneemann, Axel: Beobachtungen zum Jugendarrestvollzug und die Bewährung entlassener Dauerarrestanten, Göttingen 1970.
- Schneider, Hans-Joachim: Verbrechensverhütung und ihre Evaluation, in: Feltes, Thomas/Pfeiffer, Christian/Steinhilper, Gernot: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 147 – 162.
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, 10. Auflage München 2013.
- Schöch, Heinz: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, S. 291 – 326 (zitiert: Schöch 1996).
- Schöch, Heinz: Ist Kriminalität normal? – Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, KrimGegfr. 1976, S. 211 – 228 (zitiert: Schöch 1976).
- Schöch, Heinz: Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie, Wiesbaden 1992, S. 243 – 282 (zitiert: Schöch 1992).
- Schöch, Heinz: Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren? In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin/New York 2001, S. 125 – 139 (zitiert: Schöch 2001).
- Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, 29. Auflage München 2014.
- Schroven, Günter/Walkenhorst, Philipp: Sinn und Unsinn des Jugendarrests, FS 2001, S. 66.
- Schuh-Stötzel, Cornelia: Stellungnahme zum Gesetzentwurf „zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 14.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 15.1.2016).
- Schultz, Ulrike: „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2014, S. 206 – 212.
- Schumann, Karl F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 1, Weinheim/München 2003.
- Schumann, Karl F./Döpke, Susanne: Ist Jugendarrest durch Betreuungsweisungen ersetzbar? In: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 98 – 139.
- Schumann, Karl F.: Der Einstiegsarrest – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? ZRP 1984, S. 319 – 324.
- Schumann, Karl F.: Der Jugendarrest – (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? ZfJ 1986, S. 363 – 369.
- Schumann, Karl F.: Der Jugendarrest – (Zucht)Mittel zu jedem Zweck? Kommentar des Autors nach 28 Jahren, ZJJ 2014, S. 148 – 151.

- Schwegler, Karin: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter, München 1999.
- Schwegler, Karin: Erziehung durch Unrechtseinsicht? Gesetzliche Konzeption, richterliche Einschätzungen und erzieherische Wirksamkeit des Dauerarrests, KrimJ 2001, S. 116 – 131.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Auflage Heidelberg u.a. 2013.
- Seipel, Christian/Rieker, Peter: Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung, Weinheim u.a. 2003.
- Seitz, Willi/Walkenhorst, Philipp: Soziale Trainingskurse für straffällig gewordene Jugendliche. Ein theoriegeleitetes Konzept delinquenzpädagogischen Handelns in der Praxis, in: Häußling, Josef/Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege, Gedächtnisschrift für Max Busch, Pfaffenweiler 1995, S. 380 – 417.
- Sieveking, Ruth/Eisenberg, Ulrich/Heid, Ulrike: Politische Bestrebungen zulasten des Jugendstrafrechts, ZRP 2005, S. 188 – 192.
- Sieverts, Rudolf: Die Erziehungsaufgabe des Jugendarrests, in: Schaffstein, Friedrich/Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 255 – 276.
- Skinner, Burrhus Frederic: Die Funktion der Verstärkung in der Verhaltenswissenschaft, München 1974.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger et al.: Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-Journal EXTRA Nr. 5, Hannover 2002.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Im Papierkorb der Politik: Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ oder Wie kriminologie-resistent sind unsere Politikerinnen und Politiker? RdJB 2003, S. 309 – 322.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendkriminalpolitik zwischen Glauben und Wissen, StV 2005, S. 94 – 99.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Mindestanforderungen an einen erzieherisch ausgestalteten Jugendarrest, DVJJ-Journal 1990, S. 56 – 58.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Reformbedarf im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, S. 473 – 474.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger: Wirkungsorientierte Forschung, NK 2005, S. 107 – 110.
- Spahn, Guido: Urteilsanmerkung AG Meppen – 13 Ds 320 Js 34513/03 (227/03) – Urteil vom 9.2.2004, ZJJ 2004, S. 204 – 205.
- Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland, Zentrale empirische Befunde, Zeitschrift Siegen:Sozial 2013, S. 4 – 13.
- Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfalluntersuchung, Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktionensystems, BewHi 2012, S. 17 – 39.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch, Deutschland und Internationales, 2015, Wiesbaden 2015.
- Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, Wiesbaden 2013.

- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen/Kerner, Hans-Jürgen/Weitekamp, Elmar: Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf, MschrKrim 1998, S. 104 – 122.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? 1. Auflage Wiesbaden 2001 (zitiert: Stelly/Thomas 2001).
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen: Ende der kriminellen Karrieren bei jugendlichen Mehrfachtätern, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 433 – 446 (zitiert: Stelly/Thomas 2007).
- Streng, Franz: Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 65 – 92 (zitiert: Streng 2007).
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 3. Auflage Heidelberg 2012 (zitiert: Streng 2012).
- Streng, Franz: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Schöch, Heinz/Helgerth, Roland/Dölling, Dieter/König, Peter (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhart Böttcher, Berlin 2007, S. 431 – 461 (zitiert: Streng 2007a).
- Suhling, Stefan/Cottonaro, Sandra: Motivation ist alles? Formen und Bedingungen von Veränderungs- und Behandlungsbereitschaft bei Inhaftierten, ZJJ 2005, S. 385 – 396.
- Suhling, Stefan: Zur Evaluation des Strafvollzugs: Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen? FS 2009, S. 91 – 95.
- Süssenguth, Rolf: Jugendarrest in Bayern. Eine kriminologische Untersuchung über die Handhabung und Wirksamkeit des Jugendarrests an 300 Probanden, die im Jahre 1965 vom Jugendgericht beim Amtsgericht München zu Jugendarrest verurteilt worden sind, Saarbrücken 1973.
- Sutherland, Edwin H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Sack, Fritz/König, René: Kriminalsoziologie, 2. Auflage Frankfurt a.M. 1974, S. 395 – 399.
- Sutterer, Peter/Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 215 – 243.
- Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, Zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173 – 213.
- Teichert, Angela: Gruppenpädagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden, Leipzig 2010.
- Thalmann, Dagmar: Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts, Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. bis 14. September 2010 in Münster, Mönchengladbach 2010, S. 159 – 171.
- Thalmann, Dagmar: Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest und seiner praktischen Umsetzung, FS 2011, S. 79 – 83.
- Thornberry, Terence P.: Toward an interactional theory of delinquency, Criminology 25 (1987), S. 863 – 891.

- Titz, Andrea: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.2015).
- Tonhauser/Geiger/Gillig/Braunbeck/Zell/Brandhuber/Lau/Haunschmid: Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft? Anm. zu DVJJ-Journal 1/1991, DVJJ-Journal 1991, S. 275.
- Trenczek, Thomas: Arbeitsweisung, Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert, Kommentare zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht (Fragen 54 – 58), ZJJ 2009, S. 346 – 382.
- Trenczek, Thomas: Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2010, S. 249 – 262.
- Trenczek, Thomas: Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht, Bonn 1996.
- Vereinte Nationen: Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985, sog. Beijing-Regeln, abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf> (zuletzt abgerufen am 26.11.2015).
- Verrel, Torsten/Käufel, Michael: „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? NSTZ 2008, S. 177 – 181.
- Verrel, Torsten: „When the green flag drops, the bullshit stops“, Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, NK 2013, S. 67 – 78.
- Verrel, Torsten: Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf: Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 521 – 530.
- Vietze, Rainer: Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion? Berlin 2004.
- Vogt-Binné, Helga: Jugendarrest und Ungehorsamsarrest – unverzichtbare Maßnahmen? In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.): Hat der Jugendarrest noch eine Zukunft? INFO 1991, S. 64 – 72.
- Von Liszt, Franz: Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 1883, S. 1 – 47.
- Voss, Wilhelm: Jugendarrest und Bewährung, NJW 1962, S. 1095 – 1097.
- Walkenhorst, Philipp: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?! Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest, Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim/Basel 2015, S. 96 – 122 (zitiert: Walkenhorst 2015).
- Walkenhorst, Philipp: Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests, Bildung – Soziales Training – Prävention, FS 2011, S. 95 – 99.
- Walkenhorst, Philipp: Soziale Trainingskurse, Pfaffenweiler 1989 (zitiert: Walkenhorst 1989).
- Walter, Michael/Neubacher, Frank: Jugendkriminalität, 4. Auflage Stuttgart 2011.

- Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion – Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? GA 2002, S. 431 – 454.
- Walter, Michael: Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts, ZStW 2001, S. 743 – 773.
- Walter, Michael: Mediale Kriminalitätsdarstellungen und die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendkriminalrechts, in: Erziehung oder Warnschuss-Arrest? Die Zukunft der Jugendhilfe im Strafverfahren, Ausgabe 1/2007 der Zeitschrift „Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit“, Berlin 2007, S. 26 – 35.
- Weigend, Thomas: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Weigend, Thomas/Küpper, Georg (Hrsg.): Festschrift für Hans-Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin/New York 1999, S. 917 – 938.
- Wellhöfer, Peter R.: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle, MschrKrim 1995, S. 42 – 46.
- Werner-Eschenbach, Susanne: Jugendstrafrecht. Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute, Frankfurt am Main 2005.
- Werwigg-Hertneck, Corinna/Rebmann, Frank: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? ZRP 2003, S. 225 – 230.
- Weyel, Frank Heiner: Der soziale Trainingskurs – eine Alternative zum Jugendarrest, DRiZ 1990, S. 511.
- Wirtz, Markus-Antonius: Dorsch – Lexikon der Psychologie, 17. Auflage Bern 2014.
- Wittenberg, Reinhard/Cramer, Hans/Vicari, Basha: Datenanalyse mit IBM SPSS Statistics, Eine syntaxorientierte Einführung, Konstanz/München 2014.
- Wittig, Petra: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MschrKrim 1993, S. 328 – 335.
- Wittig, Petra: Der rationale Verbrecher. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, Berlin 1993.
- Wolf, Christof/Best, Henning (Hrsg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, 1. Auflage Wiesbaden 2010.
- Wulf, Rüdiger: Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training („Jugendarrestvollzugsgesetz“), ZJJ 2010, S. 191 – 195.
- Wulf, Rüdiger: Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten, ZfStrVo 1989, S. 93 – 98.
- Wulf, Rüdiger: Jugendarrestvollzug: Quo vadis? FS 2011, S. 104 – 107.
- Wulf, Rüdiger: Jugendarrestvollzug: Quo vadis? In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht, Eigenverlag der DVJJ-Landesgruppe, Heidelberg, INFO 2011, S. 29 – 48.
- Ziegler, Holger: Wirkungsevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen, ZJJ 2012, S. 17 – 23.
- Zwiener, Isabella/Blettner, Maria/Hommel, Gerhard: Überlebenszeitanalyse, Deutsches Ärzteblatt 2011, S. 163 – 169.

